t@x
2008

Bedienanleitung
und
Steuer-Ratgeber

Copyright © 2008
Software und Handbuch by Buhl Data Service GmbH, Neunkirchen.
Alle Rechte vorbehalten. Die Reproduktion oder Modifikation, ganz oder teilweise, ist ohne schriftliche Genehmigung der Buhl Data Service GmbH untersagt.

All rights reserved. Reproduction or modification in whole or in part with-out expressly written permission of Buhl Data Service GmbH is prohibited.

Text Bedienanleitung:
Hans-Ulrich Lamm

Text Steuer-Ratgeber:
Hans-Ulrich Lamm

Layout, Satz:
mediaService, Siegen

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen / Siegerland

Redaktionsschluss: 31.08.2007

Wichtige Hinweise:

1. Die im Buch genannten Software- und Hardware-Bezeichnungen sowie die Markennamen der jeweiligen Firmen unterliegen im Allgemeinen warenzeichen-, marken- oder patentrechtlichem Schutz.
2. Die im Handbuch und im Programm veröffentlichten Informationen, Daten und Prognosen wurden von Fachleuten mit größter Sorgfalt recherchiert. Dennoch können weder die Buhl Data Service GmbH noch deren Lieferanten für den Inhalt der CD-Programme und des Handbuchs eine Gewährung, Haftung oder eine sonstige juristische Verantwortung übernehmen. Steuertipps im Programm oder im Handbuch ersetzen nicht die fachliche Beratung im Einzelfall durch einen Steuerberater.

VORWORT

Liebe Leserin,
lieber Leser,

die Anzahl an Gesetzesänderungen im Steuerrecht nimmt zu. Weit mehr als 100 neue Steuergesetze und Verordnungen haben die Bundesregierungen in den letzten Jahren produziert. Täglich sind die Medien voll von immer neuen Steuer-Vorschlägen.

Diese Steuerhektik schafft nicht nur Steuerverdrossenheit. Das deutsche Steuerrecht wird auch immer unsystematischer, unübersichtlicher und unpraktikabeler. Für Steuer-Laien ist es da viel zu riskant, die Formulare einfach so auszufüllen.

Soweit die schlechten Nachrichten. Jetzt die gute: Mit **t@x 2008** bekommen Sie ihre Steuererklärung problemlos in den Griff. Der t@x-Lotse führt Sie sicher durchs Steuerlabyrinth und stellt sicher, dass Sie alle Steuerspar-Chancen nutzen. Die Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung gewährleistet, dass widersprüchliche Angaben entdeckt und alle notwendigen Fragen beantwortet werden. Zahlreiche Tests bestätigen **t@x 2008** zudem ein Höchstmaß an Rechengenauigkeit.

Die Steuererklärung bleibt zwar ein notwendiges Übel, doch die Mühe lohnt sich. Experten schätzen, dass die durchschnittliche Steuererstattung für das Jahr 2007 mehr als 1.000 Euro betragen wird. Das ergibt zumeist einen Stundenlohn, der sich sehen lassen kann.

Zweifacher Nutzen: Bedienhandbuch und Steuerratgeber

Dieses Handbuch ist zweigeteilt: Im ersten Teil finden Sie eine Bedienanleitung für **t@x 2008**; im zweiten Teil einen Steuerratgeber.

In der Bedienanleitung finden Sie Informationen zur Installation, zum Update und zum Start des Programms sowie Erläuterungen zu den Programmen Steuerberechnung, Beleg-Eingabe, Freibetrag, Gewinnermittlung, Freistellung und Steuer-Planer.

Der Steuerratgeber gibt Ihnen wertvolle Tipps, Hintergrundinformationen und Hinweise zu Steuersparmöglichkeiten.

Wer zum ersten Mal mit t@x arbeitet, sollte in jedem Fall einen Blick in die Bedienanleitung werfen. Die Lektüre lohnt aber auch für langjährige Anwender, da in diesem Jahr wieder viele Leistungen wieder neu dazu gekommen sind.

Sollten Sie ausnahmsweise in der Bedienanleitung keine Antwort auf eine Frage finden, bieten wir einen umfassenden Support. Wie Sie uns über das Internet, per Telefax und telefonisch erreichen, erfahren Sie auf den nächsten Seiten. Nutzen Sie die kostenfreie Premium-Registrierung um den optimalen Service zu erhalten.

Profitieren Sie von der optimierten steuerrechtlichen Hilfe.

Die steuerrechtliche Hilfe haben wir weiter optimiert. Sie erhalten direkt bei der Bearbeitung Ihrer Steuererklärung alle Informationen, die Sie benötigen. Alle Informationen in diesem Handbuch sind den entsprechenden Themen im Programm zugeordnet.

Bitte beachten: Die Hilfe im Programm geht über das gedruckte Handbuch hinaus. Sie finden hier weitere Informationen und ergänzende Beispiele. Bedeutsame Steuer-Urteile sind thematisch zugeordnet und können vielfach sogar im Original aufgerufen werden. Erlasse des Bundesfinanzministeriums, anhängige Verfahren und Gesetzestexte sind für Laien und Steuerkenner gleichermaßen hilfreich.

Wir empfehlen Ihnen, den Steuerratgeber in gedruckter Form nicht achtlos zur Seite zu legen. Viele Steuerzahler verschenken nämlich bares Geld, weil sie sich nur an der Vorjahreserklärung orientieren. Die Lektüre des Handbuchs gibt hier wichtige Anregungen.

Tipp: Sehr nützlich ist das Handbuch auch dann, wenn das Finanzamt von der Steuererklärung abgewichen ist. Sie finden im Steuerratgeber alle nötigen Informationen, damit Sie zu Ihrem Recht kommen.

Der Streit mit dem Fiskus lohnt sich. Das beweist die Erfolgsquote der Steuerbürger im Einspruchsverfahren und vor den Finanzgerichten. In rund zwei Drittel aller Fälle wird der Steuerbescheid zugunsten des Steuerbürgers geändert. Niemand sollte daher seinen Steuerbescheid ungeprüft zur Seite legen.

Sie haben die richtige Entscheidung getroffen – mit Sicherheit!

Möchten Sie, dass die Angaben in Ihrer Steuererklärung Dritten zugänglich sind? Wohl nicht. Deshalb schreibt **t@x 2008** das Thema Sicherheit groß. Programm-Updates werden zum Beispiel nur über 128-Bit-SSL-Leitung ermöglicht, die Programmdaten selbst sind hochverschlüsselt und mit Passwort – oder sogar biometrisch – geschützt.

Sie gehen mit **t@x 2008** kein Risiko ein. Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung elektronisch an das Finanzamt zu übertragen.

Ob elektronisch oder klassisch auf dem Postweg:

Viel Erfolg beim Steuersparen wünscht Ihnen
Ihr Team der Buhl Data Service GmbH

Inhaltsverzeichnis BEDIENUNG

Teil A
Bedienung 13

1 EINLEITUNG 15

Über das Programm 15
Steuererklärung selber machen: mit t@x 2008 15
t@x for Business 15
t@x 2008 – mehr als nur EIN Programm 16
Die einzelnen Programme von t@x 2008 17
Über diese Bedienanleitung 19
Grundsätzliches 19
Formate und Schreibweisen 19
Support 20

2 Bevor es losgeht 23

Wichtige Voraussetzungen 23
Computer-Ausstattung 23
Online-Nutzung 23
DFÜ-Netzwerk 24
t@x 2008 installieren 24
Acrobat Reader installieren 25
Installation starten 25
Programme aktualisieren 26
Programm entfernen 26
Programme starten und beenden 27
Starten 27
Beenden 27
Steuer-Manager nutzen 27

3 Das Programm „Steuerberechnung“ 29
Bedienoberfläche 29
Elemente der Bedienoberfläche 31
Die Menüleiste 31
Die Symbolleiste 32
Die Bedienleiste 32
Die Themen-Leiste 33
Die Eingabemaske-Auswahl 34
Besondere Bedienelemente in Eingabemasken 37
Kontextmenüs in Arbeitsbereich und Eingabemasken 37
Arbeiten mit Tabellen 38
Arbeitsbeginn 39
Steuererklärung anlegen / bearbeiten 40
Daten erfassen / bearbeiten 41
Allgemeines 41
Daten eingeben 42
Der Musterfall-Konfigurator 44
Arbeiten mit dem t@x-Lotsen 44
Elektronische Steuererklärung (ELSTER) 44
ElsterOnline 46
Berechnungen 47
Steuerberechnung 47
Kompakte Steuerberechnung 47
Zusatzfunktionen für die Steuererklärung nutzen 47
Änderungsmodus 47
Steuerklassenwahl 49
Steuerschnellberechnung 49
Umsatzsteuer-Umrechnungskurse 49
Rentenrechner 49
Riester-Rechner 49
Abfindungsrechner 50
Erbschaftsteuer 50
Schenkungsteuer 50
Fristenrechner 50
Freistellungsauftrag für Kapitalvermögen 50
Kfz-Steuerrechner 51

Grundsteuerrechner 51
Gebührenrechner für Steuerberater 51
Musterschreiben / Musteranträge 51
Arbeiten mit Vordrucken 52
Aufbau der Vordruckanzeige 52
Daten in Formulare eingeben / bearbeiten 53
Formulare drucken 54
Datenaustausch 54
Datenübernahme 54
Importieren 54
Daten speichern 55
Sonstige Programmfunktionen 55
Vorjahre im Vergleich 55
Plausibilitätsprüfung 56
Kennwort 56
Suchen 57
Datei-Eigenschaften 58
Taschenrechner 58
Hotkeys 58
Programm konfigurieren 59
Steuer-Tacho einstellen 60
Service und Hilfen 61
Hilfen 61
Updates und Web-Service 61
Programm updaten 62
Aktualisierung durchführen 62

4 Das Programm „Fahrtenbuch“ 63

Fahrtenbuch 63
Nach dem Start 63
Fall neu anlagen / bearbeiten 63
Bedienoberfläche 64

5 Das Programm „Beleg-Eingabe“ 65

Nach dem Start 65
Bedienoberfläche 65
Datenübernahme aus t@x 2008 – Steuerberechnung 65

6 Das Programm „Freibetrag“ 67
Nach dem Start 68
Fall neu anlegen / bearbeiten 68
Zusatzfunktionen für Freibetrag nutzen 69
Arbeiten mit Vordrucken 69

7 Das Programm „Gewinnermittlung“ 71
Nach dem Start 71
Gewinnermittlung anlegen / bearbeiten 72
Bedienoberfläche 72
Buchungen 73
Neue Buchung anlegen 73
Buchung bearbeiten / löschen / kopieren 75
Buchungsvorlagen anlegen 75
Regelmäßige Buchungen ausführen 76
Jahreswechsel 76
Stammdaten hinzufügen / bearbeiten 77
Firmendaten 77
Steuernummer / Finanzamt 77
Kontenverwaltung 77
Anlagenverwaltung 77
Umlaufvermögen 77
Vordrucke 78
Einnahmenüberschussrechnung 78
Umsatzsteuererklärung 78
Gewerbesteuererklärung 78
Umsatzsteuer-Voranmeldung 79
Dauerfristverlängerung 79
Auswertungen 79
Buchungsprotokoll 79
Summen- und Saldenliste 80
Sachkontenübersicht 80
Umsatzsteuerliste 80

Verzeichnis der Anlagegüter 80
Einnahmenüberschussrechnung 81
Kontenplan 81
Programm konfigurieren 82
Weitere Funktionen 82

8 Das Programm „Feststellung“ 83
Nach dem Start 83
Feststellungserklärung anlegen/bearbeiten 84

9 Das Programm „Steuer-Planer“ 85
Nach dem Start 85
Steuerprognose erstellen 86
Assistenten 86
Hinweise und Empfehlungen 87

10 FAQ – Frequently asked Questions 89

Inhaltsverzeichnis RATGEBER

Teil B
Steuer-Ratgeber 93

1 Neuerungen für die Steuererklärung 2007 95

1.1 Änderungen für alle Steuerzahler 95
1.2 Änderungen für Steuerzahler mit Kindern 99
1.3 Änderungen für Arbeitnehmer 101
1.4 Änderungen für Kapitalanleger 103
1.5 Änderungen für Selbstständige 105
1.6 Änderungen für Rentner. 109

2 Wichtiges vorab 111

2.1 Pflicht oder Kür. 111
2.2 Veranlagungsarten 119
2.3 Vordrucke und Belege 126
2.4 Ermittlung der Steuer 132
2.5 Besteuerungsverfahren 152

3 Steuerliche Behandlung von Kindern 187

3.1 Überblick über kinderbezogene Steuervergünstigungen 187
3.2 Voraussetzungen für die Kinderberücksichtigung 193
3.3 Kindergeld 200
3.4 Kinder- und Erziehungsfreibetrag 202
3.5 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (Ausbildungsfreibetrag) 204
3.6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 207
3.7 Kinderbetreuung. 211
3.8 Schulgeld 216

4 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 219
4.1 Besteuerungsverfahren 219
4.2 Einnahmen 229
4.3 Ausgaben 258

5 Einkünfte aus Kapitalvermögen 329
5.1 Ablauf des Besteuerungsverfahrens 329
5.2 Einnahmen 335
5.3 Ausgaben 343

6 Einkünfte aus Renten 347
6.1 Einnahmen 347
6.2 Werbungskosten 356

7 Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 357
7.1 Einnahmen 357
7.2 Ausgaben 362

8 Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit 375
8.1 Arten selbstständiger Tätigkeiten 375
8.2 Gewinnermittlung 381
8.3 Ausgaben 384
8.4 Steuerpflichtige Gewinne 395
8.5 Umsatzsteuer 402
8.6 Gewerbesteuer 409

9 Übrige Einkünfte 413
9.1 Erhaltene Unterhaltsleistungen 413
9.2 Private Veräußerungsgeschäfte 414
9.3 Einkünfte aus sonstigen Leistungen 419
9.4 Abgeordnetenbezüge 420
9.5 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften 421

10 Sonderausgaben 423
10.1 Überblick zu Sonderausgaben 423
10.2 Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge) 424
10.3 Kapitallebensversicherungen 435

10.4 Riesterrente 438
10.5 Kirchensteuer und Kirchgelder 462
10.6 Spenden und Mitgliedsbeiträge 463
10.7 Unterhaltsleistungen 471
10.8 Gezahlte Renten und dauernde Lasten 472
10.9 Aus- und Weiterbildung 473

11 Verlustverrechnung 477
11.1 Überblick 477
11.2 Verlustausgleich im selben Jahr 479
11.3 Verlustabzug (Verlustrücktrag und -vortrag) 481
11.4 Sonderregelungen für bestimmte Einkünfte 482
11.5 Verlustabzug im Erbfall 484

12 Außergewöhnliche Belastungen 485
12.1 Außergewöhnliche Belastungen 485
12.2 Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art 490

13 Steuerermäßigungen 503

14 Selbstgenutzte Immobilien 511
14.1 Förderungsmöglichkeiten 511
14.2 Eigenheimzulage 513

15 Ausländische Einkünfte 527

16 Randziffern-Index 533

TEIL A
Bedienung

Einleitung 15
Bevor es losgeht 23
Das Programm „Steuerberechnung“ 29
Das Programm „Fahrtenbuch“ 63
Das Programm „Beleg-Eingabe“ 65
Das Programm „Freibetrag“ 67
Das Programm „Gewinnermittlung“ 71
Das Programm „Feststellung“ 83
Das Programm „Steuer-Planer“ 85
FAQ – Frequently asked Questions 89

1 EINLEITUNG

Über das Programm

Steuererklärung selber machen: mit **t@x 2008**

Mit **t@x 2008** sind Sie in der Lage, Ihre Steuererklärung schnell und einfach selbst zu erstellen. Da das Programm leicht und einfach bedienbar ist, ist es auch für die Anwender geeignet, die nur geringe PC-Kenntnisse besitzen oder bisher vor der eigenhändigen Erstellung der Steuererklärung zurückgeschreckt sind.

- Benutzer, die das Programm bereits von der Vorgänger-Version her kennen, finden sich auf Anhieb zurecht, da das Programm trotz zahlreicher Neuerungen immer noch leicht bedienbar ist.
- Benutzer, die **t@x 2008** zum ersten Mal benutzen, kommen ebenfalls sehr schnell mit dem Programm zurecht, da **t@x 2008** dem modernen Windows-Standard entspricht und über eine übersichtliche und schlanke Oberfläche verfügt.

Zusätzlich bietet **t@x 2008** dem Anwender weitere Hilfen, wie beispielsweise Assistentunterstützte Dateneingaben, zahlreiche Steuertipps sowie eine ständig verfügbare Online-Hilfe.

Eine übersichtliche kompakte Steuerberechnung gibt Auskunft über Steuererstattungen und -nachzahlungen. Eingabemaskebezogene Plausibilitätsprüfungen machen Sie bereits bei der Datenerfassung auf Eingabefehler aufmerksam.

Erweitert wurde die Datenübernahme. Sie können nun während des Übernahmevorgangs Daten ändern.

Dies sind natürlich nur einige der Merkmale von **t@x 2008**. Weitere Leistungsmerkmale der einzelnen Programmteile finden Sie im übernächsten Abschnitt.

t@x for Business

Neben den Programmpaketen “Standard“ und „Professional“ gibt es weiterhin eine dritte Variante: die Business-Version.

Dieses Programmpaket wendet sich gezielt an Steuerberater, Lohnsteuer-Hilfevereine und andere zur uneingeschränkten Steuerberatung befugte Personen.

Die Business-Version ...

- ... ist netzwerkfähig. Sie beinhaltet in der Basisversion bereits 5 Lizenzen.
- ... beinhaltet eine Gewerbelizenz, die zur gewerblichen Nutzung der Software berechtigt.
- ... ist uneingeschränkt mandantenfähig (bei den Versionen „Standard“ und „Professional“ können maximal 10 Steuererklärungen mit unterschiedlichen Steuernummern abgegeben werden).

Weitere Merkmale der Business-Version:

- Optimiert für den gewerblichen Einsatz
- Exportfunktion
- Mandantenverwaltung mit mandantenübergreifenden Auswertungen
- Stapelversand von Elster-Steuererklärungen und Stapelabholung von Elster-Steuerbescheiden.

t@x 2008 – mehr als nur EIN Programm

Wie im vorigen Abschnitt bereits angedeutet, besteht **t@x 2008** aus mehreren Programmen. Diese Programme zusammen machen aus **t@x 2008** ein Gesamtpaket, das weit über eine reine Steuerberechnungs-Software hinausgeht.

Dabei ist jedes Programm einzeln lauffähig. Das hat für Sie zur Folge, dass nicht jedes Mal ein großes Komplett-Programm gestartet werden muss, nur weil Sie z. B. einen Beleg erfassen möchten. Vorteil: Die Programm-Oberfläche enthält nur die Dinge, die Sie tatsächlich für Ihre jeweilige Arbeit benötigen.

Ein weiteres Merkmal dieser Programme sind die fast identischen Bedienoberflächen und eine immer gleiche Bedienung.

Im nächsten Abschnitt erhalten Sie eine Kurzbeschreibung der einzelnen Programme.

Die einzelnen Programme von t@x 2008

▶▶ Steuerberechnung

Das ist das Hauptprogramm. Hiermit, der Name deutete es bereits an, erstellen Sie Ihre Einkommensteuererklärung und berechnen die Steuererstattung bzw. -nachzahlung.

Die wichtigsten Funktionen in der Übersicht:

- Lotsenunterstützte Dateneingabe (optional)
- Anzeige der eingegebenen Daten in den Original-Steuerformularen mit der Möglichkeit, diese direkt zu bearbeiten und auszudrucken
- Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung (ELSTER)
- Beleg-Manager
- Import- und Exportfunktionen
- Zahlreiche im Programm hinterlegte Musterschreiben für Briefe an das Finanzamt
- Plausibilitätskontrolle während und nach der Dateneingabe
- Durchspielen von Szenarien (Was-wäre-wenn)

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 29.*

▶▶ Beleg-Eingabe

Beleg-Eingabe ist ein Zusatzprogramm zur **Steuerberechnung.** Hiermit können Sie die Belege für die Steuererklärung für das Jahr 2008 vorab sammeln und erfassen, noch bevor Sie das Programm **Steuerberechnung** starten.

Oder Sie können die Belege für die nächste Steuererklärung fortlaufend erfassen und zwar dann, wenn die Ausgaben anfallen. Diese Belege können dann in die Programmversion des nächsten Jahres übernommen werden.

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 65.*

▶▶ Freibetrag

Dieses Programm hilft Ihnen festzustellen, ob sich das Eintragen eines Freibetrags auf Ihrer Lohnsteuerkarte für Sie rechnet. Ist das der Fall, können Sie die erfassten Daten sofort für einen entsprechenden Antrag beim Finanzamt nutzen.

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 67.*

▶▶ Gewinnermittlung

Gewinnermittlung richtet sich an Freiberufler und andere Selbständige, die eine Einnahmenüberschussrechnung praktizieren.

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 71.*

▶▶ Feststellung

Dieses Programm hilft Ihnen, eine gesonderte (und einheitliche) Feststellungserklärung zu erstellen.

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 83.*

▶▶ Steuer-Planer

Dieses Programm gibt Ihnen wichtige Tipps und Informationen in Bezug auf Ihre „steuerliche Zukunft". **Steuer-Planer** hilft Ihnen bei der Ermittlung Ihrer optimalen Steuer-Strategie. Hierzu wird eine auf Ihre persönliche Situation zugeschnittene Expertise erstellt.

Weitere Informationen über dieses Programm finden Sie in einem eigenen Kapitel, *siehe Seite 85.*

▶▶ Gehaltsrechner

Der Gehaltsrechner bietet Ihnen die Möglichkeit zu ermitteln, wie sich z.B. eine Gehaltserhöhung oder die Umwandlung von Gehalt in eine Direktversicherung auf Ihr Nettoeinkommen auswirkt oder was Sie von Ihrem Arbeitgeber fordern müssen, um ein gewünschtes Nettogehalt zu erhalten.

▶▶ Fahrtenbuch

Mit Hilfe dieses Programmteils können Sie ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch führen, *siehe Seite 63.*

Über diese Bedienanleitung

Grundsätzliches

Diese Bedienanleitung beschreibt den Umgang mit **t@x 2008.** Obwohl es sich bei diesem Programm natürlich um Steuer-Software handelt, hat die Bedienanleitung niemals den Anspruch, Sie zu einem Experten in Sachen Steuern zu machen oder Ihnen besonderes Wissen für den Steuerbereich zu vermitteln. In dieser Anleitung geht es um die Bedienung der Software!

Bitte beachten Sie: Die Steuergesetzgebung und der richtige Umgang damit sind ein sehr komplexes Thema. Das hat im Einzelfall zur Folge, dass Sie trotz **t@x 2008** möglicherweise nicht um den Gang zum Steuerberater oder einem Lohnsteuer-Hilfeverein herumkommen: **t@x 2008** kann nicht alle steuerlichen Fälle abdecken.

Bei der Beschreibung in dieser Anleitung gehen wir von einem halbwegs geübten Umgang mit Windows aus. Sollten Sie also noch keinerlei Erfahrung im Umgang mit Computern haben, empfehlen wir Ihnen, sich zunächst mit Ihrem Betriebssystem auseinander zu setzen.

Hinweis:

Letzte Änderungen, die sich nach der Drucklegung des Handbuchs ergeben haben, werden in einer separaten Textdatei beschrieben. Um diese zu öffnen, klicken Sie auf **Start** und wählen **Programme > t@x 2008 > Hilfe > Aktuelle Hinweise.**

Formate und Schreibweisen

Um Ihnen das Lesen zu erleichtern, werden in diesem Handbuch unterschiedliche Formate und Schreibweisen verwendet.

▶▶ Hinweise und Tipps

Allgemeine Hinweise, Tipps und besonders wichtige Hinweise stehen in einem grauen Kästchen. Das fett geschriebene Signalwort zeigt Ihnen an, worum es sich handelt.

Achtung:

Dies ist ein besonders wichtiger Hinweis, erkenntlich am Wort „Achtung“.

▶▶ Bedienschritte und Aufzählungen

Bedienschritte werden durch eine vorangestellte Ziffer gekennzeichnet.

Beispiel:

1. Öffnen Sie das Menü Datei.
2. Wählen Sie den Befehl **Datenübernahme.**

Allgemeine Aufzählungen werden durch einen kleinen Punkt gekennzeichnet.

Beispiel:

- Menüleiste
- Symbolleiste

▶▶ Querverweise

Querverweise werden *kursiv* dargestellt.

Beispiel: Sie können diese Funktion auch über das Menü **Ausgabe** aufrufen, *siehe Seite 372*.

▶▶ Eigennamen und Betonungen

- Eigennamen wie Menü **Datei,** Funktionstaste **F1** oder Schaltfläche **Abbrechen** werden **fett** dargestellt.
- Besondere Betonungen wie z.B. „... drücken Sie die rechte Maustaste“ werden durch eine Unterstreichung dargestellt.

Support

Die Firma Buhl Data Service bietet Ihnen umfassenden Support. Wenn es mal einfach nicht mehr weitergeht und Sie im Handbuch bzw. in der Online-Hilfe keine Antworten auf Fragen gefunden haben, nehmen Sie Kontakt mit uns auf.

Wir bieten Ihnen folgenden Support:

- Telefonischer Support für Kunden mit Aktualitäts-Garantie
  Telefon: 0180 / 53 54 55 4 (€ 0,14/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunktarife können abweichen)
  Mo.-Fr. 9:00 – 21:00 Uhr, Sa. 9:00 – 13:00 Uhr
  Beachten Sie bitte, dass Sie nur als Kunde mit Aktualitäts-Garantie telefonischen Support erhalten können. Falls Sie telefonischen Support benötigen und noch keine Aktualitäts-Garantie abgeschlossen haben, können Sie dies wie folgt nachholen: Sie führen entweder eine Registrierung mit Hilfe eines Assistenten aus Ihrem Produkt heraus durch oder Sie rufen uns einfach unter obiger Telefon-Nummer an und wir registrieren Sie per Telefon.

Als Premium-Abonnent können Sie sich direkt an unsere Kundenberater wenden und zu der jeweils aktuellen Programmversion exklusiv Telefonsupport in Anspruch nehmen.

- Produktspezifischer **Helpdesk im Internet**
  Den Helpdesk im Internet können Sie vom Programm aus starten, in dem Sie im Menü **Online** den Befehl **Web-Service > Helpdesk** aufrufen. Eine Suchmaschine hilft bei der Beantwortung Ihrer Fragen. Alternativ können Sie sich Antworten zu häufig gestellten Fragen (FAQs) anzeigen lassen.
  Alternativ erreichen Sie den Helpdesk über www.buhl.de/support/tax.

- **Schriftlicher Support per Brief oder Fax**
  Schriftliche Anfragen richten Sie bitte an
  Buhl Data Service GmbH
  Am Siebertsweiher 3/5
  57290 Neunkirchen
  oder per Fax an 0180 / 53 54 57 30

- **Kostenlose** Updates **der Programmkomponenten**
  Über die im Programm integrierte Update Funktion (Menü **Online > Programm-Update)** können Sie kostenlose Updates herunterladen.

2 BEVOR ES LOSGEHT

Wichtige Voraussetzungen

Bevor Sie anfangen, das Programm zu installieren, müssen bestimmte Voraussetzungen im Vorfeld geklärt sein.

- Ihr Computer muss die Mindestvoraussetzungen erfüllen, *siehe Computer-Ausstattung.*
- Sie verfügen über einen Internet-Zugang (für die Online-Funktion wie elektronische Steuererklärung, Online-Update, u.ä.). Hiermit stehen Ihnen zahlreiche Funktionen, wie Online-Updates und Registrierung sowie die Möglichkeit der elektronischen Steuererklärung zur Verfügung.

Computer-Ausstattung

Das Programm ist lauffähig unter Windows 2000 SP 4 / XP und Vista. Ihr Computer muss über folgende Hardware-Ausstattung verfügen (Mindestanforderungen):

- 1 GHz Pentium kompatibler Prozessor
- 256 MB RAM
- 210 MB freien Festplattenspeicher
- CD-ROM Laufwerk
- XGA-Grafikkarte (mind. 1024 x 768 Bildpunkte)
- XML 3 ab SP5, Microsoft .NET 2.0 und Internet Explorer ab 6.0

Online-Nutzung

Um bestimmte Online-Funktionen des Programms nutzen zu können, benötigen Sie ein Modem oder eine ISDN-Karte (bei ISDN-Anschluss). Modem bzw. ISDN-Karte müssen richtig installiert und konfiguriert sein. Selbstverständlich können Sie auch DSL nutzen.

Informationen hierzu finden Sie in der jeweiligen Gerätedokumentation.

DFÜ-Netzwerk

Um online gehen zu können, muss ein DFÜ-Netzwerk, ein T-Online-Dekoder oder eine LAN-Verbindung auf Ihrem PC eingerichtet sein bzw. bestehen. Vielfach erfolgt der Zugang über ein DFÜ-Netzwerk. Da dieses Programm unter verschiedenen Windows-Versionen lauffähig ist, würde es den Rahmen sprengen, die Einrichtung dieses DFÜ-Netzwerks für sämtliche Windows-Versionen zu beschreiben.

Informationen, wie ein solches Netzwerk eingerichtet wird, entnehmen Sie bitte Ihrer Windows-Dokumentation.

Hinweis:

Die neuesten Windows-Versionen verfügen über eine ausgezeichnete Online-Hilfe. Hier finden Sie in der Regel alle Informationen, die Sie brauchen. Die Windows-Hilfe wird über Start > Hilfe aufgerufen.

t@x 2008 installieren

Hinweis:

Beenden Sie vor der Installation alle anderen laufenden Programme. Das gilt vor allem für Virenschutz-Programme, da diese eventuell Probleme während der Installation verursachen können.

Die Programminstallation ist sehr einfach zu bewerkstelligen. Ein Assistent führt Sie dabei Schritt für Schritt durch die erforderlichen Arbeitsschritte.

Hinweis:

Klicken Sie bitte nicht übereilt auf die **Weiter-**Schaltflächen des Assistenten. Beachten Sie unbedingt die Hilfetexte auf den einzelnen Seiten des Installations-Assistenten.

1. Starten Sie Ihren Computer und Windows.
2. Legen Sie die Programm-CD in das CD-Laufwerk. Danach sehen Sie eine Übersichtsmaske.

Hinweis:

Sollte bei Ihnen das Installationsprogramm nicht automatisch starten, ist die AutoPlay-Funktion von Windows deaktiviert. Öffnen Sie dann über Start > Ausführen die Eingabemaske Ausführen und geben Sie im Feld Öffnen den Befehl x:\starten.exe ein. Dabei steht x für den Laufwerksbuchstaben Ihres CD-ROM Laufwerks.

3. Für manche Funktionen benötigt **t@x 2008** den Acrobat Reader. Sollte auf Ihrem Computer noch kein Acrobat Reader oder eine ältere Version als 7.0 installiert sein, klicken Sie auf **weitere Inhalte dieser CD** und dann auf **Adobe Acrobat Reader**, *siehe Seite 25.*
4. Zur Installation des Programms klicken Sie auf den Button **Jetzt installieren.**

Acrobat Reader installieren

t@x 2008 benötigt für einige Funktionen den Acrobat Reader. Mit diesem Programm können Sie Dokumente im PDF-Format am Bildschirm lesen und drucken. Das Programm wird nur installiert, wenn das Installationsprogramm den Reader nicht findet oder Sie eine veraltete Programmversion nutzen (älter als Version 6.0).

Sie erhalten deshalb eine Programm-Abfrage, ob Sie den Acrobat Reader installieren möchten.

1. Klicken Sie auf **Ja.** Das Programm wird entpackt und Sie erhalten die erste Seite des Installations-Assistenten. Klicken Sie auf **Weiter.**
2. Auf der nächsten Seite bestimmen Sie, in welchen Zielordner die Installation erfolgen soll.
3. Möchten Sie den unter **Zielordner** angezeigten Verzeichnispfad ändern, klicken Sie auf **Durchsuchen** und bestimmen einen anderen. Danach klicken Sie auf **Weiter.**
4. Das Programm wird nun installiert und Sie erhalten abschließend eine entsprechende Meldung. Klicken Sie auf **OK.**

Installation starten

Für die Installation sollten Sie Administratorrechte haben.

1. Nachdem Sie den Button **Jetzt installieren** gedrückt haben, werden Sie aufgefordert, die Seriennummer des Programms einzugeben.
2. Nach Eingabe der Seriennummer wird der Installationsassistent gestartet. Klicken Sie auf **Weiter**.
3. Bestätigen Sie in der nächsten Eingabemaske die Lizenzbedingungen. Klicken Sie auf **Ja**.
4. Es wird anschließend abgefragt, ob das Programm für jeden Benutzer auf dem Computer oder nur für den aktuellen Benutzer installiert werden soll. Wählen Sie die entsprechende Option aus und Klicken Sie auf **Weiter**.
5. In der nächsten Maske können Sie zwischen einer Standard-Installation und einer benutzerdefinierten Installation wählen. In der Regel ist die Standard-Installation die richtige Wahl. Möchten Sie jedoch nur einzelne Programm-Module installieren, wählen Sie die benutzerdefinierte Installation. Klicken Sie anschließend auf **Weiter**.

6. Geben Sie in der anschließenden Eingabemaske das Verzeichnis ein, in das **t@x 2008** installiert werden soll. Vorgeschlagen wird "C:\Programme\Buhl finance\tax 2008". Klicken Sie auf **Weiter**.
7. **t@x 2008** legt standardmäßig im Startmenü unter dem Ordner "Programme" einen neuen Ordner an. In der nächsten Eingabemaske können Sie den Namen des Ordners ändern. Klicken Sie anschließend auf **Weiter**.
8. Falls Sie die benutzerdefinierte Installation gewählt haben, können Sie in der nächsten Eingabemaske die zu installierenden Programmteile auswählen. Nach der Auswahl klicken Sie bitte auf **Weiter**.
9. Es wird anschließend ein Registrierungsassistent gestartet. Beachten Sie die entsprechenden Hinweise.
10. Falls Sie eine netzwerkfähige Version von **t@x 2008** erworben haben, fragt das Programm nach Beendigung der Registrierung, ob Sie die Netzwerkinstallation durchführen möchten. Beachten Sie, dass auf dem Computer bestimmte Verzeichnisse freigegeben werden müssen. Klicken Sie anschließend auf **Weiter**.
11. In der nächsten Eingabemaske sehen Sie eine Übersicht über die Programmteile, die installiert werden sollen, über die gewählte Programmgruppe und das Installationsverzeichnis sowie über den benötigten Festplattenspeicher. Klicken Sie anschließend auf **Weiter**.
12. Anschließend wird das Programm installiert. Zum Abschluss der Installation können Sie noch angeben, ob Icons auf dem Desktop erstellt werden sollen. Klicken Sie anschließend auf **Fertigstellen**.

Programme aktualisieren

Heutige Software-Programme werden immer umfangreicher und leistungsstärker. Deshalb gibt es bei unseren Programmen den kostenlosen Update-Service für registrierte Kunden. So lassen sich Software-Erweiterungen und –Verbesserungen einfach in die Software integrieren. Dadurch kann die Steuererklärung in bewährter und vielfach ausgezeichneter Qualität noch optimaler erledigt werden. Wie Sie vorgehen müssen, erfahren Sie weiter hinten in diesem Handbuch, *siehe Seite 62.*

Programm entfernen

Wenn Sie das Programm nicht mehr dauerhaft nutzen möchten, sollten Sie es deinstallieren. Nutzen Sie hierfür auf jeden Fall die Deinstallationsfunktion von **t@x 2008.**

1. Wählen Sie über **Start > Programme > tax 2008** den Befehl **tax 2008 deinstallieren**.
2. Markieren Sie die Option **Entfernen.**
3. Folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm.

Hinweis:

Sie können bei der Deinstallation bestimmen, ob nur das Programm oder auch die Daten entfernt werden sollen. Es empfiehlt sich, die Daten nicht zu entfernen.

Programme starten und beenden

Starten

Sämtliche Programme werden, wie unter Windows üblich, über das Start-Menü aufgerufen. Zusätzlich bietet dieser Aufruf weitere Funktionen, wie beispielsweise den direkten Zugriff auf aktuelle Hinweise.

1. Klicken Sie auf dem Windows-Desktop auf die Schaltfläche **Start.**
2. Wählen Sie über **Programme > tax 2008** das gewünschte Programm.
3. Das ausgewählte Programm wird gestartet.

Beenden

Sämtliche Programme von **t@x 2008** lassen sich auf folgende Arten beenden:

- Wählen Sie im Menü **Datei** den Befehl **Beenden,** oder
- drücken Sie den Hotkey **Alt+F4,** oder
- klicken Sie auf **Schließen-**Symbol in der rechten oberen Fenster-Ecke.

Steuer-Manager nutzen

Der **Steuer-Manager** stellt eine Art „Startpult" für die einzelnen Programme von **t@x 2008** dar. Wenn Sie **Start > Programme > t@x 2008 > Anwendungen > Steuer-Manager** wählen, wird ein Fenster gestartet.

Sie können auf der linken Seite das Programm auswählen und auf der rechten Seite wählen, was Sie mit dem Programm tun möchten.

Wenn Sie jetzt auf den entsprechenden Programm-Namen klicken, wird das ausgewählte Programm gestartet.

Tipp:

Legen Sie eine Verknüpfung des **Steuer-Managers** auf Ihren Windows-Desktop. Der Programm-Zugriff kann dann noch schneller und komfortabler erfolgen.

3 DAS PROGRAMM „STEUERBERECHNUNG“

Bedienoberfläche

In diesem Abschnitt erhalten Sie eine Beschreibung der Bedienoberfläche. Die Bedienoberfläche wird nicht direkt nach dem Programmstart angezeigt. Zunächst müssen Sie im Startfenster die gewünschte Programmfunktion ausgewählt haben, *siehe Arbeitsbeginn auf Seite 39.*

Hinweis:

Wenn die Beschreibung der Bedienoberfläche für Sie als erfahrenem Anwender nicht interessant ist, können Sie direkt mit dem Erstellen einer Steuererklärung beginnen, *siehe Arbeitsbeginn auf Seite 39.*

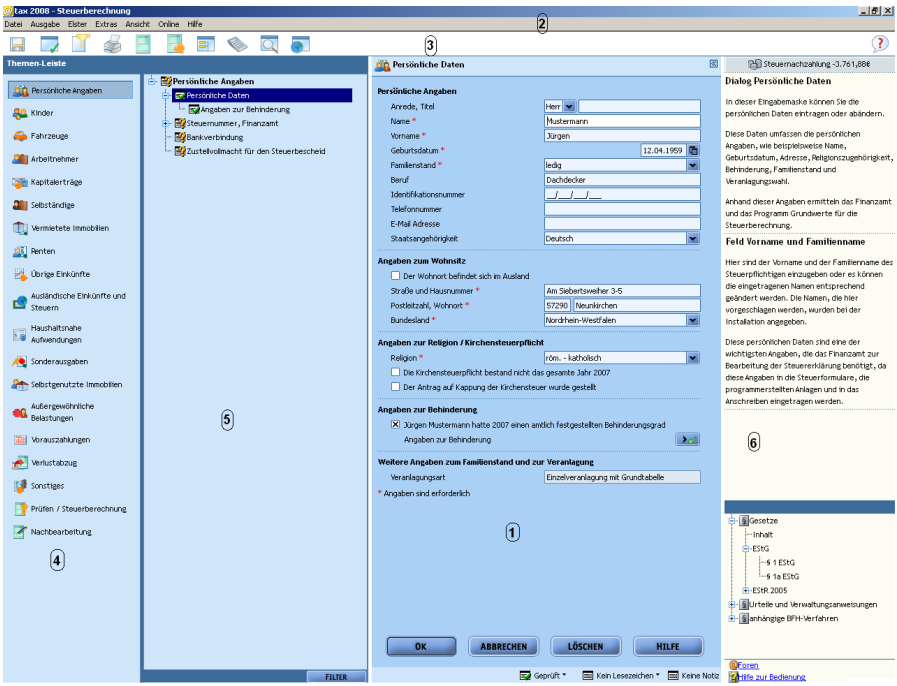

Die Bedienoberfläche unterteilt sich im Wesentlichen in drei Bereiche:

- Im Arbeitsbereich (1) können Sie Daten eingeben und bearbeiten. Das Aussehen dieses Bereichs ist abhängig von der gewählten Funktion.
- Die Funktionsbereiche (2-5) stellen Ihnen die notwendigen Funktionen auf verschiedene Weise zur Verfügung. Hierüber rufen Sie beispielsweise die Hilfe auf oder legen eine neue Steuererklärung an. Diese Bereiche werden in eigenen Abschnitten noch ausführlich beschrieben, *siehe ab Seite 31.*
- Der Hilfebereich (6) unterstützt Sie bei der Eingabe von Daten, indem er kontextbezogene Hilfetexte, Gesetzestexte, Urteile und anhängige Verfahren zu den aktuell im Arbeitsbereich angezeigten Datenfeldern bereithält. Der Hilfebereich kann ausgeblendet werden. Sie erhalten dann mehr Platz auf dem Bildschirm für die anderen Bereiche. Unterhalb des Hilfebereichs finden Sie zwei Links „Foren“ und „Hilfe zur Bedienung“. Mit dem Link „Foren“ gelangen Sie direkt in ein Online-Forum. Mit dem Link „Hilfe zur Bedienung“ können Sie die Bedienungsanleitung von **t@x 2008** aufrufen.

Hinweis:

In fast allen Bereichen steht Ihnen ein Kontextmenü zur Verfügung. Ein Kontextmenü ist ein Menü, das die mit dem gerade gewählten Objekt im Zusammenhang stehenden Befehle enthält. Unter Windows wird das Kontextmenü über die rechte Maustaste aufgerufen.

Aktionen können auf unterschiedliche Arten durchgeführt werden. Um beispielsweise eine neue Steuererklärung anzulegen, können Sie:

- Im Menü **Datei** den Befehl **Neu** wählen, oder
- auf das Symbol **Neu** in der Symbolleiste klicken, oder
- den Hotkey **Strg + N** drücken.

Einige Aktionen können auch über das Kontextmenü gestartet werden. Dabei verfügen die Themen-Leiste, die Eingabemaske-Auswahl und der Arbeitsbereich über unterschiedliche Kontextmenüs. Weitere Informationen hierzu finden Sie in den entsprechenden Abschnitten.

Hinweis:

Um das Lesen dieses Handbuchs nicht unnötig zu erschweren, wird jeweils immer der Aufruf einer Funktion über das Menü beschrieben, da die Menüleiste in jedem Fall zur Verfügung steht.

Ausnahme: Funktionen, die nur über das Kontextmenü aufgerufen werden können, sowie Funktionen, die im Arbeitsbereich ausgeführt werden.

Elemente der Bedienoberfläche

Die Menüleiste

Die Menüleiste ist das Standard-Bedienelement zum Ausführen von Aktionen.

- Menü **Datei** – Hier finden Sie Funktionen unterschiedlichster Art. Sie können beispielsweise über dieses Menü eine neue Steuererklärung anlegen, sie speichern und mit einem Kennwort schützen.
- Menü **Ausgabe** – Hier können Sie alle von **t@x 2008** erstellten Auswertungen ausdrucken, z. B. Vordrucke, programmerstellte Anlagen, den Steuerbescheid, eine Checkliste sowie erfasste Notizen.
- Menü **Elster** – Aus diesem Menü können alle Funktionen aufgerufen werden für die Versendung der Steuererklärung über Elster und die Abholung des Steuerbescheids.
- Menü **Extras** – In diesem Menü stehen Werkzeuge für unterschiedliche Berechnungen zur Verfügung sowie Musterschreiben. Außerdem können Sie über das Menü Zusatztools, wie die integrierte Textverarbeitung oder den Windows-Taschenrechner aufrufen. Über **Optionen** erhalten Sie eine Eingabemaske zur Konfiguration Ihres Programms
- Menü **Ansicht** – Mit den Befehlen des Menüs **Ansicht** nehmen Sie Einfluss auf die Anzeige einzelner Teile der Bedienoberfläche und ordnen die Fenster nach Programmvorgaben neu an.
- Menü **Online** – Hier finden Sie alle Funktionen, die zum Thema „Online“ gehören (und natürlich einen korrekt konfigurierten Internet-Zugang erfordern). Über dieses Menü können Sie sich beispielsweise ein neues Programm-Update herunterladen oder als Kunde registrieren lassen.
- Menü **Hilfe** – Sie brauchen Hilfe oder einfach nur weitere Informationen? Über dieses Menü starten Sie die Online-Hilfe oder rufen hinterlegte Gesetzestexte auf.

Die Symbolleiste

Die Symbolleiste stellt häufig benutzte Menübefehle in Symbolform dar. Sie haben damit die Möglichkeit, wichtige Funktionen schneller aufrufen zu können.

Um festzustellen, welche Funktion hinter einem Symbol steckt, können Sie die Direkt-Hilfe nutzen. Bewegen Sie dazu den Mauszeiger über das Symbol.

Nun erhalten Sie eine kurze Erklärung angezeigt, die nach einigen Sekunden wieder automatisch ausgeblendet wird.

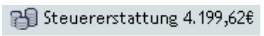

Eine besondere Funktion, die nicht über ein Menü aufgerufen werden kann, bietet der Steuer-Tacho.

Der Steuer-Tacho zeigt z.B. das zu versteuernde Einkommen oder die Einkünfte aus Kapitalvermögen an; das ist abhängig von Ihren Einstellungen. Weitere Informationen zum Steuer-Tacho finden Sie weiter hinten in diesem Handbuch, *siehe Steuertacho einstellen auf Seite 60.*

Die Bedienleiste

Am unteren Rand des Arbeitsbereichs finden Sie eine Bedienleiste.

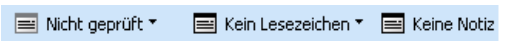

Die Erklärung der einzelnen Elemente erfolgt von links nach rechts.

- **Nicht geprüft:** Das Element gibt den Bearbeitungsstatus der Eingabemaske wieder, *siehe Bearbeitungsstatus setzen auf Seite 35.*
- **Kein Lesezeichen:** Das Symbol zeigt das Lesezeichen an, das der Eingabemaske zugeordnet ist, *siehe Lesezeichen setzen auf Seite 35.*
- **Keine Notiz:** Das Symbol zeigt an, ob der Eingabemaske eine Notiz zugeordnet ist, *siehe Notizen anlegen auf Seite 36.*

Die Themen-Leiste

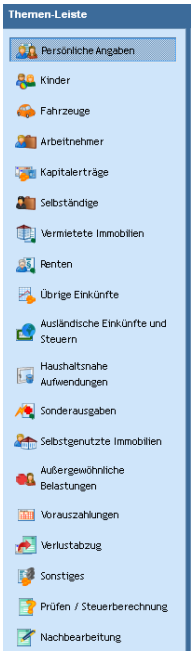

Die Themen-Leiste befindet sich am linken Rand und kann über das Menü **Ansicht** ausgeblendet werden.

Hier sind, in Form von Symbolen, alle steuerlichen Themen aufgeführt, die bei der Einkommensteuererklärung wichtig sind oder sein könnten.

Das sind beispielsweise **Persönliche Angaben, Sonderausgaben, Selbstgenutzte Immobilien, Außergewöhnliche Belastungen** u. a.

Was genau angezeigt wird, ist abhängig davon, welche Filtereinstellungen Sie gemacht, *siehe Filtereinstellungen auf Seite 36,* und ob der Filter aktiviert ist.

▶▶ Themen-Leiste bearbeiten

Über das Kontextmenü können Sie die Themen-Leiste bis zu einem gewissen Grad an Ihren Geschmack anpassen und bestimmen, was in ihr angezeigt wird.

Klicken Sie dazu mit der rechten Maustaste in den Hintergrundbereich der Themen-Leiste. Das Kontextmenü öffnet sich.

Folgende Befehle stehen zur Verfügung:

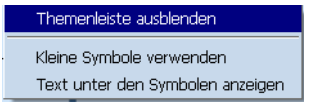

- Um die **Themen-Leiste** auszublenden, wählen Sie den obersten Eintrag Themen-Leiste ausblenden. Über das Menü **Ansicht** können Sie die Anzeige der Themen-Leiste wieder aktivieren.
- Über **kleine Symbole** und **große Symbole** bestimmen Sie die Darstellungsgröße der Symbole in der Themen-Leiste.
- Über **Text unter den Symbolen anzeigen** oder über **Text neben den Symbolen anzeigen** bestimmen Sie wo die Bezeichnung stehen soll.

Die Eingabemaske-Auswahl

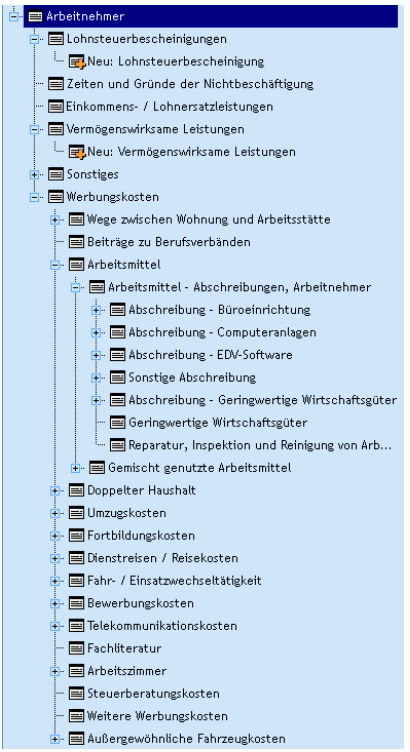

Die Eingabemaske-Auswahl befindet sich rechts neben der Themen-Leiste. Der angezeigte Inhalt ist abhängig vom in der Themen-Leiste angeklickten Symbol, also vom gewählten Thema.

Die Eingabemaske-Auswahl ist dem Windows-Explorer nachempfunden und wird auch so bedient. Befindet sich ein + vor einem Eintrag, gibt es Untereinträge, analog zum Windows-Explorer mit Ordnern und Unterordnern.

Der gewählte Eintrag in der Eingabemaske-Auswahl wiederum hat Einfluss auf die Arbeitsoberfläche. Klicken Sie beispielsweise den Eintrag Finanzamt an, erhalten Sie im Arbeitsbereich alle erforderlichen Datenfelder zur Erfassung des zuständigen Finanzamts angezeigt.

▶▶ Bearbeitungsstatus setzen

Sie haben die Möglichkeit, den Bearbeitungszustand der einzelnen Eingabemasken zu kennzeichnen. Das ist z.B. dann sinnvoll, wenn Sie Ihre Steuererklärung nicht „in einem Rutsch" machen, sondern über mehrere Tage verteilt. Sie können dann beispielsweise sofort erkennen, dass Sie die Daten zu Ihrem Familienstand bereits eingegeben haben, die Eingabemaske also „erledigt" wurde, und dass die Daten zum Kindschaftsverhältnis zwar bearbeitet wurden, aber noch unvollständig sind.

t@x 2008 unterscheidet folgende Bearbeitungsstati:

- Status Fertig: Beim Verlassen einer Eingabemaske überprüft **t@x 2008** die Eingaben auf Plausibilität. Bei fehlerfreien Eingaben setzt **t@x 2008** automatisch den Status Fertig für die Eingabemaske.
- Status Fehlerhaft: Die Plausibilitätsprüfungen ergaben, dass die Eingaben in der Eingabemaske nicht stimmig sind.
- Status Nicht bearbeitet: In der Eingabemaske wurden noch keine Eingaben vorgenommen.
- Status Ungeprüft: Der Status wird gesetzt, wenn die Daten über eine Datenübernahme oder einen Datenimport eingetragen wurden. Werden die Daten bearbeitet, erhält die Eingabemaske den Status Fertig oder Fehlerhaft.
- Status Notiz / Lesezeichen erfasst: Zu der Eingabemaske ist keine Notiz / keine Lesezeichen erfasst

Den Bearbeitungsstatus einer Eingabemaske können Sie ändern.

1. Klicken Sie dazu auf die Schaltfläche für den Bearbeitungsstatus unterhalb des Arbeitsbereichs.
2. Wählen Sie im Kontextmenü die entsprechende Änderung des Status aus. Sie können auch wählen, dass alle darunterliegenden Eingabemasken denselben Status erhalten sollen.

▶▶ Lesezeichen setzen

Als Benutzer können Sie Lesezeichen und damit auch weitere Bearbeitungsstati vergeben.

1. Zum Anlegen von **Lesezeichen,** klicken Sie auf die Schaltfläche **Lesezeichen** unterhalb des Arbeitsbereichs.
2. Klicken Sie in dem aufgehenden Menü den Eintrag **Bearbeiten** an.
3. Sie können anschließend in der Eingabemaske **Lesezeichen** für die verschiedenen Lesezeichen freie Bezeichnungen angeben.

4. Alternativ können Lesezeichen auch in den Optionen anlegen, siehe Programmeinstellungen *auf Seite 59.*
5. Zum Ändern eines Lesezeichens klicken Sie auf die Schaltfläche **Lesezeichen** unterhalb des Arbeitsbereichs.
6. Wählen Sie im Kontextmenü das entsprechende Lesezeichen aus.
7. Unterhalb des Arbeitsbereichs wird anschließend die Bezeichnung des Lesezeichens angezeigt.

▶▶ Notizen anlegen

Sie können zu jeder Eingabemaske Notizen anlegen.

1. Klicken Sie auf die Schaltfläche **Notiz** unterhalb des Arbeitsbereichs.
2. Erfassen Sie anschließend in der Eingabemaske **Notizen** Ihre Anmerkungen.
3. Zum Speichern der Notizen klicken Sie auf **Schließen.** Möchten Sie die Notiz komplett löschen, klicken Sie auf **Löschen. Abbrechen** bewirkt, dass die Eingabemaske ohne die Änderungen einer bereits vorhandenen Notiz geschlossen wird.

▶▶ Filtern von Eingabemasken

Möchten Sie, dass in der **Eingabemaske-Auswahl** nicht alle Eingabenmasken aufgeführt werden, sondern nur Eingabemasken mit einem bestimmten Status oder einem Lesezeichen, können Sie die Eingabemasken filtern.

1. Klicken Sie auf die Schaltfläche **Filtern** unterhalb der Eingabemaske-Auswahl.
2. Wählen Sie in dem entsprechenden Kontextmenü den entsprechenden Filter aus. Sie können gleichzeitig mehrere Filter wählen.
3. In der Eingabemaske-Auswahl werden anschließend nur die entsprechenden Eingabemasken angezeigt.
4. Sollen wieder alle Eingabemasken angezeigt werden, klicken Sie im Kontextmenü erneut auf den aktiven Filter. Den oder die aktiven Filter erkennen Sie an den Symbolen mit weißem Hintergrund.

Besondere Bedienelemente in Eingabemasken

In unterschiedlichen Eingabemasken erhalten Sie oft die gleichen Symbole angezeigt. Diese haben folgende Bedeutung:

	Verlassen der Eingabemaske mit Speichern
	Aufruf der Hilfe zur Eingabemaske
	Abbrechen der Eingaben ohne Speichern
	Löschen der in der Eingabemaske eingegebenen Daten
	Aufruf einer Unter-Eingabemaske
	Aufruf einer Detailtabelle
	Aufruf der Vorschlagsliste
	Aufruf des Kalenders

Kontextmenüs in Arbeitsbereich und Eingabemasken

Das Programm bietet Ihnen unterschiedliche Kontextmenüs an. Diese sind immer abhängig vom jeweiligen Objekt. In der Praxis sind sie im Aufbau jedoch oft recht ähnlich.

Beachten Sie im Umgang mit Kontextmenüs bitte Folgendes: Der Inhalt dieser Menüs kann durch Ihre Angaben in Eingabemasken beeinflusst werden.

Hinweis:

Unter Kontextmenü versteht man ein Menü, das die mit dem gerade gewählten Objekt im Zusammenhang stehenden Befehle enthält. Unter Windows wird das Kontextmenü über die rechte Maustaste aufgerufen.

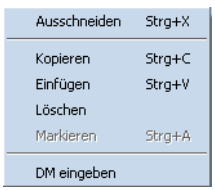

Klicken Sie z.B. in ein „normales“ Eingabefeld, erhalten Sie ein Kontextmenü, in dem Sie die gewohnten Windows-Funktionen, wie **Ausschneiden, Kopieren, Einfügen und Löschen** aufrufen können.

- Bei Anklicken von **DM eingeben** öffnet sich eine kleine Eingabemaske, in der Sie den DM-Wert eingeben können. **t@x 2008** rechnet den Betrag in einen Euro-Wert um. Wenn Sie auf klicken, wird der Euro-Wert in das Eingabefeld übernommen.

Hinweis:

Beachten Sie in diesem Zusammenhang die Erklärung der besonderen Bedienelemente, *siehe Seite 32.*

Arbeiten mit Tabellen

Zahlreiche Daten werden im Programm in Tabellen eingegeben. Dabei können Sie über die Spaltenköpfe das Aussehen der Tabelle verändern.

- Jeder Spaltenkopf kann angeklickt werden. Ein kleiner grauer Pfeil zeigt dann im Spaltenkopf an, ob die Sortierung ab- oder aufsteigend erfolgt.
- Wenn Sie mit der rechten Maustaste auf den Spaltenkopf klicken, öffnet sich ein Kontextmenü. Zum Anzeigen der Vorschlagsliste klicken Sie auf **Vorschlagsliste öffnen.** Wenn Sie Werte aus der Vorschlagsliste übernehmen möchten, klicken Sie zunächst die entsprechende Zeile in der Tabelle an, wechseln dann in die Vorschlagsliste, wählen anschließend den Eintrag in der Vorschlagsliste aus und klicken die Schaltfläche **Übernehmen** an.

- Wenn Sie eine oder mehrere Zeilen kopieren, löschen, ausschneiden möchten, klicken Sie mit der rechten Maustaste in die entsprechende Zeile. Wählen Sie im Kontextmenü den Eintrag **Zeile** aus.

  Wählen Sie im anschließenden Kontextmenü die entsprechende Funktion aus.

Arbeitsbeginn

Nachdem Sie das Programm **Steuerberechnung** zum ersten Mal gestartet haben, erhalten Sie zunächst das Startfenster im HTML-Look. Hier stehen Ihnen jetzt die unterschiedlichen Funktionen in Form von Hyperlinks zur Verfügung.

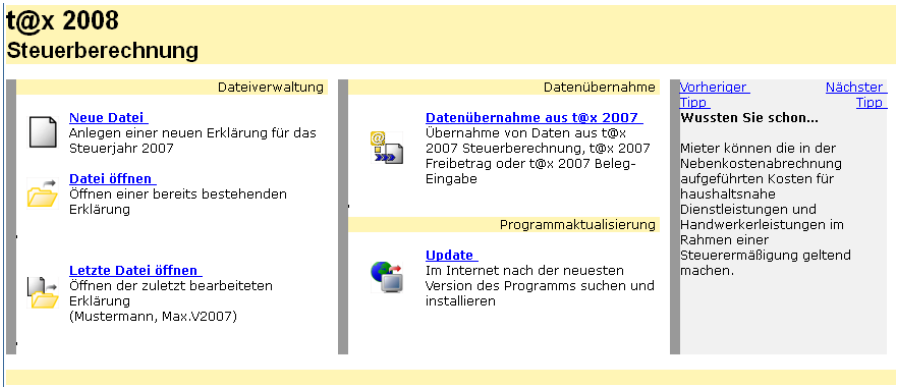
t@x 2008
Steuerberechnung
Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Erklärung für das Steuerjahr 2007
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Erklärung
Letzte Datei öffnen
Öffnen der zuletzt bearbeiteten Erklärung
(Mustermann, Max.V2007)
Datenübernahme
Datenübernahme aus t@x 2007
Übernahme von Daten aus t@x 2007 Steuerberechnung, t@x 2007 Freibetrag oder t@x 2007 Beleg-Eingabe
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren
Vorheriger Tipp
Nächster Tipp
Wussten Sie schon...
Mieter können die in der Nebenkostenabrechnung aufgeführten Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im Rahmen einer Steuerermäßigung geltend machen.

Ihnen stehen mehrere Bereiche zur Verfügung:

- Durch Anklicken von **Neue Datei** wird ein Assistent gestartet, der auch gleichzeitig als Filter dient und mit dem Sie die für Sie steuerlich relevanten Bereiche bestimmen. Diesen Link müssen Sie mit betätigen, wenn Sie eine neue Steuererklärung anlegen möchten.
- Mit Hilfe des Links **Datei öffnen** können Sie über eine Auswahl-Eingabemaske eine mit diesem Programm angelegte Steuererklärung öffnen.
- Um die zuletzt bearbeitete Datei zu öffnen, klicken Sie auf **Letzte Datei öffnen.** Welche Datei das ist, wird unterhalb des Links angezeigt. (Diese Funktion steht zur Verfügung, sobald Sie eine Datei angelegt oder eine Datei geöffnet haben).
- Sie haben bereits mit der Vorgängerversion dieses Programms gearbeitet und möchten jetzt diese Daten übernehmen? Klicken Sie auf den Link **Datenübernahme aus t@x 2007**.
- Über den Link **Update** können Sie über das Internet prüfen, ob eine aktuellere Programmversion dieser Software verfügbar ist und diese dann herunterladen und installieren. So bleiben Sie mit Ihrem Steuerprogramm immer auf den aktuellen Stand.
- Mit den Links **Vorheriger Tipp** und **nächster Tipp** können Sie sich unter „Wussten Sie schon...“ weitere Steuertipps und nützliche Hinweise anzeigen lassen.

Steuererklärung anlegen / bearbeiten

Haben Sie im Startfenster auf **Datei öffnen** geklickt, wird die zuletzt angelegte Steuererklärung geöffnet und kann weiter bearbeitet werden, *siehe Daten erfassen / bearbeiten auf Seite 41.*

Haben Sie stattdessen in der Start-Eingabemaske auf **Neue Datei** geklickt, wird ein Assistent gestartet, der gleichzeitig auch als Filter fungiert. Hierüber bestimmen Sie, welche Bereiche für Sie steuerrechtlich relevant sind.

Das hat unmittelbaren Einfluss auf die spätere Arbeit mit dem Programm: Sie brauchen dann nur die Daten einzugeben, die Sie dem Assistenten als für Sie relevant „mitgeteilt“ haben.

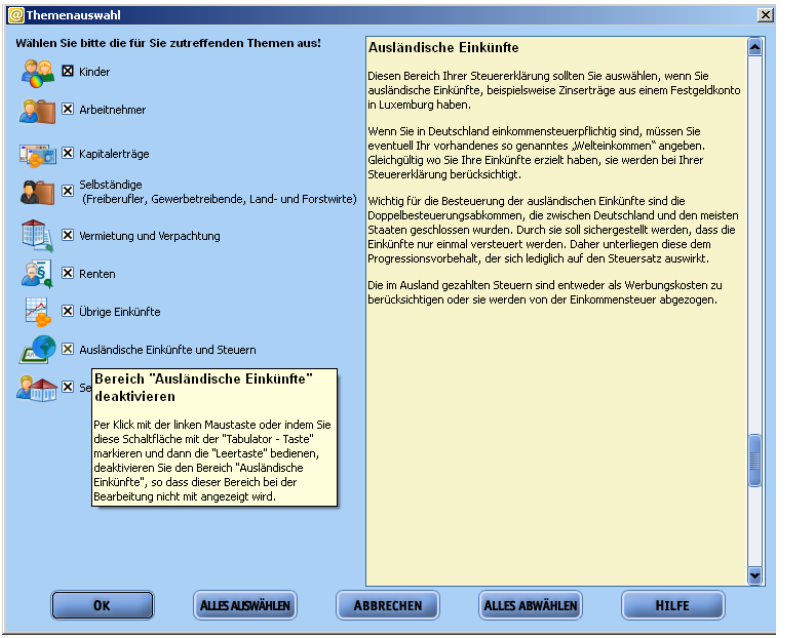
Themenauswahl
Wählen Sie bitte die für Sie zutreffenden Themen aus!
Kinder
Arbeitnehmer
Kapitalerträge
Selbständige (Freiberufler, Gewerbetreibende, Land- und Forstwirte)
Vermietung und Verpachtung
Renten
Übrige Einkünfte
Ausländische Einkünfte und Steuern
Bereich "Ausländische Einkünfte" deaktivieren
Per Klick mit der linken Maustaste oder indem Sie diese Schaltfläche mit der "Tabulator - Taste" markieren und dann die "Leertaste" bedienen, deaktivieren Sie den Bereich "Ausländische Einkünfte", so dass dieser Bereich bei der Bearbeitung nicht mit angezeigt wird.
Ausländische Einkünfte
Diesen Bereich Ihrer Steuererklärung sollten Sie auswählen, wenn Sie ausländische Einkünfte, beispielsweise Zinserträge aus einem Festgeldkonto in Luxemburg haben.
Wenn Sie in Deutschland einkommensteuerpflichtig sind, müssen Sie eventuell Ihr vorhandenes so genanntes „Welteinkommen“ angeben. Gleichgültig wo Sie Ihre Einkünfte erzielt haben, sie werden bei Ihrer Steuererklärung berücksichtigt.
Wichtig für die Besteuerung der ausländischen Einkünfte sind die Doppelbesteuerungsabkommen, die zwischen Deutschland und den meisten Staaten geschlossen wurden. Durch sie soll sichergestellt werden, dass die Einkünfte nur einmal versteuert werden. Daher unterliegen diese dem Progressionsvorbehalt, der sich lediglich auf den Steuersatz auswirkt.
Die im Ausland gezahlten Steuern sind entweder als Werbungskosten zu berücksichtigen oder sie werden von der Einkommensteuer abgezogen.
OK
ALLES AUSWÄHLEN
ABBRECHEN
ALLES ABWÄHLEN
HILFE

Klicken Sie die Themen an, die für Ihre Steuererklärung zutreffen. Möchten Sie sich eine kurze steuerliche Beschreibung zu einem Thema anzeigen lassen, gehen Sie mit der Maus auf die Bezeichnung des Themas, z. B. auf Vermietung und Verpachtung. Nach wenigen Sekunden werden die Erläuterungen angezeigt.

Verlassen Sie die Eingabemaske mit **OK**. Falls Sie nicht sicher sind, welche Themen Sie benötigen, klicken Sie auf **ALLES AUSWÄHLEN.**

Tipp:

Wenn Sie später feststellen, dass Sie etwas „vergessen“ haben, klicken Sie in der Menüleiste auf **Extras – Themenauswahl** oder drücken **F2.** Der Assistent wird dann nochmals gestartet und Sie können die gewünschten Optionen auswählen. Diese werden dann anschließend in der Themen-Leiste angezeigt.

Daten erfassen / bearbeiten

Allgemeines

Nachdem Sie dem Programm mitgeteilt haben, für welche Bereiche Sie Angaben machen möchten, ist der nächste Arbeitsschritt die Eingabe der erforderlichen Daten. Dabei gibt es unterschiedliche Vorgehensweisen.

Welche Sie wählen, ist allein von Ihnen abhängig, richtig sind sie alle.

- **Von oben nach unten** – Diese Vorgehensweise ist sicherlich die gründlichste. Hierbei arbeiten Sie einfach die Einträge in der Eingabemaske-Auswahl von oben nach unten nacheinander ab. Haben Sie zu einem Thema, z.B. **Persönliche Angaben**, alle Daten eingegeben, wählen Sie in der Themen-Leiste einfach das nächstfolgende Thema aus und arbeiten danach wieder alle Einträge in der Eingabemaske-Auswahl ab.
  Diese Vorgehensweise hat mehrere Vorteile: Es werden keine Einträge vergessen und nach Abarbeitung aller angezeigten Themen sind Sie so gut wie fertig. Beachten Sie aber, dass Sie bei dieser Arbeitsweise die Filtereinstellung für die Themen-Leiste aktivieren, *siehe Seite 36*.

- **Zielgerichtete Eingabe** – Eine andere Methode ist es, über Themen-Leiste und Eingabemaske-Auswahl jeweils die Themen auszuwählen, zu denen Sie gerade Daten eingeben möchten. Bei dieser Arbeitsweise sollten Sie jedoch unbedingt Markierungen setzen, die den Bearbeitungszustand kennzeichnen, *siehe Seite 35*. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie das eine oder andere Thema übersehen und erforderliche Daten nicht eingeben.

- **Eingabe in das Steuerformular** – Das Programm bietet Ihnen die Möglichkeit, direkt im Steuerformular, also in Vordrucken, zu arbeiten. Diese Vorgehensweise ist jedoch nur als Ergänzung zu Dateneingabe über die Eingabemasken gedacht und wird in einem eigenen Abschnitt beschrieben, *siehe Seite 53.*

- **Über t@x-Lotse:** Die Lotsen-Funktion richtet sich in erster Linie an Anfänger und etwas unerfahrenere Anwender. Durch Anklicken der **Weiter**-Funktion werden Sie hier Schritt-für-Schritt durch alle Eingabemasken geführt. Weitere Informationen hierzu, *siehe Seite 44.*

Daten eingeben

Die Eingabe der Daten erfolgt immer nach dem gleichen Schema:

1. Klicken Sie in der Themen-Leiste das gewünschte Themen-Symbol an.
2. Markieren Sie in der Eingabemasken-Auswahl den gewünschten Eintrag.
3. Tragen Sie im Arbeitsbereich die erforderlichen Daten ein.

Tipp:

Sie gelangen am schnellsten von einem Feld zum nächsten, indem Sie die **Tab-** oder **ENTER-**Taste drücken.

4. Haben Sie alle erforderlichen Daten im angezeigten Arbeitsbereich ausgefüllt, klicken Sie auf **OK** bzw. **Weiter** bei eingeschaltetem Lotsen . Sie gelangen dann direkt zum nächsten logischen Eingabebereich.

Hinweis:

Sie können natürlich auch über die Eingabenmasken-Auswahl zum nächsten Eingabebereich springen.

5. Nachdem Sie alle Eingaben vorgenommen haben, können Sie die fertige Steuererklärung ausdrucken, *siehe Seite 54* , oder zunächst eine Steuerberechnung durchführen, *siehe Seite 47.*

►► Eingabenmasken bezogene Plausibilitätsprüfungen

Beim Verlassen einer Eingabemaske mit **OK** werden die Eingaben überprüft. Dabei wird unterschieden zwischen

- Hinweisen,
- leichten und mittleren Fehlern und
- schwerwiegenden Fehlern.

Stellt **t@x 2008** Unstimmigkeiten fest, werden Sie gefragt, ob Sie die Unstimmigkeiten ansehen und bearbeiten möchten. Falls Sie die Frage mit „Nein“ beantworten, wird die Eingabemaske geschlossen. Er erhält den Bearbeitungsstatus „Fehlerhaft“.

Hinweis:

Die Eingabemaske können Sie nicht verlassen, wenn schwerwiegende Fehler, z. B. fehlendes Geburtsdatum des Steuerpflichtigen, vorhanden sind.

Falls Sie die Frage mit „Ja“ beantwortet haben, sehen Sie die Eingabemaske mit entsprechenden Hinweisen.

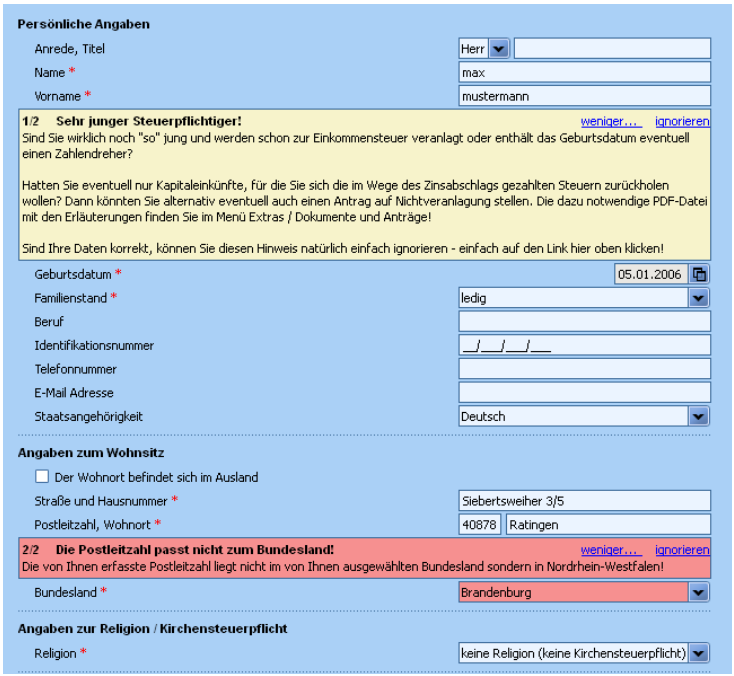
Persönliche Angaben
Anrede, Titel
Herr
Name *
max
Vorname *
mustermann
1/2 Sehr junger Steuerpflichtiger!
weniger... ignorieren
Sind Sie wirklich noch "so" jung und werden schon zur Einkommensteuer veranlagt oder enthält das Geburtsdatum eventuell einen Zahlendreher?
Hatten Sie eventuell nur Kapitaleinkünfte, für die Sie sich die im Wege des Zinsabschlags gezahlten Steuern zurückholen wollen? Dann könnten Sie alternativ eventuell auch einen Antrag auf Nichtveranlagung stellen. Die dazu notwendige PDF-Datei mit den Erläuterungen finden Sie im Menü Extras / Dokumente und Anträge!
Sind Ihre Daten korrekt, können Sie diesen Hinweis natürlich einfach ignorieren - einfach auf den Link hier oben klicken!
Geburtsdatum *
05.01.2006
Familienstand *
ledig
Beruf
Identifikationsnummer
__/__/__/__
Telefonnummer
E-Mail Adresse
Staatsangehörigkeit
Deutsch
Angaben zum Wohnsitz
Der Wohnort befindet sich im Ausland
Straße und Hausnummer *
Siebertsweiher 3/5
Postleitzahl, Wohnort *
40878
Ratingen
2/2 Die Postleitzahl passt nicht zum Bundesland!
weniger... ignorieren
Die von Ihnen erfasste Postleitzahl liegt nicht im von Ihnen ausgewählten Bundesland sondern in Nordrhein-Westfalen!
Bundesland *
Brandenburg
Angaben zur Religion / Kirchensteuerpflicht
Religion *
keine Religion (keine Kirchensteuerpflicht)

- Hinweise werden gelb, Fehler rot dargestellt. Ausführlichere Erläuterungen zu den Unstimmigkeiten erhalten Sie, wenn Sie in den Erläuterungen den Link **mehr** anklicken.
- Zur Korrektur geben Sie die richtigen Werte ein.
- Handelt es sich bei einer Unstimmigkeit nicht um einen Fehler, klicken Sie in der Erläuterung den Link **ignorieren** an. Die Unstimmigkeit wird ignoriert. Sie erkennen dies an den durchgestrichenen Erläuterungen.

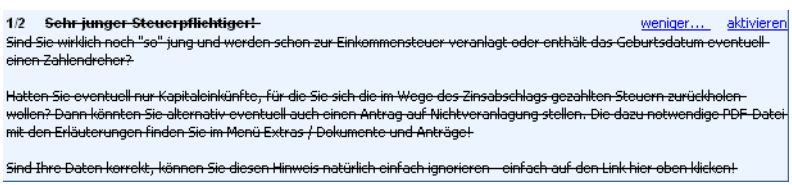
1/2 Sehr junger Steuerpflichtiger!
weniger... aktivieren
Sind Sie wirklich noch "so" jung und werden schon zur Einkommensteuer veranlagt oder enthält das Geburtsdatum eventuell einen Zahlendreher?
Hatten Sie eventuell nur Kapitaleinkünfte, für die Sie sich die im Wege des Zinsabschlags gezahlten Steuern zurückholen wollen? Dann könnten Sie alternativ eventuell auch einen Antrag auf Nichtveranlagung stellen. Die dazu notwendige PDF-Datei mit den Erläuterungen finden Sie im Menü Extras / Dokumente und Anträge!
Sind Ihre Daten korrekt, können Sie diesen Hinweis natürlich einfach ignorieren - einfach auf den Link hier oben klicken!

- Die Fehlermeldung bzw. den Hinweis können Sie erneut aktivieren, wenn Sie den Link **aktivieren** anklicken.

Der Musterfall-Konfigurator

Mit Hilfe des Musterfall-Konfigurators ist es möglich, über Assistenten einen Musterfall anzulegen.

Der Aufruf erfolgt entweder über das Startfenster, *siehe Seite* 39 oder über den Menüeintrag **Datei > Musterfall-Konfigurator**.

Arbeiten mit dem t@x-Lotsen

Der Lotse, der Name deutet es an, „lotst“ Sie sicher durch alle für Sie erforderlichen Eingabemasken. Vorteil für Sie: Keine Eingabemöglichkeit wird vergessen. Der Lotse orientiert sich hierbei an den von Ihnen mit dem Assistenten bestimmten Vorgaben, *siehe Seite 41.*

Um den Lotsen aufzurufen, klicken Sie im Menü **Ansicht** den Befehl **tax-Lotse** an. Im Vergleich zu der „normalen Erfassung“ werden im Arbeitsbereich Fragen gestellt. Abhängig von Ihrer Antwort werden weitere für Sie zutreffende Felder eingeblendet bzw. Eingabenmasken angezeigt.

Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Hinweis:

In der Online-Hilfe finden Sie weitere Informationen zu ELSTER. Oder nutzen Sie doch das Internet: unter www.elster.de finden Sie ausführliche Hintergrundinfos zu diesem Thema.

ELSTER steht für elektronische Steuererklärung und ist ein Projekt der deutschen Steuerverwaltung. Jeder Steuerzahler, der einen Internetanschluss hat und über die entsprechende Software verfügt, kann seit 1999 seine Steuerdaten online an das Finanzamt schicken.

Folgende Steuererklärungen werden von **t@x 2008** unterstützt:

- Einkommensteuererklärung
- Gewerbesteuererklärung (nur im Programm „Gewinnermittlung“)
- Umsatzsteuerjahreserklärung (nur im Programm „Gewinnermittlung“)
- Umsatzsteuervoranmeldung (nur im Programm „Gewinnermittlung“)
- Antrag auf Dauerfristverlängerung (nur im Programm „Gewinnermittlung“)
- Lohnsteueranmeldung (nur im Programm „Gewinnermittlung“)

Die genannten Erklärungen und Anmeldungen sind mittlerweile in allen Bundesländern übertragbar.

Die Sicherheit wird bei ELSTER durch ein hybrides Verschlüsselungsverfahren (3DES/RSA mit 2048 Bit) gewährleistet.

Der Vorteil für Sie als Steuerzahler ist, dass Ihre sachlich richtigen Angaben mit höherer Sicherheit auch korrekt übernommen werden. Zudem verkürzt sich (wahrscheinlich) die Bearbeitungszeit Ihrer Steuererklärung.

Bedenken Sie aber Folgendes: Auch wenn Sie mit ELSTER Ihre Einkommensteuererklärung an das Finanzamt schicken: Der Ausdruck der sogenannten komprimierten Steuererklärung (kann beim Arbeiten mit dem ELSTER-Verfahren ausgedruckt werden) und das Versenden an Ihr Finanzamt ist weiterhin notwendig. Auch Ihre Belege müssen Sie nach wie vor auf herkömmlichem Wege, also mit der Post, an das Finanzamt schicken.

Sollten Sie hingegen Ihre Elektronische Steuererklärung über Elster Online versenden, kann auf die komprimierte Steuererklärung verzichtet werden. Weitere Infos zum Thema „Elster Online“, *siehe Seite 46.*

Hinweis:

Ein ELSTER-Modul wird auf der CD mitgeliefert. Mit diesem Stand sind die Vorschau und der Ausdruck möglich. Ab Januar 2008 können Sie sich über das Menü **Online > Elster-Update** ein ELSTER-Modul herunterladen, mit dem auch das Versenden der Erklärung möglich ist.

▶▶ Daten versenden

Wählen Sie im Menü **Elster** den Befehl **Steuererklärung an das Finanzamt versenden.** Ein Assistent führt Sie durch den weiteren Ablauf. Voraussetzung für eine richtige Übermittlung ist, dass Ihre Programmversion aktuell ist. Vor dem Übertragungsvorgang wird deshalb bei Bedarf das auf Ihrem Rechner installierte Programm automatisch upgedatet. Sie können den Aktualisierungsvorgang Ihrer Software auch manuell über den Befehl **auf erforderliche Updates überprüfen** aufrufen.

Innerhalb des Assistenten können Sie sich vor der Übertragung die Daten, die an das Finanzamt übermittelt werden, anzeigen lassen. Außerhalb des Assistenten können Sie die komprimierte Steuererklärung auch über den Befehl **Vorschau komprimierte Steuererklärung** aufrufen.

▶▶ Daten empfangen

Auch wenn Sie Ihre Steuererklärung mit Elster abgegeben haben, bekommen Sie vom Finanzamt einen Steuerbescheid in Papierform. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit den Steuerbescheid elektronisch abzurufen. Dabei schickt Ihnen das Finanzamt Ihre Unterlagen nicht an Ihre E-Mail Adresse oder ähnliches zurück. Stattdessen werden die abgeschlossenen Steuererklärungen in eine Art Pool gelegt, aus dem Sie Ihre Steuererklärung abholen können.

Wählen Sie im Menü **ELSTER** den Befehl **Steuerbescheid beim Finanzamt abholen.** Auf dem Server der Finanzverwaltung wird nachgesehen, ob der Steuerfall schon bearbeitet ist. Ist dies der Fall, werden die Daten rückübertragen. Das Ergebnis wird tabellarisch in einer Eingabemaske angezeigt. Später können die rückübermittelten Werte über den Menüpunkt **ELSTER** über den Befehl **Steuerbescheid ansehen** angezeigt werden.

Liegen die Daten noch nicht auf dem Server der Finanzverwaltung zur Verfügung, so wird eine entsprechende Meldung ausgegeben.

In der Business Version haben Sie zusätzlich die Möglichkeit, gleichzeitig mehrere Steuererklärungen zu versenden als auch abzuholen.

ElsterOnline

Seit dem 1.1.2006 können alle Bürger bundesweit Ihre Steuererklärung auch über ElsterOnline abgeben.

ElsterOnline ermöglicht die Versendung der Daten

- mit einem Softwarezertifikat oder
- mit einer Signaturkarte oder
- mit einem Elster-Stick.

Die elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung ersetzt die Abgabe der amtlichen Vordrucke. Eine eigenhändige Unterschrift ist nicht erforderlich. Die Übermittlung mit Hilfe obiger Verfahren gilt rechtlich als Abgabe einer regulären Steuererklärung. Sofern Sie keine Belege nachreichen müssen, erreichen Sie so eine papierlose Steuererklärung.

Wird zu einem späteren Zeitpunkt eine weitere Steuererklärung für den gleichen Veranlagungszeitraum übermittelt, wird die ursprüngliche Steuererklärung nicht geändert; vielmehr wird eine neue geänderte Erklärung abgespeichert.

Wurde von der Finanzbehörde für den Veranlagungszeitraum noch keine Steuererklärung bearbeitet, sind die Angaben der zuletzt übermittelten Steuererklärung für die Steuerfestsetzung maßgebend. Ansonsten ist eine Änderung der Daten nur auf schriftlichen Antrag oder auf Grund eines schriftlichen Einspruchs möglich.

Bevor Sie an ElsterOnline teilnehmen, müssen Sie sich auf der Internetseite www.elster.de/eportal registrieren lassen. Auf dieser Internetseite erhalten Sie auch das Softwarezertifikat und ausführliche Installationsanweisungen.

Berechnungen

t@x 2008 bietet Ihnen zahlreiche Arten der Berechnung in Zusammenhang mit der Steuererklärung.

Steuerberechnung

Mit dieser Funktion erzeugen Sie ein Textdokument, in dem die sich aus Ihren Angaben ergebende Steuerberechnung dargestellt wird. Der Aufbau entspricht dabei im Wesentlichen dem Aufbau des Steuerbescheides, den Sie von Ihrem Finanzamt später erhalten werden.

Mit diesem Dokument haben Sie später die Möglichkeit zu vergleichen, ob die vom Programm ermittelte Steuerberechnung mit der des Finanzamtes übereinstimmt. Sie sehen also auf einen Blick, ob das Finanzamt Ihrer Steuererklärung entsprochen hat oder nicht.

Wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **Steuerberechnung**.

t@x 2008 zeigt anschließend den Steuerbescheid an.

Hinweis:

Falls das Finanzamt nicht Ihrer Steuererklärung in vollem Umfang entsprochen hat: Nutzen Sie doch die Musterschreiben von **t@x 2008** um Einspruch einzulegen, *siehe Musterschreiben / Musteranträge auf Seite 51.*

Kompakte Steuerberechnung

In der kompakten Steuerberechnung wird die Steuerberechnung in einer kurzen übersichtlichen Form ausgegeben.

Wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **kompakte Steuerberechnung**.

t@x 2008 zeigt anschließend den Steuerbescheid an.

Zusatzfunktionen für die Steuererklärung nutzen

Änderungsmodus

Im Änderungsmodus können Sie beliebige Eingaben machen, um sich die Auswirkungen auf Ihre Steuerberechnung anzusehen. Sie können damit also regelrechte Szenarien durchspielen und Ihre „Was-wäre-wenn“-Fragen beantworten.

Dabei ist der Änderungsmodus nichts anderes als die normale Eingabe bzw. Veränderung Ihrer Daten zur Steuererklärung. Bei Beendigung des Änderungsmodus können Sie die vorgenommenen Änderungen speichern oder verwerfen.

1. Wählen Sie im Menü **Extras** den Befehl **Änderungsmodus**. Die vor der Wahl des Änderungsmodus eingegebenen Daten werden zwischengespeichert. Der Änderungsmodus wird gestartet. Sie erkennen das auch daran, dass ganz oben neben „Steuerberechnung“ „Änderungsmodus“ steht.

2. Nehmen Sie die gewünschten Änderungen und Eintragungen vor.

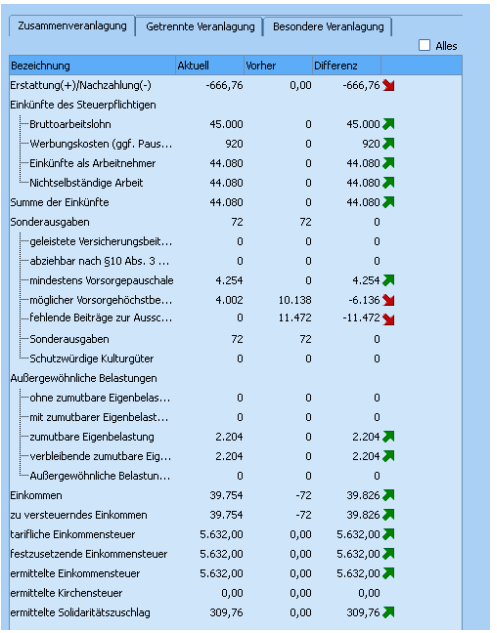

Bezeichnung	Aktuell	Vorher	Differenz
Erstattung(+)/Nachzahlung(-)	-666,76	0,00	-666,76
Einkünfte des Steuerpflichtigen			
Bruttoarbeitslohn	45.000	0	45.000
Werbungskosten (ggf. Paus…	920	0	920
Einkünfte als Arbeitnehmer	44.080	0	44.080
Nichtselbständige Arbeit	44.080	0	44.080
Summe der Einkünfte	44.080	0	44.080
Sonderausgaben	72	72	0
geleistete Versicherungsbeit…	0	0	0
abziehbar nach §10 Abs. 3 …	0	0	0
mindestens Vorsorgepauschale	4.254	0	4.254
möglicher Vorsorgehöchstbe…	4.002	10.138	-6.136
fehlende Beiträge zur Aussc…	0	11.472	-11.472
Sonderausgaben	72	72	0
Schutzwürdige Kulturgüter	0	0	0
Außergewöhnliche Belastungen			
ohne zumutbare Eigenbelas…	0	0	0
mit zumutbarer Eigenbelast…	0	0	0
zumutbare Eigenbelastung	2.204	0	2.204
verbleibende zumutbare Eig…	2.204	0	2.204
Außergewöhnliche Belastun…	0	0	0
Einkommen	39.754	-72	39.826
zu versteuerndes Einkommen	39.754	-72	39.826
tarifliche Einkommensteuer	5.632,00	0,00	5.632,00
festzusetzende Einkommensteuer	5.632,00	0,00	5.632,00
ermittelte Einkommensteuer	5.632,00	0,00	5.632,00
ermittelte Kirchensteuer	0,00	0,00	0,00
ermittelte Solidaritätszuschlag	309,76	0,00	309,76

3. Um sich die Auswirkungen der vorgenommenen Änderungen anzeigen zu lassen, wählen Sie im Menü **Extras** den Befehl **Vergleichsberechnung (Änderungsmodus)**.

4. Möchten Sie die Änderungen abspeichern, speichern Sie die Datei ab. Klicken Sie dazu den Menüpunkt **Datei > Speichern** bzw. bei Wahl eines anderen Dateinamens den Menüpunkt **Datei > Speichern unter** an.

5. Um den Änderungsmodus zu verlassen, wählen Sie im Menü **Extras** den Eintrag **Änderungsmodus ausschalten**. Ihre Änderungen werden verworfen. Die ursprünglichen Daten werden wieder angezeigt.

Steuerklassenwahl

Diese Funktion hilft Eheleuten bei der Auswahl der richtigen Steuerklasse. Das Programm zeigt Ihnen nach Eingabe der erforderlichen Daten die Steuerklasse(n) mit der geringsten Steuerbelastung an.

Selbstverständlich erhalten Sie vom Finanzamt zuviel gezahlte Einkommensteuer rückerstattet, aber warum dem Finanzamt über den Zeitraum eines Jahres ein „zinsloses Darlehen“ gewähren?

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Steuerklassenwahl** auf.

Steuerschnellberechnung

Die Steuerschnellberechnung zeigt Ihnen aufgrund des eingegebenen zu versteuernden Einkommens die Einkommensteuer für die Grund- und Splittingtabelle an.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüpunkt **Extras > Rechner > Steuerschnellberechnung** auf.

Umsatzsteuer-Umrechnungskurse

Über dieses Tool können die Umsatzsteuerumrechnungskurse für Fremdwährungen abgerufen werden, die monatlich vom Bundesfinanzministerium veröffentlicht werden.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Umsatzsteuer-Umrechnungskurse** auf.

Rentenrechner

Hier können Sie sich den steuerpflichtigen Anteil einer Rente berechnen lassen.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Rentenrechner** auf.

Riester-Rechner

Das Berechnungsprogramm ermittelt die staatliche Förderung und die Steuerersparnis bei Anlagen nach der Riesterrente.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Riester-Rechner** auf.

Abfindungsrechner

Der Abfindungsrechner berechnet die Steuer für die Abfindung, den nach Abzug der Steuer verbleibenden Teil der Abfindung und die Steuerersparnis aufgrund der Versteuerung nach der Fünftelregelung.

Wählen Sie im Menü **Extras > Rechner** den Eintrag **Abfindungsrechner** aus.

Erbschaftsteuer

Das Programm ermittelt die Erbschaftsteuer.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Erbschaftsteuer** auf.

Schenkungsteuer

Das Programm ermittelt die Schenkungsteuer.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Schenkungsteuer** auf.

Fristenrechner

Damit können Sie herausfinden, bis zu welchem Datum Sie einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid einlegen müssen.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Fristenrechner** auf.

Freistellungsauftrag für Kapitalvermögen

Erstellen Sie mit diesem Tool einen Freistellungsauftrag für Kapitalerträge.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Freistellungsauftrag für Kapitalvermögen** auf.

Kfz-Steuerrechner

Berechnen Sie hiermit die Kraftfahrzeugsteuer.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Kfz-Steuerrechner** auf.

Grundsteuerrechner

Berechnen Sie hiermit die Grundsteuer.

Rufen Sie das Berechnungsprogramm unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Grundsteuerrechner** auf.

Gebührenrechner für Steuerberater

Diese Funktion wendet sich insbesondere an Steuerberater und ist nur in der Business-Version enthalten. Sie ermöglicht eine schnelle und einfache Berechnung der entsprechenden Gebühr für den Mandanten.

Rufen Sie den Gebührenrechner unter dem Menüeintrag **Extras > Rechner > Gebührenrechner für Steuerberater** auf.

Musterschreiben / Musteranträge

Viele Menschen haben Probleme oder eine gewisse Scheu, wenn es gilt, ein Schreiben an eine Behörde zu verfassen. **t@x 2008** wird mit zahlreichen Musterschreiben und Musteranträgen an das Finanzamt ausgeliefert. Dabei werden alle relevanten Themen wie Einsprüche, Anträge u. ä. abgedeckt.

Die Musterschreiben finden Sie unter dem Menüeintrag **Extras > Musterschreiben.**

Hinweis:

Beachten Sie, dass die Musterschreiben allgemein gehalten sind. Es ist deshalb erforderlich, sie später an Ihren persönlichen Bedarf anzupassen.

Arbeiten mit Vordrucken

Hinweis:

Die Arbeit mit den Vordrucken ist, das liegt in der Natur der Sache, nicht besonders intuitiv und wendet sich daher ausschließlich an erfahrene Anwender und steuerkundige Personen. Andere Anwender sollten die Vordruckanzeige ausschließlich zum Ausdrucken der fertigen Steuererklärung nutzen.

Aufbau der Vordruckanzeige

Wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **Vordrucke und Anlagen**. Danach werden die Formulare in einem eigenen Fenster vor der normalen Programm-Oberfläche angezeigt.

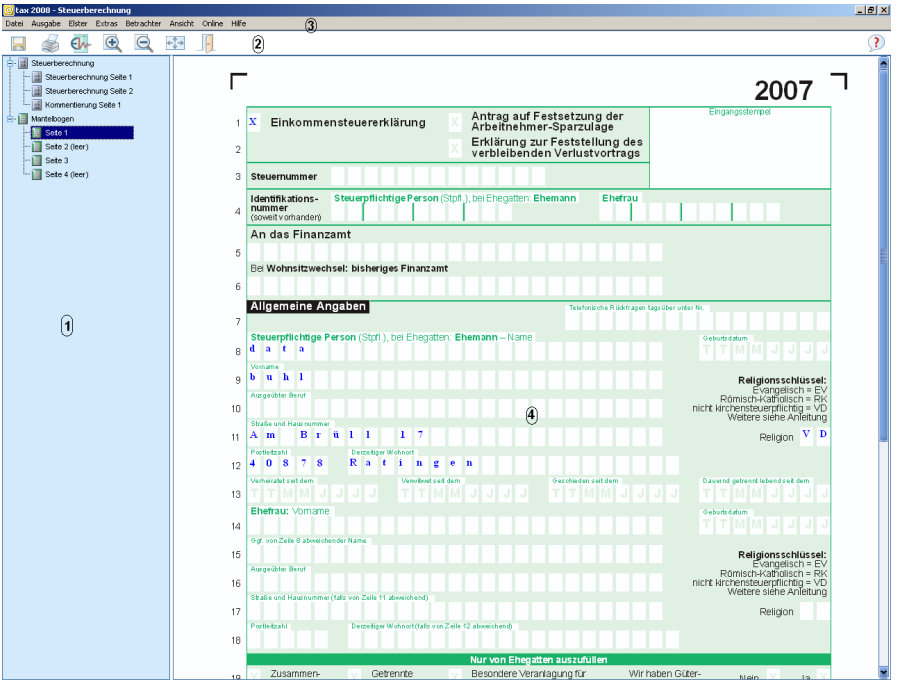

Das Fenster besteht aus vier Hauptbereichen:

- Auf der linken Seite befindet sich die Vordruck-Auswahl (1). Hierüber können Sie wie gewohnt zu einer bestimmten Seite springen. Durch Anklicken des kleinen Kästchens vor dem jeweiligen Eintrag markieren Sie die Seite zum Ausdruck. Am oberen Rand der Vordruck-Auswahl befindet sich ein Listenfeld. Damit bestimmen Sie, welche Formulare angezeigt werden sollen. Mit den Symbolen unterhalb des Listenfeldes können Sie in die nächst höhere Ebene der Vordruck-Auswahl gelangen sowie alle Einträge aufklappen bzw. schließen.
- Die Funktionen der Standard-Symbole (2) kennen Sie bereits.
  Symbol **Drucken**: Während Sie über das **Drucken**-Symbol in der Symbolleiste einen Sofortausdruck starten, erhalten Sie hier zunächst eine Windows übliche Eingabemaske. In dieser Eingabemaske nehmen Sie die üblichen Einstellungen vor, beispielsweise können Sie hier einen anderen Drucker auswählen, den Druckbereich festlegen etc.
  Symbol **ELSTER**: Diese Funktion ist identisch mit dem Aufruf über das Menü **ELSTER**, *siehe Seite 44*.
- Den größten Teil der Vordruckanzeige nimmt das eigentliche Formular (4) ein. Hier geben Sie Ihre Daten direkt ein. Dabei sind die Felder, in die Sie Daten eingeben können, hellgelb hinterlegt.

Daten in Formulare eingeben / bearbeiten

Wie bereits im Abschnitt *siehe Daten erfassen / bearbeiten auf Seite* 41 beschrieben, können Sie Ihre Daten auch direkt in ein Steuerformular eingeben.

Um Daten in ein Formular einzugeben, machen Sie Folgendes:

1. Wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **Vordrucke und Anlagen**. Die Vordruckanzeige wird geöffnet.
2. Wählen Sie auf der linken Seite die Formularseite aus, die Sie bearbeiten möchten.
3. Gehen Sie mit der Maus auf das entsprechende Feld. Das Feld erhält eine rote Umrandung.
4. Klicken Sie auf die linke Maustaste. Das Feld erhält den Status Aktiv.
5. Sie können nun die Eingaben direkt im Feld vornehmen. Sollten für das Feld weitere Angaben erforderlich sein, öffnet sich die zu dem Feld gehörende Eingabemaske. Sind dem Formularfeld mehrere Eingabemasken zugeordnet, öffnet sich ein Kontextmenü. Wählen Sie in diesem Fall aus dem Kontextmenü die Eingabemaske aus.
6. Haben Sie alle Angaben vorgenommen, können Sie die Formulare ausdrucken, indem Sie auf das **Drucken**-Symbol klicken, *siehe Seite 54.*
7. Um die Vordruckanzeige zu verlassen, klicken Sie auf das Symbol **Schließen**. **t@x 2008** speichert alle vorgenommen Eingaben und das Fenster wird geschlossen.

Formulare drucken

▶▶ Ausdrucken

Das Drucken ist ausführlich in der Online-Hilfe beschrieben. Klicken Sie dazu auf das Hilfe-Symbol.

Datenaustausch

Datenübernahme

Haben Sie bereits mit der Vorgängerversion von **t@x 2008** gearbeitet und dort eine Steuererklärung erstellt, können Sie diese Daten übernehmen. Ein Assistent unterstützt Sie bei der Datenübernahme.

Daten können auf folgende Weise übernommen werden:

- Als **Komfort-Datenübernahme**: Die Daten aus dem Vorjahr werden 1:1 übernommen. Nur bei dieser Art der Datenübernahme können Sie bereits während der Datenübernahme die zu übernehmenden Daten prüfen und bei Bedarf bearbeiten. Diese Art der Datenübernahme wird empfohlen.
- Als **Voll-Datenübernahme**: Hierbei werden alle Daten 1:1 übernommen.
- Als **Standard-Datenübernahme**: Bei dieser Übernahme werden nur die Daten übernommen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit im Veranlagungsjahr unverändert geblieben sind.

In Abhängigkeit von der ausgewählten Art der Datenübernahme erscheinen im Assistenten unterschiedliche Abfragen.

Eine detaillierte Beschreibung finden Sie in der Online-Hilfe im Datenübernahme-Assistenten.

Importieren

Die Importfunktion bietet Ihnen die Möglichkeit, Daten aus zahlreichen anderen Programmen zu importieren. Welche Formate zur Verfügung stehen sehen Sie, wenn Sie im Menü **Datei** den Befehl **Datenimport aus...** wählen.

Um einen Import durchführen zu können, muss die Steuererklärung, in die die Daten importiert werden sollen, geöffnet sein.

Der Import ist sehr einfach und benutzerfreundlich. Ein Assistent führt Sie durch alle erforderlichen Schritte.

Beachten Sie vor dem Datenimport folgende Punkte:

- Um Daten aus Microsoft Money, Quicken und Mein Auto importieren zu können, müssen Sie vorher in den genannten Programmen die Daten exportieren. Haben Sie die Daten noch nicht exportiert, erhalten Sie beim Datenimport einen entsprechenden Hinweis. Sie müssen den Import dann abbrechen und die Daten zunächst exportieren.
- Für die WISO-Programme Mein Geld (ab Version 3.15.02), Hausverwalter, Haushaltsbuch und eBanking gilt, dass sie auf Ihrem PC installiert sein müssen. Die Datenimport-Funktion von **t@x 2008** greift direkt auf die Programmdaten zu.

Daten speichern

Die Daten von **t@x 2008** können wie bei anderen Windows-Programmen über das Menü **Datei** mit den Befehlen **Speichern** und **Speichern unter** gesichert werden. Dabei wird die aktuell geöffnete Datei gespeichert.

Sonstige Programmfunktionen

Vorjahre im Vergleich

Vergleiche sind immer interessant. Mit der Funktion „Vorjahresvergleich“ gewinnen Sie schnell einen Überblick über die steuerliche Entwicklung Ihrer Finanzen in Bezug auf das Vorjahr und das laufende Jahr.

Wählen Sie im Menü **Extras** den Befehl **Vorjahre im Vergleich**.

Plausibilitätsprüfung

Mit Hilfe der Plausibilitätsprüfung werden Ihre Daten auf logische Richtigkeit geprüft. Das Programm kann natürlich nicht wissen, ob Sie wirklich im Holunderstieg 2 in Backsdorf wohnen und ob Sie EUR 43.716 verdient haben. Die Plausibilitätsprüfung stellt jedoch fest, ob Daten fehlen, obwohl sie eigentlich da sein müssten (oder könnten).

Um die Plausibilitätsprüfung durchzuführen, wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **Plausibilitätsprüfung**. Hat das Programm offensichtliche Fehler oder fehlende Daten gefunden, könnte das Ergebnis beispielweise so aussehen:

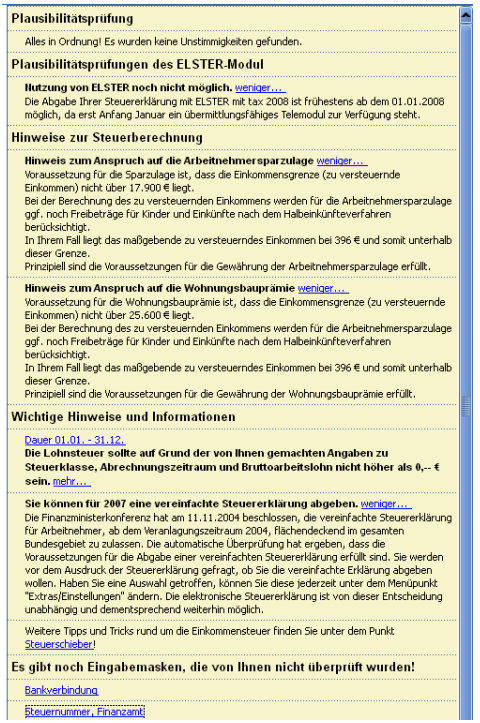
Plausibilitätsprüfung
Alles in Ordnung! Es wurden keine Unstimmigkeiten gefunden.
Plausibilitätsprüfungen des ELSTER-Modul
Nutzung von ELSTER noch nicht möglich. weniger...
Die Abgabe Ihrer Steuererklärung mit ELSTER mit tax 2008 ist frühestens ab dem 01.01.2008 möglich, da erst Anfang Januar ein übermittlungsfähiges Telemodul zur Verfügung steht.
Hinweise zur Steuerberechnung
Hinweis zum Anspruch auf die Arbeitnehmersparzulage weniger...
Voraussetzung für die Sparzulage ist, dass die Einkommensgrenze (zu versteuernde Einkommen) nicht über 17.900 € liegt.
Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage ggf. noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Halbeinkünfteverfahren berücksichtigt.
In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuerndes Einkommen bei 396 € und somit unterhalb dieser Grenze.
Prinzipiell sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Arbeitnehmersparzulage erfüllt.
Hinweis zum Anspruch auf die Wohnungsbauprämie weniger...
Voraussetzung für die Wohnungsbauprämie ist, dass die Einkommensgrenze (zu versteuernde Einkommen) nicht über 25.600 € liegt.
Bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens werden für die Arbeitnehmersparzulage ggf. noch Freibeträge für Kinder und Einkünfte nach dem Halbeinkünfteverfahren berücksichtigt.
In Ihrem Fall liegt das maßgebende zu versteuerndes Einkommen bei 396 € und somit unterhalb dieser Grenze.
Prinzipiell sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Wohnungsbauprämie erfüllt.
Wichtige Hinweise und Informationen
Dauer 01.01. - 31.12.
Die Lohnsteuer sollte auf Grund der von Ihnen gemachten Angaben zu Steuerklasse, Abrechnungszeitraum und Bruttoarbeitslohn nicht höher als 0,-- € sein. mehr...
Sie können für 2007 eine vereinfachte Steuererklärung abgeben. weniger...
Die Finanzministerkonferenz hat am 11.11.2004 beschlossen, die vereinfachte Steuererklärung für Arbeitnehmer, ab dem Veranlagungszeitraum 2004, flächendeckend im gesamten Bundesgebiet zu zulassen. Die automatische Überprüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Abgabe einer vereinfachten Steuererklärung erfüllt sind. Sie werden vor dem Ausdruck der Steuererklärung gefragt, ob Sie die vereinfachte Erklärung abgeben wollen. Haben Sie eine Auswahl getroffen, können Sie diese jederzeit unter dem Menüpunkt "Extras/Einstellungen" ändern. Die elektronische Steuererklärung ist von dieser Entscheidung unabhängig und dementsprechend weiterhin möglich.
Weitere Tipps und Tricks rund um die Einkommensteuer finden Sie unter dem Punkt Steuerschieber!
Es gibt noch Eingabemasken, die von Ihnen nicht überprüft wurden!
Bankverbindung
Steuernummer, Finanzamt

- Das Ergebnis wird in Form von Hyperlinks dargestellt.
  Der Hyperlink **mehr...** bewirkt, dass Sie ausführlichere Hinweise erhalten.
  Der Hyperlink **weniger...** bewirkt, dass die ausführlicheren Hinweise verkürzt dargestellt werden.
- Es werden auch die Eingabemasken dargestellt, die den Status „nicht überprüft“ haben. Wenn Sie Daten in den Eingabemasken korrigieren möchten, klicken Sie auf den entsprechenden Link, im Beispiel links z. B. auf Bankverbindung oder Steuernummer, Finanzamt.

Kennwort

Teilen Sie sich Ihren Computer beispielsweise mit Ihrem neugierigen Schwager? Dann sollten Sie vielleicht Ihre Daten mit einem Kennwort schützen. Ein Assistent hilft Ihnen dabei.

t@x 2008 fragt bereits bei der erstmaligen Abspeicherung des Falles oder bei dem Speichern unter einem anderen Dateinamen ab, ob ein Kennwort vergeben werden soll.

Um ein vergebenes Kennwort zu entfernen oder zu ändern, rufen Sie im Menü **Datei** den Befehl **Kennwort** auf. Geben Sie in der Eingabemaske das neue Kennwort ein.

Bei jedem späteren Aufruf der Steuererklärung muss in Zukunft das vergebene Kennwort eingegeben werden.

Suchen

▶▶ Suchzentrum

Das Programm bietet Ihnen unterschiedliche Suchmöglichkeiten.

1. Die Suche rufen Sie auf über den Menüpunkt **Extras > Suchzentrum.**

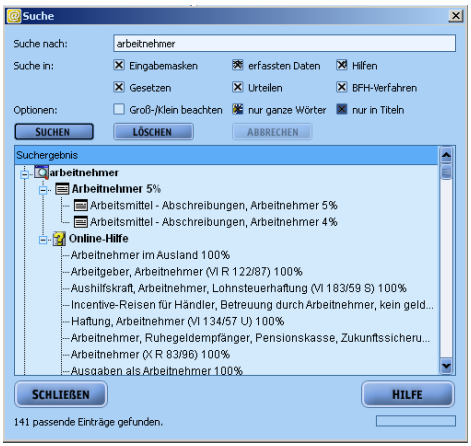

2. Geben Sie im Feld **Suche nach** den Suchbegriff ein.
3. Wählen Sie aus, in welchen Bereichen gesucht werden soll, z. B. in den Eingabemasken, Gesetzen, Urteilen, Hilfen.
4. Klicken Sie anschließend auf **Suchen.**
5. Unter **Suchergebnis** sehen Sie das Ergebnis. Hinter den Treffern sehen Sie eine Prozentzahl. Diese gibt an, wie wichtig der Treffer ist. Besonders hoch gewichtet werden z. B. Treffer in Überschriften.
6. Möchten Sie zu der Fundstelle wechseln, klicken Sie den Treffer an.
7. Zum Schließen des Suchzentrums klicken Sie auf **Schließen.**

▶▶ Suche nach Gerichtsurteilen

Das Programm wird mit einer Datenbank ausgeliefert, die mehrere tausend Gerichtsurteile zum Thema „Steuern“ enthält. Bevor Sie also beispielsweise versuchen, Ihren Sprachurlaub im Ausland als Werbungskosten geltend zu machen, schauen Sie doch vorher in die Datenbank.

▶▶ Suche nach offenen Gerichtsurteilen des BFH

t@x 2008 bietet Ihnen auch die Möglichkeit, nach offenen Gerichtsverfahren zu suchen. Es sind ca. 4.300 offene Gerichtsverfahren hinterlegt, nach denen gesucht werden kann.

Öffnen Sie das Menü **Hilfe** und wählen Sie **Offene Gerichtsverfahren**. Sie erhalten eine Such-Eingabemaske.

Datei-Eigenschaften

Über die Datei-Eigenschaften können Sie gewisse Grunddaten, die beim Anlegen der Datei erzeugt wurden, verändern. Außerdem erhalten Sie weitere Informationen angezeigt, z. B. die bisherige Bearbeitungszeit, den Status der Erklärung und wann die Erklärung per ELSTER versandt wurde.

Wählen Sie im Menü **Datei** den Befehl **Eigenschaften**. Sie erhalten die Eingabemaske **Datei > Eigenschaften** angezeigt.

Taschenrechner

Mit **t@x 2008** wird ein Taschenrechner installiert. Rufen Sie ihn auf über das Menü **Extras > Taschenrechner**.

Sie können den Taschenrechner benutzen für Zwischenrechnungen. Über **Bearbeiten > Kopieren** oder **Strg+C** wird das Rechenergebnis in die Zwischenablage von Windows gelegt.

Über **Einfügen** oder **Strg+V** können Sie diesen Wert dann in ein entsprechendes Eingabefeld von **t@x 2008** einfügen.

Hotkeys

Viele Programmbefehle können auch über sogenannte Hotkeys aufgerufen werden. Darunter versteht man das gleichzeitige Drücken von mindestens zwei Tasten. Hotkeys sind besonders für erfahrene Anwender interessant.

t@x 2008 unterstützt die üblichen Windows-Hotkeys, also z.B. **Strg+C** (Kopieren), **Strg+V** (Einfügen), etc. Auch das Öffnen der Menüs kann über Hotkeys erfolgen. Drücken Sie dazu **Alt+Buchstabe**. Mit Buchstabe ist der unterstrichene Buchstabe im jeweiligen Menü-Namen gemeint. Möchten Sie also z.B. das Menü Extras öffnen, drücken Sie **Alt+X**.

Im Arbeitsbereich stehen Ihnen ebenfalls Hotkeys zur Verfügung. So können Sie z.B. statt auf OK zu klicken die Tastenkombination **Alt+O** drücken. Zum Anlegen einer neuen Zeile betätigen Sie **Alt+N**.

Zusätzlich werden Ihnen in den Kontextmenüs weitere Hotkeys angeboten. Welche es gibt, sehen Sie, wenn Sie diese Menüs öffnen. Neben jedem Befehl wird der entsprechende Hotkey-Aufruf, wenn vorhanden, angezeigt.

Programm konfigurieren

Sie können das Verhalten und Aussehen von **t@x 2008** an Ihre persönlichen Vorlieben anpassen.

Rufen Sie hierzu über das Menü **Extras** den Befehl **Optionen** auf. Sie erhalten folgende Eingabemaske:

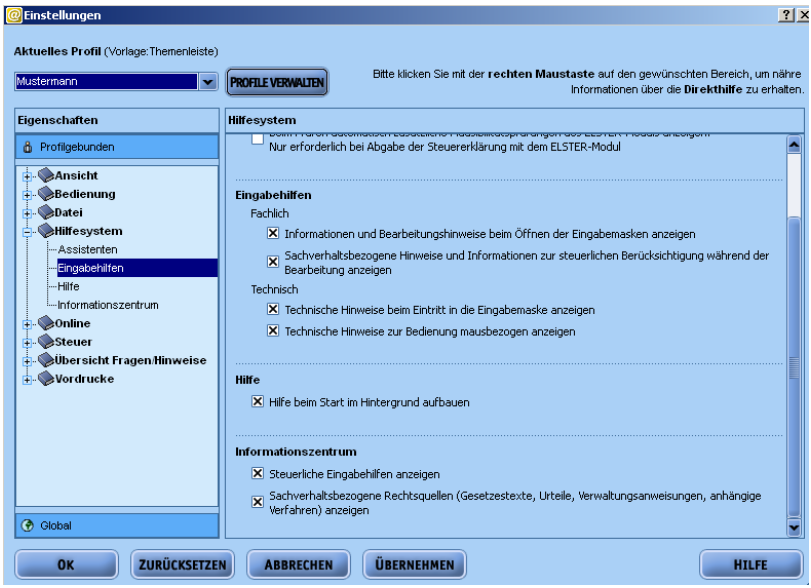

- Für jeden Anwender legt **t@x 2008** ein eigenes Profil an. In diesem Profil wird z. B. festgelegt, ob für den jeweiligen Anwender fachliche oder technische Hilfen angezeigt werden sollen oder der Lotse aktiviert werden soll. Eine detaillierte Beschreibung der Optionen finden Sie in der Online-Hilfe.
- Im linken Teil sehen Sie die Gruppen „Profilgebunden“ und „Global“. Profilgebundene Optionen gelten nur für das aktuell ausgewählte Profil. Globale Optionen gelten für das gesamte Programm.

Steuer-Tacho einstellen

Der Steuer-Tacho zeigt Ihnen die aktuelle Steuererstattung oder Steuernachzahlung an.

Detaillierte Zwischenergebnisse, z. B. den Gesamtbetrag der Einkünfte, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen werden angezeigt, wenn Sie auf das Wort „Steuererstattung“ bzw. „Steuernachzahlung“ klicken.

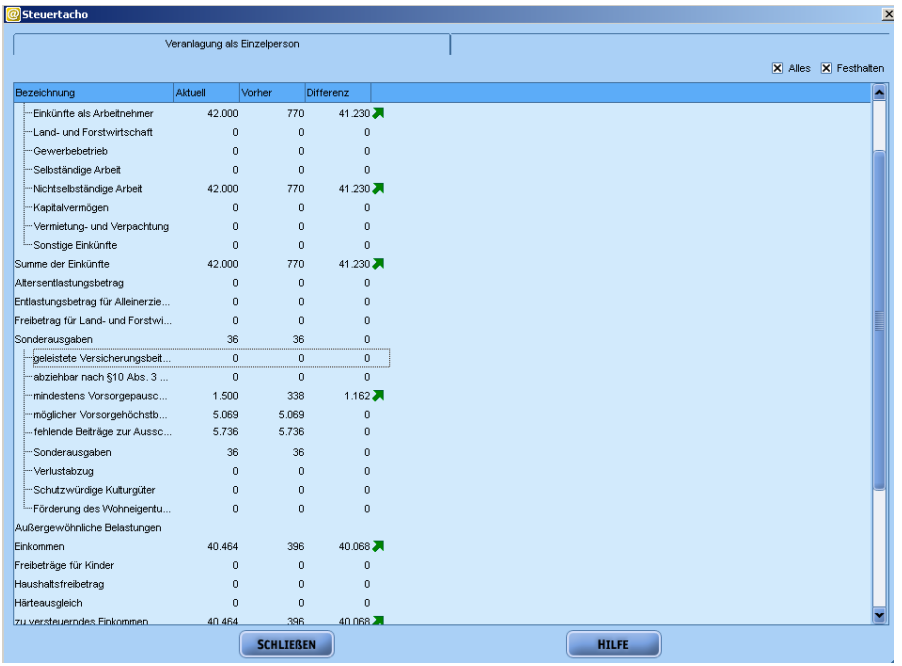
Steuertacho
Veranlagung als Einzelperson
Alles
Festhalten
Bezeichnung
Aktuell
Vorher
Differenz
Einkünfte als Arbeitnehmer 42.000 770 41.230
Land- und Forstwirtschaft 0 0 0
Gewerbebetrieb 0 0 0
Selbständige Arbeit 0 0 0
Nichtselbständige Arbeit 42.000 770 41.230
Kapitalvermögen 0 0 0
Vermietung- und Verpachtung 0 0 0
Sonstige Einkünfte 0 0 0
Summe der Einkünfte 42.000 770 41.230
Altersentlastungsbetrag 0 0 0
Entlastungsbetrag für Alleinerzie... 0 0 0
Freibetrag für Land- und Forstwi... 0 0 0
Sonderausgaben 36 36 0
geleistete Versicherungsbeit... 0 0 0
abziehbar nach §10 Abs. 3 ... 0 0 0
mindestens Vorsorgepausc... 1.500 338 1.162
möglicher Vorsorgehöchstb... 5.069 5.069 0
fehlende Beiträge zur Aussc... 5.736 5.736 0
Sonderausgaben 36 36 0
Verlustabzug 0 0 0
Schutzwürdige Kulturgüter 0 0 0
Förderung des Wohneigentu... 0 0 0
Außergewöhnliche Belastungen
Einkommen 40.464 396 40.068
Freibeträge für Kinder 0 0 0
Haushaltsfreibetrag 0 0 0
Härteausgleich 0 0 0
zu versteuerndes Einkommen 40.464 396 40.068
SCHLIEßEN
HILFE

Wenn Sie **Festhalten** rechts oben anklicken, wird der aktuelle Stand fixiert und in die Spalte „Vorher“ übertragen.

Bei Aktivieren von **Alles** werden alle Detailinformationen angezeigt.

Bei älteren nicht so leistungsstarken Computern hat das allerdings zur Folge, dass das Programm nicht mehr so schnell läuft. Deshalb ist es unter Umständen sinnvoll, den Steuer-Tacho in den Optionen auszuschalten.

Service und Hilfen

Hilfen

Die nachfolgenden Funktionen werden über das Menü **Hilfe** aufgerufen.

- Wenn Sie Informationen zu steuerrechtlichen Themen brauchen, wählen Sie den Befehl **Steuerrechtliche Hilfe.** Hier erhalten Sie umfassende Informationen zu einer Vielzahl von Themen.
- Über **Programmbedienung** rufen Sie das Inhaltsverzeichnis der Programm-Hilfe auf. Wenn Sie von der Bedienoberfläche die Programm-Hilfe über das Kontextmenü aufrufen, ist die Hilfe kontextbezogen: Sie erhalten dann einen Hilfetext zum jeweiligen Objekt angezeigt.
- Der Befehl **t@x 2008 Handbuch als PDF** öffnet diese Anleitung im PDF-Format.
- Möchten Sie den Steuer-Leitfaden für Selbständige einsehen, wählen Sie bitte den Befehl **Steuer-Leitfaden für Selbständige als PDF**.
  Dieses Fachbuch ist ein Ratgeber für den Einstieg in die Selbständigkeit.

Updates und Web-Service

Die nachfolgenden Funktionen werden über das Menü **Online** aufgerufen und erfordern einen korrekt konfigurierten Internet-Zugang.

- Wenn Sie Ihre Software stets "up-to-date" haben möchten, können Sie über die Befehle **Programm-Update** und **Elster-Modul-Update** stets die aktuellen Programm-Versionen herunterladen.
- Über den Menüpunkt **Automatische Updateprüfung** können Sie einstellen, ob das Programm automatisch beim Start einmal pro Tag, einmal pro Woche oder einmal im Monat beim Start ein Update vornimmt.
  Zum Ausschalten der automatischen Updateprüfung klicken Sie auf den Untermenüpunkt **Aus**.
- Das Online-Forum von Buhl Data bietet Ihnen die Möglichkeit, sich mit anderen Anwendern von **t@x 2008** auszutauschen. Klicken Sie dazu auf den Menüpunkt **Foren**. Im Untermenü können Sie das Thema auswählen.
- Wenn Sie **t@x aktuell** wählen, erhalten Sie ein Programm-Modul, dessen Inhalt über das Internet fortlaufend aktualisiert wird. Sie erhalten hier Informationen zu aktuellen Programm-Updates sowie tagesaktuelle Steuer-News aus unserem Steuer-Portal www.steuersparbuch.de
- Weitere interessante Online-Links zu steuerlichen Themen finden Sie im Untermenü zu **Steuerwissen**. Links zum **t@x-Produkt** finden Sie im Untermenü zum Eintrag **Links**.
- Zum Premium-Service können Sie sich über den Link **Aktualitäts-Garantie** anmelden.

Programm updaten

t@x 2008 bietet Ihnen die Möglichkeit des Programm-Updates direkt aus dem Programm heraus.

Voraussetzungen hierfür sind, dass Sie den Online-Zugang Ihres Computers konfiguriert und sich selbst als Kunde haben registrieren lassen.

Ein Update kann aus jedem Einzelprogramm von **t@x 2008** heraus erfolgen. Entweder

- öffnen Sie das Menü **Online** und wählen den Befehl **Programm-Update** bzw. **Elster-Update** und dann **Update im Internet suchen,** oder Sie
- klicken im Startfenster des jeweiligen Programms auf den Link **Update.**

Danach folgen Sie einfach den Anweisungen auf dem Bildschirm.

Aktualisierung durchführen

Diese Funktion ermöglicht nach dem Download eines Updates die Programm-Aktualisierung zu einem späteren Zeitpunkt.

Das kann z.B. bei folgenden Fällen sinnvoll sein:

- **t@x 2008** ist auf einem Rechner installiert, der über keinen direkten Internet-Zugang verfügt. In einem solchen Fall können Sie die Daten von einem anderen Rechner auf diesen Rechner kopieren und dann die Aktualisierung starten.
- Wenn Sie nach der Erstinstallation und einigen Updates das Programm gelöscht haben, können Sie nach einer erneuten Installation von der Programm-CD die Update-Dateien, falls noch vorhanden, in das Update-Verzeichnis kopieren und eine Aktualisierung durchführen. Der Pfad des Update-Verzeichnisses (Standard): c:\Programme\Buhl finance\tax2008\Updates.

1. Schließen Sie, falls erforderlich, die im Programm geöffnete Datei.
2. Wählen Sie im Menü **Online** den Befehl **Aktualisierung durchführen**.
3. Folgen Sie den Anweisungen auf dem Bildschirm.

4 DAS PROGRAMM „FAHRTENBUCH“

Fahrtenbuch

t@x 2008 bietet Ihnen die Möglichkeit, ein Fahrtenbuch zu führen. Erfahrungsgemäß ist es sinnvoll, diese Daten täglich oder zumindest doch zeitnah einzugeben. Sie können beliebig viele Fahrtenbücher führen.

Nach dem Start

Nach dem Programmstart wird eine Bedienoberfläche angezeigt, die dem Startfenster von **Steuerberechnung** ähnelt.

Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Datei
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Datei
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren
Vorheriger Tipp
Nächster Tipp
Wussten Sie schon...
Wegen der Kürzung der Entfernungspauschale ist ein Verfahren beim Bundesfinanzhof anhängig (Aktenzeichen VI R 17/07).

- Klicken Sie auf **Neue Datei,** wenn Sie ein neues Fahrtenbuch anlegen möchten.
- Ein bestehendes Fahrtenbuch öffnen Sie mit dem Klick auf **Datei öffnen.**

Fall neu anlagen / bearbeiten

1. Nachdem Sie auf **Neue Datei** geklickt haben, öffnet sich eine Erfassungsmaske. Erfassen Sie zunächst die Stammdaten. Zu den Stammdaten gehören der Fahrzeughalter, die Fahrer, Angaben zum Fahrzeug, Geschäftspartner, Orte, Reiserouten und der Zweck von Dienstreisen. Klicken Sie dazu in der Themenleiste auf **Stammdaten** und anschließend auf die einzelnen Symbole.
2. Erfassen Sie anschließend die Vorgänge. Vorgänge sind die durchgeführten Fahrten. Klicken Sie dazu in der Themenleiste auf **Vorgänge > Fahrten.**
3. Nach Erfassung der Fahrten können Sie sich ein Fahrtenbuch ausdrucken lassen. Klicken Sie dazu in der Themenleiste auf **Auswertungen > Fahrtenbuch.**

Bedienoberfläche

Die Bedienoberfläche ähnelt dem Aufbau und Funktion der Bedienoberfläche von **Steuerberechnung,** enthält aber weniger Elemente.

Die Beschreibung der Bedienoberfläche und der einzelnen Elemente finden Sie an anderer Stelle, *siehe Seite 29.*

5 DAS PROGRAMM „BELEG-EINGABE“

Das Programm **Beleg-Eingabe** hilft Ihnen bei der Erfassung aller steuerrelevanten Belege für die Einkommensteuererklärung 2008.

Das Programm „Beleg-Eingabe“ berechnet anhand Ihrer Eingaben die voraussichtliche Einkommensteuer für das Jahr 2008.

Nach dem Start

Die Bedienoberfläche ähnelt dem Startfenster des Programms **Steuerberechnung.** Interessant sind für Sie folgende Links:

- Haben Sie noch keinerlei Belege erfasst, klicken Sie auf **Neue Datei.**
- Um eine bereits erstellte Datei weiterzubearbeiten, klicken Sie auf **Datei öffnen.**

Bedienoberfläche

Die Eingabemasken entsprechen denen aus dem Programm **Steuerberechnung.** Die Beschreibung der Bedienoberfläche und der einzelnen Elemente finden Sie deshalb an anderer Stelle, *siehe Seite 29.*

Datenübernahme aus t@x 2008 – Steuerberechnung

Sinnvoll ist es, zunächst die Daten in dem Programmteil **Steuerberechnung** zu erfassen und anschließend die Werte über den Menüpunkt **Datei > Datenübernahme** in das Programm Beleg-Eingabe zu übernehmen.

6 DAS PROGRAMM „FREIBETRAG“

Mit diesem Programm können Sie herausfinden, ob sich für Sie der „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung“ lohnt und sich dadurch Ihr monatliches Netto-Einkommen erhöht.

Wie funktioniert nun das Ganze? Der Freibetrag wird auf Ihrer Lohnsteuerkarte eingetragen. Von den Eintragungen auf dieser Karte ist die Höhe des Lohnsteuerabzugs abhängig. Das gilt auch für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer.

Wenn Sie sich jetzt als Arbeitnehmer einen Freibetrag auf Ihrer Lohnsteuerkarte eintragen lassen, vermindert sich dadurch die zu versteuernde Summe. Folge: Ihr Arbeitgeber muss weniger Lohnsteuer einbehalten und der auszuzahlende Betrag, sprich: Ihr Nettoeinkommen, erhöht sich.

Dabei müssen Sie (leider) Folgendes zur Kenntnis nehmen: Die Eintragung eines Steuerfreibetrags auf Ihrer Lohnsteuerkarte vermindert nicht Ihre Steuerlast.

- Wenn Sie einen Freibetrag haben, zahlen Sie monatlich weniger Steuern, erhalten aber am Ende des Jahres eine geringere Steuererstattung.
- Haben Sie keinen Freibetrag eintragen lassen, zahlen Sie monatlich mehr Steuern, erhalten aber am Jahresende mehr erstattet.

Immerhin: Warum dem Staat ein zinsfreies Darlehen über ein Jahr gewähren? Sie selbst könnten das Geld sicherlich besser anlegen.

Beispiel

Das nachfolgende Beispiel soll die Thematik verdeutlichen:

- Hans Schulz ist ein lediger Arbeitnehmer. Er hat die Steuerklasse 1 und verdient monatlich EUR 2.500 brutto.
- Der Lohnsteuerabzug beträgt ca. EUR 1.000.
- Nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge erhält Hans Schulz EUR 1.400 ausgezahlt, also runde 56 % des Bruttoeinkommens.
- Hans Schulz lässt sich für die Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Betrag von EUR 4.000 auf seiner Lohnsteuerkarte als Freibetrag eintragen.
- Diese EUR 4.000 verringern den monatlichen Steuerabzug um runde EUR 100, Herr Schulz erhält jetzt also nicht EUR 1.400 sondern knappe EUR 1.500. Statt 56 % also 60 % des Bruttoeinkommens.

Hinweis:

Weitere Infos zum Thema „Freibetrag“ finden Sie in den unterschiedlichen Hilfetexten des Programms.

Nach dem Start

Nach dem Programmstart erhalten Sie zunächst eine Bedienoberfläche, die dem Startfenster von **Steuerberechnung** ähnelt. Folgende Links sind jetzt für Sie zunächst interessant:

Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Datei für den Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung für das Jahr 2008
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Datei
Letzte Datei öffnen
Öffnen der zuletzt bearbeiteten Datei (Mustermann, Max.L2007)
Datenübernahme
Datenübernahme aus t@x
Übernahme von Daten aus t@x 2008 Steuerberechnung, t@x 2008 Beleg-Eingabe oder t@x 2007 Freibetrag
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren
Vorheriger Tipp
Nächster Tipp
Wussten Sie schon...
Zahlungen von Arbeitnehmern in die Winterbaubeschäftigungs-Umlage sind als Werbungskosten abzugsfähig.

- Klicken Sie auf **Neue Datei**, um einen neuen Fall anzulegen.
- Wenn Sie bereits eine Datei erstellt haben, können Sie diese über **Datei öffnen** aufrufen und bearbeiten.
- Haben Sie bereits mit der Vorgängerversion dieses Programms gearbeitet und dort einen Fall erstellt, können Sie dessen Grunddaten übernehmen. Klicken Sie dazu auf **Datenübernahme aus t@x** und folgen dann einfach den Programm-Anweisungen: Ein Assistent führt Sie durch alle erforderlichen Arbeitsschritte.

Fall neu anlegen / bearbeiten

1. Nachdem Sie auf **Neue Datei** geklickt haben, wird ein Assistent geöffnet. Wählen Sie hier aus, ob Sie einen vereinfachten Lohnsteuerermäßigungsantrag stellen möchten. Falls Sie einen vollständigen Antrag stellen möchten, können Sie hier die für Sie interessanten Themen auswählen. Klicken Sie anschließend auf **OK.**
   Bei einer Neuanlage werden Sie gefragt, ob die Grunddaten aus der Registrierung übernommen werden sollen. Wenn ja, klicken Sie bitte auf **Ja.**

   Haben Sie auf **Datei öffnen** geklickt, erhalten Sie zunächst eine Auswahl-Eingabemaske. Wählen Sie die gewünschte Datei aus und klicken auf **OK**.

Hinweis:

Ein vereinfachter Antrag ist dann möglich, wenn Sie im Vorjahr bereits einen Antrag gestellt haben und die Höhe des gewährten Freibetrags in diesem Jahr nicht überschritten wird, oder wenn Sie lediglich die Anzahl der Kinderfreibeträge ändern möchten.

2. Es wird die Bedienoberfläche angezeigt. Die Bedienoberfläche ähnelt der aus der Steuerberechnung, *siehe Seite 29*.
3. Erfassen Sie anschließend die Daten. Wählen Sie in der Themenleiste den Eingabebereich aus. Nehmen Sie im Arbeitsbereich die entsprechenden Eintragungen vor.
4. Nachdem Sie alle Eingaben vorgenommen haben, können Sie den fertigen Antrag ausdrucken, *siehe Seite 54* oder zunächst den Freibetrag berechnen lassen, *siehe nächsten Absatz*.

Zusatzfunktionen für Freibetrag nutzen

Sämtliche Zusatzfunktionen, wie z.B. Steuerklassenwahl sind bereits beim Programm **Steuerberechnung** beschrieben, *siehe Seite 47*. Eine besondere Funktion ist jedoch die Freibetrag-Berechnung.

Um den Freibetrag zu berechnen, wählen Sie im Menü **Berechnung** den Befehl **Steuerberechnung**.

Das Programm errechnet jetzt den Freibetrag anhand der von Ihnen eingegebenen Daten und übergibt diese Daten automatisch an die Textverarbeitung. Nach dem Ausdruck sollten Sie das Dokument zu Ihren Steuerunterlagen legen.

Arbeiten mit Vordrucken

Hinweis:

Im Programm **Freibetrag** können, anders als z.B. in **Steuerberechnung**, Daten nicht direkt im Vordruck eingegeben werden.

1. Wählen Sie im Menü **Ausgabe** den Befehl **Vordruckanzeige**. Die Vordruckanzeige wird geöffnet.
2. Prüfen Sie auf den einzelnen Vordrucken die Richtigkeit Ihrer Eingaben.
3. Sind die Eingaben korrekt, können Sie die Formulare ausdrucken, indem Sie auf das **Drucken**-Symbol klicken, *siehe Seite 54.*
4. Um die Vordruckanzeige zu verlassen, klicken Sie auf **Schließen**. **t@x 2008** speichert alle vorgenommen Eingaben und das Fenster wird geschlossen.

Der Formular-Ausdruck ist im Kapitel **Steuerberechnung** bereits ausführlich beschrieben, *siehe Seite 54*.

7 DAS PROGRAMM „GEWINNERMITTLUNG“

Das Programm **Gewinnermittlung** richtet sich an Freiberufler und Selbständige und ermöglicht eine Einnahmen-Überschussrechnung nach § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes. **Gewinnermittlung** unterstützt Sie bei der Eingabe der Belege, bei der Umsatzsteuer (Voranmeldungen, Jahreserklärung) und ermöglicht zusätzlich eine Gewerbesteuererklärung. Die Ausgabe kann direkt in die amtlichen Vordrucke erfolgen.

Weitere Leistungsmerkmale in der Übersicht:

- hinterlegte Standardkontenrahmen mit der Möglichkeit, diese zu ändern und zu erweitern
- frei wählbare Steuersätze
- Anlagenverzeichnis inklusive AfA-Rechner
- permanente Eingabekontrolle zur Vermeidung unplausibler Eingaben.

Hinweis:

Gewinnermittlung verfügt über eine sehr mächtige Online-Hilfe zu diesem Thema.

Nach dem Start

Die Bedienoberfläche ist auf den ersten Blick identisch mit der von **Steuerberechnung**. Die folgenden Links sind für Sie jetzt zunächst wichtig:

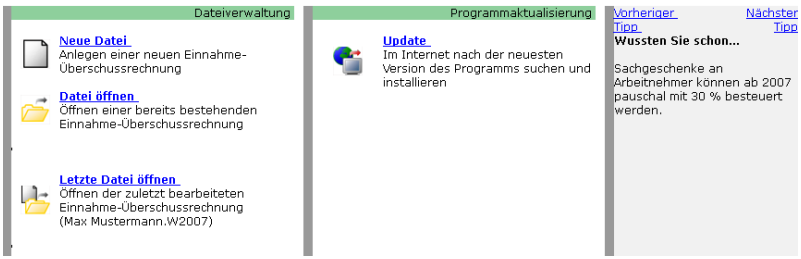
Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Einnahme-Überschussrechnung
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Einnahme-Überschussrechnung
Letzte Datei öffnen
Öffnen der zuletzt bearbeiteten Einnahme-Überschussrechnung (Max Mustermann.W2007)
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren
Vorheriger Tipp
Nächster Tipp
Wussten Sie schon...
Sachgeschenke an Arbeitnehmer können ab 2007 pauschal mit 30 % besteuert werden.

- Zum Anlegen einer neuen Gewinnermittlung klicken Sie auf **Neue Datei**.
- Haben Sie bereits eine Gewinnermittlung angelegt, klicken Sie auf **Datei öffnen** und wählen die zu bearbeitende Gewinnermittlung aus.
- Über **Letzte Datei öffnen** können Sie die zuletzt bearbeitete Datei öffnen (steht nur dann zur Verfügung, wenn Sie bereits eine Datei angelegt haben).
- Klicken Sie auf **Update**, wenn Sie nach der neuesten Programm-Version suchen möchten.

Gewinnermittlung anlegen / bearbeiten

1. Klicken Sie auf den Link **Neue Datei**, um eine neue Gewinnermittlung anzulegen. In der nächsten Eingabemaske sind Grundeinstellungen, z. B. das Buchungsjahr und der zu verwendende Sachkontenrahmen auszuwählen. Klicken Sie anschließend auf **OK.**

   Haben Sie bereits eine angelegt und möchten diese bearbeiten, klicken Sie auf Datei öffnen und wählen die gewünschte Datei aus.

2. Erfassen Sie bei einer Neuanlage zunächst die Firmenstammdaten. Die Eingabemaske wird sofort nach Eingabe der Grunddaten angezeigt. Verlassen Sie die Eingabemaske mit **OK.**

3. Rufen Sie zur Eingabe der Buchungen die Buchungsmaske über den Menüpunkt **Bearbeiten > Buchungen** auf. Es wird nun die eigentliche Bedienoberfläche von **Gewinnermittlung** angezeigt.

Bedienoberfläche

Die Bedienoberfläche besteht aus einer Menüleiste, einer Symbolleiste, dem Hilfebereich und die eigentliche Buchungs-Eingabemaske. Während Sie die ersten drei Elemente bereits von **Steuerberechnung** her kennen, *siehe Seite 29,* ist die Buchungseingabemaske neu.

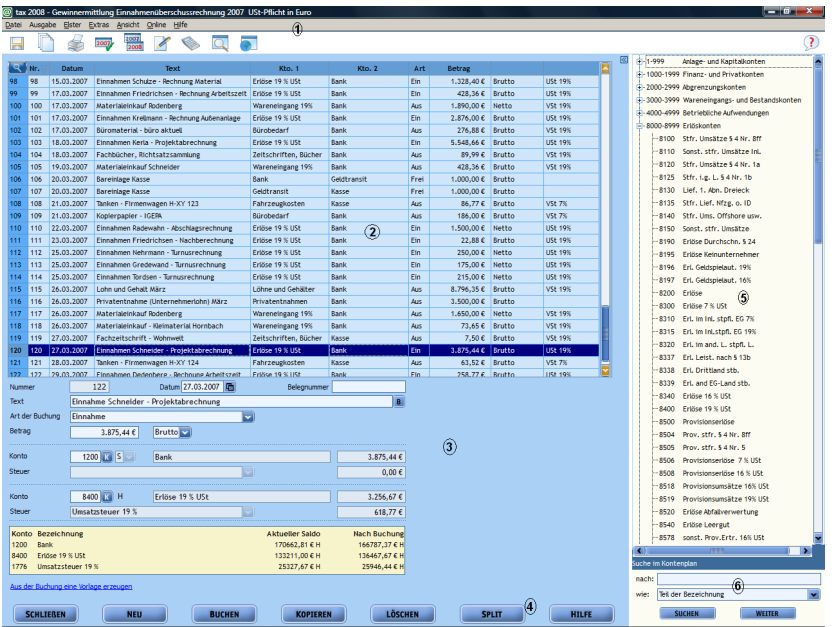

Die Buchungseingabemaske besteht aus folgenden Bereichen:

- Der obere Bereich (1) besteht aus der Menü- und der Symbolleiste. Am. Diese Funktionen kennen Sie bereits vom Programm „Steuerberechnung“, *siehe 29.*
- Im Bereich darunter (2) werden alle vorgenommenen Buchungen aufgelistet. Dieser Bereich ist vom Aufbau her eine Tabelle und bietet Ihnen daher entsprechende Möglichkeiten, *siehe Arbeiten mit Tabellen auf Seite 38.*
- Über die Eingabe- und Listenfelder des dritten Bereichs (3) tragen Sie die Buchungsdaten ein.
- Mit den Schaltflächen der unteren Leiste (4) legen Sie eine neue Buchung an, springen zwischen den Buchungen hin und her.
- Rechts wird der Kontenplan (5) angezeigt. Sie können auch im Kontenplan nach Konten suchen (6).

Buchungen

Neue Buchung anlegen

Sobald Sie die Bedienoberfläche mit der Buchungseingabemaske sehen, können Sie eine neue Buchung vornehmen oder eine Buchung auswählen und bearbeiten.

1. Klicken Sie in der Buchungseingabemaske auf die Schaltfläche **Neu**. Das Programm legt jetzt eine neue, leere Buchungszeile an.
2. Tragen Sie jetzt im Feld **Zahlungsdatum** das entsprechende Datum ein, dabei sind die Stellen für Tag und Monat bereits markiert. In diesem Feld steht Ihnen auch die Kalenderfunktion zur Verfügung.
   Am schnellsten geht das Ausfüllen dieses Bereichs, wenn Sie nach jeder Eingabe die Taste **Tab** drücken.
3. Geben Sie im Feld **Belegnummer** die entsprechende Nummer ein. Diese Nummer ist nicht zwingend erforderlich, hilft aber bei einer späteren Suche nach einer bestimmten Buchung. Wenn Sie Bankauszüge buchen, sollten Sie im Feld **Belegnummer** die Nummer des Kontoauszugs eingeben. Versehen Sie den entsprechenden Beleg mit derselben Nummer.

Hinweis:

Die Belegnummer kann auch vom Programm automatisch erzeugt werden, *siehe Programm konfigurieren auf Seite 82 .*

4. Geben Sie im Listenfeld **Buchungstext** einen prägnanten Buchungstext ein oder wählen Sie einen aus.

5. Wählen Sie aus dem Listenfeld **Art der Buchung** den gewünschten Eintrag aus. Beachten Sie, dass durch die Wahl die Auswahl der Konten eingeschränkt wird. Beispielsweise können bei Art der Buchung „Einnahme“ im Sachkonto nur Einnahmekonten bebucht werden.

6. Tragen Sie im Feld **Betrag** die Summe ein. Über die Option **Brutto** teilen Sie dem Programm mit, ob es sich bei der eingetragenen Summe um eine Bruttosumme (inklusive Umsatzsteuer) oder eine Nettosumme (ohne Umsatzsteuer) handelt. Handelt es sich also um eine Bruttosumme, klicken Sie die Option **Brutto** an.

7. Geben Sie im nächsten Feld – abhängig von der gewählten Art der Buchung die Kontonummer ein oder wählen Sie sie aus der Listbox aus. Achten Sie bitte genau auf die Beschriftung. Bei Art der Buchung „Einnahme“ oder „Ausgabe“, „Rückzahlung Einnahme“, „Rückzahlung Ausgabe“ handelt es sich um ein Geldkonto, bei Art der Buchung „Saldovortragsbuchung“ um das Vortragskonto.
   Kennen Sie die Kontennummer nicht, können Sie diese im rechts abgebildeten Kontenplan suchen.

8. Wählen Sie bei Art der Buchung „freie Buchung“ im nächsten Feld aus, ob es sich um eine Soll- oder eine Habenbuchung handelt. (S = Sollbuchung, H = Habenbuchung).

9. Wählen Sie im Feld „Steuer“ den Steuerschlüssel aus. Beachten Sie, dass das Feld eventuell gesperrt ist, wenn auf Grund der Art der Buchung oder der Art des Kontos keine Steuerbuchung möglich ist.

10. Geben Sie im nächsten Feld das Gegenkonto ein und wählen Sie den entsprechenden Steuerschlüssel aus.

11. Um weitere Buchungen anzulegen, klicken Sie auf **Neu** und gehen vor wie beschrieben.

12. Zum Beenden der Buchungsmaske klicken Sie auf **Schließen.**

Hinweis:

Sie können auch Splittbuchungen erfassen. Beachten Sie hierzu die Erläuterungen in der Online-Hilfe.

Buchung bearbeiten / löschen / kopieren

▶▶ Bearbeiten

1. Klicken Sie in der Liste der Buchungen auf die zu bearbeitende Buchung.
2. Ändern Sie die im mittleren Bereich der Buchungseingabemaske angezeigten Daten wie gewünscht.
3. Klicken Sie anschließend auf **Buchen.**

▶▶ Löschen

1. Klicken Sie in der Liste der Buchungen auf die zu löschende Buchung.
2. Klicken Sie auf die Schaltfläche **Löschen.**
3. Bestätigen Sie die folgende Sicherheitsabfrage.

▶▶ Kopieren

1. Klicken Sie in der Liste der Buchungen auf die zu kopierende Buchung.
2. Klicken Sie auf die Schaltfläche **Kopieren.**
3. Klicken Sie anschließend auf **Buchen.**

Buchungsvorlagen anlegen

Für z. B. regelmäßig wiederkehrende Buchungen können Sie Buchungsvorlagen anlegen.

1. Rufen Sie dazu den Menüpunkt **Bearbeiten > Buchungsvorlagen** auf.
2. Geben Sie wie bei einer normalen Buchung die Felder ein, die Ihnen bereits bekannt sind. Die fehlenden Felder ergänzen Sie später bei Durchführung der Buchung. Die Erfassung von Buchungen wurde bereits in einem früheren Kapitel beschrieben, *siehe Seite 73.*
3. Möchten Sie die Buchungsvorlage regelmäßig durchführen, klicken Sie das Feld **Vorlage regelmäßig buchen** an und wählen das Buchungsintervall aus.
4. Speichern Sie die Buchungsvorlage über **Speichern.**

Regelmäßige Buchungen ausführen

Beim Start oder beim Aufruf des Punktes **Regelmäßige Buchungen erzeugen** aus dem Menü **Bearbeiten** wird eine Liste angezeigt mit allen Buchungen, die erzeugt werden sollen.

Möchten Sie, dass eine Buchung nicht ausgeführt werden soll, entfernen Sie das Häkchen vor der Buchung.

Zur Ausführung der Buchungen klicken Sie auf **OK.**

Wählen Sie hingegen "Abbrechen", wird keine Buchung erzeugt egal, ob Häkchen vergeben wurden oder nicht.

Noch nicht erzeugten Buchungen werden Ihnen beim nächsten Programmstart erneut vorgelegt, es sei denn, Sie löschen die zugehörige Buchungsvorlage, machen Sie wieder zur "normalen" Buchungsvorlage, die nicht regelmäßig gebucht werden soll, oder ändern das Anfangsdatum.

Sie werden ebenfalls nicht erneut vorgelegt, wenn Sie eine Buchung aus der Vorlage erzeugen, deren Buchungsdatum nach den Buchungsdaten der nicht erzeugten Buchungen liegt.

Jahreswechsel

1. Zum Jahreswechsel klicken Sie im Menü **Bearbeiten** auf den Menüpunkt **Jahr ändern** und wählen im Untermenü das entsprechende Jahr aus**.**
2. Wenn Sie das erste Mal vom Jahr 2007 in das Jahr 2008 wechseln, wird Ihnen ein Fenster angezeigt, in dem Sie Einstellungen zur Übernahme von Daten in das neue Jahr machen können.

   Kreuzen Sie das Feld **Jahresabschluss durchführen** an, wenn Sie den Jahresabschluss durchführen möchten. Beim Jahresabschluss werden die Salden für Bestandskonten in das neue Jahr übertragen. Beachten Sie, dass nach einem Jahresabschluss 2007 keine weiteren Buchungen mehr für das Jahr 2007 vorgenommen werden können. Eine Kontenverwaltung und die Verwaltung des Anlagevermögens und außergewöhnlichen Umlaufvermögens sind für das Jahr 2007 nicht mehr möglich. Ein durchgeführter Jahresabschluss kann nicht mehr rückgängig gemacht werden.

   Sie müssen festlegen, ob Sie die im Jahr 2007 erfassten Buchungen in das Formular für die Einnahmenüberschussrechnung 2007, in die Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2007 oder in die Gewerbsteuererklärung 2007 übernehmen möchten.

   Geben Sie an, ob Sie im neuen Jahr umsatzsteuerpflichtig sind.

Zusätzlich können Sie bestimmen, ob Sie Ihren Kontenplan aus 2007 übernehmen wollen, in dem Sie vielleicht Anpassungen vorgenommen haben. Haben Sie den Kontenplan übernommen, können Sie auch Saldovortragsbuchungen für die Bestandskonten erzeugen lassen.

Schließlich haben Sie noch die Wahl, ob die Buchungsvorlagen übernommen werden sollen. Im Fall von Buchungsvorlagen, die einem bestimmten Datum zugeordnet sind, wird das Jahr natürlich auf das neue Jahr gesetzt.

Stammdaten hinzufügen / bearbeiten

Firmendaten

Die Firmendaten haben Sie bereits bei der Neuanlage eines Falles eingegeben. Zur Änderung wählen Sie den Menüpunkt **Bearbeiten > Firmendaten.**

Steuernummer / Finanzamt

Sie können die Steuernummer und das Finanzamt unter dem Menüpunkt **Bearbeiten > Steuernummer / Finanzamt** verwalten.

Kontenverwaltung

Bei der Neuanlage eines Falles haben Sie bereits einen Kontenplan ausgewählt. Sie können die Voreinstellungen unter dem Menüpunkt **Bearbeiten > Kontenverwaltung** ändern. Eine genaue Beschreibung zu den einzelnen Feldern finden Sie in der Hilfe zur Eingabemaske.

Anlagenverwaltung

Sie können Anlagengüter unter dem Menüpunkt **Bearbeiten > Anlagenverwaltung** erfassen und sich die Abschreibung berechnen sowie automatische Abschreibungsbuchungen erzeugen lassen.

Umlaufvermögen

Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, vergleichbare nicht verbriefte Forderungen und Rechte, Grund und Boden, und Gebäude, sind gesondert aufzuzeichnen, wenn sie zum Umlaufvermögen gehören.

Unter dem Menüpunkt **Bearbeiten > Umlaufvermögen** können Sie diese Wirtschaftsgüter gesondert erfassen.

Vordrucke

Einnahmenüberschussrechnung

1. Falls Sie Buchungen oder Werte aus der Anlagenverwaltung in das Formular übernehmen möchten, wählen Sie den Menüpunkt **Bearbeiten > Übernahme in das Einnahmenüberschussrechnungsformular.** Auf dem Bildschirm sehen Sie Hinweise, welche Daten übernommen wurden.
2. Wählen Sie anschließend den Menüpunkt **Vordrucke > Einnahmenüberschussrechnung > Einnahmenüberschussrechnung.** In der Untereingabemaske können Sie weitere Angaben für das Formular eingeben.
3. Zum Ausdruck der Einnahmenüberschussrechnung wählen Sie **Vordrucke > Einnahmenüberschussrechnung > Einnahmenüberschussrechnung ausdrucken**.

Umsatzsteuererklärung

1. Falls Sie Buchungen in das Formular übernehmen möchten, wählen Sie den Menüpunkt **Bearbeiten > Übernahme in die Umsatzsteuererklärung.** Auf dem Bildschirm sehen Sie Hinweise, welche Daten übernommen wurden.
2. Wählen Sie anschließend den Menüpunkt **Vordrucke > Umsatzsteuererklärung.** Ergänzen Sie die übernommenen Daten in den Erfassungsmasken des Untermenüs.
3. Zum Ausdruck der Umsatzsteuererklärung wählen Sie **Vordrucke > Umsatzsteuererklärung > Umsatzsteuererklärung ausdrucken**.

Gewerbesteuererklärung

1. Falls Sie Buchungen in das Formular übernehmen möchten, wählen Sie den Menüpunkt **Bearbeiten > Übernahme in die Gewerbesteuererklärung.** Auf dem Bildschirm sehen Sie Hinweise, welche Daten übernommen wurden.
2. Wählen Sie anschließend den Menüpunkt **Vordrucke > Gewerbesteuererklärung.** Ergänzen Sie die übernommenen Daten in den Erfassungsmasken des Untermenüs.
3. Zum Ausdruck der Gewerbesteuererklärung wählen Sie **Vordrucke > Gewerbesteuererklärung > Gewerbesteuererklärung ausdrucken**.

Umsatzsteuer-Voranmeldung

1. Klicken Sie den Menüpunkt **Vordrucke > USt-Voranmeldung** an.
2. Wählen Sie in der folgenden Eingabemaske noch den Anmeldungszeitraum aus. Geben Sie auch noch an, ob es sich um eine berichtigte Anmeldung handelt und ob die Abgabe über ELSTER erfolgt.
   Sie können auch noch angeben, ob die Sondervorauszahlung in der Anmeldung angerechnet werden soll, ein Erstattungsbetrag verrechnet werden soll oder eine Einzugsermächtigung widerrufen wird.
3. Falls Sie die Erklärung senden möchten, drücken Sie auf **Senden.** Zur Voransicht und zum Drucken klicken Sie auf **Voransicht.**

Dauerfristverlängerung

1. Klicken Sie den Menüpunkt **Vordrucke > USt-Sondervorauszahlungen** an.
2. Geben Sie in der folgenden Eingabemaske auch noch an, ob es sich um eine berichtigte Anmeldung handelt.
   Erfassen Sie noch die Summe der verbleibenden Umsatzsteuervorauszahlungen. Die Sondervorauszahlung berechnet **t@x 2008.**
   Sie können auch noch angeben, ob ein Erstattungsbetrag verrechnet werden soll oder eine Einzugsermächtigung widerrufen wird.
3. Falls Sie den Antrag senden möchten, drücken Sie auf **Senden.** Zur Voransicht und zum Drucken klicken Sie auf **Voransicht.**

Auswertungen

Buchungsprotokoll

1. Zum Ausdruck eines Buchungsprotokolls wählen Sie bitte den Menüpunkt **Auswertung > Buchungsprotokoll.**
2. Wählen Sie den Zeitraum aus, für den die Buchungen aufgesammelt und gedruckt werden sollen.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Summen- und Saldenliste

1. Zum Ausdruck einer Summen- und Saldenliste klicken Sie bitte auf den Menüpunkt **Auswertung > Summen- und Saldenliste.**
2. Wählen Sie den Zeitraum aus, für den die Buchungen aufgesammelt und gedruckt werden sollen.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Sachkontenübersicht

1. Zum Ausdruck der Sachkontenübersicht klicken Sie bitte auf den Menüpunkt **Auswertung > Sachkontenübersicht.**
2. Wählen Sie den Zeitraum aus, für den die Buchungen aufgesammelt und gedruckt werden sollen.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Umsatzsteuerliste

Die Umsatzsteuerliste gibt einen Überblick über die umsatzsteuerlichen Auswirkungen Ihrer bisherigen Buchungen. Es werden die bisher vorhandenen Beträge für die Kennziffern der Umsatzsteuererklärung angezeigt.

1. Zum Ausdruck der Umsatzsteuerliste klicken Sie bitte auf den Menüpunkt **Auswertungen > Umsatzsteuerliste.**
2. Wählen Sie bitte den Zeitraum aus, für den die Daten der Umsatzsteuerliste aufgesammelt und gedruckt werden sollen.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Verzeichnis der Anlagegüter

Sie können sich eine Vermögensübersicht, Abschreibungsverläufe und eine Kontenübersicht für die Anlagegüter und für das außergewöhnliche Umlaufvermögen ausdrucken.

1. Zum Ausdruck der Auswertungen klicken Sie auf den Menüpunkt **Auswertungen > Verzeichnis der Anlagegüter.**
2. In der folgenden Erfassungsmaske können Sie noch bestimmte Optionen auswählen, z. B. haben Sie bei den Abschreibungsverläufen die Auswahlmöglichkeit, alle Vermögensgegenstände oder einzelne anzuzeigen.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich die Aufstellungen seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Einnahmenüberschussrechnung

1. Zum Ausdruck einer Einnahmenüberschussrechnung für einen bestimmten Zeitraum klicken Sie auf den Menüpunkt **Auswertungen > Einnahmenüberschussrechnung.**
2. Wählen Sie bitte den Zeitraum aus, für den die Daten der Einnahmenüberschussrechnung aufgesammelt und gedruckt werden sollen.
   Wenn Sie die Auswahl "Mit Einzelkontennachweis" aktivieren, werden die angesprochenen Konten mit Kontennummer und Kontenname in der Einnahmenüberschussrechnung angezeigt.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Kontenplan

1. Zum Ausdruck des Kontenplans klicken Sie auf den Menüpunkt **Auswertungen > Kontenplan.**
2. Wählen Sie in der folgenden Eingabemaske den Umfang des Kontenplans aus. Sie haben die Möglichkeit den kompletten Kontenplan (nur aktivierte oder alle Konten), Konten von "Nr." bis "Nr." (nur aktivierte oder alle Konten innerhalb der Auswahl) auszudrucken.
   Aktivierte Konten, sind alle Konten, die Sie im Bereich des Kontenplans nicht deaktiviert haben.
3. Mit Hilfe der Voransicht können Sie sich das Ergebnis seitenweise anschauen, bevor Sie es endgültig drucken.

Programm konfigurieren

Sie können das Verhalten und Aussehen von dem Programm **Gewinnermittlung** an Ihre persönlichen Vorlieben anpassen.

Rufen Sie hierzu über das Menü **Extras** den Befehl **Optionen** auf.
Die Optionen ähneln den Einstellungsmöglichkeiten im Programm **Steuerberechnung,** *siehe Seite 59.*

Weitere Funktionen

Gewinnermittlung verfügt über zahlreiche weitere Funktionen, wie z. B. die Möglichkeit der Datenübernahme, Musterschreiben, Berechnungstools etc.

Diese Funktionen sind identisch mit denen vom Programm **Steuerberechnung.** Sie werden daher an dieser Stelle nicht erneut beschrieben.

Nutzen Sie zur Beantwortung Ihrer Fragen die Online-Hilfe des Programms.

8 DAS PROGRAMM „FESTSTELLUNG“

Das Programm **Feststellung** ermöglicht Ihnen das Erstellen einer Feststellungserklärung.

Hinweis:

Die Feststellung selbst erfolgt immer durch das Finanzamt.

Folgende Fälle, in denen eine Feststellungserklärung erforderlich ist, sind beispielsweise wenn ...

- ... Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft, aus einem Gewerbebetrieb oder einer freiberuflichen Tätigkeit erzielt werden und das Finanzamt des Betriebs nicht für die Einkommensteuer zuständig ist (gesonderte Feststellung).
- ... an einer Personengesellschaft z.B. OHG, KG, GbR, einer GmbH & Co. KG, oder einer ähnlichen Gesellschaft (z.B. Laborgemeinschaft, Erbengemeinschaft) mehrere Personen als Mitunternehmer beteiligt sind (gesonderte und einheitliche Feststellung).
- ... mehrere Personen Miteigentümer eines vermieteten Gebäudes sind. Das Programm hilft Ihnen, bei der Aufteilung der Mieteinnahmen und der Ausgaben auf die einzelnen Besitzer (gesonderte und einheitliche Feststellung).
- ... mehrere Personen Eigentümer einer selbstgenutzten Wohnung sind und eine Eigenheimzulage beantragt wird (gesonderte und einheitliche Feststellung).

Nach dem Start

Die Bedienoberfläche ist auf den ersten Blick identisch mit der von **Steuerberechnung**. Folgende Links stehen Ihnen zunächst zur Verfügung:

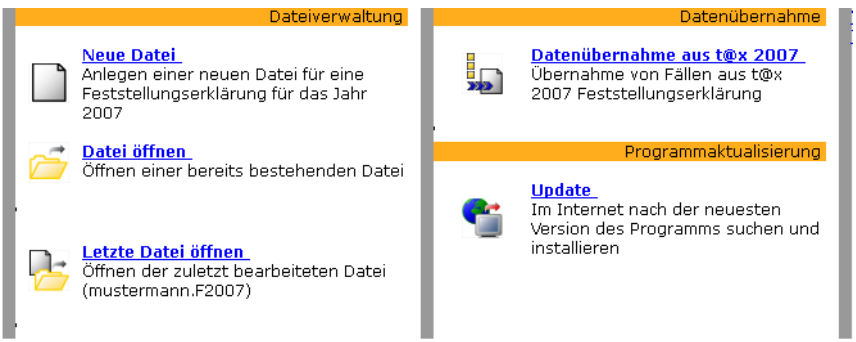
Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Datei für eine Feststellungserklärung für das Jahr 2007
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Datei
Letzte Datei öffnen
Öffnen der zuletzt bearbeiteten Datei (mustermann.F2007)
Datenübernahme
Datenübernahme aus t@x 2007
Übernahme von Fällen aus t@x 2007 Feststellungserklärung
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren

- Zum Anlegen einer neuen Feststellungserklärung klicken Sie auf **Neue Datei**.
- Haben Sie bereits eine Feststellungserklärung angelegt, klicken Sie auf **Datei öffnen** und wählen die zu bearbeitende Erklärung aus.
- Wenn Sie die Daten der letztjährigen Feststellungserklärung übernehmen möchten, klicken Sie auf **Datenübernahme**. Ein Assistent führt Sie dann durch alle erforderlichen Schritte.
- Um nach einer neuen Programmversion zu suchen, klicken Sie auf **Update**.

Feststellungserklärung anlegen/bearbeiten

- Klicken Sie auf den Link **Neue Datei**, um eine neue Feststellungserklärung anzulegen. Haben Sie bereits eine angelegt und möchten diese bearbeiten, klicken Sie auf **Datei öffnen** und wählen die gewünschte Datei aus. Danach erhalten Sie die Bedienoberfläche von **Feststellungserklärung** angezeigt.
- Zur Erfassung der Daten klicken Sie auf den entsprechenden Themenbereich. Geben Sie die Daten in den Erfassungsmasken ein.

9 DAS PROGRAMM „STEUER-PLANER“

Das Programm **Steuer-Planer** nimmt eine Sonderstellung unter den Programmen von **t@x 2008** ein. Während Sie in den anderen Programmen Daten eingeben, um einen Vorgang abzuschließen, können Sie mit **Steuer-Planer** Ihre zukünftige steuerliche Belastung planen.

Dazu im Vorfeld einige Bemerkungen:

- Steuer-Planungen sind schwierig. Zu viele Faktoren, die für die Steuer wichtig sind, können sich fast von heute auf morgen ändern. Dabei sind nicht nur Ihre persönlichen Verhältnisse wie Einkommen, Familienstand, außergewöhnliche Belastungen usw. gemeint; eine äußert kreative Gesetzgebung sowie eine sich ändernde Rechtsprechung kann manch „schöne“ Überraschung bringen.
- Der **Steuer-Planer** kann und will nicht aus einem Steuer-Laien einen Steuer-Experten machen. Gerade bei komplexen Sachverhalten ist der Gang zu einem fachkundigen Steuerberater sinnvoll oder auch erforderlich.
- Der Programmzweck ist es nicht, die Steuererklärung des nächsten Jahres vorwegzunehmen. Stattdessen soll das Programm Ihnen Tipps und Anregungen geben.

Nach dem Start

Nach dem Programmstart erhalten Sie eine Bedienoberfläche, wie Sie sie bereits von **Steuerberechnung** und den anderen Programmen her kennen.

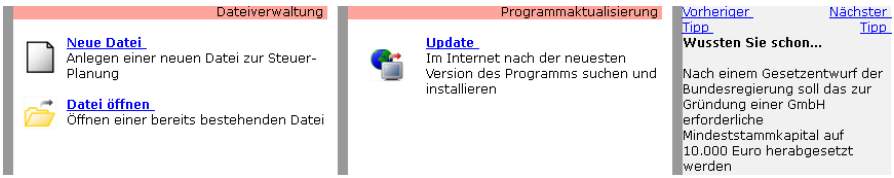
Dateiverwaltung
Neue Datei
Anlegen einer neuen Datei zur Steuer-Planung
Datei öffnen
Öffnen einer bereits bestehenden Datei
Programmaktualisierung
Update
Im Internet nach der neuesten Version des Programms suchen und installieren
Vorheriger Tipp
Nächster Tipp
Wussten Sie schon...
Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll das zur Gründung einer GmbH erforderliche Mindeststammkapital auf 10.000 Euro herabgesetzt werden

- Zum Anlegen eines neuen Falles klicken Sie auf **Neue Datei**.
- Haben Sie bereits einen Planungsfall angelegt, klicken Sie auf **Datei öffnen** und wählen die entsprechende Datei aus.
- Um nach einer neuen Programmversion zu suchen, klicken Sie auf **Update**.

Steuerprognose erstellen

1. Um eine Steuerprognose erstellen zu können, benötigt das Programm bestimmte Angaben zu Ihren zukünftigen Einnahmen und Ausgaben. Erfassen Sie deshalb unter dem Thema „Allgemeine Angaben“ Ihren Familienstand und das Geburtsdatum sowie unter dem Thema „Steuerliche 10 Jahresplanung“ mit Hilfe von Planungsassistenten Ihre zukünftigen Einnahmen und Ausgaben.
2. Eine Steuerprognose für die nächsten 10 Jahre können Sie sich unter dem Menüpunkt **Berechnungen > Steuerprognose für die Jahre 2008 – 2018** ausdrucken lassen.

Assistenten

Diverse Assistenten helfen Ihnen bei Ihrer Planung. Folgende Assistenten sind im Steuerplaner enthalten:

- Einkommensteuertabelle zur Berechnung der Einkommensteuer, der Kirchensteuer und dem Solidaritätszuschlag und des Durchschnitts- und Spitzensteuersatzes;
- Assistent Steuerbelastungsrechner
- Assistent Steuerklassenwahl
- Assistent Firmenwagenbesteuerung zur Ermittlung der Belastung bei einer pauschalen Besteuerung oder bei einer Besteuerung über ein Fahrtenbuch
- Assistent Kapitalanlagen zur Ermittlung der optimalen Kapitalanlagen
- Assistent Zusätzliche Altersvorsorge nach dem Altersvermögensgesetz
- Assistent Rente zur Ermittlung des steuerpflichtigen Anteils von Renten
- Assistent Freistellung von Kapitalerträgen zur Verwaltung von Freistellungsaufträgen
- Erbschaftsteuerrechner zur Ermittlung der Erbschaftsteuer
- Schenkungsteuerrechner zur Ermittlung der Schenkungsteuer

Hinweise und Empfehlungen

Über den Menüpunkt **Berechnungen > Empfehlungen und Hinweise** erhalten Sie speziell für Ihren Fall wertvolle Hinweise und Empfehlungen.

Allgemeine Erläuterungen finden Sie in den Themenbereichen

- Rund um die Steuerplanung,
- Freibeträge, Pauschbeträge,
- Steuerreformen,
- Einkünfte als Arbeitnehmer,
- Kapitalanlagen,
- Altersvorsorge,
- Selbstgenutztes Wohneigentum,
- Einkünfte aus Vermietung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Außerordentliche Einkünfte,
- Erben und Schenken.

10 FAQ – FREQUENTLY ASKED QUESTIONS

In diesem Kapitel erhalten Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Bedienung.

Wo finde ich die jeweils aktuelle Fassung der FAQs?

Auf der Website http:///www.buhl.de finden Sie in der Rubrik Support den Helpdesk, welcher regelmäßig aktualisiert wird und aktuelle Informationen zur Bedienung und Handhabung der Software bereithält.

Ab wann kann die Steuererklärung für das Jahr 2007 mit Elster übertragen werden?

Die Finanzverwaltung schaltet das Verfahren für das Veranlagungsjahr 2007 erst ab dem 1.1.2008 frei. Für den Einsatz mit unserem Programm ist ein Programm- und Elster-Update erforderlich, da das Tele-Modul der Finanzverwaltung, welches für Elster erforderlich ist, erst im Dezember 2007 fertig gestellt wird.

Warum kann ich keine Mandanten-Nummer erfassen?

Eine Mandanten-Nummer kann ausschließlich in der Business-Version von tax zu den Falldaten gespeichert werden. Die Programme tax Standard und tax Professional unterstützen dies nicht.

Warum sind bestimmte Vordrucke (z.B. Anlage N-GRE) noch nicht in meiner Programm-Version enthalten?

Zum Zeitpunkt der Fertigstellung von tax 2008 im November 2007 lagen noch nicht alle Vordrucke in der endgültigen Fassung vor. Diese Vordrucke sind durch den Zusatz „Entwurf“ oder durch die Jahreszahl „2006“ gekennzeichnet. Die Finanzverwaltung stellt diese Vordrucke teilweise erst ab Dezember 2007 zur Verfügung. Über ein Programm-Update (z. B. per Internet) erhalten Sie ab Januar 2007 diese Aktualisierungen.

Teile des Bildschirms sind nicht einsehbar oder Dialogmasken sind nicht vollständig vorhanden.

Tax 2008 setzt eine Mindestauflösung von 1024 x 768 Bildpunkten voraus. Ist dies nicht gegeben, wirken die Eingabemasken zu groß und unvollständig.

Prüfen Sie daher bitte die Eigenschaften der Grafikanzeige in der Systemsteuerung von

Windows und erhöhen Sie die gegebenenfalls Auflösung der Bildschirmdarstellung falls die Hardware Ihres PCs dies unterstützt.

Welche Vorteile hat das Verfahren der elektronischen Steuererklärung gegenüber der Abgabe der Formulare?

Die Abgabe der elektronischen Steuererklärung ist für den Steuerpflichten der eleganteste Weg zur Abgabe der Einkommensteuererklärung: während beim Ausdruck der amtlichen Formulare diverse Formvorschriften zu beachten sind, gibt es für den Druck der elektronischen Steuererklärung keine besonderen Vorschriften. Zudem werden bei diesem Verfahren ausschließlich die Teile der Formulare (in Textform gedruckt) welche ausgefüllt sind.

In einigen Bundesländern werden elektronische Steuererklärungen zudem vorrangig bearbeitet und der elektronische Steuerbescheid kann neben dem gedruckten und auf dem Postweg versendeten Bescheid von einem gesicherten Server der Finanzverwaltung mit **t@x 2008** abgeholt und ausgewertet werden.

Bei einer Abgabe der Einkommensteuererklärung per ELSTER wird auf die Einreichung von Belegen, soweit sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtend einzureichen sind, grundsätzlich verzichtet. Die Belege müssen aber dennoch aufbewahrt werden und sind dem Finanzamt auf Verlangen nachträglich vorzulegen.

Projekte mit Passwort schützen

Um ihre Daten vor unbefugtem Zugriff zu schützen, können Sie Ihre Projekte mit einem Passwort schützen. Wird versucht ein auf diese Weise geschütztes Projekt zu laden, fragt das Programm nach dem vergebenen Passwort. Nur wenn das korrekte Passwort eingegeben wird, wird die Datei geladen.

Bitte merken Sie sich dieses Passwort gut. Sollten Sie das Passwort vergessen, gelangen Sie nicht mehr an Ihre Daten.

Die Formulare der Software werden in Graustufen ausgedruckt. Wie ist der Farbdruck der Formulare zu erreichen?

Seit dem Veranlagungszeitraum 2006 verlangen die Finanzverwaltungen von den Softwareherstellern einheitliche, maschinenlesbare Formulare. Die dürfen grundsätzlich nur noch in grau ausgedruckt werden.

Es liegen Rechnungen für handwerkliche Tätigkeiten (Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen) vor. Wo sind diese in tax 2008 zu erfassen?

Sofern die von Ihnen genannten Kosten die Voraussetzungen zum Abzug als haushaltsnahe Beschäftigungen oder Dienstleistungen erfüllen, erfassen Sie diese bitte im Dialog **Haushaltsnahe Aufwendungen > Haushaltsnaher Beschäftigungen und Dienstleistungen**.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie in der Eingabe-Hilfe der Software.

Ist der direkte Download der Updates möglich?

Situation: Der PC, auf dem tax 2008 installiert ist, ist nicht mit dem Internet verbunden, weshalb der Download der Updates mit diesem PC nicht möglich ist.

Lösung: Auf www.buhl.de/support/update.asp finden Sie eine Übersicht aller verfügbaren Updatedateien der verschiedenen Softwarepakete von Buhl.

Übertragen Sie das Update für **t@x 2008** (und gegebenenfalls auch das Update für das Elster-Modul) von dieser Website mit einem bliebigen Internet-fähigen PC auf die lokale Festplatte des PCs.

Anschließend kopieren Sie bitte die soeben übertragene Datei mittels eines USB-Sticks, eines Wechselspeichermediums oder über ein Netzwerk auf den PC, auf welchem **t@x 2008** installiert ist.

Durch das Ausführen der Updatedatei auf diesem PC wird die Software automatisch aktualisiert.

TEIL B
Steuer-Ratgeber

Neuerungen für die Steuererklärung 2007 95
Wichtiges vorab 111
Steuerliche Behandlung von Kindern 187
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 219
Einkünfte aus Kapitalvermögen 329
Einkünfte aus Renten 347
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung 357
Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit 375
Übrige Einkünfte 413
Sonderausgaben 423
Verlustverrechnung 477
Außergewöhnliche Belastungen 485
Steuerermäßigungen 503
Selbstgenutzte Immobilien 511
Ausländische Einkünfte 527

1 NEUERUNGEN FÜR DIE STEUERERKLÄRUNG 2007

1.1 Änderungen für alle Steuerzahler

Einführung eines allgemeinen Identifikationsmerkmals 1

Verbindliche Auskunft kostenpflichtig 2

Reichensteuer 3

Späterer Eingang einer Steuerzahlung mit Scheck 4

Teileinspruchsentscheidung 5

Entscheidung durch Allgemeinverfügung 6

Senkung des Altersentlastungsbetrages 7

Erhöhung des Sonderausgabenabzugs 8

Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Mieter und Wohnungseigentümergemeinschaften 9

Gesonderte Feststellung von privaten Veräußerungsverlusten 10

▶▶ Einführung eines allgemeinen Identifikationsmerkmals

Im Laufe des Jahres 2008 erhält jeder Bürger ein eindeutiges und dauerhaftes elfstelliges Identifikationsmerkmal – die so genannte Identifikationsnummer –, egal ob eine Steuerpflicht besteht oder nicht. Diese ist das ganze Leben lang gültig; sie wird erst gelöscht, wenn die Daten für die Erfüllung steuerlicher Aufgaben nicht mehr benötigt werden, jedoch spätestens zwanzig Jahre nach dem Tode. Die bisherige Steuernummer soll entfallen. Alle Behörden dürfen die Nummer zum Datenaustausch verwenden. Bisher dezentral gespeicherte Daten werden unter der Nummer zusammengeführt. Die Überprüfung durch die Steuerbehörden wird dadurch einfacher.

Bis zum 30.9.2007 übermitteln die 5.500 Städte und Gemeinden dem Bundeszentralamt für Steuern für jeden Bürger zum Stichtag 1.6.2007: den Familiennamen, frühere Namen, Vornamen, Doktorgrad, Ordens- und Künstlerbezeichnungen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, die aktuelle und die letzte Anschrift, die zuständigen Finanzämter und den Sterbetag. Das Bundeszentralamt führt die Daten zusammen und bereinigt sie. Danach unterrichtet das Bundeszentralamt die Bürger und die Meldebehörden automatisch über die vergebene Identifikationsnummer.

Spätere Änderungen, z. B. des Familiennamens oder den Sterbetag, teilen die Meldebehörden dem Bundeszentralamt automatisch unter Angabe der Identifikationsnummer mit. Neugeborene erhalten direkt die Nummer.

Wirtschaftsbetriebe erhalten eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, allerdings erst nach Abschluss der Nummernvergabe an die Bürger.

▶▶ Verbindliche Auskunft kostenpflichtig

2 Für Anträge auf eine verbindliche Auskunft, die beim Finanzamt nach dem 18. Dezember 2006 eingehen, muss eine Gebühr entrichtet werden. Die Gebühr fällt auch an, wenn das Finanzamt eine andere Rechtsauffassung hat als der Antragsteller, die Erteilung einer verbindlichen Auskunft vom Finanzamt abgelehnt wird oder der Antrag zurückgenommen wird.

Wichtig:

Unverbindliche Auskünfte, die für die Finanzbehörde nicht bindend sind, sind weiterhin gebührenfrei. Dies gilt auch für Auskünfte im Anschluss an eine Außenprüfung oder Lohnsteueranrufungsauskünfte.

Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Differenz aus dem Steuerbetrag, der bei Anwendung der vom Antragsteller vorgetragenen Rechtsauffassung entstehen würde und dem Steuerbetrag, der entstehen würde, wenn die Finanzbehörde eine gegenteilige Rechtsauffassung vertreten würde. Sie beträgt mindestens 5.000 Euro; die Mindestgebühr beträgt mindestens 121 Euro. Die Bemessungsgrundlage ist bereits im Antrag anzugeben. Fehlt eine Angabe oder kann eine Bemessungsgrundlage nicht ermittelt werden, wird eine Zeitgebühr in Höhe von 50 Euro pro angefallene halbe Stunde, mindestens 100 Euro angesetzt.

Hinweis:

Wird der Antrag vor der Bekanntgabe einer Entscheidung zurückgenommen, kann die Gebühr ermäßigt werden. Falls der Antrag noch nicht bearbeitet wurde, ist die Gebühr auf 0 Euro zu ermäßigen.

Sie erhalten über die Gebühr einen Kostenbescheid. Der Antrag wird erst bearbeitet, wenn Sie die Gebühr bezahlt haben. Gegen einen fehlerhaften Gebührenbescheid können Sie Einspruch einlegen.

Bei den Gebühren handelt es sich um steuerliche Nebenleistungen. Sie sind deshalb weder als Betriebsausgaben noch als Werbungskosten abzugsfähig.

▶▶ Reichensteuer

3 Übersteigt das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen 250.000 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten 500.000 Euro wird der Spitzensteuersatz ab dem Jahr 2007 von 42 % auf 45 % angehoben. Für Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieben gibt es allerdings im Gegenzug im Jahr 2007 einen Entlastungsbetrag von 3 %. Diese Einkünfte werden im Ergebnis also weiterhin mit 42 % besteuert.

Hinweis:

Ab dem Jahr 2008 gibt es für Kapitaleinkünfte eine Abgeltungssteuer von 25 %. Bei einem hohen Steuersatz ist es deshalb sinnvoll, Kapitalerträge in das Jahr 2008 oder in spätere Jahre zu verlagern.

▶▶ Steuerzahlung mit Scheck

4 Für Schecks, die ab 2007 beim Finanzamt eingehen, gilt: Zahlungseingang ist erst der dritte Tag nach dem Zahlungseingang. Eine Scheckzahlung am letzten Tag der Frist ist demnach verspätet, eine Schonfrist für Scheckzahler gibt es nicht.

▶▶ Teileinspruchsentscheidung

5 Seit dem 19.12.2006 kann das Finanzamt über Teile eines Einspruchs vorab entscheiden. Aus dem Teileinspruch muss hervorgehen, für welche Teile noch keine Bestandskraft eintreten soll.

▶▶ Entscheidung durch Allgemeinverfügung

6 Ab dem 19.12.2006 kann das Bundesfinanzministerium oder die oberste Landesfinanzbehörde Einsprüche und Änderungsanträge wegen einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesfinanzhof per Allgemeinverfügung zurückweisen. Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen erfolgt dann nicht mehr. Die Allgemeinverfügung muss im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums bekannt gegeben werden.
Der Steuerpflichtige kann innerhalb von einem Jahr seit Bekanntgabe Klage erheben. Bekanntgabe ist der Tag nach der Herausgabe des entsprechenden Bundessteuerblatts. Klagegegner ist das entsprechende Finanzamt.

▶▶ Senkung des Altersentlastungsbetrages

7 Im Zuge der Umstellung der Besteuerung von Alterseinkünften auf das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung wird der Altersentlastungsbetrag, der ab dem 65. Lebensjahr gewährt wird, bis 2040 schrittweise heruntergesetzt.

Der Altersentlastungsbetrag beträgt in 2007 für Steuerzahler, die die Altersgrenze erreichen, 36,8 Prozent der Arbeitseinkünfte plus der positiven Summe der übrigen Einkünfte (Zinserträge und Mieteinnahmen, nicht aber Renten und Pensionen). Maximal berücksichtigt das Finanzamt 1.748 Euro im Kalenderjahr. Bei Ehepaaren, die beide über 65 Jahre alt sind, verdoppelt sich dieser Freibetrag.

▶▶ Erhöhung des Sonderausgabenabzugs

8 Im Jahr 2007 werden maximal 64 Prozent der Aufwendungen zur Basisaltersvorsorge als Sonderausgaben berücksichtigt. Höchstens abzugsfähig sind demnach 12.800 Euro (bei Ehegatten 25.600 Euro).

▶▶ Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen auch für Mieter und Wohnungseigentümergemeinschaften

9 In einem Anwendungsschreiben vom 3.11.2006 stellt das Bundesfinanzministerium klar, dass auch Mieter und Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft Steuerermäßigungen für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen in Anspruch nehmen können. Voraussetzung ist, dass der Mieter bzw. der Wohnungseigentümer dem Finanzamt eine Nebenkostenabrechnung bzw. eine Jahresabrechnung oder eine gesonderte Bescheinigung vorlegt, in der

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- der Anteil des jeweiligen Mieters bzw. Wohnungseigentümers individuell errechnet wurde.

▶▶ Gesonderte Feststellung von privaten Veräußerungsverlusten

10 Private Veräußerungsverluste können mit späteren Veräußerungsgewinnen verrechnet werden. Bis 2006 konnten Verluste auch berücksichtigt werden, wenn im Verlustentstehungsjahr der Verlust nicht gesondert festgestellt wurde.

Ab dem Jahr 2007 wird ein Verlust nur noch berücksichtigt, wenn er gesondert festgestellt wurde. Das heißt, dass in jedem Fall für das Verlustentstehungsjahr eine Steuererklärung abzugeben ist.

Hinweis:

Verlustfeststellungsbescheide können nur erlassen werden innerhalb der Festsetzungsfrist für das Verlustentstehungsjahr oder wenn das Finanzamt pflichtwidrig die Feststellung unterlassen hat, obwohl ihm Verluste aus der Erklärung bekannt waren.

1.2 Änderungen für Steuerzahler mit Kindern

Absenkung der Altersgrenze auf 25 Jahre 11

Elterngeld 12

▶▶ Absenkung der Altersgrenze auf 25 Jahre

Kinder werden steuerlich nur berücksichtigt, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es gibt jedoch eine Übergangsvorschrift: **11**

- Kinder, die 1982 geboren sind, werden bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres berücksichtigt.
- Kinder, die 1980 oder 1981 geboren sind, werden weiterhin bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

▶▶ Elterngeld

Für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder wird auf Antrag ein Elterngeld gezahlt. Dieses beträgt 67 % des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich monatlich verfügbaren bereinigten Nettoeinkommens, mindestens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro monatlich. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Sockelbetrag pro Kind um 300 Euro. Für im gleichen Haushalt lebende ältere Geschwister gibt es einen Zuschlag von 10 %, mindestens 75 Euro pro Monat, solange bis das älteste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat. **12**

Wichtig:

Liegt das Nettoeinkommen unter 1.000 Euro, erhöht sich der Prozentsatz für je 2 Euro, die das Einkommen unter 1.000 Euro, um 0,1 %.

Bei nichtselbstständig Beschäftigten ergibt sich das bereinigte Nettoeinkommen aus dem Bruttogehalt abzüglich Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Sozialversicherung und Werbungskosten. Bei Selbstständigen ist das Nettoeinkommen der steuerliche Gewinn abzüglich Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und auf den Gewinn entfallende Steuern. **13**

Hinweis:

Durch den Wechsel der Lohnsteuerklasse kann das Nettoeinkommen erhöht werden. Die Familienkasse akzeptiert jedoch nicht einen unlogischen Wechsel, z. B. den Wechsel in die Steuerklasse III für den wesentlich schlechter verdienenden Elternteil. Anerkannt wird auf jeden Fall der Wechsel von der Steuerklasse V in die Steuerklasse IV.

Einnahmen, die die Betreuungsperson neben dem Elterngeld bezieht (z.B. Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld, Renten, Arbeitgeberzuschuss), mindern das Elterngeld. In diesen Fällen erhält die Betreuungsperson 67 % der Differenz zwischen dem vor und dem nach der Geburt zu berücksichtigenden Einkommen. Als bereinigtes Nettoeinkommen vor der Geburt werden maximal 2.700 Euro zugrunde gelegt.

14 Das Elterngeld wird grundsätzlich für zwölf Monate ausgezahlt, der Zeitraum verlängert sich um zwei Monate für Alleinerziehende oder wenn der Vater mindestens für diese Zeit zu Hause bleibt und sich um die Betreuung kümmert. Zeiträume, in denen die Mutter Mutterschaftsgeld bezieht, gelten als Bezugszeiträume für das Elterngeld.

Hinweis:

Der Auszahlungszeitraum kann bis auf die doppelte Anzahl von Monaten verlängert werden; der monatliche Betrag vermindert sich dann entsprechend. Die Eltern können die Monatsbeträge auch beliebig untereinander aufteilen.

Beispiel: Die Mutter kann das Elterngeld in den Monaten 1 bis 10, der Vater in den Monaten 11 bis 14 beziehen oder die Mutter und der Vater können in den Monaten 1 bis 7 gleichzeitig Elterngeld erhalten.

15 Anspruch auf Elterngeld haben wahlweise Mütter, Väter, Ehe- und Lebenspartner,

- die die Kinder nach der Geburt bzw. der Annahme selbst betreuen,
- während des ersten Jahres nach der Geburt bzw. der Annahme studieren, sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden oder keine Vollzeittätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit bis zu 30 Stunden wöchentlich ist unschädlich,
- mit ihren Kindern in einem Haushalt leben und
- einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Hinweis:

Bei schwerer Krankheit, schwerer Behinderung oder Tod der Eltern haben auch Verwandte bis dritten Grades Anspruch auf Elterngeld. Für Pflegekinder gibt es kein Elterngeld.

1.3 Änderungen für Arbeitnehmer

Neue Sachbezugswerte ab 2007 16

Entfernungspauschale erst ab dem 21. Kilometer 17

Abzug des Arbeitszimmers nur bei Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer 18

Definition der mehrjährigen Tätigkeit 19

▶▶ Neue Sachbezugswerte ab 2007

Arbeitnehmer müssen Sachbezüge wie Verpflegung, Unterkunft oder Wohnung, die sie vom Arbeitgeber erhalten, als Arbeitslohn versteuern. Die Höhe der Sachbezüge wird in der Sozialversicherungsentgeltverordnung jährlich neu festgelegt. **16**

▶▶ Entfernungspauschale erst ab dem 21. Kilometer

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind ab 2007 privat veranlasst. Der Gesetzgeber lässt jedoch zu, dass Kosten wie Werbungskosten abgezogen werden können mit 0,30 Euro allerdings erst ab dem 21. Entfernungskilometer. Die Entfernungspauschale darf nur 4.500 Euro überschreiten, wenn die mit dem eigenen Pkw gefahrenen Kilometer glaubhaft gemacht werden. **17**

Arbeitgeberzuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte unterliegen ab 2007 für die ersten 20 Kilometer der Lohnsteuer und Sozialversicherung; Zuschüsse können erst ab dem 21 Kilometer mit 15 % pauschal besteuert werden.

Mit dem Ansatz der Entfernungspauschale sind alle Kosten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abgegolten. Tatsächliche Kosten, z. B. Unfallkosten oder Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind nicht mehr abzugsfähig.

Wichtig:

Fahrtkostenzuschüsse für geringfügig Beschäftigte können 2007 zum Überschreiten der 400 Euro-Grenze führen.

Von der Kürzung nicht betroffen sind behinderte Arbeitnehmer ab einem Grad von 70 oder von 50 mit Merkmal G oder aG im Schwerbehindertenausweis. Sie können wie bisher wahlweise die tatsächlichen Aufwendungen abziehen oder ab dem ersten gefahrenen Kilometer die Entfernungspauschale von 0,30 Euro geltend machen.

Wöchentliche Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung bleiben weiterhin abzugsfähig mit 0,30 Euro ab dem ersten Entfernungskilometer.

▶▶ Abzug des Arbeitszimmers nur bei Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer

18 Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können ab 2007 steuerlich nur noch geltend gemacht werden, wenn der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit im Arbeitszimmer liegt.

Der bis zum 31.12.2006 mögliche beschränkte Abzug bis 1.250 Euro entfällt.

In der Regel können deshalb Lehrer, Hochschulprofessoren, Außendienstmitarbeiter, Arbeitnehmer mit Fahrtätigkeit und Teilzeitbeschäftigte keine Arbeitszimmerkosten mehr geltend machen.

Hinweis:

Arbeitsmittel können Sie weiterhin unabhängig von der Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers abziehen.

Wichtig:

Für die Beurteilung des qualitativen Mittelpunkts sind die Handlungen und Leistungen, die für den konkret ausgeübten Beruf wesentlich und prägend sind. Dem zeitlichen Umfang der Nutzung des häuslichen Arbeitszimmers kommt im Rahmen dieser Würdigung lediglich eine indizielle Bedeutung zu.

▶▶ Definition der mehrjährigen Tätigkeit

19 Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten unterliegen der sog. Fünftelregelung (→ 92), wodurch in vielen Fällen eine geringere Steuerbelastung erzielt wird. Im Jahressteuergesetz wurde nun geregelt, wann eine Tätigkeit mehrjährig ist. Die Tätigkeit muss

- sich mindestens über zwei Veranlagungszeiträume erstrecken und
- einen Zeitraum von mehr als zwölf Monate umfassen.

1.4 Änderungen für Kapitalanleger

Herabsetzung des Sparerfreibetrags 20

Einnahmen aus Leerverkäufen steuerpflichtig 21

Ausländische Quellensteuer nur noch zu 50 % anrechenbar 22

Jahresbescheinigung überprüfbar 23

Zulassung von REITs (Real Estate Investment Trust) 24

▶▶ Herabsetzung des Sparerfreibetrags

20

Der Sparerfreibetrag wurde ab dem 1.1.2007 auf 750 Euro herabgesetzt. Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 1 500 Euro gewährt.

Der Werbungskostenpauschbetrag beträgt unverändert bei einer Einzelveranlagung 51 Euro und bei einer Zusammenveranlagung 102 Euro.

▶▶ Einnahmen aus Leerverkäufen steuerpflichtig

21

Bei Leerverkäufen werden Wertpapiere verkauft, die sich zum Zeitpunkt des Verkaufs noch gar nicht im Besitz des Verkäufers befinden, zumeist mit der Absicht, sie später billiger erwerben zu können und an der Differenz zwischen Verkaufs- und Kaufpreis zu verdienen. Erfolgt der Verkauf vor der Ausschüttung der Dividende und der spätere Erwerb der Aktie durch den Verkäufer nach der Dividendenausschüttung – die Aktie wird also ohne Dividendenanspruch an den Erwerber geliefert –, hat der Verkäufer an den Erwerber eine Ausgleichszahlung zu leisten. Diese Ausgleichszahlung ist bei einem Verkauf ab dem 31.12.2006 beim Aktienerwerber nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern. Das mit dem Verkauf beauftragte Kreditinstitut muss Kapitalertragsteuer einbehalten.

▶▶ Ausländische Quellensteuer nur noch zu 50 % anrechenbar

22

Ab 2007 dürfen nur noch 50 % der Quellensteuer auf ausländische Dividenden wie Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben von den Einnahmen abgezogen werden; bis zum Jahr 2006 waren es 100 %.

Alternativ kann die Quellensteuer wie bisher in voller Höhe auf die deutsche Steuer angerechnet werden.

▶▶ Jahresbescheinigung überprüfbar

23 Die von den Banken erstellten Jahresbescheinigungen können ab 2007 von den Finanzbehörden auf Richtigkeit überprüft werden.

▶▶ Zulassung von REITs (Real Estate Investment Trust)

24 Ab dem 1.1.2007 sind REITs auch in Deutschland zugelassen. REITs sind Aktiengesellschaften, die hauptsächlich Grundstücke und Gebäude erwerben, halten, im Rahmen der Vermietung, der Verpachtung und des Leasings einschließlich notwendiger immobiliennaher Hilfstätigkeiten verwalten und veräußern. Die Anteile an REITs werden an inländischen Börsen gehandelt.

Die REITs zahlen keine Körperschaft- und Gewerbesteuer, wenn sie mindestens 75 % der Erträge aus Immobiliengeschäften erzielen und mindestens 90 % des Jahresüberschusses an die Aktionäre ausschütten. Ein Handel mit eigenen Immobilien ist ausgeschlossen.

Die Ausschüttungen sind beim Anteilseigner als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern. Das Halbeinkünfteverfahren findet keine Anwendung. Der REIT ist verpflichtet, eine Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 % einzubehalten.

Hinweis:

Unternehmen, die ihre Immobilien in der Zeit vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2009 an einen REIT verkaufen, müssen nur 50 % des Veräußerungsgewinns versteuern. Voraussetzung ist allerdings, dass sich die Immobilie zum Stichtag 1.1.2007 mindestens fünf Jahre im inländischen Betriebsvermögen befunden hat.

1.5 Änderungen für Selbstständige

Erhöhung des Umsatzsteuersatzes 25
Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte 26
Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen 27
Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen 27
Elektronische Abgabe der Zusammenfassenden Meldung 28
Erhöhung der steuerlichen Buchführungsgrenze 29
Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen 30
Digitale Register und Offenlegung von Jahresabschlüssen 31
Investitionszulagengesetz 2007 32
Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung 33

▶▶ Erhöhung des Umsatzsteuersatzes

Der allgemeine Steuersatz wurde von 16 % auf 19 % erhöht für Lieferungen und Leistungen, die nach dem 31.12.2006 ausgeführt wurden bzw. werden. Der ermäßigte Steuersatz von 7 % bleibt unverändert. **25**

▶▶ Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte

Gutverdienende zahlen ab 1.1.2007 eine Reichensteuer (→ 3), Ausgenommen von der Reichensteuer sind jedoch Gewinneinkünfte. Die Freistellung wird erreicht durch einen Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte, der von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen wird. **26**

Beispiel:

Der ledige Geschäftsführer Gustav Müller erzielt 2007 ein zu versteuerndes Einkommen von 400.000 Euro. In diesem Einkommen sind enthalten Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit in Höhe von 250.000 Euro und Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit in Höhe von 200.000 Euro.

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt 400.000 Euro * 45 % = 180.000 Euro. Diese mindert sich jedoch um den Entlastungsbetrag für die Einkünfte aus der freiberuflichen Tätigkeit. Der Entlastungsbetrag von 2.000 Euro wird wie folgt ermittelt:

Beispiel: ***(Fortsetzung)***

1. Ermitteln des Anteils der Gewinneinkünfte an der Summe der Einkünfte:
   200.000 / 450.000 * 100 % = 44,44 %
2. Ermitteln des Anteils des zu versteuernden Einkommens, der 250.000 Euro übersteigt:
   400.000 – 250.000 = 150.000 Euro
3. Ermitteln des Anteils der Gewinneinkünfte an dem übersteigenden Betrag:
   44,44 % * 150.000 Euro = 66.660 Euro
4. Der Betrag aus 3. wird anschließend mit 3 % multipliziert:
   66.660 Euro * 3 % = 1.999,80 Euro
5. Der Betrag aus 4. wird auf volle Euro aufgerundet: 2.000 Euro

Die Einkommensteuer beträgt 178.000 Euro (180.000 Euro abzüglich des Entlastungsbetrags von 2.000 Euro).

Bei Anwendung der Splitting-Tabelle (→ 88) beträgt der Entlastungsbetrag das Zweifache des Entlastungsbetrags, der sich für die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens ergibt.

▶▶ Erhöhung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen

27 Die Grenze für ab dem Jahr 2007 ausgestellte Kleinbetragsrechnungen wurde von bisher 100 Euro auf 150 EUR erhöht.

▶▶ Elektronische Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

28 Die Zusammenfassende Meldung ist für alle nach dem 31.12.2006 endenden Meldezeiträume elektronisch zu übertragen. Zur Vermeidung von unbilligen Härten kann Ihr Finanzamt jedoch auf Antrag eine Ausnahme von der elektronischen Übermittlung gestatten.

Hinweis:

Soweit Ihr Finanzamt auf eine elektronische Übermittlung der Umsatzsteuer-Voranmeldung verzichtet hat, gilt dies auch für die Zusammenfassende Meldung.

Die Übertragung ist möglich über das ElsterOnline-Portal (https://www.elster.de/eportal) oder den Formularserver der Bundesfinanzverwaltung (https://www.formulare-bfinv.de/ffw/action/invoke.do?id=zm).

▶▶ Erhöhung der steuerlichen Buchführungsgrenze

29 Die steuerliche Buchführungspflichtgrenze wurde von 350.000 Euro Gesamtumsatz auf 500.000 EUR Gesamtumsatz angehoben.

▶▶ Pauschalbesteuerung für Sachzuwendungen

30

Sachzuwendungen an eigene Arbeitnehmer, Kunden, Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden können ab dem 1.1.2007 vom Zuwendenden pauschaliert besteuert werden. Der Steuersatz beträgt 30 % zuzüglich einer individuellen Kirchensteuer bzw. einer pauschalen Kirchensteuer von 7 % zuzüglich des Solidaritätszuschlags. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer.

Wichtig:

Pauschaliert besteuert werden können nur Aufwendungen, soweit sie pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 10.000 Euro nicht übersteigen. Keine Pauschalierung gibt es für Einzelzuwendungen über 10.000 Euro.

Sachzuwendungen sind

- betrieblich veranlasste Geschenke und Zuwendungen, wenn kein Anspruch und keine Gegenleistung des Beschenkten besteht,
- Zuwendungen an Arbeitnehmer, falls sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

Keine Sachzuwendungen sind die Kfz-Gestellung, nach der Sozialversicherung-Entgeltverordnung bewertete Sachbezüge (Kost und Logis), Sachbezüge mit Rabattfreibetrag sowie die verbilligte oder unentgeltliche Überlassung von Vermögensbeteiligungen. Nicht besteuert werden wie bisher kleine Aufmerksamkeiten, Sachbezüge bis zur monatlichen Freigrenze von 44 Euro, Bewirtung und Streuwerbeartikel und geringwertige Wirtschaftsproben.

Hinweis:

Das Pauschalierungswahlrecht kann für alle Zuwendungen im Wirtschaftsjahr nur einheitlich ausgeübt werden. Die Ausübung erfolgt durch die Anmeldung der Pauschalsteuer durch den Zuwendenden in der Lohnsteueranmeldung.

Hinweis:

Nicht betroffen von der Neuregelung sind Sachbezüge, die bisher schon mit 15 oder 25 % pauschal besteuert werden, z. B. verbilligtes Essen in der Kantine oder die Schenkung eines PCs.

Die pauschale Einkommensteuer ist als Betriebsausgabe abzugsfähig, wenn die Sachzuwendung selbst abzugsfähig ist, z. B. bei Sachzuwendungen an Arbeitnehmer. Die pauschale Steuer für Geschenke an Geschäftsfreunde mit einem Wert von über 35 Euro ist eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe.

Werden die Zuwendungen pauschal besteuert, muss der Empfänger diese dann nicht mehr als Betriebseinnahmen bzw. Sachbezüge versteuern. Der Empfänger ist deshalb von der pauschalen Versteuerung zu unterrichten.

▶▶ Digitale Register und Offenlegung von Jahresabschlüssen

31 Ab dem 1.1.2007 werden das Handelsregister, das Genossenschaftsregister und das Partnerschaftsregister elektronisch geführt. Unterlagen sind deshalb elektronisch mit Hilfe einer speziellen Software über das Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) einzureichen. Jeder Bürger kann die Bekanntmachungen unter der Adresse "http://www.handelsregister.de" abrufen.

Kapitalgesellschaften und GmbH & Co KG müssen unabhängig von ihrer Größe Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2006 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen. Die eingereichten Unterlagen werden vom elektronischen Bundesanzeiger unter anderem auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Bei Verstößen wird von Amtswegen ein Ordnungsgeldverfahren eingeleitet.

Der elektronische Bundesanzeiger leitet die Daten anschließend an das elektronische Unternehmensregister weiter.

Hinweis:

Bis zum Jahr 2005 wurde die Offenlegung nur auf Antrag erzwungen. Für Jahresabschlüsse ab dem Geschäftsjahr 2006 erfolgt die Ahndung von Verstößen von Amtswegen.

▶▶ Investitionszulagengesetz 2007

32 Die Investitionszulage wird auch für Investitionen nach 2006 gewährt. Neben dem verarbeitenden Gewerbe, den produktionsnahen Dienstleistungen wird nun auch das Beherbergungsgewerbe gefördert.

Die Fördersätze wurden grundsätzlich beibehalten.

▶▶ Erleichterungen bei der Vorsteuerberichtigung

33 Seit dem 1.1.2007 sind sämtliche zeitlich zusammenhängende Leistungen, die ein Wirtschaftsgut betreffen und die dessen Erhalt oder Verbesserung dienen, zu einem einzigen Berichtigungsobjekt zusammenzufassen. Ein zeitlicher Zusammenhang wird vermutet**,** wenn die verschiedenen Leistungen für ein bewegliches Wirtschaftsgut innerhalb von drei Kalendermonaten bezogen werden. Bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern gilt eine Grenze von sechs Monaten.

Der Vorsteuerabzug für Leistungen, die nicht Wirtschaftsgüter betreffen, muss nur dann berichtigt werden, wenn bei bestehender Buchführungspflicht die Leistung aktiviert werden müsste.

1.6 Änderungen für Rentner

Steuerpflichtiger Anteil der Rente für Neurentner in 2007 beträgt 54 % 34

Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre beträgt 2007 maximal 2.760 Euro 35

Leistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht voll steuerpflichtig 36

▶▶ Steuerpflichtiger Anteil der Rente für Neurentner in 2007 beträgt 54 %

Der steuerpflichtige Anteil der Rente steigt für Rentner, die erstmals im Jahr 2007 Rente bezogen haben, auf 54 %. **34**

▶▶ Versorgungsfreibetrag für Neupensionäre beträgt 2007 maximal 2.880 Euro

Pensionen und Betriebsrenten sind als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit voll steuerpflichtig. Allerdings gibt es für Pensionen sowie für Betriebsrenten aus Direktzusagen und Unterstützungskassen einen Versorgungsfreibetrag. **35**

Da nach Ablauf der Übergangsphase im Jahr 2040 Pensionen und Renten steuerrechtlich gleich behandelt werden, wird der Versorgungsfreibetrag für Beamtenpensionen und Werkspensionen schrittweise bis zum Jahr 2040 für jeden ab 2006 neu in Ruhestand tretenden Jahrgang in dem Maße verringert, in dem sich der Besteuerungsanteil der Leibrenten erhöht. Im Jahr 2040 wird er null Euro betragen.

Beginnt die Versorgung im Jahr 2007, beträgt der Versorgungsfreibetrag folglich 36,8 Prozent der Pension oder Betriebsrente bis maximal 2.760 Euro.

▶▶ Leistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht voll steuerpflichtig

Leistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mussten im Gegensatz zu Leistungen aus Versicherungen mit Kapitalwahlrecht bis zum 31.12.2006 nicht versteuert werden, soweit die Zahlung nicht auf lebenslangen Rentenzahlungen beruhte. **36**

Mit dem Jahressteuergesetz wurde die Besteuerungslücke geschlossen. Leistungen aus Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht, die nach dem 31.12.2006 abgeschlossen wurden, unterliegen nun auch der Besteuerung. Versicherungsleistungen bei Rückkauf sind als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern, wenn der Rückkauf nach dem 31.12.2006 erfolgt.

Hinweis:

Zu den Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht gehören auch sofort beginnende Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag (Sofort-Renten).

2 WICHTIGES VORAB

2.1 Pflicht oder Kür

Überblick 37

Wer muss eine Steuererklärung abgeben (Pflichtveranlagung)? 38

Wer sollte freiwillig eine Steuererklärung abgeben (Antragsveranlagung)? 42

Welche Abgabefristen sind zu beachten? 43

Wo ist die Steuererklärung abzugeben? 44

Welche Sanktionen drohen bei Nichtabgabe einer Steuererklärung? 45

▸▸ Überblick

Wer zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet ist, hat keine Wahl. Er muss der lästigen Pflicht nachkommen. Für alle anderen Bürger gilt: Fast immer lohnt es sich, freiwillig eine Steuererklärung abzugeben. Es winkt eine Erstattung zuviel bezahlter Steuern. **37**

▸▸ Wer muss eine Steuererklärung abgeben (Pflichtveranlagung)?

Zu unterscheiden ist zwischen Arbeitnehmern (→ 247) und Personen, die im Veranlagungszeitraum keinen Arbeitslohn bezogen haben (also beispielsweise Gewerbetreibende (→ 461), Freiberufler (→ 462), Rentner (→ 421) oder Arbeitslose). **38**

a) Arbeitnehmer (→ 247)

Bei Arbeitnehmern ist die Einkommensteuer grundsätzlich durch den Lohnsteuerabzug (→ 225) abgegolten. In bestimmten Fällen ist die Durchführung einer Einkommensteuer-Veranlagung aber zwingend vorgeschrieben. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn **39**

- bestimmte steuerfreie, aber dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen (→ 269) von mehr als 410 Euro im Jahr 2007 bezogen worden sind;
- ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn (→ 254) von mehreren Arbeitgebern bezogen hat (als Arbeitslohn in diesem Sinne gelten auch Versorgungsbezüge aus früheren Dienstverhältnissen);
- beide Ehegatten Arbeitslohn (→ 254) bezogen haben und einer von ihnen für das Kalenderjahr oder einen Teil des Kalenderjahres nach der Steuerklasse V oder VI (→ 234) besteuert worden ist;

- vom Finanzamt ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen worden ist (Ausnahmen: Behinderten-Pauschbetrag (→ 622), Aufteilung des Grundfreibetrages auf zwei Lohnsteuerkarten (→ 233), Freibeträge für Kinder (→ 205));
- bei geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Eltern oder bei Eltern nichtehelicher Kinder ein Elternteil die Übertragung des Ausbildungsfreibetrags (→ 208) beantragt;
- beide Elternteile eine Aufteilung des einem Kind zustehenden Pauschbetrags für Behinderte (→ 622) oder Hinterbliebene (→ 624) in einem anderen Verhältnis als je zur Hälfte beantragen;
- einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung (→ 53) beantragt oder beide Ehegatten für das Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung (→ 54) beantragen;
- beim Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber Entschädigungen oder Arbeitslohn für mehrere Jahre ermäßigt besteuert worden sind (Anwendung der Fünftelregelung);
- eine Urlaubsvergütung aus der Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft gezahlt wurde;
- die Ehe des Arbeitnehmers im Veranlagungszeitraum durch Tod, Scheidung oder Aufhebung aufgelöst worden ist und er oder sein Ehegatte der aufgelösten Ehe im Veranlagungszeitraum wieder geheiratet hat;
- die Summe der Einkünfte, die nicht dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben (zum Beispiel freiberufliche oder gewerbliche Einkünfte, Kapitaleinkünfte (→ 421), Renten (→ 421)), mehr als 410 Euro beträgt;
- bei einem Arbeitgeberwechsel in 2007 der neue Arbeitgeber einen sonstigen Bezug zahlt, z. B. Urlaubsgeld oder Weihnachtsgeld und ihm die Lohnsteuerbescheinigung aus dem früheren Dienstverhältnis nicht vorliegt;
- in 2007 die Lohnsteuer sowohl mit der gekürzten Vorsorgepauschale als auch mit der ungekürzten Vorsorgepauschale berechnet wurde. Dies ist insbesondere der Fall bei einem Wechsel von einem Beamtenverhältnis in ein versicherungspflichtiges Arbeitnehmerverhältnis und umgekehrt.

Wichtig:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist – soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden – ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 51 Euro (Ehegatten 102 Euro) und ein Sparer-Freibetrag von 750 Euro (Ehegatten 1.500 Euro) zu berücksichtigen. Renten sind nur mit dem Ertragsanteil / Besteuerungsanteil und nach Abzug der Werbungskosten – gegebenenfalls des Werbungskosten-Pauschbetrags von 102 Euro – zu erfassen.

Hinweis:

Die Aufzählung nennt die wichtigsten Fallgruppen. Der vollständige aktuelle Katalog der so genannten Pflichtveranlagungsfälle für Arbeitnehmer ergibt sich aus § 46 Abs. 2 Nr. 1 – 7 EStG.

b) Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben

40

Alle Personen, die keinen Arbeitslohn bezogen haben, werden grundsätzlich mit ihren steuerpflichtigen Einkünften zur Einkommensteuer veranlagt. Sie müssen für 2007 eine Steuererklärung abgeben, wenn im Jahr 2007

- bei zusammen veranlagten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 15.329 Euro beträgt oder
- bei anderen Personen, zum Beispiel Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro beträgt oder
- wenn zum 31.12.2006 ein verbleibender Verlust festgestellt wurde.

Hinweis:

Auch wenn Sie wegen Überschreiten der Einkunftsgrenze von 7.664 Euro eine Steuererklärung abgeben müssen, ergibt sich nicht automatisch eine Steuerschuld. Von dem Gesamtbetrag der Einkünfte können weitere Beträge, wie Sonderausgaben (→ 543) und außergewöhnliche Belastungen (→ 612) abgezogen werden.

Wichtig für Rentner:

Renteneinkünfte sind nicht in tatsächlicher Höhe einzubeziehen, sondern nur in Höhe des steuerpflichtigen Anteils abzüglich der Werbungskosten. Viele Rentner ohne zusätzliche Einkünfte müssen daher tatsächlich keine Steuererklärung abgeben, obwohl Renten grundsätzlich steuerpflichtig sind. Wer eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht und bei Renteneintritt 65 Jahre alt war, müsste eine Rente im Kalenderjahr von mehr als 15.200 Euro beziehen, um zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet zu sein.

Hinweis:

Zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ist darüber hinaus jeder verpflichtet, der vom Finanzamt hierzu aufgefordert wird. Sendet das Finanzamt Ihnen also die Steuer-Formulare zu, sind Sie verpflichtet, die Erklärung abzugeben.

Tipp:

Rentner, die vom Finanzamt die Steuervordrucke erhalten, sollten mit ihrem Finanzamt klären, ob nicht zukünftig auf die Abgabe der Einkommensteuererklärung verzichtet werden kann.

41

Wichtig für Erben:

Hätte der Erblasser (also der Verstorbene) in 2007 auf Grund der erzielten Einkünfte eine Steuererklärung abgeben müssen, sind die Erben verpflichtet, eine Erklärung für den Erblasser einzureichen. In dieser Erklärung sind alle Einkünfte anzugeben, die vom Erblasser bis zu dem Todestag erzielt wurden und steuerpflichtig waren.
Nach dem Todestag erzielte Einkünfte sind von den Erben in ihrer eigenen Steuererklärung anzugeben.
Mehrere Erben müssen gemeinsam einen Bevollmächtigten bestellen, der die steuerliche Abwicklung vornimmt. Unabhängig von einem vorhandenen Bevollmächtigten ist die Erklärung von **allen** Erben eigenhändig zu unterschreiben.

►► Wer sollte freiwillig eine Steuererklärung abgeben (Antragsveranlagung)?

42 Besteht keine Erklärungspflicht, kann auf Antrag eine Einkommensteuerveranlagung durchgeführt werden. Was die Finanzverwaltung neuerdings als Antragsveranlagung bezeichnet, ist besser bekannt unter dem alten Namen Lohnsteuer-Jahresausgleich.

In jedem Fall sollten Arbeitnehmer eine Erklärung abgeben, wenn ihnen Werbungskosten (→ 248), Sonderausgaben (→ 543) oder außergewöhnliche Belastungen (→ 612) entstanden sind. Werden die vom Finanzamt automatisch gewährten Pauschbeträge überschritten, wird die vom Lohn einbehaltene Lohnsteuer oder Vorauszahlungen zurückerstattet.

Ein Antrag auf Einkommensteuerveranlagung lohnt auch, wenn

- Sie während des Kalenderjahres 2007 nicht ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben – Sie waren z. B. arbeitslos oder im Erziehungsurlaub;
- die Höhe Ihres Arbeitslohns im Laufe des Jahres geschwankt hat und von Ihrem Arbeitgeber kein interner Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt worden ist;
- sich Ihre Steuerklasse (zum Beispiel bei Heirat) oder die Zahl Ihrer Kinder im Laufe des Jahres zu Ihren Gunsten geändert hat und dies noch nicht durch Ihren Arbeitgeber bei einem internen Lohnsteuer-Jahresausgleich berücksichtigt worden ist oder
- für Sie und Ihren Ehegatten jeweils eine Steuerkarte mit der Steuerklasse IV (→ 234) ausgestellt worden ist.

Wegen der Besonderheiten beim Lohnsteuerabzug ist in diesen Fällen die Summe der bei jeder Lohnzahlung einbehaltenen Lohnsteuerabzugsbeträge höher als die tatsächlich geschuldete Einkommensteuer. Sie erhalten daher im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung die zuviel gezahlte Steuer zurück.

Eine Steuererklärung macht sich zudem bezahlt, wenn

- Sie Anspruch auf einen Betreuungsfreibetrag für ein Kind haben;
- Sie oder Ihr Ehegatte im Ausland wohnen, Ihre Einkünfte nahezu ausschließlich der deutschen Einkommensteuer unterliegen und Sie bisher keine familienbezogenen Steuervergünstigungen in Anspruch genommen haben;
- Sie in Ihrem inländischen Haushalt Personen beschäftigt haben, haushaltsnahe Dienstleistungen in Anspruch genommen haben oder Handwerker mit Renovierungs-, Instandhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen beauftragt haben; Sie erhalten in diesen Fällen eine Steuerermäßigung;
- Verluste aus anderen Einkünften zu berücksichtigen sind (zum Beispiel aus der Vermietung einer Immobilie);
- Verlustabzüge aus anderen Jahren berücksichtigt werden sollen;
- Sie die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte beantragen oder
- einbehaltene Kapitalertragsteuer (einschließlich Zinsabschlag) angerechnet und gegebenenfalls erstattet werden soll (Anlage KAP).

Wichtig:

Eine Antragsveranlagung ist ohne Risiko. Stellt sich wider Erwarten heraus, dass sich eine Steuernachzahlung ergibt, ist eine Rücknahme des Antrags möglich. Das Finanzamt wird in der Regel dann jedoch Lohnsteuer nacherheben.

Tipp:

Auch bei Arbeitslosigkeit lohnt es sich zumeist, eine Steuererklärung abzugeben. Arbeitslose können alle Aufwendungen im Zusammenhang mit der Arbeitssuche (beispielsweise Bewerbungskosten, selbst getragene Kosten für Vorstellungsgespräche) und Fortbildungskosten als vorweggenommene Werbungskosten geltend machen. Kann dieser Verlust bei den Einkünften aus Arbeitnehmertätigkeit nicht im Jahr 2007 mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden, ist ein Verlustabzug im Vorjahr (Verlustrücktrag) oder in künftigen Jahren (Verlustvortrag) möglich.

Hierzu ist es erforderlich, dass der Arbeitslose eine Steuererklärung für das Jahr abgibt, in dem die Aufwendungen angefallen sind. Die Verluste, die nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, werden vom Finanzamt in einem gesonderten Bescheid festgestellt.

Hinweis:

Arbeitslosengeld ist steuerfrei und fließt allenfalls im Rahmen des Progressionsvorbehalts in die Berechnung der Einkommensteuer ein. Ledige Arbeitslose sind daher nur verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte 7.664 Euro übersteigt, soweit sie in diesem Jahr auch keinen Arbeitslohn bezogen haben. Das Arbeitslosengeld II ist als Sozialleistung steuerfrei und fällt auch nicht unter den Progressionsvorbehalt.

▶▶ Welche Abgabefristen sind zu beachten?

43 Wenn Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet sind, müssen Sie Ihre Einkommensteuererklärung bis zum 31. Mai des Folgejahres abgeben. Die Steuererklärung für 2007 müssen Sie also bis zum 31.05.2008 beim Finanzamt einreichen.

Diese Frist kann allerdings auf begründeten Antrag verlängert werden. Beantragen Sie daher beim Finanzamt – zum Beispiel wegen Arbeitsüberlastung – eine Fristverlängerung, wenn Sie es nicht rechtzeitig schaffen. Fristverlängerungen von 1 bis 3 Monaten, bei steuerlich Beratenen bis zum 31. Dezember werden zumeist anstandslos gewährt.

Sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung nicht verpflichtet, möchten aber die Einkommensteuerveranlagung beantragen (Antragsveranlagung), müssen Sie die Einkommensteuererklärung bis zum 31. Dezember des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr der Steuererklärung folgt, abgeben. Das heißt für das Jahr 2007 haben Sie bis zum 31.12.2009 Zeit.

Wichtig:

Diese Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden.

Tipp:

Erwarten Sie eine Erstattung, sollten Sie die Erklärung nicht auf die lange Bank schieben und dem Finanzamt keinen zinslosen Kredit gewähren.

▶▶ Wo ist die Steuererklärung abzugeben?

44 Grundsätzlich ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung wohnen (Wohnsitzfinanzamt). Sind Sie also umgezogen, müssen Sie die Steuererklärung nicht an Ihrem alten Wohnort, sondern an Ihrem neuen Wohnort abgeben.

Hinweis:

Geben Sie bei einem Umzug die neue aktuelle Anschrift in der Steuererklärung an. Geben Sie auch Ihre letzte Steuernummer an. Sie erleichtern und beschleunigen damit den Zuständigkeitswechsel unter den Finanzämtern, wenn nach dem Wohnungswechsel ein anderes Finanzamt zuständig geworden ist.

Tipp:

Es empfiehlt sich, das Finanzamt an Ihrem alten Wohnort und das Finanzamt am neuen Wohnort bereits unmittelbar nach dem Umzug über die Wohnsitzverlegung zu informieren, damit die Aktenabgabe an das neue Finanzamt noch möglichst vor der Abgabe der Steuererklärung erfolgt.

Bei mehreren Wohnungen im Inland gilt: Bei nicht verheirateten Steuerzahlern ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich der Ledige vorwiegend aufhält. Bei Verheirateten, die von Ihrem Ehegatten nicht dauernd getrennt leben, ist das Finanzamt des Wohnsitzes zuständig, an dem sich die Familie vorwiegend aufhält.

Sind Sie verheiratet, lebten jedoch 2007 erstmals dauernd getrennt von Ihrem Ehegatten, so können Sie Ihre Steuererklärung noch bei dem Finanzamt abgeben, das zuletzt mit Ihrer Besteuerung befasst war.

▶▶ Welche Sanktionen drohen bei Nichtabgabe einer Steuererklärung?

Zwangsgeld

An die Abgabe der Steuererklärung wird alljährlich durch öffentliche Aufforderung erinnert. Kein Steuerpflichtiger kann sich daher damit herausreden, er habe von dieser Verpflichtung nichts gewusst. Wer die oben genannten Voraussetzungen für eine Pflichtveranlagung erfüllt, ist verpflichtet, von sich aus – auch ohne persönliche Aufforderung durch das Finanzamt – die Erklärung fristgerecht abzugeben. Bei Nichtabgabe der Steuererklärung droht ein Zwangsgeld.

Für die Höhe des Zwangsgeldes kommt es neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen vor allem darauf an, wie dieser in der Vergangenheit seine Erklärungspflichten erfüllt hat. Bei erstmaliger Androhung eines Zwangsgeldes wegen Nichtabgabe der Steuererklärung setzen die Finanzämter meist ein Zwangsgeld zwischen 100 Euro und 500 Euro fest. Maximal kann das Zwangsgeld 25.000 Euro betragen.

46 Verspätungszuschlag

Kommt ein Steuerpflichtiger seiner Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung nicht fristgerecht nach, kann das Finanzamt einen Verspätungszuschlag festsetzen. Der Verspätungszuschlag dient dazu, den rechtzeitigen Eingang der Steuererklärungen und damit auch die rechtzeitige Festsetzung und Entrichtung der Steuer sicherzustellen.

Die Höhe des Verspätungszuschlags liegt im Ermessen des Finanzamts. Der Verspätungszuschlag darf 10% des festgesetzten Steuerbetrages nicht übersteigen und höchstens 25.000 Euro betragen.

Bei der Bemessung des Verspätungszuschlags sind neben seinem Zweck, den Steuerpflichtigen zur rechtzeitigen Abgabe der Steuererklärung anzuhalten, die Dauer der Fristüberschreitung, die Höhe des sich aus der Steuerfestsetzung ergebenden Zahlungsanspruchs, die aus der verspäteten Abgabe der Steuererklärung gezogenen Vorteile, sowie das Verschulden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu berücksichtigen.

Tipp:

Ein Verspätungszuschlag ist nach der Abgabenordnung nicht festzusetzen, wenn das Versäumnis entschuldbar erscheint. Bei erstmaliger verspäteter Abgabe der Steuererklärung bestehen bei einem begründeten Antrag gute Aussichten, dass das Finanzamt die Festsetzung eines Verspätungszuschlags aufhebt.

47 Schätzung

Gibt ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung keine Erklärung ab, schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen. Die Schätzung entbindet Sie allerdings nicht von der Verpflichtung eine Steuererklärung abzugeben!

48 Steuerhinterziehung

Nach der Abgabenordnung wird derjenige bestraft, der die Finanzbehörden pflichtwidrig über steuerlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Vorteile erlangt. Auch die Nichtabgabe der Einkommensteuererklärung kann unter bestimmten Voraussetzungen als Steuerverkürzung oder Steuerhinterziehung zu werten sein und eine Bestrafung nach sich ziehen.

Hinweis:

Während eines laufenden Steuerstrafverfahrens ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben, auch wenn er hierdurch Tatsachen und Beweismittel offenbaren würde, die im Rahmen des Steuerstrafverfahrens gegen ihn verwertet werden können. Die Abgabe darf aber nicht mehr mit den vorgenannten Zwangsmitteln erzwungen werden.

2.2 Veranlagungsarten

Überblick 49
Ledige 50
Verheiratete 51
Verwitwete 55
Geschiedene 56
Nicht eheliche Lebensgemeinschaften 57
Eingetragene Lebenspartnerschaften 58

▸▸ Überblick

Bei Ledigen erfolgt eine Einzelveranlagung. Ehepaare haben die Wahl zwischen Zusammenveranlagung (→ 52) und getrennter Veranlagung (→ 53). Im Jahr der Eheschließung ist zudem die besondere Veranlagung (→ 54) möglich. Eine Sonderregelung gilt für verwitwete Steuerzahler. Geschiedene oder getrennt lebende Ehegatten, die während des gesamten Jahres dauernd getrennt lebten, werden wie Ledige behandelt. Nichteheliche Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften werden steuerlich ebenfalls wie Ledige behandelt. **49**

Von der Veranlagungsart hängt es ab, ob der Grundtarif oder der Splittingtarif anzuwenden ist:

Einzelveranlagung => Grundtarif		
Ehegattenveranlagung		
Zusammenveranlagung	Getrennte Veranlagung	Besondere Veranlagung
= Regelfall	= Nur bei ausdrücklicher Wahl	= Wahlrecht im Jahr der Eheschließung
=> Splittingtarif	=> Grundtarif	=> Grundtarif

▸▸ Ledige

Ledige Steuerbürger haben keine Wahlmöglichkeit. Bei ihnen nimmt das Finanzamt immer eine Einzelveranlagung vor. Dabei wird automatisch der Grundtarif angewendet. **50**

Hinweis: Bei minderjährigen Kindern gelten keine Besonderheiten. Auch für sie ist eine normale Einzelveranlagung durchzuführen, wenn sie über eigene Einkünfte verfügen.

▶▶ Verheiratete

51 Ehegatten können zwischen Zusammenveranlagung (→ 52) und getrennter Veranlagung (→ 53) wählen. Das Wahlrecht kann jedes Jahr neu ausgeübt werden. Im Jahr der Eheschließung steht als dritte Möglichkeit die besondere Veranlagung (→ 54) zur Auswahl.

Wichtig:

Voraussetzung für eine Ehegattenveranlagung ist, dass die Eheleute nicht während des gesamten Kalenderjahres dauernd getrennt leben. Nach der Steuerrechtsprechung reicht es für eine Ehegattenveranlagung aus, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens während eines Tages im Veranlagungsjahr bestanden hat.

Das gilt ausdrücklich auch für die getrennte Veranlagung. Anders als es die Bezeichnung vermuten lässt, können nur Ehegatten die getrennte Veranlagung wählen, die nicht dauernd getrennt leben.

Leben Ehegatten das gesamte Jahr dauernd getrennt, werden sie wie Ledige behandelt. Es ist also für jeden Ehegatten zwingend eine Einzelveranlagung durchzuführen und der Grundtarif anzuwenden.

Hinweis:

Unter dauernd getrennt leben versteht die Finanzverwaltung die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft (Trennung von Tisch und Bett). Eine dauernde Trennung liegt nicht vor, wenn die Ehegatten nur vorübergehend – zum Beispiel bei auswärtiger beruflicher Tätigkeit, bei längerem Krankenhausaufenthalt oder bei Verbüßung einer Freiheitsstrafe – nicht zusammen leben und die eheliche Verbindung aufrecht erhalten wird.

Bitte beachten:

Voraussetzung für eine Ehegattenveranlagung ist, dass beide Ehegatten unbeschränkt steuerpflichtig sind. Eine Sonderregelung gilt jedoch für Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (EU) oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) anwendbar ist. Insoweit kommt das Veranlagungswahlrecht auch dann in Betracht, wenn der Ehegatte seinen Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaats hat, sofern die Einkünfte beider Ehegatten zusammen mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte nicht mehr als 12.272 Euro im Kalenderjahr betragen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde zu erbringen.

Zusammenveranlagung

52 Bei der Zusammenveranlagung werden die von den Ehegatten erzielten Einkünfte zusammengerechnet, den Ehegatten gemeinsam zugerechnet und die Ehegatten grundsätzlich gemeinsam als ein Steuerpflichtiger behandelt. Die Einkommensteuer wird nach dem Splittingtarif-Verfahren ermittelt. Dabei wird für die Hälfte des gemeinsamen Einkommens die Steuer nach der Grundtabelle berechnet und die Steuer dann verdoppelt.

Wählen Ehegatten nicht ausdrücklich die getrennte Veranlagung (oder im Jahr der Eheschließung die besondere Veranlagung), unterstellt das Finanzamt, dass die Ehegatten die Zusammenveranlagung wählen.

Wichtig:

In nahezu allen Fällen ergibt sich bei der Zusammenveranlagung eine niedrigere Steuer als bei getrennter Veranlagung.

Hinweis:

Bei Zusammenveranlagung müssen die Ehegatten eine gemeinsame Steuererklärung abgeben und beide unterschreiben. Das gilt auch dann, wenn einer der Ehegatten selbst keine eigenen Einkünfte hatte. Die Ehegatten erhalten vom Finanzamt einen gemeinsamen Bescheid.

Wichtig:

Auch bei Abgabe einer gemeinsamen Steuererklärung sind die Ehegatten unterschiedliche Steuerpflichtige. Für die Richtigkeit der Angaben in den Anlagen L, GSE, N, V, KAP haftet deshalb ausschließlich der Ehegatte, der die Einkünfte tatsächlich erzielt hat.

Getrennte Veranlagung

53 Die Voraussetzungen für die getrennte Veranlagung sind dieselben wie für die Zusammenveranlagung. Insbesondere dürfen die Ehegatten nicht dauernd getrennt leben. Ansonsten kommt nur eine Einzelveranlagung in Betracht, die nicht mit einer getrennten Veranlagung verwechselt werden darf.

Bei der getrennten Veranlagung werden jedem Ehegatten die von ihm bezogenen Einkünfte zugerechnet. Die als Sonderausgaben (→ 543) abzuziehenden Beträge werden bei dem Ehegatten berücksichtigt, der sie geleistet hat. Die zu berücksichtigenden außergewöhnlichen Belastungen (→ 612) und Steuerermäßigungsbeträge bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen werden wie bei einer Zusammenveranlagung ermittelt und bei jedem Ehegatten zur Hälfte abgezogen, sofern die Ehegatten nicht eine andere Aufteilung wählen. Der Besteuerung wird der Grundtarif zugrunde gelegt.

Wichtig:

Im Normalfall führt eine getrennte Veranlagung zu einer höheren Steuerbelastung, da die Einkommensteuer für jeden Ehegatten nach dem Grundtarif zu berechnen ist. Die getrennte Veranlagung kann jedoch ausnahmsweise vorteilhaft sein.

Eine Vergleichsrechnung lohnt, wenn

- ein Ehegatte Arbeitnehmer ist und der andere nicht (Vermeidung der Kürzung des Vorwegabzuges der Vorsorgeaufwendungen (→ 545));
- sich die Einkünfte der Partner unterscheiden und die Summe der auf die individuellen Einkünfte gewährten Vorsorgepauschalen die Pauschale auf das gemeinsame Einkommen übersteigt;
- ein Verlustabzug (→ 605) geltend gemacht wird;
- die Ehegatten annähernd gleich hohe Einkünfte haben und sich bei getrennter Veranlagung für jeden Ehegatten die Möglichkeit ergibt, bestimmte Höchstbeträge oder Freigrenzen auszunutzen;
- ein Partner erhebliche steuerfreie Einkünfte mit Progressionsvorbehalt hat (beispielsweise Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kurzarbeitergeld sowie Auslandseinkünfte, die nach Doppelbesteuerungsabkommen von der deutschen Einkommensteuer freigestellt sind) und beim anderen Partner relativ niedrige steuerpflichtige Einkünfte vorliegen oder
- ein Partner erhebliche tarifbegünstigte außerordentliche Einkünfte zu versteuern hat, die nach § 34 EStG einem ermäßigten Steuertarif unterliegen („Fünftelregelung"), und der Ehepartner geringe normal besteuerte Einkünfte erzielt hat.

In der Praxis wird die getrennte Veranlagung häufig auch deshalb gewählt, weil ein Ehepaar im Vorfeld einer Scheidung die Einkünfte und die daraus resultierende Steuerlast voneinander getrennt halten will.

Ehegatten werden getrennt veranlagt, wenn einer der Ehegatten die getrennte Veranlagung wählt.

Wichtig:

Hat ein Ehegatte keine Einnahmen oder nur Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit, die wegen ihrer geringen Höhe nicht dem Lohnsteuer-Abzug unterliegen, so ist nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein einseitig gestellter Antrag auf getrennte Veranlagung steuerlich unbeachtlich, wenn der andere Ehegatte wegen seiner Einkünfte die Zusammenveranlagung begehrt.

Hinweis:

Wählen Ehegatten die getrennte Veranlagung, muss jeder Ehegatte eine eigene Steuererklärung abgeben. Jeder Ehegatte muss nur seine eigene Erklärung unterschreiben. Aus organisatorischen Gründen erhält jeder Ehegatte eine eigene Steuernummer. Jeder Ehepartner erhält auch einen eigenen Steuerbescheid. Zudem schuldet jeder Ehegatte dem Finanzamt nur die Steuer, die sich aufgrund des gegen ihn ergangenen Steuerbescheids ergibt.

Tipp:

Haben Ehegatten die Zusammenveranlagung gewählt und stellen sie nach Erhalt des Steuerbescheides fest, dass die getrennte Veranlagung die bessere Wahl gewesen wäre, können sie innerhalb der Rechtsbehelfsfrist Einspruch einlegen und nachträglich die getrennte Veranlagung beantragen.

Besondere Veranlagung

Bei der besonderen Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung werden Ehegatten so behandelt, als wären sie unverheiratet. Es gelten dieselben Regeln wie für Ledige. **54**

Tipp:

Diese Veranlagungsart bietet insbesondere Vorteile für verwitwete Personen, die Anspruch auf Anwendung des Splittingverfahrens (Lohnsteuerklasse III) haben. Für das Jahr der Eheschließung führt in diesen Fällen sowohl die Zusammenveranlagung als auch die getrennte Veranlagung regelmäßig zu einer Steuernachzahlung, wenn auch der Ehegatte steuerpflichtige Einkünfte hat. Im Rahmen der besonderen Veranlagung bleiben hingegen die jeweiligen Vergünstigungen erhalten.

Hinweis:

Wählen Ehegatten die besondere Veranlagung, hat jeder Ehegatte nur seine Erklärung zu unterschreiben.

▶▶ Verwitwete

Stirbt ein Ehegatte ist im Todesjahr eine Ehegattenveranlagung vorzunehmen, wenn die Eheleute nicht dauernd getrennt gelebt haben. Im Folgejahr gilt für den überlebenden Ehegatten eine Sonderregelung: Zwar ist eine Einzelveranlagung durchzuführen. Die Einkommensteuer wird jedoch nach dem Splittingverfahren berechnet, wenn die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Ehegatten intakt war. Dies wird als Witwen- oder Gnadensplitting bezeichnet. **55**

▶▶ Geschiedene

56 Nur bei verheirateten Ehepaaren ist eine Ehegatten-Veranlagung möglich und es besteht ein Wahlrecht zwischen Zusammenveranlagung (→ 52) und getrennter Veranlagung (→ 53) sowie besonderer Veranlagung (→ 54) im Jahr der Eheschließung. Das Einkommensteuergesetz knüpft für das Bestehen einer Ehe an das Zivilrecht an. Bei Scheidung oder Aufhebung der Ehe ist diese erst mit der Rechtskraft des Urteils aufgelöst.

Zusätzliche Voraussetzung für eine Ehegattenveranlagung ist jedoch, dass die Eheleute nicht während des gesamten Kalenderjahres dauernd getrennt leben. Eine Ehegattenveranlagung ist also nur möglich, wenn die eheliche Gemeinschaft mindestens während eines Tages im Veranlagungsjahr bestanden hat.

Im Klartext: Eine Ehegattenveranlagung ist auch im Scheidungsjahr vorzunehmen, wenn mindestens an einem Tag die zum Wesen der Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft bestand.

Beispiel:

Die Eheleute trennen sich am 02.01.2007. Bis dahin bestand die eheliche Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft. Sie werden am 20.12.2007 rechtskräftig geschieden. Für 2007 erfolgt eine Ehegattenveranlagung.

Leben Ehegatten das ganze Jahr getrennt, ist eine Ehegattenveranlagung nicht möglich. Die Ehegatten werden wie unverheiratete Personen behandelt und einzeln besteuert. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Ehegatten zivilrechtlich (noch) verheiratet sind.

Die Finanzbeamten sind angehalten, den Angaben der Ehegatten zu folgen, es sei denn, die äußeren Umstände lassen das Bestehen einer ehelichen Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft fraglich erscheinen. Skeptisch reagieren die Sachbearbeiter bei kurzzeitigen Versöhnungsversuchen zur Unterbrechung des dauernden Getrenntlebens.

Hinweis:

In der Praxis möchten getrennt lebende Ehegatten häufig noch einmal den Vorteil der Zusammenveranlagung beanspruchen, obwohl in dem betreffenden Jahr fraglich ist, ob sie schon dauernd getrennt gelebt haben. Die Angaben vor den Steuergerichten widersprechen dann oft den Einlassungen vor dem Familiengericht, das eine Ehescheidung meist erst nach einer Mindesttrennungsdauer von einem Jahr ausspricht. Der Bundesfinanzhof hat in diesen Fällen eine Bindung der (Ex-)Eheleute an ihre Erklärungen vor dem Familiengericht verneint. Das Finanzamt darf zudem die Scheidungsakte nicht ohne Zustimmung heranziehen.

Tipp:

Für eine Zusammenveranlagung, die zur Anwendung des Splitting-Tarifs führt, ist es erforderlich, dass beide (Ex-)Ehegatten diese Veranlagungsform wählen und beide die gemeinsame Steuererklärung unterschreiben. Hat ein (Ex-)Ehegatte einen Antrag auf getrennte Veranlagung gestellt, so erfolgt trotzdem eine Zusammenveranlagung, wenn der Ex-Ehegatte keine positiven oder nur negative Einkünfte erzielt hat oder die positiven Einkünfte des Ex-Ehegatten den Grundfreibetrag nicht übersteigen.

▶▶ Nicht eheliche Lebensgemeinschaften

57 Paare, die ohne Trauschein zusammenleben, werden vom Finanzamt wie Ledige behandelt. Eine Ehegattenveranlagung und die Anwendung des Splittingtarifs sind für Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft ausgeschlossen.

▶▶ Eingetragene Lebenspartnerschaften

58 Nach geltendem Einkommensteuerrecht können nur Ehepaare zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und so in den Genuss des Splitting-Tarifs kommen. Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften erfüllen nicht die Voraussetzungen des Ehebegriffs. Gleichgeschlechtliche Partner müssen daher wie Ledige jeweils eine eigene Steuererklärung abgeben.

2.3 Vordrucke und Belege

Vordrucke für normale Steuererklärung 59

Vordrucke für vereinfachte Steuererklärung 62

Einzureichende Belege 63

▶▶ Vordrucke für normale Steuererklärung

59 Für alle steuerlichen Einkunftsarten und bestimmte Sonderfälle gibt es jeweils eigene Formulare. Hier ein Überblick über die wichtigsten Formulare:

Formular	Wichtig für
Mantelbogen (vierseitiger Hauptvordruck)	Alle Steuerzahler
Anlage Kind	Eltern
Anlage K	Eltern (bei Übertragung Kinder- und Betreuungsfreibetrag)
Anlage U	Geschiedene oder dauernd getrennt lebende Ehegatten (bei Unterhaltsleistungen)
Anlage Unterhalt	Alle Steuerzahler, die Unterhalt bezahlen
Anlage N	Arbeitnehmer
Anlage N-Gre	Grenzgänger nach Frankreich und Schweiz mit Wohnsitz in Baden-Württemberg
Anlage VL	Arbeitnehmer mit vermögenswirksamen Leistungen
Anlage V	Vermieter
Anlage FW	Selbstnutzer von Wohneigentum
Anlage KAP	Kapitalanleger
Anlage AV	Sparer (Riester-Rente)
Anlage GSE	Gewerbetreibende, Freiberufler
Anlage R	Rentner, Bezieher von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen
Anlage SO	Bezieher sonstiger Einkünfte außer Rentner und Bezieher von Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Geschiedene, Spekulanten)
Anlage L	Land- und Forstwirte

Formular	Wichtig für
Anlage EÜR	Gewerbetreibende, Freiberufler, Land- und Forstwirte, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln; die Abgabe ist freiwillig, wenn die Betriebseinnahmen 17.500 Euro nicht übersteigen.
Anlage AUS	Bezieher ausländischer Einkünfte

60

Wichtig bei Anlage AV:

Dieser Vordruck ist nur auszufüllen, wenn Sie eine Riester-Rente abgeschlossen haben und das Finanzamt prüfen soll, ob Ihnen hierfür ein zusätzlicher Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG (→ 579) zu gewähren ist. In diesem Fall müssen Sie auch die Anbieterbescheinigung, die Ihnen Ihr Vertragspartner nach Abschluss eines Jahres zusendet, im Original beifügen.

61

Tipp:

Sie müssen nicht die amtlichen Vordrucke verwenden, sondern können die Formulare selbst auf Blanko-Papier ausdrucken. Das Bundesfinanzministerium verlangt, dass die Formulare beidseitig bedruckt sind. Es müssen alle Seiten einer Anlage ausgedruckt werden, unabhängig davon, ob sie mit Werten zu befüllen sind. Ein Farbausdruck ist nicht erforderlich. Der Hintergrund muss allerdings mit ausgedruckt werden. Zudem muss der vierseitige Hauptvordruck der Steuererklärung – der Mantelbogen – wie beim amtlichen Vordruck miteinander verbunden sein. Heften Sie daher diese beiden Blätter zusammen.

Hinweis:

Die Finanzverwaltung betont, dass die Formvorschriften kein Selbstzweck, sondern für eine wirtschaftliche und schnelle Bearbeitung der Steuererklärungen notwendig seien. Kluge Menschen im Ministerium haben berechnet, dass die Zulassung des einseitigen Drucks zu einer Verdoppelung des Papiervolumens führen würde. Angesichts von 28 Millionen Steuererklärungen gehe es allein beim Mantelbogen jährlich um eine zusätzliche Papiermenge, die aufeinander geschichtet über 11.000 Meter hoch wäre.

▶▶ Vordrucke für die vereinfachte Steuererklärung

62

Ab dem Jahr 2005 kann für einfache Steuerfälle bundesweit eine vereinfachte Steuererklärung abgegeben werden, wenn Sie

- in 2007 nur Arbeitslohn, Arbeitslosengeld, Mutterschaftsgeld und andere steuerfreie Leistungen erhalten haben;

- an Werbungskosten nur geltend machen: Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, Beiträge zu Berufsverbänden, Aufwendungen für Arbeitsmittel, Bewerbungskosten, Fortbildungskosten, Kontoführungsgebühren oder Reisekosten für Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit bzw. Fahrtätigkeit;
- an Sonderausgaben nur ansetzen möchten: Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zu einer freiwilligen Pflegeversicherung, zu einer Renten-, Kapitallebens- und Risikolebensversicherung, Kirchensteuer, Steuerberatungskosten, Berufsausbildungskosten und Spenden;
- an außergewöhnlichen Belastungen nur geltend machen möchten: einen Behindertenpauschbetrag, Fahrtkosten wegen Behinderung, Scheidungs-, Krankheits-, Kur- und Pflegkosten.

Haben Sie andere Einkünfte, z. B. aus Kapitalanlagen, Renten oder aus vermieteten Immobilien oder nicht oben aufgeführte Ausgaben, kommt die vereinfachte Steuererklärung für Sie nicht in Frage. Das gleiche gilt, wenn Sie als Verheirateter die getrennte Veranlagung wählen.

Die vereinfachte Steuererklärung besteht aus folgenden Formularen:

▶▶ Einzureichende Belege

63 In den meisten Fällen hat Ihr Arbeitgeber bereits die steuerlich relevanten Daten aus Ihrem Arbeitsverhältnis elektronisch an Ihr zuständiges Finanzamt übertragen. In diesem Fall erhalten Sie einen Ausdruck der übertragenen Daten (elektronische Lohnsteuerbescheinigung). Diese brauchen Sie nicht dem Finanzamt einzureichen. Es genügt die Eintragung der eTIN.

Unbedingt beizulegen sind der Steuererklärung auch gesetzlich vorgeschriebene Belege. Dazu gehören insbesondere Spendenbescheinigungen sowie Steuerbescheinigungen für Kapitalertragsteuer (→ 395), Zinsabschlagsteuer (jeweils im Original) sowie bei Selbstständigen die Einnahme-Überschussrechnung.

Tipp:

Ihr Arbeitgeber muss die Daten spätestens bis zum 28.2.2008 an das Finanzamt übertragen. Es kann sinnvoll sein, die elektronische Lohnsteuerbescheinigung einzureichen, wenn Sie Ihre Steuererklärung vor der Übertragung durch den Arbeitgeber beim Finanzamt abgeben.

Wichtig:

Ab dem Jahr 2004 erhalten Kapitalanleger eine Erträgnisaufstellung von Ihrem Kreditinstitut. Diese dient nach dem Gesetzeswortlaut nur zur Erstellung der Steuererklärung; Sie müssen sie deshalb nicht beim Finanzamt abgeben. Für spätere Rückfragen empfiehlt es sich, die Bescheinigung jedoch aufzubewahren.

Oft ist es nicht erforderlich, der Steuererklärung für alle Sonderausgaben (→ 543), außergewöhnliche Belastungen (→ 612) und Werbungskosten Belege beizufügen. Viele Sachbearbeiter akzeptieren Abzugsbeträge auch ohne Nachweis, wenn die Aufwendungen glaubhaft sind. Nicht schlecht fahren Steuerzahler, die erst einmal abwarten und auf Anforderung Belege nachreichen. In den meisten Fällen wird man vom Finanzamt nichts mehr hören.

Tipp:

Wenn Sie Ihre Steuererklärung elektronisch über ELSTER (→ 115) abgeben, müssen Sie gesetzlich nicht vorgeschriebene Belege grundsätzlich nicht einreichen.

64

Auch wenn landläufig eine andere Meinung vorherrscht: Die meisten Finanzbeamten müssen ein großes Arbeitspensum erledigen. Schuld ist nicht zuletzt das komplizierte deutsche Steuerrecht.

Dieser doch erhebliche Arbeitsdruck hat aber für die Steuerzahler auch Vorteile: In regelmäßigen Abständen werden die Finanzbeamten von ihren oberen Chefs darauf hingewiesen, bei bestimmten Kleinbeträgen nicht so genau hinzuschauen und die jeweilige Steuererklärung, wie vom Steuerzahler eingereicht, zu veranlagen.

Im Amtsdeutsch werden die "Augen zu"-Hinweise als "Nichtaufgriffsgrenzen" bezeichnet. Sie führen nicht zu einem Rechtsanspruch des Steuerzahlers. Wenn Sie also Pech haben und für Ihre Steuererklärung ein kleinlicher oder strenger Finanzbeamter zuständig ist, können Sie sich nicht auf die Nichtaufgriffsgrenzen berufen.

Als Anhaltspunkt, bis zu welchen Beträgen der Fiskus eher großzügig ist, eignen sich jedoch solche Anweisungen der einzelnen Bundesländer ganz gut. Nachfolgend sind die wichtigsten Nichtaufgriffsgrenzen zusammengestellt. In fast allen Oberfinanzdirektionen existieren vergleichbare Regelungen.

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernungspauschale)	Wenn Sie für die Anzahl der Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche 230 Tage und bei einer 6-Tage-Woche 280 Tage angeben, sind Sie auf der sicheren Seite. Das Finanzamt prüft bei ganzjähriger Beschäftigung nicht die tatsächliche Anzahl der Arbeitstage.

Arbeitsmittel	Wer bei den Kosten für die Anschaffung und Pflege von Arbeitsmitteln – zum Beispiel Kauf und Reinigung von Berufskleidung – nicht mehr als 102 Euro Kosten (im Saarland 153 Euro) im Jahr geltend macht, muss keine Belege beilegen.
Reisekosten	Falls Sie Reisekosten für Dienstreisen ansetzen, sollten Sie entweder eine Einzelaufstellung der einzelnen Dienstreisen beifügen (mit Ihrem Einkommensteuer-Programm leicht zu erstellen) oder sich die gesamten Dienstreisen vom Arbeitgeber bestätigen lassen. Betragen die Reisekosten insgesamt nicht mehr als 250 Euro, verzichtet das Finanzamt in der Regel auf die Vorlage der Belege.
Krankheitskosten	Übersteigen Krankheitskosten nach Abzug von Erstattungen nicht 2.500 Euro, reicht den Finanzbeamten eine simple Auflistung.
Gewerkschaftsbeiträge	Für Beiträge zu einem Berufsverband (zum Beispiel Verband der Handelsvertreter) oder einer Gewerkschaft verlangt das Finanzamt in der Regel keinen Beleg. Voraussetzung: Der Berufsverband oder die Gewerkschaft wird in der Steuererklärung benannt.

65

Wichtig:

Die Nichtaufgriffsgrenzen sind keine Freibeträge, sondern sollen den Finanzbeamten und den Steuerzahlern die Abwicklung der jährlichen Steuererklärung erleichtern. Wer alle diese Nichtaufgriffsgrenzen ausnutzen will und entsprechende Kosten pauschal ansetzt und sie auch als solche bezeichnet, erzielt zumeist den gegenteiligen Effekt: Besonders kritische Nachfragen und Beleganforderungen durch das Finanzamt.

Hinweis:

Wer Belege einreicht, sollte genau prüfen, ob diese den Anforderungen der Finanzverwaltung genügen. Die Belege müssen eindeutig erkennen lassen, wer welche Ausgabe getätigt hat.
Die Zeiten, als Finanzbeamte Belege anerkannten, auf denen lapidar „Fachbuch“ stand, sind lange vorbei. Nur wer eine Quittung vorweisen kann, auf der neben dem Namen des Autors der Titel und der Verlag angegeben sind, hat überhaupt eine Chance. Ob das Finanzamt dann die Kosten tatsächlich als Fachliteratur steuermindernd anerkennt, hängt davon ab, ob es gelingt, den beruflichen Bezug eindeutig darzulegen.

Kleinlich ist die Finanzverwaltung auch bei Bewirtungskosten. Nur maschinengedruckte Quittungen werden anerkannt. Der Nachweis der Höhe und der betrieblichen Veranlassung der Aufwendungen durch schriftliche Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen ist gesetzliches Tatbestandsmerkmal für den Abzug der Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben. **67**

Tipp: **68**

Geht ausnahmsweise ein Beleg verloren, können Sie einen Eigenbeleg erstellen. Das gilt auch immer dann, wenn es für Zahlungen – wie beispielsweise bei Trinkgeldern, Parkgebühren oder Telefonaten aus einer Telefonzelle – keinen Beleg gibt. Notieren Sie in diesem Fall Datum, Anlass und Betrag und bestätigen Sie die Angaben durch Ihre Unterschrift.

2.4 Ermittlung der Steuer

2.4.1 Einkommensteuer

Überblick 69
Steuerpflichtige Einkünfte 70
Ermittlung der Einkünfte 74
Verlustausgleich 75
Summe der Einkünfte 76
Gesamtbetrag der Einkünfte 77
Einkommen 81
Zu versteuerndes Einkommen 85
Tarifliche Einkommensteuer 88
Einkommensteuertarif 90
Festzusetzende Einkommensteuer 93
Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung 94

▶▶ Überblick

69 Die Ermittlung Ihrer Steuererstattung oder -nachzahlung vollzieht sich in mehreren Schritten. Folgende Positionen sind zu ermitteln:

1. Steuerpflichtige Einkünfte (→ 70)
2. Summe der Einkünfte (→ 76)
3. Gesamtbetrag der Einkünfte (→ 77)
4. Einkommen (→ 81)
5. Zu versteuerndes Einkommen (→ 85)
6. Tarifliche Einkommensteuer (→ 88)
7. Festzusetzende Einkommensteuer (→ 93)
8. Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung (→ 94)

Bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten sind die Einkünfte grundsätzlich getrennt zu ermitteln. Es wird jedoch nur ein gemeinsamer Gesamtbetrag der Einkünfte, ein Einkommen und ein zu versteuerndes Einkommen berechnet.

▶▶ Steuerpflichtige Einkünfte

70 Steuerpflichtig ist nur das Einkommen, das sich aus sieben im Einkommensteuergesetz abschließend aufgeführten Einkunftsarten ergibt. Es sind dies die Einkünfte aus

- Land- und Forstwirtschaft (→ 460),
- Gewerbebetrieb (→ 461),
- Selbstständiger Arbeit (insbesondere aus freiberuflicher Tätigkeit) (→ 462),
- Nichtselbstständiger Arbeit (also aus Arbeitnehmer-Tätigkeit) (→ 247),
- Kapitalvermögen (→ 400),
- Vermietung und Verpachtung (→ 432) sowie
- Sonstige Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes
  (Hierzu zählen Renten (→ 421), dauernde Lasten, Unterhaltszahlungen (→ 525) und Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften (→ 527).)

71 Lottogewinne lassen sich keiner der sieben Einkunftsarten zuordnen. Folglich ist ein Lottogewinn nicht steuerpflichtig. Nur die erzielten Kapitalerträge sind bei der Einkommensteuer zu erfassen.

Nicht der Einkommensteuer unterliegt auch der Zufluss von Vermögenswerten durch privat veranlasste Schenkungen oder im Wege der Erbfolge. Gleiches gilt auch für Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftgütern des Privatvermögens, soweit es sich nicht um Spekulationsgeschäfte handelt.

72 Einkünfte im steuerrechtlichen Sinn liegen nur vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Gewinnerzielungsabsicht bedeutet das Streben nach Erzielung eines Totalgewinns bzw. Totalüberschusses. Liegt keine Gewinnerzielungsabsicht vor, handelt es sich um Liebhaberei. Daraus erzielte Gewinne oder Verluste bleiben steuerlich unberücksichtigt.

Die Abgrenzung zwischen einkommensteuerrechtlich relevanten Einkünften und Ergebnissen aus Liebhaberei, die zum Bereich der privaten Lebensführung gehören, beschäftigt häufig die Finanzgerichte. Dabei geht es meist um die Anerkennung von mehrjährigen Verlusten.

73 Wenn Sie Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, sind Sie unbeschränkt steuerpflichtig. Alle in- und ausländischen Einkünfte sind dann grundsätzlich steuerpflichtig. Die Besteuerung des Welteinkommens würde zu einer Doppelbesteuerung führen, wenn Einkünfte im Ausland auch dort zu besteuern sind.

Beispiel:

Sie besitzen ein Grundstück in einem ausländischen Staat und erzielen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Nach dem Recht des ausländischen Staates sind die Einkünfte dort zu versteuern, wo sich das Grundstück befindet. Sie sind daher im ausländischen Staat beschränkt steuerpflichtig und zahlen auf die Vermietungseinkünfte nach den Regeln des ausländischen Staates die dortige Einkommensteuer. Die Einkünfte sind aber auch in Deutschland steuerpflichtig, da das Welteinkommen zu erfassen ist. Ohne besondere Regelungen müssten Sie somit sowohl im Ausland als auch in Deutschland Einkommensteuer zahlen.

Um eine derartige Doppelbesteuerung zu vermeiden, hat Deutschland mit zahlreichen Staaten Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung abgeschlossen, kurz Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) genannt. Dort ist festgelegt, welcher Staat im Einzelfall das Besteuerungsrecht hat. Dabei kommen insbesondere zwei Verfahren zur Anwendung:

- Bei der Anrechnungsmethode (→ 664) wird die ausländische Steuer im Inland bei der Besteuerung der ausländischen Einkünfte auf die Steuer angerechnet oder auf Antrag vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen.
- Bei der Freistellungsmethode (→ 667) werden die ausländischen Einkünfte von der Besteuerung im Inland freigestellt. Sie werden aber in den Progressionsvorbehalt einbezogen. Das heißt: Bei der Bemessung des Steuersatzes für Ihr übriges Einkommen werden die ausländischen Einkünfte mit einbezogen. Sie sind also selbst nicht steuerpflichtig, erhöhen aber die Steuer für die übrigen Einkünfte.

Für den Fall, dass es kein Doppelbesteuerungsabkommen mit einem ausländischen Staat gibt, enthält das Einkommensteuergesetz Regelungen, die Doppelbesteuerung abzumildern oder sogar ganz zu verhindern.

Wichtig:

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind die Art und Höhe der ausländischen Einkünfte nach deutschem Steuerrecht zu ermitteln. Das beinhaltet, dass die mit den ausländischen Einnahmen in direktem Zusammenhang stehenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ebenfalls nach deutschem Recht zu ermitteln sind.

▶▶ Ermittlung der Einkünfte

74 Im Steuerrecht wird unter Einkünften die Differenz zwischen den Einnahmen und den Ausgaben im Rahmen einer Einkunftsart verstanden. Entweder ergibt sich ein Gewinn oder ein Verlust. Bei den Überschusseinkünften sprechen Steuerexperten nicht von Gewinn oder Verlust, sondern von einem Überschuss. Entweder einem Überschuss der Einnahmen (das entspricht einem Gewinn) oder einem Werbungskosten-Überschuss bzw. Betriebsausgaben-Überschuss (das entspricht einem Verlust).

Bei Land- und Forstwirtschaft (→ 460), Gewerbebetrieb (→ 461) und selbstständiger Arbeit (→ 462) sind Einkünfte der Gewinn (Gewinneinkünfte). Der Gewinn ist durch Betriebsvermögensvergleich (→ 468) (Bilanz) oder als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (Einnahmeüberschussrechnung (→ 469)) oder – bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben – nach Durchschnittssätzen zu ermitteln. Als Betriebsausgaben abzugsfähig sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb oder den selbstständig ausgeübten Beruf veranlasst sind.

Bei den übrigen vier Einkunftsarten – also nichtselbstständige Arbeit (→ 247), Kapitalvermögen (→ 400), Vermietung und Verpachtung (→ 432) sowie sonstige Einkünfte – sind zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen abzuziehen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten).

▶▶ Verlustausgleich (→ 605)

75 Verluste sind zunächst im selben Jahr mit Gewinnen innerhalb derselben Einkunftsart auszugleichen. Dies bezeichnen Steuerexperten als horizontalen Verlustausgleich. Ein Verlustausgleich innerhalb der Einkunftsart ist unbegrenzt möglich. Bei Ehegatten ist eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften des Ehegatten möglich.

Bleiben nach dem horizontalen Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart Verluste übrig, können diese in den meisten Fällen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Dies wird als vertikaler Verlustausgleich bezeichnet. Für ab 2004 entstandene Verluste ist ein unbegrenzter vertikaler Verlustausgleich möglich. Im Verlustjahr nicht ausgleichsfähige Verluste sind bis zu 511.500 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten bis zu 1.023.000 Euro) in das Vorjahr zurückzutragen; der danach noch nicht verrechnete Verlustanteil ist bis zu 1.000.000 Euro unbegrenzt, der über 1.000.000 übersteigende Anteil bis zu 60 % auf die Folgejahre vorzutragen.

Für vor 2004 zu berücksichtigende Verluste ist die Begrenzung nach den Regelungen der Mindestbesteuerung zu beachten.

▶▶ Summe der Einkünfte

76 Bei der Summe der Einkünfte handelt es sich um die Summe der positiven Einkünfte aus jeder Einkunftsart vermindert um die ausgleichsfähige negative Summe der Einkünfte (vertikaler Verlustausgleich).

▶▶ Gesamtbetrag der Einkünfte

77 Zur Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte sind gegebenenfalls von der Summe der Einkünfte der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende und der Freibetrag für Land- und Forstwirte abzuziehen.

Hinweis:

Die Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte ist von Bedeutung für die Ermittlung des Höchstbetrags der abzugsfähigen Spenden und der zumutbaren Eigenbelastung bei außergewöhnlichen Belastungen.

78 **Altersentlastungsbetrag**

Bei über 64 Jahre alten Steuerpflichtigen wird für andere Einkünfte als solche aus Renten oder Pensionen ein Altersentlastungsbetrag von höchstens 1.900 Euro abgesetzt.

79 **Freibetrag für Land- und Forstwirte**

Land- und Forstwirte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen einen speziellen Abzugsbetrag.

80 **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (→ 212)**

Ab dem Jahr 2004 gibt es keinen Haushaltsfreibetrag mehr. Stattdessen erhalten alleinerziehende Steuerpflichtige für zu ihrem Haushalt gehörende kindergeldberechtigte Kinder einen Entlastungsbetrag von bis zu 1.308 Euro.

▶▶ Einkommen

81 Zur Ermittlung des Einkommens sind vom Gesamtbetrag der Einkünfte insbesondere der Verlustabzug nach § 10d EStG vorrangig vor Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen abzuziehen.

82 **Verlustabzug nach § 10d EStG (→ 605)**

Ist innerhalb eines Jahres ein Verlustausgleich nicht oder nicht vollständig möglich, wird der verbleibende Verlust von einem positiven Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres bzw. der Folgejahre abgezogen. Dieser Verlustabzug ist in § 10d EStG geregelt.

Sonderausgaben (→ 543) **83**

Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus unterschiedlichen Gründen steuerlich begünstigt werden. Zu unterscheiden sind Vorsorgeaufwendungen und übrige Sonderausgaben. Die Unterscheidung ist bedeutsam. Vorsorgeaufwendungen sind nur bis zu einem individuell zu berechnenden Vorsorgehöchstbetrag abzugsfähig. Die übrigen Sonderausgaben wirken sich entweder unbegrenzt oder bis zu gesonderten Höchstbeträgen (zum Beispiel bei Ausbildungskosten und Spenden) steuermindernd aus. Für die übrigen Sonderausgaben wird ohne Nachweis ein Pauschbetrag von 36 Euro bei Einzelveranlagung und 72 Euro bei Ehepaaren gewährt.

Außergewöhnliche Belastungen (→ 612) **84**

Bestimmte private Aufwendungen werden im Einkommensteuergesetz ausdrücklich zum Abzug zugelassen. Die sogenannten übrigen oder anderen außergewöhnlichen Belastungen sind nur abzugsfähig, soweit sie die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Bei bestimmten Aufwendungen, bei denen keine Eigenbelastung berücksichtigt wird, gelten Pausch- und Höchstbeträge. Beispiele sind Pflegepauschbetrag, Pauschbetrag für Haushaltshilfe bzw. Heimunterbringung, Unterstützung bedürftiger Angehöriger, Unterhaltszahlungen und Ausbildungsfreibetrag.

▶▶ Zu versteuerndes Einkommen

Das zu versteuernde Einkommen wird ermittelt, indem vom Einkommen gegebenenfalls Freibeträge für Kinder und ein Härteausgleich abgezogen werden. **85**

Freibeträge für Kinder

Das Kindergeld (→ 201) wird unabhängig vom Einkommen an alle Eltern in gleicher Höhe ausgezahlt. Eltern haben jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einen Rechtsanspruch darauf, dass ihr Einkommen in Höhe des Existenzminimums eines Kindes steuerfrei bleibt. Das Finanzamt prüft daher bei der Steuerveranlagung, ob diese Vorgabe erfüllt ist. **86**

Es wird dabei eine Günstigerprüfung vorgenommen. Das Finanzamt vergleicht für jedes Kind, ob der Vorteil durch Kinderfreibetrag und Erziehungsfreibetrag höher ist als das bereits ausgezahlte Kindergeld. Dies ist möglich bei einem höheren Einkommen der Eltern. Ist dies der Fall, werden zur Ermittlung des zu versteuernden Einkommens Kinder- und Erziehungsfreibeträge berücksichtigt.

Wichtig:

Kindergeld und Kinderfreibeträge sind immer nur alternativ zu gewähren. Werden Kinderfreibeträge angesetzt, ist daher die tarifliche Einkommensteuer um das bereits erhaltene Kindergeld zu erhöhen.

Härteausgleich

87 Bezieher von Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (dazu zählen auch Betriebs- oder Werksrenten sowie Beamtenpensionen), die noch andere, nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegende Einkünfte erzielen, müssen diese versteuern, wenn sie insgesamt mehr als 410 Euro im Jahr betragen.

Betragen die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte (also beispielsweise ein Gewinn aus einer selbstständigen Nebentätigkeit oder der steuerpflichtige Anteil einer gesetzlichen Rente) zwar mehr als 410 Euro, aber weniger als 820 Euro im Jahr, so wird die Besteuerung durch den so genannten Härteausgleich abgemildert. Dabei wird das Einkommen um den Betrag gekürzt, um den die nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Einkünfte (gegebenenfalls vermindert um den anteiligen Altersentlastungsbetrag) niedriger als 820 Euro sind.

Beispiel:

Ein lediger Arbeitnehmer bezieht neben seinem lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohn Zinserträge in Höhe von 1.421 Euro, die nach Abzug des Sparerfreibetrags und Werbungskostenpauschbetrages mit 620 Euro anzusetzen sind. Da diese Einkünfte über 410 Euro, aber unter 820 Euro liegen, wird ein Härteausgleich von 200 Euro (820 Euro minus 620 Euro) gewährt. Diese 200 Euro werden bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens vom Einkommen abgezogen, so dass von den sonstigen Einkünften in Höhe von 620 Euro am Ende nur 420 Euro der Einkommensteuer unterworfen werden.

▶▶ Tarifliche Einkommensteuer

88 Die tarifliche Einkommensteuer ergibt sich durch Anwendung der maßgebenden Einkommensteuertabelle (Grundtabelle oder Splittingtabelle) auf das zu versteuernde Einkommen.

89 Unterliegen Einkünfte – zum Beispiel Lohnersatzleistungen (→ 269) oder steuerfreie ausländische Einkünfte (→ 662) – dem Progressionsvorbehalt ist die tarifliche Einkommensteuer ebenso besonders zu ermitteln wie beim Vorliegen außerordentlicher Einkünfte (zum Beispiel Abfindungen). In diesen Fällen ist ein anderer als der aus den Tabellen sich ergebende Steuersatz anzuwenden.

Beispiel:

A wurde zum 01.06.2007 arbeitslos. Als Arbeitslohn bezog er 15.000 Euro. Das im Jahr 2007 erhaltene Arbeitslosengeld beträgt 7.500 Euro. Nach Abzug des Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrages sowie der Vorsorgepauschale beträgt das zu versteuernde Einkommen 12.193 Euro. Da das Arbeitslosengeld zu den Progressionseinkünften gehört, ist das zu versteuernde Einkommen zur Ermittlung des Steuersatzes um 7.500 Euro zu erhöhen; es ergibt sich ein Steuersatz von 14,0455 %. Die Einkommensteuer wird berechnet aus dem Einkommen von 12.193 Euro * 14,0455 % = 1.712 Euro.

▶▶ Einkommensteuertarif

90

Der Einkommensteuertarif, aus dem die Einkommensteuertabellen und – durch Einarbeitung der für die Arbeitnehmer geltenden Freibeträge und Pauschbeträge – auch die Lohnsteuertabellen abgeleitet werden, ist das Kernstück des Einkommensteuergesetzes. Nach ihm richtet sich grundsätzlich die vom Steuerpflichtigen aus seinem Einkommen zu tragende Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Der Tarif ist wie folgt gestaltet:

- Von dem zu versteuernden Einkommen bleibt ein Grundfreibetrag steuerfrei. Für das Jahr 2007 beträgt er 7.664 Euro/15.328 Euro (Ledige/Verheiratete).
- In der ersten linear-progressiven Zone steigen im Jahr 2007 die Steuersätze auf das über dem Grundfreibetrag liegende Einkommen von 15 % auf 24,05 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 12.739 Euro/25.478 Euro.
- In der anschließenden zweiten linear-progressiven Zone werden die Einkommen im Jahr 2007 mit Steuersätzen zwischen 24,05 % und 42 % bei einem zu versteuernden Einkommen von 52.151 Euro / 104.302 Euro erfasst.
- Im darauf folgenden Bereich (so genannte obere Proportionalzone) wird jeder Einkommenszuwachs gleichbleibend mit 42 % besteuert bis zu einem Einkommen von 250.000 Euro / 500.000 Euro.
- Ab 2007 werden hohe Einkommen ab 250.001 Euro / 500.001 Euro mit einer zusätzlichen Reichensteuer von 3 % belastet. Der Steuersatz beträgt demnach 45 %.

In den beiden linear-progressiven Zonen steigt die Steuerbelastung des Einkommenszuwachses (Grenzbelastung) – mit unterschiedlicher Steigung – linear an. Sie ist in der oberen Proportionalzone konstant. Die Steuerbelastung im Verhältnis zum gesamten zu versteuernden Einkommen (Durchschnittsbelastung) steigt mit wachsendem Einkommen an und nähert sich für sehr hohe Einkommen dem Spitzensteuersatz.

91 Wichtig für Steuersparer ist die Unterscheidung zwischen Durchschnittssteuersatz, Spitzensteuersatz und Grenzsteuersatz:

- Der Durchschnittssteuersatz gibt an, wie hoch der prozentuale Anteil der festgesetzten Einkommensteuer am zu versteuernden Einkommen ist.
- Der Spitzensteuersatz ist der höchste Steuersatz, der bei der Einkommensteuer zur Anwendung kommt. Im Jahr 2007 beträgt der Spitzensteuersatz 45%.
- Der Grenzsteuersatz ist quasi der persönliche Spitzensteuersatz eines bestimmten Steuerzahlers. Der Grenzsteuersatz gibt – vereinfacht ausgedrückt – die Belastung auf den letzten Euro des zu versteuernden Einkommens eines bestimmten Steuerzahlers wieder.

92

Wichtig:

Bei außerordentlichen Einkünften können zur Vermeidung von Härten, die sich infolge der Tarifprogression ergeben können, Tarifvergünstigungen in Anspruch genommen werden. Hierfür kommen insbesondere Einkünfte in Betracht, die einmalig zufließen (zum Beispiel Abfindungen, Entschädigungen, Ausgleichszahlungen an selbstständige Handels- und Versicherungsvertreter, betriebliche Veräußerungsgewinne sowie bestimmte Einkünfte aus einer mehrjährigen Tätigkeit).

Die Tarifvergünstigung ergibt sich dadurch, dass die begünstigungsfähigen außerordentlichen Einkünfte durch fünf geteilt werden und die dann hierauf entfallende Steuer mit fünf multipliziert wird (Fünftelregelung).

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer erhält eine Abfindung in Höhe von 20.000 Euro. Die übrigen steuerpflichtigen Einkünfte betragen 50.000 Euro. Die Berechnung vollzieht sich in mehreren Schritten:

1. Für die nicht begünstigten Einkünfte (50.000 Euro) ist die Einkommensteuer normal zu ermitteln.
2. Die Abfindung (20.000 Euro) ist durch 5 zu dividieren.
3. Ein Fünftel – im Beispielsfall also 4.000 Euro – ist dem zu versteuernden Einkommen hinzuzurechnen.
4. Die Steuer auf das erhöhte zu versteuernden Einkommen – also 54.000 Euro (50.000 Euro + 4.000 Euro) – ist zu ermitteln
5. Die auf das Fünftel entfallende Steuer wird berechnet (Steuer für 54.000 Euro minus Steuer für 50.000 Euro)
6. Diese Steuer wird verfünffacht.
7. Die Steuer für die nicht begünstigten Einkünfte (50.000 Euro) und die gesondert nach der Fünftelregelung ermittelte Steuer wird abschließend zusammengerechnet.

▶▶ Festzusetzende Einkommensteuer

Die tarifliche Einkommensteuer ist um bestimmte Beträge zu vermindern oder zu erhöhen. **93**

- Steuerermäßigungen (→ 635) und anrechenbare ausländische Steuern (→ 664) mindern die Einkommensteuer,
- das erhaltene Kindergeld ist hinzuzurechnen, wenn beim Einkommen Kinderfreibeträge – und Betreuungsfreibeträge – abgezogen wurden,
- ist der Sonderausgabenabzug von Beiträgen zur zulagenbegünstigten Altersvorsorge günstiger als die Zulage, ist der Zulagenanspruch hinzuzurechnen,
- ab dem Jahr 2007 ist ein Entlastungsbetrag für Gewinneinkünfte (→ 26) abzuziehen.

▶▶ Steuererstattung bzw. Steuernachzahlung

Auf die festgesetzte Einkommensteuer werden angerechnet **94**

- durch Steuerabzug erhobene Einkommensteuer (Lohnsteuer (→ 225), Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag (→ 395), Bauabzugssteuer),
- ausländische Quellensteuern (→ 664),
- nach der Zinsinformationsverordnung gezahlte ausländische Quellensteuer und
- für dieses Jahr geleisteten Einkommensteuer-Vorauszahlungen,

Ergibt sich eine Nachzahlung, ist diese als Abschlusszahlung an das Finanzamt zu zahlen. Ergibt sich ein Überschuss zu Ihren Gunsten, wird Ihnen dieser Betrag erstattet.

Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag werden bereits im Laufe des Jahres vom Arbeitgeber bzw. einem Kreditinstitut direkt an der Quelle erhoben. Steuerexperten sprechen deshalb von einem Quellenabzugsverfahren.

Die Lohnsteuer wird vom Arbeitgeber monatlich zusammen mit dem Solidaritätszuschlag und der Kirchensteuer vom Bruttolohn direkt einbehalten. Der Arbeitgeber bescheinigt die Beträge auf der Lohnsteuerbescheinigung. Das Finanzamt berücksichtigt diese Beträge als Vorauszahlung auf die endgültig zu zahlende Einkommensteuer, die bei der Steuerveranlagung ermittelt wird.

Vergleichbar ist das Verfahren bei den Einkünften aus Kapitalvermögen. Die im Laufe des Jahres gezahlte Zinsabschlagsteuer und die Kapitalertragsteuer stellen eine Steuervorauszahlung dar. Die Bescheinigungen der Kreditinstitute über die einbehaltenen Beträge sind daher für Kapitalanleger bares Geld wert. Geben Sie die Quellensteuern unbedingt an und fügen Sie die Steuerbescheinigungen im Original bei.

Tipp:

Mit einem Freistellungsauftrag lässt sich ein Zinsabschlag ganz oder teilweise vermeiden. Haben Sie versäumt, einen Freistellungsauftrag zu erteilen, erhalten Sie bei der Steuerveranlagung die zuviel gezahlte Steuer zurück. Sie zahlen also im Ergebnis nicht mehr Steuern, sondern haben nur einen Zinsverlust.

Bei Einkünften von Freiberuflern, Gewerbetreibenden und Vermietern gibt es keine Quellensteuer. Hier setzt das Finanzamt Vorauszahlungen fest, die sich nach der voraussichtlichen Jahressteuerschuld richten. Diese Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind vierteljährlich (am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) fällig.

Wie die Lohnsteuer und die anderen Quellensteuern werden auch die Vorauszahlungen auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet.

Tipp:

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen orientieren sich die Finanzbeamten am letzten Steuerbescheid. Fallen Ihre Einkünfte geringer aus, sollten Sie rechtzeitig eine Herabsetzung der Vorauszahlung beantragen. Gleiches gilt, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse geändert haben, z.B. bei Heirat. Keine Auswirkung auf die Vorauszahlungen hat die Geburt von Kindern.

2.4.2 Kirchensteuer

Überblick 95
Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder 96
Berücksichtigung von Einnahmen, die unter das Halbeinkünfteverfahren fallen 97
Aufteilung bei glaubensverschiedenen Ehen 98
Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen 99
Kirchenlohnsteuer 100
Kappung der Kirchensteuer 101
Umzug in anderes Bundesland 102
Kirchenaustritt 103
Kirchensteuer-Sätze, Kirchgeld, Kappung 104

▶▶ Überblick

Wer einer steuererhebungsberechtigten Kirche – dazu zählen alle großen Religionsgemeinschaften – angehört, muss Kirchensteuer zahlen. Die Kirchensteuer bestimmt sich nach den Kirchensteuergesetzen der Länder. Je nach Konfession und Wohnort gelten unterschiedliche Regelungen. Die folgenden Grundsätze gelten in fast allen Fällen für die großen Amtskirchen.

Eine eigenständige Steuererklärung ist nicht erforderlich. Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer ist die Einkommen- bzw. Lohnsteuer. Der Kirchensteuersatz richtet sich nach dem Bundesland und der Konfession.

Beispiel:

Die festzusetzende Einkommensteuer für einen ledigen Katholiken in Bayern wird mit 10.000 Euro festgesetzt. Die Kirchensteuer beträgt 8% der Einkommensteuer, also 800 Euro.

▶▶ Berücksichtigung von Freibeträgen für Kinder

96 Wichtig für Eltern: Sind bei der Steuerveranlagung Kinder zu berücksichtigen, gilt eine Besonderheit. Es ist von der Einkommensteuer auszugehen, die sich unter Berücksichtigung der Freibeträge für Kinder (→ 205) ergibt. Dies gilt auch dann, wenn – für Zwecke der Einkommensteuer – keine Freibeträge für Kinder angesetzt werden, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist. In diesem Fall ist die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer daher gesondert zu ermitteln.

Zwei Fälle sind also zu unterscheiden:

- Die Freibeträge für Kinder wurden bereits bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Das ist nur bei Eltern mit höherem Einkommen der Fall. Die festgesetzte Steuer stellt dann die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer dar.
- In den weitaus meisten Fällen werden bei der Einkommensteuerveranlagung keine Kinderfreibeträge berücksichtigt, da das Kindergeld für die Eltern günstiger ist. Das bei der Einkommensteuer maßgebliche zu versteuernde Einkommen wird dann um die Kinderfreibeträge vermindert. Dann wird – fiktiv – die Einkommensteuer ermittelt. Hiervon wird dann die Kirchensteuer berechnet.

▶▶ Berücksichtigung von Einnahmen, die unter das Halbeinkünfteverfahren fallen

97 Haben Sie im Jahr 2007 Dividendenerträge erzielt, so unterliegen diese dem Halbeinkünfteverfahren. Das bedeutet, dass diese Erträge nur zur Hälfte besteuert werden. Alle Ausgaben in diesem Zusammenhang können dann auch nur zur Hälfte berücksichtigt werden. Das Halbeinkünfteverfahren gilt jedoch nicht für die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer. Hier werden auch die Dividendenerträge zu 100 % erfasst, ebenso wie alle Aufwendungen, die damit im Zusammenhang stehen.

▶▶ Aufteilung bei glaubensverschiedenen Ehen

98 Wenn nur ein Ehegatte einer Religionsgemeinschaft angehört, die Kirchensteuer erheben darf, und der andere nicht, handelt es sich um eine glaubensverschiedene Ehe. Zum Beispiel: Der Ehemann ist römisch-katholisch, die Ehefrau konfessionslos.

In diesen Fällen stellt sich die Frage, wie die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer zu ermitteln ist. Bei zusammenveranlagten Ehegatten gibt es nämlich nur ein gemeinsames zu versteuerndes Einkommen und damit nur eine gemeinsame festzusetzende Einkommensteuer. Nur auf den Anteil des kirchensteuerpflichtigen Ehegatten darf jedoch Kirchensteuer erhoben werden. Die Kirchensteuer ist daher nach dem Teil der gemeinsamen Einkommen- oder Lohnsteuer zu berechnen, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten entfällt.

Hinweis:

Hat der kirchensteuerpflichtige Ehegatte überhaupt keine Einkünfte oder nur Einkünfte unter dem steuerlichen Grundfreibetrag, wird keine Kirchensteuer festgesetzt. Allerdings wird vielfach bei glaubensverschiedener Ehe von dem der Kirche angehörenden gering- oder nicht verdienenden Ehegatten abhängig von dem Bundesland und der Konfession ein besonderes Kirchgeld erhoben.

▶▶ Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen

99 Eine Aufteilung ist auch erforderlich, wenn Ehegatten verschiedenen steuerberechtigten Kirchen angehören (konfessionsverschiedene Ehen). Werden die Ehegatten bei der Einkommensteuer zusammen veranlagt, wird zumeist die Kirchensteuer hälftig auf die beiden Religionsgemeinschaften aufgeteilt.

Bei getrennter Veranlagung (→ 53) oder bei der besonderen Veranlagung (→ 54) wird die für jeden Ehegatten gesondert berechnete Einkommen- bzw. Lohnsteuer als Bemessungsgrundlage für die individuelle Kirchensteuerberechnung zugrunde gelegt.

Tipp:

Wollen Ehegatten in konfessionsverschiedener Ehe die hälftige Aufteilung vermeiden und eine individuelle Besteuerung bei der Kirchensteuer erreichen, so müssen sie die getrennte Veranlagung bei der Einkommensteuer wählen.

▶▶ Kirchenlohnsteuer

100 Bei Lohnsteuerpflichtigen berechnet der Arbeitgeber die Kirchensteuer und führt sie zusammen mit der Lohnsteuer an das Finanzamt ab. Dabei richtet sich der Arbeitgeber nach dem auf der Lohnsteuerkarte vermerkten Schlüssel für die Religionszugehörigkeit. Die häufigsten Abkürzungen sind: ev = evangelisch (protestantisch), rk = römisch-katholisch, ak = alt-katholisch, rf = evangelisch-reformierte Kirche und is = jüdische Gemeinden / israelitische Kultusgemeinden.

Hinweis:

Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer den monatlichen Kirchensteuerabzug mit dem Kirchensteuersatz abrechnen, der für den Ort der Betriebsstätte gilt. Der Arbeitgeber braucht also nicht zu unterscheiden, wo die Arbeitnehmer wohnen. Bei der Einkommensteuerveranlagung legt das Finanzamt dann abhängig vom Wohnort den richtigen Kirchensteuersatz zu Grunde.

Tipp:

Ist der Kirchensteuersatz des Bundeslandes Ihres Arbeitgebers höher als der Satz Ihres Wohnsitzbundeslandes kann sich die Abgabe einer freiwilligen Steuererklärung lohnen.

▶▶ Kappung der Kirchensteuer

101 Die Kirchensteuer beträgt zwar grundsätzlich 8% oder 9% der Lohn- bzw. Einkommensteuer. In einigen Bundesländern ist sie jedoch begrenzt auf einen bestimmten Prozentsatz – je nach Kirche zwischen 2,75 % und 4 % des zu versteuernden Einkommens. Dies wird als Kirchensteuer-Kappung bezeichnet. Die Kappungsregelung wirkt sich nur für einen kleinen Kreis von Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen aus.

In den Ländern Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen wird die Kappung von den Finanzämtern bei der Veranlagung zur Einkommensteuer automatisch berücksichtigt. In den übrigen Ländern wird sie nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist – zusammen mit einer Kopie des Einkommen- und Kirchensteuerbescheides – an die zuständige Kirchenbehörde zu richten. In Bayern ist eine Kirchensteuer-Kappung nicht möglich.

▶▶ Umzug in anderes Bundesland

102 Ist bei einem Umzug die Kirchensteuer am alten und neuen Wohnsitz unterschiedlich hoch, wird die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer gezwölftelt. Dann wird auf die jeweiligen Monate der gültige Kirchensteuersatz angewendet. Entsprechendes gilt auch beim besonderen Kirchgeld, wenn dieses beim Umzug wegfällt oder hinzukommt.

▶▶ Kirchenaustritt

103 Die Steuerpflicht endet beim Kirchenaustritt je nach Bundesland mit Ablauf des Kalendermonats des Austritts (Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen-Anhalt) oder des Folgemonats (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen).

Beim Kirchenaustritt innerhalb des Jahres ist eine monatsbezogene Aufteilung (sogenannte zeitanteilige Zwölftelung) vorzunehmen. Es kommt – auch bei Abfindungen oder anderen Sonderzahlungen – nicht darauf an, ob das Einkommen vor oder nach dem Kirchenaustritt erzielt wurde.

Hinweis:

Falls Sie bei einem Kirchenaustritt während des Jahres Ihre Lohnsteuerkarte oder den Vorauszahlungsbescheid nicht haben ändern lassen, bekommen Sie die überzahlte Kirchensteuer im Rahmen der Steuerveranlagung zurück.

Wichtig:

Das Finanzamt erfährt in der Regel nicht, ob Sie aus der Kirche ausgetreten sind. Fügen Sie deshalb der Einkommensteuererklärung eine Bescheinigung über den Kirchenaustritt bei.

▸▸ Kirchensteuersätze, Kirchgeld, Kappung

Bundesland	Konfession	Mindest-KiSt	KiSt-Satz	Kappung	Kirchgeld	Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen
Baden-Württemberg	evangelisch	3,60 €	8 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
	freireligiöse Landesgemeinde	3,60 €	8 %	keine	96 – 3.600	50 %
	israelitisch	3,60 €	8 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60 €	8 %	ja, auf Antrag	kein	50 %
Bayern	evangelisch	keine	8 %	keine	96 – 3.600	keine
	sonstige	keine	8 %	keine	kein	keine
Berlin	evangelisch, römisch-katholisch	keine	9 %	ja	96 – 3.600	50 % bei Konfession evangelisch / römisch-katholisch
	sonstige	keine	9 %	ja	96 – 3.600	keine
Brandenburg	evangelisch-lutherische Landeskirche Mecklenburgs	keine	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	keine	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
Bremen	israelitisch	keine	5 %	ja	kein	keine
	sonstige	keine	9 %	ja	96 – 3.600	keine
Bremerhaven	evangelisch, evangelisch-reformiert	keine	9 %	ja	96 – 3.600	keine
	sonstige	keine	9 %	ja	kein	keine

Bundesland	Konfession	Mindest-KiSt	KiSt-Satz	Kappung	Kirchgeld	Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen
Hamburg	Mennonitengemeinde	3,60 €	10 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
Hessen	jüd. Gemeinden außer Frankfurt; freireligiöse Gemeinde Mainz	keine	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	freireligiöse Gemeinde Offenbach	keine	9 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
	jüdische Gemeinde Frankfurt	1,80 €	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	1,80 €	9 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
Mecklenburg-Vorpommern	evangelisch	3,60 €	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
Niedersachsen	jüdische Gemeinde Hannover	keine	6 %	ja	kein	keine
	ev-reformierte Kirchen Bückeburg und Stadthagen	keine	7 %	ja	kein	keine
	ev-reformierte Gemeinde Göttingen	keine	9 %	ja	kein	keine
	Erzbistum Paderborn, alt-katholisch	keine	9 %	ja	kein	keine
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	keine

Bundesland	Konfession	Mindest-KiSt	KiSt-Satz	Kappung	Kirchgeld	Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen
Nordrhein-Westfalen	römisch-katholisch	keine	9 %	ja, auf Antrag	kein	50 %
	alt-katholisch	keine	9 %	keine	kein	50 %
	jüdisch	keine	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	keine	9 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
Rheinland-Pfalz	jüdische Gemeinde, freireligiöse Landesgemeinschaft Pfalz, freie Religionsgemeinschaft Alzey	keine	9 %	keine	kein	50 %
	Erzbistum Köln, altkatholisch	keine	9 %	ja, auf Antrag	kein	50 %
	Bistum Trier, freireligiöse Gemeinde Mainz	keine	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	keine	9 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
Saarland	Synagogengemeinde Saar	keine	10 %	keine	kein	50 %
	alt-katholisch	keine	9 %	keine	kein	50 %
	Bistum Trier	keine	9 %	keine	96 – 3.600	50 %
	sonstige	keine	9 %	ja, auf Antrag	96 – 3.600	50 %
Sachsen	römisch-katholisch	keine	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	50 %

Bundesland	Konfession	Mindest-KiSt	KiSt-Satz	Kappung	Kirchgeld	Aufteilung bei konfessionsverschiedenen Ehen
Sachsen-Anhalt	römisch-katholisch	keine	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
Schleswig-Holstein	ev-ref. Kirche Lübeck	keine	die KiSt wird von der Kirche selbst verwaltet	nein	kein	50 %
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
Thüringen	römisch-katholisch	keine	9 %	ja	96 – 3.600	50 %
	sonstige	3,60 €	9 %	ja	96 – 3.600	50 %

2.4.3 Solidaritätszuschlag

105 Der Solidaritätszuschlag beträgt 5,5% der festgesetzten Einkommensteuer und wird bereits bei der Festsetzung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen, bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer (→ 395) und des Zinsabschlags sowie beim Lohnsteuerabzug (→ 225) berücksichtigt. Bei der Steuerveranlagung werden diese Vorabzahlungen dann angerechnet. Bekommen Sie eine Steuererstattung, wird auch der zuviel bezahlte Solidaritätszuschlag vom Finanzamt zurück erstattet.

Wie bei der Kirchensteuer (→ 95) gilt auch beim Solidaritätszuschlag eine Besonderheit für Eltern: Es ist für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags die Einkommensteuer zu Grunde zu legen, die sich unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Freibeträge für Kinder (→ 205) ergibt. Dies gilt auch für die Fälle, in denen – für Zwecke der Einkommensteuer – der Abzug von Freibeträgen für Kinder unterbleibt, da das Kindergeld (→ 201) für die Eltern günstiger ist.

106

Wichtig:

Der Solidaritätszuschlag wird nur erhoben, wenn die Jahressteuer bei Anwendung der Grundtabelle 972 Euro und bei Anwendung der Splittingtabelle 1.944 Euro übersteigt (Nullzone). Geringverdiener werden hierdurch vom Solidaritätszuschlag freigestellt. In einem Überleitungsbereich (bis 1.340 Euro bei Ledigen, 2.680 Euro bei Verheirateten) wird der Solidaritätszuschlag mit einem niedrigeren Satz festgesetzt.

Weitere Besonderheiten, wie bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer, gibt es bei der Bemessungsgrundlage für den Solidaritätsvorschlag nicht.

2.5 Besteuerungsverfahren

2.5.1 Überblick

107 Welche Einnahmen steuerpflichtig sind und welche Kosten Sie steuermindernd geltend machen können, steht im Einkommensteuergesetz (EStG). Die Bestimmungen zum Ablauf des Besteuerungsverfahrens sind in einem gesonderten Rahmengesetz, der Abgabenordnung (AO), zusammengefasst. Dort ist geregelt, dass das Finanzamt auf Grund einer Steuererklärung einen Steuerbescheid erlässt.

Tipp:

Nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre Steuererklärung elektronisch direkt an das Finanzamt zu senden. Da die Datenerfassung im Finanzamt entfällt, können Sie sicher sein, dass ihre Daten auch richtig übernommen werden. Zudem verringert sich die Bearbeitungszeit und Sie erhalten Ihren Bescheid und damit Ihre Steuererstattung schneller.

108 Sind Sie mit einem Steuerbescheid nicht einverstanden, können Sie beim Finanzamt Einspruch einlegen. Über dieses Rechtsmittel entscheidet die Finanzbehörde, die den Steuerbescheid erlassen hat. Bleibt dieses außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren erfolglos, können Sie Klage beim Finanzgericht erheben.

109 Schließt sich das Finanzgericht Ihrer Rechtsauffassung nicht an, können Sie sich gegen das Urteil wehren und Revision beim obersten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof, einlegen. Voraussetzung ist, dass das Finanzgericht in seinem Urteil die Revision zugelassen hat.

110 In den meisten Fällen entscheiden die Finanzgerichte endgültig. Hat das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen, haben Sie jedoch noch eine letzte Chance: Sie können eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof einlegen.

So wehren Sie sich richtig gegen einen falschen Steuerbescheid:

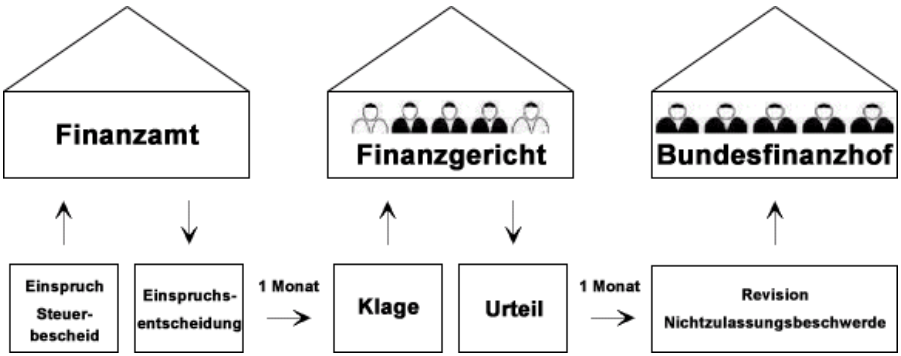

Wichtig:

Auch wenn die Einspruchsfrist abgelaufen ist, gibt es Möglichkeiten, einen bestandskräftigen Steuerbescheid zu korrigieren. Die Berichtigungsvorschriften sind ebenfalls in der Abgabenordnung geregelt. **111**

Besonderheiten gelten für Steuerbescheide, die unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen oder in einem bestimmten Punkt nur vorläufig festgesetzt werden. Hier sind nachträgliche Änderungen leichter möglich. **112**

Irgendwann muss aber für alle Beteiligten Rechtssicherheit über das Bestehen und die Höhe des Steueranspruchs herrschen. Nach Ablauf einer bestimmten Frist, der sogenannten Festsetzungsfrist, ist die Festsetzung einer Steuer bzw. deren Änderung deshalb nicht mehr zulässig.

Die Finanzbehörde kann Steuern ganz oder teilweise erlassen, wenn die Erhebung der Steuer nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Eine solche abweichende Festsetzung kommt allerdings in der Praxis nur selten vor, da hier sehr strenge Maßstäbe angelegt werden.

Hinweis:

Können Sie die festgesetzte Einkommensteuer nicht zahlen, drohen Konsequenzen – zum Beispiel Säumniszuschläge oder Vollstreckungsmaßnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Finanzamt allerdings auf Antrag eine Zahlungserleichterung und stundet fällige Steuern.

Fazit: Es lohnt, sich mit diesem Kapitel zu befassen. Nur wer seine Rechte als Steuerzahler kennt, kann alle Chancen nutzen. Legen Sie einen Steuerbescheid nicht ungeprüft zur Seite! Akzeptieren Sie keinen falschen Steuerbescheid! Wehren Sie sich mit Einspruch (→ 141), Klage (→ 149) und Revision (→ 164)! Alle Statistiken beweisen: Ihre Erfolgsaussichten sind gut. **113**

2.5.2 Elektronische Steuererklärung (Elster)

Überblick 114
Vorteile 115
Belege 116
Verfahren 117
Komprimierte Steuererklärung 121
Datensicherheit 122

▶▶ Überblick

114 Statt Ihre Steuererklärung auf Papier abzugeben, können Sie die Daten online an das Finanzamt übermitteln. Die Finanzverwaltung hat diesem Verfahren den Namen Elster gegeben. Das steht für elektronische Steuererklärung.

> **Tipp:**
> Elster ist bequemer, einfacher, genauer und schneller. Sicherheitsbedenken müssen Sie dabei keine haben. Das Verfahren ist ausgereift und sicher. Das bestätigen der TÜV und die Stiftung Warentest.

▶▶ Vorteile

115 Elster bietet Ihnen sechs große Vorteile:

- Es entfällt der aufwändige und lästige Formulardruck.
- Der Sachbearbeiter ruft die online übermittelte Steuererklärung auf und bearbeitet sie an seinem PC. Liegt dem Finanzamt zum Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung bereits eine aktuelle Steuernummer vor, müssen die Daten im Finanzamt nicht noch einmal erfasst werden. Damit entfällt die häufigste Fehlerquelle. Sie können bei Elster sicher sein, dass ihre Daten auch richtig übernommen werden.
- Wer seine Steuererklärung elektronisch übermittelt, kann sich auf die gesetzlich vorgeschriebenen Belege (→ 63) beschränken.
- Aufgrund der bereits erfassten Daten verringert sich die Bearbeitungszeit. Sie erhalten Ihren Bescheid und damit Ihre Steuererstattung schneller.

- Viele Bundesländer versprechen zudem eine bevorzugte Bearbeitung der online übermittelten Steuererklärungen. Dann verringert sich die Bearbeitungszeit weiter.
- Den Bescheid, den Sie vom Finanzamt online erhalten, wird von Ihrem Einkommensteuer-Programm daraufhin überprüft, ob das Finanzamt von der Einkommensteuererklärung abgewichen ist. Das erleichtert Ihnen die Kontrolle Ihres Steuerbescheids.

▶▶ Belege

Bei Abgabe der Steuererklärung reicht es, wenn Sie nur die gesetzlich vorgeschriebenen Belege beim Finanzamt einreichen. Bei Arbeitnehmern ist dies insbesondere die Anlage VL für vermögenswirksame Leistungen, die Versicherungsbescheinigungen bei einer zulagenbegünstigten Altersvorsorge und Steuerbescheinigungen der Kreditinstitute bei Beziehern von Kapitaleinkünften. **116**

Wichtig:

Bescheinigungen, in denen Kapitalertragssteuer bzw. Zinsabschlagsteuer ausgewiesen sind, müssen ebenfalls abgegeben werden. Gleiches gilt für den Nachweis einer Behinderung und Spendenbescheinigungen. Freiberufler und Gewerbetreibende müssen, wenn sie nicht zur Abgabe des Formulars EÜR verpflichtet sind wie bei der herkömmlichen Erklärung – eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder Bilanz beifügen.

Tipp:

Wesentliche Änderungen zum Vorjahr sollten sie unaufgefordert nachweisen, um Verzögerungen bei der Bearbeitung und Rückfragen des Finanzamts zu vermeiden.

Hinweis:

Nicht mehr eingereicht werden müssen etwa Bestätigungen zu Lebensversicherungen oder Haftpflichtversicherungen, Belege über Arbeitsmittel oder Nachweise über Beiträge an Berufsverbände. Diese Bestätigungen sind jedoch bis zur Bestandskraft des Steuerbescheides – also in der Regel bis einen Monat nach dessen Erhalt – aufzubewahren. Sie müssen dem Finanzamt auf Verlangen zur Überprüfung vorgelegt werden.

▶▶ Verfahren

Für die Übertragung stehen Ihnen unterschiedliche Wege offen: **117**

- Übertragung über Elster und Abgabe einer komprimierten Steuererklärung;
- Übertragung über Elster-Basis: Die Jahreserklärung wird innerhalb eines Einkommensteuerprogramms mit einem Softwarezertifikat papierlos versendet. Das Softwarezertifikat wird als Datei auf dem Computer abgespeichert. Die Abgabe einer komprimierten Steuererklärung entfällt.

- Übertragung über Elster-Spezial: Die Übertragung erfolgt wie bei Elster-Basis. Das Softwarezertifikat wird jedoch nicht auf dem Computer abgespeichert, sondern auf einem speziellen USB-Sicherheits-Chip (Elster-Chip) abgelegt. Dieser Elsterchip kann käuflich über die Internet-Adresse https://www.chipkartenleser-shop.de/shop/elsterstick/main.php? erworben werden.
- Übertragung über Elster-Plus: Die Übertragung erfolgt wie bei Elster-Basis. Die Authentifizierung erfolgt jedoch über eine von Elster unterstützte Signaturkarte (z. B. DATEV-Card, D-Trust, medisign Card, Sign-Trust von der Post oder S-Trust von den Sparkassen).

Ob Sie Ihre Daten über Elster-Basis, Elster-Spezial oder Elster-Plus versenden, hängt davon ab, wie hoch Ihr Sicherheitsbedürfnis ist und wie viel Sie ausgeben möchten für die Beschaffung von Authentifizierungsmittel.

Das Softwarezertifikat ist kostenfrei, kann jedoch beliebig oft und unbemerkt durch bösartige Software kopiert werden. Missbräuchlich erstellte Kopien können nicht gesperrt werden. Das Softwarezertifikat ist aber zusätzlich durch eine PIN-Abfrage gesichert. Gestohlene Zertifikat können somit, ähnlich wie Scheckkarten, ohne Kenntnis der PIN nicht missbräuchlich eingesetzt werden.

Der Elster-Stick und die Signaturkarte erfüllen hohe Sicherheitsanforderungen. Geheime Daten können aus dem Stick nicht ausgelesen werden. Sensible kryptographische Operationen mit dem geheimen Schlüssel des Anwenders werden ausschließlich innerhalb des ELSTER-Sticks und nicht auf der Festplatte des Computers durchgeführt. Die Anschaffung einer Signaturkarte macht sich bezahlt, wenn Sie die Karte noch für andere Zwecke, z. B. für Online-Banking oder für eine Steuerkontoabfrage, benutzen möchten.

Übertragung über Elster und Abgabe einer komprimierten Steuererklärung

118 Nachdem Sie Ihre Steuererklärung am Bildschirm bearbeitet haben, senden Sie den Datensatz über den entsprechenden Button oder Menüeintrag in Ihrer Software per Internet an einen zentralen Server der Finanzverwaltung, der rund um die Uhr zur Verfügung steht. Von hier werden die Daten an die zuständigen Rechenzentren der Bundesländer weiterverteilt und dort in die jeweiligen Großrechnersysteme eingespeist.

Nach erfolgreicher elektronischer Übermittlung der Daten wird die komprimierte Steuererklärung gedruckt. Unterschreiben Sie die komprimierte Steuererklärung und schicken Sie diese zusammen mit den Belegen an das zuständige Finanzamt.

Für jede Übertragung wird eine individuell vergebene TeleNummer gebildet, die in der komprimierten Erklärung ab Seite 2 ausgedruckt wird. Nur mit dieser Telenummer kann der Sachbearbeiter im Finanzamt die elektronischen Daten abrufen. Dieses Verfahren führt dazu, dass bei mehrfacher oder irrtümlicher Datenübermittlung eindeutig klar ist, welche gültig sein soll. Irrtümliche Übertragungen oder fehlerhafte Daten können somit nicht zu einer fehlerhaften Veranlagung führen. Maßgebend ist allein die beim Finanzamt eingereichte Erklärung auf Papier.

Im Klartext: Solange dem für Sie zuständigen Bearbeiter nicht die von Ihnen unterschriebene komprimierte Steuererklärung vorliegt, schlummern Ihre Daten im Computer der Finanzverwaltung. Erst mit der individuellen TeleNummer auf Ihrer Steuererklärung kann der Bearbeiter im Finanzamt – und niemand sonst – Ihre Steuererklärungsdaten entschlüsseln und auf seinen Bildschirm holen. Dann prüft er Ihre Angaben und schickt die Daten in das Rechenzentrum. Dort wird Ihr Steuerbescheid gedruckt.

119

Tipp:

Wenn Sie in Ihrer Erklärung noch einen Fehler entdecken, nachdem Sie die Daten schon versendet haben, stellt dies kein Problem dar. Sie verbessern den Fehler und senden die Steuererklärungsdaten erneut. Durch die individuelle TeleNummer sind die neuen Daten mit der dann gedruckten Steuererklärung fest verbunden. Das bedeutet, dass der Bearbeiter im Finanzamt nur die von Ihnen gesendeten Daten bearbeiten kann, die mit der von Ihnen eingereichten Steuererklärung übereinstimmen. Die zuvor gesendeten Daten – wie viele auch immer – werden automatisch gelöscht. Daher ist es besonders wichtig, dass Sie die zu den zuletzt übermittelten Daten gehörende Steuererklärung beim Finanzamt einreichen.

Übertragung über Elster-Basis, Elster-Spezial oder Elster-Plus

Voraussetzung ist, dass Sie das entsprechende Authentifizierungsmittel (USB-Elster-Stick, Signaturkarte) besitzen und sich über ElsterOnline (https://www.elsteronline.de/eportal/) registriert haben.

Nachdem Sie die Steuererklärung am Bildschirm bearbeitet haben, senden Sie diese innerhalb Ihres Steuerprogramms an den Finanzamtsserver. Während des Übertragungsvorgangs werden Sie gefragt, ob Sie Belege nachreichen wollen. Bejahen Sie diese Frage, wenn Sie die vom Gesetzgeber geforderten Belege (→ 116) einreichen müssen. Der Finanzbeamte wird die Erklärung erst bearbeiten, wenn er die Belege vorliegen hat.

Eine komprimierte Steuererklärung wird nicht erstellt. Die Benutzung des Elster-Sticks oder der Signaturkarte ersetzen die erforderliche Unterschrift.

Bescheidabholung

120

Eine elektronische Bescheiddatenabholung ist inzwischen in allen Bundesländern möglich. Sie können hier Ihren Steuerbescheid online abrufen. Ihr Einkommensteuer-Programm kann dann sofort Abweichungen feststellen und Sie bei der Kontrolle Ihres Steuerbescheids unterstützen.

Hinweis:

Die elektronische Bescheiddatenabholung funktioniert jedoch nicht, wenn Sie die Online-Erklärung ohne aktuelle Steuernummer abgegeben haben.

▶▶ Komprimierte Steuererklärung

121 Juristisch gesehen sind Steuererklärungen nicht relevant, wenn Sie nicht rechtsverbindlich unterschrieben sind.

Steuererklärungen, die mit dem Softwarezertifikat, dem Elster-Stick oder einer Signaturkarte übertragen wurden, sind unterschrieben. Der Einsatz des Authentifizierungsmittels ersetzt die rechtsverbindliche Unterschrift. Eine komprimierte Erklärung muss nicht abgegeben werden.

Steuererklärungen, die auf andere Weise online übertragen werden, sind nicht unterschrieben. Für die Steuererklärung 2007 müssen Sie in diesem Fall eine komprimierte Erklärung abgeben. Die Steuererklärung wird deshalb als komprimiert bezeichnet, weil nur die Erklärungstexte gedruckt werden, für die Angaben gemacht wurden.

Die Kurzerklärung muss ausgedruckt und unterschrieben an das Finanzamt geschickt werden. Der Sachbearbeiter im Finanzamt erhält mit der TeleNummer den Schlüssel, mit dem er Ihre Daten lesen und bearbeiten kann. Gibt der Bearbeiter die Telenummer in seinen Computer ein, hat er sofort die vollständige Elster-Erklärung auf seinem Monitor.

▶▶ Datensicherheit

122 Zum Schutz des Steuergeheimnisses werden Ihre Steuerdaten verschlüsselt in die Rechenzentren der Bundesländer übertragen. Dazu wurde eine hybride Verschlüsselung gewählt, die dem aktuellen Stand der Sicherheitstechnik entspricht. Die Unversehrtheit der Daten wird über einen speziellen Code gewährleistet. Auch die Herkunft der Daten kann überprüft werden.

Tipp:

Wenn Sie sich genauer über die Datensicherheit informieren wollen, finden Sie auf der offiziellen Website der Finanzverwaltung unter www.elster.de zusätzliche Erläuterungen.

2.5.3 Steuerbescheid

Überblick 123
Vorläufige Steuerfestsetzung 127
Vorbehalt der Nachprüfung 129
Vorauszahlungen 130
Schätzung 131
Gesonderte (und einheitliche) Feststellung 132
Überprüfung des Steuerbescheids 134

▶▶ Überblick

Das Finanzamt erlässt auf Grund Ihrer Steuererklärung einen Steuerbescheid. Dabei sind grundsätzlich drei Fälle denkbar: **123**

1. Die Steuer wird endgültig festgesetzt

   Das ist der Normalfall. Eine Korrektur der Steuerfestsetzung ist nach Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (→ 143) nur möglich, wenn eine Berichtigungsvorschrift (→ 180) dies ausdrücklich zulässt.

2. Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (→ 129)

   Ein Steuerbescheid unter dem Vorbehalt der Nachprüfung kann bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist (→ 184) in vollem Umfang geändert werden. In der Praxis kommt dies vor allem bei Freiberuflern und Gewerbetreibenden vor, wenn noch eine Außenprüfung (→ 137) vorgesehen ist. Steuerbescheide ergehen auch unter Vorbehalt der Nachprüfung, wenn die Anbieterbescheinigung über geleistete Beiträge im Rahmen einer staatlich geförderten Altersvorsorge (→ 565) zum Zeitpunkt der Steuerfestsetzung noch nicht erstellt bzw. dem Finanzamt noch nicht vorgelegt wurde.

3. Vorläufige Steuerfestsetzung (→ 127)

   Bestehen bei Ergehen des Steuerbescheids Unklarheiten hinsichtlich eines Punktes, kann das Finanzamt die Steuer vorläufig festsetzen. Der Steuerbescheid kann später nur noch hinsichtlich des strittigen Punktes geändert werden oder wenn eine Berichtigungsvorschrift dies ausdrücklich zulässt.

Jeder Steuerbescheid enthält neben der Steuerberechnung einen Abrechnungsteil, in dem insbesondere Vorauszahlungen, Lohnsteuer (→ 225) und Kapitalertragsteuer (→ 395) auf die Steuerschuld angerechnet werden. **124**

125 Zwei Besonderheiten sind in der Praxis relevant:

- Sind Vorauszahlungen festzusetzen, geschieht dies im Regelfall zusammen mit dem Steuerbescheid.
- Wird keine Steuererklärung abgegeben, kann das Finanzamt die Steuer schätzen. Man spricht dann von einem Schätzungsbescheid.

126

Hinweis:

Führt der Steuerbescheid zu einer Nachzahlung, kann das Finanzamt bei nicht rechtzeitiger Zahlung Säumniszuschläge festsetzen. Je angefangenen Monat beträgt der Zuschlag 1 % des auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren abgerundeten säumigen Steuerbetrages.

▶▶ Vorläufige Steuerfestsetzung

127 Eine vorläufige Festsetzung erfolgt häufig dann, wenn eine Rechtsnorm vom Bundesverfassungsgericht auf ihre Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz überprüft wird. Eine vorläufige Steuerfestsetzung kann ebenso wie die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung jederzeit geändert werden. Allerdings nur in dem strittigen Punkt. Bis auf die vorläufigen Punkte wird der Bescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist (→ 143) bestandskräftig.

Der Vorläufigkeits-Vermerk wird garniert mit der Klausel: "Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt aus verfahrenstechnischen Gründen und ist nicht dahin zu verstehen, dass die Regelungen als verfassungswidrig angesehen werden. Änderungen dieser Regelungen werden von Amts wegen berücksichtigt; ein Einspruch ist in soweit nicht erforderlich."

Sobald eine Klärung – zum Beispiel durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – erfolgt ist, setzt die Finanzbehörde die Steuer dann endgültig fest. Dazu ergeht in der Regel ein gesonderter Bescheid.

128 Das Bundesfinanzministerium veröffentlicht regelmäßig eine Übersicht, in welchen Punkten die Finanzbeamten die Steuer ohne Antrag des Steuerpflichtigen vorläufig festsetzen sollen. Zum 03.08.2007 umfasste die Liste zehn anhängige Musterverfahren (BMF-Schreiben, Aktenzeichen IV A 4 – S 0338 – 07/0003):

1. Beschränkte Abziehbarkeit von Vorsorgeaufwendungen vor 2005 (§ 10 Abs. 3 EStG) und ab 2005 (§ 10 Abs. 3, 4, 4a EStG)

Wichtig:

Die Vorläufigkeit bezieht sich nicht auf die Kürzung des Vorwegabzugs. Wird der Vorwegabzug Ihrer Meinung nach falsch berechnet, müssen Sie auf jeden Fall Einspruch einlegen.

2. Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG für alle Veranlagungszeiträume vor 2005;

3. Besteuerung der Einkünfte aus Leibrenten im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG für Veranlagungszeiträume ab 2005
4. Besteuerung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000;
5. Besteuerung der Einkünfte aus Termingeschäften im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 EStG für Veranlagungszeiträume ab 2000;
6. Anwendung des § 24b EStG (Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) für Veranlagungszeiträume ab 2004;
7. Anwendung des § 32 Abs. 7 EStG (Haushaltsfreibetrag) für die Veranlagungszeiträume 2002 und 2003;
8. Anwendung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 2004 vom 29. Dezember 2003 geänderten Vorschriften für die Veranlagungszeiträume ab 2004;
9. Nichtberücksichtigung pauschaler Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben in Höhe der steuerfreien Aufwandsentschädigung nach § 12 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages.
10. Festsetzungen des Solidaritätszuschlags hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995.

Hinweis:

Das Bundesfinanzministerium aktualisiert die Übersicht regelmäßig. Die aktuelle Übersicht können Sie unter www.bundesfinanzministerium.de abrufen.

Tipp:

Ein Vorläufigkeits-Vermerk wird nur in den Steuerbescheid aufgenommen, wenn einer der strittigen Punkt für den Steuerfall von Bedeutung ist. Sie sollten daher prüfen, ob alle für Sie wichtigen Punkte aufgeführt sind.

▶▶ Vorbehalt der Nachprüfung

Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bedeutet, dass die Steuerfestsetzung noch nicht als endgültig zu betrachten ist. Der Bescheid wird nicht bestandskräftig. Die Finanzbehörde kann die Steuerfestsetzung jederzeit ändern, beispielsweise wenn sie bei einer Nachprüfung – zum Beispiel im Rahmen einer Außenprüfung (→ 137) – feststellt, dass die in der Steuererklärung enthaltenen Angaben unzutreffend waren.

Die Steuer wird also festgesetzt, bevor die Sach- und Rechtslage abschließend geklärt bzw. überprüft ist. Sobald die Klärung erfolgt bzw. die Überprüfung abgeschlossen ist, hebt die Finanzbehörde den Vorbehalt der Nachprüfung in einem gesonderten Bescheid auf.

Tipp:

Nicht nur das Finanzamt, sondern auch Sie als Steuerzahler können eine Änderung eines Steuerbescheids unter dem Vorbehalt der Nachprüfung bewirken. Machen Sie beispielsweise nachträglich Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend, muss das Finanzamt den Steuerbescheid korrigieren. Einer besonderen Berichtigungsvorschrift bedarf es dabei nicht. Das Finanzamt muss alle berechtigten Änderungswünsche erfüllen.

▶▶ Vorauszahlungen

130 Bei Arbeitnehmern wird die Einkommensteuer direkt an der Quelle als Lohnsteuer (→ 225) erhoben. Bei Kapitalanlegern werden Kapitalertragsteuer (→ 395) und Zinsabschlag einbehalten. Bei allen anderen Einkunftsarten gibt es keine vergleichbare Vorwegzahlung. Das Finanzamt setzt daher Vorauszahlungen fest, die sich nach der voraussichtlichen Jahressteuerschuld richten.

Hinweis:

Auch bei Arbeitnehmern kann das Finanzamt Vorauszahlungen festzusetzen. Das geschieht zum Beispiel bei Arbeitnehmern mit selbstständigen Nebeneinkünften oder Vermietungseinkünften oder bei Ehegatten, die die Steuerklassenwahl III/ V getroffen haben.

Einkommensteuer-Vorauszahlungen sind vierteljährlich (am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember) fällig. Die Vorauszahlungen werden vom Finanzamt durch einen besonderen Bescheid festgesetzt. Im Regelfall geschieht dies zusammen mit dem Steuerbescheid. Vorauszahlungen sind nur festzusetzen, wenn sie mindestens 200 Euro im Kalenderjahr betragen.

Wie die Lohnsteuer und die anderen Quellensteuern werden auch die Vorauszahlungen bei der Einkommensteuer-Veranlagung auf die festgesetzte Einkommensteuer angerechnet. Erweisen sich die Vorauszahlungen als zu hoch, erstattet das Finanzamt den zuviel gezahlten Betrag.

Tipp:

Bei der Festsetzung der Vorauszahlungen orientieren sich die Finanzbeamten am letzten Steuerbescheid. Fallen Ihre Einkünfte geringer aus, sollten Sie rechtzeitig eine Herabsetzung der Vorauszahlung beantragen. Gleiches gilt, wenn sich Ihre persönlichen Verhältnisse geändert haben – beispielsweise, wenn Sie geheiratet haben.

▶▶ Schätzung

131 Gibt ein Steuerpflichtiger trotz Aufforderung keine Erklärung ab, schätzt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen. Im Rahmen der Schätzung werden alle Umstände berücksichtigt, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Wichtig:

Will ein Steuerpflichtiger sich gegen einen Schätzungsbescheid wehren, muss er innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat Einspruch (→ 141) einlegen. Tut er dies nicht, tritt Bestandskraft ein. Auch eine Korrektur des Steuerbescheids aufgrund neuer Tatsachen ist dann nicht mehr möglich, weil den Steuerpflichtigen im Zweifel ein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden der Tatsachen trifft. Möglich ist einzig und alleine in wirklich unbilligen Fällen ein Erlass.

Hinweis:

Trotz der Schätzung bleibt die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung weiterhin erhalten.

▶▶ Gesonderte (und einheitliche) Feststellung

132 Bei der Veranlagung zur Einkommensteuer ermittelt das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen und setzt die Steuer fest. In Ausnahmefällen ist eine einheitliche Feststellung von Besteuerungsgrundlagen und Festsetzung der Steuer jedoch nicht möglich. In folgenden Fällen werden die Besteuerungsgrundlagen daher gesondert ermittelt:

- Mehrere Personen erzielen gemeinsam Einkünfte (zum Beispiel im Rahmen einer gewerblich tätigen Personengesellschaft, einer freiberuflich tätigen Praxisgemeinschaft, einer Vermietungseinkünfte erzielenden Grundstücksgemeinschaft oder eines geschlossenen Immobilienfonds). Die gesondert ermittelten Einkünfte werden den jeweiligen Gesellschaftern zugeordnet und bei der persönlichen Steuererklärung berücksichtigt. Da mehrere Personen beteiligt sind, spricht man in diesem Fall von einer gesonderten und einheitlichen Feststellung.
- Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, freiberuflicher Tätigkeit und Land- und Forstwirtschaft) werden nicht im Zuständigkeitsbereich des Wohnsitzfinanzamtes des Steuerpflichtigen erzielt, sondern beispielsweise in einer anderen Stadt. In diesem Fall stellt das Finanzamt am Ort der Tätigkeit bzw. Betriebsstätte die Einkünfte gesondert fest und teilt sie dem Wohnsitzfinanzamt mit.

Keine gesonderte Feststellung ist erforderlich bei zusammen veranlagten Ehegatten, die z. B. aus der Vermietung einer gemeinsamen Immobilie steuerpflichtige Einkünfte erzielen.

133

Wichtig:

Ein Feststellungsbescheid ist als Grundlagenbescheid für den Steuerbescheid bindend. Sind Sie mit dem Inhalt eines Feststellungsbescheides nicht einverstanden, müssen Sie daher gegen diesen Einspruch einlegen. Wird der Grundlagenbescheid geändert, zieht dies eine automatische Änderung des Steuerbescheides nach sich.

▶▶ Überprüfung des Steuerbescheids

134 Legen Sie den Steuerbescheid des Finanzamts nicht ungeprüft zur Seite. Prüfen Sie vielmehr, ob das Ergebnis des amtlichen Steuerbescheids mit dem Kontrollbescheid Ihres Einkommensteuer-Programms übereinstimmt. Ist das der Fall, haben Sie es für dieses Jahr geschafft.

Anders, wenn sich eine Differenz ergibt. Sollte sich das Finanzamt zu Ihren Gunsten verrechnet haben, sind Sie nicht verpflichtet, Ihren Sachbearbeiter auf etwaige Fehler aufmerksam zu machen. Leider kommt das jedoch nur selten vor. Fällt die Steuererstattung geringer aus als erwartet, sollten Sie so vorgehen:

1. Prüfen Sie zunächst, ob der Steuerbescheid eine Begründung enthält, warum das Finanzamt von Ihrer Steuererklärung abgewichen ist. Sind Sie mit der Abweichung durch das Finanzamt nicht einverstanden, sollten Sie Einspruch einlegen.

135

2. Enthält der Bescheid keinen Hinweis, können Sie es sich einfach machen und das Finanzamt um Aufklärung bitten. Die Finanzbeamten sind nämlich verpflichtet, alle Abweichungen zu erklären. Leider halten sich nicht immer alle Sachbearbeiter daran.

Tipp:

Um alle Rechte zu wahren, sollten Sie die Bitte um Aufklärung mit einem Einspruch verbinden. Es reichen folgende Sätze: "Der Steuerbescheid weicht von meiner Einkommensteuer-Erklärung ab. Bitte teilen Sie mir mit, in welchen Punkten Sie abgewichen sind. Vorsorglich lege ich Einspruch ein."

Häufig stellt sich bei der Überprüfung heraus, dass im Finanzamt Werte aus der Steuererklärung falsch übernommen wurden. Dann wird der Bescheid vom Sachbearbeiter meist schnell korrigiert.

136

Hinweis:

Wer seine Steuererklärung elektronisch beim Finanzamt abgibt, kann in fast allen Bundesländern von der Bescheidrückübermittlung profitieren. Anhand der an den Steuerzahler elektronisch übermittelten Bescheiddaten ist per Programm feststellbar, ob und wo das Finanzamt von der Einkommensteuererklärung abgewichen ist.

2.5.4 Außenprüfung

137 Arbeitnehmer werden normalerweise auf Grundlage ihrer Steuererklärung endgültig veranlagt. Anders bei mittleren und größeren Unternehmen. Hier erfolgt die Steuerveranlagung regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (→ 129). Die Finanzverwaltung behält sich so eine Überprüfung der Angaben in der Steuererklärung durch eine Betriebsprüfung vor.

Eine Außenprüfung wird durch eine Prüfungsanordnung, in der die zu prüfenden Steuerarten und Besteuerungszeiträume festlegt werden, besonders angeordnet. Einzelheiten zum Ablauf einer Betriebsprüfung sind in der Betriebsprüfungsordnung festgelegt.

Hinweis:

Keineswegs alle Steuerbescheide unter dem Vorbehalt der Nachprüfung werden tatsächlich im Rahmen einer Außenprüfung geprüft. Allgemein gilt: Je kleiner der Betrieb, umso seltener findet eine Betriebsprüfung statt. Die Finanzverwaltung richtet sich jedoch nicht nur nach der Einstufung nach Größenklassen, sondern nimmt auch eine Zufallsauswahl vor.

138 Vielen Unternehmern behagt der Gedanke an eine Betriebsprüfung nicht. Wer die folgenden Regeln beachtet, kann jedoch dem Besuch des Prüfers gelassen entgegensehen:

- Informieren Sie Ihren steuerlichen Berater über die Prüfungsanordnung.
- Mit Erscheinen des Prüfers beginnt die Prüfung. Dann ist eine Selbstanzeige nicht mehr mit strafbefreiender Wirkung möglich.
- Alle steuerlich bedeutsamen Unterlagen müssen dem Prüfer ausgehändigt werden. Zwar hat der Prüfer keinen Anspruch auf Kopien. Es empfiehlt sich jedoch, diese anzufertigen, da der Prüfer sonst sämtliche Unterlagen auch auf seine Dienststelle mitnehmen kann.
- Dem Prüfer muss ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Privaträume darf er ohne Zustimmung des Steuerpflichtigen jedoch nicht betreten.
- Es empfiehlt sich, nicht auf eine Schlussbesprechung zu verzichten. Oft sind hier Kompromisse möglich. Im Rahmen der Schlussbesprechung kann eine tatsächliche Verständigung getroffen werden, die beide Seiten bindet.
- Prüfen Sie sorgfältig den Prüfungsbericht des Betriebsprüfers.
- Achten Sie darauf, dass bei den geprüften Bescheiden nach Abschluss der Betriebsprüfung der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben wird.

139 **Wichtig:**

Seit 1. Januar 2002 hat die Finanzbehörde das Recht, die mit Hilfe der EDV erstellte Buchhaltung des Steuerpflichtigen durch Datenzugriff zu prüfen. Zur digitalen Betriebsprüfung hat die Finanzverwaltung die Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU) veröffentlicht.

140 **Hinweis:**

Prüfer nutzen Außenprüfungen, um Kontrollmitteilungen an andere Finanzämter zu schreiben, in denen sie zum Beispiel Provisions- und Zinszahlungen mitteilen. Jeder Steuerzahler muss damit rechnen, dass der Prüfer aus vorangegangenen Prüfungen bei anderen Steuerzahlern über Kontrollmitteilungen verfügt.

2.5.5 Einspruch beim Finanzamt

Überblick 141
Formvorschriften 142
Einspruchsfrist 143
Kosten 144
Aussetzung der Vollziehung 145
Verböserung 146
Anhängige Verfahren 147
Abschluss des Einspruchsverfahrens 148

▶▶ Überblick

141 Noch immer gibt es Bürger, die Schreiben mit amtlichem Briefkopf ungeprüft zur Seite legen. Doch viele Steuerbescheide sind falsch. Experten schätzen, dass mehr als 80 Prozent der Einsprüche gegen Steuerbescheide ganz oder teilweise erfolgreich sind.

Zur Ehrenrettung der Finanzbeamten ist zu sagen, dass der Grund oft beim Steuerzahler selbst liegt. So werden beispielsweise häufig erst im Einspruchsverfahren aussagekräftige Belege (→ 63) nachgereicht. In immerhin einem Drittel der Fälle liegt der Fehler jedoch eindeutig bei der Finanzverwaltung.

Tipp:

Ein Einspruch ist auch möglich, wenn Sie selbst einen Fehler gemacht haben. Haben Sie also beispielsweise vergessen, Aufwendungen für Fachliteratur geltend zu machen, können Sie dies problemlos im Einspruchsverfahren nachholen.

Der Einspruch gibt der Finanzverwaltung Gelegenheit, den Steuerbescheid (→ 123) nochmals selbst zu prüfen, bevor es zu einem Verfahren vor dem Finanzgericht kommt. Zunächst prüft im Finanzamt Ihr Sachbearbeiter den Einspruch. Hält er an seiner Entscheidung fest, geht der Fall an die Rechtsbehelfsstelle. Dort wird der Bescheid erneut geprüft. Erfolgt keine Änderung zugunsten des Steuerzahlers, ergeht eine Einspruchsentscheidung. In über 97 Prozent aller Fälle erledigen sich Steuerstreitigkeiten bereits im Einspruchsverfahren, dem sog. außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren.

Wichtig:

Legen Sie Einspruch ein, tritt keine Bestandskraft ein. Steuerexperten sprechen davon, dass der Bescheid offen bleibt. Der Steuerbescheid kann in allen Punkten geändert werden. Will das Finanzamt den Steuerbescheid zu Ihren Ungunsten ändern, so hat es diese Absicht vorab mitzuteilen. Sie haben dann noch die Möglichkeit, den Einspruch zurückzunehmen. Wird innerhalb der Rechtsbehelfsfrist kein Einspruch eingelegt und der Steuerbescheid damit bestandskräftig, sind im Interesse des Rechtssicherheit Änderungen nur noch möglich, soweit dies gesetzlich zugelassen ist.

▶▶ Formvorschriften

142 Der Einspruch ist schriftlich einzureichen. Es reicht aus, wenn aus dem Schriftstück hervorgeht, wer den Einspruch eingelegt hat. Deshalb muss der Einspruch – anders als eine Klage (→ 149) oder Revision (→ 165) – nicht unterschrieben sein. Ein Einspruch kann daher auch per Telefax eingelegt werden. Ein Einspruch kann aber nicht telefonisch erhoben werden.

▶▶ Einspruchsfrist

143 Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich eingelegt werden. Als bekannt gegeben gilt ein Bescheid grundsätzlich drei Tage nach der Aufgabe zur Post.

Wird ein Steuerbescheid mit der Post übermittelt und wird die betreffende Postsendung später als drei Tage nach Absendung in den Hausbriefkasten des Empfängers eingeworfen, so beginnt die Einspruchsfrist am Tag des Einwurfs. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger des Steuerbescheids ein Unternehmen ist, der Einwurf an einem Sonnabend erfolgt und in dem betreffenden Unternehmen sonnabends nicht gearbeitet wird.

Endet die Einspruchsfrist an einem Wochenende, so kann der Einspruch noch an dem nächsten Werktag beim Finanzamt eingereicht werden. ´

Beispiel:

Trägt ein Bescheid das Datum 4. September 2007 (Dienstag) gilt er drei Tage später, also am 7. September 2007 (Freitag), als bekannt gegeben. Die Einspruchsfrist endet grundsätzlich einen Monat später, am 7. Oktober 2007. Da dies ein Sonntag ist, hat der Steuerzahler Zeit bis zum nächsten Werktag (Montag, 8. Oktober 2007).

Versäumen Sie die Frist ohne Verschulden (zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung), ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

Wird ein Steuerbescheid mit der Post übermittelt und wird die betreffende Postsendung später als drei Tage nach Absendung in den Hausbriefkasten des Steuerpflichtigen eingeworfen, so beginnt die Einspruchsfrist am Tag des Einwurfs. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger des Steuerbescheids ein Unternehmen ist, der Einwurf an einem Sonnabend erfolgt und in dem betreffenden Unternehmen sonnabends nicht gearbeitet wird (BFH-Urteil vom 9.11.2005, Aktenzeichen I R 111/04).

▶▶ Kosten

144 Das Einspruchsverfahren beim Finanzamt ist für den Steuerzahler kostenlos. Die Finanzbehörde hat selbst bei einem für den Steuerpflichtigen erfolglosen Einspruch keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Umgekehrt werden die Gebühren für einen in Anspruch genommenen Steuerberater allerdings auch dann nicht erstattet, wenn ein Fehler des Finanzamtes vorliegt. Eine Ausnahme gilt nur, wenn dem Finanzbeamten eine Amtspflichtverletzung nachgewiesen werden kann. Dies gelingt nur selten.

▶▶ Aussetzung der Vollziehung

145 Trotz Einspruch muss die festgesetzte Steuer (zunächst) gezahlt werden. Das gilt selbst dann, wenn der Bescheid eindeutig falsch ist. Bezüglich der strittigen Steuerbeträge sollten Sie daher gleichzeitig mit dem Einspruch immer einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung stellen. Entspricht das Finanzamt dem Antrag, muss die strittige Steuer (erst einmal) nicht gezahlt werden. Zu beachten ist, dass das Finanzamt 0,5 Prozent Zinsen je Monat verlangt, wenn später der Einspruch abgelehnt wird.

▶▶ Verböserung

146 Bei einem Einspruch prüft das Finanzamt den Steuerbescheid in vollem Umfang. Entdeckt es Fehler, die sich zugunsten des Steuerzahlers ausgewirkt haben, kann es diese korrigieren. Dies kann – so der Fachausdruck – zu einer Verböserung führen. Anstelle der erhofften Steuerrückzahlung wäre dann eine unliebsame Nachzahlung die Folge.

Aber keine Sorge: Sie können einen eingelegten Einspruch bis zur Bekanntgabe der förmlichen Einspruchsentscheidung des Finanzamtes wieder zurücknehmen. So können Sie eine drohende Verböserung vermeiden. Eine Teilrücknahme bezüglich einzelner Besteuerungsgrundlagen ist allerdings leider grundsätzlich nicht möglich.

Die Finanzämter sind verpflichtet, den Steuerpflichtigen auf die Möglichkeit einer verbösernden Entscheidung hinzuweisen und ihm Gelegenheit geben, sich zu äußern. Sie haben dann die Gelegenheit, die Verböserung durch Rücknahme des Einspruchs zu vermeiden.

Hinweis:

Trotz Rücknahme eines Einspruchs ist eine Änderung zum Nachteil dennoch möglich, wenn die Voraussetzungen einer Korrekturvorschrift (→ 180) erfüllt sind. In diesen Fällen erfolgt auch gar kein Hinweis auf die Möglichkeit einer Verböserung, weil diese sowieso nicht verhindert werden kann.

▶▶ Anhängige Verfahren

147 Oft ist es nicht nötig, einen Einspruch ausführlich zu begründen und es auf einen eigenen Rechtsstreit ankommen zu lassen. Im Steuerrecht gilt nämlich: "Wenn zwei sich streiten, freut sich der dritte". Quasi als Trittbrettfahrer kann sich jeder an noch nicht entschiedene Verfahren anderer Steuerzahler anhängen.

Das Finanzamt ist verpflichtet, bei Einsprüchen, die sich auf ein anhängiges Verfahren beim Europäischen Gerichtshof, beim Bundesverfassungsgericht oder beim Bundesfinanzhof stützen, automatisch Ruhen des Verfahrens gewähren. Es genügt, das Aktenzeichen des schwebenden Prozesses im Einspruch anzuführen. Eine weitergehende Begründung ist nicht erforderlich.

Tipp:

Der Bundesfinanzhof veröffentlicht im Internet unter www.bundesfinanzhof.de eine Übersicht aller anhängigen Verfahren.

Berufen Sie sich auf einen schwebenden Prozess, wird Ihr Einspruch vom Finanzamt solange nicht bearbeitet, bis das Gericht in dem Parallelfall eine Entscheidung getroffen hat. Für Sie hat dieses Verfahren nur Vorteile. Sie können vom Ausgang eines anderen Prozesses profitieren, ohne selbst ein Kostenrisiko zu tragen und Zeit und Mühe zu investieren.

▶▶ Abschluss des Einspruchsverfahrens

148 Kommt das Finanzamt bei der Überprüfung des Steuerbescheids zu dem Ergebnis, dass der Einspruch zulässig und in vollem Umfang begründet ist, korrigiert es den Steuerbescheid entsprechend. Steuerjuristen sprechen davon, dass dem Einspruch abgeholfen wird. Damit ist dann das Einspruchsverfahren erledigt. Eine Einspruchsentscheidung erübrigt sich.

Hält das Finanzamt den Einspruch für unzulässig oder ganz oder teilweise unbegründet, fordert es meist den Steuerpflichtigen auf, den Einspruch zurückzunehmen. Sie sollten allerdings nur den Einspruch zurücknehmen, wenn eindeutig feststeht, dass der Steuerbescheid fehlerfrei ist. Ansonsten sollten Sie auf einer Einspruchsentscheidung bestehen. Nur bei einer Einspruchsentscheidung können Sie vor dem Finanzgericht klagen.

Die Einspruchsentscheidung muss das Finanzamt begründen. Die Begründung muss auf den konkreten Fall abstellen und aus sich heraus verständlich und nachvollziehbar sein, so dass Sie die Erfolgsaussichten einer Klage abschätzen können.

Wichtig:

Seit dem 19.12.2006 kann das Finanzamt über Teile eines Einspruchs vorab entscheiden. Aus dem Teileinspruch muss hervorgehen, für welche Teile noch keine Bestandskraft eintreten soll.

Ab dem 19.12.2006 kann das Bundesfinanzministerium oder die oberste Landesfinanzbehörde Einsprüche und Änderungsanträge wegen einem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof, vor dem Bundesverfassungsgericht oder dem Bundesfinanzhof per Allgemeinverfügung zurückweisen. Eine Mitteilung an den Steuerpflichtigen erfolgt dann nicht mehr. Die Allgemeinverfügung muss im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesfinanzministeriums bekannt gegeben werden.
Der Steuerpflichtige kann innerhalb von einem Jahr seit Bekanntgabe Klage erheben. Bekanntgabe ist der Tag nach der Herausgabe des entsprechenden Bundessteuerblatts. Klagegegner ist das entsprechende Finanzamt.

2.5.6 Klage beim Finanzgericht

Überblick 149
Wissenswertes zu Finanzgerichten 150
Klagefrist 153
Klageschrift 155
Beispielsfall 156
Klageerwiderung 157
Entscheidung 158
Verfahrensdauer 160
Kosten 161
Erfolgsaussichten 163

▶▶ Überblick

149

Sind Sie mit einer Entscheidung der Finanzbehörde nicht einverstanden, können Sie Ihre Rechte im gerichtlichen Verfahren geltend machen. Die Klage beim Finanzgericht gegen einen Steuerbescheid ist grundsätzlich erst zulässig, wenn das Verfahren über den Einspruch (→ 141), also den außergerichtlichen Rechtsbehelf, erfolglos geblieben ist. Erst wenn Ihnen eine ablehnende Einspruchsentscheidung des Finanzamtes vorliegt, können Sie eine Klage erheben.

▶▶ Wissenswertes zu Finanzgerichten

150

Die 19 Finanzgerichte in Deutschland (mit derzeit etwa 600 Berufsrichtern) sind besondere Fachgerichte. Sie sind obere Landesgerichte und in der Regel für den Bereich eines Bundeslandes zuständig. Nur in Bayern gibt es zwei und in Nordrhein-Westfalen drei Finanzgerichte. Sie entscheiden hauptsächlich über Klagen von Bürgern gegen Steuerbescheide der Finanzämter und Kindergeldbescheide der Familienkassen der Arbeitsämter. Finanzgerichte entscheiden im ersten Rechtszug, und zwar als einzige Tatsacheninstanz – Berufungsgerichte gibt es nicht. Der Bundesfinanzhof prüft mit der Revision das finanzgerichtliche Urteil nur auf Rechts- und Verfahrensfehler. Eine erneute Tatsachenfeststellung ist dabei grundsätzlich nicht zulässig.

Es geht in den Verfahren vor allem um die Rechtmäßigkeit von Steuerbescheiden. Seit 1996 befassen sich Finanzgerichte auch mit Streitigkeiten über das Kindergeld. Die Bestrafung von Steuersündern zum Beispiel wegen Steuerhinterziehung gehört nicht zu ihren Aufgaben. Dies übernimmt die Ordentliche Gerichtsbarkeit (Amts- und Landgerichte). Ein Finanzgericht ist – wie jedes andere Gericht – sachlich unabhängig und nicht an Weisungen der Finanzbehörden gebunden.

151 Ein Finanzgericht ist in Senate gegliedert. Diese entscheiden in der mündlichen Verhandlung in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern. Die ehrenamtlichen Richter sollen sicherstellen, dass auch außerjuristische Überlegungen sowie besondere Erfahrungen, insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet, in ein Urteil einfließen. Sie haben volles Stimmrecht. Die ehrenamtlichen Richter werden auf Vorschlag von Berufsverbänden, Parteien und anderen Organisationen für vier Jahre gewählt.

Der Senat kann in einfach gelagerten Sachen beschließen, dass ein Berufsrichter allein als Einzelrichter entscheidet. Die Verhandlungen und Urteilsverkündungen der Finanzgerichte sind öffentlich.

152

Wichtig:

Ein Verfahren vor dem Finanzgericht kann jeder Bürger ohne professionelle Hilfe einleiten und betreiben. Ein Prozessbevollmächtigter ist nicht vorgeschrieben. In komplizierten Fällen ist es aber sicher ratsam, einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Sie können sich auch an einen Beistand (etwa einen Bekannten) wenden oder die Hilfe eines Lohnsteuerhilfevereins oder einer Gewerkschaft in Anspruch nehmen. Anders ist es dann in der nächsten Instanz vor dem Bundesfinanzhof. Dort gilt Vertretungszwang.

▶▶ Klagefrist

153 Die Klage ist innerhalb eines Monats einzulegen. Die Frist beginnt, mit der Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung. Zur Wahrung der Klagefrist ist es erforderlich, dass die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung bei Gericht eingeht. Es reicht nicht, dass die Klage innerhalb eines Monats an das Finanzgericht abgesandt wird.

154 Versäumen Sie die Klagefrist ohne Verschulden (zum Beispiel wegen einer schweren Erkrankung), können Sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unter genauer Angabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres seit Ende der versäumten Frist kann der Antrag – außer bei Vorliegen höherer Gewalt – nicht mehr gestellt werden.

Hinweis:

Wurde der Einspruch mit einer Allgemeinverfügung zurückgewiesen, beträgt die Klagefrist ein Jahr.

▶▶ Klageschrift

155 Das Verfahren vor dem Finanzgericht beginnt mit der Klageschrift. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Kläger (also den Namen des Steuerpflichtigen bzw. der Eheleute),
- Beklagter (also das Finanzamt),
- Gegenstand des Klagebegehrens,

- Bescheid des Finanzamtes (Steuerart, Datum) und
- Einspruchsentscheidung (Datum)

Der Kläger muss deutlich machen, welche Entscheidung er vom Finanzgericht erwartet. Die Klageschrift muss eigenhändig unterschrieben und beim Finanzgericht eingereicht werden. Es empfiehlt sich, eine Kopie des angegriffenen Bescheides und der Einspruchsentscheidung sowie eine Kopie der Klageschrift für das Finanzamt beizufügen.

▶▶ Beispielsfall

Das Finanzamt hat in seiner Einspruchsentscheidung den Einspruch von Hans G. zurückgewiesen. Hans G. reicht innerhalb der Klagefrist von einem Monat folgende Klageschrift beim Finanzgericht ein: **156**

Hans G.
[Adresse]

[Datum]

Einschreiben/Rückschein

An das
Finanzgericht

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich

Klage

gegen das Finanzamt.. wegen des Einkommensteuerbescheides für das Jahr .. vom .. in der Gestalt der Einspruchsentscheidung vom ..

Ich beantrage, den Steuerbescheid und die Einspruchsentscheidung dahin zu ändern, dass bei der Festsetzung der Steuer weitere Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro berücksichtigt werden und dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Begründung: Das Finanzamt hat meine Aufwendungen für einen Computer nicht anerkannt. Diese Kosten sind mir im Zusammenhang mit meinem Beruf entstanden. Das Gerät hat 4.000 Euro gekostet. Ich habe erfahren, dass die Anschaffungskosten auf einen Zeitraum von vier Jahren zu verteilen sind. Es sind also 1.000 Euro anzuerkennen. Ich bin EDV-Spezialist und entwickele Spezialsoftware. Anbei übersende ich eine Bescheinigung meines Arbeitgebers über die Notwendigkeit des Computers.

Mit freundlichen Grüßen
Hans G.[Eigenhändige Unterschrift]

Anlagen:
Kopien des Einkommensteuerbescheides und der Einspruchsentscheidung
Bescheinigung des Arbeitgebers

▶▶ Klageerwiderung

157 Das Finanzgericht bestätigt dem Kläger schriftlich den Eingang seiner Klage und teilt ihm das Aktenzeichen seines Verfahrens beim Finanzgericht mit. Sämtliche Korrespondenz zwischen dem Kläger und dem Finanzamt wegen der Streitsache läuft nun über das Finanzgericht. Das Gericht fordert das Finanzamt auf, die Steuerakten zu übersenden und zur Sache Stellung zu nehmen (Klageerwiderung). Nach einigen Wochen erhält der Kläger die Stellungnahme des Finanzamtes. In vielen Fällen beginnt nun ein zeitraubender Schriftverkehr bis alle Argumente ausgetauscht sind. Das kann sich durchaus mehrere Monate hinziehen.

In vielen Verfahren vor dem Finanzgericht werden die Beteiligten zudem vom Berichterstatter – das ist der Richter, der die Entscheidung vorbereitet – zu einem Erörterungstermin geladen. Der Erörterungstermin dient vor allem der Aufklärung des mitunter schwierigen Sachverhalts und der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits. Durch einen Erörterungstermin entstehen keine zusätzlichen Gerichtskosten.

▶▶ Entscheidung

158 Gelingt es dem Kläger nicht, das Finanzamt von seinen Argumenten zu überzeugen, muss das Gericht die Streitfrage entscheiden.

Das Gericht kann, wenn der Sachverhalt klar ist, per Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung im schriftlichen Verfahren durch drei Berufsrichter entscheiden. Ist der Kläger oder das Finanzamt mit dieser Entscheidung nicht einverstanden, kann jeder innerhalb eines Monats die mündliche Verhandlung beantragen.

159 Im Falle einer mündlichen Verhandlung lädt das Gericht den Kläger und einen Vertreter des Finanzamtes zum Gericht. Beide haben dann Gelegenheit, ihren Standpunkt persönlich in der Verhandlung vor drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern darzulegen.

Am Ende der Verhandlung wird entweder ein Urteil verkündet oder den Parteien mitgeteilt, dass eine Entscheidung schriftlich zugestellt wird.

Wichtig:

Sie können in der mündlichen Verhandlung die Klage noch zurücknehmen, wenn Sie auf Grund der Verhandlung zu der Auffassung kommen, dass Ihr Begehren wenig Aussicht auf Erfolg hat. Auch das Finanzamt kann auf Grund der mündlichen Verhandlung seinen bisherigen Standpunkt revidieren und sich dazu verpflichten, einen geänderten Bescheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen zu erlassen.

▶▶ Verfahrensdauer

Da das Steuerrecht in den vergangenen Jahren immer ungerechter und undurchsichtiger geworden ist, steigt die Zahl der Auseinandersetzungen vor Finanzgerichten. Mehr als zwei Jahre muss ein Steuerzahler im Durchschnitt daher auf ein Urteil eines Finanzgerichts warten. Ein Revisionsverfahren vor dem Bundesfinanzhof dauert dann durchschnittlich noch einmal etwa drei bis vier Jahre. Einzelne Verfahren dauern erheblich länger. **160**

▶▶ Kosten

Mit Einreichen der Klage wird eine Verfahrensgebühr fällig. Diese richtet sich nach einem Mindeststreitwert von 1.000 Euro und beträgt 220 Euro. **161**

Gewinnen Sie den Prozess, so muss das Finanzamt in der Regel alle Kosten des Verfahrens tragen – also auch für die Kosten eines von Ihnen beauftragten Prozessbevollmächtigten. Verlieren Sie, müssen Sie die Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) und etwaige eigene Kosten eines Bevollmächtigten selbst zahlen. Die Aufwendungen des Finanzamtes müssen nicht erstattet werden. Gibt das Gericht der Klage nur zum Teil statt, werden die Kosten geteilt.

Hinweis:

Sind Sie nicht in der Lage, die Kosten eines Verfahrens zu tragen, so können Sie Prozesskostenhilfe beantragen. Das Finanzgericht wird diese bewilligen, wenn die Klage hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet und Sie die gesetzlich vorgesehenen Einkunfts- und Vermögensgrenzen nicht überschreiten.

Die Gerichtsgebühren richten sich nach der Höhe der strittigen Steuerersparnis, dem so genannten Streitwert. Möchten Sie also beispielsweise weitere Werbungskosten in Höhe von 1.000 Euro anerkannt haben, so würde sich bei einem individuell zu ermittelnden Steuersatz von beispielsweise 25% eine Steuerminderung von 250 Euro ergeben. So hoch ist dann der Streitwert. Die Gerichtsgebühren (ohne eventuelle Auslagen) würden in diesem Fall bei einem Urteil 87.50 Euro betragen, bei Klageeinreichung ab dem 1.7.2004 wegen des Mindeststreitwertes von 1.000 Euro bereits 220 Euro. Falls Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, kommen noch die Beraterkosten hinzu. Wohnen Sie in den neuen Bundesländern sind die Kosten 10% niedriger. Falls Sie einen Rechtsanwalt beauftragen, kommen noch die Beraterkosten hinzu. **162**

Tipp:

Kommen Sie während des Verfahrens zu dem Ergebnis, dass Sie verlieren werden, sollten Sie prüfen, ob Sie die Klage nicht besser zurücknehmen. Geschieht dies vor Beendigung der mündlichen Verhandlung bzw. wenn diese nicht stattfindet vor Ablauf des Tages, an dem ein Beweisbeschluss oder ein Gerichtsbescheid unterschrieben ist, ermäßigen sich die Gerichtsgebühren erheblich.

▶▶ Erfolgsaussichten

163 In nicht einmal 20% aller Verfahren vor dem Finanzgericht wird ein Urteil gesprochen. In mehr als 80% der Verfahren gibt es ohne Urteil eine Einigung. Nicht selten kommt es durch Vermittlung des Gerichts zu einvernehmlichen Regelungen, da die Vertreter der Finanzverwaltung vor dem Finanzgericht häufig kooperativer sind als die Sachbearbeiter im Finanzamt. Die Erfolgsquote des Steuerbürgers vor den Finanzgerichten schätzen Experten auf 35 bis 40%. Es lohnt also, sich gegen einen Steuerbescheid zu wehren.

Wichtig:

Im finanzgerichtlichen Verfahren kann die Steuer des Klägers nicht erhöht werden. Ihr Risiko besteht also (neben den Kosten) nur darin, dass Ihre Klage abgewiesen wird.

2.5.7 Revision beim Bundesfinanzhof

Überblick 164
Wissenswertes zum Bundesfinanzhof 165
Revisionsfrist 167
Vertretungszwang 169
Kosten 170
Nichtzulassungsbeschwerde 171
Erfolgsaussichten 172

▶▶ Überblick

164

Gegen Urteile des Finanzgerichts kann die unterlegene Partei beim Bundesfinanzhof Revision einlegen. Ein Rechtsmittel kann also nur derjenige einlegen, der durch die Entscheidung eines Finanzgerichts (→ 158) beschwert ist, mit seinem Begehren also keinen (vollen) Erfolg gehabt hat.

Hat sich das Finanzgericht Ihrer Rechtsauffassung nicht angeschlossen, können Sie sich folglich gegen diese Entscheidung wehren. Umgekehrt kann auch das Finanzamt das Urteil überprüfen lassen, wenn das Finanzgericht zu Ihren Gunsten entschieden hat. Voraussetzung ist, dass das Finanzgericht in seinem Urteil die Revision zugelassen hat.

In den meisten Fällen entscheiden die Finanzgerichte endgültig. Hat das Finanzgericht die Revision nicht zugelassen, haben Sie jedoch noch eine letzte Chance: Sie können eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof einlegen.

Wichtig:

Der Bundesfinanzhof überprüft das angefochtene Urteil grundsätzlich nur in rechtlicher, nicht aber auch in tatsächlicher Hinsicht. Der Bundesfinanzhof ist also in der Regel an die im Urteil des Finanzgerichts getroffenen tatsächlichen Feststellungen und die daraus gezogenen Schlussfolgerungen tatsächlicher Art gebunden.

▶▶ Wissenswertes zum Bundesfinanzhof

165

Der Bundesfinanzhof mit Sitz in München ist die zweite und letzte Instanz in Steuersachen. Es gibt also kein "Oberfinanzgericht".

166 Der Bundesfinanzhof prüft mit der Revision das finanzgerichtliche Urteil nur auf Rechts- und Verfahrensfehler. Eine erneute Tatsachenfeststellung ist dabei grundsätzlich nicht zulässig. Einzige Tatsacheninstanz sind die Finanzgerichte – eine Berufungsinstanz gibt es insoweit nicht. Sind wesentliche Tatsachen noch ungeklärt, verweist der Bundesfinanzhof das Verfahren an das Finanzgericht zurück.

Beim Bundesfinanzhof sind gegenwärtig elf Senate mit jeweils einem Senatsvorsitzenden und vier bis sechs Richtern tätig. Im Geschäftsverteilungsplans ist im Einzelnen festgelegt, welcher Senat im Einzelfall zuständig ist.

▶▶ Revisionsfrist

167 Die Revision muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich beim Bundesfinanzhof eingelegt und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden.

168 Waren Sie ohne Verschulden, also zum Beispiel wegen schwerer Krankheit, verhindert, die Revisionsfrist einzuhalten, ist auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Sie werden dann so gestellt, als ob Sie die Frist eingehalten hätten. Der Wiedereinsetzungsantrag ist unter genauer Angabe der Gründe binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Nach Ablauf eines Jahres seit Ende der versäumten Frist kann der Antrag grundsätzlich nicht mehr gestellt werden.

▶▶ Vertretungszwang

169 Vor dem Bundesfinanzhof besteht Vertretungszwang. Das heißt: Die Revision muss durch einen Rechtsanwalt, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer eingelegt und begründet werden.

▶▶ Kosten

170 Für das Verfahren vor dem Bundesfinanzhof werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dem Gerichtskostengesetz erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Streitwert, also nach der Differenz des von der Finanzbehörde festgesetzten und des vom Steuerpflichtigen erstrebten Steuerbetrags.

▶▶ Nichtzulassungsbeschwerde

171 Eine Revision ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn sie durch das Finanzgericht ausdrücklich zugelassen wird. Die Entscheidung des Finanzgerichts, die Revision nicht zuzulassen, können Sie aber mit einer Nichtzulassungsbeschwerde angreifen. Dabei besteht – wie bei der Revision selbst – Vertretungszwang.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich beim Bundesfinanzhof einzulegen. Der Bundesfinanzhof lässt die Revision zu, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
- die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes erfordert oder
- ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Bitte beachten:

Eine Nichtzulassungsbeschwerde muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils begründet werden. In der Begründung muss der Beschwerdeführer substantiiert angeben, auf welchem Zulassungsgrund sich die Nichtzulassungsbeschwerde stützt und aus welchen konkreten Umständen sich entnehmen lässt, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes auch erfüllt sind.

Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt, sofern nicht der Bundesfinanzhof das angefochtene Urteil aufgrund einer durchgreifenden Verfahrensrüge aufhebt. Die Revision braucht bei Zulassung durch den Bundesfinanzhof nicht noch einmal gesondert eingereicht zu werden.

Mit der Zustellung der Entscheidung über die Zulassung der Revision beginnt für den Beschwerdeführer die Revisionsbegründungsfrist, die in diesem Fall nur einen Monat beträgt.

▶▶ Erfolgsaussichten

Die Erfolgsaussichten beim Bundesfinanzhof sind gar nicht einmal schlecht. Mehr als 20% der durch Urteil oder Beschluss erledigten Verfahren werden durchschnittlich zugunsten der Steuerpflichtigen entschieden.

2.5.8 Stundung

Überblick 173

Voraussetzungen 174

Antrag 175

Stundungszinsen 176

▶▶ Überblick

173 Kann ein Steuerpflichtiger die festgesetzte Einkommensteuer nicht zahlen, drohen Konsequenzen – zum Beispiel Säumniszuschläge oder Vollstreckungsmaßnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Finanzamt allerdings eine Zahlungserleichterung und stundet fällige Steuern.

Durch eine Stundung wird die Fälligkeit hinausgeschoben und damit die Zahlungsfrist verlängert. Der Sinn und Zweck der Stundung besteht darin, einen Zeitraum zu überbrücken, in dem beim Steuerpflichtigen ein Liquiditätsengpass vorliegt. In der Praxis werden häufig Teilbeträge gestundet.

▶▶ Voraussetzungen

174 Voraussetzung ist, dass die Einziehung der Steuern bei Fälligkeit mit einer erheblichen Härte für den Steuerpflichtigen verbunden ist und der Steueranspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn ein Steuerpflichtiger unverschuldet in ernsthafte Zahlungsschwierigkeiten geraten ist und die sofortige Einziehung des Steuerbetrages die Existenz erheblich gefährden würde. Es liegt keine erhebliche Härte vor, wenn sich der Steuerpflichtige in zumutbarer Weise (also beispielsweise durch Bankkredite) die erforderlichen Mittel beschaffen könnte.

Wichtig:

Die ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten dürfen nur vorübergehender Natur sein. Der Steueranspruch darf nicht dauerhaft gefährdet sein. Ist also absehbar, dass eine vollständige Zahlung der geschuldeten Steuern praktisch nie erreicht werden kann, kommt eine Stundung nicht in Betracht. In der Praxis verlangt das Finanzamt zur Sicherung des Steueranspruchs zumeist Sicherheiten.

▶▶ Antrag

Der Antrag auf Stundung ist formlos beim Finanzamt zu stellen und muss ausreichend begründet sein. Zum Antrag gehören umfassende Angaben zu den wirtschaftlichen, insbesondere den finanziellen Verhältnissen des Antragstellers sowie ein Vorschlag zur Sicherheitsleistung. **175**

▶▶ Stundungszinsen

Wird eine Stundung bewilligt, entstehen für den Zeitraum der Stundung keine Säumniszuschläge. Für die Dauer der Stundung sind allerdings Stundungszinsen in Höhe von monatlich 0,5% zu erheben. Zum Vergleich: Säumniszuschläge entstehen in Höhe von 1% für jeden Monat. **176**

2.5.9 Erlass

Überblick **177**

Persönliche Unbilligkeit **178**

Sachliche Unbilligkeit **179**

▶▶ Überblick

Grundsätzlich gilt: Ist eine Steuer durch einen Steuerbescheid (→ 123) festgesetzt worden, so muss der festgesetzte Betrag auch entrichtet werden. In Ausnahmefällen ist nach der Abgabenordnung aus Billigkeitsgründen jedoch ein Erlass der festgesetzten Steuer möglich, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Es können auch bereits entrichtete Beträge erstattet werden. **177**

Tipp:

Ein Erlass kann form- und fristlos beim Finanzamt beantragt werden. Leider ist der Antrag oft auch nutzlos. Lehnt das Finanzamt einen Erlass ab, kann gegen die Verwaltungsentscheidung Einspruch eingelegt werden.

▶▶ Persönliche Unbilligkeit

In der Praxis werden Steuern vor allem bei persönlicher Bedürftigkeit erlassen. Die wirtschaftliche Existenz des Steuerpflichtigen muss gefährdet sein. Eine Kreditaufnahme oder eine Teilliquidation des Vermögens ist dabei allerdings zumutbar. Bei Erlassanträgen von Eheleuten sind auch die Einkünfte und das Vermögen des jeweils anderen Ehegatten und gegebenenfalls auch der Kinder zu berücksichtigen. **178**

Beispiel:

Ein Landwirt verliert durch eine Hochwasserkatastrophe im Mai 2007 einen Großteil seiner Ernte und ist in seiner Existenz gefährdet. Der Landwirt erhält aufgrund seiner angespannten finanziellen Lage keine Kredite mehr. Die persönliche Erlassbedürftigkeit ist gegeben.

Hinweis:

Der Steuerpflichtige muss zudem erlasswürdig sein. Dies setzt Steuerehrlichkeit voraus. Zudem darf die wirtschaftliche Notlage nicht schuldhaft herbeigeführt worden sein.

▶▶ Sachliche Unbilligkeit

179 In seltenen Fällen ist auch ein Erlass wegen sachlicher Unbilligkeit möglich. Ein sachlicher Billigkeitsgrund liegt beispielsweise vor, wenn

- eine fehlerhafte Steuerfestsetzung auf einer eindeutigen Verletzung der Fürsorgepflicht des Finanzamtes beruht.
- eine offensichtlich und eindeutig fehlerhafte Steuerfestsetzung vom Finanzamt zu vertreten ist und es dem Steuerpflichtigen nicht möglich und nicht zuzumuten war, sich rechtzeitig gegen die Fehlerhaftigkeit zu wehren.
- Nachweise über die Bewilligung einer Steuervergünstigung aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Hochwasser) verloren gegangen sind.

2.5.10 Korrektur von Steuerbescheiden

Überblick 180
Korrektur wegen einer offenbaren Unrichtigkeit 185
Korrektur wegen neuen Tatsachen 186
Widerstreitende Steuerfestsetzungen 187
Grundlagenbescheide, Ereignisse mit steuerlicher Rückwirkung 188
Rechtsfehler 189

▶▶ Überblick

Was tun, wenn Sie entdecken, dass Ihr Steuerbescheid einen Fehler enthält oder Sie in einem Punkt eine andere Rechtsauffassung als das Finanzamt vertreten? Fünf Fallgruppen sind zu unterscheiden: **180**

1. Die Rechtsbehelfsfrist ist bei Ihrem Steuerbescheid noch nicht abgelaufen

Legen Sie Einspruch ein, tritt keine Bestandskraft ein. Steuerexperten sprechen davon, dass der Bescheid offen bleibt. Der Steuerbescheid kann in allen Punkten geändert werden.

2. Ihr Steuerbescheid ist hinsichtlich der strittigen Frage vorläufig. **181**

Sind viele Steuerzahler vom Ausgang von Prozessen – zum Beispiel beim Bundesverfassungsgericht – anhängig, erlassen die Finanzämter von sich aus Steuerbescheide in den strittigen Punkten nur vorläufig (→ 127). In diesem Fall enthält der Bescheid einen Vorläufigkeits-Vermerk. Der Bescheid bleibt „punktuell offen". Bis auf die vorläufigen Punkte wird der Bescheid nach Ablauf der Einspruchsfrist bestandskräftig. Ein Einspruch erübrigt sich also, wenn Sie sicher sind, dass Ihr Änderungswunsch durch den Vorläufigkeits-Vermerk abgedeckt ist.

Hinweis:

Sobald der schwebende Prozess – beispielsweise vor dem Bundesverfassungsgericht – entschieden ist, setzt das Finanzamt die Steuer innerhalb eines Jahres endgültig fest. Fällt die Entscheidung zu Ihren Gunsten aus, wird Ihr Bescheid entsprechend korrigiert. Damit beginnt die Einspruchsfrist auch für den offen gehaltenen Punkt zu laufen.

3. Ihr Steuerbescheid trägt den Vermerk „Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung“.

182 Bei Arbeitnehmern kommt eine Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung nur selten vor, z. B. wenn Sachverhalte bei der Steuerfestsetzung nicht direkt geklärt werden können. Bei Freiberuflern und Gewerbetreibende hält sich die Finanzverwaltung hingegen häufig die Chance offen, im Rahmen einer Betriebsprüfung die Angaben in der Steuererklärung zu überprüfen.

Bei einer Festsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung kann die Finanzbehörde die Steuerfestsetzung jederzeit in vollem Umfang ändern. Sobald die Überprüfung abgeschlossen ist, hebt das Finanzamt den Vorbehalt der Nachprüfung auf. Dazu ergeht ein gesonderter Bescheid.

4. Ihr Steuerbescheid ist bestandskräftig.

183 Ist die Rechtsbehelfsfrist verstrichen und der Bescheid weder im strittigen Punkt vorläufig noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung erlassen, ist eine Korrektur nur noch möglich, wenn eine Berichtigungsvorschrift dies ausdrücklich erlaubt.

5. Die Festsetzungsfrist Ihres Bescheides ist abgelaufen.

184 Irgendwann geht nichts mehr. Eine Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn eine bestimmte Frist abgelaufen ist. Diese Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie verlängert sich allerdings auf zehn Jahre bei Steuerhinterziehung und fünf Jahre bei leichtfertiger Steuerverkürzung.

►► Korrektur wegen einer offenbaren Unrichtigkeit

185 Beruht ein fehlerhafter Steuerbescheid auf einem Schreib-, Rechen-, Übertragungs- oder Eingabefehler kann der Steuerbescheid nach § 129 AO korrigiert werden. Es muss sich um ein mechanisches Versehen handeln.

Typische Beispiele sind Fehler des Sachbearbeiters beim Ausfüllen des Eingabebogens, bei Eingabe der Werte in die EDV und beim Ausdrucken der Bescheide.

Tipp:

Auch Fehler, die Ihnen bei Ihrer Steuererklärung unterlaufen und vom Finanzamt in den Bescheid übernommen werden, können eine offenbare Unrichtigkeit darstellen.

Wichtig:

Ist die mehr als theoretische Möglichkeit eines Rechtsirrtums gegeben, liegt keine offenbare Unrichtigkeit vor.

▶▶ Korrektur wegen neuen Tatsachen

186 Eine Berichtigung eines bestandskräftigen Steuerbescheids ist nach § 173 AO möglich, soweit steuerlich bedeutsame Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

a) Neue Tatsachen oder Beweismittel führen zu einer höheren Steuer

Das Finanzamt darf einen Steuerbescheid nicht unter Berufung auf neue Tatsachen oder Beweismittel korrigieren, wenn die Tatsachen dem Finanzamt bei ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Ermittlungspflicht nicht verborgen geblieben wären und Sie ihrerseits ihrer Mitwirkungspflicht voll genügt haben.

b) Neue Tatsachen oder Beweismittel führen zu einer niedrigeren Steuer

Eine Korrektur des Steuerbescheids ist nur dann zulässig, wenn Sie kein grobes Verschulden am nachträglichen Bekanntwerden trifft.

Tipp:

Nach einem Urteil des Finanzgerichts Baden-Württemberg (Az: 10 K 138/92) ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Fehler des Steuerzahlers auf einem Versehen beruhen, es sich also nur um leichte Fahrlässigkeit handelt. Von einem im Steuerrecht nicht bewanderten Steuerzahler können demnach keine detaillierten steuerrechtlichen Kenntnisse erwartet werden. Dieses Urteil ermöglicht bei neuen Tatsachen in vielen Fällen auch noch nach Ablauf der Einspruchsfrist eine Korrektur des Steuerbescheids zu Ihren Gunsten.

▶▶ Widerstreitende Steuerfestsetzungen

187 § 174 AO regelt die Korrektur von Steuerbescheiden bei widerstreitenden Steuerfestsetzungen. Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn Sachverhalte versehentlich in mehreren Steuerbescheiden oder bei mehreren Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. In diesen Fällen ist eine Berichtigung möglich.

Beispiel:

Die selbe Einnahme oder Betriebsausgabe wird versehentlich in zwei Jahren steuerlich erfasst.

▶▶ Grundlagenbescheide, Ereignisse mit steuerlicher Rückwirkung

188 Nach § 175 AO ist ein Steuerbescheid zu korrigieren, soweit ein für den Steuerbescheid verbindlicher Grundlagenbescheid (beispielsweise die gesonderte und einheitliche Feststellung von Einkünften aus einer Grundstücksgemeinschaft) erlassen oder korrigiert wurde oder ein Ereignis mit steuerlicher Rückwirkung eingetreten ist.

Wichtig:

Bis zum 28.10.2004 galt die Vorlage oder Erstellung einer Steuerbescheinigung nach Eintritt der Bestandskraft eines Steuerbescheids als rückwirkendes Ereignis. Dies betraf insbesondere Kapitalertragsteuer-, Spendenbescheinigungen und Bescheinigungen über geleistete Altersvorsorgebeiträge.

Ab dem 29.10.2004 ist die nachträgliche Erstellung oder Vorlage einer Bescheinigung kein rückwirkendes Ereignis mehr. Ein bestandskräftiger Steuerbescheid kann dann nur noch geändert werden, wenn er unter dem Vorbehalt der Nachprüfung oder vorläufig ergangen ist.

Liegen Ihnen zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung noch nicht alle Bescheinigungen vor, sollten Sie deshalb beim Finanzamt die Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (→ 129) beantragen.

▶▶ Rechtsfehler

189 Grundsätzlich dürfen Rechtsfehler nach Bestandskraft eines Steuerbescheides nicht korrigiert werden. § 177 AO erlaubt jedoch eine Gegenrechnung der Auswirkungen von Rechtsfehlern bei einer Änderung nach einer der anderen Änderungsgrundlagen.

Beispiel:

Sie legen neue Tatsachen vor. Am nachträglichen Bekanntwerden trifft sie kein Verschulden. Die Steuer wäre um 1.000 Euro zu Ihren Gunsten zu korrigieren. Das Finanzamt entdeckt bei der Überprüfung des bestandskräftigen Steuerbescheids jedoch einen Rechtsfehler zu Ihren Ungunsten. Dieser würde zu einer Steuermehrbelastung von 1.500 Euro führen. Die Voraussetzungen für eine eigenständige Korrektur liegen nicht vor.

In diesem Fall kommt die Berichtung nach § 177 AO zum Tragen. Das Finanzamt kann die Korrektur zu Ihren Gunsten wegen neuer Tatsachen (1.000 Euro) mit der Korrektur auf Grund des Rechtsfehlers (1.500 Euro) verrechnen. Eine Gegenrechnung ist jedoch im Beispielsfall nur bis zu 1.000 Euro möglich, so dass es im Ergebnis bei der festgesetzten Steuer bleibt.

3 STEUERLICHE BEHANDLUNG VON KINDERN

3.1 Überblick über kinderbezogene Steuervergünstigungen

Die kinderbezogenen Steuervergünstigungen können Sie aus beiliegender Tabelle entnehmen: **190**

	Voraussetzungen	Höhe
Kindergeld (→ 201)	Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen Zusätzliche Voraussetzungen für volljährige Kinder: 18 – 21 Jahre: arbeitsuchend 18 – 27 Jahre: Ausbildung, freiwilliger, sozialer oder ökologischer Dienst oder fehlender Ausbildungsplatz ohne zeitliche Begrenzung: behindert und außerstande sich selbst zu unterhalten Zusätzliche Einkommensgrenze für volljährige Kinder: bis zu 640 Euro monatlich	für 1. bis 3. Kind monatlich 154 Euro, ab dem 4. Kind monatlich 179 Euro
Kinderfreibetrag (→ 205)	bis 3. wie Kindergeld Kindergeld ist nicht günstiger	voller Kinderfreibetrag monatlich 304 Euro, halber Kinderfreibetrag monatlich 152 Euro
Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf (→ 205)	wie Kinderfreibetrag	voller Freibetrag monatlich 180 Euro, halber Freibetrag 90 Euro

	Voraussetzungen	Höhe
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (→ 212)	Im Haushalt lebt mindestens ein Kind, für das der Steuerpflichtige Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat Der Steuerpflichtige darf keinen Anspruch auf den Splittingtarif haben Im Haushalt darf keine weitere volljährige Person leben. Personen zählen nicht, wenn der Steuerpflichtige für sie Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag hat, das Kind seinen gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst leistet oder Entwicklungshelfer ist und der Steuerpflichtige mit dieser Person keine Haushaltsgemeinschaft bildet.	109 Euro pro Monat sind abziehbar
Ausbildungsfreibetrag (→ 208)	Kind ist volljährig Kind befindet sich in einer Berufsausbildung Kind ist auswärts untergebracht Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag Aufwendungen für die Berufsausbildung sind entstanden	924 Euro jährlich pro Kind sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar. Der Betrag ist zu kürzen um die Einkünfte und Bezüge des Kindes, soweit diese 1.848 Euro übersteigen

	Voraussetzungen	Höhe
Kinderbetreuungskosten (→ 216) (Typ I) für erwerbstätige Eltern / Alleinerziehende	Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und außerstande sich selbst zu unterhalten Steuerpflichtige(r) ist erwerbstätig. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide erwerbstätig sein.	2/3 der Ausgaben für betreuende und behütende Dienstleistungen sind als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abziehbar, höchstens bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Aufwendungen müssen durch die Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden; Zahlung muss unbar auf Konto des Leistungserbringers erfolgen und nachgewiesen werden.
Kinderbetreuungskosten (→ 216) (Typ II) für Mischfälle (erwerbstätig + krank / behindert / Ausbildung)	Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen Kind hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist behindert und außerstande sich selbst zu unterhalten Steuerpflichtige(r) ist in Ausbildung, behindert oder krank. Bei zusammenlebenden Elternteilen müssen die Voraussetzungen bei beiden vorliegen oder ein Elternteil ist erwerbstätig und der andere Elternteil ist in Ausbildung, behindert oder krank.	2/3 der Ausgaben für betreuende und behütende Dienstleistungen sind als Sonderausgaben abziehbar, höchstens bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Aufwendungen müssen durch die Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden; Zahlung muss unbar auf Konto des Leistungserbringers erfolgen und nachgewiesen werden.

	Voraussetzungen	Höhe
Kinderbetreuungskosten (→ 216) (Typ III) Alleinverdiener-Eltern, Kinder zwischen 3 und 6 Jahren	Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen Kinder vom 3. bis 6. Lebensjahr Keine Anerkennung der Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten Typ I oder Typ II	2/3 der Ausgaben für betreuende und behütende Dienstleistungen sind als Sonderausgaben abziehbar, höchstens bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr. Aufwendungen müssen durch die Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden; Zahlung muss unbar auf Konto des Leistungserbringers erfolgen und nachgewiesen werden.
Kinderbetreuungskosten (→ 216) (Typ IV) Alleinverdiener-Eltern, Kinder zwischen 0 und 3 Jahren sowie zwischen 6 und 14 Jahren	Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen Kind gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen Kinder vom 0. bis 3 oder vom 6 bis 14. Lebensjahr Keine Anerkennung der Aufwendungen als Kinderbetreuungskosten Typ I II oder III	20 % der Arbeitskraftkosten, maximal 600 Euro können als Steuerermäßigung geltend gemacht werden. Aufwendungen müssen durch die Vorlage einer Rechnung nachgewiesen werden; Zahlung muss unbar auf Konto des Leistungserbringers erfolgen und nachgewiesen werden.
Steuerermäßigung für Kirchensteuer (→ 96)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag	Die Bemessungsgrundlage für die Kirchensteuer wird um die Kinderfreibeträge gekürzt
Steuerermäßigung für Solidaritätszuschlag (→ 105)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag	Die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag wird um die Kinderfreibeträge gekürzt

	Voraussetzungen	Höhe
Altersvorsorge (Riesterverträge) (→ 577)	Dem Steuerpflichtigen wurde für das Kind Kindergeld ausbezahlt	Kinderzulage pro Kind jährlich in den Jahren 2002, 2003: 46 Euro, in den Jahren 2004, 2005: 92 Euro, in den Jahren 2006, 2007: 138 Euro, ab dem Jahr 2008: 185 Euro
Schulgeld (→ 224)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag Die Schule ist eine nach dem Grundgesetz genehmigte Ersatzschule, eine nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule	30 % der Aufwendungen sind als Sonderausgaben abziehbar.
Übertragung des Behinderten-Pauschbetrags des Kindes (→ 622)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag Kind erhält einen Behindertenpauschbetrag Antrag auf Übertragung	Der Pauschbetrag des Kindes kann auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt.
Übertragung des Hinterbliebenen-Pauschbetrags des Kindes (→ 624)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag Kind erhält einen Hinterbliebenenpauschbetrag Antrag auf Übertragung	Der Pauschbetrag des Kindes kann auf den Steuerpflichtigen übertragen werden, wenn das Kind ihn nicht in Anspruch nimmt.

	Voraussetzungen	Höhe
Haushaltshilfe (→ 632)	Kind gehört zum Haushalt Kind ist mit dem Steuerpflichtigen in erstem Grad verwandt oder ein Pflegekind; für ein Enkelkind bzw. Stiefkind ist die Übertragung des Kinderfreibetrags erforderlich Steuerpflichtiger oder nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte oder Kind oder andere unterhaltene Person im Haushalt ist krank	Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden bis zu 52 Euro pro Monat, soweit sie nicht als Kinderbetreuungskosten berücksichtigt wurden.
Eigenheimzulage (→ 658)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag Kind gehört zum Haushalt	Erhöhung der Einkommensgrenzen zusätzliche Kinderzulage
Unterhaltsleistungen (→ 600)	kein Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag Vermögen des Kindes übersteigt nicht 15.500 Euro Einkünfte und Bezüge des Kindes übersteigen nicht 52 Euro monatlich Antrag des Steuerpflichtigen	Maximal 640 Euro monatlich sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, Höchstbetrag von 640 Euro monatlich wird um Einkünfte abzgl. 52 Euro gekürzt
Zumutbare Belastung bei außergewöhnlichen Belastungen (→ 615)	Steuerpflichtiger hat Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag	Verminderung der zumutbaren Belastung für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art

3.2 Voraussetzungen für die Kinderberücksichtigung

Kindschaftsverhältnis 191
Zusätzliche Voraussetzungen für volljährige Kinder 198
Einkommensermittlung für volljährige Kinder 199

▶▶ Kindschaftsverhältnis

191 Kinder werden steuerlich berücksichtigt, wenn ein Kindschaftsverhältnis zum Steuerpflichtigen gegeben ist. Man kann unterscheiden zwischen leiblichen Kindern, Adoptivkindern (→ 192), Pflegekindern (→ 193), Stief- oder Enkelkinder (→ 195) und Waisenkinder (→ 196)

192 **Adoptivkinder**

Sofern Sie ein Kind adoptiert haben, wird Ihnen dieses auch steuerlich zugeordnet. Mit der Annahme als Kind erlischt also das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen leiblichen Eltern.

Die Berücksichtigung des Kindes bei den leiblichen Eltern endet mit Ablauf des Monats der Zustellung des Annahmebeschlusses an den Annehmenden.

Volljährige Adoptivkinder sind im ersten Grad mit den Adoptiveltern verwandt. Das Verwandtschaftsverhältnis zu seinen leiblichen Eltern erlischt jedoch nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht der Annahme zustimmt.

193 **Pflegekinder**

Ein Pflegekind muss im Haushalt der Pflegeperson sein Zuhause haben und auf deren Kosten unterhalten werden, damit diese Anspruch auf Kindergeld (→ 201) oder einen Kinderfreibetrag (→ 205) hat. Eine familienähnliche auf längere Dauer angelegte Beziehung ist dafür Voraussetzung. Das Obhut- und Pflegeverhältnis zu den leiblichen Eltern muss erloschen sein.

Kommen die leiblichen Eltern den Unterhaltsverpflichtungen weiterhin zu mindestens 75% nach, wird das Kind jedoch steuerlich nach wie vor den leiblichen Eltern zugeordnet.

194 Eine Haushaltsaufnahme liegt nur dann vor, wenn das Kind ständig in der gemeinsamen Familienwohnung des Antragstellers lebt und dort versorgt und betreut wird. Die bloße Anmeldung bei der Meldebehörde genügt also nicht! Eine nur tageweise Betreuung während der Woche oder ein wechselweiser Aufenthalt bei der Pflegeperson und bei den Eltern begründet keine Haushaltsaufnahme. Eine bestehende Haushaltszugehörigkeit wird durch eine zeitweilige auswärtige Unterbringung, z. B. Krankenhausaufenthalt oder wegen Schul- oder Berufsausbildung (→ 603) oder Studium des Kindes nicht unterbrochen.
Ein behindertes Kind gehört trotz Heimunterbringung weiterhin zum Haushalt der (Pflege-)Eltern, wenn es in einem zeitlich bedeutsamen Umfang im Haushalt weiterhin betreut wird.

Hinweis:

Bei nicht zusammenlebenden Eltern geht das Finanzamt davon aus, dass das Kind dort lebt, wo es gemeldet ist. Sie können diese Vermutung widerlegen.

Wichtig:

Ist das Kind zu Erwerbszwecken, d.h. als Kostkind, in den Haushalt aufgenommen, wird das Pflegekind steuerlich nicht berücksichtigt. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn den Pflegeeltern ein erheblich über den Pflegesätzen des zuständigen Jugendamts liegendes Pflegegeld gezahlt wird.

195 Stief- oder Enkelkinder im Haushalt

Mit Zustimmung des leiblichen Elternteils kann der Kinder- und der Betreuungsfreibetrag auch auf Groß- oder Stiefeltern übertragen werden, wenn sie das Kind im Haushalt aufgenommen haben.

Wichtig:

Mit dem Kinderfreibetrag gehen auch eventuelle andere Steuerbegünstigungen (z. B. Ausbildungsfreibetrag, Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbetrag, Entlastungsbetrag für Alleinerziehende) auf die Groß- oder Stiefeltern über.

196 Waisenkinder

Wenn der andere Elternteil vor Beginn des Kalenderjahres verstorben ist oder wenn er während des ganzen Kalenderjahres keinen Wohnsitz im Inland hatte, dann wird der Kinderfreibetrag (3.648 Euro) und der Betreuungsfreibetrag (2.160 Euro) in voller Höhe angesetzt.

197 Adoptiv- oder Pflegekind anderer Personen

Ist Ihr leibliches Kind bei einer anderen steuerpflichtigen Person Pflegekind, so wird es ab diesem Zeitpunkt nur als Pflegekind berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn eine andere steuerpflichtige Person Ihr erwachsenes Kind adoptiert.

▶▶ Zusätzliche Voraussetzungen für volljährige Kinder

198 Während Kinder unter 18 Jahren bei einem bestehenden Kindschaftsverhältnis steuerlich immer berücksichtigt werden, werden volljährige Kinder steuerlich nur berücksichtigt, wenn sie ein geringes Einkommen (→ 199) von nicht mehr als 7.680 Euro pro Kalenderjahr haben und

- sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, arbeitsuchend sind oder
- sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
  - sie sich in einer Berufsausbildung (→ 603) befinden (allgemeine Schulbildung, Fachschul- oder Hochschulausbildung, praktische Ausbildung, bei behinderten Kindern auch der Besuch von Behindertenschulen, Heimsonderschulen oder eines Anlerntrainings in einer Werkstatt für Behinderte) oder

- die Dauer der Übergangszeit zwischen zwei Ausbildungsabschnitten höchstens 4 Monate beträgt und die Kinder unterhalten werden müssen oder
- die Dauer einer Zwangspause zwischen einem Ausbildungsabschnitt und dem Grundwehr- bzw. Zivildienst, der Tätigkeit als Entwicklungshelfer, dem zivilen Friedensdienst im Ausland nach § 14 b Zivildienstgesetz, einem freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahr oder einem Freiwilligendienst des europäischen Aktionsprogramms "Jugend" höchstens 4 volle Monate beträgt und die Kinder unterhalten werden müssen,
- die Berufsausbildung mangels eines Ausbildungs-, Studien- oder Praktikumsplatzes nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann oder
- sie ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr, einen zivilen Friedensdienst im Ausland im Sinne von § 14 b Zivildienstgesetz oder einen Freiwilligendienst i.S. der EU ableisten.

- die Kinder nicht aus Gründen der Berufsausbildung oder eines fehlenden Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes berücksichtigt werden können und sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung (→ 619) außerstande sind, sich selbst zu unterhalten vorausgesetzt die Behinderung ist vor dem 25. Lebensjahr eingetreten. Dies ist erfüllt bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50, wenn eine übliche Erwerbstätigkeit des Kindes ausgeschlossen ist oder bei einem Merkmal H.

Hinweis:

Arbeitsuchend bedeutet, dass das Kind bei einer inländischen Agentur für Arbeit arbeitsuchend gemeldet ist und dies durch eine Bescheinigung der Behörde nachgewiesen wird. Außerdem darf das Kind in keinem Beschäftigungsverhältnis stehen. Dies gilt nicht für 400-Euro-Jobs und kurzfristige Beschäftigungen.

Wichtig:

Die Altersgrenze von 21 bzw. 25 Jahren verlängert sich um die Dienstzeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres, in denen das Kind den gesetzlichen Grundwehr- oder Zivildienst, einen freiwilligen Wehrdienst von höchstens 3 Jahren oder eine Tätigkeit als Entwicklungshelfer abgeleistet hat, höchstens jedoch um die Dauer des inländischen Grundwehrdienstes. Eine Verlängerung gibt es allerdings nicht für Dienstzeiten, in denen für das Kind ein Kindergeldanspruch bestand, z. B. wegen einer dienstbegleitenden Ausbildung.

Hinweis:

Auf Grund einer Übergangsregelung werden Kinder, die 1982 geboren sind, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und Kinder, die 1980 oder 1981 geboren sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

▶▶ Einkommensermittlung bei volljährigen Kindern

199 Das Einkommen berechnet sich wie folgt:

Einnahmen im Sinne des § 2 EStG

./. Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben

= Einkünfte im Sinne des § 2 EStG

./. Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Sozialversicherung des Kindes zur Kranken- und Pflegeversicherung

./. unvermeidbare Beiträge des Kindes zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung

= Zwischensumme

+ Bezüge des Kindes

./. Ausgaben im Zusammenhang mit Bezügen, eventuell Ansatz der Kostenpauschale

= Zwischensumme

./. besondereAusbildungskosten

= Zwischensumme

./. Unterhaltszahlungen des Kindes für ein nicht in seinem Haushalt lebendes eigenes Kind

./. Unterhaltsbedarf des Kindes für eigene Kinder (5.808 Euro ./. erhaltenes Kindergeld)

= Einkommen

Zu dem Einkommen gehören alle Einkünfte und Bezüge. Werbungskosten, Ausgaben, die in Zusammenhang mit den Bezügen stehen, Pflichtbeiträge des Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung und zu einer privaten bzw. freiwilligen Krankenversicherung sowie besondere Ausbildungskosten (→ 200) können einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Tipp:

Auf Grund von Urteilen des Bundesfinanzhofs im Jahr 2006 sind Pflichtbeiträge eines Kindes zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie unvermeidbare Beiträge zu einer privaten oder freiwilligen Krankenversicherung einkommensmindernd zu berücksichtigen. Dies gilt auch rückwirkend für die Jahre 2001 bis 2004. Haben Sie wegen der Einkünfte Ihres Kindes bisher keinen Antrag auf Kindergeld gestellt, können Sie jetzt ab dem Jahr 2001 Anträge neu stellen. Gegen nicht bestandskräftige Bescheide lohnt sich eventuell ein Einspruch.

Zu den Einkünften gehören sämtliche steuerpflichtigen Einkünfte, insbesondere der Bruttoarbeitslohn (→ 254), der Ertragsanteil der Renten (→ 421), Vermietungseinkünfte, Zinsen und andere Kapitalerträge (→ 400).

Gesetzesänderung ab 2009: Ab dem Jahr 2009 gehören auch pauschal besteuerte Kapitalerträge zu den Einkünften des Kindes.

Tipp:

Lohnteile, auf die ein Kind zugunsten einer Beihilfe des Arbeitgebers an von Naturkatastrophen betroffene Arbeitnehmer des Unternehmens oder zu Gunsten einer Zahlung des Arbeitgebers auf ein Spendenkonto einer spendenempfangsberechtigten Einrichtung verzichtet, bleiben in der Regel bei der Ermittlung der Einkünfte und Bezüge des Kindes außer Betracht.

Zu den Bezügen zählen alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die nicht in die Besteuerung einfließen und zur Bestreitung des Unterhalts bestimmt oder geeignet sind. Nicht zu berücksichtigen sind solche Einnahmen, die dem Empfänger zweckgebunden für die Abdeckung besonderer und außergewöhnlicher Bedürfnisse zufließen.

Bezüge sind insbesondere:

- Arbeitslosengeld I, Arbeitslosengeld II, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- der nicht steuerpflichtige Anteil einer Rente,
- Zuschüsse eines Rentenversicherungsträgers zu der Kranken- und Pflegeversicherung eines Rentenbeziehers,
- die im Rahmen der Einkünfteermittlung bis zur Höhe des Sparer-Freibetrages (→ 417), des Versorgungsfreibetrages und des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei bleibenden Einnahmen,
- Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (ausgenommen Leistungen zur Bestreitung eines durch einen Körperschaden bedingten Mehrbedarfs),
- Unterhaltsbeiträge des Sozialamtes nach dem Bundessozialhilfegesetz, z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt, Eingliederungshilfe, soweit sie nicht vom Unterhaltspflichtigen zurückgefordert werden,
- Geld- und Sachbezüge (Unterkunft und Verpflegung) von Wehrdienst- und Zivildienstleistenden, einschließlich dem Weihnachts- und Entlassungsgeld,
- die Arbeitnehmer-Sparzulage (→ 262) nach dem Vermögensbildungsgesetz im Jahr der Auszahlung,

- die steuerfreien Einnahmen, z. B. Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Wohngeld,
- Unterhaltsleistungen des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten des Kindes, sofern das Kind dem Abzug der Leistungen als Sonderausgaben nicht zugestimmt hat,
- Unterhaltsleistungen (→ 525) des dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten des Kindes in Höhe der Hälfte des Nettoeinkommens seines Ehegatten in Mangelfällen,
- Geld- und Sachbezüge im Rahmen eines Au-pair-Verhältnisses im Ausland,
- pauschal versteuerter Arbeitslohn, (→ 230)
- Steuerfreie Veräußerungsgewinne sowie Sonderabschreibungen und erhöhte Absetzungen, soweit sie die höchstmöglichen normalen Absetzungen nach § 7 EStG übersteigen,
- die im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens steuerfrei bleibenden Einnahmen.

Als Bezüge sind auch alle Leistungen anzusehen, die einer in Ausbildung befindlichen Person hierfür gewährt werden (z. B. BAFöG). Ausgenommen sind Leistungen, mit denen ein individueller Sonderbedarf der Person abgedeckt wird (z. B. für besondere Ausbildungszwecke). Bei Behinderten zählen hierzu auch Leistungen, mit denen die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme überhaupt erst ermöglicht wird. Gleiches gilt für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden.

Tipp:

Von allen Bezügen ist eine Kostenpauschale von 180 Euro pro Kalenderjahr abzuziehen. Es können höhere Aufwendungen abgezogen werden, wenn sie in unmittelbarem Zusammenhang mit den Bezügen stehen und nachgewiesen bzw. glaubhaft gemacht werden.

Nicht zu den Bezügen zählen

- Aufwandsentschädigungen für nebenberufliche Tätigkeiten,
- steuerfrei ersetzte oder pauschal versteuerte Werbungskosten (z. B. Reisekostenvergütungen, Umzugskostenvergütungen, Trennungsgelder, Berufskleidung, Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung, Verpflegungsmehraufwendungen),
- steuerfreie oder pauschal versteuerte Beiträge des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung, Pensionskasse oder zu einem Pensionsfonds,
- Unterhaltsleistungen der Eltern,
- das Erziehungsgeld und das Mutterschaftsgeld nach der Entbindung, wenn es auf das Erziehungsgeld angerechnet wurde,

- die Ansparrücklage,
- besondere Leistungen, die einen behinderungsbedingten Mehrbedarf abdecken, z. B. Leistungen der Pflegeversicherung, alle Leistungen der Jugendhilfe und Sozialhilfeleistungen für Krankheit, Pflege, Telefonhilfe, die Schwerstbehindertenrente, Blindengeld oder Blindenhilfe.

Fließen der Person mehrere der aufgezählten Einkünfte und Bezüge zu, werden sie zusammengerechnet. Erhält die Person einen Teil seiner Einkünfte und Bezüge in Form von Sachbezügen (→ 275) (z. B. Kost und Logis), sind diese nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu bewerten.

Bei der Feststellung der maßgebenden Einkünfte und Bezüge ist grundsätzlich auf das gesamte Kalenderjahr abzustellen.

200 Besondere Ausbildungskosten sind bestimmte Ausgaben, mit denen ein individueller Sonderbedarf des auszubildenden Kindes abgedeckt wird. Bei Behinderten zählen hierzu auch Leistungen, mit denen die Teilnahme an einer Bildungsmaßnahme überhaupt erst ermöglicht wird. Gleiches gilt für Auszubildende sowie für Teilnehmer an Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahmen, die aus arbeitsmarktpolitischen Gründen gefördert werden. Solche Ausgaben sind gesondert abzugsfähig, soweit sie die entsprechenden Erstattungsleistungen übersteigen.

Hinweis:

Berücksichtigt werden nur die Einkünfte und Bezüge innerhalb des Berücksichtigungszeitraums – beim Ausbildungsfreibetrag ist dies der Ausbildungszeitraum – des Kindes. Dabei werden Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie sonstige Einkünfte und Bezüge dem Monat zugeordnet, in dem sie erzielt wurden. Einkünfte aus dem Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung werden gleichmäßig auf das Jahr mit 1/12 pro Monat verteilt. Ausbildungsbeihilfen sind dem Zeitraum zuzuordnen, für den sie bestimmt sind.

Tipp:

Sie können einen anderen Aufteilungsmaßstab beantragen, wenn dieser wirtschaftlich gerechtfertigt ist.

3.3 Kindergeld

Wer erhält Kindergeld? 201
Für welche Kinder wird Kindergeld bezahlt? 202
Höhe des Kindergeldes 203
Kinderzuschlag zum Kindergeld 204

▶▶ Wer erhält Kindergeld?

201 Kindergeld erhält, wer

- in Deutschland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder
- im Ausland wohnt, aber in Deutschland entweder unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist oder entsprechend behandelt wird;
- nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist
  - und als Arbeitnehmer eine Beschäftigung ausübt, die der Beitragspflicht der Bundesagentur für Arbeit unterliegt, oder
  - als Entwicklungshelfer oder Missionar tätig ist oder
  - Rente nach deutschen Rechtsvorschriften bezieht und Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes ist und in einem der Mitgliedstaaten lebt.

Hinweis:
Ausländer, die sich im Rahmen einer ausländischen Duldung im Inland aufhalten, haben keinen Anspruch auf Kindergeld.

▶▶ Für welche Kinder wird Kindergeld bezahlt?

202 Kindergeld wird auf Antrag für alle noch nicht volljährigen Kinder bezahlt, die in Deutschland einen Wohnsitz haben oder sich hier gewöhnlich aufhalten. Dasselbe gilt, wenn die Kinder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat leben, der dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beigetreten ist (Island, Liechtenstein und Norwegen).

Volljährige Kinder werden nur unter bestimmten Umständen (→ 198) berücksichtigt, z. B. wenn sie sich in Schulausbildung befinden und ein geringes Einkommen haben.

Der Anspruch auf Kindergeld endet zunächst mit Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Hat ein Kind seinen 18. Geburtstag am 1. eines Monats, so endet der Anspruch auf Kindergeld bereits mit dem Vormonat. Eine Weiterzahlung kommt nur in Betracht, wenn es sich z. B. noch in Schul- oder Berufsausbildung (→ 603) oder im Studium befindet und dies der Familienkasse nachgewiesen wird.

Ein Anspruch auf Kindergeld besteht grundsätzlich für jeden Monat, in dem wenigstens an einem Tag die Anspruchsvoraussetzungen vorgelegen haben. Er verjährt nach vier Jahren nach dem Jahr der Entstehung.

▶▶ Höhe des Kindergeldes

203

Für den Antrag und die Auszahlung des Kindergelds sind die Familienkassen bei den Arbeitsämtern zuständig. Wenn Sie im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, übernimmt Ihre gehaltszahlende Stelle die Aufgaben der Familienkasse. Das einkommensunabhängige Kindergeld beträgt seit dem 01.01.2000

- für das erste, zweite und dritte Kind jeweils 154 Euro,
- für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 179 Euro.

Für jedes Kind wird nur einer Person Kindergeld gezahlt; in der Regel demjenigen, der das Kind in seinem Haushalt aufgenommen hat. Der Unterhaltsverpflichtete darf allerdings die Hälfte des Kindergeldes auf seinen Unterhalt anrechnen (so genannter zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch). Dementsprechend ist dem Empfangsberechtigten auch nur die ihm verbleibende Hälfte des Kindergeldes zuzurechnen.

Ein Kind, für das an den vorrangig berechtigten Elternteil Kindergeld gezahlt wird, wird gleichwohl auch bei dem anderen Elternteil berücksichtigt. Als Zählkind an erster, zweiter oder dritter Stelle bewirkt es, dass für jüngere Kinder, die Zahlkinder sind, die jeweils nächst höheren Kindergeldsätze gezahlt werden.

Beispiel:

Beispiel: Ein Ehepaar hat drei gemeinsame Kinder. Ein älteres eigenes Kind des Ehemanns lebt bei der leiblichen Mutter, an die auch als vorrangig Berechtigte das Kindergeld gezahlt wird.

Bei der Ehefrau zählen nur die drei gemeinsamen Kinder als erstes, zweites und drittes Kind. Sie könnte Kindergeld in Höhe von 154 Euro + 154 Euro + 154 Euro = 462 Euro monatlich erhalten.

Beim Ehemann zählt das eigene Kind als erstes Kind (Zählkind), die drei gemeinsamen jüngeren Kinder zählen als zweites, drittes und viertes Kind. Als vorrangig Berechtigter kann er für die gemeinsamen Kinder 154 Euro + 154 Euro + 179 Euro = 487 Euro monatlich erhalten, also 25 Euro mehr als seine Ehefrau. Deshalb empfiehlt es sich, dass die Ehefrau den Mann zum Berechtigten bestimmt.

▶▶ Kinderzuschlag zum Kindergeld

204 Ab dem 1.1.2005 erhalten Eltern auf Antrag einen Kinderzuschlag bis zu 140 Euro monatlich für ein Kind – längstens für 36 Monate –,

- wenn das Kind minderjährig ist und
- wenn das Kind in ihrem Haushalt lebt und
- wenn sie für das Kind einen Anspruch auf Kindergeld oder eine das Kindergeld ausschließende Leistung haben und
- ihr Einkommen bzw. Vermögen sich in einem gesetzlich umschriebenen Bereich zwischen einer Mindest- und einer Höchsteinkommensgrenze bewegt.

Den Antrag auf Kinderzuschlag stellen Sie bei der Familienkasse der Agentur für Arbeit, in dessen Bezirk Sie wohnen. Welche Nachweise im Einzelnen benötigt werden, ergibt sich aus den Antragsformularen.

3.4 Kinder- und Erziehungsfreibetrag

Überblick **205**

Übertragung der Freibeträge **207**

▶▶ Überblick

205 Den Kinder- und Erziehungsfreibetrag erhalten Sie unter denselben Voraussetzungen wie das Kindergeld (→ 201). Es gibt allerdings einen kleinen Unterschied: Während das Kindergeld nur für Kinder mit einem Wohnort im Inland oder in der EU oder im europäischen Wirtschaftsraum gezahlt wird, werden die Freibeträge auch für Kinder mit einem ausländischen Wohnsitz gewährt.

Mit der Abgabe Ihrer Einkommensteuererklärung prüft das Finanzamt automatisch, ob der Kinder- und Erziehungsfreibetrag günstiger ist als das bereits erhaltene Kindergeld. Sollte dies der Fall sein, werden die Freibeträge gewährt und das Kindergeld gegen gerechnet. Dies kommt aber nur in ca. 5% der Haushalte aller Steuerzahler vor, die ein sehr hohes Einkommen haben.

Wichtig:

Ab 2004 zählt bei der Günstigerprüfung der Kindergeldanspruch und nicht das tatsächlich gezahlte Kindergeld. Haben Sie einen Anspruch nicht geltend gemacht, z. B. keinen Antrag auf Kindergeld gestellt, wird trotzdem Kindergeld verrechnet.

Grundsätzlich erhält jeder Elternteil den halben Kinderfreibetrag in Höhe von 1.824 Euro (monatlich 152 Euro) und den halben Erziehungsfreibetrag in Höhe von 1.080 Euro (monatlich 90 Euro). Den vollen Kinderfreibetrag in Höhe von 3.648 Euro (monatlich 304 Euro) und Erziehungsfreibetrag von 2160 Euro (monatlich 180 Euro) erhalten jedoch **206**

- Verwitwete ab dem Sterbemonat des anderen Elternteils oder
- der Steuerpflichtige, wenn der andere Elternteil im Ausland lebt, oder
- Steuerpflichtige, wenn der Wohnsitz des anderen Elternteils nicht ermittelt werden kann.

Für die Freibeträge gilt wie für das Kindergeld das Monatsprinzip, d.h. sie werden nur für die Monate zeitanteilig gewährt, in denen die Voraussetzungen mindestens an einem Tag erfüllt waren.

Der auf der Lohnsteuerkarte (→ 233) eingetragene monatliche Kinder- und Erziehungsfreibetrag wirkt sich aber bei allen Steuerzahlern in Bezug auf die Berechnung der Zuschlagsteuern (Kirchensteuer (→ 95) und Solidaritätszuschlag (→ 105)) aus. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuschlagsteuern wird er abgezogen und vermindert somit die Höhe des zu zahlenden Betrages.

▶▶ Übertragung der Freibeträge

Bei geschiedenen, dauernd getrennt lebenden und bei Eltern nichtehelicher Kinder kann ein Elternteil beantragen, dass der Kinderfreibetrag des anderen Elternteils auf ihn übertragen wird. **207**

Dies ist aber nur möglich, wenn der andere Elternteil seinen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber dem Kind nicht zu 75 Prozent erfüllt hat.

Hinweis:

Übertragen Sie den Kinderfreibetrag, wird gleichzeitig auch der Erziehungsfreibetrag dem anderen Elternteil zugerechnet.

Ist das Kind nur bei einem Elternteil gemeldet, erhält dieser Elternteil auf Antrag den vollen Erziehungsfreibetrag.

Eine Übertragung des Kinderfreibetrages und des Erziehungsfreibetrages auf einen Stiefelternteil oder auf die Großeltern kann nur mit Zustimmung des berechtigten Elternteils erfolgen, wenn diese Personen das Kind in ihrem Haushalt (→ 194) aufgenommen haben. In den Fällen dieser freiwilligen Übertragung (lt. Anlage K) kann die Zustimmung auf ein Kalenderjahr begrenzt oder auf Dauer erteilt werden. Eine auf Dauer erteilte Zustimmung kann nur für zukünftige Kalenderjahre widerrufen werden.

3.5 Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs bei Berufsausbildung eines volljährigen Kindes (Ausbildungsfreibetrag)

Voraussetzungen für den Ausbildungsfreibetrag 208

Höhe des Ausbildungsfreibetrages 211

▶▶ Voraussetzungen für den Ausbildungsfreibetrag

208 Einen Ausbildungsfreibetrag erhalten Sie, wenn

- Ihr Kind volljährig ist und
- sich in einer Berufsausbildung (→ 603) oder in einer viermonatigen Übergangszeit befindet und
- auswärts untergebracht (→ 210) ist und
- Sie Anspruch auf das Kindergeld (→ 201) oder einen Kinderfreibetrag (→ 205) haben und
- Ihnen Aufwendungen für das Kind entstanden sind (Nachweis der Höhe ist nicht erforderlich) und
- ein Antrag gestellt wurde.

209 Ein Kind ist solange in einer Berufsausbildung, bis es das endgültige Berufsziel erreicht hat. Zur Ausbildung gehören deshalb der Besuch von allgemein- oder berufsbildenden Schulen, eine Fachschul- oder Hochschulausbildung und die praktische Berufsausbildung.

Hinweis:

Die Berufsausbildung eines Kindes endet mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, dem Abbruch der Ausbildung oder mit der Aufnahme einer Vollzeittätigkeit. Wird das Zeugnis rückdatiert, wird dadurch das Ende der Ausbildung nicht vorverlegt. Die Ausbildung endet bereits vorher, wenn das Kind nach Erbringen aller Prüfungsleistungen eine Vollzeiterwerbstätigkeit aufnimmt.

Tipp:

Ein Kind wird auch dann im steuerlichen Sinne für einen Beruf ausgebildet, wenn es neben dem Zivildienst ein Studium ernsthaft und nachhaltig betreibt. (BFH-Entscheidung VIII R 61/01 vom 14.05.2002).

Beispiel 1: Zeitraum zwischen Abitur und Studium

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 2007 im Rahmen einer Oberstufenreform ab (offizielles Schuljahresende). Das Kind beabsichtigt im Oktober 2007 ein Studium zu beginnen und bewirbt sich im Juli 2007 (Eröffnung des Verfahrens bei der ZVS) um einen Studienplatz. Im September 2007 erhält das Kind jedoch die Absage der ZVS. Das Kind möchte sich zum Sommersemester erneut um einen Studienplatz bewerben.

Lösung: Das Kind kann durchgängig von Mai 2007 bis September 2007 berücksichtigt werden, weil es nach dem Schulabschluss die Ausbildung aufgrund des Vergabeverfahrens der ZVS zunächst nicht fortsetzen konnte. Für den Zeitraum ab Oktober 2007 ist das Kind aufgrund der Absage der ZVS und des weiter bestehenden Ausbildungswunsches zu berücksichtigen.

Beispiel 2:

Das Kind legt die Abiturprüfung im April des Jahres 2007 im Rahmen einer Oberstufenreform ab (offizielles Schuljahresende). Das Kind möchte sich zunächst orientieren und beabsichtigt danach eine Berufsausbildung zu beginnen. Im Dezember 2007 bewirbt sich das Kind schriftlich zum nächsten Ausbildungsjahr bei einem Ausbildungsbetrieb und erhält im Januar 2008 eine schriftliche Zusage zum August des Jahres 2008.

Lösung: Das Kind kann berücksichtigt werden bis einschließlich April 2007; als Kind in Berufsausbildung von Dezember 2007 bis Juli 2008 als Kind ohne Ausbildungsplatz; ab August 2008 als Kind in Berufsausbildung; von Mai 2007 bis November 2007 kann das Kind nicht berücksichtigt werden.

Das Kind ist auswärts untergebracht, wenn das Kind mindestens während eines Ausbildungsabschnitts außerhalb des Haushalts der Eltern wohnt, nicht am hauswirtschaftlichen Leben der Eltern teilnimmt und auswärts verpflegt wird. **210**

▶▶ Höhe des Ausbildungsfreibetrages

Der Ausbildungsfreibetrag beträgt 924 Euro. Dieser Betrag wird jedoch gekürzt **211**

- um Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln, die als Zuschuss gezahlt werden (z. B. BAföG-Zuschuss) und
- um Einkünfte und Bezüge (→ 199) des Kindes, soweit sie 1.848 Euro übersteigen.

Hinweis:

Besondere Ausbildungskosten werden bei der Ermittlung des Ausbildungsfreibetrages nicht einkommensmindernd berücksichtigt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung käme es andernfalls zu einer Doppelberücksichtigung des Ausbildungsmehrbedarfs, und zwar einerseits durch Berücksichtigung des Freibetrags und andererseits durch die Minderung der Einkünfte und Bezüge.

Bei nicht unbeschränkt steuerpflichtigen Kindern mindern sich die Ausbildungsfreibeträge nach den Verhältnissen des Wohnsitzstaates.

Hinweis:

Der Ausbildungsfreibetrag sowie die Einkunftsgrenze von 1.848 Euro wird für jeden Monat, in dem oben genannte Voraussetzungen nicht vorgelegen haben, anteilig gekürzt.

Tipp:

Eigene Einkünfte des Kindes berücksichtigt das Finanzamt auch dann nicht, wenn das Kind sie vor oder nach dem Zeitraum erzielt hat, für den Sie den Ausbildungsfreibetrag erhalten. Findet das Kind zum Beispiel nach Abschluss des Studiums sofort einen gut bezahlten Job, mindert dieser Verdienst den Ihnen zustehenden Ausbildungsfreibetrag nicht.

Wichtig:

Zusammen veranlagte Elternteile erhalten den Ausbildungsfreibetrag zusammen.
Nicht zusammen veranlagte Eltern oder geschiedene Eltern erhalten jeweils die Hälfte des Freibetrages, wenn bei beiden die Abzugsvoraussetzungen erfüllt sind. Sie können jedoch auch eine andere Aufteilung beantragen.

3.6 Entlastungsbetrag für Alleinerziehende

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug 212

Höhe des Entlastungsbetrags 214

Entlastungsbetrag beim Lohnsteuerabzug 215

▶▶ Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug

Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende ersetzt den früheren Haushaltsfreibetrag. **212**

Wichtig:
Nicht alle Steuerpflichtige, die den Haushaltsfreibetrag erhalten haben, bekommen auch den Entlastungsbetrag für Alleinerziehende.

Personen, die in einer nichtehelichen Lebenspartnerschaft leben, erhalten keinen Entlastungsbetrag. Dies gilt auch für Alleinerziehende, die im Jahr 2007 wieder geheiratet haben.

Ein Entlastungsbetrag wird unbeschränkt Steuerpflichtigen gewährt, wenn

- sie verwitwet sind oder die Voraussetzungen für die Anwendung des Splittingtarifs (→ 49) nicht erfüllen, d. h.
  - die während des gesamten Jahres 2007 nicht verheiratet waren oder
  - die im Jahr 2007 verheiratet waren, aber seit 2006 dauernd getrennt leben oder
  - deren Ehegatte im Ausland lebt und nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist oder
  - deren Ehegatte im Jahr 2007 verstorben ist erstmals für den Monat des Todes des Ehegatten;
- sie keine Haushaltsgemeinschaft (→ 213) mit einer anderen volljährigen Person bilden, es sei denn ihnen steht für die andere Person Kindergeld bzw. ein Kinderfreibetrag zu oder die andere Person ist steuerlich nicht zu berücksichtigen, weil
  - sie den Grund- oder Zivildienst leistet oder
  - sie sich an Stelle des gesetzlichen Grundwehrdienstes freiwillig für die Dauer von nicht mehr als drei Jahren zum Wehrdienst verpflichtet hat oder
  - sie eine vom gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Entwicklungshelfer-Gesetzes ausübt;
- zu ihrem Haushalt mindestens ein Kind gehört, für das ihnen ein Kinderfreibetrag (→ 205) oder Kindergeld (→ 201) zusteht.
  Ist das Kind bei mehreren Personen gemeldet, z. B. Haupt- und Nebenwohnsitz, hat nur derjenige Anspruch auf den Entlastungsbetrag, der das Kindergeld erhält.

213 Eine Haushaltsgemeinschaft liegt insbesondere vor

- bei eheähnlichen Gemeinschaften,
- bei eingetragenen Lebenspartnerschaften,
- nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten, bei denen keine Ehegattenbesteuerung in Betracht kommt, z. B. bei deutschen Ehegatten von Angehörigen der NATO-Streitkräfte,
- bei Wohngemeinschaften unter gemeinsamer Wirtschaftsführung mit einer sonstigen volljährigen Person; sonstige volljährige Personen sind z. B. Studierende mit volljährigen Kindern, für die dem Steuerpflichtigen weder Kindergeld noch ein Kinderfreibetrag zusteht oder andere Verwandte. Mit diesen sonstigen Personen besteht allerdings nur dann eine Haushaltsgemeinschaft, wenn sich diese finanziell oder tatsächlich an der Haushaltsgemeinschaft beteiligen.
  Personen, die in Pflegestufe I, II oder III eingestuft oder blind sind und nur ein geringes Vermögen und Einkünfte bzw. Bezüge haben, die 7.680 Euro nicht überschreiten, können sich an der Haushaltsgemeinschaft nicht beteiligen.

Tipp:

Auch für Enkelkinder oder Stiefkinder gibt es den Entlastungsbetrag, wenn obige Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiel 1:

Die alleinstehende Steuerpflichtige Martha Benz wohnt zusammen mit ihrem 6 jährigen Sohn in ihrem Haushalt. Am 31.12.2007 heiratet sie den verwitweten Gustav Müller.
Die Steuerpflichtige Martha Benz erhält keinen Entlastungsbetrag, auch nicht zeitanteilig. Das Splitting-Verfahren ist bei einer Heirat im Jahr 2007 ganzjährig anzuwenden.

Beispiel 2:

Martha Benz wohnt mit ihrem Lebenspartner Friedrich Müller und ihrem 6-jährigen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt.
Martha Benz erhält keinen Entlastungsbetrag.

Tipp:

Die Haushaltszugehörigkeit zu einer Wohnung ist anzunehmen, wenn eine Person dort amtlich gemeldet ist. Diese Vermutung ist widerlegbar, es sei denn die Personen wohnen in einer eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Beispiel 3:

Die Studenten Maria und Conrad bilden eine studentische Wohngemeinschaft und sind in derselben Wohnung gemeldet. Maria hat einen Sohn von 8 Jahren. Das Finanzamt geht auf Grund der amtlichen Meldung davon aus, dass Maria und Conrad eine Haushaltsgemeinschaft bilden; Maria hätte in diesem Fall keinen Anspruch auf einen Entlastungsbetrag. Maria und Conrad können jedoch gegenüber dem Finanzamt schriftlich erklären, dass Conrad und sie in unterschiedlichen Zimmern wohnen, ihr Leben finanziell und sonst auch unabhängig voneinander gestalten und eine gemeinsame Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft deshalb nicht vorliegt.

▶▶ Höhe des Entlastungsbetrages

214

Der Entlastungsbetrag beträgt 1.308 Euro, monatlich 109 Euro. Den Betrag gibt es unabhängig von der Anzahl der Kinder nur einmal. Für jeden vollen Monat, in dem die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, ermäßigt sich der Entlastungsbetrag von 1.308 Euro um ein Zwölftel.

Beispiel:

Martha Benz wohnt mit ihrem Sohn Gustav alleine in ihrem Haushalt. Gustav wurde am 15.4.2007 volljährig. Gustav hat im Zeitraum vom 1.5.2007 bis 31.12.2007 Einkünfte in Höhe von 5.000 Euro.
Martha Benz erhält vom 1.1.2007 bis zum 31.04.2007 einen Entlastungsbetrag in Höhe von 4 * 109 Euro = 436 Euro. Vom 1.5.2007 an erhält sie für Gustav wegen dessen hohen Einkünfte kein Kindergeld und damit auch keinen Entlastungsbetrag mehr.

Wichtig:

Der Entlastungsbetrag wird von der Summe der Einkünfte abgezogen. Dadurch kann bei geringen Einkünften ein negativer Gesamtbetrag der Einkünfte entstehen, der im Rahmen des Verlustausgleichs mit Gewinnen des Vorjahres oder der Folgejahre verrechnet werden kann.

Den Entlastungsbetrag gibt es grundsätzlich nur einmal, auch wenn Sie mehrere Kinder haben. Durch geschickte Gestaltung können Sie den Betrag jedoch verdoppeln.

Beispiel:

Frau Müller lebt dauernd getrennt von Ihrem Ehemann. Sie hat zwei leibliche minderjährige Kinder, Johanna und Barbara. Johanna ist bei ihr gemeldet, Barbara bei ihrem Ehemann. Kindergeld für Johanna wird ihr ausbezahlt, das Kindergeld für Barbara ihrem Ehemann. Sowohl Frau Müller als auch der getrennt lebende Ehemann erhalten einen Entlastungsbetrag.

▶▶ Entlastungsbetrag beim Lohnsteuerabzug

215 Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Entlastungsbetrages vor, können Sie die Lohnsteuerklasse II auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.

Tipp:

Verwitwete haben im Todesjahr Ihres Ehegatten und im darauf folgenden Jahr die Lohnsteuerklasse III. In diesem Fall wird die Lohnsteuerklasse nicht geändert, es wird stattdessen auf Antrag ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte in Höhe des Entlastungsbetrags eingetragen.

Wichtig:

Wurde auf der Lohnsteuerkarte die Klasse II eingetragen und fallen die Voraussetzungen im Laufe des Jahres weg, sind Sie verpflichtet, der Gemeinde die Lohnsteuerkarte zur Änderung vorzulegen. Dies kann der Fall sein,

1. wenn der Kindergeld- bzw. Kinderfreibetragsanspruch wegfällt (z.B. Kind wird volljährig, Einkünfte des Kindes überschreiten die Grenze von 7.680 Euro, Haushaltsgemeinschaft mit dem Kind wird aufgelöst, Übertragung des Kinderfreibetrages) oder
2. der Lebensgefährte zu Ihnen zieht oder
3. Sie heiraten.

3.7 Kinderbetreuung

Was sind Kinderbetreuungskosten? 216

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug 217

Höhe der abziehbaren Kosten 222

▶▶ Was sind Kinderbetreuungskosten?

216

Zu den Kinderbetreuungskosten gehören alle Aufwendungen, die für die Behütung eines Kindes gezahlt werden. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Betreuung zu Hause oder in einem Kindergarten, einer Kindertagesstätte oder einer ähnlichen Institution erfolgt. Ein Arbeitsverhältnis ist nicht erforderlich; so ist auch der Auslagenersatz, z. B. Fahrtkostenersatz, im Rahmen einer unentgeltlichen Betreuung abzugsfähig.

Hinweis:

Aufwendungen von Angehörigen sind nur abzugsfähig, wenn den Leistungen klare und eindeutige Vereinbarungen zu Grunde liegen, die zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen, tatsächlich so auch durchgeführt werden und die Leistungen nicht üblicherweise auf familienrechtlicher Grundlage unentgeltlich erbracht werden. Aufwendungen, die einem Lebenspartner oder dem Steuerpflichtigen entstehen, können deshalb nicht berücksichtigt werden, wenn das Kind in dem gemeinsamen Haushalt lebt.

Keine Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Verpflegung, für sportliche Aktivitäten und Freizeitgestaltungen und für den Nachhilfeunterricht.

Hinweis:

Aufwendungen, die sowohl für die Kinderbetreuung als auch für andere Tätigkeiten gezahlt werden, sind im Schätzungswege aufzuteilen. Dies gilt auch, wenn Kinder gemeinsam betreut werden, die die persönlichen Voraussetzungen erfüllen und nicht erfüllen. Bei Aufnahme eines Au-pairs kann von einem Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen ausgegangen werden.

Ausnahme: Elternbeiträge für eine Nachmittagsbetreuung in der Schule, die neben der Kinderbetreuung auch eine Hausaufgabenbetreuung, Nachhilfe oder bestimmte Kurse umfasst, sind exakt aufzuteilen.

▶▶ Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug

217 Der Gesetzgeber hat den Abzug der Kinderbetreuungskosten 2006 neu geregelt. Während bis zum Jahr 2005 die Aufwendungen als außergewöhnliche Ausgaben (→ 612) geltend gemacht werden konnten, sind abhängig von den Umständen ab dem Jahr 2006 die Aufwendungen entweder als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben oder als Sonderausgaben abzugsfähig.

Die neuen sehr komplizierten Regelungen sind für Sie günstiger. Nach der alten Regelung konnten Ausgaben erst geltend gemacht werden, wenn sie eine bestimmte Grenze überschritten. Nach neuem Recht wirken sich die gesamten Kinderbetreuungskosten vom ersten Euro an zu zwei Dritteln bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr steuermindernd aus.

Die Abzugsvoraussetzungen unterscheiden sich abhängig von dem jeweiligen Sachverhalt. Der Gesetzgeber unterscheidet hierbei

- erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten,
- Kinderbetreuungskosten in Mischfällen,
- Kosten bei Alleinverdiener-Eltern für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren,
- Kosten bei Alleinverdiener-Eltern für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren oder zwischen 6 und 14 Jahren.

218 **Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten**

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen, die durch die Erwerbstätigkeit des / der Steuerpflichtigen entstehen. Voraussetzung für den Abzug ist, dass

- das Kind zu Ihrem Haushalt (→ 194) gehört,
- das Kind in erstem Grad mit Ihnen verwandt ist (leibliche und Adoptivkinder (→ 192)) oder ein Pflegekind (→ 193) ist,
- das Kind jünger als 14 Jahre ist oder aufgrund einer vor dem 27. (ab 1.1.2007: 25.) Lebensjahr eingetretenen Behinderung (→ 619) außerstande sein, sich selbst zu unterhalten
- Sie erwerbstätig sind, d. h. Sie eine Tätigkeit ausüben um Geld zu verdienen; die Tätigkeit kann dabei stundenweise, in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Zusammenlebende Eltern müssen beide erwerbstätig sein.

Wichtig:

Üben Sie eine pauschalbesteuerte Tätigkeit, z. B. einen 400-Euro-Job aus, gelten Sie zwar als erwerbstätig, Sie können aber von dem pauschal versteuerten Arbeitslohn keine Werbungskosten abziehen; weil dieser bei der Einkommensteuerveranlagung völlig außer Ansatz bleibt. Ist aber Ihr Ehegatte in einem LSt-pflichtigen Arbeitsverhältnis beschäftigt, können die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten von dessen Arbeitslohn abgezogen werden; hier ist aber darauf zu achten, dass die Rechnung auf diesen Ehegatten lautet. Ist dies nicht der Fall, weil Sie z. B. allein stehend sind, sollten Sie abhängig von Ihrem Arbeitslohn und der Höhe der Kinderbetreuungskosten eventuell auf die Pauschalbesteuerung verzichten

Kinderbetreuungskosten in Mischfällen **219**

In diese Gruppe fallen Aufwendungen, die nicht unter die erwerbsbedingten Kinderbetreuungskosten (→ 218) fallen und bei denen folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Das Kind gehört zu Ihrem Haushalt (→ 194),
- das Kind ist in erstem Grad mit Ihnen verwandt (leibliche und Adoptivkinder (→ 192)) oder ein Pflegekind (→ 193),
- das Kind ist jünger als 14 Jahre oder aufgrund einer vor dem 27. (ab 1.1.2007: 25.) Lebensjahr eingetretenen Behinderung (→ 619) außerstande sein, sich selbst zu unterhalten,
- der / die Steuerpflichtige ist in Ausbildung (→ 209), behindert (→ 619) oder längere Zeit krank. Bei zusammenlebenden Eltern müssen beide in Ausbildung, behindert oder krank sein oder nur einer der Eltern ist erwerbstätig. Eine Krankheit wird anerkannt, wenn sie mindestens drei Monate andauert oder direkt im Anschluss an die Erwerbstätigkeit oder Ausbildung auftritt.

Kosten bei Alleinverdiener-Eltern für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren **220**

Hierzu gehören Aufwendungen, die weder zu den erwerbsbedingten Kosten (→ 218) noch zu den Kinderbetreuungskosten in Mischfällen (→ 219) gehören. Voraussetzung für den Abzug ist, dass

- das Kind zu Ihrem Haushalt (→ 194) gehört,
- das Kind in erstem Grad mit Ihnen verwandt ist (leibliche und Adoptivkinder (→ 192)) oder ein Pflegekind (→ 193) ist,
- das Kind mindestens 3 Jahre alt ist, aber unter 6.

Kosten bei Alleinverdiener-Eltern für Kinder zwischen 0 und 3 Jahren oder zwischen 6 und 14 Jahren. **221**

Für diese Kosten gibt es keinen Werbungskosten- /Betriebsausgabenabzug und keinen Sonderausgabenabzug. Stattdessen wird eine Steuerermäßigung gewährt.

▶▶ Höhe der abziehbaren Kosten

222 Erwerbsbedingte, nicht erwerbsbedingte und sonstige Kinderbetreuungskosten werden zu zwei Dritteln anerkannt, insgesamt jedoch maximal bis zu 4.000 Euro pro Kind und Jahr.

Abziehen darf die Kosten grundsätzlich nur derjenige, der die Kosten tatsächlich bezahlt hat. Haben beide Eltern Kinderbetreuungskosten gezahlt, beträgt der anteilige Höchstbetrag grundsätzlich für jeden Elternteil 2.000 Euro pro Kind und Jahr. Die Eltern können jedoch einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrages beantragen.

Hinweis:

Auch wenn die Voraussetzungen für den Kostenabzug nicht das ganze Jahr vorgelegen haben, (z. B. bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der zweiten Jahreshälfte oder Geburt eines Kindes) ist der Höchstbetrag in voller Höhe anzusetzen. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Kosten, die im Zeitraum angefallen sind, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind.

Das nicht abziehbare Drittel der Aufwendungen ist bei zusammenlebenden nicht verheirateten Eltern entsprechend dem Anteil an den Gesamtaufwendungen auf die Eltern aufzuteilen.

Beispiel: Gertrud Müller und Bernd Schmidt wohnen mit ihrem am 20.1.2007 geborenen Sohn in einem gemeinsamen Haushalt. Bernd Schmidt ist berufstätig vom 1.1.2007 bis zum 31.12.2007; Gertrud Müller vom 1.6.2007 bis zum 31.12.2007. Für die Betreuung ihres Sohnes sind im Zeitraum vom 1.5.2007 bis zum 31.12.2007 insgesamt 6.857 Euro angefallen, davon hat Gertrud Müller 1.143 Euro und Bernd Schmidt 5.714 Euro getragen.
Berücksichtigt werden die Kosten, die auf den Zeitraum 1.6.2007 bis zum 31.12.2007 entfallen, also 6.000 Euro (6.857 Euro / 8 Monate * 7 Monate), davon entfallen auf Gertrud Müller 1.000 Euro (1.143 Euro / 8 Monate * 7 Monate) und auf Bernd Schmidt 5.000 Euro (5.714 Euro / 8 Monate * 7 Monate).
Nicht abziehbar sind ein Drittel von 6.000 Euro, also 2.000 Euro, davon entfallen auf Gertrud Müller 333 Euro (2.000 Euro * 1.000 Euro / 6.000 Euro) und auf Bernd Schmidt 1.667 Euro (2.000 Euro * 5.000 Euro / 6.000 Euro).
Gertrud Müller kann in ihrer Steuererklärung 667 Euro (1.000 Euro abzüglich 333 Euro, höchstens 2.000 Euro) geltend machen, Bernd Schmidt 2.000 Euro (5.000 Euro abzüglich 1.6667 Euro, höchstens 2.000 Euro).
Die Eltern können jedoch auch einvernehmlich beantragen, dass auf Gertrud Müller ein Höchstbetrag von 667 Euro und auf Bernd Schmidt ein Höchstbetrag von 3.333 Euro entfällt. Dann kann Bernd Schmidt statt 2.000 Euro 3.333 Euro abziehen.

Wichtig:

Die Rechnung und das Abflusskonto müssen auf den Namen des Elternteils lauten, der die Kosten geltend machen will.

Wählen Sie die getrennte oder die Zusammenveranlagung und machen Sie nicht erwerbsbedingte und sonstige Kinderbetreuungskosten geltend, spielt der Name auf der Rechnung und das Abflusskonto keine Rolle. Bei einer Zusammenveranlagung werden die vom Ehemann und von der Ehefrau getragenen Kosten gemeinsam in einer Summe abgezogen; bei einer getrennten Veranlagung werden sie jeweils zur Hälfte beim Ehemann als auch bei der Ehefrau berücksichtigt.

Tipp:

Bei der getrennten Veranlagung können Sie abweichend von dem Verteilungsschlüssel 50 % : 50 % einen anderen Verteilungsschlüssel wählen; es spielt dabei keine Rolle welcher Ehegatte die Kosten tatsächlich bezahlt hat.
Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten sind als Werbungskosten neben dem Arbeitnehmer-Pauschbetrag abziehbar; nicht erwerbsbedingte und sonstige Kinderbetreuungskosten werden als Sonderausgaben berücksichtigt.

Die Kosten müssen über eine Rechnung, die Zahlung über einen Kontoauszug oder über einen Überweisungsträger nachgewiesen werden. **223**

Wichtig:

Das Finanzamt erkennt nur unbare Zahlungen an.

Wichtig:

Sie dürfen nur die Aufwendungen absetzen, die in Zeiträumen entstanden sind, in denen die Voraussetzungen für den Abzug vorgelegen haben. Der Höchstbetrag von 4.000 Euro bleibt Ihnen jedoch in voller Höhe erhalten.

Beispiel:

Die ledige Gerda Müller ist ab dem 1.11.2007 erwerbstätig. Vom 1.1. 2007 bis 31.10.2007 war sie arbeitslos. Ihr Sohn Uwe vollendet am 1.10.2007 das dritte Lebensjahr. Für die stundenweise Betreuung zahlte Gerda Müller monatlich 600 Euro für eine Tagesmutter.

Die im Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 30.9.2007 gezahlten Beträge sind nicht abzugsfähig. Mangels Erwerbstätigkeit, Krankheit, Behinderung oder Ausbildung liegen weder erwerbsbedingte noch nicht erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten vor. Uwe hat am 30.9.2007 das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet. Deshalb sind keine sonstigen Kinderbetreuungskosten anzuerkennen. Die Kosten von 600 Euro für den Oktober 2007 können als sonstige Kinderbetreuungskosten im Rahmen des Sonderausgabenabzugs geltend gemacht werden. Die Kosten für den Zeitraum 1.11.2007 bis 31.12.2007 in Höhe von 1.200 Euro sind erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten und als Werbungskosten zu berücksichtigen.

3.8 Schulgeld

224 Schulgelder können unter bestimmten Umständen mit 30 % als Sonderausgaben abgezogen werden.

Berücksichtigt werden Zahlungen an

- eine gemäß Art. 7 Abs. 4 GG staatlich genehmigte oder nach Landesrecht erlaubte Ersatzschule,
- eine Ergänzungsschule, wenn sie der Allgemeinbildung dient und nach Landesrecht förmlich anerkannt ist,
- internationale Schulen im Inland ab dem Zeitpunkt der förmlichen Anerkennung,
- deutsche Schulen im Ausland, wenn die Schule von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder anerkannt ist,
- "Europäische Schulen", wenn einer deutschen Schule unter den gleichen Voraussetzungen eine Genehmigung zu erteilen wäre.

Wichtig:

Hochschulen und Fachhochschulen sind keine Ersatz- oder Ergänzungsschulen. Studiengebühren können deshalb nicht als Schulgelder abgezogen werden. Aufwendungen für einen individuellen Privatunterricht oder für Nachhilfeunterricht durch kommerzielle Einrichtungen werden steuerlich nicht berücksichtigt.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof hat im November 2005 entschieden, dass Schulgeldzahlungen erst bei Beginn der gesetzlichen Schulpflicht als Sonderausgaben absetzbar sind.

Als Steuerpflichtiger müssen Sie die Voraussetzungen für den Abzug nachweisen oder glaubhaft machen. Sie müssen deshalb der Steuererklärung

- eine Ausfertigung über die Genehmigung, Erlaubnis bzw. Anerkennung der Schule sowie
- eine Erklärung der privaten Schule über den Fortbestand der Genehmigung

beifügen.

Tipp:

Einzelne Bundesländer, z. B. Hessen, Bayern und Nordrhein-Westfalen, haben in Erlassen geregelt, dass für bestimmte Schulen kein Nachweis erforderlich ist. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Finanzamt, ob für Ihre Schule besondere Nachweise erforderlich sind.

Aus dem geleisteten Schulgeld ist das Entgelt für die Beherbergung, Betreuung, Verpflegung und Fahrtgelder herauszurechnen. Von dem verbleibenden Betrag sind dann 30% – ohne Begrenzung auf einen Höchstbetrag – abzugsfähig.

Unter bestimmten Umständen können Sie auch die restlichen 70 Prozent des Schulgeldes steuermindernd absetzen. Dann allerdings als außergewöhnliche Belastung (→ 612).

Jedoch muss dazu der Besuch der Privatschule zwangsläufig erfolgen. Das ist immer dann der Fall, wenn das Kind ausschließlich wegen einer Behinderung (→ 619) im Interesse einer angemessenen Berufsausbildung auf den Besuch einer Privatschule (Sonderschule oder allgemeine Schule in privater Trägerschaft) mit individueller Förderung angewiesen ist, weil eine geeignete öffentliche Schule oder eine den schulgeldfreien Besuch ermöglichende geeignete Privatschule nicht zur Verfügung steht oder nicht in zumutbarer Weise erreichbar ist. Allerdings müssen Sie sich die Erforderlichkeit von der zuständigen obersten Landeskultusbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle bescheinigen lassen.

4 EINKÜNFTE AUS NICHT-SELBSTSTÄNDIGER ARBEIT

4.1 Besteuerungsverfahren

4.1.1 Lohnsteuerabzug oder pauschale Besteuerung

Lohnsteuerabzug 225

Pauschale Besteuerung 230

▶▶ Lohnsteuerabzug

225 Normalerweise unterliegt der Arbeitslohn der Lohnsteuer. Die Lohnsteuer wird von Ihrem Arbeitslohn in der Regel vom Arbeitgeber monatlich abgezogen und direkt an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Dazu müssen Sie Ihrem Arbeitgeber zu Beginn jeden Jahres oder bei Aufnahme einer neuen Beschäftigung eine Lohnsteuerkarte (→ 233) vorlegen.

226 Beim Lohnsteuerabzug werden auf der Lohnsteuerkarte (→ 233) eingetragene Freibeträge, der Versorgungsfreibetrag (→ 249) und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für Empfänger von Versorgungsbezügen und der Altersentlastungsbetrag (→ 78) für über 64 Jahre alte Arbeitnehmer berücksichtigt.

Abhängig von der eingetragenen Steuerklasse (→ 234) erfolgt die Ermittlung der Lohnsteuer nach dem Grund- oder Splittingtarif (→ 49).

Am Jahresende bzw. bei Beendigung des Dienstverhältnisses erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber einen nach amtlich vorgeschriebenen Muster erstellten Ausdruck (Lohnsteuerbescheinigung), aus der Sie die Arbeitslohnbestandteile, die Höhe des Lohn- und Kirchensteuerabzugs (→ 95) und des Solidaritätszuschlags (→ 105) sowie Angaben zu Sozialversicherungsbeiträgen (→ 545) ersehen können. Ihr Arbeitgeber kann Ihnen die Daten alternativ auch auf elektronischem Wege zur Verfügung stellen. Die Lohnsteuerkarte erhalten Sie bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor dem 31.12.2007 zurück; besteht das Arbeitsverhältnis weiter, verbleibt die Karte in der Regel beim Arbeitgeber.

Hinweis:

Aufgrund einer Übergangsregelung kann der Arbeitgeber bei manueller Durchführung der Lohnabrechnung die Daten wie bisher auf der Rückseite der Lohnsteuerkarte bescheinigen. Hat irgendein Arbeitgeber im Jahr 2007 Ihren Arbeitslohn auf der Lohnsteuerkarte bescheinigt, erhalten Sie diese immer von Ihrem letzten Arbeitgeber zurück.

227

Hinweis:

Ab dem Jahr 2004 müssen private und öffentliche Arbeitgeber die bisher auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitgebers bescheinigten Daten auf elektronischem Wege bis zum 28.2.2008 an ihr Betriebsstättenfinanzamt übermitteln. (Ausnahme: Privathaushalte als Arbeitgeber oder Arbeitgeber, die ihre Lohnabrechnung manuell erstellen). Die Zuordnung der Daten zum Arbeitnehmer erfolgt über eine eTIN, die Sie bei Ihrer Steuererklärung anzugeben haben. Das Finanzamt kann jetzt durch Plausibilitätsprüfungen feststellen, ob der Lohnsteuerabzug richtig vorgenommen wurde.

228 Unter bestimmten Voraussetzungen führt der Arbeitgeber am Jahresende einen internen Lohnsteuer-Jahresausgleich durch.

229

Tipp für Arbeitgeberwechsel im Jahr 2007:

Einen Lohnsteuer-Jahresausgleich darf bzw. muss der Arbeitgeber nur durchführen, wenn dem Arbeitgeber alle Lohnsteuerbescheinigungen aus etwaigen vorangegangenen Dienstverhältnissen vorliegen. Es kann deshalb sinnvoll sein, dass Sie Ihrem Arbeitgeber Lohnsteuerbescheinigungen überlassen – auch wenn Sie dazu nicht verpflichtet sind.

Wichtig:

Im Lohnsteuer-Jahresausgleich des Arbeitgebers werden Werbungskosten grundsätzlich nicht berücksichtigt, soweit sie den Werbungskostenpauschbetrag von 920 Euro, bei Versorgungsbezügen von 102 Euro überschreiten. Dies gilt entsprechend auch für Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Ausnahme: Sie haben einen Freibetrag eintragen lassen!

Sie sollten deshalb eine Steuererklärung abgeben, wenn Sie Ausgaben haben, die über den allgemeinen Pausch- und Freibeträgen liegen.

▶▶ Pauschale Besteuerung

230 Zur Vereinfachung des Lohnsteuerabzugs lässt der Gesetzgeber unter bestimmten Umständen eine pauschale Besteuerung zu.

Bei der pauschalen Besteuerung unterwirft der Arbeitgeber die Lohnbestandteile einem einheitlichen Steuersatz und führt die Lohnsteuer an das Betriebsstättenfinanzamt ab.
Eine Pflicht des Arbeitgebers zur Pauschalierung besteht nicht. Die begünstigten Lohnbestandteile können deshalb sowohl nach der pauschalen Methode als auch über die Lohnsteuerkarte (→ 233) besteuert werden.

Pauschal besteuerte Einnahmen sind vom Arbeitnehmer nicht mehr zu versteuern. Ausgaben, die in Zusammenhang mit diesen Einnahmen stehen, dürfen allerdings nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Die pauschale Lohnsteuer wird nicht auf die Einkommensteuer des Arbeitnehmers angerechnet.

Hinweis:

Bei der pauschalen Besteuerung bleiben individuelle Besteuerungsmerkmale (z. B. Besteuerung nach Splittingtarif, Freibeträge, Religionszugehörigkeit) außer Betracht.

231 Generell wird unabhängig von der Religionszugehörigkeit der Arbeitnehmer auch eine ermäßigte pauschale Kirchenlohnsteuer erhoben. Der Arbeitgeber hat allerdings ein Wahlrecht:
Er kann die Arbeitnehmer nachweisen, die keiner steuerberechtigten Religionsgemeinschaft angehören. Für diese Arbeitnehmer wird dann keine Kirchenlohnsteuer berechnet. Die Kirchensteuer für den anderen Teil der Belegschaft wird dann allerdings aufgrund des höheren normalen Kirchensteuersatzes (→ 95) ermittelt.

Wichtig:

Grundsätzlich muss der Arbeitgeber die pauschale Lohnsteuer tragen. Er kann sie aber auch auf den Arbeitnehmer abwälzen. In diesem Fall zählt die pauschale Lohnsteuer zum Arbeitslohn. (→ 247)

Tipp:

In der Regel sind pauschalierte Arbeitslohnbestandteile sozialversicherungsfrei.

232 Pauschaliert werden können

Arbeitslohn für kurzfristige Beschäftigungen	mit 25 %
Arbeitslohn für geringfügig versicherungspflichtige oder geringfügig versicherungsfreie Beschäftigungen, für die der Arbeitgeber pauschale Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat	mit 2 %
Arbeitslohn für geringfügig nicht versicherungspflichtige Beschäftigungen, für die der Arbeitgeber die vollen und nicht nur pauschale Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat	mit 20 %
Arbeitslohn für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft	mit 5 %
Aufwendungen im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses – für eine Pensionskasse oder – für eine Direktversicherung, wenn die Versorgungszusage bis zum 31.12.2004 erfolgt ist und der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber auf die Steuerfreiheit verzichtet hat. Der Höchstbetrag beträgt 1.752 Euro, bei Gruppenversicherungen 2.148 Euro. Der Betrag von 1.752 Euro vervielfältigt sich mit der Anzahl der Dienstjahre für Aufwendungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer aus Anlass der Beendigung des Dienstverhältnisses erbracht hat.	mit 20 %
Aufwendungen für eine Unfallversicherung eines Arbeitnehmers	mit 20 %
unentgeltlich oder verbilligt abgegebene arbeitstägliche Mahlzeiten, wenn sie nicht als Lohnbestandteil vereinbart sind	mit 25 %
Arbeitslohn aus Anlass von Betriebsveranstaltungen	mit 25 %
Vergütungen für Verpflegungsmehraufwendungen bei Dienstreisen, Einsatzwechseltätigkeit und Fahrtätigkeit, soweit die Vergütung bis zu 100 % der Pauschalen hinausgeht	mit 25 %
Zuschüsse zu den Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bis zu den Beträgen, die der Arbeitnehmer als Werbungskosten absetzen kann	mit 15 %
Unentgeltlich oder verbilligt übereignete Personalcomputer, Zubehör und Internetzugang, wenn die Übereignung zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn erfolgt	mit 25 %
Sachzuwendungen (→ 30) an eigene Arbeitnehmer und Arbeitnehmer von Geschäftsfreunden können ab dem 1.1.2007 vom Zuwendenden pauschaliert besteuert werden. Bemessungsgrundlage sind die tatsächlichen Kosten des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer.	mit 30 %
Von einem zum Lohnsteuer-Abzug verpflichteten Dritten bezahlte sonstige Bezüge, wenn der an den einzelnen Arbeitnehmer vom Dritten gezahlte Jahreslohn nicht mehr als 10.000 Euro beträgt. Darunter fallen insbesondere von der Lohnausgleichskasse Bau gezahlte Urlaubsabgeltungen, Entschädigungen und Übergangsbeihilfen. In diesem Ausnahmefall ist der Arbeitnehmer Steuerschuldner, die pauschale Lohnsteuer wird vom Arbeitnehmer geschuldet. Arbeitslohn und gezahlte pauschale Steuer werden bei der Einkommensteuer-Veranlagung angerechnet.	mit 20 %

4.1.2 Lohnsteuerkarte / Lohnsteuerbescheinigung

Ausstellung der Lohnsteuerkarte 233
Steuerklasse 234
Anzahl der Kinderfreibeträge 236
Freibetrag für Behinderten- und Hinterbliebenenpauschbeträge 238
Freibetrag für Werbungskosten 239
Freibetrag für Sonderausgaben 240
Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen 241
Freibetrag wegen Förderung des Wohneigentums 242
Freibetrag für haushaltsnahe Aufwendungen 243
Freibetrag für Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 244
Freibetrag für Verluste 245
Freibetrag für Verlustvorträge 246

▶▶ Ausstellung der Lohnsteuerkarte

Eine Lohnsteuerkarte enthält Angaben, die ein Arbeitgeber für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs benötigt. Dies sind insbesondere die Steuerklasse (→ 234), die Anzahl der Kinderfreibeträge (→ 205), die Konfession, das Geburtsdatum, Ihnen zustehende Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (→ 622) sowie gegebenenfalls ein Lohnsteuerfreibetrag.

Die Lohnsteuerkarte beantragen Sie erstmalig bei Ihrer Gemeinde; in der Regel erfolgt dies bei der Wohnsitzanmeldung. In den Folgejahren wird diese automatisch zugesandt.

Hinweis:

Die Gemeinde stellt die Lohnsteuerkarte nach dem Stand der Verhältnisse zum 20.9. für das Folgejahr aus. Stellen Sie fest, dass die Eintragungen falsch sind, müssen Sie die Lohnsteuerkarte berichtigen lassen. Sind die Eintragungen am 1.1. des Veranlagungsjahres richtig und verändern sich die Verhältnisse im Laufe des Veranlagungsjahres zu Ihren Ungunsten, müssen Sie die Eintragungen nicht berichtigen lassen. Ändern sich die Verhältnisse zu Ihren Gunsten, können Sie einen Antrag auf Änderung stellen.

Hinweis: Ist bei Ihnen die Steuerklasse II eingetragen und entfallen im Laufe des Veranlagungsjahres die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende (→ 212), müssen Sie die Steuerklasse umgehend ändern lassen.

▶▶ Steuerklasse

234 Die Steuerklasse gibt Auskunft darüber, ob Sie nach dem Grund- oder dem Splittingtarif besteuert werden und welche Frei- oder Pauschbeträge Ihnen zustehen.

Familienstand	mögliche Steuerklassen
Ledige(r), die / der in keiner Haushaltsgemeinschaft lebt	I
Ledige(r), die / der eine Haushaltsgemeinschaft nur mit Personen bildet, für die er weder einen Anspruch auf Kinderfreibetrag noch auf Kindergeld hat.	I
Ledige(r), die / der in einer Haushaltsgemeinschaft mit mindestens einer Person lebt, für die er Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag hat und	
– alle anderen Personen in der Haushaltsgemeinschaft sind minderjährig	II
– alle anderen volljährigen Personen in der Haushaltsgemeinschaft leisten entweder Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst oder für sie besteht ein Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag	II
– mindestens eine volljährige Person leistet weder einen Wehr-, Zivil- oder Ersatzdienst noch besteht für sie ein Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag	I
Verheiratete, wenn beide Ehegatten unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben und	
– wenn der Ehegatte kein Arbeitnehmer ist	III
– wenn der Ehegatte auch Arbeitnehmer ist	entweder beide Steuerklasse IV oder auf Antrag einer Steuerklasse III und der andere Steuerklasse V
Verheiratete, wenn mindestens ein Ehepartner nur beschränkt steuerpflichtig ist oder Verheiratete, die dauernd getrennt leben	wie Ledige, Steuerklasse I oder II
Geschiedene	wie Ledige, Steuerklasse I oder II; in besonderen Fällen auch Steuerklasse III

Familienstand	mögliche Steuerklassen
Verwitwete, wenn beide Ehegatten zum Todeszeitpunkt unbeschränkt steuerpflichtig waren und nicht dauernd getrennt lebten	
– im Jahr des Todes	wie Verheiratete
– im Jahr nach dem Tod	III
– ab dem 2. Jahr nach dem Tod	wie Ledige, Steuerklasse I oder II
Verwitwete, wenn einer der Ehegatten zum Todeszeitpunkt beschränkt steuerpflichtig war oder beide Ehegatten zum Todeszeitpunkt getrennt lebten	wie Ledige, Steuerklasse I oder II

Beziehen Sie von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn, so benötigen Sie für jedes Arbeitsverhältnis eine getrennte Lohnsteuerkarte. Die Steuerklasse auf der zweiten und jeder weiteren Lohnsteuerkarte ist VI.

Hinweis:

Ob bei Verheirateten die Steuerklassenkombination III/V zum geringsten Lohnsteuerabzug führt, ist von den Umständen des Einzelfalls abhängig und muss berechnet werden. In vielen Fällen sollte der Ehegatte mit dem höchsten Arbeitslohn die Steuerklasse III wählen, wenn er mindestens 60 % des gesamten Arbeitslohneinkommens verdient.

Tipp:

Viele Lohnersatzleistungen (→ 269) werden vom Nettolohn berechnet (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld). Deshalb sollte bei Verheirateten der Bezieher dieser Leistungen, soweit dies zulässig ist, die Steuerklasse III oder IV wählen. Diese führt zu einem höheren Nettoentgelt als bei Steuerklasse V. Zuviel einbehaltene Lohnsteuer wird im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung zurückgezahlt; dagegen ist der sich aus der Steuerklassenwahl ergebende Differenzbetrag bei Lohnersatzleistungen endgültig verloren.

Wichtig:

Sie können in einem Jahr höchstens einmal den Antrag auf Steuerklassenwechsel formlos bei der Gemeinde bis spätestens 30.11. stellen. Der Eintrag wird erst zu Beginn des nächsten Monats wirksam. Ein Antrag ist mehrmals möglich, wenn eine Änderung der Eintragung beantragt wird, weil ein Ehegatte keinen steuerpflichtigen Arbeitslohn mehr bezieht oder verstorben ist, weil sich die Ehegatten auf Dauer getrennt haben oder wenn nach einer Arbeitslosigkeit ein Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

▶▶ Zahl der Kinderfreibeträge

Kinderfreibeträge (→ 205) auf der Lohnsteuerkarte ermäßigen die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Solidaritätszuschlags (→ 105) und der Kirchenlohnsteuer (→ 95).

237 Den Eintrag der Kinderfreibeträge beantragen Sie formlos bei der Gemeinde, wenn das Kind im Veranlagungsjahr geboren wurde oder Sie es adoptiert haben.

Kinder werden auf Antrag beim Finanzamt in die Lohnsteuerkarte eingetragen, wenn

- diese unter 21 Jahre alt und arbeitslos sind,
- diese unter 25 Jahre alt sind und sich in der Ausbildung (→ 603) befinden oder diese mangels Ausbildungsplatz nicht beginnen konnten oder sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befinden (für bestimmte Kinder kann auch,
- diese wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Hinweis:

Auf Grund einer Übergangsregelung werden Kinder, die 1982 geboren sind, bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres und Kinder, die 1980 oder 1981 geboren sind, bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres berücksichtigt.

Außerdem ist das Finanzamt zuständig, wenn

- Sie Elternteil / Stiefelternteil oder Großelternteil des Kindes sind und die Freibeträge eines anderen auf sich übertragen lassen möchten, z B. wegen fehlender Unterhaltszahlungen oder weil der andere Elternteil im Ausland lebt oder
- ein steuerliches Pflegekindschaftsverhältnis (→ 193) vorliegt oder
- Ihr Kind einen ausländischen Wohnsitz hat und Sie Anspruch auf Kindergeld (→ 201) haben.

▶▶ Pauschbeträge für Hinterbliebene (→ 624) und Behinderte (→ 622)

238 Den Eintrag der Hinterbliebenen- und Behindertenpauschbeträge beantragen Sie erstmalig beim Finanzamt. Dies gilt auch, wenn Sie sich die Pauschbeträge Ihres Kindes übertragen lassen bzw. sich der Behindertenpauschbetrag geändert hat. In den Folgejahren informiert das Finanzamt die Gemeinde und die Pauschbeträge werden automatisch eingetragen.

▶▶ Freibetrag für Werbungskosten (→ 283)

239 Voraussichtlich entstehende Werbungskosten können als Freibetrag in der Höhe berücksichtigt werden, in der sie den Werbungskostenpauschbetrag (→ 283) von 920 Euro, bei Versorgungsbezügen 102 Euro übersteigen.

Erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (→ 218) werden nicht durch den Werbungskostenpauschbetrag (→ 283) gekürzt.

Werbungskosten werden jedoch nur berücksichtigt, wenn die Summe der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrages und der Sonderausgaben ohne Sonderausgabenpauschbetrag und der außergewöhnlichen Belastungen ohne Abzug der zumutbaren Belastung insgesamt 600 Euro übersteigen.

▶▶ Freibetrag für Sonderausgaben (→ 543)

240 Ausgaben für Vorsorgeaufwendungen werden auf der Lohnsteuerkarte nicht berücksichtigt. Ein Freibetrag gibt es nur für die übrigen Sonderausgaben, wie z. B. Unterhaltsaufwendungen, Ausbildungskosten, Spenden, Steuerberatungskosten und die gezahlte Kirchensteuer. Die Aufwendungen werden um den Sonderausgabenpauschbetrag (36 Euro für Ledige / 72 Euro für Verheiratete) gekürzt.

Sonderausgaben werden jedoch nur berücksichtigt, wenn die Summe der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrages und der Sonderausgaben ohne Sonderausgabenpauschbetrag und der außergewöhnlichen Belastungen ohne Abzug der zumutbaren Belastung insgesamt 600 Euro übersteigt.

▶▶ Freibetrag für außergewöhnliche Belastungen (→ 612)

241 Sowohl Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art (→ 614) als auch für außergewöhnliche Belastungen besonderer Art können berücksichtigt werden. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Unterstützungsleistungen (→ 626) an Bedürftige, für die Kinderbetreuung (→ 216), für Haushaltshilfen (→ 632) und Krankheitskosten sowie der Ausbildungsfreibetrag (→ 208) und Pflege-Pauschbeträge (→ 625).

Die Berücksichtigung der Pauschbeträge für Behinderte und Hinterbliebene (→ 238) wurde an anderer Stelle beschrieben.

Bei der Ermittlung des Freibetrages wird bei den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art die zumutbare Eigenbelastung gekürzt.

Ausgaben für außergewöhnliche Belastungen werden nur berücksichtigt, wenn die Summe der berücksichtigungsfähigen Werbungskosten nach Abzug des Werbungskostenpauschbetrages und der Sonderausgaben ohne Sonderausgabenpauschbetrag und der außergewöhnlichen Belastungen ohne Abzug der zumutbaren Belastung insgesamt 600 Euro übersteigt.

▶▶ Freibetrag wegen Förderung des Wohneigentums (→ 645)

242 Eintragungsfähig sind Abzugsbeträge nach §§ 10e, 10f, 10g EStG sowie nach § 7 Fördergebietsgesetz. Die Eigenheim- und Investitionszulage werden in voller Höhe ausgezahlt. Sie können deshalb nicht als Freibetrag berücksichtigt werden.

▶▶ Freibetrag für haushaltsnahe Aufwendungen (→ 637)

243 Für die Steuervorteile kann ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Im Lohnsteuerermäßigungsverfahren wird aus Vereinfachungsgründen ein Steuersatz von 25% unterstellt und daher ein Freibetrag in Höhe des Vierfachen der höchstens berücksichtigungsfähigen Aufwendungen angesetzt.

▶▶ Freibetrag für Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (→ 212)

244 Der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende wird beim Lohnsteuerabzug in der Regel über die Lohnsteuerklasse II berücksichtigt. Dies ist nicht möglich bei Verwitweten im Todesjahr des Ehegatten und im darauf folgenden Jahr. Diese erhalten auf Antrag einen Freibetrag.

▶▶ Freibetrag wegen Verluste

245 Erzielen Sie aus den Einkunftsarten Vermietung und Verpachtung (→ 432), aus Land- und Forstwirtschaft (→ 460), aus Gewerbebetrieb (→ 461), aus selbstständigen Tätigkeiten (→ 462) oder sonstigen Einkünften negative Einkünfte, können Sie diese Verluste auf der Lohnsteuerkarte eintragen lassen.
Zu beachten ist, dass bei der Ermittlung des Freibetrages positive und negative Einkünfte einkunftsübergreifend verrechnet werden und nur ein negativer Saldo berücksichtigt wird. Bei verheirateten Ehegatten findet sogar ein Ausgleich unter den Ehegatten statt.

Hinweis:
Positive Einkünfte aus Kapitalvermögen werden bei der Verlustverrechnung nicht berücksichtigt.

▶▶ Verlustvorträge

246 Konnten in den Vorjahren Verluste nicht ausgeglichen werden, können Sie die noch nicht verrechneten Verluste als Freibetrag eintragen lassen.

Nicht eintragungsfähig sind allerdings Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (→ 527) des Vorjahres.

4.2 Einnahmen

4.2.1 Arbeitslohn

Besteuerung des Arbeitslohnes ohne Versorgungsbezüge 247

Besteuerung der Versorgungsbezüge 249

ABC der Lohnbestandteile 254

▶▶ Besteuerung des Arbeitslohnes ohne Versorgungsbezüge

Sie erhalten Arbeitslohn oder Einnahmen aus nichtselbstständiger Tätigkeit, wenn Sie aus einem gegenwärtigen oder früheren privaten oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis Einnahmen erzielen. **247**

Arbeitnehmer schulden ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitskraft. Hinsichtlich der Arbeitszeit, des Arbeitsortes und dem Inhalt der Tätigkeit sind sie weisungsgebunden und tragen kein Unternehmerrisiko. Sie haben Anspruch auf Urlaub und Sozialleistungen und erhalten im Krankheitsfall eine Lohnfortzahlung. Es ist hierbei nicht von Bedeutung, ob die Beschäftigung haupt- oder nebenberuflich ausgeübt wird.

Arbeitslohn-Empfänger sind z. B. Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Beamte, Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, fest angestellte Krankenhausärzte, Richter, Vorstandsmitglieder einer AG und Empfänger von Versorgungsbezügen und Betriebsrenten.

In den meisten Fällen hat Ihnen Ihr Arbeitgeber die Entscheidung abgenommen, ob und in welcher Höhe Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit beziehen. Die Höhe und Art der Einnahmen können Sie den Eintragungen des Arbeitgebers in der Lohnbescheinigung (→ 233) entnehmen. **248**

Den Arbeitslohn müssen Sie jedoch nicht in voller Höhe besteuern. Ausgaben, die Ihr Arbeitsverhältnis betreffen, können Sie steuermindernd von den Einnahmen abziehen. Ohne Einzelnachweis erkennt das Finanzamt pro Jahr und Person 920 Euro als Pauschbetrag (→ 283) an.

Die einbehaltene Lohn- und Kirchenlohnsteuer (→ 100) bzw. der Solidaritätszuschlag (→ 105) werden als Steuervorauszahlungen berücksichtigt. Sie erhöhen einen Erstattungsanspruch oder vermindern eine Nachzahlung.

Tipp:

Muss aus irgendwelchen Gründen in späteren Jahren ein Arbeitslohn zurückgezahlt werden, so ist diese Zahlung als negative Einnahme im Jahr der Zahlung zu berücksichtigen. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch eine Rückzahlung von ermäßigt besteuerten Einnahmen, z. B. Abfindung, in voller Höhe als negative Einnahme angesetzt werden darf. (Aktenzeichen: VI R 33/03 vom 04.05.2006)

▶▶ Besteuerung der Versorgungsbezüge

249 Die Besteuerung der Versorgungsbezüge hat sich ab dem 1.1.2005 grundlegend geändert. Das Bundesverfassungsgericht verpflichtete den Gesetzgeber, die Unterschiede in der Besteuerung zwischen den Versorgungsbezügen und Renten zu beseitigen.

Deshalb wird der Versorgungsfreibetrag – abhängig vom Versorgungsbeginn – bis zum Jahr 2040 schrittweise abgebaut. Für Versorgungsbezüge gibt es nur noch eine gekürzte Werbungskostenpauschale von 102 Euro. Um die Differenz zum bisherigen Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 Euro auszugleichen, wurde ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag eingeführt, der ebenfalls schrittweise bis zum Jahr 2040 abgeschmolzen wird.

250 Versorgungsbezüge sind Bezüge und sonstige Vorteile, die Sie aus einem früheren Arbeitsverhältnis beziehen. Dazu gehören insbesondere

- das Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld auf Grund beamtenrechtlicher Vorschriften;
- Bezüge und Vorteile aus früheren Arbeitsverhältnissen wegen Erreichen einer Altersgrenze, z. B. Betriebsrenten;
  diese Bezüge gelten jedoch nur dann als Versorgungsbezüge, wenn sie nach Vollendung des 63. Lebensjahres und bei schwerbehinderten Personen nach dem 60. Lebensjahr gezahlt werden. Bis zur Erreichen der Altersgrenze handelt es sich um normalen Arbeitslohn;
- Bezüge und Vorteile aus früheren Arbeitsverhältnissen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge.

251

Hinweis:

Eine Betriebsrente ist nur dann als Versorgungsbezug zu versteuern, soweit Sie als Arbeitnehmer während des früheren Dienstverhältnisses keine eigenen Beiträge zu der betrieblichen Altersversorgung geleistet haben und Ihr Arbeitgeber seine Beiträge nicht als Arbeitslohn versteuert hat. Ansonsten handelt es sich um eine normale Rente, die mit dem günstigeren Ertragsanteil anzusetzen ist.

Art der Betriebsrente	Steuerliche Behandlung
Direktzusage des Arbeitgebers	Es liegen keine Beiträge des Arbeitgebers und des Arbeitnehmers vor. Es handelt sich hierbei um nachträglichen Arbeitslohn.
Betriebliche Pensionskasse, Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst	Die Beiträge des Arbeitgebers werden als Arbeitslohn versteuert. Die Bezüge sind deshalb nicht als Versorgungsbezug, sondern als Renten zu versteuern.
Betriebliche Direktversicherung	Die Beiträge des Arbeitgebers werden als Arbeitslohn versteuert. Die Bezüge sind deshalb nicht als Versorgungsbezug, sondern als Renten zu versteuern.
Betriebliche Unterstützungskasse	Die Beiträge des Arbeitgebers werden nicht als Arbeitslohn versteuert, der Arbeitnehmer zahlt keine eigenen Beiträge. Die Bezüge sind deshalb als Arbeitslohn zu versteuern.

Die Einkünfte aus Versorgungsbezügen werden wie folgt berechnet: **252**

für Kalenderjahre ab 2005, Beginn des Versorgungsbezugs bis 2005	für Kalenderjahre ab 2005, Beginn des Versorgungsbezugs 2006	für Kalenderjahre ab 2005, Beginn des Versorgungsbezugs 2007
Brutto-Versorgungsbezug	Brutto-Versorgungsbezug	Brutto-Versorgungsbezug
./. Versorgungsfreibetrag (40 % der Bemessungsgrundlage (→ 253) für Brutto-Versorgungsbezug, maximal 3.000 Euro)	./. Versorgungsfreibetrag (38,4 % der Bemessungsgrundlage (→ 253) für Brutto-Versorgungsbezugs, maximal 2.880 Euro)	./. Versorgungsfreibetrag (36,8 % der Bemessungsgrundlage (→ 253) für Brutto-Versorgungsbezug, maximal 2.760 Euro)
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (900 Euro),	./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (864 Euro)	./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (828 Euro)
./. Pauschbetrag (102 Euro), gegebenenfalls tatsächliche Werbungskosten	./. Pauschbetrag (102 Euro), gegebenenfalls tatsächliche Werbungskosten	./. Pauschbetrag (102 Euro), gegebenenfalls tatsächliche Werbungskosten
= Einkünfte aus Versorgungsbezügen	= Einkünfte aus Versorgungsbezügen	= Einkünfte aus Versorgungsbezügen

253 Bemessungsgrundlage für den Brutto-Versorgungsbezug ist das Zwölffache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat zuzüglich voraussichtlicher Sonderzahlungen im Kalenderjahr, auf die für das ganze Jahr des Versorgungsbeginns ein Rechtsanspruch besteht. Bei Versorgungsbeginn vor 2005 ist der erste volle Monat der Januar 2005.

Wichtig:

Der bei Versorgungsbeginn ermittelte Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag bleiben für die gesamte Laufzeit des Versorgungsbezugs gleich. Eine Neuberechnung findet nur statt, wenn sich der Versorgungsbezug wegen Anrechnungs-, Ruhens-, Erhöhungs- oder Kürzungsregelungen ändert. Regelmäßige Anpassungen führen nicht zu einer Änderung des Versorgungsfreibetrags.

Werden Versorgungsbezüge nur für einen Teil des Kalenderjahres gezahlt, so ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge geleistet werden, in diesem Kalenderjahr um ein Zwölftel.

Hinweis:

Erzielen Sie im selben Kalenderjahr Einkünfte aus einem laufenden Arbeitsverhältnis und Versorgungsbezüge, erhalten Sie sowohl den Arbeitnehmerpauschbetrag in Höhe von 920 Euro als auch den Werbungskostenpauschbetrag für die Versorgungsbezüge in Höhe von 102 Euro. Den Pauschbetrag in Höhe von 102 Euro bekommen Sie auch, wenn die tatsächlichen Werbungskosten für das laufende Arbeitsverhältnis 920 Euro übersteigen.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige Müller, geboren am 7.5.1942, erzielt im Kalenderjahr 2007 aus einem laufenden Beschäftigungsverhältnis Einnahmen in Höhe von 20.000 Euro. An Werbungskosten sind ihm für dieses Arbeitsverhältnis 2.000 Euro entstanden. Ab dem 1.5.2007 erhält er aus der Unterstützungskasse eines früheren Arbeitgebers zusätzlich 300 Euro monatlich.

Die Einkünfte ermitteln sich wie folgt:

Einnahmen aus dem laufenden Arbeitsverhältnis:	20.000 €
./. Werbungskosten, gegebenenfalls Ansatz des Pauschbetrages in Höhe von 920 Euro	2.000 €
Einkünfte aus dem laufenden Arbeitsverhältnis	18.000 €
Einnahmen aus Versorgungsbezügen	2.400 €

./. Versorgungsfreibetrag (Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist das Zwölffache des Betrages des ersten vollen Monats, also des Mai 2007 = 300 * 12 = 3.600 Euro; der Versorgungsfreibetrag beträgt 36,8 % von 3.600 Euro, maximal 2.760 Euro = 1.325 Euro; da in den Monaten 1/2007 bis 4/2007 kein Versorgungsbezug gezahlt wurde, ist der Freibetrag um 4/12 zu kürzen)	884 €
./. Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag (Da in den Monaten 1/2007 bis 4/2007 kein Versorgungsbezug gezahlt wurde, ist der Zuschlag in Höhe von 828 Euro um 4/12 zu kürzen)	552 €
./. Werbungskostenpauschbetrag für Versorgungsbezüge	102 €
= Einkünfte aus Versorgungsbezügen	862 €
Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit	18.862 €

Ab dem Kalenderjahr 2008 sind ein Versorgungsfreibetrag von 1.325 Euro und ein Zuschlag von 828 Euro anzusetzen.

▶▶ ABC der Lohnbestandteile

Welche Lohnbestandteile steuerpflichtig oder steuerfrei sind, können Sie aus folgender Tabelle entnehmen. **254**

Lohnbestandteil	Steuerfrei oder Steuerpflichtig
Abfindungen	Abfindungen, die wegen einer vom Arbeitgeber verursachten Auflösung des Dienstverhältnisses ausgesprochen wurden, sind bis zum Betrag von 7.200 Euro steuerfrei, wenn die Ansprüche vor dem 1.1.2006 entstanden sind und soweit sie dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zufließen. Entstanden sind die Ansprüche auch, wenn eine Gerichtsentscheidung vor dem 1.1.2006 getroffen wurde oder am 31.12.2005 eine Klage anhängig ist. Bei Vollendung des 50. Lebensjahres und bei einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 15 Jahren, erhöht sich der Freibetrag auf 9.000 Euro; bei einem Alter von mindestens 55 Jahren und einer Dauer des Arbeitsverhältnisses von mindestens 20 Jahren erhöht sich der Freibetrag auf 11.000 Euro.

	Ist die Abfindung höher als die Freibeträge, kann der übersteigende Betrag im Rahmen der Fünftelregelung (→ 92) ermäßigt besteuert werden. Abfindungszahlungen können Sie in Direktversicherungsbeiträge umwandeln. Dann wird der für die Pauschalbesteuerung geltende Höchstbetrag von 1.752 Euro mit der Anzahl der Jahre der Betriebszugehörigkeit vervielfältigt.
Altersteilzeitlohn	Aufstockungen des Arbeitslohnes auf das bisherige Nettogehalt sind voll steuerpflichtig
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung	Die Arbeitgeberanteile zur Kranken-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung sind steuerfrei
Arbeitgeberzuschuss für Beiträge an Sportclub	Leistet der Arbeitgeber einen zweckgebundenen Zuschuss zu einem Beitrag an einen Sportclub, liegt Barlohn vor, wenn nur zwischen dem Arbeitnehmer und dem Sportclub ein Vertrag besteht. Die Freigrenze für den Sachbezug von 44 Euro wird nur gewährt, wenn der Arbeitgeber mit dem Club ein Vertragsverhältnis abgeschlossen hat.
Arbeitsessen	Aufwendungen für ein Essen aus betrieblichem Anlass sind bis zu 40 Euro pro Person und Arbeitseinsatz steuerfrei
Aufwandsentschädigungen	Nebenberuflich tätige Übungsleiter, Betreuer, Ausbilder, Erzieher, Pfleger oder künstlerisch Tätige erhalten einen jährlichen Freibetrag in Höhe von 1.848 Euro. Geplante Gesetzesänderung: Der Gesetzgeber plant rückwirkend zum 1.1.2007 diesen Übungsleiterfreibetrag auf 2.100Euro anzuheben. Für andere nebenberufliche Tätigkeiten für mildtätige, gemeinnützige oder kirchliche Organisationen, z. B. als nebenberuflicher Hausmeister, Platzwart, soll es einen Ehrenamts-Freibetrag von 500 Euro geben.
Ausbildungsvergütung	Die Ausbildungsvergütung ist als normaler Arbeitslohn steuerpflichtig
Auslandstätigkeit	Die Einnahmen können auf Grund von Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei sein. Sie unterliegen dann aber dem Progressionsvorbehalt (→ 88)

Bahncard	Wird die Bahncard für Dienstfahrten benutzt, sind die Aufwendungen in Höhe des Betrages steuerfrei, bis zu der der Arbeitgeber die Reisekosten ohne die Bahncard erstattet hätte. Bei Verwendung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte liegen steuerfreie Einnahmen in der Höhe vor, in der der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel ohne Bahncard erstatten würde.
Belegschaftsrabatt	Preisnachlässe auf eigene Waren des Arbeitgebers sind bis zu 1.080 Euro steuerfrei. Der darüber hinaus gehende Betrag ist steuerpflichtig
Belohnungen	Belohnungen für z. B. besonders gute Arbeiten, sind steuerpflichtig
Berufskleidung	Der Arbeitgeber kann nach Auffassung der Finanzverwaltung Berufskleidung steuerfrei nur zuwenden, wenn die Kleidung so beschaffen ist, dass sie privat nicht getragen werden kann, z. B. durch aufgedrucktes Firmenlogo oder sie auf Grund eines Verbots des Arbeitgebers nach Feierabend nicht getragen werden darf. Nach Ansicht des Finanzgerichts Berlin ist dies nicht erforderlich. Ausreichend ist, dass die Kleidung in überwiegend betrieblichem Interesse getragen wird, z. B. um ein einheitliches Erscheinungsbild gegenüber Kunden zu gewährleisten oder aus Hygienegründen oder um das Zusammengehörigkeitsgefühl zu stärken.
Betriebsfest	Aufwendungen des Arbeitgebers für Betriebsausflüge, Weihnachts- und Jubiläumsveranstaltungen sind steuerfrei, wenn jeder Mitarbeiter daran teilnehmen kann und die Kosten pro Veranstaltung für die einzelnen Teilnehmer 110 Euro nicht übersteigen. Seit 2002 werden entweder zwei eintägige Veranstaltungen pro Jahr oder auch eine mehrtägige Veranstaltung anerkannt.
Computer	Die Nutzung betrieblicher Computer ist steuerfrei. Wurde der Computer unentgeltlich oder verbilligt übereignet, können die Aufwendungen für die private Nutzung pauschal mit 25 % besteuert werden.

Darlehen	Steuerpflichtiger Arbeitslohn in Höhe der Zinsersparnis liegt nur dann vor, wenn der Darlehenszins den marktüblichen Zinssatz unterschreitet. Die monatliche Freigrenze von 44 Euro ist zu beachten. Bei Arbeitgeberdarlehen von Kreditinstituten ist die Zinsersparnis um 4 % zu kürzen. Gleichzeitig wird ein Rabattfreibetrag von 1.080 Euro pro Arbeitsverhältnis und pro Kalenderjahr gewährt.
Dienstreisen	Weisen Sie dem Arbeitgeber die Kosten durch Belege nach, sind die Erstattungen des Arbeitgebers steuerfrei. Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw können mit 0,30 Euro pro gefahrenem km steuerfrei angesetzt werden. Übernachtungen im Inland sind ohne Einzelnachweis bis 20 Euro, Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen der Pauschalen (→ 319) steuerfrei.
Direktversicherung	Beiträge zu Direktversicherungen können bis zu 1.752 Euro jährlich pauschal mit 20 % besteuert werden.
Einkaufsgutschein	Einkaufsgutscheine sind Sachbezüge. Sie sind steuerfrei, wenn sie pro Monat 44 Euro nicht übersteigen.
Essensmarken	Essensmarken sind steuerfrei, wenn ihr Wert pro Monat 44 Euro nicht übersteigt.
Ein-Euro-Jobs	Die aus Ein-Euro-Jobs bezogenen Aufwandsentschädigungen sind steuerfrei und unterliegen auch nicht dem Progressionsvorbehalt
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte	Die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel ist seit 2004 nicht mehr steuerfrei, wenn sie zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden. Die Erstattung kann jedoch mit 15 % pauschal besteuert werden, soweit sie die abziehbaren Werbungskosten nicht übersteigt.
Firmenwagen für Arbeitnehmer	Die Nutzung des Firmenwagens wird wahlweise besteuert monatlich mit 1 % des Listenpreises zuzüglich 0,03 % des Listenpreises pro Entfernungskilometer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte oder nach Einzelbelegen und einem ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch

Geburtstagsfeier	Die Erstattungen von Aufwendungen im Rahmen einer Geburtstagsfeier sind steuerfrei, wenn der Geburtstag vom Arbeitgeber ausgerichtet wird, der Geburtstag leitender Angestellter gefeiert wird, die Veranstaltung der betrieblichen Repräsentation dient und Kunden und Geschäftspartner eingeladen werden
Geburtsbeihilfe	Bis zum 31.12.2005 wird für Geburtsbeihilfen ein Freibetrag von 315 Euro gewährt, wenn die Zahlung innerhalb von 3 Monaten vor oder nach der Geburt erfolgt. Ab 1.1.2006 sind Geburtsbeihilfen voll steuerpflichtig.
Gehalt	Gehalt ist steuerpflichtig.
Geschenke	Geldgeschenke sind steuerpflichtig. Kleinere Aufmerksamkeiten werden nicht besteuert, wenn sie aufgrund eines besonderen persönlichen Ereignisses (z. B. Geburtstag, Hochzeit) gewährt werden und wenn der Wert 30 Euro nicht übersteigt.
Heiratsbeihilfe	Bis zum 31.12.2005 wird für Heiratsbeihilfen ein Freibetrag von 358 Euro (ab 2004: 315 Euro) gewährt, wenn die Zahlung innerhalb von 3 Monaten nach oder vor der Heirat erfolgt. Ab 1.1.2006 sind Heiratsbeihilfen voll steuerpflichtig.
Incentive-Reisen	Incentive-Reisen erhalten nur bestimmte ausgewählte Mitarbeiter. Deshalb sind sie steuerpflichtiger Arbeitslohn, auch wenn sie von Dritten gezahlt werden.
Jubiläumszuwendung	Jubiläumszuwendungen sind steuerpflichtig. Sie können jedoch nach der Fünftelmethode (→ 92) ermäßigt besteuert werden.
Kleidung	Die Erstattung von Aufwendungen für die umzugsbedingte Neuanschaffung von bürgerlicher Kleidung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn; dies gilt auch bei der Bekleidung, die bei der ersten Verwendung an einem Auslandsdienstort mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima erforderlich ist.
Kommunikationsgeräte	Die private Nutzung von betrieblichen PCs, Telefon- und Telefaxgeräten ist ab dem 1.1.2000 steuerfrei. Die Nutzung unentgeltlich übereigneter Geräte ist jedoch steuerpflichtig. Wahlweise kann eine pauschale Besteuerung mit 25 % erfolgen.
Kost und Logis	Bei freier Verpflegung durch den Arbeitgeber ist ab 2007 für ein Frühstück 1,50 Euro, für ein Mittag- oder Abendessen jeweils 2,67 Euro als Sachbezug abzüglich einer Zuzahlung zu versteuern.

Telefonanschluss	Kosten für die berufliche Nutzung eines privaten Anschlusses können vom Arbeitgeber in der Höhe steuerfrei erstattet werden, in der ein Werbungskostenabzug möglich ist.
Trinkgelder	Trinkgelder sind für Arbeitnehmer steuerfrei
Übergangsgelder, Übergangsbeihilfen	Übergangsgelder und Übergangsbeihilfen wegen einer Entlassung aus einem Dienstverhältnis sind bis zu einem Betrag von 10.800 Euro steuerfrei, wenn sie auf Grund gesetzlicher Vorschriften gezahlt wurden. Voraussetzung ist, dass die Entlassung vor dem 1.1.2006 erfolgt ist und die Zahlung dem Arbeitnehmer vor dem 1.1.2008 zufließt. Für Soldaten / Soldatinnen auf Zeit muss die Zahlung vor dem 1.1.2009 erfolgt sein, wenn das Dienstverhältnis vor dem 1.1.2006 begründet wurde.
Urlaubsgeld	Urlaubsgeld ist in voller Höhe steuerpflichtig
vermögenswirksame Leistungen	Vermögenswirksame Leistungen sind steuerpflichtig
Versorgungsbezug	Einkünften aus Betriebsrenten und Beamtenbesoldungen sind steuerpflichtig. Abhängig vom Jahr des Versorgungsbeginns bleiben bis zu 40 % der Versorgungsbezüge, höchstens 3.000 Euro zuzüglich eines Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag bis zu 900 Euro steuerfrei.
Verwarnungsgelder	Gegen Angestellte verhängte Verwarnungsgelder wegen Verletzung des Halteverbots, die der Arbeitgeber aus eigenbetrieblichem Interesse übernimmt, gehören nicht zum Arbeitslohn.
Weihnachtsgeld	Weihnachtsgeld ist steuerpflichtig.
Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit	Zuschläge für Nachtarbeit zwischen 20 und 6 Uhr sind bis zu 25 %, für Nachtarbeit zwischen 24 und 4 Uhr bis zu 40 %, für Sonntagsarbeit bis zu 50 % und für Feiertagsarbeit bis zu 125 %, für Arbeit an Heiligabend und an den Weihnachtsfeiertagen bis zu 150 % steuerfrei. Ab 2004 ist die Berechnungsbasis (Grundlohn je Stunde) auf 50 Euro begrenzt. Ab 1.7.2006 besteht Sozialversicherungspflicht bereits ab 25 Euro.

4.2.2 Aufwandsentschädigungen

Höhe der Begünstigung **255**
Auftraggeber **256**
Begünstigte Tätigkeiten **257**
Nebenberuflichkeit **258**

▶▶ Höhe der Begünstigung

Einnahmen aus einer begünstigten Tätigkeit (→ 257) sind steuerfrei, wenn sie 1.848 Euro jährlich nicht überschreiten. Dieser Betrag wird nicht gekürzt, auch wenn Sie die Tätigkeit nur für einen Teil des Jahres ausgeübt haben. Den Freibetrag erhalten Sie jedoch auch bei mehreren ehrenamtlichen Tätigkeiten nur einmal. **255**

Hinweis:

Neben der Steuerfreiheit bleiben die Einnahmen auch bis zur Höhe von 1.848 Euro sozialversicherungsfrei.

Übersteigen die Einnahmen aus begünstigten ehrenamtlichen Tätigkeiten den Freibetrag von 1.848 Euro, ist der übersteigende Betrag zu versteuern.
Ausgaben können nur insoweit abgezogen werden, als sie den Freibetrag von 1.848 Euro übersteigen.

Geplante Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Künftig wird unterschieden zwischen begünstigten Tätigkeiten und anderen Tätigkeiten. Für begünstigte Tätigkeiten gibt es einen Freibetrag von 2.100 Euro, für andere nebenberuflich ausgeübte Tätigkeiten einen Freibetrag von 500 Euro; für alle nebenberuflich ausgeübten Tätigkeiten jedoch insgesamt nur 2.100 Euro.

Beispiel:

A. erzielt aus einer nebenberuflichen Tätigkeit als Chorleiter im Jahr 2007 2.300 €. Aus seiner hauptberuflichen Tätigkeit als Musiklehrer erzielt er Einnahmen in Höhe von 52.000 €. Seine Werbungskosten betragen für die Tätigkeit als Chorleiter 1.900 € und für die Musiklehrer-Tätigkeit 520 €.

A hat als Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit zu versteuern:

Einnahmen		
Einnahmen als Chorleiter	2.300 €	
./. Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeit	1.848 €	
+ Einnahmen als Musiklehrer	52.000 €	
= zu versteuernde Einnahmen		52. 452 €

Werbungskosten			
Werbungskosten als Chorleiter	1.900 €		
./. Freibetrag für nebenberufliche Tätigkeit	1.848 €		
abzugsfähiger Betrag		52 €	
./. Werbungskosten für Musikdirektor-Tätigkeit		520 €	
= abzugsfähige Werbungskosten		572 €	
mindestens jedoch Arbeitnehmerpauschbetrag			920 €
.Einkünfte			51.532 €

▶▶ Auftraggeber

256 Die Steuerbefreiung erhalten Sie nur, wenn Sie für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine gemeinnützige Körperschaft tätig sind. Dazu zählen z. B. Bund, Länder, Landkreise, Gemeinden, Universitäten, Volkshochschulen, Verbraucherschutz-Verbände, Sportvereine, Religionsgemeinschaften und Umweltschutzorganisationen.

▶▶ Begünstigte Tätigkeiten

257 Begünstigt sind nur Tätigkeiten, die gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke fördern. Dazu zählen

- nebenberufliche Sporttrainer, Kinderbetreuer, Übungsleiter, Chorleiter, Ausbilder, Lehrtätigkeiten
- die Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen,
- künstlerische Tätigkeiten, wie Kirchenmusiker, Schauspieler

Nicht begünstigt sind Tätigkeiten als Dresseur, Kassen- oder Gerätewart, Putzfrau oder Hauswart.

Geplante Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Auch für nicht begünstigte Tätigkeiten gibt es ab dem 1.1.2007 eine Ehrenamtspauschale in Höhe von 500 Euro.

▶▶ Nebenberuflichkeit

258 Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeübt werden, d. h. sie darf nicht mehr als ein Drittel der Normalarbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeittätigkeit in Anspruch nehmen und zeitlich neben einem Hauptberuf ausgeübt werden können. Zur Beurteilung der Nebenberuflichkeit werden mehrere gleichartige Tätigkeiten zusammengefasst (Lehrtätigkeit an verschiedenen Schulen).

Die Tätigkeit ist auch dann nebenberuflich, wenn sie ohne einen Hauptberuf ausgeübt wird (z. B. bei Rentnern, Studenten, Hausfrauen).

4.2.3 400 Euro-Jobs

Einnahmen aus Mini-Jobs (400-Euro-Jobs) 259

Einnahmen aus Midi-Jobs 260

Übersicht über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Belastung 261

▶▶ Einnahmen aus Mini-Jobs (400-Euro-Jobs)

259

Für Entgelte, die für Lohnzahlungszeiträume gezahlt werden, die nach dem 31.03.2003 enden oder für sonstige Bezüge, die nach dem 31.03.2003 zufließen, gelten neue Regelungen.

Ein 400-Euro-Job liegt vor, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn (→ 247) 400 Euro monatlich nicht übersteigt. Die wöchentliche Arbeitszeitbegrenzung von 15 Stunden gilt nicht mehr.

Bei der Ermittlung der Verdienstgrenze von 400 Euro sind mehrere gleichzeitig ausgeübte geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen.

Wird die dauerhafte geringfügige Beschäftigung neben einer sozialversicherungspflichtigen Haupttätigkeit ausgeübt, ist sie grundsätzlich immer steuerpflichtig. Dies gilt auch für nicht versicherungspflichtige Beamten und Selbstständige. Gegenüber dem alten Recht bleibt jedoch eine einzelne geringfügige Beschäftigung zusammenrechnungsfrei.

Einnahmen aus dauerhaft geringfügigen Beschäftigungen von Hausfrauen, Schüler, Studenten und Arbeitslose ohne Hauptberuf sind bei Einhalten der 400-Euro-Grenze steuerfrei.

Einnahmen aus **kurzfristigen auf 50 Arbeitstage oder auf 2 Monate begrenzte Tätigkeiten**, insbesondere Saisonbeschäftigungen, sind steuerpflichtig. Kurzfristige Arbeitsverhältnisse liegen jedoch nur dann vor, wenn die Begrenzung vertraglich festgelegt wurde, nach der Art des Beschäftigungsverhältnisses begrenzt angelegt ist und die Tätigkeit nicht berufsmäßig ausgeübt wird.

Die Beantragung einer Freistellungsbescheinigung entfällt. Stattdessen hat der Arbeitgeber die Einnahmen pauschal zu versteuern und zwar mit

- 2 %, wenn er zur Abführung von pauschalen Rentenversicherungsbeiträgen verpflichtet ist oder zu
- 20 %, wenn er nicht zur Abführung von pauschalen Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet ist, sondern die vollen Sozialversicherungsabgaben zu zahlen sind.

▶▶ Einnahmen aus Midijobs

260 Midijobs sind Beschäftigungsverhältnisse, in denen Sie mehr als 400 Euro aber weniger als 800 Euro monatlich verdienen. Die Einnahmen sind voll zu versteuern. Ihr prozentualer Arbeitnehmer-Anteil an der gesetzlichen Sozialversicherung ist jedoch ermäßigt. Er steigt mit zunehmendem Einkommen progressiv an.

▶▶ Übersicht über die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

261 Die Belastung für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Jahr 2005 können Sie aus folgender Tabelle entnehmen.

Entgelt	Beschäftigungsort		Arbeitslosenversicherung	Rentenversicherung	Krankenversicherung	Steuern
bis 400 €	Privathaushalt	Arbeitgeber	0 %	5 %	5 %	2 % (pauschal)
		Arbeitnehmer	0 %	0 % (Aufstockung möglich)	0 %	0 %
	gewerbliche Unternehmen	Arbeitgeber	0 %	12 %, ab 1.7.2006: 15 %	11 %, ab 1.7.2006: 13 %	2 % (pauschal)
		Arbeitnehmer	0 %	0 % (Aufstockung möglich)	0 %	0 %
von 400,01 bis 799,99 €	Privathaushalt, gewerbliche Unternehmen	Arbeitgeber	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Steuersatz
		Arbeitnehmer	ermäßigter Beitrag 1)	ermäßigter Beitrag 1)	ermäßigter Beitrag 1)	voller Steuersatz
Entgelt ab 800 €	Privathaushalt, gewerbliche Unternehmen	Arbeitgeber	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Steuersatz
		Arbeitnehmer	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Beitrag	voller Steuersatz

1) Der ermäßigte Beitragssatz gilt nicht für geringfügige Beschäftigungen, die neben einer versicherungspflichtigen Nebenbeschäftigung ausgeübt werden.

4.2.4 Vermögenswirksame Leistungen

Was sind vermögenswirksame Leistungen? 262

Persönliche Voraussetzungen 263

Begünstigte Anlagen 264

Höhe der steuerlichen Förderung 265

Beantragung der Arbeitnehmersparzulage 266

Vorzeitige Verfügung über die Arbeitnehmersparzulage 267

▶▶ Was sind vermögenswirksame Leistungen?

262

Vermögenswirksame Leistungen erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber zusätzlich zum Arbeitslohn (→ 247). Die Höhe richtet sich nach den Regelungen in Arbeitsverträgen, Betriebsvereinbarungen, Tarifverträgen oder Festsetzungen nach dem Heimarbeitsgesetz. Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund eines Gesetzes erbracht.

Die Anlage wird vom Staat durch eine Arbeitnehmersparzulage gefördert. Voraussetzung dafür sind die Erfüllung bestimmter persönlicher Voraussetzungen (→ 263) und die Geldanlage in besondere Anlageformen (→ 264).

Die vom Arbeitgeber erhaltenen Leistungen sind als Arbeitslohn steuerpflichtig; die Arbeitnehmersparzulage steuerfrei.

Tipp:

Haben Sie aufgrund der arbeitsvertraglichen Regelungen keinen Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen, bietet es sich an, einen Teil Ihres bisherigen Gehaltes im Rahmen der Gehaltsumwandlung in vermögenswirksame Leistungen anzulegen.

Hinweis:

Sie können frei wählen, in welcher der geförderten Anlageformen und bei welchem Unternehmen, Institut oder Gläubiger der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen anlegen soll. Voraussetzung ist allerdings ein individuell abgeschlossener Vertrag.

▶▶ Persönliche Voraussetzungen

263 Eine staatliche Förderung erhalten nur mindestens 16-jährige aktive Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis deutschem Arbeitsrecht unterliegt. Dazu gehören Arbeiter, Angestellte, Auszubildende, Heimarbeiter, Beamte, Richter, Zeit- oder Berufssoldaten, ausländische Arbeitnehmer, die Grenzgänger sind, kurzfristig Beschäftigte und geringfügig entlohnte Beschäftigte. Rentner, Entwicklungshelfer, Helferinnen und Helfer in einem freiwilligen sozialen Jahr und Empfänger von Versorgungsbezügen sind mangels eines bestehenden Arbeitsverhältnisses nicht begünstigt.

Die Arbeitnehmersparzulage wird nur gewährt, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen im Jahr der Anlage 17.900 Euro nicht überschreitet. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 35.800 Euro. Der Betrag ist zu vermindern um Freibeträge für Ihre Kinder (→ 205) und zu erhöhen um Beträge, die bei der Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens steuerfrei geblieben sind.

Hinweis:

Die Einkommensgrenze von 35.800 Euro gilt nur, wenn eine Zusammenveranlagung tatsächlich durchgeführt wird. Die Grenze von 35.800 Euro gilt auch bei der Zusammenveranlagung des überlebenden Ehegatten mit dem verstorbenen Ehegatten im Todesjahr des Ehegatten; im darauf folgenden Kalenderjahr gilt die 17.900-Euro-Grenze. Bei der getrennten Veranlagung oder besonderen Veranlagung gilt für jeden Ehegatten die 17.900-Euro-Grenze.

Tipp:

Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer werden nicht veranlagt. Sie erhalten die Arbeitnehmer-Sparzulage jedoch ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens.

▶▶ Begünstigte Anlagen

264 Sie können die vermögenswirksamen Leistungen z. B. anlegen

- in Bausparverträgen,
- zum Kauf einer Immobilie oder zur Tilgung von diesbezüglichen Schulden,
- in Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (betriebliche Beteiligung),
- in bestimmten Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (außerbetriebliche Beteiligungen),

- in deutschen oder ausländischen Investmentfonds, in gemischten Wertpapier- und Grundstücksfonds, wenn mindestens 60 % des Wertpapiersondervermögens in Aktien angelegt sind,
- in Ratensparverträgen,
- in Sparverträgen über Wertpapiere oder andere Vermögensbeteiligungen oder
- in Lebensversicherungen

Die Überweisung muss durch Ihren Arbeitgeber erfolgen. Begünstigter können Sie selbst sein, bei Wertpapiersparverträgen oder Vermögensbeteiligungen auch Ihr Ehegatte oder Ihre leiblichen Kinder oder Pflegekinder (→ 193), wenn diese zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr lebend geboren wurden.
Ihre Eltern können begünstigt werden, wenn Sie als Arbeitnehmer (→ 247) zu Beginn des entsprechenden Kalenderjahres das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Ratensparverträge und Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.1988 abgeschlossen wurden, gehören zu den begünstigten Anlagen. Es wird jedoch keine Arbeitnehmer-Sparzulage gewährt.

Tipp:

Vermögenswirksame Leistungen können an Sie direkt ausgezahlt werden, wenn sie für Wohnungsbauzwecke verwendet werden. Legen Sie Ihrem Arbeitgeber eine entsprechende Bescheinigung über die Verwendung vor.

Während der Sperrzeit der Anlage ist eine Verfügung nur bei wohnwirtschaftlicher Mittelverwendung, bei Heirat oder Arbeitslosigkeit von länger als einem Jahr möglich. Eine vorzeitige Verfügung führt zum Verlust der gesamten Zulagen.

Wichtig:

Die vermögenswirksamen Leistungen sind steuerpflichtiger Arbeitslohn im Jahr der Zahlung durch den Arbeitgeber.

▶▶ Höhe der steuerlichen Förderung

Die Höhe der Arbeitnehmersparzulage ist von der Anlageform abhängig und ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Anlageform	Prozentsatz ab 2004	maximal begünstigter Anlagebetrag ab 2004
Beteiligungssparen: Sparvertrag über Wertpapiere oder über andere Vermögensbeteiligungen Wertpapier-Kaufvertrag Beteiligungs-Vertrag oder Beteiligungs-Kaufvertrag	18 %	400 Euro
Bausparen: Bausparverträge Aufwendungen zum Erwerb, Erweiterung einer inländischen Wohnung oder Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines Dauerwohnrechts	9 %	470 Euro
Lebensversicherung: Altverträge zur Lebensversicherung abgeschlossen vor dem 31.12.1988	10 %	319 Euro

Vermögenswirksame Leistungen können gleichzeitig im Beteiligungssparen als auch im Bausparen angelegt werden. Der maximal begünstigte Anlagebetrag beträgt dann 870 Euro.

▶▶ Beantragung der Arbeitnehmersparzulage

266 Die Arbeitnehmersparzulage beantragen Sie bei der Einkommensteuererklärung. Sie müssen auch den Vordruck für die Einkommensteuererklärung verwenden, wenn Sie keinen Antrag auf Veranlagung zu der Einkommensteuer stellen und auch nicht zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. Fügen Sie Ihrer Erklärung für jeden Anlagevertrag eine Anlage VL hinzu. Sie wird Ihnen von Ihrem Anlageinstitut ausgestellt.

Wichtig:

Übersteigen Ihre vermögenswirksamen Leistungen die geförderten Höchstbeträge und sind die Leistungen auf mehrere Anlageverträge aufgeteilt, können Sie durch Vorlage nur einzelner Bescheinigungen bestimmen, welche Verträge begünstigt werden sollen.

Die Arbeitnehmersparzulage wird Ihnen nicht ausgezahlt; sie wird nur festgesetzt. Wenn die Sperrfrist von 6 oder 7 Jahren abgelaufen ist, wird der Betrag Ihrem Vertrag gutgeschrieben. Das Anlageinstitut überweist Ihnen dann den Betrag.

Wichtig:

Eine sofortige Auszahlung der Arbeitnehmersparzulage erfolgt, wenn die Sperrfrist bereits abgelaufen ist; ein Bausparvertrag bereits zugeteilt ist oder eine Sperrfrist überhaupt nicht besteht.

Tipp:

Statt der Arbeitnehmersparzulage können Sie bei Bausparverträgen auch die Wohnungsbauprämie beantragen. Dies ist sinnvoll bei Überschreiten der Einkommensgrenzen.

▶▶ Vorzeitige Verfügung über Beantragung der Arbeitnehmersparzulage

Die Zulagenbegünstigung entfällt in der Regel rückwirkend, **267**

- soweit bei Anlagen auf Grund von Sparverträgen vor Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen zurückgezahlt werden, die Festlegung unterblieben ist oder aufgehoben wird oder über die Vermögensbeteiligung verfügt wird,
- wenn bei Anlagen auf Grund von Wertpapier-Kaufverträgen die Wertpapiere, mit deren Kaufpreis die vermögenswirksamen Leistungen eines Kalenderjahres verrechnet worden sind, nicht spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres erworben werden oder soweit vor Ablauf der sechsjährigen Sperrfrist die Festlegung aufgehoben wird oder über die Wertpapiere verfügt wird,
- wenn bei Anlagen auf Grund von Beteiligungs-Verträgen der Arbeitnehmer die nicht verbrieften Vermögensbeteiligungen, für deren Begründung oder Erwerb die vermögenswirksame Leistungen eines Kalenderjahres verrechnet oder überwiesen worden sind, nicht spätestens bis zum Ablauf des folgenden Kalenderjahrs erhält oder soweit vor Ablauf der sechsjährigen Sperrfrist über die Rechte verfügt wird. Handelt es sich um Aufwendungen für den ersten Erwerb von Anteilen an Bau- und Wohnungsgenossenschaften, so verringert sich bei Verletzung der Sperrfrist die Zulagenbegünstigung von 18 % auf 9 %,
- soweit Bausparkassenbeiträge vor Ablauf von sieben Jahren seit Vertragsabschluss zurückgezahlt, die Bausparsumme ausgezahlt oder Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten werden,
- soweit Beiträge auf Grund von Wohnbau-Sparverträgen vor Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist gezahlt oder nach Ablauf der jeweiligen Festlegungsfrist nicht zweckentsprechend verwendet werden,
- soweit Beiträge auf Grund von Baufinanzierungsverträgen zurückgezahlt oder nicht fristgerecht zweckentsprechend verwendet werden.

Wichtig:

Eine Vertragskündigung ist noch keine zulagenschädliche Verwendung, entscheidend ist die tatsächliche Rückzahlung. Eine Kündigungsrücknahme vor Rückzahlung der Beträge ist deshalb unschädlich.

268 Die Zulage wird trotz Verletzung einer Sperrfrist nicht gestrichen,

- wenn eine völlige Erwerbsunfähigkeit (Grad der Behinderung von mindestens 95) vorliegt (Nachweis durch Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes),
- bei Bezug von Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten (Nachweis durch Vorlage von Zahlungsbelegen)
- bei einer Arbeitslosmeldung ohne Bezug von Leistungen (Nachweis durch Bescheinigung der Bundesagentur für Arbeit),
- bei Teilnahme an einer bestimmten nach dem SGB geförderten beruflichen Weiterbildung,
- bei einer vorzeitigen Auszahlung der Bausparsumme oder bei vorzeitiger Beleihung des Bausparvertrages, wenn der Arbeitnehmer die empfangenen Beträge unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Zwecken verwendet,
- wenn bei einer vorzeitigen Abtretung der Erwerber die Bausparsumme unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Zwecken für den Arbeitnehmer oder dessen Angehörige verwendet,
- wenn ein Bausparvertrag vor Ablauf der Festlegungsfrist gekündigt oder aufgelöst wird, der nach Verrechnung geleisteter Bausparbeiträge mit der Abschlussgebühr kein Guthaben ausweist.

Sind die vermögenswirksamen Leistungen auf den Namen des Arbeitnehmers, auf ein Kind oder einem Elternteil angelegt, muss die zulagenunschädliche Verfügungsmöglichkeit in der Person des Arbeitnehmers erfüllt sein. Ist der Ehegatte Mitinhaber des Vertrages, wirkt die zulagenunschädliche Verfügung gegenüber beiden Ehegatten.

Die zulagenunschädliche Verfügung ist vom Arbeitnehmer dem Kreditinstitut oder dem Versicherungsunternehmen oder dem Finanzamt mitzuteilen.

4.2.5 Lohnersatzleistungen

Lohnersatzleistungen sind Leistungen, die Sie statt dem Arbeitsentgelt erhalten. Diese Einnahmen sind steuerfrei, werden jedoch grundsätzlich bei der Ermittlung Ihres Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehalts (→ 89) berücksichtigt. **269**

ABC der Lohnersatzleistungen **270**

Bezeichnung	unterliegt dem Progressionsvorbehalt
Altersübergangsgeld	ja
Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag	ja
Arbeitslosenbeihilfe oder Arbeitslosenhilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz	ja
Arbeitslosengeld I	ja
Arbeitslosengeld II	nein
Aufstockungsbeträge nach dem Altersteilzeitgesetz	ja
Eingliederungshilfe	nein
Elterngeld	ja
Entschädigungen für Verdienstausfall nach dem Infektionsschutzgesetz	ja
Erziehungsgeld	nein
die aus Landesmitteln ergänzten Leistungen aus dem Europäischen Sozialfonds zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes nach dem SGB III oder dem AFG	ja
das aus dem Europäischen Sozialfonds finanzierte Unterhaltsgeld	ja
Insolvenzgeld	ja
Krankengeld nach dem SGB	ja
Krankengeld aus einer privaten Krankenversicherung	nein
Kurzarbeitergeld	ja
Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse, die gezahlt werden – bei häuslicher Krankenpflege nach § 37 Abs. 4 SGB V, wenn es sich bei der Pflegeperson um einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, den Ehepartner oder den Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt, – bei Mitnahme einer Begleitperson aus medizinischen Gründen wegen einer stationären Behandlung nach § 11 Abs. 3 SGB V,	nein

Bezeichnung	unterliegt dem Progressionsvorbehalt
– für den Verdienstausfall des Lebend-Organ-Spenders, – bei Gewährung häuslicher Pflege nach § 198 RVO bzw. Haushaltshilfe nach § 199 RVO bei Schwangerschaft und Mutterschutz, wenn es sich bei der Pflegeperson/der Haushaltshilfe um einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grad, den Ehepartner oder den Lebenspartner i. S. des Lebenspartnerschaftsgesetzes handelt.	
Mutterschaftsgeld nach dem SGB	ja
Sonderunterstützung nach dem Mutterschutzgesetz	ja
Sozialhilfe	nein
Überbrückungsgeld nach dem SGB III oder dem AFG	nein
Übergangsgeld, sofern als Zuschuss gezahlt	ja
Übergangsgeld oder vergleichbare Leistungen nach dem SGB V, SGB VI oder SGB VII, dem Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte oder dem 2. Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte	ja
als Zuschuss gezahltes Unterhaltsgeld	ja
Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	ja
Verletztengeld nach dem SGB	ja
Versorgungskrankengeld oder Übergangsgeld nach dem Bundesversorgungsgesetz	ja
Vorruhestandsgeld nach der Verordnung über die Gewährung von Vorruhestandsgeld vom 8.2.1990	ja
Winterausfallgeld	ja
Wohngeld	nein
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 4a der Mutterschutzverordnung oder einer entsprechenden Landesregelung	ja
Zuschüsse zum Arbeitsentgelt	ja
Zuschläge auf Grund des § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes	ja

271 Wenn Sie mehr als 410 Euro Arbeitslosengeld und zusätzlich Arbeitslohn (→ 247) im selben Jahr erhalten haben, müssen Sie eine Steuererklärung abgeben. Das ist in der Regel aber auch nicht zu Ihrem Nachteil. Wenn Sie z. B. Ende Juni den Job verlieren, haben Sie bis dahin auch nur die Hälfte aller Ihnen zustehenden Freibeträge erhalten. Denn in der Lohnsteuertabelle, nach der ein Arbeitgeber die Abzüge berechnet, ist jeden Monat jeweils nur ein Zwölftel des gesamten Jahresfreibetrages eingearbeitet. Sie erhalten in diesen Fällen eine Steuererstattung.

4.2.6 Sachbezüge

Was sind Sachbezüge? **272**

ABC der Sachbezüge **275**

▶▶ Was sind Sachbezüge?

Erhalten Sie von Ihrem Arbeitgeber Güter, so sind diese als Sachbezug zu versteuern. **272**

Hinweis:

Ab dem 1.1.2007 kann der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen Sachbezüge pauschal versteuern. Näheres können Sie dem Kapitel "Änderungen für Selbstständige" (→ 30) entnehmen.

Sachbezüge sind z. B.

- die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Wirtschaftsgütern;
- die Übernahme von Ausgaben des Arbeitnehmers durch den Arbeitgeber (z. B. freie Wohnung, freie Kfz-Nutzung für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte);
- sonstige Vorteile, z. B. Incentive-Reisen;
- Verzicht des Arbeitgebers auf Schadensersatzforderungen.

Kein Sachbezug liegt vor bei Sachzuwendungen bis zu 40 Euro (Aufmerksamkeiten). Darunter fallen z. B. Bücher, Blumen, Tonträger, die Sie von Ihrem Arbeitgeber zu besonderen Anlässen erhalten (z. B. Geburtstag, Eheschließung). **273**
Aufmerksamkeiten sind auch Getränke und Genussmittel, die Ihnen Ihr Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt.

Leistungen des Arbeitgebers für die Gesamtheit der Belegschaft sind kein Arbeitslohn, wenn sie aus überwiegend betrieblichem Interesse gewährt werden. Dazu zählt z. B. die Zurverfügungstellung von firmeneigenen Parkplätzen, von firmeneigenen Sporteinrichtungen, die Ausstattung des Arbeitsplatzes, das Bereitstellen von Aufenthaltsräumen, die Zurverfügungstellung von Wasch- und Baderäumen oder im Interesse des Betriebes durchgeführte Fort- oder Weiterbildungsleistungen. **274**

▶▶ ABC der Sachbezüge

Wie die Sachbezüge bewertet werden, können Sie aus folgender Tabelle entnehmen: **275**

Art des Sachbezugs	Bewertung
Arbeitgeberdarlehen	Zinsersparnisse aus Arbeitgeberdarlehen sind als Sachbezug zu versteuern.
Benzinbezug beim Arbeitgeber	Sachbezug, 44-Euro-Grenze ist anzuwenden
Private Nutzung von betrieblichen Computern bzw. Telekommunikationsgeräten	Steuerfreier Sachbezug
freie Verpflegung, freie Wohnung	Besteuerung nach dem Sachbezugswert
Incentive-Reisen für eigene Arbeitnehmer	Sachbezug, wenn die Reise aus nicht betrieblichen Interessen erfolgt; Ansatz mit dem um übliche Preisnachlässe gekürzten durchschnittlichen Angebotspreis für von Reiseveranstaltern am freien Markt angebotene Gruppenreisen. Der Prospektpreis kann nach den Lohnsteuerrichtlinien gekürzt werden.
Jobticket	Ab 1.1.2004 als Sachbezug zu versteuern
Kfz-Gestellung durch den Arbeitgeber	Nutzungswertbesteuerung über 1 %-Regelung oder Ermittlung anhand des Fahrtenbuchs
Kreditkartengebühr	Steuerfreier Sachbezug, soweit die Kreditkarte zur Abrechnung von Dienstreisen bzw. Auslagenersatz eingesetzt wird; darüber hinausgehender Betrag ist steuerpflichtig (44-Euro-Grenze ist anzusetzen).
Mahlzeiten, die der Arbeitnehmer anlässlich einer Dienstreise oder sonstigen beruflichen Auswärtstätigkeiten vom Arbeitgeber verbilligt oder unentgeltlich erhält	Übersteigt der Wert der Mahlzeit pro Anlass nicht 40 Euro pro Person, erfolgt der Ansatz mit dem Sachbezugswert. Beträgt der Wert der Mahlzeit jedoch mehr als 40 Euro ist der Sachbezug mit dem vollen Restaurant-Preis abzüglich des vom Arbeitnehmer gezahlten Betrages anzusetzen. Übersteigt die Summe aller Sachbezüge im Monat in diesem Fall jedoch nicht 44 Euro, so ist der Bezug der Mahlzeit steuerfrei.
Sammelbeförderung	Steuerfreier Sachbezug, wenn die Beförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers erforderlich ist.
Waren oder Dienstleistungen, die im Unternehmen des Arbeitgebers hergestellt, vertrieben oder erbracht werden	Ansatz mit dem Endpreis abzüglich eines Preisabschlages von 4 % abzüglich des vom Arbeitnehmer gezahlten Betrages. Gleichzeitig wird ein Rabattfreibetrag von 1.080 Euro pro Arbeitsverhältnis und pro Kalenderjahr gewährt.

Art des Sachbezugs	Bewertung
Sonstige Waren oder Dienstleistungen	Ansatz mit dem um übliche Preisnachlässe geminderten Endpreis am Abgabeort abzüglich des vom Arbeitnehmer gezahlten Betrages. Übersteigen diese Sachbezüge im Monat nicht 44 Euro sind sie steuerfrei, ansonsten ist der gesamte Sachbezug zu versteuern.
Warengutscheine	Sachbezug liegt vor, wenn die Warengutscheine nur beim Arbeitgeber eingelöst werden können (44-Euro bzw. 1.080-Euro-Grenze sind anzuwenden). Berechtigen die Gutscheine zum Einkauf bei Dritten, liegt ein Sachbezug vor, wenn sich der Gutschein direkt auf eine Ware bezieht und kein Höchst- bzw. Anrechnungsbetrag angegeben wird. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, liegt Arbeitslohn vor.
Verbilligte Überlassung einer Wohnung durch den Arbeitgeber	Als Sachbezug anzusetzen ist der ortsübliche Mietwert. Bei Überlassung von nur einzelnen Räumen ist der Sachbezugswert anzusetzen.
Weiterbildung des Arbeitnehmers im Betrieb	Kein Sachbezug, da betriebliches Interesse überwiegt.

4.2.7 Dienstwagen von Arbeitnehmern

Überblick **276**

1-%-Regelung **277**

Nachweismethode **280**

▶▶ Überblick

276 Haben Sie als Arbeitnehmer einen Firmenwagen, den Sie auch für private Fahrten und für Fahrten zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte (→ 338) benutzen dürfen? Dann müssen Sie einen Nutzungswert besteuern.

Dieser Nutzungswert kann alternativ pauschal über die 1 %-Regelung (→ 277) oder über die Nachweismethode (→ 280) berechnet werden.

Hinweis:

Ab dem 1.1.2006 wurde die Anwendung der 1 %-Regelung beschränkt auf Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Bei Fahrzeugen mit einem geringeren betrieblichen Nutzungsanteil ist der Nutzungswert mit dem Teilwert anzusetzen. Nicht betroffen von dieser Einschränkung sind jedoch Dienstwagen von Arbeitnehmern. Sämtliche nachfolgenden Erläuterungen gelten deshalb nur für Arbeitnehmer.

Tipp:

Die Nachweismethode ist günstiger, wenn die Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges oder der Anteil der Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gering sind oder das Fahrzeug bereits abgeschrieben ist.

Hinweis:

In der Regel wird der Arbeitgeber die Dienstwagenbenutzung pauschal nach der 1 %-Regelung versteuern. Unabhängig davon können Sie ein Fahrtenbuch führen und in der Einkommensteuererklärung die Anwendung der Nachweismethode beantragen.

▶▶ 1-%-Regelung

277

Hinweis:

Führen Sie kein Fahrtenbuch wird der Nutzungswert von Amts wegen nach der 1 %-Regelung ermittelt.

Der jährliche Nutzungswert wird hier wie folgt berechnet:

- für Privatfahrten: 1 % des Listenpreises x Anzahl der Monate,
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: 0,03 % des Listenpreises x Einfachentfernung x Anzahl der Monate,
- für Familienheimfahrten, die nicht im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (→ 322) abzugsfähig sind: 0,002 % des Listenpreises x Einfachentfernung x Anzahl der Fahrten.

Hinweis:

Nutzen Sie Ihr Fahrzeug im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (→ 322)? Dann muss für die wöchentlichen Familienheimfahrten kein Nutzungswert besteuert werden.

Bemessungsgrundlage für die Besteuerung ist der inländische Listenpreis des Fahrzeuges einschließlich der Umsatzsteuer im Zeitpunkt seiner Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen, z. B. ein werkseitig eingebautes Satellitennavigationsgerät. Sonderausstattungen, die nur beruflich genutzt werden können, z. B. zweiter Pedalsatz in Fahrschulfahrzeugen, bleiben außer Betracht. Einzubeziehen sind beispielsweise nicht ein Autotelefon, eine Fernsprecheinrichtung sowie der Wert eines weiteren Satzes Reifen einschließlich Felgen.
Zeitpunkt der Erstzulassung ist der Tag, an dem das Fahrzeug laut Kfz-Schein das erste Mal zum Straßenverkehr zugelassen worden ist. Dies gilt auch für Gebrauchtfahrzeuge.
Der Listenpreis ist auf volle 100 Euro abzurunden.

Volle Kalendermonate, in denen die private Nutzung ausgeschlossen ist, sind nicht zu berücksichtigen.

Tipp:

Ihr Arbeitgeber kann den Nutzungswert für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte pauschal mit 15 % (→ 230) versteuern, allerdings maximal nur in der Höhe, in der Sie auch Werbungskosten absetzen können. Ist der Nutzungswert höher als der mögliche Werbungskostenabzug, ist der übersteigende Betrag normal zu versteuern.
Bei Behinderten (→ 619) kann der Nutzungswert in voller Höhe pauschal versteuert werden.

Wichtig:

Als Ausgleich für die Besteuerung des Nutzungswertes dürfen Sie für Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte die Entfernungspauschale (→ 341) als Werbungskosten abziehen.

Übersteigt die Differenz aus dem Nutzungswert und den abziehbaren Betriebsausgaben / Werbungskosten (→ 338) die nachgewiesenen Gesamtkosten des Fahrzeuges, sind die Gesamtkosten anzusetzen. Bei mehreren privat genutzten Fahrzeugen dürfen die Wertansätze zusammengerechnet und mit den tatsächlichen Gesamtaufwendungen aller Fahrzeuge verglichen werden. Ein fahrzeugbezogener Kostenvergleich ist wahlweise auch möglich.

279 Benutzt ein Steuerpflichtiger ein Fahrzeug für Fahrten von der Wohnung zu **mehreren Betriebsstätten** und wird die weiter entfernte Betriebsstätte höchstens fünfmal pro Monat angefahren, kann der Nutzungswert für diese Strecken wie folgt ermittelt werden:

- 0,03 % x Listenpreis x Entfernungskilometer zur näher gelegenen Betriebsstätte x Anzahl der Monate
- zuzüglich 0,002 % x Listenpreis x Entfernungskilometer zur weiter entfernten Betriebsstätte x Anzahl Fahrten.

Verwendet ein Unternehmer **mehrere betriebliche Fahrzeuge** gleichzeitig für private Zwecke und weist er nach, dass keine andere zu seiner Privatsphäre gehörende Person diese Fahrzeuge nutzt oder nutzen kann, so ist als Bemessungsgrundlage der höchste Listenpreis der privat mitbenutzten Fahrzeuge anzusetzen.

Beispiele aus dem BMF-Schreiben vom 21.01.2002:

Beispiel 1: Zum Betriebsvermögen des alleinstehenden Unternehmers B gehören 3 Limousinen, die von B auch zu Privatfahrten genutzt werden. B hat glaubhaft gemacht, dass keine der zu seiner Privatsphäre gehörenden Personen eines dieser Fahrzeuge nutzt.
Die private Nutzungsentnahme ist monatlich mit 1 % des höchsten Listenpreises anzusetzen.

Beispiel 2: Zum Betriebsvermögen des Unternehmers C gehören 5 Pkw, die von C, seiner Ehefrau und dem erwachsenen Sohn auch zu Privatfahrten genutzt werden. Es befindet sich kein weiteres Fahrzeug im Privatvermögen.
Die Private Nutzungsentnahme ist für 3 Kraftfahrzeuge anzusetzen, und zwar mit jeweils 1 % der höchsten Listenpreise.

▶▶ Nachweismethode

280 Statt der Anwendung der 1 %-Regelung können Sie die Ermittlung des Nutzungswertes nach der Nachweismethode beantragen.

Sie müssen dann allerdings

- alle Kosten (→ 391) durch Belege nachweisen und
- ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (→ 281) führen.

Der Nutzungswert beträgt dann

Anteil der privaten Fahrten sowie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte an der Gesamtfahrleistung x Gesamtkosten des Fahrzeuges.

Als Gesamtkosten sind die Aufwendungen des Arbeitgebers anzusetzen. Deshalb wirken sich Kosten, die sie selbst getragen haben, nutzungswertmindernd aus. Berücksichtigt werden z. B. Abschreibungen, Betriebskosten und Unfallkosten (→ 379), soweit sie der Arbeitgeber übernommen hat.

Das Fahrtenbuch dient zur Abgrenzung der betrieblichen bzw. beruflichen zur privaten Sphäre und ist Voraussetzung für den steuerlichen Abzug der tatsächlichen betrieblichen Aufwendungen für sowohl privat als auch betrieblich genutzte Fahrzeuge. **281**

Ein Fahrtenbuch muss fortlaufend und ununterbrochen geführt werden und mindestens folgende Angaben enthalten:

- Dienstfahrten:
  - Datum und Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen betrieblich/beruflich veranlassten Fahrt,
  - Reiseziel,
  - Reisezweck (Angaben wie Geschäftsfahrt, Kundenbesuch, Baustelle genügen nicht),
  - aufgesuchte Geschäftspartner.
  - Sofern Sie einen Mehraufwand für Verpflegung (→ 319) geltend machen wollen – dies ist ab einer Abwesenheitsdauer von 8 Stunden am Tag möglich – empfiehlt es sich, auch die Start- und Rückkehrzeit zu notieren.
- Privatfahrten
  - Für Privatfahrten genügen jeweils Kilometerangaben; für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte (→ 338) genügt ein kurzer Vermerk im Fahrtenbuch.

Bei Handelsvertretern, Kurierdienstfahrer, Automatenlieferanten und anderen Steuerpflichtigen, die regelmäßig aus betrieblichen / beruflichen Gründen größere Strecken mit mehreren unterschiedlichen Reisezielen zurücklegen genügt als Reisezweck, Reiseziel und aufgesuchten Geschäftspartnern die Angabe, welche Kunden an welchem Ort besucht wurden. Angaben zu den Entfernungen zwischen den verschiedenen Orten sind nur bei größerer Differenz zwischen direkter Entfernung und tatsächlich gefahrenen Kilometern erforderlich. **282**

Erleichterungen gelten auch für Taxi- und Fahrlehrer. Diese müssen für Fahrten im Pflichtfahrgebiet nur täglich zu Beginn und Ende der Gesamtheit der Fahrten den Kilometerstand mit dem Reisezweck "Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet", "Lehrfahrten", "Fahrschulfahrten" aufzeichnen. Für Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes muss das Reiseziel unbedingt angegeben werden.

Werden regelmäßig dieselben Kunden aufgesucht und ergeben sich aus einem Kundenverzeichnis die Kundennummer sowie der Name und die Adresse der Kunden, kann auf die Angabe des Reiseziels, des Reisezwecks und auf den Namen des Geschäftspartners verzichtet werden. Ausreichend ist die Angabe der Kundennummer. Das Kundenverzeichnis ist dem Fahrtenbuch dann beizufügen.

4.3 Ausgaben

4.3.1 Allgemeines zu Werbungskosten

283 Werbungskosten sind Aufwendungen zum Erwerb bzw. zur Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Dabei reicht die Erzielungsabsicht aus. Entscheidend ist nicht, dass die Ausgaben tatsächlich zu Einnahmen geführt haben, es genügt ein klarer wirtschaftlicher Zusammenhang. So können Sie z. B. auch Kosten für vergebliche Bewerbungen absetzen

Zu den Werbungskosten gehören z. B. Arbeitsmittel (→ 287), Aufwendungen für ein Arbeitszimmer (→ 295), Bewirtungskosten (→ 307), Dienstreisen (→ 314), Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung (→ 322), Kosten für Fahrtätigkeiten (→ 336) und für Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338), die Fortbildung (→ 349), Beiträge zu Berufsverbänden (→ 305), Ausgaben für Sprachkurse, Studienreisen und Fachtagungen (→ 357) und seit dem Veranlagungsjahr 2006 auch erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (→ 218).

Werbungskosten müssen Sie in der Regel nachweisen oder glaubhaft machen. Dies kann durch Vorlage von Belegen (→ 63), durch einen stimmigen Sachvortrag oder Inaugenscheinnahme durch den Finanzbeamten erfolgen.

Hinweis:

Achten Sie auf die Vollständigkeit der Belege. Diese müssen neben dem Rechnungsdatum und der Bezeichnung des Kaufgegenstandes auch den Zahlungsempfänger erkennen lassen.

284 Abziehen können Sie diese Ausgaben grundsätzlich

- in voller Höhe bei privaten Mitbenutzung von untergeordneter Bedeutung, (10 % dürfen nicht überschritten werden) oder
- in Höhe des beruflichen Anteils, wenn die Trennung zwischen beruflichem und privatem Anteil leicht möglich ist.

Tipp:

Abweichend von dem Aufteilungsverbot lässt die Rechtsprechung auch bei einer höheren privaten Nutzung als 10 % den Abzug des beruflichen Anteils bei Kraftfahrzeug-Kosten, Telefon- und Telekommunikationskosten (→ 362), Computerkosten (→ 312) und Verpflegungskosten auf Dienstreisen (→ 314) zu.

Hinweis:

Das Finanzamt darf nicht prüfen, ob Ihre Ausgaben notwendig, zweckmäßig oder üblich sind. Bei besonders teuren Anschaffungen wird der Sachbearbeiter jedoch verstärkt die berufliche Veranlassung untersuchen.

285 Werbungskosten sind im Jahr der Zahlung und in Höhe des Zahlungsbetrages anzusetzen. Dies gilt auch für Vorauszahlungen und Zahlungen für Leistungen, die Sie erst im Folgejahr erhalten (z. B. Ausgaben für Monatskarten). Eine Ausnahme gilt für Arbeitsmittel, die länger als 1 Jahr genutzt werden und mehr als 410 Euro ohne Umsatzsteuer kosten. Hier ist eine Verteilung der Anschaffungskosten auf die übliche Nutzungsdauer vorzunehmen (Abschreibung (→ 443)).
Wiederkehrende Ausgaben (z. B. Mietzahlungen für Arbeitszimmer) werden dem Jahr zugeordnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören, wenn die Zahlungen zwischen dem 21. Dezember und 10. Januar erfolgen.

Wichtig:

Grundsätzlich kann nur derjenige die Ausgaben steuerlich geltend machen, der tatsächlich gezahlt hat. Achten Sie deshalb darauf, dass nicht ein Dritter die Aufwendungen tätigt, sondern die Zahlung durch Sie selber erfolgt. Die Finanzierung kann jedoch durch geschenkte Mittel erfolgen.

Hinweis:

Die meisten Finanzämter begnügen sich mit der Vorlage von Rechnungen und verzichten auf Überweisungsbelege. Sie können also die Rechnungen bereits im Jahr des Rechnungsdatums einreichen.

Wichtig:

Kinderbetreuungskosten müssen Sie durch Vorlage der Rechnung und die Zahlung durch Vorlage des Überweisungsträgers und Kontoauszugs nachweisen.

286 Abziehbar sind nur die Aufwendungen, die Sie wirtschaftlich getragen haben. Deshalb mindern z. B. Skonti, Rabatte oder steuerfreie Erstattungen des Arbeitgebers den anzusetzenden Betrag.
Werbungskosten, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen oder pauschalierten Einnahmen (→ 230) stehen, sind nicht abzugsfähig.

Tipp:

Bei gleich bleibenden Werbungskosten wird das Finanzamt im Allgemeinen die Werte aus dem Vorjahr ohne größere Prüfung übernehmen. Es gilt jedoch die Abschnittsbesteuerung, d.h. die Finanzbehörde kann erneut prüfen und im Vorjahr anerkannte Aufwendungen im laufenden Veranlagungsjahr ablehnen.

Betreffen die Ausgaben gleichzeitig mehrere Einkunftsarten ist eine Aufteilung im Wege der Schätzung vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn Aufwendungen mit mehreren Einkunftsarten zusammenhängen.

Tipp:

Setzen Sie die Werbungskosten auch an, wenn sie höher sind als Ihre Einnahmen. Dann entsteht ein Verlust, der mit anderen Einkünften im selben Jahr oder mit Einnahmen aus anderen Jahren verrechnet werden kann.

Hinweis:

Erzielen Sie Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, wird auf jeden Fall mindestens ein Pauschbetrag berücksichtigt. Dieser beträgt für Werbungskosten, die auf Versorgungsbezüge entfallen, 102 Euro und für andere Werbungskosten 920 Euro. Dies gilt auch, wenn Sie keine oder geringere Ausgaben nachweisen. Sind Ihre Einnahmen geringer als der Pauschbetrag, verringert sich der Pauschbetrag allerdings auf die Höhe der Einnahmen. Den vollen Jahresbetrag erhalten Sie auch, wenn Ihr Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr bestanden hat.

Wichtig:

Kinderbetreuungskosten sind neben dem Pauschbetrag abzugsfähig.

Hinweis:

Der Pauschbetrag ist in die Lohnsteuertabelle bereits eingearbeitet und wirkt sich demzufolge direkt beim Lohnsteuerabzug steuermindernd aus. Nur wenn die Werbungskosten über dem Pauschbetrag liegen, kommt es zu einer zusätzlichen Steuerersparnis.

Tipp:

Bestimmte Werbungskosten lassen sich zeitlich steuern. Zum Beispiel die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Computer (→ 312) oder der kostspielige Besuch von Fortbildungsveranstaltungen. Dabei gilt es, Werbungskosten möglichst in einem Jahr "zusammenzulegen".

Wichtig:

Für Werbungskosten können Sie sich einen Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte (→ 233) eintragen lassen, z. B. für Kinderbetreuungskosten oder wenn sonstige Aufwendungen voraussichtlich den Pauschbetrag übersteigen.

4.3.2 Arbeitsmittel

Was sind Arbeitsmittel? 287

Abziehbare Anschaffungskosten, Abschreibungen 290

Verkauf von Arbeitsmitteln 292

Sonstige abziehbare Kosten 293

▶▶ Was sind Arbeitsmittel?

287 Was unter einem Arbeitsmittel zu verstehen ist, ergibt sich nicht aus dem Gesetz. Der Begriff Arbeitsmittel ist weit gefasst. Alles, was Sie bei der Erledigung Ihrer beruflichen Tätigkeit einsetzen, kann als Arbeitsmittel dienen. Zu den Arbeitsmitteln gehören z. B. Aktentaschen, die Berufskleidung (→ 303), der Computer (→ 312), Diktiergeräte, Fachliteratur (→ 335), Schreibmaschinen und Werkzeuge, Bücherregale, PC-Arbeitsplätze, Teppiche, Vorhänge und Lampen.

288 Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass ein Arbeitsmittel nahezu ausschließlich für berufliche Zwecke verwendet wird.

Diese Abgrenzung zwischen beruflicher und privater Veranlassung ist oftmals problematisch. Die private Mitbenutzung ist nur dann unschädlich, wenn sie von untergeordneter Bedeutung ist. Werden Arbeitsmittel nur bis zu 10 % für private Zwecke mitgenutzt, sind die Aufwendungen in vollem Umfang abzugsfähig. Liegt der Anteil der privaten Nutzung über 10 % der Gesamtnutzung, muss der Betrag in einen abzugsfähigen beruflichen und einen nicht abzugsfähigen privaten Anteil aufgeteilt werden.

Ist eine eindeutige Trennung nicht einwandfrei möglich, beruft sich das Finanzamt sehr oft auf das Aufteilungsverbot nach § 12 Nr. 1 EStG für Lebensführungskosten, wonach die gesamten Aufwendungen insgesamt steuerlich nicht abzugsfähig sind.

Hinweis:

Nach der Rechtsprechung gilt die 10%-Grenze nicht für Aufwendungen für das Auto, Telefon, Telefax, Anrufbeantworter und Computer. Der berufliche Anteil kann auch abgezogen werden, wenn die private Nutzung überwiegt.

ABC der Arbeitsmittel **289**

Arbeitsmittel	Umfang der Abzugsfähigkeit
Aktentasche	abzugsfähig
Auto	Auto ist in der Regel kein Arbeitsmittel

Bilder	nicht abzugsfähig
Brille	abzugsfähig, soweit es sich um eine Bildschirmarbeitsbrille handelt
Bücher	abzugsfähig, soweit es sich um Fachbücher handelt; bei anderen Büchern ist die berufliche Verwendung entscheidend
Computer	abzugsfähig, soweit es sich nicht um Spielecomputer handelt und der Computer den beruflichen Zwecken dient; eine private Mitbenutzung ist unschädlich
Fernsehgerät	nicht abzugsfähig
Kleidung	nur abzugsfähig, wenn es sich um typische Berufskleidung, z. B. Uniformen, Arbeits-, Schutz- bzw. Dienstkleidung oder um berufstypische bürgerliche Kleidung handelt. Neben den Anschaffungskosten können Sie auch Reinigungskosten und Instandhaltungskosten absetzen.
Schreibtisch	abzugsfähig, wenn er in einem Arbeitszimmer steht, ansonsten abzugsfähig, wenn der Schreibtisch überwiegend dienstlichen Zwecken dient
Teppich	abzugsfähig, wenn er in einem Arbeitszimmer liegt; ansonsten nicht abzugsfähig
Zeitschriften	abzugsfähig, soweit es sich um Fachzeitschriften handelt
Zeitungen	in der Regel nicht abzugsfähig

Tipp:

Grundsätzlich müssen Sie die Aufwendungen für die Arbeitsmittel nachweisen. Einige Finanzbehörden haben allerdings sogenannte Nichtaufgriffsgrenzen festgelegt, bis zu deren Höhe der Sachbearbeiter die Angaben des Steuerzahlers im Normalfall nicht prüft. Sie haben allerdings darauf keinen rechtlichen Anspruch. Die Grenze liegt im Jahr 2007 bei 102 Euro, im Saarland bei 153 Euro.

▶▶ Abziehbare Anschaffungskosten, Abschreibungen

290 Betragen die Anschaffungskosten für ein Arbeitsmittel nicht mehr als 410 Euro ohne Umsatzsteuer, können sie in voller Höhe im Jahr der Zahlung als Werbungskosten geltend gemacht werden. Steuerexperten sprechen von geringwertigen Wirtschaftsgütern.

Überschreiten die Anschaffungskosten für neue oder gebrauchte Arbeitsmittel 410 Euro, müssen die Aufwendungen auf die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt werden. Bei neu erworbenen gebrauchten Gegenständen können Sie eine kürzere Restnutzungsdauer ansetzen.

Zu den Anschaffungskosten gehören alle Kosten, die Sie für die Erlangung des Eigentums an dem Arbeitsmittel und für die erstmalige Inbetriebnahme aufgewendet haben. Dazu gehören auch die Fahrtkosten zum Kauf von Arbeitsmitteln und Transportkosten.
Haben Sie Arbeitsmittel unentgeltlich, z. B. durch Erbschaft oder Schenkung erhalten, können Sie als Anschaffungskosten einen Restwert ansetzen. Dieser ergibt sich aus den ursprünglichen Anschaffungskosten abzüglich der Abschreibungen (→ 479) für die bisher verbrauchte Zeit. Dies gilt auch, wenn Sie bisher ausschließlich privat genutzte Gegenstände jetzt beruflich nutzen.

Beispiel:

A erhält am 1.1.2007 einen Schreibtisch geschenkt. Der Schreibtisch wurde von dem Schenker am 1.1.2005 zum Preis von 500 Euro angeschafft. Der Restwert von 350 Euro ergibt sich aus den ursprünglichen Anschaffungskosten von 500 Euro abzüglich der fiktiven Abschreibungen für die Zeit vom 1.1.2005 bis 31.12.2006 von 150 Euro (500 Euro / 10 Jahre * 3 Jahre). A kann im Jahr 2007 50 Euro (Restwert 350 Euro / Restnutzungsdauer 7 Jahre) absetzen.

291 Die Finanzverwaltung hat für die Ermittlung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern AfA-Tabellen aufgestellt.

Hier ein Auszug aus der Tabelle

Arbeitsmittel	Nutzungsdauer bei Anschaffung bis zum 31.12.2000 (in Jahren)	Nutzungsdauer bei Anschaffung ab dem 1.1.2001 (in Jahren)
Faxgerät	5	6
Möbel	10	13
PC	4	3
Schreibmaschine	5	9
Software	3	3
Telefon	6	8

Hinweis:

Sie können die Abschreibungen bereits im Jahr der Lieferung ansetzen, auch wenn Sie den Kaufpreis erst im nächsten Jahr bezahlen.

Tipp:

Haben Sie den Ansatz der Abschreibung in den Vorjahren vergessen, können Sie diese im Jahr 2007 nicht mehr nachholen. Die restlichen AfA-Beträge können Sie jedoch erhöhen, in dem Sie den noch nicht abgeschriebenen Restwert zum Ende des Jahres 2006 auf die unveränderte Restnutzungsdauer verteilen.

Tipp:

Sie können eine kürzere Nutzungsdauer ansetzen, wenn Sie das Arbeitsmittel intensiver nutzen. Sie müssen dem Finanzamt die übermäßige Inanspruchnahme jedoch nachweisen.

▶▶ Verkauf von Arbeitsmitteln

292 Verkaufen Sie ein beruflich genutztes Arbeitsmittel können Sie die Abschreibungen nur zeitanteilig bis zum Monat des Verkaufs steuerlich ansetzen. Den Verkaufsmonat dürfen Sie dabei als vollen Monat rechnen.

Entsprechendes gilt auch, wenn Sie ein berufliches Arbeitsmittel ausschließlich privat nutzen.

Einen Verkaufserlös brauchen Sie nicht zu versteuern, es sei denn Sie erzielen steuerpflichtige Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (→ 537). Einen bisher vorgenommenen Werbungskostenabzug müssen Sie nicht mehr rückgängig machen.

▶▶ Sonstige abzugsfähige Kosten

293 Neben den Abschreibungen können Sie noch Aufwendungen für die Reparatur oder Wartung in dem Jahr der Zahlung in voller Höhe absetzen. Dies gilt auch für Fahrt- und Transportkosten.

Bei Zerstörung oder Diebstahl Ihres Arbeitsmittels können Sie neben der normalen Abschreibung eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung (→ 492) vornehmen.

Schuldzinsen für einen Kredit zur Finanzierung des Arbeitsmittels können Sie im Jahr der Zahlung absetzen.

4.3.3 Arbeitszimmer

Was ist ein häusliches Arbeitszimmer? 294

Räumliche Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer 295

Voraussetzungen für die Tätigkeit in einem Arbeitszimmer 296

Änderung der Abzugsvoraussetzungen im Veranlagungsjahr 299

Nutzung zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte 300

Nutzung des Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken 301

Absetzbare Kosten 302

▶▶ Was ist ein Arbeitszimmer?

Ein Arbeitszimmer ist ein Raum, der **294**

- vorwiegend der Erledigung gedanklicher, schriftlicher, verwaltungstechnischer oder organisatorischer Arbeiten dient und
- ausschließlich oder nahezu ausschließlich zu betrieblichen und / oder beruflichen Zwecken genutzt wird. Dies kann auch bei einer geistigen, künstlerischen oder schriftstellerischer Tätigkeit gegeben sein.

Wichtig:

Nutzen Sie das Arbeitszimmer während einer Phase der Erwerbslosigkeit, z. B. zur Fortbildung, müssen Sie gegenüber dem Finanzamt nachweisen, dass die Fortbildung in Beziehung steht zu einer späteren Erzielung von steuerpflichtigen Einkünften. Gelingt Ihnen dies nicht, können Sie keine Kosten steuerlich geltend machen.

Ist das Zimmer nach der Lage, Funktion und Ausstattung in die häusliche Sphäre des Steuerpflichtigen eingebunden, spricht man von einem häuslichen Arbeitszimmer. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn der Raum zur privaten Wohnung oder zum Wohnhaus des Steuerpflichtigen gehört. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um einen Wohn-, Zubehör-, Dach- oder Kellerraum handelt. Auch eine gemietete Wohnung kann ein Arbeitszimmer sein.

Arbeitszimmer liegen in folgenden Fällen regelmäßig vor:

- Häusliches Büro eines selbstständigen Handelsvertreters, eines selbstständigen Übersetzers oder eines selbstständigen Journalisten;

- Anmietung einer unmittelbar angrenzenden oder unmittelbar gegenüberliegenden Zweitwohnung in einem Mehrfamilienhaus;
- häusliches ausschließlich beruflich genutztes Musikzimmer einer freiberuflich tätigen Konzertpianistin, in dem diese Musikunterricht erteilt.

Arbeitszimmer liegen in folgenden Fällen regelmäßig nicht vor:

- Eine Arzt-, Steuerberater- oder Anwaltspraxis grenzt an das Einfamilienhaus an oder befindet sich im selben Gebäude wie die Privatwohnung, wenn diese Räume für einen intensiven und dauerhaften Publikumsverkehr geöffnet und bei häuslichen Arztpraxen für Patientenbesuche eingerichtet sind. Die Kosten können voll abgezogen werden.
- In einem Geschäftshaus befindet sich neben der Wohnung des Bäckermeisters die Backstube, der Verkaufsraum, ein Aufenthaltsraum für das Verkaufspersonal und das Büro, in dem die Buchhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Die Kosten können voll abgezogen werden.
- In einem Keller gelegene Lagerräume, die keine Funktionen erfüllen, die einem Arbeitszimmer zukommen.

▶▶ Räumliche Voraussetzungen für ein Arbeitszimmer

295 Ein Arbeitszimmer wird steuerlich nur anerkannt, wenn es ausschließlich zu beruflichen oder betrieblichen Zwecken benutzt wird. Eine private Mitbenutzung von höchstens 10 % ist dabei unschädlich.

Zur Überprüfung stellt die Finanzverwaltung in Bezug auf die Einrichtung, Wohnungsgröße und Trennung bestimmte Anforderungen.

Einrichtung	Das Arbeitszimmer muss so eingerichtet sein, dass es für berufliche Zwecke genutzt werden kann. Dazu gehören z. B. Schreibtische, Stühle, Regale, Computer. Für eine private Mitbenutzung sprechen Gegenstände für den privaten Gebrauch, z. B. Bett, Fernsehapparat.
Wohnungsgröße	Neben dem Arbeitszimmer muss noch ausreichend Platz vorhanden sein für normale Wohnzwecke. Die Größe des Wohnraums ist abhängig von dem Familienstand sowie der Anzahl der Kinder.
Abgeschlossenheit des Arbeitszimmers	Ein Arbeitszimmer muss von den übrigen Wohnräumen durch eine Tür abgetrennt sein. Eine Trennung durch Raumteiler oder Vorhänge reicht nicht aus. Erreicht man andere private Wohnräume (Schlafzimmer, Bad, Wohnzimmer) nur, wenn man das Arbeitszimmer durchquert, spricht dies für eine private Mitbenutzung und führt zur Aberkennung des Arbeitszimmers.

▶▶ Voraussetzungen für die Tätigkeit in einem Arbeitszimmer

Grundsätzlich können Sie Kosten für ein Arbeitszimmer nicht abziehen. Der Gesetzgeber sieht jedoch 2 Ausnahmen vor: **296**

- das Zimmer ist der qualitative Mittelpunkt Ihrer gesamten beruflichen oder betrieblichen Betätigung (→ 297) oder
- es handelt sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer oder um eine Betriebsstätte (→ 298)

Hinweis:

Wird ein Arbeitszimmer während einer Phase der Erwerbslosigkeit (z. B. Arbeitslosigkeit, Erziehungsurlaub) zur Vorbereitung auf eine künftige Erwerbstätigkeit genutzt, sind die Umstände der späteren angestrebten beruflichen Tätigkeit entscheidend.

Beispiel:

Der Steuerpflichtige Gerald Müller ist noch arbeitslos, er wird zum 1.3.2008 bei einer Großbank angestellt. Voraussetzung ist jedoch, dass er die Prüfung zum Bilanzbuchhalter erfolgreich ablegt. Gerald Müller bereitet sich intensiv auf die Prüfung in seinem häuslichen Arbeitszimmer vor.
Gerald Müller kann die Kosten für das Arbeitszimmer nicht abziehen. Entscheidend sind nicht die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Fortbildung, sondern die Umstände der angestrebten späteren Tätigkeit. Für die spätere berufliche Tätigkeit steht ihm innerhalb der Bank ein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung.

Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Betätigung

Mittelpunkt Ihrer Tätigkeit ist dort, wo Sie die Tätigkeit ausüben, die für Ihr Berufsbild wesentlich und prägend sind. Der Zeitaufwand spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. **297**

Anerkannt werden kann der Mittelpunkt für

- Heimarbeiter und Hausgewerbetreibende;
- Freiberufler und Gewerbetreibende, wenn sie die Tätigkeit ausschließlich zu Hause ausüben;
- Arbeitslose und Eltern im Erziehungsurlaub, wenn sie sich fortbilden;
- Verkaufsleiter, die zur Überwachung von Mitarbeitern und zur Betreuung von Großkunden auch im Außendienst tätig sind, wenn dort die für den Beruf wesentlichen Leistungen erbracht werden;

- einen Ingenieur, dessen Tätigkeit durch die Erarbeitung theoretischer, komplexer Problemlösungen im häuslichen Arbeitszimmer geprägt ist, auch wenn zu seinen Aufgaben die Betreuung von Kunden im Außendienst gehört.

Nicht anerkannt wurde der Mittelpunkt vom Bundesgerichtshof in folgenden Fällen:

- Bei einem Handelsvertreter, wenn die Tätigkeit durch den Außendienst geprägt ist, auch wenn die zu Hause verrichteten Tätigkeiten zur Erfüllung der beruflichen Aufgaben unerlässlich sind.
- Bei einer Ärztin, die Gutachten erstellt und dazu ihre Patienten ausschließlich außerhalb des Arbeitszimmers untersucht und dort vor Ort alle erforderlichen Befunde erhebt, liegt der qualitative Schwerpunkt nicht im häuslichen Arbeitszimmer, in welchem lediglich die Tätigkeit begleitende Aufgaben erledigt werden.
- Bei einem Architekten, der neben der Planung auch die Ausführung der Bauwerke betreut, kann diese Gesamttätigkeit keinem konkreten Tätigkeitsschwerpunkt zugeordnet werden. Das Arbeitszimmer bildet in diesem Fall nicht den Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit.
- Bei einem Professor ist einer der qualitativen Schwerpunkte die Durchführung von Vorlesungen und Seminaren. Das Arbeitszimmer kann nicht Mittelpunkt der Tätigkeit sein.

Übt der Steuerpflichtige gleichzeitig mehrere betriebliche oder berufliche Tätigkeiten aus, ist das Merkmal "Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit" nur erfüllt, wenn sich der qualitative Mittelpunkt jeder einzelnen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer befindet. Dem zeitlichen Umfang der Nutzung des Arbeitszimmers kommt nur indizielle Bedeutung zu. Das häusliche Arbeitszimmer kann selbst dann (noch) den qualitativen Mittelpunkt einer beruflichen Betätigung bilden, wenn die außerhäuslichen Tätigkeiten zeitlich überwiegen.

Beispiel:

Ein kaufmännischer Angestellter eines Industrieunternehmens ist nebenbei als Mitarbeiter für einen Lohnsteuerhilfeverein selbständig tätig und nutzt für letztere Tätigkeit sein häusliches Arbeitszimmer als Beratungsstelle. Für diese Nebentätigkeit ist das Arbeitszimmer der Tätigkeitsmittelpunkt, nicht jedoch für die gesamte Betätigung.

Liegt der qualitative Mittelpunkt der gesamten Erwerbstätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer, sind die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer unbegrenzt abzugsfähig.

Es handelt sich um ein außerhäusliches Arbeitszimmer oder eine Betriebsstätte

Die Abzugsbeschränkungen gelten nicht für außerhäusliche Arbeitszimmer oder Betriebsstätten. Ein außerhäusliches Arbeitszimmer liegt vor, wenn es sich außerhalb der eigenen Wohnung befindet. Dies ist z. B. der Fall bei Anmietung von der Wohnung getrennten Räumen, nicht aber bei umfunktionierten Kellerräumen im gleichen Haus. **298**

Betriebsstätten haben Freiberufler, wenn sich die Praxis außerhalb der Wohnung befindet.

Tipp:

Handelt es sich um einen Raum außerhalb der Privatwohnung, liegt eventuell ein außerhäusliches Arbeitszimmer vor, z. B. wenn im Dachgeschoss eines Mehrfamilienhauses Räumlichkeiten genutzt werden, die nicht durch eine unmittelbare räumliche Nähe mit den privaten Wohnräumen des Steuerpflichtigen als gemeinsame Wohneinheit verbunden sind. Eine schädliche räumliche Nähe könnte vorliegen bei einem Arbeitszimmer in einer Einliegerwohnung in einem Zweifamilienhaus; ein außerhäusliches Arbeitszimmer dürfte jedoch vorliegen bei einem Zimmer in einem Mehrfamilienhaus, das außerdem noch eine nicht an nahe Angehörige fremdvermietete Wohnung aufweist.

▶▶ Änderung der Abzugsvoraussetzungen im Veranlagungsjahr

Ändern sich die Nutzungsverhältnisse innerhalb eines Wirtschafts- oder Kalenderjahres, sind die angefallenen Aufwendungen auf die Zeiträume aufzuteilen, **299**

- für die das Arbeitszimmer der Mittelpunkt der gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit darstellt und,
- für die ein Kostenabzug ausscheidet.

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer hat im 1. Halbjahr den Mittelpunkt seiner gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit in seinem häuslichen Arbeitszimmer. Im 2. Halbjahr übt er die Tätigkeit am Arbeitsplatz bei seinem Arbeitgeber aus. Die auf das 1. Halbjahr entfallenden Kosten sind in voller Höhe als Werbungskosten abziehbar. Für das 2. Halbjahr kommt ein Abzug nicht in Betracht.

▶▶ Nutzung zur Erzielung unterschiedlicher Einkünfte

Nutzt ein Steuerpflichtiger sein häusliches Arbeitszimmer für mehrere Tätigkeiten sind die tatsächlichen Aufwendungen auf die Einkunftsarten entsprechend der Nutzung aufzuteilen. I **300**

▶▶ Nutzung des Arbeitszimmers zu Ausbildungszwecken

301 Wird das Arbeitszimmer zu Ausbildungszwecken (→ 603) genutzt, sind die obigen Aufteilungsgrundsätze anzuwenden. Die danach auf die Ausbildungszwecke entfallenden abziehbaren Kosten sind jedoch nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs bis zu einer Höchstgrenze von 4.000 Euro abziehbar.

▶▶ Absetzbare Kosten

302 Die Ausgaben sind nur abzugsfähig, soweit sie auf das Arbeitszimmer entfallen. Dem Arbeitszimmer direkt zuordenbare Kosten können in voller Höhe berücksichtigt werden; nicht direkt zuordenbare Kosten sind im Verhältnis der Wohnfläche des Arbeitszimmers zur Wohnfläche der Wohnung bzw. des Hauses aufzuteilen.
Die Wohnfläche kann nach den §§ 42 – 44 der Zweiten Berechnungsverordnung oder der Wohnflächenverordnung ermittelt werden. Bei Nutzung von Nebenräumen (z. B. im Keller oder Dachgeschoss) kann wahlweise auch die Nutzfläche als Verteilungsschlüssel herangezogen werden.

Wichtig:

Verwenden Sie Ihr Arbeitszimmer für eine Gewinn-Einkunftsart (z. B. gewerbliche Einkünfte, Einkünfte als Freiberufler) müssen Sie die Ausgaben gesondert aufzeichnen. Dabei können die auf die Gewinn-Einkunftsarten entfallenden anteiligen Finanzierungs- und verbrauchsabhängige Kosten anhand von Jahresrechnungen geschätzt und nach Ablauf des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres aufgezeichnet werden. Anteilige Abschreibungsbeträge brauchen nur jährlich zeitnah nach Ablauf des Kalender- bzw. Wirtschaftsjahres aufgezeichnet werden.

ABC der abziehbaren Kosten

Bei einer begrenzten Abzugsfähigkeit ist unter Umständen die Höchstgrenze von 1.250 Euro zu beachten. Volle Abzugsfähigkeit bedeutet den vollen Abzug der Ausgaben; es spielt hierbei keine Rolle, ob das Arbeitszimmer steuerlich anerkannt wird.

Kostenbezeichnung	dem Arbeitszimmer direkt zuzuordnen	Umfang der Abzugsfähigkeit
Abschreibung (Gebäude-AfA, Sonderabschreibungen, außergewöhnliche Abschreibungen	nein	begrenzt (nur Eigentümer)
Arbeitsmittel	ja	voll
Ausstattung, z. B. Tapeten, Teppich, Vorhänge, Lampen, jedoch keine Luxusgegenstände	ja	begrenzt

Kostenbezeichnung	dem Arbeitszimmer direkt zuzuordnen	Umfang der Abzugsfähigkeit
Bilder	ja	nicht abzugsfähig
Deckenbeleuchtung	ja	begrenzt
Einbauschrank	ja	begrenzt
Einrichtung	ja	voll
Gebäudeversicherung	nein	begrenzt (nur Eigentümer)
Grundsteuer	nein	begrenzt (nur Eigentümer)
Hausratversicherung	nein	begrenzt
Heizung	nein	begrenzt
Miete für Arbeitszimmer in der Wohnung	nein	begrenzt
Miete für außerhäusliches Arbeitszimmer	ja	voll
Müllabfuhr	nein	begrenzt
Nebenkosten	nein	begrenzt
Ofen	ja	begrenzt
Reinigungskosten	nein	begrenzt
Renovierung	ja	begrenzt
Reparaturkosten (Haus/Wohnung)	nein	begrenzt
Reparaturkosten (Zimmer)	ja	begrenzt
Schönheitsreparaturen	ja	begrenzt
Schornsteinfeger	nein	begrenzt
Schuldzinsen für Kredite, die zur Anschaffung, Herstellung oder Reparatur des Gebäudes verwendet worden sind	nein	begrenzt (nur Eigentümer)
Strom	nein	begrenzt
Teppich	ja	begrenzt
Vorhänge	ja	begrenzt
Wasser	nein	begrenzt

4.3.4 Berufskleidung

303 Wer bei der Arbeit typische Berufskleidung trägt, zum Beispiel einen "Blaumann" oder einen Büro- oder Laborkittel, kann die Anschaffungskosten sowie die Kosten für die Reinigung als Werbungskosten geltend machen.

Krankenschwestern, Arzthelferinnen, Kellner, Postbeamte, Bauhandwerker, Maler, Richter, Ärzte und Anwälte gehören zu Berufsgruppen, die üblicherweise Berufskleidung tragen.

Zur typischen Berufskleidung gehören Kleidungsstücke, die

- als Arbeitsschutzkleidung auf die jeweils ausgeübte Berufstätigkeit zugeschnitten sind oder
- nach ihrer zum Beispiel uniformartigen Beschaffenheit oder dauerhaft angebrachten Kennzeichnung durch Firmenemblem objektiv eine berufliche Funktion erfüllen.

Voraussetzung ist, dass die private Nutzung so gut wie ausgeschlossen ist.

304 Nicht abzugsfähig ist der Aufwand für übliche Straßenbekleidung. Das gilt auch dann, wenn sie ausschließlich bei der Arbeit getragen wird. Normale Schuhe und Unterwäsche sind also zum Beispiel keine typische Berufskleidung.

Absetzen können Sie nicht nur den Kaufpreis für Berufskleidung, sondern auch die Aufwendungen für die Reinigung. Denken Sie dabei daran, dass sowohl die Anschaffungskosten für die Waschmaschine (Abschreibung) als auch die laufenden Kosten für Strom, Waschpulver als Werbungskosten abgezogen werden können. Auch die Kosten für den Trockner sind abzugsfähig.

Tipp:

Bereits vor einiger Zeit hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass bei der Reinigung von typischer Berufskleidung in einer privaten Waschmaschine die hierdurch anfallenden Kosten anhand von Erfahrungen der Verbraucherverbände geschätzt werden können. Anhaltspunkt für den Stromverbrauch können zudem die Angaben der Bedienungsanleitung oder der Energieversorgungsunternehmen sein.

Manche Finanzämter erkennen bei Tätigkeiten, bei denen üblicherweise Berufskleidung getragen wird, eine Pauschale für Berufskleidung an. In den meisten Fällen wird bei Beträgen bis 102 Euro, manchmal auch bis 153 Euro auf die Anforderung von Belegen verzichtet.

4.3.5 Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften

Was sind Beiträge an Berufsverbände? 305

Ehrenamtliche Tätigkeit in einem Berufsverband 306

▶▶ Was sind Beiträge an Berufsverbände?

Zu den Beiträgen zu den Berufsverbänden gehören Aufnahmegelder, Ausgaben für Rechtsberatungen, Broschüren und natürlich die laufenden Pflicht- und freiwilligen Beiträge.

Zahlungen an Versorgungseinrichtungen des Berufsverbandes gehören nicht zu den Werbungskosten. Sie können als Vorsorgeaufwendungen (→ 545) im Rahmen der Sonderausgaben abgezogen werden.

Es werden nur Zahlungen an Berufsverbände anerkannt, die auch tatsächlich was mit Ihrem Beruf zu tun haben. Zu den anerkannten Berufsverbänden zählen z. B. Gewerkschaften, der Beamtenbund, der Richterbund, Ärztekammern, Architektenkammern, Rechtsanwalts- oder Steuerberaterkammern.

Keine Berufsverbände sind Lohnsteuerhilfevereine, Mietervereine, Automobilclubs sowie politische Parteien.

Hinweis:

Auch als Bezieher von Betriebsrenten, Pensionen oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung können Sie Beiträge an Berufsverbände und Gewerkschaften als Werbungskosten ansetzen.

Hinweis:

Wenn Sie an Veranstaltungen eines Berufsverbandes teilnehmen, sind Fahrtkosten (→ 317), Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319), Übernachtungskosten und andere durch diese Veranstaltung verursachten Ausgaben als Werbungskosten berücksichtigungsfähig, wenn der berufliche Zweck überwiegt (z. B. Fortbildung (→ 349)). Nicht anerkannt werden Aufwendungen für gesellschaftliche und allgemeine Veranstaltungen.

▶▶ Ehrenamtliche Tätigkeit in einem Berufsverband

306 Wenn Sie ehrenamtlich gewerkschaftlich tätig sind, können Sie auch die Kosten, die in Zusammenhang mit dieser Nebentätigkeit entstehen, in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Finanzgerichte haben dies z. B. in folgenden Fällen zugelassen:

- Fortbildungsveranstaltungen (→ 349) der Gewerkschaft/des Berufsverbandes;
- eine Studienreise (hier nach Moskau), die der ehrenamtlichen gewerkschaftlichen Nebentätigkeit dient, wenn sie in einem zumindest mittelbaren Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen (FG Köln nicht rechtskräftiges Urteil, v. 13.12.1989 1 K 1753/87);
- fertigt ein Lehrer im Anschluss an eine Auslandsreise für seine Gewerkschaft unentgeltlich eine Broschüre der beruflichen Allgemeinbildung, so kann er die Kosten der Reise jedenfalls dann nicht absetzen, wenn die Reise allgemein-touristische Schwerpunkte hatte (BFH-Urt. v. 25.3.1993, VI R 14/90).

4.3.6 Bewirtungskosten

307 Kosten für die **Bewirtung von Geschäftsfreunden,** die Ihr Arbeitgeber Ihnen nicht ersetzt hat, können Sie in Höhe von 70 Prozent als Werbungskosten absetzen, sofern Sie diese nachweisen und sie angemessen sind. Die Bewirtung muss einen beruflichen Grund haben, also zum Beispiel die Vorbereitung eines Vertragsabschlusses oder eine Besprechung mit Kunden oder Lieferanten.

308 Bei einer **Bewirtung von Geschäftsfreunden im eigenen Haushalt** geht das Finanzamt grundsätzlich davon aus, dass für die Bewirtung auch private Gründe mitspielen und erkennt deshalb derartige Aufwendungen in der Regel nicht als Werbungskosten an.

309 Kosten für die **Bewirtung von unterstellten Mitarbeitern** können Arbeitnehmer mit erfolgsabhängiger Bezahlung in voller Höhe absetzen, wenn sie zur Steigerung dieser Bezüge dient.

310 Kosten für die Bewirtung von Kollegen anlässlich von **Jubiläen, Geburtstagen, Beförderungen** usw. können Sie dagegen nicht absetzen. Gleiches gilt für den Besuch von Varietés und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die Bewirtung nicht im Vordergrund steht.

311 Sie müssen die Restaurantrechnung vorlegen. Diese muss Angaben über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Ausgaben enthalten sein. Seit 1995 erkennt das Finanzamt nur noch Rechnungen an, die von einer Registrierkasse maschinell erstellt wurden.

4.3.7 Computer

Aufteilung berufliche und private Nutzung 312

Was gehört zu den Computer-Aufwendungen? 313

▶▶ Aufteilung berufliche und private Nutzung

Der berufliche Anteil von Computer-Aufwendungen ist abziehbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Computer privat mitbenutzt wird oder nicht. **312**

Von einer beruflichen Nutzung ist auszugehen, wenn

- sich der private Computer an dem Arbeitsplatz bei Ihrem Arbeitgeber befindet,
- es sich um einen tragbaren Computer handelt (Verfügung der OFD Magdeburg vom 16.4.2002),
- Sie in der Computer-Branche tätig sind oder viele Arbeiten zu Hause erledigen,
- Sie viele berufsspezifische Programme erworben haben oder
- Sie von Ihrem Arbeitgeber einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten erhalten haben.

Der Bundesfinanzhof hat folgender Aufteilung zugestimmt:

- Bei einer privaten Nutzung bis zu 10 % können Sie die gesamten Computerkosten absetzen. Dies gilt auch, wenn sich der Computer am Arbeitsplatz Ihres Arbeitgebers befindet.
- In den anderen Fällen ist anhand der Dauer der PC-Nutzung eine Aufteilung der Ausgaben in einen beruflichen und privaten Anteil vorzunehmen.
- Grundsätzlich müssen Sie die berufliche Nutzung nachweisen. Ist dies nicht möglich, kann geschätzt werden. Deshalb empfiehlt es sich, ein Computer-Benutzerbuch mit der getrennten Aufzeichnung der Dauer von privaten und beruflichen Nutzungszeiten zu führen. Entsprechend den Vorschriften über Telefonkosten müsste hierfür ein Zeitraum von 3 Monaten ausreichen. Aus Vereinfachungsgründen können 50 % der Kosten anerkannt werden, wenn der Computer in einem wesentlichen Umfang beruflich genutzt wird.

Tipp:

Fragen Sie beim Finanzamt nach den Gründen, wenn es weniger als 50 % der Kosten als Werbungskosten anerkennt. Eine Schätzung nach der Lebenserfahrung ist nicht zulässig.

Hinweis:

Bei tragbaren Computern geht die Finanzverwaltung aufgrund der höheren Anschaffungskosten von einer ausschließlich beruflichen Nutzung aus. In diesen Fällen reicht in der Regel eine schlüssige Darstellung Ihrer Tätigkeit aus.

Wichtig:

Benutzen Sie berufsspezifische Software zu 100 % beruflich? Dann können Sie die Ausgaben für diese Software, auch wenn der berufliche Nutzungsanteil des PCs geringer ist, komplett im Jahr der Zahlung steuerlich geltend machen.

▶▶ Was gehört zu den Computer-Aufwendungen?

313 Zu den Computerkosten gehören Aufwendungen für den Computer selbst, für externe Peripheriegeräte (Drucker, Scanner, Modem), für Software und Kosten für die Internetnutzung.

Bei einer Neuanschaffung können Sie die Anschaffungskosten im Jahr der Zahlung voll absetzen, wenn sie 410 Euro (ohne USt) nicht übersteigen, ansonsten sind die Aufwendungen im Rahmen von Abschreibungen (→ 479) auf die Nutzungsdauer zu verteilen.

Strittig ist, ob bei der Ermittlung der 410-Euro-Grenze die Anschaffungskosten für den Computer, für die externen Geräte und für die Software zusammenzurechnen sind, oder ob jedes Gerät bzw. Programm für sich betrachtet werden kann.
Wird die Hardware und Software zusammen in einem Paket angeboten und kein besonderer Preis auf der Rechnung ausgewiesen, sind die Hard- und Software einheitlich abzuschreiben.

Bei einem getrennten Kauf des Computers, der externen Peripheriegeräte und der Software können die einzelnen Bestandteile für sich betrachtet und getrennt abgeschrieben werden.

Bei nachträglichen Erweiterungen oder Austausch bereits vorhandener Computerbestandteile ist zu prüfen, ob die Leistungsfähigkeit des Computers gesteigert wird.
Handelt es sich lediglich um einen Ersatz eines defekten oder veralteten Teils sind die Aufwendungen ohne Berücksichtigung der 410 Euro Grenze in voller Höhe im Jahr der Zahlung abzugsfähig. Werden nachträglich neue Komponenten eingebaut (z. B. zusätzliches CD-ROM-Laufwerk, 2. Festplatte) ist der Restwert des Computers im Jahr der Maßnahme um die Anschaffungskosten zu erhöhen und auf die Restnutzungsdauer zu verteilen.
Beim Austausch wesentlicher Bestandteile, z. B. Prozessoraustausch, ist neben der Erhöhung des Restwertes in Ausnahmefällen die Restnutzungsdauer neu zu schätzen.

Beim kompletten Ersatz eines Computers oder externer Peripheriegeräte durch neue Geräte, können Sie den Restwert des alten Gerätes im Jahr des Austausches in voller Höhe als Absetzung für außergewöhnliche wirtschaftliche oder technische Abnutzung abschreiben.

Neben den Abschreibungen können Sie noch Ausgaben für Verbrauchsmaterial (Disketten, Kabel, Druckerpatronen, Papier), Reparaturen und Schuldzinsen steuerlich geltend machen.

4.3.8 Dienstreisen

Was ist eine Dienstreise? 314
Fahrtkosten 317
Verpflegungsmehraufwendungen 319
Übernachtungskosten 320
Sonstige Kosten 321

▶▶ Was ist eine Dienstreise?

314 Es liegt eine Dienstreise vor, wenn Sie als Arbeitnehmer aus beruflichen oder dienstlichen Gründen (→ 315) außerhalb Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte (→ 316) und Wohnung vorübergehend tätig werden.

315 Berufliche Gründe liegen beispielsweise vor, wenn Sie aufgrund einer Weisung Ihres Arbeitgebers unterwegs sind, die Dauer der Dienstreise als Arbeitszeit gilt oder Sie sich aufgrund eigener beruflicher Interessen außerhalb der Arbeitszeit fortbilden.

Bei längeren Dienstreisen werden Sie die Dienstreise vielleicht auch mit dem Besuch von kulturellen Veranstaltungen oder dem Besuch von Verwandten verknüpfen. Dann können Sie die Kosten für die Hin- und Rückfahrt geltend machen, wenn der Zweck der Reise ein beruflicher war. Kosten für rein private Urlaubstage sind nicht abzugsfähig.

Ist allerdings der unmittelbare Anlass ein nicht beruflicher, wird das Finanzamt die gesamten Aufwendungen für die Dienstreise nicht anerkennen. Dies ist oft bei Fachtagungen, Fortbildungsveranstaltungen und Studienreisen der Fall.

Tipp:

Wir empfehlen, die beruflichen bzw. betrieblichen Bedürfnisse und Merkmale einer Reise insgesamt vollständig darzulegen und durch nachprüfbare Unterlagen nachzuweisen. Prüfen Sie schon vor der Reisebuchung, ob die beruflichen bzw. betrieblichen Bedürfnisse und Merkmale einer Reise insgesamt vorliegen und ob die Unterlagen es erlauben, diesen Sachverhalt dem Finanzamt vollständig darzulegen.

316 Voraussetzung für die Dienstreise ist eine Auswärtstätigkeit. Dies ist gegeben, wenn Sie sowohl außerhalb Ihrer Wohnung als auch der Arbeitsstätte tätig werden. Beginn der Dienstreise ist der Start von der Wohnung oder von der Arbeitsstätte, sie endet mit Rückkehr zur Wohnung oder Arbeitsstätte.

Dienstreisen setzen eine regelmäßige Arbeitsstätte voraus. Dies ist der Fall, wenn Sie entweder durchschnittlich im Jahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche oder regelmäßig in der Woche mindestens 20 % Ihrer vertraglichen Arbeitszeit im Betrieb verbringen. Haben Sie keinen Arbeitsplatz im Betrieb, kann auch ein Arbeitszimmer als regelmäßige Arbeitsstätte anerkannt werden.

Nicht vorübergehende Auswärtstätigkeiten sind keine Dienstreisen. Deshalb ist es wichtig, dass Sie voraussichtlich nach Beendigung der Dienstreise die Tätigkeit wieder an Ihrer Arbeitsstätte aufnehmen. Dies ist bei Versetzungen und wechselnden Arbeitsstätten nicht der Fall.

Bei Dienstreisen, die länger als 3 Monate dauern, werden nur die ersten 3 Monate steuerlich als Dienstreise anerkannt. Deshalb sind Fahrtkosten (→ 317) nach Ablauf der Dreimonatsfrist nur im Rahmen der Entfernungspauschale (→ 341) begrenzt absetzbar; Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) überhaupt nicht mehr.

Hinweis:

Die 3-Monats-Frist beginnt von neuem beim Wechsel der auswärtigen Tätigkeitsstelle oder bei einer Unterbrechung der auswärtigen Tätigkeit von mindestens 4 Wochen.

▶▶ Fahrtkosten

317 Absetzbar sind sowohl Kosten für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung bzw. der Arbeitsstätte (→ 338) und dem Zielort sowie Fahrten am auswärtigen Tätigkeitsort.

Benutzen Sie öffentliche Verkehrsmittel können Sie die Kosten in voller Höhe als Werbungskosten absetzen. Reisen Sie mit Ihrem eigenen Fahrzeug können Sie eine Dienstreisepauschale oder die tatsächlichen Kosten ansetzen.

Die Dienstreisepauschale beträgt

bei Fahrten mit	
Pkw	0,30 Euro pro gefahrenem km
Motorrad, Motorroller	0,13 Euro pro gefahrenem km
Moped, Mofa	0,08 Euro pro gefahrenem km
Fahrrad	0,05 Euro pro gefahrenem km

Nehmen Sie aus beruflichen Gründen noch andere Personen mit, erhöht sich die Pauschale um 0,02 Euro pro Person und gefahrenem Kilometer.

Wichtig:

Fahren Sie mit Ihrem Fahrzeug mehr als 40.000 km pro Jahr? Dann führt der Ansatz der Pauschale nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs zu einer unzutreffenden Besteuerung, wenn die Pauschale die tatsächlichen Kfz-Kosten um 1.533 Euro übersteigt. Es kann deshalb sein, dass Ihr Finanzamt den Ansatz der Pauschale ablehnt und stattdessen von Ihnen den Nachweis der tatsächlichen Kosten verlangt.

Tipp:

Aufwendungen für Zwischenheimfahrten anlässlich einer Dienstreise sind auch bei kurzer Dauer der Dienstreise in der tatsächlich angefallenen Höhe als Werbungskosten abziehbar. Auf die Motive für die Zwischenheimfahrten kommt es nicht an.

318 Von besonderer Bedeutung bei der Anerkennung von Reisekosten ist die Dreimonatsfrist. Von Bedeutung ist die Dreimonatsfrist deshalb, da nach Ablauf der ersten drei Monate die Tätigkeitsstätte stets zur regelmäßigen Arbeitsstätte wird und dann nur noch die niedrigeren Pauschbeträge gelten. Dies gilt auch dann, wenn von vornherein voraussehbar ist, dass die Gesamtdauer der Tätigkeit über drei Monate hinausgehen wird. Lehrgänge von 4 oder 5 Monaten an einem anderen Ort begründen dort eine regelmäßige Arbeitsstätte. Eine Dienstreise entfällt damit. Die Fahrten können dann nur noch begrenzt als Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte geltend gemacht werden.

▶▶ Verpflegungsmehraufwendungen

319 Verpflegungsmehraufwendungen können Sie nur mit Pauschbeträgen geltend machen. Der Ansatz höherer Kosten durch einen Einzelnachweis ist nicht möglich.

Für das Jahr 2007 gelten folgende Pauschbeträge für Inlandsreisen

Dauer der Dienstreise	Pauschale
mindestens 24 Stunden	24 Euro
weniger als 24, mindestens 14 Stunden	12 Euro
weniger als 14, mindestens 8 Stunden	6 Euro
unter 8 Stunden	kein Pauschbetrag

Ausnahme: Wird eine Dienstreise nach 16 Uhr begonnen und vor 8 Uhr des nachfolgenden Kalendertages beendet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, so ist die gesamte Abwesenheitsdauer dem Kalendertag der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.

Führen Sie an einem Tag mehrere Dienstreisen durch, wird die Abwesenheitsdauer der Dienstreisen zusammengerechnet.

Bei Dienstreisen, die länger als 3 Monate dauern, erhalten Sie nur für die ersten 3 Monate die Pauschalen. Ab dem 4. Monat gilt die auswärtige Tätigkeitsstelle als neue regelmäßige Arbeitsstelle.

Steuerfreie Erstattungen der Verpflegungskosten mindern die Pauschale. Eine Kürzung der Pauschale unterbleibt allerdings, wenn Sie in einer Kantine verpflegt wurden, an einer Gemeinschaftsverpflegung im Rahmen eines Lehrgangs teilgenommen oder vom Geschäftspartner zum Essen eingeladen wurden.

Für Dienstreisen im Ausland gelten länderspezifische Pauschbeträge für den Verpflegungsmehraufwand, die wie die inländischen Pauschalen nach der Abwesenheitsdauer gestaffelt sind.

Hinweis:

Hat der Arbeitnehmer am Ort der Dienstreise eine vorübergehende Unterkunft, so ist für die Berechnung des Verpflegungsmehraufwandes die Abwesenheit des Arbeitnehmers von seiner Wohnung am Ort des Lebensmittelpunktes entscheidend. Unbedeutend ist die Abwesenheitsdauer von der auswärtigen Unterkunft am Einsatzort.

▶▶ Übernachtungskosten

320 Übernachtungskosten während einer inländischen Dienstreise müssen Sie im Gegensatz zu den Fahrtkosten und dem Mehraufwand für Verpflegung durch Einzelbelege nachweisen. Bei Dienstreisen in das Ausland können Sie wählen zwischen dem Einzelnachweis oder dem Ansatz eines länderspezifischen Übernachtungspauschbetrages.

An die Einzelbelege stellt der Gesetzgeber besondere Anforderungen. Er muss enthalten:

- Anschrift des Hotels, Gasthofs oder Pension,
- den Namen des Übernachtenden,
- die Anzahl der Übernachtungstage.

Beachten Sie bitte, dass Sie hier lediglich die Kosten für die Unterkunft ansetzen dürfen, nicht jedoch Ausgaben für Verpflegung (→ 319).

Enthält die Hotelrechnung z. B. ein Frühstück, müssen Sie den Gesamtrechnungsbetrag aufteilen. Bei Übernachtung im Inland ist der Rechnungsbetrag inklusive Frühstück um 4,50 Euro zu kürzen; bei Auslandreisen beträgt die Kürzung 20 Prozent des für den Unterkunftsort maßgebenden Pauschbetrags für Verpflegungsmehraufwendungen (bei mindestens 24-stündiger Abwesenheit). Noch einfacher ist es, wenn Ihnen das Hotel die Kosten für Unterkunft und Frühstück auf der Rechnung getrennt ausweist.

Tipp:

Wenn Sie Ihren Ehegatten aus privaten Gründen auf eine Dienstreise mitnehmen und die Hotelrechnung die Kosten für ein Doppelzimmer ausweist, können Sie nicht bloß die Hälfte dieser Kosten absetzen: Das Finanzamt erkennt vielmehr Kosten eines Einzelzimmers im selben Haus an. Dies ist wesentlich günstiger, da die Kosten eines Einzelzimmers in der Regel erheblich höher sind als die Hälfte der Kosten eines Doppelzimmers. Wenn Ihr Ehegatte mit Ihnen reist, sollten Sie also nicht vergessen, sich eine Preisliste für ein Einzelzimmer geben zu lassen. Diese können Sie dann dem Finanzamt vorlegen.

▶▶ Sonstige Kosten

321

Neben den Fahrt- (→ 317), Verpflegungs- (→ 319), und Übernachtungskosten (→ 320) können Sie auch sonstige Kosten absetzen, die Ihnen entstanden sind und die Sie dem Finanzamt gegenüber nachweisen oder glaubhaft machen.

Zu den sonstigen Kosten gehören insbesondere Ausgaben für:

- Taxis am Reiseort,
- Telefon, Telegramme und Fax,
- Porto, Garage und Parkplatz,
- Trinkgelder,
- Beförderung und Aufbewahrung des Gepäcks,
- Unfallversicherungen, die ausschließlich Unfälle auf Dienstreisen abdecken,
- Unfallkosten (→ 379),
- Reparaturen, soweit sie nicht auf Verschleiß zurückzuführen sind.

Hinweis:

Ausgaben für Reiseutensilien (Reisewecker, -tasche) erkennt das Finanzamt auch dann nicht als Werbungskosten an, wenn Sie diese Gegenstände ausschließlich auf Dienstreisen benutzen. Schäden an solchen Gegenständen können Sie aber sehr wohl als Werbungskosten absetzen, wenn sie entstanden sind, während Sie die Gegenstände auf der Dienstreise verwenden mussten. Setzen Sie bitte in diesem Fall den Kaufpreis abzüglich bereits eingetretener Wertminderungen an.

Überreichen Sie Bekannten oder Verwandten Gastgeschenke, weil Sie diese während einer Dienstreise bei sich haben übernachten lassen, können Sie die Ausgaben dafür nicht absetzen, da es sich um gemischte Aufwendungen handelt und eine berufliche Veranlassung nicht einwandfrei abzugrenzen ist.

4.3.9 Doppelte Haushaltsführung

Was ist eine doppelte Haushaltsführung? 322

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung 325

Fahrtkosten 330

Verpflegungsmehraufwand 331

Unterkunft am Arbeitsort 332

Umzugskosten 333

Sonstige Kosten 334

▶▶ Was ist eine doppelte Haushaltsführung?

322 Wenn Sie aus beruflichen Gründen zusätzlich zu Ihrer Wohnung am Heimatort eine zweite Wohnung am oder in der Nähe des Arbeitsortes unterhalten, können Sie Ihre Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit der auswärtigen Berufstätigkeit entstehen, als Werbungskosten für doppelte Haushaltsführung geltend machen.

323 Der häufigste berufliche Anlass für die Entstehung des doppelten Haushalts liegt dann vor, wenn Ihre regelmäßige Arbeitsstätte zu weit entfernt von Ihrem Wohnort liegt, als dass Sie täglich nach Hause fahren können.
Bei einer nur vorübergehenden Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstätte handelt es sich um eine Dienstreise (→ 314). Für diese Zeit können Sie Ihre Aufwendungen in Höhe der steuerlichen Reisekostensätze geltend machen. Dauert diese allerdings längere Zeit, gelten immer nur die ersten drei Monate als Dienstreise, ab dem vierten Monat liegt dann stets eine doppelte Haushaltsführung vor.

Hinweis:

Der Bezug einer Unterkunft an einer vorübergehenden beruflichen Tätigkeitsstätte begründet keine doppelte Haushaltsführung. Die mit einer solchen Auswärtstätigkeit verbundenen Fahrt- und Übernachtungskosten sind in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar.

324 Alle Mehrkosten, die Ihnen durch die doppelte Haushaltsführung entstehen, sind als Werbungskosten zeitlich unbegrenzt abzugsfähig.

Hinweis:

Ist Ihr Kind zur Ausbildung auswärts untergebracht, kann es eventuell Ausgaben für die doppelte Haushaltsführung absetzen. Dies verringert die Einkünfte des Kindes und erhöht die Chancen auf das Kindergeld (→ 201) oder den Kinderfreibetrag (→ 205).

▶▶ Voraussetzung für eine steuerliche Anerkennung

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung ist, dass **325**

- Sie am bisherigen Wohnort den Lebensmittelpunkt (→ 326) beibehalten und
- Sie am bisherigen Wohnort einen eigenen Hausstand (→ 327) haben und
- Sie eine Zweitwohnung (→ 328) in der Nähe Ihrer Arbeitsstätte haben und
- für die Zweitwohnung ausschließlich berufliche Gründe (→ 329) maßgebend sind.

Lebensmittelpunkt am bisherigen Wohnort

Den Lebensmittelpunkt haben Verheiratete am Wohnsitz der Familie. Bei Alleinstehenden ist entscheidend, ob und wo persönliche Beziehungen z. B. zu Eltern, Freunden, Vereinsmitgliedern, bestehen. **326**

Hinweis:

Das Finanzamt überprüft den Lebensmittelpunkt oft anhand der Anzahl der Heimfahrten. Alleinstehende sollten mindestens zweimal monatlich, Verheiratete mindestens sechsmal im Jahr nach Hause fahren. Bei einer doppelten Haushaltsführung im Ausland kann auch eine Familienheimfahrt in zwei Jahren ausreichend sein.

Indizien für die Beibehaltung des Lebensmittelpunktes sind die persönliche Mitwirkung am hauswirtschaftlichen Leben in der Hauptwohnung, die finanzielle Beteiligung, die Ausstattung und Einrichtung der Wohnung sowie die Dauer des Arbeitsverhältnisses und die Entfernung zwischen beiden Wohnungen.

Eigener Hausstand

Bei Verheirateten und ab 1.1.2004 auch bei Alleinstehenden muss in der Wohnung ein eigener Hausstand vorhanden sein. Dies ist der Fall, wenn die Wohnung so eingerichtet ist, dass dort ein Leben entsprechend dem Lebensstandard und dem Familienstand möglich ist. Die Wohnung muss nicht Ihnen gehören, ausreichend ist auch eine gemietete Immobilie. Allerdings muss die Benutzung aus eigenem Recht, z. B. als Eigentümer oder als Mieter, oder aus einem abgeleiteten Nutzungsrecht erfolgen. **327**

Ein abgeleitetes Nutzungsrecht liegt vor bei Untermietverhältnissen oder bei einer von dem Lebensgefährten gemieteten Wohnung.

Wichtig:

Keinen eigenen Hausstand haben z. B. Kinder, die während Ihrer Ausbildung im Haus der Eltern nur ein Zimmer haben und in den Haushalt der Eltern wirtschaftlich eingegliedert sind.

Tipp:

Auch wenn das Kind in Ihrer Wohnung einen eigenen Hausstand hat, erkennt das Finanzamt einen eigenen Hausstand nur an, wenn ein Mietvertrag abgeschlossen wurde oder ein unentgeltliches Wohnrecht vorliegt.

Zweitwohnung

328 Als Zweitwohnung gilt jede Unterkunft. Dabei kann es sich um eine Mietwohnung, eine Eigentumswohnung oder ein eigenes Haus, einen Wohnwagen oder um einfache Hotelübernachtungen handeln.

Hinweis:

Achten Sie darauf, dass Sie Ihren Lebensmittelpunkt nicht in die Zweitwohnung verlagern. Dies ist auch der Fall, wenn die Ehefrau und Ihre Kinder ihren Hausstand in die Zweitwohnung verlegen. Die doppelte Haushaltsführung wird dann nicht anerkannt.

Hinweis:

Finanzämter haben in der Vergangenheit die doppelte Haushaltsführung nicht mehr anerkannt, wenn während des Zeitraums der doppelten Haushaltsführung die Familienwohnung aus privaten Gründen verlegt wurde. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass eine aus privaten Gründen veranlasste Verlegung der Familienwohnung am selben Wohnort die doppelte Haushaltsführung nicht beendet. Entscheidend sind ausschließlich die Gründe bei erstmaliger Begründung der doppelten Haushaltsführung (Aktenzeichen VI R 11/02 vom 4.4.2006).

Berufliche Gründe

329 c) Ein beruflicher Anlass für die Entstehung des doppelten Haushalts liegt dann vor,

- wenn Sie erstmalig eine Stelle antreten oder
- wenn Sie an einen anderen Ort versetzt werden oder
- wenn Sie den Arbeitgeber wechseln oder
- wenn der Betriebssitz Ihres Arbeitgebers verlagert wird oder
- wenn Sie die Fahrtzeiten verkürzen möchten.

▶▶ Fahrtkosten

Als Fahrtkosten sind abziehbar: **330**

Erste Hinfahrt zu Beginn der auswärtigen Beschäftigung und letzte Rückfahrt bei deren Ende:	Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel (z. B. Bahn, Straßenbahn, Bus, Taxi, Flugzeug), können Sie inkl. etwaiger Zuschläge und Sondertarife in voller Höhe absetzen. Wenn Sie mit dem eigenen Fahrzeug fahren, dürfen Sie zwischen der Kilometerpauschale für Dienstreisen (→ 317) und den tatsächlich nachgewiesenen Kosten (→ 393) wählen.
Wöchentliche Familienheimfahrten	Grundsätzlich gelten die Regelungen wie für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Anzusetzen ist die Entfernungspauschale (→ 341) von 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Die Kostendeckelung auf 4.500 Euro gilt hier nicht. Die ab 2007 geltende Regelung, wonach für die ersten 20 Kilometer keine Kosten angesetzt werden dürfen, gilt für Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung nicht. Pro Woche können Sie maximal eine tatsächlich durchgeführte Familienheimfahrt ansetzen. Nicht mehr zulässig ist der Ansatz der tatsächlichen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.
Besuche durch den Ehegatten anstelle einer Familienheimfahrt:	Wenn Sie aus dienstlichen Gründen oder wegen Krankheit nicht nach Hause pendeln können, dürfen Sie die Fahrtkosten eines Besuchs Ihres Ehegatten oder minderjährigen Kinder absetzen. Es gelten die gleichen Sätze wie für Ihre wöchentlichen Heimfahrten.
Fahrten zwischen Zweitwohnung und Arbeitsplatz	Dies sind keine durch die doppelte Haushaltsführung verursachten Kosten; Fahrtkosten sind wie Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338) zu behandeln.

Tipp:

Fahren Sie öfters als einmal in der Woche nach Hause, können Sie die Heimfahrten alternativ auch als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338) absetzen. Allerdings müssen Sie dann auf den Abzug **aller** durch die doppelte Haushaltsführung entstandenen Mehraufwendungen (z. B. Unterkunftskosten, Verpflegungsmehraufwendungen) verzichten.

Tipp:

Wenn Sie in einer Woche nicht nach Hause pendeln, können Sie stattdessen die Kosten für private Telefongespräche mit Angehörigen absetzen, die zu Ihrer Familienwohnung gehören. Zusätzlich zu einer Heimfahrt erkennt das Finanzamt Telefonkosten jedoch nicht an.
In Normalfällen sind nur die Kosten für ein fünfzehnminütiges Gespräch abzugsfähig, in Ausnahmefällen, z. B. bei Todesfällen, können Sie auch längere Telefongespräche angeben.

▶▶ Verpflegungsmehraufwand

331 Verpflegungsmehraufwendungen können nur für die ersten drei Monate geltend gemacht werden. Es gelten hier die gleichen Regelungen wie für Dienstreisen (→ 319).

Ist der doppelten Haushaltsführung eine Dienstreise vorangegangen, für die Sie bereits Verpflegungspauschbeträge abgesetzt haben, so wird diese Zeit auf die 3-Monats-Frist angerechnet.

Tipp:

Die 3-Monats-Frist beginnt von neuem, wenn der auswärtige Beschäftigungsort gewechselt und auch die Zweitwohnung an den neuen Arbeitsort verlegt wird. Sie beginnt ebenfalls von neuem, wenn die auswärtige Beschäftigung durch eine vorübergehende Tätigkeit an einer anderen Arbeitsstelle von mindestens vier Wochen unterbrochen wird. Eine Unterbrechung durch Urlaub oder Krankheit hat keinen Einfluss auf den Ablauf der 3-Monats-Frist.

▶▶ Unterkunft am Arbeitsort

332 Abzugsfähig sind Ihre durch Belege nachgewiesenen tatsächlichen Kosten für die Unterkunft am Arbeitsort (Mietwohnung, Hotel oder eigene Wohnung).

Anstelle der tatsächlichen Kosten können Sie bei einer Beschäftigung im Ausland Pauschalen ansetzen. Die Pauschalen können in den ersten 3 Monaten in voller Höhe abgerechnet werden, in der Folgezeit sind 40 % der Pauschbeträge abzugsfähig.

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen:

- bei einer Mietwohnung neben der Miete auch die laufenden Kosten für Heizung Strom, Wasser, Müllabfuhr, Reinigung usw.;
- bei der Übernachtung in einem Hotel / Pension nur die reinen Kosten der Übernachtung. Sollte im Gesamtpreis auch das Frühstück enthalten sein, ist dieser anteilige Betrag aus der Gesamtsumme herauszurechnen. Wenn der Preis für das Frühstück nicht genau ausgewiesen ist, darf die Rechnungssumme maximal um 4,50 Euro pro Tag gekürzt werden;
- bei einer Eigentumswohnung / eigenem Haus neben den laufenden Nebenkosten auch Abschreibungen, Zinsen, Reparaturkosten sowie Kosten vor Bezug; die Kosten ermitteln sich genauso wie die Werbungskosten bei einem vermieteten Gebäude.

Hinweis:

Das Finanzamt darf unangemessen hohe Aufwendungen für Ihre auswärtige Wohnung auf ein angemessenes Niveau kürzen. In der Regel kann davon ausgegangen werden, dass eine 2-Zimmer-Wohnung mit einem Wohnraum und einem Schlafzimmer für eine Einzelperson üblich und angemessen ist.

Tipp:

Unter Umständen kann es aufgrund der Begrenzung der Ausgaben auf die ortsüblichen Kosten einer nach Größe, Ausstattung und Lage angemessenen Mietwohnung günstiger für Sie sein, statt der doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338) sowie die Eigenheimzulage (→ 648) geltend zu machen.

Auch Kosten für die Einrichtung der Zweitwohnung sind als Werbungskosten absetzbar. Abzugsfähig sind die Kosten für alle Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, die zur Führung eines normalen Haushalts erforderlich sind. Dazu gehören unter anderem:

- Möbel, z.B. Bett, Tisch, Schränke, Stühle, Badeeinrichtung;
- Ausstattungsgegenstände und Hausrat, z. B. Kücheneinrichtung, Bett, Schränke, Lampen, Gardinen, Teppiche, Geschirr, Bett- und Haushaltswäsche und Putzmittel.

Hinweis:

Abzugsfähig sind allerdings nur die Kosten der objektiv notwendigen Wohnungseinrichtung in angemessenem Umfang, dies ist in der Regel bei Kosten in der mittleren Preiskategorie der Fall. Anschaffungskosten bis 410 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gegenstand können Sie sofort einschließlich Umsatzsteuer als Werbungskosten abziehen. Ansonsten kommt eine Abschreibung über die Nutzungsdauer in Betracht.

Nicht abzugsfähig sind hingegen Aufwendungen für Einrichtungsgegenstände, die über die Grundausstattung einer Wohnung hinausgehen.

▶▶ Umzugskosten (→ 369)

Abzugsfähig sind auch Kosten, die durch den Umzug in die Zweitwohnung entstanden sind, sowie die Aufwendungen für den Rückumzug bei Beendigung der doppelten Haushaltsführung. **333**

▶▶ Sonstige Kosten

Auch andere Kosten, die durch die doppelte Haushaltsführung veranlasst sind, sind als Werbungskosten abzugsfähig, beispielsweise: **334**

- Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit einer Mietstreitigkeit wegen der Zweitwohnung;
- Zweitwohnungssteuer für eine eigene Wohnung oder ein eigenes Haus am Arbeitsort;
- Renovierungskosten an der Zweitwohnung nach Beendigung der doppelten Haushaltsführung,
- Finanzierungskosten für Kredite, die mit der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen der Zweitwohnung zusammenhängen,
- Unfallkosten (→ 379).

4.3.10 Fachliteratur

335 Die Zeiten, als Finanzbeamte Belege anerkannten, auf denen lapidar „Fachbuch“ stand, sind lange vorbei. Nur wer eine Quittung vorweisen kann, auf der neben dem Namen des Autors der Titel und der Verlag angegeben sind, hat überhaupt eine Chance. Ob das Finanzamt dann die Kosten tatsächlich als Fachliteratur steuermindernd anerkennt, hängt davon ab, ob es gelingt, den beruflichen Bezug eindeutig darzulegen.

Fachzeitschriften können abgesetzt werden, Tageszeitungen hingegen nicht. Auch bei Magazinen wie Spiegel und Focus versagt der Fiskus seinen Segen. Selbst Wirtschaftsmagazine wie Capital und Impulse sind nicht abzugsfähig.

Begründung: Aufgrund der Inhalte sei eine Abgrenzung zur privaten Lebensführung nicht möglich.

Ob es sich bei Fachliteratur um Bücher, Zeitschriften, Lose-Blatt-Sammlungen oder elektronische Medien wie CD-ROMs handelt, ist dem Fiskus egal.

Arbeitslose, die sich durch Fachliteratur auf dem Laufenden halten, können ihre Ausgaben für Fachzeitschriften, Fachbücher oder sonstige Arbeitsmittel als vorab entstandene Werbungskosten steuerlich geltend machen.

Tipp:

Auch die Fahrtkosten zum Kauf von Fachliteratur sind als Werbungskosten abzugsfähig.

4.3.11 Fahrtätigkeit

Was ist eine Fahrtätigkeit? 336

Abziehbare Kosten 337

▶▶ Was ist eine Fahrtätigkeit?

Eine Fahrtätigkeit liegt vor, wenn Sie Ihre regelmäßige Arbeitsstätte auf einem Fahrzeug haben, z. B. als Berufskraftfahrer, Beifahrer, Polizeibeamte im Streifendienst, Feuerwehrleute im Sanitätsdienst, Zollbeamte, Linienbusfahrer, Straßenbahnführer, Müllfahrzeugfahrer, Taxifahrer, Beton- und Kiesfahrer, Lokführer oder Zugbegleiter. **336**

Dies gilt auch dann, wenn Sie am Betriebssitz Ihres Arbeitgebers oder im Fahrzeugdepot regelmäßig fahrtypische Arbeiten durchführen.

Die Ausübung zusätzlicher fahruntypischer oder ortsgebundener Tätigkeiten im Betrieb kann dazu führen, dass Ihre regelmäßige Arbeitsstätte als im Betrieb angesehen wird. Dies ist der Fall, wenn Sie entweder durchschnittlich im Jahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche oder regelmäßig in der Woche mindestens 20 % Ihrer vertraglichen Arbeitszeit im Betrieb verbringen. Dann sind die Regelungen für Dienstreisen (→ 314) anzuwenden.

Eine Fahrtätigkeit liegt dagegen regelmäßig nicht vor bei Polizeibeamten im Streifendienst, Zollbeamten im Grenzaufsichtsdienst, Kraftfahrern im Zustelldienst, Verkaufsfahrern, Kundendienstmonteuren und Fahrlehrern.

▶▶ Abziehbare Kosten

Fahrten zwischen der Wohnung und dem Ort der Übernahme des Fahrzeuges gelten als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338) und sind mit der Entfernungspauschale (→ 341) anzusetzen. **337**
Übernehmen Sie die Fahrzeuge an verschiedenen Orten gelten die Bestimmungen für wechselnde Einsatzstellen (→ 384).

Neben den Fahrtkosten können Sie Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) mit der Pauschale geltend machen.

Wenn Sie nicht im Fahrzeug und nicht in einer vom Arbeitgeber kostenlos zur Verfügung gestellten Unterkunft übernachten, können Sie die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten als Werbungskosten absetzen. Bei ausländischen Übernachtungen können Sie stattdessen auch länderspezifische Pauschbeträge abrechnen.

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen bestimmte Ausgaben steuerfrei erstatten, nämlich

- für Dienstfahrten: Fahrtkosten in Höhe der Dienstreisenpauschale (→ 319) bzw. dem tatsächlichen km-Kostensatz (→ 393);
- für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte: Fahrtkosten in Höhe der Dienstreisenpauschale (→ 319) (darüber hinausgehende Zuschüsse können mit 15 % pauschal versteuert werden);
- für Verpflegung: Ausgaben bis zur Höhe der Verpflegungspauschbeträge (→ 319) (darüber hinausgehende Zuschüsse können mit 25 % pauschal versteuert werden);
- für Übernachtung: Ausgaben bis zur Höhe der bei Dienstreisen abzugsfähigen Unterkunftskosten (→ 320).

Die steuerfreien Zuschüsse mindern allerdings den als Werbungskosten abziehbaren Betrag. Pauschal versteuerte Zuschüsse bleiben bei der Minderung unberücksichtigt.

4.3.12 Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Was sind Fahrten zwischen der Wohnung und Arbeitsstätte? 338

Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug 340

Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln 343

Fahrgemeinschaften 344

Fahrten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln (Park and Ride) 345

Sonderregelungen für Behinderte 346

Erstattungen des Arbeitgebers 347

▶▶ Was sind Fahrten zwischen der eigenen Wohnung und Arbeitsstätte?

338 In der Regel werden Fahrten anerkannt zwischen der Unterkunft, die sie üblicherweise benutzen und Ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte (→ 339).

Haben Sie mehrere Wohnungen, erkennt das Finanzamt die Fahrten zwischen der näher liegenden Wohnung in der Regel an. Stellt die weiter entfernte Wohnung jedoch den Mittelpunkt Ihres Lebensinteresses (→ 326) dar, können Sie auch Fahrten von der weiter entfernten Wohnung absetzen.

Fahren Sie von einer Wohnung einer Bekannten zur Arbeit, sind Sie nicht Mitbesitzer der Immobilie. Die Fahrten können deshalb mangels "eigener Wohnung" nicht anerkannt werden.

Tipp:

Ist die weiter entfernte Wohnung nicht der Mittelpunkt Ihres Lebensinteresses können Sie für diese Fahrten trotzdem die Kosten absetzen. Geben Sie hier als km die Entfernung zwischen der näher liegenden Wohnung und Ihrer Arbeitsstätte an.

339 Als regelmäßige Arbeitsstätte versteht das Finanzamt den Mittelpunkt Ihrer auf Dauer abgestellten beruflichen Tätigkeit. Fahren Sie an verschiedenen Tagen abwechselnd zu verschiedenen Arbeitsstätten, ist jede Fahrt einzeln zu betrachten und mit der Entfernungspauschale (→ 341) abziehbar.

Fahren Sie dagegen an demselben Tag nacheinander zu verschiedenen Arbeitsstätten und von der letzten Arbeitsstätte nach Hause, wird die Hinfahrt zur 1. Arbeitsstätte und die Rückfahrt von der letzten Arbeitsstätte nach Hause jeweils mit der Hälfte der Entfernungskilometer berücksichtigt.

Beispiel:

A fährt am 15.12.2007 vormittags von seiner Wohnung in Pforzheim zu seiner regelmäßigen Arbeitsstätte nach Stuttgart. Von Stuttgart fährt er nach Karlsruhe, von Karlsruhe nach Freiburg und von Freiburg zurück nach Pforzheim.
Die Fahrten von Stuttgart nach Karlsruhe und von Karlsruhe nach Freiburg sind Dienstreisen und mit der Dienstreisenpauschale (→ 317) oder dem tatsächlichen km-Satz (→ 393) abzurechnen. Die Fahrten von Pforzheim nach Stuttgart und von Freiburg nach Pforzheim gelten als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und sind jeweils mit der Hälfte der Entfernungskilometer anzusetzen.

Tipp:

Ist Ihr außerhäusliches Arbeitszimmer (→ 295) aufgrund eines fehlenden Arbeitsplatzes bei Ihrem Arbeitgeber eine Arbeitsstätte, können Sie alle Fahrten zu Ihren Kunden und in den Betrieb als Dienstfahrten (→ 314) abrechnen. Haben Sie jedoch ein Arbeitszimmer in Ihrer eigenen Wohnung, gelten die Fahrten zwischen dem Arbeitszimmer und Ihrem Arbeitgeber als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und sind nur im Rahmen der Entfernungspauschale (→ 341) abziehbar.

Pro Arbeitstag dürfen Sie nur 1 Hin- und Rückfahrt absetzen. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie beispielsweise über Mittag heimgefahren sind.

Hinweis:

Als Arbeitnehmer können Sie bei einer 5-Tage-Woche 230 Arbeitstage und bei einer 6-Tage-Woche 280 Arbeitstage und damit 230 bzw. 280 Fahrten ansetzen. Erkennt das Finanzamt aber, dass aufgrund von Krankheitstagen oder Arbeitslosigkeit weniger Tage gearbeitet wurde, kann eine Kürzung erfolgen.

▶▶ Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug

340 Benutzen Sie für die Fahrten Ihr eigenes Fahrzeug können Sie nur die Entfernungspauschale (→ 341) ansetzen.

Zu den eigenen Fahrzeugen gehören auch entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung überlassene Fahrzeuge. Dazu zählen z. B. geliehene, gemietete, geleaste oder als Firmenwagen überlassene Pkws.

341 Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro pro Entfernungskilometer. Sie wird gewährt ab dem 21. Entfernungskilometer. Sie ist verkehrsmittelunabhängig. Die Beträge sind anzusetzen, egal ob Sie mit dem Pkw, Moped, Motorrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln gefahren sind.

Mit der Entfernungspauschale sind abgegolten Kraftstoffkosten, Kosten für Öl, Inspektionen, auf Verschleiß beruhende Reparaturen, Versicherungen, Kfz-Steuer, Abschreibungen, Parkgebühren, ein Austauschmotor sowie Unfallkosten.

Für die Bestimmung der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ist grundsätzlich die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte maßgebend. Dabei sind nur volle Kilometer der Entfernung anzusetzen, ein angefangener Kilometer bleibt unberücksichtigt. **342**

Die Entfernungsbestimmung richtet sich nach der Straßenverbindung; sie ist unabhängig von dem Verkehrsmittel, das tatsächlich für den Weg zwischen Wohnung und der Arbeitsstätte benutzt wird.

Tipp:

Nach dem Steueränderungsgesetz 2001 kann eine andere als die kürzeste Straßenverbindung zugrunde gelegt werden, wenn diese offensichtlich verkehrsgünstiger ist und vom Arbeitnehmer regelmäßig für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte benutzt wird. Eine von der kürzesten Straßenverbindung abweichende Strecke ist verkehrsgünstiger, wenn der Arbeitnehmer die Arbeitsstätte – trotz gelegentlicher Verkehrsstörungen – in der Regel schneller und pünktlicher – erreicht.
Entsprechendes gilt laut dem Bundesfinanzhof auch, wenn dem Steuerpflichtigen aus gesundheitlichen Gründen die kürzeste Strecke nicht zugemutet werden kann.

Hinweis:

Holt Sie Ihr Ehegatte von der Arbeit ab, sind die zusätzlichen Leer- und Abholfahrten nicht absetzbar. Wird ein behinderter Arbeitnehmer im eigenen oder ihm zur Nutzung überlassenen Kraftfahrzeug arbeitstäglich von einem Dritten, z.B. dem Ehegatten, zu seiner Arbeitsstätte gefahren und wieder abgeholt, so können auch die Ab- und Anfahrten des Fahrers – die so genannten Leerfahrten – geltend gemacht werden.

Die anzusetzenden Kosten ergeben sich aus der Anzahl der Arbeitstage * Entfernungskilometer * Entfernungspauschale. Die Begrenzung von 4.500 Euro gilt nicht für Fahrten mit dem eigenen oder einem zur Nutzung überlassen Pkw.

Wichtig:

Die Begrenzung gilt jedoch, wenn der Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem Motorrad, Motorroller, Moped, Fahrrad, zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

▶▶ Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

343 Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln ist die Entfernungspauschale (→ 341) anzusetzen.

Setzen Sie die Entfernungspauschale an, sind bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel maximal 4.500 Euro pro Jahr abziehbar. Falls die tatsächlichen Kosten 4.500 Euro übersteigen, können Sie den höheren Betrag geltend machen.

Hinweis:

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugkosten. Bei Benutzung eines Flugzeugs sind weiterhin die tatsächlich für den Flug angefallenen Kosten gegebenenfalls zuzüglich der Entfernungspauschale für die Transitstrecken zum Flughafen und zurück abzugsfähig.

▶▶ Fahrgemeinschaften

344 Mitglieder von Fahrgemeinschaften profitieren von der Entfernungspauschale. Jeder Mitfahrer kann die Entfernungspauschale ansetzen.

Für Mitfahrer gilt jedoch der Höchstbetrag von 4.500 Euro für die Arbeitstage, an denen sie ihren Kraftwagen nicht eingesetzt haben.

Beispiel:

A bildet gemeinsam mit B und C eine Fahrgemeinschaft für 210 Arbeitstage. An 20 Arbeitstagen fährt A alleine zur Arbeit, an 90 Arbeitstagen gemeinsam mit B und C mit dem eigenen Pkw und an 120 Arbeitstagen als Mitfahrer. Die Entfernung beträgt 140 km

A kann folgende Kosten als Mitfahrer ansetzen:

120 Arbeitstage * 120 km * 0,30 Euro = 4.320 Euro, maximal 4.500 Euro.

A kann folgende Kosten als Fahrer ansetzen

110 Arbeitstage * 120 km * 0,30 Euro = 3.960 Euro (keine Begrenzung auf 4.500 Euro)

A kann im Jahr 2007 in der Steuererklärung 4.320 Euro + 3.960 Euro = 8.280 Euro ansetzen.

▶▶ Fahrten mit unterschiedlichen Verkehrsmitteln (Park and Ride)

345 Benutzen Sie für die Fahrt zu Ihrem Arbeitsplatz mehrere Verkehrsmittel, z. B. Bahn und Pkw wird die Berechnung der Entfernungspauschale komplizierter.
Weiterhin gilt, dass die kürzeste Straßenverbindung anzusetzen ist. Diese ist aufzuteilen, auf die Fahrten mit dem Pkw, für die die Begrenzung von 4.500 Euro nicht gilt und für Fahrten mit anderen Verkehrsmitteln. Von der Straßenverbindung werden zunächst die mit dem Pkw zurückgelegten km abgezogen. Der Restbetrag entfällt auf andere Verkehrsmittel.

Beispiel:

A benutzt für seine Fahrt zu der Arbeitsstätte sowohl den Pkw als auch die Bahn. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 70 km. Die Strecke mit dem Pkw legt er als erste Strecke zurück. Sie beträgt 40 km. Da die Kosten erst ab dem 21. Kilometer anzusetzen sind, werden von den 40 km nur 20 km anerkannt.

A kann folgende Kosten abziehen:

für Fahrten mit dem Pkw:
230 Arbeitstage * 20 km * 0,30 Euro = 1.380 Euro

für Fahrten mit der Bahn
230 Arbeitstage * 30 km * 0,30 Euro = 2.070 Euro, maximal 4.500 Euro

A kann in der Steuererklärung (1.380 + 2.070) = 3.450 Euro ansetzen.

▶▶ Sonderregelungen für Behinderte (→ 619)

346 Behinderte mit

- einem Grad der Behinderung von mindestens 70 oder
- einem Grad der Behinderung von mindestens 50 und einer zusätzlichen erheblichen Einschränkung der Gehbehinderung im Straßenverkehr (Merkzeichen aG oder G)

können statt der Entfernungspauschale die Dienstreisenpauschale (→ 319) oder die tatsächlichen Kfz-Kosten (→ 393) absetzen. Dies gilt auch für das Jahr 2007.

Tipp:

Werden Sie als Behinderter im eigenen oder zur Nutzung überlassenen Pkw zur Arbeit gefahren, können Sie auch für die Leerfahrten des Fahrers die Dienstreisenpauschale oder die tatsächlichen Kfz-Kosten ansetzen.

▶▶ Erstattungen des Arbeitgebers

347 Ihr Arbeitgeber kann Zuschüsse pauschal (→ 348) versteuern.

Bis zum 31.12.2003 konnten Zuschüsse steuerfrei erstattet werden, wenn sie für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln zusätzlich zum Gehalt gewährt wurden bzw. bei einem Job-Ticket in Höhe des Preisvorteils. Ab 1.1.2004 sind diese Zuschüsse steuerpflichtig.

348 Zuschüsse für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte können jedoch mit 15 % pauschal besteuert werden, soweit sie auf Fahrten ab dem 21. Kilometer entfallen. Der Zuschuss muss jedoch zusätzlich zum Gehalt gezahlt werden. Der pauschal zu versteuernde Zuschuss ist allerdings begrenzt auf den Betrag der Entfernungspauschale (→ 341).

In der Einkommensteuerberechnung wird die Entfernungspauschale um die pauschal versteuerten Fahrtkostenzuschüsse gekürzt.

4.3.13 Fortbildung

Was ist Fortbildung? 349

Abziehbare Kosten 353

Erstattung der Fortbildungskosten 356

▶▶ Was ist Fortbildung?

349 Wenn Sie auf eigene Rechnung Know-how erwerben, profitieren Sie von Steuervorteilen. Doch nicht immer können Sie die gesamten Kosten absetzen. Fortbildungskosten sind in voller Höhe als Werbungskosten, Ausbildungskosten (→ 603) nur begrenzt abzugsfähig.

350 Eine Fortbildung liegt vor,

- wenn Sie sich in einem bisher ausgeübten Beruf fortbilden, Ihre Kenntnisse erweitern oder Ihre bisherige Stellung durch die Maßnahme festigen möchten;
- wenn Sie bereits eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, einen neuen Beruf erlernen und später in diesem Beruf aktiv sein möchten; es spielt dabei keine Rolle, ob Sie einen ganz anderen neuen Beruf erlernen möchten;
- wenn Sie im Moment nicht berufstätig sind und sich weiterbilden; entscheidend ist, dass Sie den Wiedereinstieg in das Berufsleben planen und nach Beendigung der Maßnahme dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen;
- wenn Sie sich umschulen lassen;
- wenn Sie nach einem ersten Berufsabschluss studieren;
- wenn Sie ein Zweitstudium absolvieren und die Kenntnisse daraus beruflich verwerten möchten;
- wenn Sie sich in einem Ausbildungsverhältnis befinden und steuerpflichtigen Arbeitslohn (→ 247) beziehen.

Wichtig:

Beginnen Sie ein Studium, das mit Ihrem bisherigen Beruf nichts zu tun hat, können die Ausgaben Kosten der privaten Lebensführung sein. In diesem Fall werden die Kosten nicht als Werbungskosten anerkannt. Es kommt jedoch eventuell ein Abzug als Sonderausgabe (→ 604) im Rahmen der Höchstbeträge in Betracht.

Nachfolgend einige Beispiele für anerkannte Fortbildungen:

- Erststudium der Betriebswirtschaft einer Personalreferentin mit abgeschlossener Berufsausbildung (BFH-Urteil vom 17.12.2002, Aktenzeichen VI R 137/01);
- Lehrgang einer arbeitslosen Industriekauffrau zur Fahrlehrerin. Sie war nach Abschluss des Lehrgangs als Fahrlehrerin beschäftigt (BFH-Urteil vom 4.12.2002, Aktenzeichen VI R 120/01);
- Aufbaustudium einer Realschullehrerin, das sie zum Unterricht am Gymnasium befähigt, sofern es jeweils in den bisherigen Unterrichtsfächern erfolgt, (BFH-Urteil v. 14.2.1992, Aktenzeichen VI R 26/90);
- MBA-Studium unmittelbar nach Abschluss eines Betriebswirtschaftsstudiums (BFH-Urteil v. 19.4.1996, Aktenzeichen VI R 24/96);
- Vorbereitungsdienst von Referendaren für das zweite Staatsexamen (BFH-Urteil v. 10.12.1971, Aktenzeichen VI R 112/70);
- Lerngemeinschaften zur Vorbereitung auf die Bilanzbuchhalterprüfung (Urteil des FG Düsseldorf vom 12.4.1994, EFG 1994, S. 648);
- Sprachkurse (→ 357), wenn Gespräche und Besprechungen in der Firma oder mit Kunden in einer Fremdsprache zu führen sind (BFH-Urteil vom 10.4.2002, Aktenzeichen VI R 46/01);
- Seminare zur Persönlichkeitsbildung bei Berufen, die psychologische Kenntnisse erfordern, z. B. bei Supervisionskurse bei Vertrauenslehrer für verhaltensauffällige Kinder (FG Baden-Württemberg vom 10.12.1992, EFG 1993, S. 514), Balintgruppen bei Lehrern (Hessisches FG vom 26.2.1985, EFG 1985, S. 341);
- Computerkurse, wenn ein konkreter Zusammenhang zu Ihrem Arbeitsplatz gegeben ist;
- Studienreisen, Fachtagungen (→ 357).

351 Eine Ausbildung (→ 603) liegt vor,

- wenn Sie im Moment nicht berufstätig sind und sich weiterbilden; die Bildungsmaßnahme jedoch keinen Bezug zu Ihrer künftigen angestrebten Tätigkeit hat oder
- wenn die Bildungsmaßnahme vor dem ersten Berufsabschluss liegt oder
- wenn Sie unmittelbar nach dem Schulabschluss ein Erststudium begonnen haben.

Tipp:

Auch wenn Sie keine Einkünfte haben, sollten Sie bei hohen Fortbildungskosten eine Steuererklärung abgeben. Der entstehende Verlust wird vom Finanzamt gesondert festgestellt und kann mit positiven Einkünften in den Vorjahren oder folgenden Jahren verrechnet werden.

Ob die Maßnahme im Rahmen des Selbststudiums stattfindet, ist für die steuerliche Betrachtung ohne Bedeutung.

Keine Werbungskosten und Sonderausgaben und damit überhaupt nicht berücksichtigungsfähig sind Fortbildungen zur Allgemeinbildung und zur Freizeitbeschäftigung. Darunter können Sprachkurse (→ 357), Seminare zur Persönlichkeitsbildung, der Besuch von kulturellen und Sportveranstaltungen und Computerkurse ohne Berufsbezug fallen. **352**

▶▶ Abziehbare Kosten

Für die Ermittlung der abziehbaren Kosten ist es bedeutsam, ob die Fortbildung innerhalb oder außerhalb Ihres Arbeitsverhältnisses erfolgte. **353**

Fortbildung innerhalb des Arbeitsverhältnisses

Eine Fortbildung findet innerhalb des Arbeitsverhältnisses statt, wenn die Teilnahme aufgrund einer Weisung des Arbeitgebers, während der Arbeitszeit oder unter Fortbezahlung der Bezüge stattfindet. **354**
Abziehbar sind dann innerhalb der ersten drei Monate der Fortbildung Fahrtkosten (→ 317) und Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) nach der Dienstreiseregelung. Ab dem 4. Monat ist der Abzug der Verpflegungsmehraufwendungen nicht mehr zulässig; die Fahrten sind nur noch nach der Entfernungspauschale (→ 341) zu berechnen.

Mehrere Abschnitte einer Fortbildungsmaßnahme sind als eine Einheit zu betrachten, wenn der gleiche Inhalt vermittelt wird, sie am gleichen Ort stattfinden und die Unterbrechung nicht länger als 4 Wochen dauert.

Neben den Fahrtkosten (→ 317) und Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) können Sie Übernachtungskosten (→ 320), Arbeitsmittel (→ 287), Arbeitszimmerkosten (→ 302), Teilnahmegebühren, Schuldzinsen sowie Unfallkosten (→ 379) ansetzen.

Fortbildung außerhalb des Arbeitsverhältnisses

Sind Sie nicht berufstätig oder findet die Fortbildungsveranstaltung außerhalb der Arbeitszeit und ohne Fortbezahlung der Bezüge statt, können Sie Fahrtkosten (→ 317) ohne Zeitbegrenzung nach den Regeln für Dienstreisen ansetzen. Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) sind nur für 3 Monate abzugsfähig. **355**

Neben den Fahrtkosten (→ 317) und Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) können Sie Übernachtungskosten (→ 320), Arbeitsmittel (→ 287), Arbeitszimmerkosten (→ 302), Teilnahmegebühren, Schuldzinsen sowie Unfallkosten (→ 379) ansetzen.

Hinweis:

Der Bundesfinanzhof hat im Jahr 2003 entschieden, dass Fahrten nur mit der Entfernungspauschale (→ 341) abgezogen werden können, wenn die Fortbildung an der regelmäßigen Arbeitsstätte stattfindet.

►► Erstattungen von Fortbildungskosten

356 In vielen Fällen erstattet Ihnen Ihr Arbeitgeber Fortbildungskosten. Zuschüsse zu Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten sind steuerfrei; Ihre Ausgaben sind entsprechend zu kürzen.

Erstattungen von Teilnahmegebühren durch Ihren Arbeitgeber sind als Arbeitslohn (→ 247) zu versteuern. Als Werbungskosten können Sie allerdings Ihre Ausgaben in voller Höhe geltend machen.

Erstattungen des Arbeitsamtes für Werbungskosten sind steuerfrei. Ihre Werbungskosten müssen Sie entsprechend kürzen. Das erhaltene Unterhaltsgeld wird dagegen nicht auf die abziehbaren Werbungskosten angerechnet.

Führt der Arbeitgeber Fortbildungsveranstaltungen auf seine eigene Kosten durch, so handelt es sich grundsätzlich um einen von Ihnen zu versteuernden Arbeitslohn. Nicht steuerpflichtig ist der geldwerte Vorteil, wenn Ihre Teilnahme im überwiegenden Interesse des Arbeitgebers liegt. Dies ist z. B. der Fall, wenn durch Ihre Teilnahme die Einsatzfähigkeit im Betrieb gesteigert wird oder die Fortbildungszeit auf die Arbeitszeit angerechnet wird.

4.3.14 Sprachkurse und Studienreisen

Wann werden Sprachkurse steuerlich anerkannt? 357

Auslandssprachkurse 358

Auslandsstudienreisen 359

Fachtagungen 360

▶▶ Wann werden Sprachkurse steuerlich anerkannt?

Bei Sprachkursen stellt sich immer wieder die Frage "Sind sie beruflich notwendig oder sind sie nur privates Vergnügen?". Finanzämter streichen in der Regel Grundkurse und Kurse in gängiger Sprache mit der Begründung "Kosten der privaten Lebensführung". ´

Aber auch Ausgaben für Grundkurse können Sie absetzen,

- wenn Sie in Ihrem Beruf qualifizierte Fremdsprachenkenntnisse benötigen, aber noch keine Grundkenntnisse in der Sprache haben oder
- wenn Grundkenntnisse der Fremdsprache für Ihren Beruf notwendig, aber auch ausreichend sind.

Hinweis:

Aufwendungen für Sprachkurse sind auch absetzbar, wenn Sie für Ihre Fortbildung oder Ihren neuen Beruf erweiterte Sprachkenntnisse benötigen.

Kurse, deren Inhalt nur allgemeine Themen, Geschichte, Geographie, Literatur; Kultur oder Musik sind, werden vom Finanzamt als privates Vergnügen eingestuft. Keine Schwierigkeiten dürften Sie dagegen bei der Anerkennung von Kursen in speziellen Berufssprachen (z. B. Wirtschaftsenglisch, technisches Französisch) haben.

Tipp:

Wenn Sie für Ihren Beruf nur allgemeine Sprachkenntnisse und keine Fachsprache benötigen, können auch Kurse mit allgemeinem Inhalt anerkannt werden. Beschreiben Sie Ihre Tätigkeit und erläutern Sie hier, warum Grundkenntnisse ausreichen.

Tipp:

Unterstützt Ihr Arbeitgeber die Teilnahme am Kurs durch Zuschüsse oder Gewährung von Sonderurlaub oder Dienstbefreiung, spricht vieles für eine berufliche Veranlassung. Lassen Sie sich dies bescheinigen.

▶▶ Auslandssprachkurse

358 Bei Auslandssprachkurse prüft die Finanzbehörde verstärkt, ob im Vordergrund der Reise die Erholung steht. Dann sind die Aufwendungen Kosten der privaten Lebensführung und insgesamt nicht abzugsfähig.

In der Vergangenheit wurden Kosten für Auslandssprachkurse abgelehnt, wenn ein Kurs im Inland zum selben Ergebnis geführt hätte. Der Europäische Gerichtshof hat 1999 entschieden, Kurse im EU-Ausland wie Kurse im Inland zu behandeln sind. Deshalb kann dieses Kriterium nicht mehr allein zur Aberkennung führen.

Hinweis:

Der Europäische Gerichtshof hat nur Kurse im EU-Ausland mit inländischen Sprachkursen verglichen. Die Finanzbehörde kann deshalb weiterhin einen Kurs im Nicht-EU-Raum, z. B. in Amerika, mit der Begründung ablehnen, dass im Inland ein vergleichbarer Kurs angeboten wird.

Der Bundesgerichtshof hat für die Abgrenzung "private – berufliche Veranlassung" nachfolgende Kriterien aufgestellt. Die alleinige Erfüllung eines Kriteriums kann jedoch nicht zur Anerkennung oder Ablehnung des Sprachkurses führen; es sind die Gesamtumstände zu beurteilen.

- **Anlass des Besuchs des Sprachkurses**
  Der Sprachkurs muss auf die besonderen Belange des Steuerpflichtigen zugeschnitten sein. Werden verstärkt allgemein bildende Themen, z. B. aus Kultur, Geschichte, Kunst, Geographie angesprochen, so kann dies gegen einen ausschließlichen beruflichen Charakter sprechen. Ein homogener Teilnehmerkreis spricht für eine berufliche Veranlassung.
- **Gegend des besuchten Landes und die Jahreszeit**
  Findet der Sprachkurs während der Ferienzeit und in beliebten Reisegebieten statt, kann die Anerkennung versagt werden.
- **Gestaltung der Freizeit während des Sprachkurses**
  Entscheidend ist, ob der Kursteilnehmer die Freizeitgestaltung allein bestimmen kann oder Einrichtungen des Landes nur unter Anleitung des Veranstalters besucht werden. Vieles spricht für eine berufliche Veranlassung, wenn der Kurs straff organisiert ist und wenig Raum für private Interessen lässt.
- **Gestaltung des Jahresurlaubs in früheren Jahren**
  Da Sprachkurse oft mit dem Jahresurlaub verknüpft werden, ist die Gestaltung des Urlaubes in den vorhergehenden Jahren von Bedeutung. Die Einbeziehung von vielen Sonn- und Feiertagen spricht für private Interessen.

- **Sprachkurs-Angebot im Inland (nur bei Auslandssprachkursen im Nicht-EU-Land)**
  Hätte der Erfolg auch durch einen Sprachkurs im Inland erreicht werden können, kann die Anerkennung versagt werden.
- **Verhältnis der reinen Lehrgangskosten zu den Gesamtkosten**
  Stehen die Unterkunfts- und Verpflegungskosten in einem nicht angemessenen Verhältnis zu den Kursgebühren, kann dies gegen eine steuerliche Abzugsfähigkeit sprechen. Die Auswahl einer sehr teuren und entspannenden Beförderung (z. B. Schiffsreisen) spricht für private Interessen.
- **Mitnahme von Angehörigen**
  Reist Ihr Ehepartner oder Ihre Kinder mit, spricht dies für eine private Veranlassung der Reise.

Tipp:

Auch wenn das Finanzamt aus vorgenannten Gründen die Gesamtaufwendungen der Reise nicht anerkennt, sind dennoch anlässlich der Reise gezahlte Lehrgangs- oder Tagungsgebühren abzugsfähig.

▶▶ Auslandsstudienreisen

Für die Anerkennung der Studienreisen gelten die selben Regeln wie für Auslandssprachkurse (→ 358). **359**

Wichtig:

Die Teilnahme muss von Ihnen für jede Einzelveranstaltung nachgewiesen werden, z. B. durch Aufzeichnungen oder Arbeitsmaterialen. Nicht erforderlich ist ein Anwesenheitstestat.

Tipp:

Ist die Studienreise insgesamt nicht beruflich veranlasst, können einzelne Aufwendungen trotzdem Werbungskosten sein, z. B. Kursgebühren, Eintrittsgelder, Fahrtkosten, zusätzliche Unterbringungskosten und Mehraufwendungen für Verpflegung.

Einzelfälle:

- Ein Lehrerehepaar, das als Mitautor für Englischlehrbücher nach England zur Materialsuche fuhr, konnte die Reisekosten nicht als Werbungskosten absetzen, da es unabhängig von der Darlegung des Reisezwecks nicht nachweisen konnte, dass die Werktage wie normale Arbeitstage mit beruflicher Tätigkeit ausgefüllt waren (Sammeln von Material, Aufsuchen von Gesprächspartnern usw.; BFH Urteil v. 18.10.1990, BStBl. II 1991, S. 92).
- Ein nur türkische Schüler unterrichtender Volksschullehrer durfte die Kosten einer Türkeireise nicht als Werbungskosten abziehen. Zwar wurde die berufliche Veranlassung nicht bestritten (Freistellung vom Dienst, Lehrer besaß die Zusatzqualifikation für die Unterrichtung türkischer Schüler), der Reiseablauf hatte aber zu deutlich allgemein-touristischen Charakter.

▶▶ Fachtagungen

360 Für Fachtagungen gelten dieselben Grundsätze wie für Auslandsstudienreisen (→ 359).

4.3.15 Steuerberatungskosten

Steuerberatungskosten können Sie in voller Höhe als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben bei der jeweiligen Einkunftsart, soweit sie bei der Ermittlung der Einkünfte angefallen sind. **361**

Zu den Steuerberatungskosten zählen:

- die Rechnung des Steuerberaters für das Anfertigen der Steuererklärung,
- die Fahrtkosten zum Steuerberater oder/und Finanzamt (bei Fahrten mit dem Pkw ohne Nachweis 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer),
- Unfallkosten auf der Fahrt zum Steuerberater,
- Beiträge zu Lohnsteuerhilfevereinen,
- die Kosten für Steuerfachliteratur und
- der Kaufpreis von Steuerprogrammen.

Die oben aufgeführten Kosten sind jedoch nur abziehbar, soweit sie der Ermittlung der Einkünfte dienen. Diese sind insbesondere

- Kosten zur Erstellung der Anlagen L, GSE, V, SO, R,
- Kosten zur Erstellung der Anlagen N und KAP, soweit sie nicht die Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen (z. B. Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Zinsabschlag) betreffen,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss oder der Einnahmen-Überschussrechnung,
- Kosten im Rahmen der laufenden Buchhaltung oder Lohnbuchhaltung,
- Aufwendungen bezüglich der Umsatzsteuer- oder Gewerbesteuererklärung,
- Rechtsbehelfskosten, soweit sie Betriebssteuern, die Gewinn- bzw. Überschussermittlung oder die Gewinnverteilung betreffen,
- Aufwendungen für die Verteidigung in einem Steuerstrafverfahren, falls diese beruflich veranlasst sind,
- sonstige Beratungskosten, z.B. für einmalige Beratungen, Anträge auf Stundung, Erlass oder Herabsetzung der Vorauszahlungen, Fahrtkosten zum StB und Steuerfachliteratur, soweit sie die Einkunftsermittlung oder betriebliche Steuern betreffen.

Gemischte Aufwendungen, z. B. Steuersoftwarekosten, sind im Rahmen einer sachgerechten Schätzung in einen abziehbaren und nicht abziehbaren Anteil aufzuteilen.

4.3.16 Telekommunikationsaufwendungen

Was gehört zu den Telekommunikationskosten? 362

Pauschaler Abzug von 20 % 363

Abzug über Einzelnachweis 364

Erstattungen des Arbeitgebers 368

▶▶ Was gehört zu den Telekommunikationsaufwendungen?

362 Bei der Ermittlung der Einkünfte können Sie grundsätzlich nur Ausgaben absetzen, wenn sie fast ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst sind. Aufwendungen, bei denen der private Anteil 10 % übersteigt, werden in der Regel steuerlich nicht anerkannt.
Dies gilt seit 2002 nicht mehr für Telekommunikationskosten.
Unabhängig von der privaten Nutzung Ihrer privaten Geräte können Sie jetzt den beruflichen oder betrieblichen Anteil als Werbungskosten oder Betriebsausgaben ansetzen.

Zu den Telekommunikationskosten gehören insbesondere

- Grundgebühren für den Telefonanschluss,
- Bereitstellungsentgelte und Anschlussgebühren,
- Gesprächsgebühren,
- Mietkosten für Telefonanlagen,
- Reparaturkosten,
- Internetkosten (Einwahl-, Anschluss-, Grundgebühren, Flatrates),
- Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten von selbstständig nutzbaren Arbeitsmitteln, die der Telekommunikation unmittelbar dienen. Dazu gehören z. B. Telefonanlagen, Faxgeräte, Autotelefone oder Handys, nicht jedoch Computer. Betragen die Aufwendungen mehr als 410 Euro ohne USt sind sie im Rahmen der Abschreibung (→ 479) auf die Nutzungsdauer zu verteilen; ansonsten können sie in voller Höhe im Jahr der Zahlung berücksichtigt werden.

Tipp:

Nutzen Sie Ihr Gerät zu mindestens 90 % beruflich, ist die private Mitbenutzung unbedeutend. Sie können dann die gesamten auf das Gerät entfallenden Ausgaben als Werbungskosten absetzen.

▶▶ Pauschaler Abzug von 20 %

363

Müssen Sie oft beruflich telefonieren. Dann können Sie pauschal bis zu 20 % Ihrer gesamten Telekommunikationskosten absetzen; höchstens jedoch 20 Euro pro Monat.

Diese Vereinfachungsregel setzt allerdings voraus, dass Sie eine Tätigkeit mit erfahrungsgemäß beruflich veranlassten Telekommunikationskosten ausüben. Dazu zählen z. B. Heim- und Telearbeiter, Außendienstmitarbeiter und zeitweilig auch bei Lehrer, wenn diese zur Vorbereitung von Veranstaltungen oft mit Schülern und Eltern von zu Hause aus telefonieren.

Wichtig:

Die Finanzverwaltung hat sich bisher noch nicht detailliert geäußert, welche Berufsgruppen die 20 %-Regelung anwenden dürfen. Sollte das Finanzamt den pauschalen Abzug in Ihrem Fall ablehnen, müssen Sie die Aufwendungen im Einzelnen nachweisen.

Tipp:

Nimmt man die Vorschrift wörtlich, gilt die Begrenzung von 20 Euro pro Monat auch für einmalige Kosten. Ein großer Teil Ihrer Ausgaben geht dadurch steuerlich verloren. Dies können Sie verhindern, in dem Sie in Jahren mit hohen Anschaffungskosten statt dem pauschalen Abzug die Telefonkosten einzeln nachweisen. Sie können auch versuchen, Ihre einmaligen Ausgaben außerhalb der 20 Euro-Grenze abzurechnen.

Beispiel:

Sie sind Außendienstmitarbeiter. Im Januar 2007 kauften Sie für 170 Euro ein neues Mobiltelefon. Die Telefonrechnung für Januar beträgt 270 Euro.
Bei Anwendung der 20 Euro-Grenze sind im Januar 20 Euro anzusetzen. Die Ausgaben für das Telefon sind steuerlich verloren. Lässt man bei den einmaligen Ausgaben die Begrenzung außer Betracht, könnten Sie zusätzlich 20 % der Anschaffungskosten für das Telefon, also 34 Euro, ansetzen.

Aus Vereinfachungsgründen lässt die Finanzverwaltung zu, dass für die pauschale Ermittlung statt den tatsächlichen Rechnungskosten auch ein monatlicher Durchschnittsbetrag angesetzt werden kann. In diesem Fall wird aus den Rechnungsbeträgen von 3 zusammenhängenden repräsentativen Monaten ein monatlicher Durchschnittswert gebildet. Für jeden Monat des Jahres wird dann von diesem Durchschnittswert der pauschal abzugsfähige Teil ermittelt.

Tipp:

Die Durchschnittswertmethode lohnt sich, wenn Sie in 3 zusammenhängenden Monaten höhere Ausgaben haben als in den anderen Monaten.

▶▶ Einzelnachweis

364 Können Sie die Kosten nicht im Rahmen des pauschalen Abzuges geltend machen oder möchten Sie höhere Kosten geltend machen, sind die Telefonkosten einzeln nachweisen. Dazu müssen Sie

1. die beruflichen Verbindungsentgelte (Gebühren für berufliche Gespräche und Aufwendungen für berufliche Internetanschlüsse) ermitteln (→ 365);
2. den beruflichen Anteil ermitteln (→ 366) und
3. die abziehbaren Telekommunikationskosten (→ 367) berechnen.

365 **Zu 1. Ermittlung der beruflichen Verbindungsentgelte**

Die Finanzbehörde verlangt bei dem Nachweis der beruflichen Gespräche detaillierte Angaben.

Tipp:

Die Verbindungen müssen Sie nicht für ein ganzes Jahr aufzeichnen, es reicht der Nachweis für 3 zusammenhängende repräsentative Monate.

Art der Verbindungen	Umfang der Aufzeichnungen
Telefongespräche	– Datum und Uhrzeit des Gesprächs, – angerufene Telefonnummer, – Kosten des Gesprächs laut Einzelverbindungsnachweis – Name des Geschäftspartners – Grund des Anrufs
Telefax	– Nummer des Faxempfängers, – Kosten lt. Einzelverbindungsnachweis – Name des Faxempfängers – Grund des Faxes
Internetverbindung	– Datum und Uhrzeit der Internetverbindung, – Dauer der Verbindung, – Adresse der Internetseiten – Grund des Internetbesuchs – Kosten der Internetverbindung

366 **Zu 2. Ermittlung des beruflichen Anteils**

Den beruflichen Anteil ermitteln Sie wie folgt:

aufgezeichnete berufliche Verbindungsentgelte für Telefongespräche, Fax, Internet
---------- * 100 %
gesamte Verbindungsentgelte für Telefongespräche, Fax, Internet

Hinweis:

Bei der Ermittlung des beruflichen Anteils werden nur die Verbindungsentgelte berücksichtigt. Anschlussgebühren, Reparaturkosten bleiben deshalb außen vor.

Den beruflichen Anteil müssen Sie jedes Jahr neu ermitteln. Eine Übernahme aus dem Vorjahr wird nicht anerkannt.

Tipp:

Überwiegen bei Ihrem Anschluss die eingehenden beruflichen Gespräche? Dann führt der Aufteilungsmaßstab nach Verbindungsentgelten zu einem nicht zutreffenden Ergebnis. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können Sie in diesen Fällen den beruflichen Anteil anhand der Anzahl der Gespräche oder der Gesprächsdauer ermitteln.

Zu 3. Berechnung der abziehbaren Kosten **367**

Die abziehbaren Kosten ergeben sich aus dem beruflichen Anteil * gesamte Telekommunikationskosten.

Hinweis:

Verwenden Sie Ihr Gerät zur Erzielung verschiedener Einkunftsarten (z. B. für Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und gleichzeitig für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit), müssen Sie die abziehbaren Kosten getrennt für die einzelnen Einkunftsarten ermitteln.
In diesen Fällen benötigen Sie für die einzelnen Einkunftsarten getrennte Aufzeichnungen und die getrennte Ermittlung des beruflichen Anteils.

▶▶ Erstattungen des Arbeitgebers

Ihr Arbeitgeber kann Ihnen Telekommunikationskosten steuerfrei erstatten **368**

- ohne Einzelnachweis, wenn Sie erfahrungsgemäß beruflich veranlasste Aufwendungen haben bis zu 20 % der Aufwendungen, maximal jedoch 20 Euro pro Monat oder
- nach vorherigem Einzelnachweis mit dem gesamten beruflichen Anteil. Der Nachweis des beruflichen Anteils muss sich dann allerdings auf mindestens 3 Monate beziehen. Die Erstattungen müssen in diesem Fall allerdings regelmäßig erfolgen.

Tipp:

Den Nachweis der beruflichen Nutzung gegenüber Ihrem Arbeitgeber müssen Sie nicht jedes Jahr neu erbringen, sondern nur wenn sich die Verhältnisse geändert haben.

Wichtig:

Steuerfreie Erstattungen Ihres Arbeitgebers mindern die abzugsfähigen Ausgaben. Steuerlich wirkt sich deshalb nur der Restbetrag aus.

4.3.17 Umzugskosten

Voraussetzungen für den Abzug der Umzugskosten **369**
Abziehbare Kosten **370**
Kosten für den Transport des Umzugsgutes **371**
Reisekosten am Umzugstag **372**
Reisekosten zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung **373**
Doppelte Mietzahlungen **374**
Kosten der Wohnungsvermittlung **375**
Kosten für Kochherde und Öfen **376**
Unterrichtskosten für Kinder **377**
Umzugskostenpauschale **378**

▶▶ Voraussetzungen für den Abzug der Umzugskosten

Sofern Sie aus beruflichen Gründen umgezogen sind, können Sie die damit verbundenen Ausgaben als Werbungskosten absetzen.

Ein beruflicher Grund für einen Umzug liegt vor, wenn

- Sie erstmals eine berufliche Tätigkeit aufnehmen,
- Sie Ihren Arbeitsplatz wechseln, z. B. durch Wechsel des Arbeitgebers oder Versetzung,
- Sie Ihren Arbeitsplatz nicht wechseln, sich Ihr täglicher Arbeitsweg durch den Umzug jedoch um insgesamt mindestens eine Stunde verkürzt oder
- der Umzug im Interesse des Arbeitgebers stattfindet, z. B. Bezug einer Dienstwohnung oder
- wenn eine doppelte Haushaltsführung (→ 322) neu begründet oder beendet wird.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass berufliche Gründe im Ausnahmefall auch bei einer Fahrzeitverkürzung unter 1 Stunde vorliegen können, z. B. wenn Sie den Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mehrmals am Tag zurücklegen müssen oder durch den Umzug Ihre Arbeitsstätte leichter erreichen können.

Tipp:

Auch wenn Ihr Umzug nicht beruflich bedingt ist, können Sie Kosten unter Umständen im Rahmen einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen (→ 637) geltend machen.

▶▶ Abziehbare Kosten

370 In welcher Höhe Sie Umzugskosten als Werbungskosten absetzen können, richtet sich bei Inlandsumzügen nach dem Bundesumzugskostengesetz bzw. bei Auslandsumzügen nach der Auslandsumzugskostenverordnung. Darin ist geregelt, was ein vergleichbarer Bundesbeamter bei einer dienstlichen Versetzung (Abordnung) als Umzugskostenvergütung erhält.

Zu den abzugsfähigen Kosten gehören Kosten für den Transport des Umzugsgutes, Reisekosten, doppelte Mietzahlungen, Kosten der Wohnungsvermittlung, Kosten für Kochherde und Öfen, Unterrichtskosten für Kinder.

▶▶ Kosten für den Transport des Umzugsgutes

371 Zu den Kosten gehören insbesondere die Kosten für den Transport mit dem Möbelwagen, Arbeitslöhne für Möbelpacker, Verpackungsmaterial, Transportschaden-Versicherungen sowie den Aufbau von Möbeln.

Führen Sie den Umzug in Eigenregie durch, können Sie für die Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw die tatsächlichen Kosten (→ 393) oder die Dienstreisepauschale (→ 319) ansetzen.

Mieten Sie einen Transporter können Sie die Mietzahlungen und das Kilometergeld geltend machen. Auch der Lohn für Helfer und Kostenerstattungen an Bekannte für den Einsatz des Pkws werden bei Nachweis anerkannt.

Aufwendungen für die Verpflegung von Helfern und freiwillige Trinkgelder werden als sonstige Umzugskosten (→ 378) berücksichtigt.

Nicht abzugsfähig sind dagegen Kosten der Zwischenlagerung von Möbeln.

Wird Ihr Umzugsgut beschädigt, zerstört oder geht es verloren, können Sie die Reparatur- oder Wiederbeschaffungskosten ansetzen, soweit sie nicht durch Versicherungen erstattet werden.

▶▶ Reisekosten am Umzugstag

372 Reisen am Umzugstag werden wie Dienstreisen (→ 314) abgerechnet. Sie können deshalb Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen vom Tag des Einladens bis zum Tag des Ausladens und Übernachtungskosten ansetzen. Der Tag des Einladens und der Tag des Ausladens gelten dabei als volle Reisetage.

▶▶ Reisekosten zum Suchen oder Besichtigen einer Wohnung

373 Das Finanzamt berücksichtigt entweder 2 Reisen für eine Person oder 1 Reise für zwei Personen. Die Dauer einer Reise wird dabei für maximal 2 Reise- und 2 Aufenthaltstage anerkannt. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319), Übernachtungen und sonstige Kosten werden wie Dienstreisen (→ 314) abgerechnet.

▶▶ Doppelte Mietzahlungen

374 Leider oft Realität: Sie haben bereits eine neue Wohnung gemietet, müssen aber für die alte ebenfalls noch Miete zahlen.

Solche doppelten Mietzahlungen gehören ebenfalls zu den absetzbaren Werbungskosten. Sie können Mietzahlungen für die bisherige Wohnung ab Auszugstag zeitlich unbegrenzt und für die neue Wohnung bis zum Einzugstag für 6 Monate ansetzen.

Zu den abzugsfähigen Kosten zählen auch Mietentschädigungen für die vorzeitige Entlassung aus einem langfristigen Mietvertrag.

▶▶ Kosten der Wohnungsvermittlung

375 Maklerkosten für die Suche einer Mietwohnung sind Werbungskosten. Schalten Sie allerdings einen Makler für den Erwerb eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung ein, können Sie die Ausgaben nicht geltend machen. Sie gelten als Anschaffungskosten und können deshalb nicht als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Kosten für Wohnungsinserate gehören zu den sonstigen Umzugsauslagen (→ 378).

▶▶ Kosten für Kochherde und Öfen

376 Abziehen können Sie Auslagen für einen Kochherd bis zu 230,08 Euro, wenn seine Beschaffung beim Bezug der neuen Wohnung notwendig ist. Notwendig ist die Beschaffung immer dann, wenn die alte Wohnung mit einem Kochherd vom Vermieter ausgestattet war, in der neuen Wohnung jedoch kein Kochherd vorhanden ist oder aufgrund der Umstellung von Gas oder Kohle auf Strom das bisherige Gerät nicht verwendet werden kann.

Sofern die neue Wohnung eine Mietwohnung ist, werden unter den gleichen Voraussetzungen auch die Auslagen für Öfen bis zu einem Betrag von 163,61 Euro für jedes Zimmer anerkannt.

▶▶ Unterrichtskosten für Kinder

377 Werbungskosten sind Schulbücher oder Umschulungsgebühren, die durch den Schulwechsel der Kinder verursacht sind sowie Aufwendungen für den zusätzlichen, durch den Umzug bedingten Unterricht für die Kinder.

Den abziehbaren Höchstbetrag können Sie aus folgender Tabelle entnehmen:

Beendigung des Umzugs	volle Erstattung der Kosten bis zu	darüber hinausgehender Teil zu 75 % bis maximal zu
vom 1.7.2003 bis zum 31.3.2004	690,50 Euro	690,50 Euro
vom 1.4.2004 bis 31.7.2004	697,50 Euro	697,50 Euro
ab dem 1.8.2004	704,50 Euro	704,50 Euro

Beispiel:

Familie Müller zieht am 10.1.2007 von Stuttgart nach Freiburg. Für den Sohn Franz entstehen zusätzliche Unterrichtskosten in Höhe von 2.000 Euro.
Abzugsfähig sind zunächst einmal voll 704,50 Euro. Von dem noch nicht berücksichtigten Betrag in Höhe von 1.295,50 Euro (2.000 – 704,50) sind weitere 704,50 Euro abzugsfähig (75 % von 1.295,50, maximal 704,50 Euro). Insgesamt kann Familie Müller in der Einkommensteuererklärung 2007 1409 Euro Kosten geltend machen.

Wichtig:
Bei den Höchstbeträgen handelt es sich nicht um Pauschbeträge. Die angefallenen Kosten sind durch eine Schulbescheinigung nachzuweisen.

▶▶ Umzugskostenpauschale

378 Neben den "klassischen" Kosten (Spediteur, Makler, Fahrtkosten usw.) fallen durch einen Umzug auch sonstige Ausgaben in oft erheblicher Höhe an. Zu den sonstigen Umzugskosten zählen z. B. Trinkgelder für Möbelpacker, Kosten für Antenne oder Kabelanschluss, Ihre Ummeldung und die Ihres Autos, Anschlusskosten für Herde und Öfen usw.

Auch diese Kosten können Sie steuerlich geltend machen.

- Ohne Einzelnachweis können Sie eine Pauschale ansetzen. Dies gilt jedoch nicht, wenn Sie Ihre alte Wohnung beibehalten, z. B. im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (→ 322).

- Sollten Ihre sonstigen Umzugsauslagen jedoch höher sein als die Pauschale, können Sie sich auch die Mühe machen, Ihre Aufwendungen im Einzelnen zu ermitteln und gegen Nachweis als Werbungskosten geltend zu machen.

Für **Auslandsumzüge** kann ein **Ausstattungsbetrag** in Höhe von 4.480 Euro für Ledige bzw. 5.600 Euro für Verheiratete steuerlich geltend gemacht werden.

Die Umzugskosten-Pauschalen betragen für Inlandsumzüge

	bei Beendigung des Umzugs nach dem 30.6.2003 und vor dem 1.4.2004	**bei Beendigung des Umzugs nach dem 31.3.2004 und vor dem 1.8.2004**	**bei Beendigung des Umzugs nach dem 31.7.2004**
bei Ledigen	550 Euro	555 Euro	561 Euro
bei Verheirateten, Verwitweten, Geschiedenen	1.099 Euro	1.110 Euro	1.121 Euro
bei Ledigen, die auch in der neuen Wohnung Verwandten bis zum 4. Grad, Verschwägerten bis zum 2. Grad, Pflegekindern oder Pflegeeltern aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft oder Unterhalt gewähren.	1.099 Euro	1.110 Euro	1.121 Euro
bei Ledigen, die in der neuen Wohnung eine andere Person aufgenommen haben, deren Hilfe sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedürfen.	1.099 Euro	1.110 Euro	1.121 Euro
für jede weitere Person	242 Euro	245 Euro	247 Euro

Ist innerhalb von 5 Jahren ein beruflich bedingter Umzug vorausgegangen, so erhöhen sich die obigen Pauschalen um 50 %.

4.3.18 Unfallkosten

Berufliche Fahrten **379**

Verschulden **380**

Abzugsfähige Kosten **381**

Abschreibungen aufgrund von Unfällen **382**

Ersatzleistungen **383**

▶▶ Berufliche Fahrten

379 Sie können auch außergewöhnliche Kosten, die im Zusammenhang mit der beruflichen Nutzung Ihres Autos verursacht wurden, als Werbungskosten absetzen, soweit sie nicht von dritter Seite, z. B. Arbeitgeber oder Versicherungen steuerfrei erstattet werden.

Darunter fallen zum Beispiel Unfallkosten, sofern sich der Unfall auf einer beruflichen Fahrt ereignet hat.

Berufliche Fahrten sind beispielsweise

- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338),
- Fahrten zum Einkauf von Arbeitsmitteln,
- Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (→ 330),
- Dienstreisen (→ 314),
- Fahrten im Rahmen von Einsatzwechseltätigkeit (→ 384) oder Fahrtätigkeiten (→ 336),
- Fahrten von und zu Fortbildungsveranstaltungen (→ 349),
- Fahrten im Rahmen eines beruflich veranlassten Umzugs (→ 369),
- Fahrten zu Vorstellungsgesprächen,
- Umwegfahrten, wenn der Umweg beruflich veranlasst ist (z. B. zur Abholung von Mitgliedern einer Fahrgemeinschaft wegen verkehrstechnischen Gründen, Betanken des Fahrzeuges),
- in Ausnahmefällen auch Abholfahrten, z. B. bei der Abholung von einer Fortbildungsveranstaltung oder wenn Sie und Ihr Ehegatte für denselben Arbeitgeber oder in nahe liegenden Arbeitsstätten tätig sind und Ihr Ehegatte Sie von der Arbeit wegen Überstunden abholt.

▶▶ Verschulden

Unfallkosten können auch anerkannt werden, wenn der Unfall vom Steuerpflichtigen selbst fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Ausschlaggebend ist, dass der Unfallverursacher entsprechend der betrieblichen Zielsetzung gehandelt hat. **380**

Beispiel:

Um ein Vorstellungsgespräch rechtzeitig wahrnehmen zu können, missachtet der Steuerpflichtige die Vorfahrt, verursacht einen Unfall und begeht Fahrerflucht. Die Kosten sind abzugsfähig, da im Vordergrund die termingetreue Teilnahme an dem Bewerbungsgespräch stand. Das strafbare Verhalten ist für den Werbungskostenabzug unschädlich.

Hinweis:

Ist Alkoholgenuss ausschlaggebend für den Unfall, werden die Unfallkosten wegen der fehlenden betrieblichen Zielsetzung nicht anerkannt.

▶▶ Abzugsfähige Kosten

Zu den abzugsfähigen Kosten gehören **381**

- Reparaturkosten an Ihrem eigenen oder geliehenen Fahrzeug,
- Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzung (→ 492), wenn sich die Reparatur nicht mehr lohnt oder die Reparatur nicht im Unfalljahr durchgeführt wird;
- Schadensersatzzahlungen an den Eigentümer des von Ihnen geliehenen Fahrzeuges,
- Ausgaben für die Schadensbeseitigung an eigenen Sachen, soweit diese Gegenstände nicht aus privatem Anlass mitgeführt wurden; abzugsfähig sind insbesondere Reparaturkosten von Arbeitsmitteln; nicht abzugsfähig ist die Schadensbeseitigung von Fotoapparaten und Skiausrüstungen,
- Schadensersatzzahlungen an den Unfallgegner,
- Selbstbeteiligung bei Vollkasko- und Teilkaskoversicherungen,
- Ausgaben für Sachverständige, Anwälte, Gerichtskosten,
- Schuldzinsen für einen Kredit zur Finanzierung der Unfallkosten,
- Kosten für einen Mietwagen,
- Abschleppkosten,
- Unfallnebenkosten (Ausgaben für Taxifahrten, Fahrten zur Werkstatt, zum Rechtsanwalt oder zum Gericht, Telefonkosten, Schriftverkehr, Feuerwehr).

Hinweis:

Als Nachweis für Ihre Reparaturkosten fügen Sie bitte die Rechnung der Autowerkstatt bei. Sofern Sie den Schaden selbst beheben, können Sie nur die Kosten für Material, Ersatzteile, Fahrten zum Einkauf sowie den Lohn für Ihre Helfer absetzen, Ihre eigene Arbeitsleistung dagegen nicht.

Tipp:

Als Nachweis des Unfallzeitpunktes und des -herganges bieten sich die Vorlage des Unfallberichts der Polizei oder entsprechende Zeugenaussagen beim Finanzamt an.

Hinweis:

Den in den Folgejahren höheren Versicherungsbeitrag (weniger Schadensfreiheitsrabatt) können Sie nicht absetzen.

▶▶ Abschreibungen aufgrund von Unfällen

382 In vielen Fällen lohnt sich die Reparatur nicht mehr. Dann können Sie durch eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung den Wertverlust als Werbungskosten ansetzen.

Dasselbe gilt, wenn Sie die Reparatur nicht im Unfalljahr, sondern erst später ausführen lassen wollen. Sollten die späteren Reparaturkosten höher sein als die vorgenommene Abschreibung, können Sie den übersteigenden Betrag im Jahr der Zahlung als Reparaturkosten ansetzen; sind die Reparaturkosten geringer als die Abschreibung brauchen Sie nichts unternehmen.

Reparaturkosten und technische AfA an Ihrem Fahrzeug können Sie nur dann gleichzeitig absetzen, wenn die Reparatur den Schaden nur teilweise behebt und eine auf technischen Mängeln beruhende erhebliche Wertminderung fortbesteht. Eine technische AfA kommt neben dem Abzug der Reparaturaufwendungen jedoch nicht in Betracht, wenn die Reparatur technisch einwandfrei ausgeführt wurde, keine Substanzeinbuße mehr besteht und nur noch ein merkantiler Minderwert verbleibt.

Die Abschreibung wird aus der Differenz zwischen dem steuerlichen Buchwert vor dem Unfall und dem Zeitwert nach dem Unfall berechnet.
Der steuerliche Buchwert vor dem Unfall ermittelt sich durch Kürzung der Anschaffungskosten des Pkw um die normale Abschreibung bis zum Unfallzeitpunkt. Nach Meinung der Finanzverwaltung beträgt die Nutzungsdauer eines nach dem 31.12.2000 angeschafften Pkw generell sechs Jahre, für ältere Fahrzeuge fünf Jahre.

Hinweis:

Die Abschreibungsdauer von 6 bzw. 5 Jahren gilt nur für Neufahrzeuge. Wenn Sie ein gebrauchtes Kraftfahrzeug angeschafft haben, können Sie von der kürzeren Restnutzungsdauer ausgehen. Bei einer geringen Benutzung des Fahrzeugs – der BFH geht von einer jährlichen Fahrleistung von nicht mehr als 15.000 km aus – kann für die Abschreibungsberechnung auch eine Nutzungsdauer von 8 Jahren angesetzt werden.

Wurden die Fahrtkosten bisher mit den tatsächlichen Kosten angesetzt (z. B. bei Dienstreisen oder bei Behinderten), ergibt sich der steuerliche Buchwert vor dem Unfall aus den bisherigen Berechnungen der tatsächlichen Kosten. Haben Sie hingegen Ihre Fahrtkosten lediglich mit der Dienstreisen- (→ 317) oder Entfernungspauschale (→ 342) steuerlich geltend gemacht, ist für jedes Jahr der Inanspruchnahme der Pauschalen eine fiktive Abschreibung zu ermitteln.

Hinweis:

Der Nachteil, dass es sich bei dem eigenen Fahrzeug künftig um ein "Unfallfahrzeug" handelt, der auf dem Gebrauchtwagenmarkt im Allgemeinen geringer bewertet wird als ein unfallfreies Fahrzeug (so genannter merkantile Minderwert), wirkt sich nicht auf den Ansatz der Werbungskosten aus.

Wichtig:

Rechnen Sie die Fahrtkosten mit dem tatsächlichen Kostensatz (→ 393) ab, sind die Unfallkosten bei der Ermittlung des km-Satzes zu berücksichtigen. Ein zusätzlicher Abzug der Unfallkosten als Werbungskosten ist dann nicht möglich.

Tipp:

Ereignet sich der Unfall auf einer Privatfahrt sind die Unfallkosten nicht abzugsfähig. In diesem Fall ist es sinnvoll die Pkw-Fahrten mit den tatsächlichen Kosten abzurechnen. Ereignet sich der Unfall auf einer dienstlichen Fahrt ist es unter Umständen günstiger, die betrieblichen Fahrten mit der Dienstreisepauschale (→ 317) anzusetzen und zusätzlich die Unfallkosten abzuziehen.

▶▶ Ersatzleistungen

383 Ersatzleistungen, zum Beispiel von Versicherungen, dem Arbeitgeber oder dem Unfallgegner, mindern die abzugsfähigen Kosten.

Erstattungen des Arbeitgebers sind steuerfrei, wenn sich der Unfall auf Fahrten ereignet, die nach der Dienstreisepauschale (→ 317) abgerechnet werden können. Dazu gehören dienstliche Fahrten, Fahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung (→ 322), Fahrten im Rahmen einer Einsatzwechseltätigkeit (→ 384) und Umzugsfahrten (→ 369).

Ereignet sich der Unfall auf der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, sind die Erstattungen des Arbeitgebers steuerpflichtig. Sie können jedoch mit 15 % pauschal versteuert werden.

Ereignet sich der Unfall auf anderen privaten Fahrten, ist die Erstattung des Arbeitgebers voll als Arbeitslohn (→ 247) zu versteuern.

4.3.19 Wechselnde Einsatzstellen

Was sind wechselnde Einsatzstellen? 384

Abziehbare Kosten 386

▶▶ Was sind wechselnde Einsatzstellen?

Sie üben für das Finanzamt dann eine "Einsatzwechseltätigkeit" aus, wenn Sie in Ihrem Beruf typischerweise nur an ständig wechselnden Einsatzstellen beschäftigt sind. Das gilt z. B. für Bau- oder Montagearbeiter, Leiharbeitnehmer, Glas- und Gebäudereiniger, Krankenpfleger in der häuslichen Krankenpflege, Politessen sowie Springer in Filialbetrieben. **384**

Es ist völlig unerheblich, wie oft Sie während eines Kalenderjahres tatsächlich Ihre Einsatzstelle gewechselt haben. Wichtig ist nur, dass der Wechsel für Ihren Beruf typisch ist.

Hinweis:

Stehen die verschiedenen Einsatzstellen im vornherein fest, handelt es sich nicht um wechselnde Einsatzstellen, sondern um mehrere regelmäßige Arbeitsstätten.

Das Finanzamt wird allerdings Ihren eigentlichen Betrieb zur regelmäßigen Arbeitsstätte erklären, wenn Sie dort durchschnittlich im Jahr an einem Arbeitstag je Arbeitswoche oder regelmäßig in der Woche mindestens 20 % Ihrer vertraglichen Arbeitszeit tätig sind, z. B. um Ihre jeweiligen Einsätze vorzubereiten oder Bericht zu erstatten.

Es handelt sich aber nicht um eine Einsatzwechseltätigkeit, wenn **385**

- Sie an verschiedenen Stellen innerhalb eines weiträumigen Geländes, z. B. Hafengelände, Waldrevier arbeiten. Kosten sind in diesem Fall als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte abziehbar.
  Andererseits ist eine Einsatzwechseltätigkeit sehr wohl möglich, wenn Ihre verschiedenen Einsatzstellen alle innerhalb eines bestimmten Kilometerradius (Bezirk) oder in einer Großstadt liegen;
- bei Ihrem Beruf das Fahren als solches im Vordergrund steht. In diesem Fall üben Sie für das Finanzamt unter Umständen eine Fahrtätigkeit (→ 336) aus;
- Sie fortlaufend und immer wieder eine Arbeitsstätte aufsuchen, um von dort die Arbeit anzutreten oder zu beenden. Zeitliche oder qualitative Merkmale sind unbeachtlich. In diesem Fall handelt es sich bei den Fahrten zur Arbeitsstätte um Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338) und bei den Fahrten von der Arbeitsstätte zur Einsatzstelle um Dienstreisen (→ 314).

Für die Reisekosten, die mit einer Ausbildung (Referendare, Volontäre, Trainees) zusammenhängen, sind zwei Fälle denkbar:

- Entweder die einzelnen Ausbildungsstätten sind gleichrangig. In diesem Fall handelt es sich um eine Einsatzwechseltätigkeit oder
- es gibt eine zentrale Ausbildungsstätte, die als regelmäßige Arbeitsstätte gewertet wird und als dauerhafter Mittelpunkt der dienstlichen Tätigkeit erscheint. In diesem Fall sind die Fahrten zur zentralen Ausbildungsstätte Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338), die zu den übrigen Ausbildungsstätten Dienstreisen (→ 314).

▶▶ Abziehbare Kosten

386 Abziehbar sind Fahrten zwischen der Wohnung und der Einsatzstelle (→ 387) und Verpflegungsmehraufwendungen (→ 388).

Fahrten zwischen Wohnung und jeweiliger Einsatzstelle

387 Ihre Fahrtkosten zu wechselnden Einsatzstellen können Sie wie folgt absetzen:

Entfernung	
von mehr als 30 km	Dienstreisepauschale oder tatsächlicher Kilometersatz
bis zu 30 km	Entfernungspauschale

Wichtig:

Ab dem Jahr 2006 können bei einer Entfernung von mehr als 30 km Fahrtkosten zeitlich unbegrenzt mit der Dienstreisenpauschale angesetzt werden.

Sofern Sie von einem bestimmten Treffpunkt zur jeweiligen Einsatzstelle weiterbefördert werden, zählen die Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und diesem Treffpunkt ebenfalls als Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit. (→ 338)

Tipp:

Üben Sie eine Art Reisetätigkeit aus, d.h. wenn Sie mit dem eigenen PKW täglich mehrere Einsatzstellen aufsuchen, können Sie alle Fahrten wie Dienstreisen abrechnen, unabhängig von der Entfernung. Dies trifft insbesondere zu auf Kundendiensttechniker oder Außendienstmitarbeiter.

Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwendungen sind grundsätzlich wie bei einer Dienstreise (→ 314) absetzbar. **388**

Der Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen ist bis 2005 nicht auf die ersten drei Monate an derselben Einsatzstelle begrenzt: Sollte der Einsatz also länger als drei Monate dauern, können Sie zwar die Fahrten nicht mehr mit der Dienstreisepauschale absetzen, wohl aber noch Verpflegungspauschbeträge. Ebenfalls ist der Abzug von Verpflegungspauschbeträgen unabhängig von der Mindestentfernung von 30 km.

Hinweis:

Ab dem Jahr 2006 können Verpflegungsmehraufwendungen nur noch für die ersten drei Monate angesetzt werden.

Übernachtungskosten

Laut der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes liegt bei einer Übernachtung am Einsatzort keine doppelte Haushaltsführung (→ 322) vor. **389**
Deshalb gilt:

- Fahrtkosten zwischen Wohnung und Einsatzort sowie zwischen auswärtiger Unterkunft und Einsatzstelle sind zeitlich unbegrenzt in Höhe der tatsächlichen Kosten abzugsfähig, d. h. bei Einsatz des eigenen PKW Ansatz der Dienstreisenpauschale oder des tatsächlichen Kilometersatzes; bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlichen Kosten.

Wichtig:

Ein Wahlrecht zwischen den tatsächlichen Kosten und der Entfernungspauschale gibt es bei einer Übernachtung in der Nähe der Einsatzstelle nicht. Auch wenn bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln der Ansatz der Entfernungspauschale günstiger wäre, sind immer die tatsächlichen Kosten anzusetzen.

- Verpflegungsmehraufwendungen können für die ersten drei Monate angesetzt werden. Für die Höhe der Pauschbeträge ist dabei die Abwesenheit von der Heimatwohnung entscheidend.
- Kosten für die Übernachtung können in tatsächlicher Höhe und zeitlich unbegrenzt als Werbungskosten abgezogen werden.

4.3.20 Sonstige Werbungskosten

390 Sonstige als Werbungskosten abzugsfähige Aufwendungen können Sie aus der folgenden Aufstellung entnehmen.

Art der Ausgabe	Umfang der steuerlichen Berücksichtigung
Bewerbungskosten	abzugsfähig sind z. B. Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten
Brille	abzugsfähig, wenn Ihre Sehschwäche eine typische Berufskrankheit ist. Es reicht nicht aus, dass Sie die Brille ausschließlich am Arbeitsplatz tragen, zum Beispiel während Ihrer Tätigkeit am Bildschirm Aufwendungen für Brillen, die eine Schutzfunktion gegenüber den speziellen Gefahren einer Berufstätigkeit erfüllen, sind als Werbungskosten anzuerkennen.(BFH-Urteil vom 23.10.92, BStBl. 93 II S. 193).
Bürgschaft	Werden Arbeitnehmer zur Kasse gebeten, weil sie für ihren Arbeitgeber eine Bürgschaft übernommen haben, mit der sie ihren Job retten wollten, zählen diese Ausgaben zu den Werbungskosten.
Bußgelder	nicht abzugsfähig
Darlehen	Sofern Arbeitnehmer um ihren Job zu retten ihrem Arbeitgeber ein Darlehen gewähren, der Arbeitgeber aber doch pleite geht und das Darlehen nicht zurückzahlt, zählt der Verlust des Darlehens für den Arbeitnehmer zu den Werbungskosten.
Diebstahlsverlust	Ein Verlust durch Diebstahl können Sie nur als Werbungskosten absetzen, wenn Ihnen Arbeitsmittel oder Privatgegenstände gestohlen wurden, die Sie beruflich genutzt haben (zum Beispiel den eigenen Pkw auf der Dienstreise). Wird Ihnen Geld oder Schmuck gestohlen, berührt dies Ihre Privatsphäre. Deshalb ist ein Werbungskostenabzug nicht möglich.
Exkursionen	Lehrer können die als Exkursion bezeichneten Studienfahrten mit Schülern insbesondere der gymnasialen Oberstufe steuerlich wie Klassenfahrten und damit wie eine Dienstreise als Werbungskosten absetzen. Dies gilt auch für Exkursionen zur Vorbereitung von Klassenfahrten oder Studienfahrten.
Geldstrafen	nicht abzugsfähig

Geschenke	**Geschenke an Geschäftsfreunde** können Sie nur absetzen, wenn sie aus beruflichen Gründen erfolgen. Maximal erkennt das Finanzamt einen Geschenkwert von 40 Euro pro Person und Jahr an. War das Geschenk teurer, können Sie es überhaupt nicht mehr absetzen. **Geschenke an Mitarbeiter** können Sie nur absetzen, wenn Sie erfolgsabhängig bezahlt werden und das Geschenk der Steigerung dieser leistungsabhängigen Bezüge dient. In diesem Fall erkennt das Finanzamt Ihre Ausgaben in unbeschränkter Höhe an.
Kontoführungs-gebühren	Sie können die Gebühren für Ihr Girokonto insoweit als Werbungskosten absetzen, als sie auf die Gutschrift der Gehaltsüberweisung oder die Abbuchung beruflich veranlasster Ausgaben entfallen (z. B. Überweisung fälliger Beträge für Fachliteratur oder Arbeitsmittel). Wichtig: Ohne einen speziellen Nachweis erkennt das Finanzamt bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit von Ihren Kontoführungsgebühren in der Regel 16 Euro als Werbungskosten an.
Krankheitskosten	Krankheitskosten zählen dann zu den Werbungskosten, wenn mit ihnen typische Berufskrankheiten geheilt oder gelindert werden sollen oder der Zusammenhang zwischen der Erkrankung und der beruflichen Tätigkeit eindeutig feststeht.
Prozesskosten	Kosten für folgende Gerichtsprozesse können Sie als Werbungskosten absetzen: • Prozesse, in denen es um den Erhalt oder Erwerb von Arbeitslohn aus nichtselbstständiger Tätigkeit geht (in der Regel vor dem Arbeitsgericht, z. B. wegen einer Kündigung). • Zivilprozesse, in denen es um die Höhe der aus dem erstgenannten Prozess entstandenen Anwaltskosten geht (BFH-Urteil vom 6.12.83, BStBl. 84 II S. 314). • Zu den Prozesskosten gehören dann Gerichtsgebühren, Anwaltshonorare, Fahrtkosten etc.

Reinigungskosten	Sofern Sie die Anschaffung typischer Berufskleidung als Werbungskosten absetzen können, erkennt das Finanzamt auch die Kosten für die Reinigung dieser Kleidung an. Wenn Sie typische Berufskleidung in die Reinigung geben oder im Waschsalon waschen, fügen Sie einfach die Belege als Nachweis bei. Wenn Sie typische Berufskleidung zu Hause in der Waschmaschine waschen, dürfen Sie die Reinigungskosten schätzen.
Schadensersatz	Sofern Sie durch die Tätigkeit in Ihrem Beruf schadenersatzpflichtig werden, können Sie die fälligen Zahlungen als Werbungskosten absetzen. Das gilt aber nicht, wenn Sie die Zahlung wegen Unterschlagung, vorsätzlicher Beschädigung oder Betrug leisten müssen.
Schuldzinsen	Schuldzinsen und sonstige Kreditkosten können Sie als Werbungskosten absetzen, wenn der Kredit im Zusammenhang mit Ihren Einnahmen als Arbeitnehmer steht. Das ist z. B. dann der Fall, wenn Sie sich einen teuren PC auf Kredit gekauft haben weil Sie ihn unbedingt beruflich brauchten.
Strafverteidigungskosten	Die Ausgaben für einen Strafverteidiger sind dann Werbungskosten, wenn der strafrechtliche Schuldvorwurf im Zusammenhang mit Ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.
Versicherungen	Beiträge zu Versicherungen zählen in der Regel zu den Sonderausgaben (s. Sonderausgaben – Versicherungen). Ausnahmsweise können Sie diese aber auch in vollem Umfang als Werbungskosten absetzen, wenn die Versicherung ganz überwiegend oder ausschließlich berufliche Risiken abdeckt (zum Beispiel Dienstregress-Haftpflichtversicherung). Bei Versicherungen, die sowohl private als auch berufliche Risiken abdecken (zum Beispiel kombinierte Berufs- und Privatunfallversicherung), können Sie die Beiträge per Schätzung aufteilen.
Verwarnungsgelder	nicht abzugsfähig

4.3.21 Ermittlung der tatsächlichen Fahrzeug-Kosten

Überblick 391
Ermittlung eines Kilometer-Satzes 392
Nachweis der Fahrten 393
Ermittlung der abzugsfähigen Kosten 394

▶▶ Überblick

Für bestimmte Fahrten können Sie statt der Dienstreisenpauschale (→ 317) auch die tatsächlichen höheren Kosten, ansetzen. Dies trifft zu bei **391**

- Dienstreisen (→ 314),
- wechselnden Einsatzstellen (→ 384),
- beruflich veranlassten Umzügen (→ 369),
- Fahrten zur Fortbildung (→ 349),
- der ersten und letzten Fahrt im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung (→ 330),
- Fahrten wegen einer Bewerbung,
- Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (→ 338), sofern eine Körperbehinderung (→ 619) vorliegt.

Hinweis:
Der Ansatz der Kosten kann sich insbesondere bei teuren Autos lohnen.

▶▶ Ermittlung eines Kilometer-Satzes

Bei der Ermittlung des Kilometer-Satzes können Sie wie folgt vorgehen: **392**

1. Sie ermitteln zunächst die Gesamtkosten des Pkws.
   Zu den Gesamtkosten gehören insbesondere die Abschreibung, Leasingkosten, Aufwendungen für Benzin und Kfz-Versicherungen, für die Fahrzeugpflege, Wartungen, Inspektionen und Reparaturen, für die Kfz-Steuer und Versicherungen, für den TÜV, aber auch gezahlte Mieten für Stellplätze, Garagen und Finanzierungskosten.

   Nicht zu berücksichtigen sind Verwarnungsgelder, Park- und Mautgebühren, Ausgaben für Kfz-Insassen- und Unfallversicherungen sowie Aufwendungen für ein Autotelefon.

2. Anschließend ermitteln Sie die Fahrleistung im Jahr.
   Diese ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Tachostand am Ende des Jahres und dem Tachostand am Anfang des Jahres.

3. Der tatsächliche Kilometersatz ergibt sich aus dem Quotienten aus den Gesamtkosten und der Gesamtfahrleistung.

Tipp:

Das Ganze macht etwas Mühe. Sie müssen dem Finanzamt grundsätzlich alle Kosten durch Belege nachweisen. Aus Vereinfachungsgründen lässt das Finanzamt jedoch zu, dass Sie den Kilometersatz einmalig für 12 Monate berechnen.

Solange sich die Verhältnisse nicht wesentlich ändern, können Sie den Kilometersatz auch für die folgenden Jahre anwenden. Verhältnisänderungen liegen beispielsweise vor, wenn sich die Gesamtfahrleistung wesentlich ändert oder bisher angesetzte Abschreibungen nach Ablauf der Abschreibungsdauer wegfallen.

Der ADAC ermittelt in jedem Jahr die Kilometerkosten aller gängigen Autotypen. Bevor Sie sich zum Nachweis der tatsächlichen Kosten entscheiden, sollten Sie dort die durchschnittlichen Kilometerkosten für Ihren Fahrzeugtyp erfragen. Liegen diese über der Dienstreisepauschale, fahren auch Sie aller Voraussicht nach mit dem Einzelnachweis besser.

Hinweis:

Unfallkosten gehören zu den Gesamtkosten, unabhängig ob sich der Unfall auf einer privaten oder beruflichen Fahrt ereignet hat.

Beruflich verursachte Unfallkosten können Sie jedoch auch voll als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben absetzen. Entscheiden Sie sich für den Werbungskostenabzug müssen Sie allerdings alle Fahrten über die Dienstreisepauschale abrechnen.

Bei hohen Schäden, die durch einen privaten Unfall verursacht wurden, kann sich die Abrechnung der Fahrten mit dem Kilometersatz lohnen.

▶▶ Nachweis der Fahrten

393 Sie haben hier zwei Möglichkeiten:

- Sie können die über den Kilometersatz abzurechnenden Fahrten einzeln mit der Angabe des Datums und der Reisedauer, dem Reiseweg und dem Anlass und Art der beruflichen Tätigkeit und den Kilometerständen zu Beginn und Ende der Reise aufzeichnen oder
- Sie führen ein Fahrtenbuch (→ 281).

▶▶ Ermittlung der abziehbaren Kosten

394 Die abziehbaren Kosten ergeben sich aus dienstlich gefahrene km (→ 393) * Kilometersatz (→ 392).

5 EINKÜNFTE AUS KAPITALVERMÖGEN

5.1 Ablauf des Besteuerungsverfahrens

Kapitalertragsteuer, Zinsabschlagsteuer **395**

Freistellungsauftrag **396**

Nichtveranlagungsbescheinigung **398**

Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren **399**

▸▸ Kapitalertragsteuer / Zinsabschlagsteuer

Wie bei Lohneinkünften erhebt der Fiskus bereits während des Jahres eine Art "Steuervorauszahlung" auf Einnahmen aus Kapitaleinkünften. Die Kapitalertragsteuer bzw. Zinsabschlagsteuer wird einbehalten von auszahlenden Stellen; dies sind insbesondere Banken und Sparkassen, Bausparkassen und bei thesaurierenden Fonds auch Investmentgesellschaften. **395**

Hinweis:

Nicht dem Zinsabschlag unterliegen Zinszahlungen von Privatpersonen, von Unternehmen und Erstattungszinsen des Finanzamtes.

Von folgenden Kapitalerträgen wird die Kapitalertragsteuer einbehalten:

Geldanlage	kapitalertragsteuerpflichtiger / zinsabschlagsteuerpflichtiger Ertrag	Höhe der Kapitalertragsteuer
Aktien, GmbH-, Genossenschaftsanteile	Dividenden	20 %
Auslandsanleihen	Zinserträge, wenn sie in einem inländischen Depot verwahrt werden	30 %
Bausparvertrag	Zinsen, wenn die Verzinsung mehr als 1 % beträgt und wenn im Jahr der Zinsgutschrift keine Arbeitnehmer-Sparzulage oder Wohnungsbauprämie gutgeschrieben wird	30 %

Geldanlage	kapitalertragsteuerpflichtiger / zinsabschlagsteuerpflichtiger Ertrag	Höhe der Kapitalertragsteuer
Genussscheine	Gewinnanteile	20 %, wenn ein Recht auf Anteil am Gewinn bzw. Liquidationserlös verbunden ist, sonst 25 %
Girokonto	Guthabenzinsen wenn der Haben-Zinssatz oder Bonus höher als 1 % ist. Sollzinsen bleiben unberücksichtigt	30 %
Investmentfonds	steuerpflichtiger Teilbetrag der Erträgnisausschüttungen bzw. Zwischengewinne, wenn die Anteile im Inland verwahrt werden. Bei deutschen thesaurierenden Fonds wird auch bei einer Verwahrung im Ausland Zinsabschlagsteuer auf Erträgnisausschüttungen einbehalten	30 %
Lebensversicherungen	steuerpflichtiger Auszahlungsbetrag	25 %
Spareinlagen, Fest- und Termingelder	saldierter Betrag von Guthaben- und Vorschusszinsen	30 %
Sparkassenzertifikate, Inhaberschuldverschreibungen	Zinserträge	30 %
Tafelgeschäfte	Veräußerungserlös	35 %
Wandelanleihen, Gewinnobligationen	Ausschüttungen, erhaltene Stückzinsen aus der Veräußerung unterliegen nicht der Kapitalertragsteuer	25 %
sonstige festverzinsliche Wertpapiere (Bundes-, Industrieanleihen, Bundesschatzbriefe, Finanzierungsschätze)	Zinsertrag (bei regelmäßiger Zinszahlung jährlich; bei auf- oder abgezinsten Wertpapieren bei Endfälligkeit bzw. Verkauf)	30 %

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Für Kapitalerträge, die nach dem 31.12.2008 ausgezahlt werden, gilt unabhängig von der Geldanlage 25 %.

Hinweis:

Bemessungsgrundlage des Kapitalertragsteuerabzugs ist der steuerpflichtige Ausschüttungsbetrag zuzüglich des nach dem Halbeinkünfteverfahren steuerfrei bleibenden Betrags. Die Dividende unterliegt deshalb bei einem Kapitalertragsteuersatz von 20 % einer Einkommensteuer-Vorbelastung von 40 %.

Die Kapitalertragsteuer ist eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer. Der von dem Kreditinstitut abgeführte Steuerbetrag kann in voller Höhe auf die Einkommensteuerschuld des Steuerpflichtigen angerechnet werden, auch wenn die Dividende nur zur Hälfte versteuert wird.

Der Kapitalertragsteuerabzug unterbleibt, wenn dem Kreditinstitut

- bis zur Auszahlung der Dividende eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung (= NV-Bescheinigung (→ 398)) vorgelegt wird oder
- ein Freistellungsauftrag (→ 396) erteilt wird.

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Die Einkommensteuer ist mit der Kapitalertragsteuer abgegolten. Deshalb müssen Kapitalerträge, von denen Kapitalertragsteuer einbehalten wird, in der Einkommensteuererklärung nicht mehr angegeben werden. Auf Antrag des Steuerpflichtigen können die Kapitalerträge jedoch auch wie bisher bei der Veranlagung berücksichtigt werden.

▶▶ Freistellungsauftrag

396

Mit dem Freistellungsauftrag erteilen Sie Ihrer Bank den Auftrag, von Kapitalerträgen bis zu einer bestimmten Höhe keinen Kapitalertragsteuerabzug vorzunehmen. Er erfolgt befristet oder unbefristet ohne Mitwirkung des Finanzamtes auf bankspezifischen Formularen.

Wichtig:

Sie müssen den Freistellungsauftrag nicht persönlich unterschreiben. Sie können sich auch vertreten lassen.

Tipp:

Der Freistellungsauftrag kann seit 2006 auch online erteilt werden – wenn dies das Kreditinstitut vorsieht. Die Unterschrift wird dabei durch die Transaktionsnummer (TAN) ersetzt. Stellen Ehepaare einen gemeinsamen Freistellungsauftrag muss der im Online-Formular Erstgenannte versichern, dass der andere Ehepartner ihn bevollmächtigt hat, den gemeinsamen Freistellungsauftrag zu erteilen oder zu ändern. Das Bankinstitut muss den anderen Ehepartner schriftlich benachrichtigen und ihm eine Kopie des Freistellungsauftrags zusenden.

Sie können mehreren Banken gleichzeitig unterschiedliche Freistellungsaufträge erteilen. Insgesamt darf jedoch das Auftragsvolumen die Höchstgrenze des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschbetrages (1.421 Euro bei Ledigen; 2.842 Euro bei Verheirateten; ab 2007: 801 Euro bzw. 1.602 Euro) nicht überschreiten.

Freistellungsaufträge können jederzeit bis zur Höhe des nicht ausgenutzten Freibetrages geändert werden, jedoch ohne Rückwirkung. Bei einer verspäteten Einreichung nach bereits erfolgter Auszahlung kann die Bank die zuviel einbehaltene Kapitalertragsteuer erstatten, sie muss es jedoch nicht.

Hinweis:

Durch das Halbeinkünfteverfahren wird nur die Hälfte der ausgeschütteten Dividendenerträge besteuert. Mit Hilfe des Freistellungsauftrages kann deshalb die Kapitalertragsteuer bis zu Dividendeneinnahmen in Höhe von 1.602 Euro bei Ledigen bzw. 3.204 Euro bei Ehegatten erstattet werden.

Wichtig:

Mit dem Tode des Kontoinhabers oder zum Zeitpunkt der Heirat werden die bisher erteilten Freistellungsaufträge unwirksam. Um den Zinsabschlag bzw. den Kapitalertragsteuerabzug zu vermeiden, müssen Sie also neue Freistellungsaufträge erteilen. Unbeschränkt steuerpflichtige Verheiratete können nur einen gemeinsamen Freistellungsauftrag erteilen, auch wenn die besondere oder getrennte Veranlagung gewählt wird.

397

Wichtig:

Der gemeinsam erteilte Freistellungsauftrag von Ehegatten bleibt jedoch wirksam bei der Trennung von Ehegatten. Mit dem Tode eines Ehegatten verliert der gemeinsame Freistellungsauftrag seine Wirkung für alle Konten, die auf den Namen des Verstorbenen oder auf den Namen beider Ehegatten lauten. Der Freistellungsauftrag bleibt gültig bis zum Jahresende für Konten, die nur auf den Namen des nicht verstorbenen Ehegatten lauten.
Gemeinsam erteilte Freistellungsaufträge sind unwirksam ab dem Zeitpunkt, ab dem die Bank von einer Scheidung erfährt.

Hinweis:

Freistellungsaufträge können nicht erteilt werden für Konten, die auf den Namen mehrerer Personen lauten (Ausnahme Ehegattenkonten), z. B. Erbengemeinschaftskonten oder Wohnungseigentümergemeinschaften. Der Zinsabschlag bzw. der Kapitalertragsteuerabzug kann in diesem Fall nicht verhindert werden.

Hinweis:

Bei Investmentfonds ist in der Regel die Erträgnisausschüttung nicht identisch mit dem zinsabschlagsteuerpflichtigen Betrag. Zinsabschlagsteuerpflichtig sind unter anderem Zinserträge, Miet- und Pachterträge, Zwischengewinne sowie unter den Progressionsvorbehalt fallende ausländische Mieterträge; nicht zinsabschlagsteuerpflichtig sind vom Investmentfonds vereinnahmte Dividendenerträge.

Tipp:

Bisher erteilte Freistellungsaufträge müssen Sie wegen der Herabsetzung des Sparerfreibetrags für 2007 nicht ändern. Sie werden automatisch nur noch mit 56,37 % berücksichtigt.

▶▶ Nichtveranlagungsbescheinigung

398 Den Kapitalertragsteuerabzug bzw. Zinsabschlag können Sie insgesamt vermeiden, wenn Sie Ihrem Kreditinstitut eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen.

Eine Nichtveranlagungsbescheinigung beantragen Sie auf einem amtlichen Formular bei Ihrem Finanzamt. Sie bekommen sie jedoch nur, wenn

- Sie voraussichtlich wegen geringer Einkünfte nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden und
- Sie als Lediger Einnahmen aus Kapitalvermögen nach Abzug des Sparerfreibetrags (→ 417) bis zu 801 Euro haben. Für Verheiratete verdoppelt sich der Betrag auf 1.602 Euro.

Hinweis:

Die Nichtveranlagungsbescheinigung wird in der Regel für die Dauer von 3 Jahren erteilt. Ändern sich Ihre Einkommensverhältnisse, müssen Sie dies dem Finanzamt jedoch mitteilen.

▶▶ Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren

399 In der Regel werden die Einnahmen voll versteuert. Eine Ausnahme gilt für Dividenden und Beteiligungserträge, für Erträgnisausschüttungen inländischer Investmentfonds und ab dem Jahr 2004 im Regelfall auch für Ausschüttungen ausländischer Investmentfonds. Diese sind nur zu 50 % steuerpflichtig. Es dürfen allerdings auch nur 50 % der Werbungskosten abgezogen werden.

Hinweis:

Ob eine Einnahme voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren zu versteuern ist, können Sie aus der Erträgnisaufstellung Ihres Kreditinstituts entnehmen.

Beispiel:

Ein Kunde hat Aktien und festverzinsliche Wertpapiere erworben und die Kaufpreise teilweise fremdfinanziert.

a) Im laufenden Jahr fließen ihm Dividenden zu

Zinsen aus Wertpapieren		10.000 €
Dividenden	4.000 € zu 1/2	2.000 €
Einnahmen		12.000 €
Schuldzinsen für Kauf Wertpapiere	- 3.000 €	- 3.000 €
Schuldzinsen für Kauf Aktien	- 3.000 € zu 1/2	- 1.500 €
Verbleiben		7.500 €
Sparer-Freibetrag		- 750 €
zu versteuern		6.750 €

Wirtschaftlich betrachtet hat der Kunde einen Ertrag von (14.000 Euro – 6.000 Euro =) 8.000 Euro, von dem 7.500 Euro steuerlich erfasst werden.

b) Im laufenden Jahr erzielt der Kunde keine Dividendenerträge

Zinsen aus Wertpapieren		10.000 €
Einnahmen		10.000 €
Schuldzinsen für Kauf Wertpapiere	- 3.000 €	- 3.000 €
Schuldzinsen für Kauf Aktien	- 3.000 € zu 1/2	- 1.500 €
Verbleiben		5.500 €
Sparer-Freibetrag		- 750 €
zu versteuern		4.750 €

Tipp:

Zur Vermeidung teilweiser nicht abzugsfähiger Werbungskosten empfiehlt es sich daher, die Dividendenwerte vorrangig mit dem vorhandenen Eigenkapital zu finanzieren.

Gesetzesänderung ab dem 1.1.2009: Kapitalerträge im Privatvermögen, die nach dem 31.12.2008 erzielt werden, sind voll steuerpflichtig. Das Halbeinkünfteverfahren gilt nicht mehr.

5.2 Einnahmen

Vergütungen aus Guthaben **400**
Zinsen aus Bausparguthaben **401**
Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren **402**
Dividenden und ähnliche Beteiligungserträge **404**
Erträge aus Investmentfonds **405**
Einnahmen aus Tafelgeschäften **408**
Erträge aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen **409**
Erträge aus Risikoversicherungen **410**
Erstattungszinsen **414**
Zinsen aus Kapitalforderungen, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen **415**
Einnahmen aus Finanzinnovationen **416**
Sparerfreibetrag **417**

▶▶ Vergütungen aus Guthaben und Einlagen

400

Zu den Guthaben und Einlagen gehören insbesondere Girokonten, Spareinlagen, Termin- und Festgelder und Sparverträge. Versteuern müssen Sie alle Vergütungen; dazu zählen unter anderem die Guthabenzinsen und Boni.

▶▶ Zinsen aus Bausparguthaben

401

Zinsen aus Bausparguthaben gehören nur dann zu den steuerpflichtigen Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn Sie das Guthaben nicht zur Finanzierung eines Vermietungsobjekts verwenden wollen. In diesem Fall gehören die Einnahmen zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (→ 432).

Beabsichtigen Sie, Ihren Bausparvertrag später zur Finanzierung Ihrer selbst genutzten Wohnung einzusetzen oder haben Sie noch keine konkreten Verwendungsabsichten, liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen vor.

Tipp:

Steuerpflichtige Einnahmen liegen nur vor, wenn Sie mit der Anlage einen Gewinn erzielen möchten. Deshalb sind Guthabenzinsen nicht steuerpflichtig, wenn auf die gesamte Dauer gesehen voraussichtlich die Schuldzinsen die Guthabenzinsen übersteigen. Dies ist erfüllt, wenn die Zuteilung eines Bausparvertrages durch die sofortige Einzahlung des Mindestguthabens beschleunigt werden soll und das Mindestguthaben über einen Kredit zwischenfinanziert wird.

▶▶ Erträge aus festverzinslichen Wertpapieren

402 Festverzinsliche Wertpapiere sind z. B. Anleihen des Staates und der Industrie, Pfandbriefe, Kommunalobligationen, Bundesschatzbriefe, Gewinnobligationen.
Zu versteuern sind sowohl die jährlichen Zinsen als auch die beim Verkauf des Wertpapiers bzw. des Zinskupons erhaltenen Stückzinsen.

Die beim Kauf von Wertpapieren gezahlten Stückzinsen können Sie als negative Einnahme steuermindernd geltend machen, wenn Sie mit der Anlage langfristig einen Gewinn erzielen möchten. Dies ist erfüllt, wenn die gezahlten Stückzinsen die Guthabenzinsen des Folgejahres übersteigen und auf die gesamte Anlagedauer die Erträge (Verkaufserlös, Kursgewinne, Kursverluste, Zinsen) die Ausgaben (Anschaffungskosten, Veräußerungskosten, Gebühren) übersteigen.

Tipp:

Durch den Kauf von Wertpapieren am Jahresende erzielen Sie durch gezahlte Stückzinsen negative Einnahmen aus Kapitalvermögen, die mit positiven Einkünften verrechnet werden können. Dadurch vermindern sich Ihr zu versteuerndes Einkommen und Ihre Steuerschuld.

403 Die Versteuerung erfolgt zum Zeitpunkt des Zuflusses der Erträge. Bei einer regelmäßigen Zinszahlung ist dies in der Regel das jährliche Auszahlungsdatum.
Bei auf- oder abgezinsten Wertpapieren (Finanzierungsschätze, Zerobonds, Bundesschatzbriefe Typ B) ist die Endfälligkeit bzw. bei Verkauf das Verkaufsdatum entscheidend. Zu versteuern ist in diesem Fall bei Rückgabe zur Endfälligkeit die Differenz zwischen Ausgabe- und Rückzahlungsbetrag; bei Verkauf der Wertzuwachs während der Besitzzeit.

Wichtig:

Verkaufen Sie die Wertpapiere innerhalb von 12 Monaten nach dem Kauf entsteht ein Spekulationsgewinn bzw. -verlust, den Sie versteuern müssen.

▶▶ Dividenden und ähnliche Beteiligungserträge

404 Zu dieser Gruppe der Kapitaleinnahmen zählen insbesondere Dividenden, Gewinnausschüttungen, Bonusauszahlungen, Gratisaktien, Genussscheine sowie Aktien, die anstatt einer Barausschüttung ausgegeben werden. Zu den ähnlichen Beteiligungserträgen gehören auch Veräußerungserlöse aus dem Verkauf von Dividendenscheinen.

Dividenden und ähnliche Beteiligungserträge fallen unter das Halbeinkünfteverfahren (→ 399); sie müssen deshalb nur die Hälfte Ihrer Einnahmen versteuern. Im Gegenzug dürfen Sie allerdings auch nur 50 % Ihrer Werbungskosten abziehen.

Hinweis:

Der Verkauf von Bezugsrechten spielt sich auf der Vermögensebene ab und führt deshalb nicht zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen. Sollten Sie jedoch während der Dauer des Bezugsrechtshandels Bezugsrechte erwerben und wieder veräußern, sind die Gewinne bzw. Verluste als Spekulationserlöse zu versteuern.

Zu versteuern ist die Bruttodividende, d.h. inklusive der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und dem Solidaritätszuschlag. Bei ausländischen Aktien ist der Betrag vor Abzug der ausländischen Quellensteuer anzusetzen.

Wichtig:

Kursgewinne sind keine Einkünfte aus Kapitalvermögen.

▶▶ Erträge aus Investmentfonds

405 Erträge, die der Fonds erwirtschaftet, sind wie Ihre eigenen anzusehen. Ertragsausschüttungen enthalten deshalb steuerpflichtige und steuerfreie Bestandteile.

406 Für die Beurteilung, wann die Erträge zugeflossen und damit zu versteuern sind, ist zu unterscheiden zwischen thesaurierenden Fonds und ausschüttenden Fonds. Thesaurierende Fonds legen die Gelder sofort wieder an und schütten sie nicht aus. Als fiktives Zuflussdatum gilt hier das Ende des Geschäftsjahres. Bei ausschüttenden Fonds ist hierfür der Tag der Ausschüttung entscheidend.

Erträge aus Investmentfonds fallen in der Regel unter das Halbeinkünfteverfahren (→ 399);

Wichtig:

Inländische Investmentfonds, die in Anteilen inländischer Unternehmen investieren, erzielen inländische Dividendenerträge und zahlen Kapitalertragsteuer. Aktienfonds, die in ausländischen Aktien anlegen, zahlen unter Umständen ausländische Quellensteuer. Sowohl die vom Fonds gezahlte Kapitalertragsteuer (→ 395) sowie die ausländische Quellensteuer (→ 664) können Sie sich auf Ihre Einkommensteuer anrechnen lassen.

407 Beim Kauf oder Verkauf von Investmentfonds fallen Zwischengewinne an. Diese mussten bei einer Veräußerung oder Rückgabe bis zum 31.12.2003 versteuert werden. Der Käufer konnte beim Kauf von Wertpapieren gezahlte Zwischengewinne allerdings von Kapitalerträgen abziehen.

Von dem 1.1.2004 bis zum 31.12.2004 sind Zwischengewinne beim Verkauf oder einer Rückgabe steuerfrei, beim Kauf gezahlte Zwischengewinne konnten nicht mehr steuermindernd berücksichtigt werden.

Ab dem 1.1.2005 sind Zwischengewinne wieder steuerpflichtig.

Hinweis:

Die steuerlich relevanten Daten, wie steuerpflichtige oder steuerfreie Einnahmen, gezahlte Kapitalertragsteuer oder ausländische Quellensteuer, dem Progressionsvorbehalt unterliegende steuerfreie ausländische Einkünfte sowie den Stand des Zwischengewinntopfs können Sie aus den Rechenschaftsberichten der Investmentfonds, dem Jahresdepotauszug oder den Ausschüttungsbescheinigungen entnehmen.

Wichtig:

Alle Erträge aus offenen Immobilienfonds sind Erträge aus Kapitalvermögen. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob der Fonds Einnahmen aus der Vermietung oder der Kapitalanlage erzielt hat. Ausschüttungen aus geschlossenen Immobilienfonds sind dagegen Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (→ 432).

Wichtig:

Verkaufen Sie Anteile an Aktien-, Renten- oder offenen Immobilienfonds innerhalb von 12 Monaten nach dem Kauf, erzielen Sie einen steuerpflichtigen Spekulationsgewinn- oder Spekulationsverlust. Für Anteile an geschlossenen Immobilienfonds verlängert sich die Frist auf 10 Jahre.

▶▶ Einnahmen aus Tafelgeschäften

Tafelgeschäfte sind Geschäfte zwischen einem Kreditinstitut und dem Kunden, die nicht buchmäßig über Kundenkonten abgewickelt werden, sondern direkt am Bankschalter. Auf diese Weise können privat verwahrte Wertpapiere verkauft, Zinskupons eingelöst oder Wertpapiere gekauft werden. **408**

Hinweis:

Der Gesetzgeber erhebt bei Tafelgeschäften eine höhere Kapitalertragsteuer von 35 %.

▶▶ Erträge aus Gewinnobligationen und Wandelanleihen

Wandelanleihen sind Anleihen mit einer festen Verzinsung und einem zusätzlichen Recht, die Anleihe innerhalb eines bestimmten Zeitraums in Aktien umzutauschen. Gewinnobligationen gewähren neben einer festen Verzinsung ein Sonderrecht auf eine gewinnabhängige Zusatzverzinsung. **409**

▶▶ Erträge aus Risikoversicherungen mit Sparanteil

Steuerpflichtig sind Erträge aus Versicherungen, bei denen ein wirtschaftliches Risiko abgedeckt wird. Dazu zählen insbesondere **410**

Versicherungsart	Abgedecktes Hauptrisiko
Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall	Todesfallrisiko, Erlebensfallrisiko, Langlebigkeitsrisiko
Kapitalversicherungen mit Sparanteil	Langlebigkeitsrisiko
Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird, d.h. – die Leistungen werden einmalig ausgezahlt oder – es erfolgen mehrere Teilauszahlungen oder – die Zahlung erfolgt über eine Leibrente mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit oder – die Zahlung erfolgt über eine Leibrente mit einer Mindestlaufzeit, wenn die Rentengarantiezeit über die mittlere Lebenserwartung der versicherten Person bei Rentenbeginn hinausgeht.	Langlebigkeitsrisiko
Unfallversicherungen mit garantierter Beitragsrückzahlung	Unfallrisiko, Risiko der Beitragsrückzahlung im Todesfall

Hinweis:

Verträge, bei denen bei Risikoeintritt nur die Leistung der angesammelten und verzinsten Sparanteile zuzüglich einer Überschussbeteiligung vereinbart ist, sind keine Risikoversicherungen im steuerrechtlichen Sinne. In diesem Fall liegen sonstige Kapitalforderungen (→ 415) vor.

Wichtig:

Leistungen aus Risikoversicherungen ohne Sparanteil, sind keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Die Einnahmen können jedoch anderen Einkunftsarten zuzuordnen sein, z. B. Renteneinkünften.

411 Bis zum 31.12.2004 waren Zinsen und Überschussanteile im Rahmen einer Kapitalauszahlung steuerfrei. Ab dem 1.1.2005 gilt dies nur noch für Versicherungen, deren Versicherungsschein bis zum 31.12.2004 ausgestellt wurde und wenn bis zum 31.12.2004 mindestens ein Beitrag gezahlt wurde.

Tipp:

Die Erträge aus Lebensversicherungen, bleiben auch weiterhin steuerfrei, wenn die Versicherung bis zum 31.3.2005 beginnt und der erste Beitrag bis zum 31.3.2005 geleistet wurde. Voraussetzung ist allerdings weiterhin die Ausstellung des Versicherungsscheins bis zum 31.12.2004. Beachten Sie, dass die Beiträge nicht als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn der erste Beitrag nicht bis zum 31.12.2004 erfolgt ist.

412 Kapitalauszahlungen aus Versicherungen, die bis zum 31.12.2004 abgeschlossen wurden, sind nur steuerfrei

- bei Kapitallebensversicherungen und fondsgebundenen Lebensversicherungen, wenn laufende – mindestens 5 jährliche Beiträge – geleistet wurden, die Vertragsdauer mindestens 12 Jahre beträgt, der Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt und der Vertrag nicht für Finanzierungszwecke eingesetzt wird;
- bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht die Beiträge für mindestens 5 Jahre geleistet wurden, das Kapitalwahlrecht nicht vor Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgeübt werden kann und der Vertrag nicht für Finanzierungszwecke eingesetzt wird;
- bei Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht;
- bei Risikolebensversicherungen mit reiner Todesfallleistung

Wichtig:

Zinsen aus einer vor dem 1.1.2005 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung, die nach Ablauf eines Zeitraums von mehr als zwölf Jahren nach Vertragsabschluss bei Weiterführung des Versicherungsvertrags gezahlt werden, sind steuerfrei.

Erträge aus Kapitallebens-, fondsgebundenen Lebensversicherungen und privaten Rentenversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, sind zum Zeitpunkt der einmaligen Auszahlung grundsätzlich in voller Höhe steuerpflichtig. Zu versteuern ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den eingezahlten Beiträgen. **413**

Zu der Auszahlung gehören die angesammelten Sparanteile, die garantierte Verzinsung der Sparanteile und Überschüsse aus dem Kapitalanlage-, dem Risiko- und dem Kostenergebnis. Nicht zu berücksichtigen sind Überschussanteile und sonstige Leistungen aus Nebenrisiken, z.B. Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits-, Unfalltod-, Pflege- und Dread-Disease-Absicherungen.

Zu den eingezahlten Beiträgen gehören die Ausfertigungsgebühr, die Abschlussgebühr, Versicherungssteuern, an den Versicherungsvermittler gezahlte Provisionen und Versicherungsprämien, soweit sie auf das Hauptrisiko entfallen. Beitragsanteile, die auf Nebenrisiken entfallen sind, gehören nicht zu den eingezahlten Beiträgen.

Tipp:

Zur Ermittlung des Unterschiedsbetrags können Sie auch Beiträge abziehen, die nicht von Ihnen sondern von einem Dritten gezahlt wurden.

Wichtig:

Der Differenzbetrag ist nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Versicherungsleistung erst nach dem 60. Lebensjahr ausbezahlt wird und die Vertragslaufzeit mindestens 12 Jahre beträgt.

Hinweis:

Werden aus einer Lebensversicherung Renten für die Lebensdauer einer Person bezahlt, sind diese mit dem Ertragsanteil als sonstige Einkünfte zu versteuern. Es spielt dabei keine Rolle, wann die Versicherung abgeschlossen wurde.

▶▶ Erstattungszinsen

Erhalten Sie eine Steuererstattung erst 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres, werden Ihre Ansprüche verzinst. Diese Zinsen sind als Erstattungszinsen unter Einkünften aus Kapitalvermögen zu versteuern. **414**

▶▶ Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, die nicht dem Zinsabschlag unterliegen

Hierunter fallen z. B. Zinsen aus Darlehen unter Privatleuten und vom Finanzamt erstattete Prozesszinsen. **415**

▶▶ Einnahmen aus Finanzinnovationen

416 Zu den Finanzinnovationen gehören neuartige Anlagen, wie Zerobonds, Deep-Discount-Anleihen, Reverse-Floater, Indexzertifikate. Die Besteuerung ist unterschiedlich und kompliziert. Sollten Sie solche Anlagen besitzen, erkundigen Sie sich bei Ihrem Anlageinstitut, ob die Zinserträge steuerfrei oder steuerpflichtig sind und wie der steuerpflichtige Ertrag zu ermitteln ist.

▶▶ Sparerfreibetrag

417 Versteuern müssen Sie Ihre Kapitaleinkünfte nur, wenn Sie abzüglich der Werbungskosten 750 Euro übersteigen. Zusammenveranlagten Ehegatten steht ein gemeinsamer Freibetrag von 1.500 Euro zu. Kann ein Ehepartner den Freibetrag von 750 Euro nicht ausschöpfen, wird der nicht in Anspruch genommene Anteil auf den anderen übertragen.

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Ab 1.1.2009 fällt der Sparerfreibetrag weg. Stattdessen gibt es einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro für Ledige und von 1.602 Euro für Verheiratete. Mit diesem Sparer-Pauschbetrag sind dann auch Werbungskosten mit abgegolten.

Beispiel:

A wird mit seiner Ehefrau B zusammenveranlagt. A hat Zinseinkünfte in Höhe von 551 Euro, B in Höhe von 4.000 Euro.

Ermittlung der Einkünfte des A:

Zinseinnahmen	551 €
./. Werbungskostenpauschbetrag	51 €
./. Sparerfreibetrag (maximal 750 Euro)	500 €
= zu versteuernde Einkünfte	0 €

Ermittlung der Einkünfte der B

Zinseinnahmen	4.000 €
./. Werbungskostenpauschbetrag	51 €
./. Sparerfreibetrag (max. 750 Euro)	750 €
./. nicht verbrauchter Sparerfreibetrag des A	250 €
= zu versteuernde Einkünfte der B	2.949 €

5.3 Ausgaben

Pauschbetrag **418**

Aufteilung der Werbungskosten **419**

ABC der Werbungskosten **420**

▶▶ Pauschbetrag

Ohne Einzelnachweis wird vom Finanzamt für Werbungskosten ein Pauschbetrag von 51 Euro gewährt. Bei geringeren Einnahmen als 51 Euro verringert sich der Pauschbetrag auf den Betrag der Einnahmen. **418**

Bei zusammenveranlagten Ehegatten erfolgt die Ermittlung der Einkünfte zunächst getrennt für jeden Ehegatten. Wird bei einem Ehegatten der Pauschbetrag von 51 Euro aufgrund geringerer Einnahmen nicht ausgeschöpft, wird der nicht in Anspruch genommene Pauschbetrag auf den anderen Ehegatten übertragen.

Beispiel:

Der zusammenveranlagte Herr A hat Kapitaleinnahmen in Höhe von 100 Euro; seine Ehefrau B hat keine Einkünfte aus Kapitalvermögen. Da die Ehefrau B den Pauschbetrag von 51 Euro mangels fehlender Einnahmen nicht in Anspruch nehmen kann, kann A von den Kapitaleinnahmen neben seinem Pauschbetrag von 51 Euro auch den Pauschbetrag der B abziehen, jedoch maximal in Höhe der Kapitaleinnahmen, also 100 Euro.

Hinweis:

Ehegatten können den doppelten Pauschbetrag nicht in Anspruch nehmen, wenn ein Ehegatte statt dem Pauschbetrag die tatsächlichen Kosten absetzt. In diesem Fall kann der andere Ehegatte statt seinen tatsächlichen Kosten nur 51 Euro als Pauschbetrag ansetzen.

Tipp:

Ehegatten können den Pauschbetrag beliebig untereinander aufteilen, wenn dies Auswirkungen auf die Höhe des Altersentlastungsbetrages (→ 78) hat.

Gesetzesänderung ab dem 1.1.2009: Ab dem 1.1.2009 gibt es einen Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro für Ledige und von 1.602 Euro für Verheiratete. Mit dem Sparer-Pauschbetrag sind alle Werbungskosten abgegolten; der Abzug von tatsächlichen Werbungskosten ist nicht mehr möglich.

▶▶ Aufteilung der Werbungskosten bei steuerfreien und steuerpflichtigen Einnahmen

419 Erzielen Sie sowohl Einnahmen aus steuerfreien und steuerpflichtigen Kapitalanlagen, so ist eine Aufteilung der gesamten Werbungskosten vorzunehmen. Die Aufteilung kann in folgenden Schritten erfolgen:

1. Die Werbungskosten sind grundsätzlich jeder einzelnen Kapitalanlage zuzuordnen. Dabei sind die Angaben aus den Gebührenrechnungen der Banken zu übernehmen.
2. Lassen sich die Werbungskosten nicht direkt den Kapitalanlagen zuordnen,
   - sind die einzelnen Kapitalanlagen in die Gruppen "Kapitalanlagen nach dem Halbeinkünfteverfahren", "nicht steuerpflichtige Kapitalanlagen" und "übrige Kapitalanlagen" einzuteilen,
   - ist der Kurswert für jede Gruppe festzulegen und
   - sind anhand des Verhältnisses Kurswert der jeweiligen Gruppe zu Kurswert des gesamten Depots die Werbungskosten auf die einzelnen Gruppen aufzuteilen.
3. Der gesamte abziehbare Werbungskosten-Betrag ergibt sich aus 50 % des auf "Kapitalanlagen nach dem Halbeinkünfteverfahren" entfallenden Anteils zuzüglich 100 % des auf "übrige Einkünfte" entfallenden Anteils.

▶▶ ABC der Werbungskosten

420 Zu den Werbungskosten gehören:

- Depotgebühren

Tipp:

Ist für Ihre im Depot befindlichen Kapitalanlagen zu erwarten, dass sie auf Dauer einen Überschuss der steuerpflichtigen Einnahmen über die Ausgaben erwarten lassen, zählen die Depotverwaltungskosten in voller Höhe als Werbungskosten – auch wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen (Zinsen und Dividenden) steuerfreie Vermögensvorteile (Kursgewinne) erzielt werden.

- Aufwendungen für einen Anlageberater;

Hinweis:

Gebühren für den An- und Verkauf von Wertpapieren können Sie in der Regel nicht absetzen. Sofern Sie aber einen Vermögensverwalter oder einen Anlageberater dafür bezahlen, dass er Ihr Depot professionell managt, gehört das fällige feste Entgelt dafür grundsätzlich in voller Höhe zu den Werbungskosten. (BFH, 4.5.93, BFH/NV 1994 S. 225) Handelt es sich aber um ein erfolgsabhängiges Honorar, können Sie den Teil, der auf Kursgewinne entfällt, nur im Rahmen der Ermittlung von "Privaten Veräußerungsgeschäften", der Veräußerung wesentlicher Beteiligungen oder als Betriebsausgabe absetzen. Zu den Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen gehört nur der Teil, der auf Zinserträge u. a. entfällt.

- Zinsen für einen Kredit zur Anschaffung von Wertpapieren, wenn Sie mit ihnen in erster Linie Zinsen und Dividenden und nicht so sehr Wertsteigerungen erzielen wollen. Zinsen, die noch nach dem Verkauf der Wertpapiere fällig werden, können Sie aber leider nicht mehr geltend machen;
- Miete für einen Safe, wenn Sie darin ertragbringende Wertpapiere verwahren, aber auch z. B. Wartungskosten, kurzum alle Aufwendungen, die bei der Verwendung eines Safes anfallen;
- Kosten für Fachzeitschriften (z. B. Börsenjournal);
- Fahrtkosten (→ 317**),** Übernachtungskosten (→ 320), Verpflegungsmehraufwendungen (→ 319) und Parkgebühren;
- Prozesskosten für Rechtsstreitigkeiten, die Ihre Einnahmen aus Kapitalvermögen betreffen;
- Kosten der Buchführung über das Kapitalvermögen;
- Kosten der Vermögensverwaltung.
  Hierzu gehören auch Ausgaben für einen eigenen Vermögensverwalter, und zwar sowohl ein etwaiges Festgehalt als auch eine Vermögenszuwachsprovision;
- Kontoführungsgebühren

Hinweis:

Gebühren für den An- und Verkauf von Wertpapieren sind nicht abzugsfähig.

6 EINKÜNFTE AUS RENTEN

6.1 Einnahmen

Steuerpflichtige – steuerfreie Renten **421**

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Rürup-Rente **423**

Renten aus privaten Versicherungen **425**

Zusatzversorgungsrenten. **426**

Betriebsrenten **427**

Riesterrenten **428**

Tabelle 1: Ertragsanteil für normale Leibrenten **429**

Tabelle 2: Ertragsanteil für verkürzte oder verlängerte Leibrenten **430**

▶▶ Steuerpflichtige – steuerfreie Renten

Die meisten Rentenbezüge sind einkommensteuerpflichtig. Darunter fallen insbesondere **421**

- Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten, z. B. Altersruhegeld, Berufsunfähigkeits-, Witwen/Witwerrenten und Waisenrenten,
- Renten aus privaten Versicherungsverträgen,
- Versorgungs- und Versicherungsrenten der Versorgungsanstalten des Bundes und der Länder,
- private Veräußerungsrenten,
- Renten aus Pensionskassen und Direktversicherungen, wenn diese keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (→ 250) sind.

Nur wenige Renteneinkünfte sind steuerfrei. Diese sind z. B.

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- Wiedergutmachungsrenten,
- Zivildienst-, Wehrdienst- sowie Zivildienstbeschädigtenrente,
- der in den neuen Ländern gezahlte Sozialzuschlag zur Rente,
- Kriegs- und Schwerbehindertenrenten.

Keine Renten sind Versorgungsbezüge (→ 247) von Beamten und Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis.

422 Schadensersatzrenten, die als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen bezahlt werden, werden so behandelt wie die Einkünfte an deren Stelle sie treten. Wird die Schadensersatzrente nicht als Ersatzzahlung geleistet (z. B. bei Schmerzensgeld- oder Mehrbedarfsrenten), ist sie steuerfrei.

Hinweis:

In bestimmten Fällen sind Renten aufgrund der Veräußerung eines Betriebes als Unterhaltsrenten steuerfrei. Dies gilt, wenn der Verkehrswert des übertragenen Grundbesitzes weniger als 50 % des Rentenbarwertes beträgt.

▶▶ Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Rürup-Rente

423 Der Rentenversicherungsträger, von dem Sie Ihre Rente gezahlt bekommen, hat Ihnen den steuerlich relevanten Bruttobetrag pro Monat bescheinigt.

Hinweis:

Bemessungsgrundlage für den Besteuerungsanteil ist bei gesetzlichen Altersrenten nicht nur der ausgezahlte Rentenbetrag, sondern der Rentenbetrag ohne Zuschuss des Rententrägers zur Kranken- und Pflegeversicherung und vor Abzug des Eigenanteils des Rentners / der Rentnerin.

424 Wenn Sie Nachzahlungen erhalten haben, so sind diese steuerlich anders zu behandeln. Nachzahlungen für frühere Jahre unterliegen einem begünstigten Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG. Zu beachten ist, dass die Nachzahlung für einen Zeitraum von mehr als zwölf Monaten erfolgen muss. Andernfalls liegt keine Vergütung für eine mehrjährige Tätigkeit (→ 92) vor, so dass nicht der ermäßigte Steuersatz für diese Einnahmen anzuwenden ist.

Maßgebend für die Besteuerung aller Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der Rürup-Rente ist der Besteuerungsanteil bei Rentenbeginn. Ab 2005 wird nicht mehr unterschieden zwischen Alters-, Erwerbsunfähigkeitsrenten, Witwen- und Waisenrenten.

Für Renten, die bereits vor dem 1.1.2005 oder im Laufe des Jahres 2005 erstmals ausgezahlt werden, beträgt der Besteuerungsanteil 50 %. Für Renten mit späterem Rentenbeginn steigt der Besteuerungsanteil schrittweise an; für 2006 52 %, für 2007 54 % und für 2008 56 %.

Der steuerfreie Anteil der Rente (Rentenfreibetrag) wird nicht jedes Jahr neu ermittelt, sondern wird ab dem Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, betragsmäßig festgeschrieben.

Wichtig:

Erwerbsminderungsrenten wurden bis 2004 mit einem geringen Ertragsanteil besteuert; ab 2005 muss der wesentlich höhere Besteuerungsanteil angesetzt werden. Die Steuerlast steigt erheblich an, insbesondere wenn neben der Rente noch andere steuerpflichtige Einkünfte erzielt werden.

Hinweis:

Bei regelmäßigen Rentenanpassungen wird der Rentenfreibetrag nicht neu berechnet. Der betragsmäßige steuerpflichtige Teil einer Rente steigt deshalb in den Folgejahren.

Der steuerfreie Betrag wird jedoch neu berechnet, wenn sich der Rentenbetrag auf Grund einer Einkommensanrechnung oder einem Wechsel der Rentenart, z. B. von einer Teil- zu einer Vollrente oder von einer Erwerbsminderungsrente zu einer Altersrente oder bei Wegfall einer Rente, ändert.

Bei Änderung einer Rentenart wird allerdings für die Ermittlung des Besteuerungsanteils ein fiktiver Rentenbeginn ermittelt. Dieser ergibt sich aus dem Rentenbeginn der letzten Rente abzüglich der Laufzeit vorhergehender Renten.

Beispiel:

Herr Müller bezieht seit 2004 eine gesetzliche Altersrente von monatlich 1.800 Euro. Zum 1.7.2005 wurde die Rente um 1,5 %, zum 1.7.2006 um 1,25 % und zum 1.7.2007 um 1 % erhöht. Die Monatsrente beträgt ab dem 1.7.2005 also 1.827 Euro; ab dem 1.7.2006 1.850 Euro, ab dem 1.7.2007 1.868,50 Euro.
Die Einnahmen aus der Rente betragen im Jahr 2007 Euro 22.311. Steuerfrei sind für alle kommenden Jahre 50 % der Einnahmen aus dem Jahr 2005, also 50 % von 21.762 Euro = 10.881 Euro. Im Jahr 2007 sind zu versteuern: Einnahmen 22.311 Euro ./. 10.881 Euro = 11.430 Euro; im Jahr 2008: Einnahmen 22.422 Euro ./. 10.881 Euro = 11.541 Euro.

Beispiel:

Frau Müller erhält ab dem 1.7.2007 eine gesetzliche Altersrente von monatlich 1.000 Euro. Zum 1.7.2008 erfolgt eine Anpassung von 1 %, die monatliche Rente beträgt also 1010 Euro.
Die Einnahmen aus der Rente betragen im Jahr 2007 Euro 6.000; davon sind steuerfrei 46 %, steuerpflichtig sind 3.240 Euro.
Die Einnahmen für das Jahr 2008 betragen Euro 12.060, davon sind steuerfrei 46 % = 5.548 Euro, zu versteuern sind 6.512 Euro. Der steuerfreie Anteil von 5.548 Euro wird für die Folgejahre festgeschrieben.

▶▶ Renten aus privaten Versicherungen

425 Zu den Renten aus privaten Versicherungen gehören insbesondere

- Renten aus einer privaten Rentenversicherung, wenn es sich nicht um eine Riester- oder Rürup-Rente handelt;
- Renten aus einer privaten Berufsunfähigkeitsversicherung;
- Renten aus einer privaten Unfallversicherung;
- Renten aus einer privaten Lebensversicherung.

Bei diesen Renten ist nicht der gesamte, erhaltene Betrag steuerpflichtig, sondern nur der so genannte Ertragsanteil.

Hinweis:

Die Ertragsanteile wurden mit Wirkung ab 2005 an den aktuellen Marktzinssatz und die durchschnittliche Lebenserwartung angepasst und gegenüber den Vorjahren erheblich gesenkt. Die neuen Ertragsanteile gelten auch für Renten mit Rentenbeginn vor dem 1.1.2005.

Die Höhe des Ertragsanteils ist abhängig von dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr des Rentenberechtigten und von der Art der Rente. Der Ertragsanteil bleibt während der Laufzeit der Rente konstant.

Unterschieden werden:

- Leibrenten, die ohne zeitliche Begrenzung auf die unbekannte Lebenszeit des Rentenberechtigten oder einer anderen Person zugesagt werden;
- abgekürzte Leibrenten, die auf Lebenszeit, allerdings höchstens auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bezogen werden, z. B. private Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten;
- verlängerte Leibrenten, die auf Lebenszeit zugesagt werden, allerdings mindestens eine Anzahl von Jahren erzielt werden. Nach dem Tod des Rentenberechtigten werden die Renten an die Erben weitergezahlt.

Für lebenslange Leibrenten kann der Ertragsanteil direkt aus der Tabelle 1 (→ 429) entnommen werden.

Der steuerpflichtige Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten kann wie folgt ermittelt werden:

- Zunächst ist der Ertragsanteil für die Lebenserwartung des Rentenberechtigten aus der Tabelle 1 (→ 429) zu entnehmen;

- anschließend ist der Ertragsanteil für die zeitliche Begrenzung aus der Tabelle 2 (→ 430) zu ermitteln und
- der niedrigere Ertragsanteil aus beiden Werten anzusetzen.

Der Ertragsanteil für verlängerte Leibrenten ist in folgenden Schritten zu ermitteln:

- Zunächst ist der Ertragsanteil für die Lebenserwartung des Rentenberechtigten aus der Tabelle 1 (→ 429) zu entnehmen;
- anschließend ist der Ertragsanteil für die zeitliche Begrenzung aus der Tabelle 2 (→ 430) abzulesen;
- der höhere Ertragsanteil ist abschließend anzusetzen.

▶▶ Zusatzversorgungsrenten

Zusatzversorgungsrenten nach dem öffentlichen Dienst werden wie Renten aus privaten Versicherungen mit dem günstigen Ertragsanteil versteuert. Erwerbsunfähigkeitsrenten und Waisenrenten aus der Zusatzversorgung werden wie abgekürzte Leibrenten behandelt. **426**

▶▶ Betriebsrenten

Betriebsrenten sind entweder Arbeitslohn, Versorgungsbezüge oder sonstige Einkünfte. Die Abgrenzungskriterien finden Sie im Kapital Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (→ 251). **427**

Betriebsrenten, die als Rente besteuert werden, sind wie private Versicherungen mit dem Ertragsanteil zu besteuern.

Wichtig:

Wurden Beiträge zur betrieblichen Altersvorsorge steuerfrei behandelt oder wurde eine Altersvorsorgezulage bzw. der Sonderausgabenabzug gemäß § 10a EStG gewährt, ist der Rentenbetrag voll zu versteuern, soweit er auf vom Staat geförderte Beiträge beruht.

▶▶ Riesterrente

Renten, die auf Beiträgen beruhen, die steuerfrei blieben oder für die Riesterrente verwendet wurden, sind in voller Höhe zu versteuern. **428**

Soweit die Rentenzahlung auf Beiträgen beruht, die steuerlich nicht gefördert wurden, ist nur der Ertragsanteil zu versteuern.

▶▶ Tabelle 1: Ertragsanteil für normale Leibrenten

429 Sind mehrere Personen rentenberechtigt und wird die Rente bis zum Tod des Letztversterbenden gezahlt, ist das Lebensalter der jüngeren Person anzusetzen. Fällt die Rente beim Tod des Erstversterbenden weg, ist das Alter der älteren Person entscheidend.
Bei Leibrenten, die vor dem 1. Januar 1955 zu laufen begonnen haben, ist das vor dem 1. Januar 1955 vollendete Lebensjahr des Rentenberechtigten entscheidend.

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v.H.	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in v. H.
0 bis 1	59	38	39	64	19
2 bis 3	58	39 bis 40	38	65 bis 66	18
4 bis 5	57	41	37	67	17
6 bis 8	56	42	36	68	16
9 bis 10	55	43 bis 44	35	69 bis 70	15
11 bis 12	54	45	34	71	14
13 bis 14	53	46 bis 47	33	72 bis 73	13
15 bis 16	52	48	32	74	12
17 bis 18	51	49	31	75	11
19 bis 20	50	50	30	76 bis 77	10
21 bis 22	49	51 bis 52	29	78 bis 79	9
23 bis 24	48	53	28	80	8
25 bis 26	47	54	27	81 bis 82	7
27	46	55 bis 56	26	83 bis 84	6
28 bis 29	45	57	25	85 bis 87	5
30 bis 31	44	58	24	88 bis 91	4
32	43	59	23	92 bis 93	3
33 bis 34	42	60 bis 61	22	94 bis 96	2
35	41	62	21	ab 97	1
36 bis 37	40	63	20		

▶▶ Tabelle 2: Ertragsanteil für verkürzte und verlängerte Leibrenten

Der Ertragsanteil der abgekürzten Leibrente richtet sich nach der Lebenserwartung und der zeitlichen Begrenzung. Er kann aus der untenstehenden Tabelle 2 entnommen werden: **430**

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf .. Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 für normale Leibrenten zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das .nte Lebensjahr vollendet hat
1		entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14-15	16	69
16-17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf .. Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 für normale Leibrenten zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das .nte Lebensjahr vollendet hat
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54
28	29	53
29-30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35-36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40-41	39	39
42	40	38
43-44	41	36
45	42	35
46-47	43	33
48	44	32
49-50	45	30
51-52	46	28
53	47	27
54-55	48	25
56-57	49	23

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf .. Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 . v. H.	Der Ertragsanteil ist der Tabelle 1 für normale Leibrenten zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs das .nte Lebensjahr vollendet hat
58-59	50	21
60-61	51	19
62-63	52	17
64-65	53	15
66-67	54	13
68-69	55	11
70-71	56	9
72-74	57	6
75-76	58	4
77-79	59	2
mehr als 80	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle 1 zu entnehmen	Der Ertragsanteil ist immer der Tabelle 1 zu entnehmen

6.2 Werbungskosten

431 Für Renteneinkünfte gibt es einen Pauschbetrag für Werbungskosten in Höhe von 102 Euro.

Werbungskosten sind z. B.

- Rechtsberatungskosten zur Rente,
- Fahrtkosten (→ 317) für die Rentenberatung,
- Prozesskosten für einen Rechtsstreit mit dem Rentenversicherungsträger,
- Schuldzinsen für ein Darlehen, das zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung aufgenommen werden,
- Fachliteratur,
- Honorare an Versicherungsberater,
- Gewerkschaftsbeiträge.

Hinweis:

Tatsächliche Kosten müssen insgesamt einzeln nachgewiesen werden, wenn der Pauschbetrag überschritten ist. Der Pauschbetrag wird personenbezogen gewährt, d.h. bei Zusammenveranlagung findet keine Verdoppelung statt.

7 EINKÜNFTE AUS VERMIETUNG UND VERPACHTUNG

7.1 Einnahmen

Überblick 432

Einnahmen aus der Vermietung von Grundstücken 438

Besonderheiten bei Vermietungen an Angehörige 440

ABC der Einnahmen 442

▸▸ Überblick

Zu den Mieteinnahmen gehören in erster Linie die Einnahmen aus der Vermietung bebauter Grundstücke. Dies sind insbesondere Mieteinnahmen für Wohnungen, Mieteinnahmen für andere Räume (z. B. Praxisräume), Einnahmen für an Angehörige vermietete Wohnungen, sonstige Einnahmen aus der Vermietung von Garagen und anderen Nebenräumen sowie vereinnahmte Nebenkostenumlagen. **432**

Unter den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung sind jedoch auch Einnahmen aus einer Untervermietung, Pachteinnahmen für unbebaute Grundstücke, Miete für Sachinbegriffe und Einnahmen aus der Überlassung von Rechten zu erfassen. **433**

Beispiel:

Sie haben eine Wohnung gemietet. Ihr Arbeitgeber schickt Sie auf einen längeren Auslandsaufenthalt. Damit die gemietete Wohnung nicht unnötig leer steht, überlassen Sie diese einem Freund, der zurzeit eine Bleibe sucht. Sie vereinbaren mit Ihrem Freund eine höhere Miete als Sie selbst an Ihren Vermieter zahlen. Den überschießenden Betrag müssen Sie bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung erfassen.

Sachinbegriffe sind Wirtschaftsgüter, die funktionell und technisch so aufeinander abgestimmt sind, dass sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, z. B. die Wohnungseinrichtung eines möblierten Zimmers. **434**

Hinweis:

Auch steuerpflichtige Entschädigungszahlungen für den Ersatz für entgangene Einnahmen oder für die Veräußerung von Miet- und Pachtzahlungen gehören zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Einnahmen sind nur dann steuerpflichtig, wenn sie nicht aus einer steuerlichen Liebhaberei stammen. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass bei einer auf Dauer angelegten Vermietung grundsätzlich eine steuerpflichtige Tätigkeit vorliegt. **435**

Ist die Vermietung nicht auf Dauer angelegt oder nutzen Sie eine Wohnung zeitweise selbst, müssen Sie nachweisen, dass eine Absicht besteht, über einen Zeitraum von 30 Jahren einen positiven Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu erzielen.

Gelingt Ihnen der Nachweis über die Gewinnerzielungsabsicht nicht, wird das Finanzamt Verluste steuerlich nicht anerkennen.

Tipp:

Vermieten Sie kleine Einliegerwohnungen oder einzelne Räume Ihres selbst genutzten Hauses oder Ihrer Eigentumswohnung nur vorübergehend, z. B. an Messebesucher oder Kongressteilnehmer? Dann sind die Mieteinnahmen nur steuerpflichtig, wenn sie mindestens 520 Euro betragen.

436 Zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören auch die Einkünfte aus Anteilen aus einem geschlossenen Immobilienfonds sowie aus Bauherren-, Erwerber- und Grundstücksgemeinschaften. Der steuerpflichtige Gewinn wird in diesen Fällen im Rahmen einer gesonderten und einheitlichen Feststellung (→ 132) für die einzelnen Anteilsinhaber ermittelt.

437 Einkünfte aus der Vermietung und Verpachtung erzielt derjenige, der die Vermietungsinitiative und das Vermieterrisiko trägt. Dies können der wirtschaftliche Eigentümer (ab dem Zeitpunkt des Übergangs des Besitzes, der Gefahr, des Nutzens und der Lasten), der Nutzungsberechtigte, der Vorbehaltsnießbraucher, der Erbbauberechtigte, der unentgeltliche Erwerber (z. B. Erbe oder Beschenkter), ein Miteigentümer oder sogar ein Mieter bei der Untervermietung sein.

▶▶ Einnahmen aus der Vermietung von Grundstücken

438 Dazu zählen Einnahmen aus der Vermietung

- von unbebauten und bebauten Grundstücken,
- von Grundstücksteilen von Gebäuden, z. B. Wohnungen und einzelnen Zimmern oder
- von grundstücksgleichen Rechten (z. B. Erbbauzinsen, Mineralgewinnungsrechte, Bergrechte, Fischereirechte).

Hinweis:

Nur tatsächliche Geldeingänge zählen! Sie müssen die tatsächlich gezahlten Mieten ansetzen. Mietforderungen sind keine Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung.

Mietnachzahlungen sind grundsätzlich erst im Nachzahlungsjahr anzusetzen, also erst beim tatsächlichen Geldeingang. Mieteinnahmen gehören zu den regelmäßig wiederkehrenden Einnahmen. Danach sind alle in der Zeit zwischen dem 22.12.2007 und dem 10.1.2008 gezahlten Mieteinnahmen, die das Jahr 2007 betreffen, nicht im Zahlungsjahr, sondern im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit als Mieteinnahmen zu versteuern.

Zu den Einnahmen gehören auch die Nebenkosten-Umlagen, die Sie von Ihrem Mieter erhalten haben. Dazu zählen z. B. das Wassergeld, Aufwendungen für die Fahrstuhlbenutzung, Beleuchtung, Heizungskosten, Hauswart, Treppenreinigung sowie umgelegte Grundsteuerbeträge. **439**

▶▶ Besonderheiten bei Vermietungen an Angehörige

Bei Vermietungen an Angehörige überprüft das Finanzamt verstärkt, ob Grundlage für das Mietverhältnis private Gründe sind und die Einkunftserzielungsabsicht nicht im Vordergrund steht. Dann sind die Einnahmen nicht steuerpflichtig; die Ausgaben können Sie allerdings steuerlich nicht als Werbungskosten abziehen. **440**

Deshalb ist es wichtig, dass Sie in diesen Fällen

- einen Mietvertrag schriftlich abschließen, wie er unter fremden Dritten üblich ist; es sollten auf jeden Fall eine Mietzahlung und Nebenkostenvorauszahlungen vereinbart werden. Anhaltspunkt für übliche Regelungen können beispielsweise aus den Formularmietverträgen der Mietervereine und der Haus- und Grundbesitzerverbände entnommen werden;
- der Mietvertrag entsprechend den Vereinbarungen auch tatsächlich durchgeführt wird. Wichtig sind z. B. die regelmäßige Überweisung der vereinbarten Miete und der Nebenkostenvorauszahlungen, die Erstellung einer Nebenkostenabrechnung und die Benutzung der Wohnung durch den Mieter.

441

Wichtig:

Verlangen Sie von Ihren Angehörigen mehr als 56 %, aber weniger als 75 % der marktüblichen Miete, können die Finanzbehörden einen Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht fordern. Gelingt ihnen der Nachweis, können 100 % der Werbungskosten abgesetzt werden, ansonsten kann der Abzug Ihrer Ausgaben gekürzt werden.

Hinweis:

Ein Mietvertrag mit Angehörigen wird nicht anerkannt, wenn Sie die vermieteten Räume selbst benutzten.

Ab dem Jahr 2004 sind folgende Fälle zu unterscheiden

Miete beträgt ... der ortsüblichen Miete	
mindestens 75 %	Abzugsfähig sind alle Ausgaben
mindestens 56 %, aber weniger als 75 %	Das Finanzamt wird die Einkunftserzielungsabsicht überprüfen. Fällt die Überschussprognose negativ aus, sind nur die Ausgaben in dem Verhältnis abzugsfähig, in dem die tatsächliche Miete zur ortsüblichen Miete steht. Fällt die Prognose positiv aus, sind die gesamten Ausgaben abzugsfähig.
weniger als 56 %	Die Ausgaben sind nur in dem Verhältnis abzugsfähig, in dem die tatsächliche Miete zur ortsüblichen Miete steht.

Hinweis:

Nach dem bürgerlichen Gesetzbuch dürfen Sie die Miete innerhalb von 3 Jahren nur um 20 % erhöhen. Beträgt die vertragliche Miete bisher 50 % der ortsüblichen Miete, so kann die Miete nur auf 60 % und nicht auf 75 % erhöht werden. Bei Vermietungen an Angehörige erkennen die Finanzämter in diesem Fall sämtliche Ausgaben steuermindernd an.

Tipp:

Sie können auch mit einem unterhaltsberechtigten Kind einen Mietvertrag abschließen. Sinnvoll ist es, wenn das Kind einen eigenen Hausstand führt. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte die Mietzahlung des Kindes nicht mit den Unterhaltszahlungen verrechnet werden.
Ein Mietvertrag mit von Ihnen finanziell unterstützten Eltern ist möglich. Die Eltern müssen allerdings so viel Geld zur Verfügung haben, dass sie finanziell leben können.

▶▶ ABC der Mieteinnahmen

Abstandszahlung	Abstandszahlungen sind steuerpflichtige Einnahmen, wenn sie ein Nutzungsentgelt ersetzen. Darunter fallen z. B. Entschädigung für die Einweisung von Flüchtlingen, Versicherungsleistungen für Mietausfall, Zahlungen für die vorzeitige Entlassung aus dem Mietverhältnis, Entschädigungen für unterlassene Schönheitsreparaturen bzw. Instandhaltungen
Baukostenzuschüsse	keine steuerpflichtige Einnahme, wenn die Zuschüsse der Erhaltung, Erneuerung oder der funktionsgerechten Verwendung des Objekts dienen
Erbbauzinsen	steuerpflichtige Einnahme; erfolgt die Zahlung in einem Betrag, können die Zahlungen gleichmäßig auf längstens 10 Jahre verteilt werden
Kaution	keine steuerpflichtige Einnahme
Mieteraufwendungen	grundsätzlich keine steuerpflichtige Einnahme; steuerpflichtig, wenn der Mieter bei Vertragsende dem Vermieter unentgeltlich Verbesserungen überlässt.
Nebenkostenvorauszahlungen	steuerpflichtige Einnahme
Schadensersatzzahlungen	steuerpflichtige Einnahme, wenn die Schadensersatzzahlung auf dem Mietvertrag beruht, z. B. bei nicht vertragsgemäßer Benutzung der Wohnung
Zinsen	Bausparguthabenzinsen sind steuerpflichtige Einnahmen, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Objektes stehen, das der Vermietung dient.

7.2 Ausgaben

7.2.1 Abschreibungen

Anschaffungs- / Herstellungskosten 443

Lineare Abschreibung 448

Degressive Abschreibung 449

Absetzung nach § 7h EStG, § 7i EStG 451

Absetzung nach § 7k EStG, § 14d BerlinFG 452

Absetzung für Neubauten nach § 4 Fördergebietsgesetz 453

Absetzung für Modernisierungen nach § 4 Fördergebietsgesetz 454

▶▶ Anschaffungs-/Herstellungskosten

443 Abschreibungen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet. Während Erhaltungsaufwendungen sofort im Jahr der Zahlung abzugsfähig sind, sind die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gleichmäßig auf die Nutzungsdauer des Gebäudes oder der Wohnung zu verteilen.

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die geleistet werden, um das Gebäude zu erwerben, zu erweitern oder es in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, soweit sie dem Gebäude einzeln zugeordnet werden können.

Ausgaben, die ein funktionsunfähiges Gebäude oder ein für den Erwerber für die konkrete Zweckbestimmung nicht nutzbares Gebäude betriebsbereit machen oder das Gebäude wesentlich verbessern, sind keine Erhaltungs-, sondern Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

444 Eine Erweiterung liegt vor, wenn die nutzbare Fläche des Gebäudes, auch nur geringfügig vergrößert wird, das Gebäude aufgestockt oder ein Anbau errichtet wird oder die Substanz vermehrt wird.

445 Ob eine Verbesserung vorliegt, d.h. eine Standardhebung, kann anhand vom Bundesfinanzministerium vorgegebenen Standards überprüft werden. Das BMF unterscheidet

1. einen sehr einfachen Standard: Die Ausstattung der Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen und der Fenster entspricht im Zeitpunkt der Anschaffung nur dem nötigen Umfang oder ist in einem technisch überholten Zustand (Beispiele: Bad besitzt kein Handwaschbecken, keine Heizung und Entlüftung im Bad, keine Fliesen im Bad, Kohleöfen, Einfachverglasung);

2. einen mittleren Standard: Die Ausstattung der Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen und der Fenster entspricht durchschnittlichen und höheren Ansprüchen;

3. einen sehr anspruchsvollen Standard: Beim Einbau der Heizungs-, Sanitär-, Elektroinstallationen und der Fenster wurde nicht nur das Zweckmäßige, sondern das Mögliche, z. B. vor allem durch den Einbau außergewöhnlich hochwertiger Materialien, verwendet.

Indizien für Herstellungskosten liegen vor **446**

- wenn sich der Wohnstandard erheblich steigert,
- die Gesamtnutzungsdauer sich verlängert oder
- hohe Aufwendungen für die Sanierung der Heizung, der Sanitär oder Elektroinstallationen oder der Fenster getätigt werden oder
- auf Grund der Baumaßnahmen der Mietzins erheblich erhöht wird.

Wichtig:

Die Beweislast für das Vorliegen von Anschaffungs- oder Herstellungskosten trägt das Finanzamt. Soweit das Finanzamt den Zustand des Gebäudes im Zeitpunkt der Anschaffung nicht mehr feststellen kann, trifft den Steuerpflichtigen eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Das Finanzamt kann dann auf Grund der vorher aufgeführten Indizien auf Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten schließen.

Wichtig:

Ob eine Hebung des Standards vorliegt, ist für die ersten 3 Jahre nach Anschaffung des Gebäudes nicht zu prüfen, wenn die Aufwendungen für die Instandsetzung und Modernisierung des Gebäudes insgesamt 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes nicht übersteigen.

Zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören z. B. **447**

- der Kaufpreis bzw. die Kosten für die Herstellung des Gebäudes
- Abbruchkosten und der Restbuchwert des abgebrochenen Gebäudes, soweit der Abbruch mit der Errichtung des Gebäudes im Zusammenhang steht;
- Anschlusskosten für Strom-, Gas-, Wasser- und Wärmeversorgung;
- Anzeigegebühren;
- Anschlusskosten an das Breitbandnetz;
- Ausgaben für die Einbauküche, soweit sie auf die Spüle und den Kochherd entfallen;

- Grundbuchkosten;
- Grunderwerbsteuer;
- Reisekosten für die Besichtigung des Objekts;
- Schätzgebühren.

Nicht zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten gehört dagegen der Wert der eigenen Arbeitsleistung.

Tipp:

Bei einem unentgeltlichen Erwerb (z. B. durch Schenkung, Erbschaft) führen Baumaßnahmen, die das Gebäude in einen betriebsbereiten Zustand versetzen mangels eines bezahlten Entgelts nicht zu Anschaffungskosten; sie sind als Erhaltungsaufwand im Jahr der Zahlung voll abzugsfähig.

▶▶ lineare Abschreibung

448 Grundsätzlich werden Gebäude linear abgeschrieben

- entweder mit 3 % bei Gebäuden, die zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen und für die der Bauantrag nach dem 31.3.1985 gestellt worden ist oder
- in anderen Fällen mit 2 %, wenn die Fertigstellung nach dem 31.12.1924 oder mit 2,5 %, wenn die Fertigstellung vor dem 1.1. 1925 erfolgte.

Hinweis:

Sollte das von Ihnen erworbene Gebäude bereits älteren Baujahrs sein oder sich in einem sehr schlechten Zustand befinden und sollte seine voraussichtliche (Rest-Nutzungsdauer weniger als 40/50 Jahre betragen, können Absetzungen vorgenommen werden, die der tatsächlichen Restnutzungsdauer entsprechen.

Beispiel:

Herr Müller hat im Jahr 2003 ein Mietwohnhaus in Köln erworben, das im Jahr 1900 erbaut worden ist. Da sich das Gebäude in einem schlechten Zustand befindet, hat er einen Architekten mit der Begutachtung des Hauses beauftragt. Der Architekt hat die Restnutzungsdauer mit 20 Jahren ermittelt.

Herr Müller kann die lineare AfA nun mit 5 % statt der regulären 2,5 % als Werbungskosten ansetzen, da er die kürzere Nutzungsdauer des Gebäudes nachgewiesen hat.

Hinweis:

Die lineare Abschreibung kann sowohl im Jahr des Erwerbs als auch im Jahr des Verkaufs nur zeitanteilig für die Monate angesetzt werden, in denen Sie Eigentümer des Grundstücks waren.

▶▶ degressive Abschreibung

Statt der linearen Abschreibung können Sie Gebäude auch degressiv abschreiben. Die Sätze können Sie aus untenstehender Tabelle entnehmen. **449**

	Zeitlicher Geltungsbereich	Begünstigte Objekte	Begünstigte Maßnahmen	AfA-Sätze
1	Fertigstellung nach dem 9.10.1962 und vor dem 1.1.1965 und Bauantrag nach dem 9.10.1962	Gebäude und Eigentumswohnungen, die zu mehr als 66 2/3 % Wohnzwecken dienen und nicht nach § 7b oder § 54 EStG begünstigt sind	Herstellung	12 x 3,5 % 20 x 2,0 % 18 x 1,0 %
2	Fertigstellung nach dem 31.12.1964 und vor dem 1.9.1977 und Bauantrag vor dem 9.5.1973	Gebäude und Eigentumswohnungen jeder Art, soweit nicht infolge der Beschränkungen unter Nr. 3 ausgeschlossen		
3	Fertigstellung vor dem 1.2.1972 und Bauantrag nach dem 5.7.1970 und vor dem 1.2.1971	wie Nr. 2, soweit die Gebäude und Eigentumswohnungen nicht zum Anlagevermögen gehören oder soweit sie zu mehr als 66 2/3 % Wohnzwecken dienen		
4	Fertigstellung vor dem 1.9.1977 und Bauantrag nach dem 8.5.1973	Gebäude und Eigentumswohnungen, deren Nutzfläche zu mehr als 66 2/3 % mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert worden sind		
5	Fertigstellung nach dem 31.8.1978 und vor dem 1.1.1979	Gebäude, selbstständige Gebäudeteile, Eigentumswohnungen und Räume in Teileigentum jeder Art		

	Zeitlicher Geltungsbereich	Begünstigte Objekte	Begünstigte Maßnahmen	AfA-Sätze
6	Fertigstellung nach dem 31.12.1978 und vor dem 1.1.1983	wie Nr. 5, soweit im Ausland	Herstellung sowie Anschaffung, wenn Erwerb spätestens im Jahr der Fertigstellung	12 x 3,5 % 20 x 2,0 % 18 x 1,0 %
7	Fertigstellung nach dem 31.12.1978 und a) Bauantrag und Herstellungsbeginn bzw. Abschluss des obligatorischen Vertrags vor dem 30.7.1981	Gebäude, Eigentumswohnungen, und im Teileigentum stehende Räume, soweit im Inland		
	b) Bauantrag oder Herstellungsbeginn bzw. Abschluss des obligatorischen Vertrags nach dem 19.7.1981 (soweit nicht Nr. 8 und 9) und Bauantrag bzw. Abschluss des obligatorischen Vertrags vor dem 1.1.1995	Gebäude, Eigentumswohnungen, und im Teileigentum stehende Räume, soweit im Inland		8 x 5,0 % 6 x 2,5 % 36 x 1,25 %
8	Bauantrag nach dem 31.3.1985 und Bauantrag bzw. Abschluss des obligatorischen Vertrags vor dem 1.1.1994	Gebäude, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume, soweit sie zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen		4 x 10,0 % 3 x 5,0 % 18 x 2,5 %

	Zeitlicher Geltungsbereich	Begünstigte Objekte	Begünstigte Maßnahmen	AfA-Sätze
9	Bauantrag oder Anschaffung und Abschluss des obligatorischen Vertrags nach dem 28.2.1989 und Bauantrag bzw. Abschluss des obligatorischen Vertrags vor dem 1.1.1996	Gebäude, Eigentumswohnungen und im Teileigentum stehende Räume, soweit sie Wohnzwecken dienen		4 x 7 % 6 x 5 % 6 x 2 % 24 x 1,25 %
10	Bauantrag oder Anschaffung und Abschluss des obligatorischen Vertrags nach dem 31.12.1995 und vor dem 1.1.2004	wie zu 9		8 x 5 % 6 x 2,5 % 36 x 1,25 %
	Bauantrag oder Abschluss des obligatorischen Vertrages nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2006	wie zu 9		10 x 4 % 8 x 2,5 % 32 x 1,25 %
11	Bauantrag oder Abschluss des obligatorischen Vertrages nach dem 31.12.2005	keine degressive Abschreibung mehr möglich, sondern nur noch linear (→ 448)		

Für die neuen Bundesländern und Ost-Berlin gilt folgendes: **450**

- Die degressive Abschreibung wird gewährt, wenn die Wohnung nach dem 31.12.1990 fertig gestellt oder angeschafft wurde;
- Bewohner der alten Bundesländer erhalten die degressive AfA bereits im Jahr 1990, wenn sie Wohnungen in den neuen Bundesländern oder in Berlin-Ost im Jahr 1990 angeschafft oder fertig gestellt haben.

Wichtig:

Im Gegensatz zur linearen AfA können Sie die degressive Abschreibung im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Werbungskosten geltend machen. Doch aufgepasst, wenn Sie verkaufen! Wie bei der linearen AfA ist im Jahr des Verkaufs nur eine zeitanteilige Berücksichtigung möglich.

Tipp:

Wird ein zunächst zu fremden Wohnzwecken genutztes und degressiv abgeschriebenes Gebäude später nicht mehr zu Wohnzwecken genutzt, muss der Steuerpflichtige nicht zur linearen AfA übergehen, sondern es kann weiterhin die degressive AfA angesetzt werden. (Urteil des BFH vom 15.2.2005, Aktenzeichen IX R 32/03)

▶▶ Absetzungen nach § 7h EStG, § 7i EStG

451 Gefördert werden

- Baumaßnahmen an Baudenkmälern, die zur Erhaltung des Gebäudes oder zu dessen sinnvollen Nutzung erforderlich sind (§ 7i EStG) oder
- Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 177 Baugesetzbuches bei Gebäuden in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich oder
- Maßnahmen an einem in einem Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich liegenden Objekt, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulich bedeutenden Gebäudes dienen.

Wichtig:

Für die Inanspruchnahme der Absetzung benötigen Sie eine Bescheinigung der Gemeindebehörde oder des Denkmalschutzamtes. Erkundigen Sie sich deshalb vor Durchführung, ob die Maßnahme gefördert wird.

Hinweis:

Die Bemessungsgrundlage für die AfA ist um Zuschüsse aus Sanierungs- und Entwicklungsförderungsmitteln zu kürzen.

▶▶ Absetzungen nach § 7k EStG, § 14d BerlinFG

452 Neue Wohnungen mit Sozialbindung können im Rahmen einer Sonder-AfA abgeschrieben werden, wenn

- für sie der Bauantrag nach dem 28.2.1989 hergestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder vom Steuerpflichtigen nach dem 28.2.1989 bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden sind und
- sie vor dem 1.1.1996 fertig gestellt worden sind und
- sie nicht aus öffentlichen Haushalten unmittelbar oder mittelbar gefördert wurden und
- sie 10 Jahre lang mit einer Belegungs- und Mietpreisbindung vermietet werden.

Bei Wohnungen, für die der Bauantrag nach dem 31.12.1992 gestellt worden ist und die vom Steuerpflichtigen hergestellt worden sind oder die vom Steuerpflichtigen nach dem 31.12.1992 angeschafft worden sind, wird die Sonderabschreibung nur gewährt, wenn die Vermietung an Arbeitnehmer des Vermieters erfolgt.

Die Abschreibung beträgt 5 Jahre lang bis zu 10 %, 5 Jahre lang bis zu 7 %, 30 Jahre je 3 1/3 % vom Restwert.

Für Investitionen in Berlin gilt die Voraussetzung der Belegungs- und Mietpreisbindung nicht.

▶▶ Absetzung für Neubauten nach § 4 Fördergebietsgesetz

Begünstigt sind der Kauf, die Herstellung, der unentgeltliche Erwerb von Häuser und Wohnungen in den neuen Bundesländern sowie der Erwerb von Anteilen an einem geschlossenen Immobilienfonds. Die Abschreibung beträgt in den neuen Bundesländern und Ost-Berlin **453**

bei einer Fertigstellung / Anschaffung	
– vom 1.1.1991 bis zum 31.12.1996	50 %
– ab den 1.1.1997 bis zum 31.12.1998	20 % bei beruflicher bzw. gewerblicher Nutzung; 25 % bei Nutzung zu Wohnzwecken
– ab 1.1.1999	20 % bei beruflicher bzw. gewerblicher Nutzung; 25 % bei Nutzung zu Wohnzwecken, für Teilherstellungskosten, die bis Ende 1998 entstanden sind bzw. für Anzahlungen, die bis Ende 1998 geleistet wurden. Für die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, die ab 1.1.1999 entstanden sind, wird eine Investitionszulage gewährt.

Die Abschreibung beträgt für Wohnungen in West-Berlin

bei einer Fertigstellung / Anschaffung	
bis 31.12.1994 und Bauantrag /Kaufvertrag nach dem 30.6.1991	50 %
vom 1.1.1995 bis 31.12.1996	50 % nur bei Nutzung zu Wohnzwecken
vom 1.1.1997 bis 31.12.1998	25 % nur bei Nutzung zu Wohnzwecken

bei einer Fertigstellung / Anschaffung	
vom 1.1.1999	25 % nur bei Nutzung zu Wohnzwecken für Teilherstellungskosten, die bis Ende 1998 entstanden sind bzw. für Anzahlungen, die bis Ende 1998 geleistet wurden. Für die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, die ab 1.1.1999 entstanden sind, wird eine Investitionszulage gewährt.

Hinweis:
Die Sonderabschreibung wird zusätzlich zu einer linearen Abschreibung von 2 % gewährt.

▶▶ Absetzungen für Modernisierungen nach § 4 Fördergebietsgesetz

454 Gefördert werden Renovierungs- und Modernisierungskosten, soweit sie nicht Erhaltungsaufwand sind. Die Abschreibung beträgt in den neuen Bundesländern und in Ost-Berlin

bei Beendigung der Baumaßnahme vom	
1.1.1991 bis 31.12.1996	50 %
1.1.1997 bis 31.12.1998	40 %
ab 1.1.1999	40 % für Teilherstellungskosten, die bis Ende 1998 entstanden sind bzw. für Anzahlungen, die bis Ende 1998 geleistet wurden. Für die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, die ab 1.1.1999 entstanden sind, wird eine Investitionszulage gewährt.

Die Abschreibung beträgt für West-Berlin

bei Beendigung der Baumaßnahmen	
bis 31.12.1994	50 %
vom 1.1.1995 bis 31.12.1996	50 %, wenn die Immobilie mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu Wohnzwecken genutzt wird
vom 1.1.1997 bis 31.12.1998	40 %, wenn die Immobilie mindestens 5 Jahre nach Beendigung der Maßnahme zu Wohnzwecken genutzt wird
ab 1.1.1999	40 % bei Nutzung zu Wohnzwecken für Teilherstellungskosten, die bis Ende 1998 entstanden sind bzw. für Anzahlungen, die bis Ende 1998 geleistet wurden. Für die Anschaffungskosten bzw. Herstellungskosten, die ab 1.1.1999 entstanden sind, wird eine Investitionszulage gewährt.

7.2.2 Sonstige Werbungskosten

Aufteilung bei gemischtgenutzten Gebäuden 455

Werbungskostenabzug bei verbilligt vermieteten Wohnungen 456

Erhaltungsaufwendungen. 457

Schuldzinsen 458

Sonstige Ausgaben 459

▶▶ Aufteilung bei gemischtgenutzten Gebäuden

Werden nicht alle Räume eines Hauses vermietet, so ist ein Werbungskostenabzug nur für den vermieteten Teil und den Teil, für den Sie eine Vermietungsabsicht nachweisen können, abziehbar. **455**

Die auf ein Gebäude entfallenden Aufwendungen sind in vollem Umfang als Werbungskosten abziehbar, wenn eine Immobilie fremd vermietet ist. In diesem Fall ist keine Kürzung vorzunehmen.

Stehen die auf das Gebäude entfallenden Aufwendungen im Zusammenhang mit Räumen, für die ein Werbungskostenabzug nicht in Betracht kommt, müssen Sie die Aufwendungen entsprechend dem Verhältnis der jeweiligen Nutzflächen aufteilen.

Die Gebäudeaufwendungen sind in folgenden Fällen in abziehbare Werbungskosten und nicht abziehbare Aufwendungen aufzuteilen:

- Sie nutzen eine Wohnung im betreffenden Gebäude selbst.
- Sie überlassen Dritten eine Wohnung unentgeltlich.
- Sie vermieten Räume zu weniger als 56 % der ortsüblichen Warmmiete.
- Sie vermieten Räume zu mindestens 56 %, aber zu weniger als 75 % der ortsüblichen Warmmiete und können die Einkunftserzielungsabsicht nicht durch eine langfristige Prognose nachweisen.
- Sie lassen eine oder mehrere Wohnungen leer stehen und wollen oder können diese nicht mehr vermieten.
- Ein oder mehrere Räume Ihrer selbst genutzten Wohnung werden von Ihnen zu beruflichen (Arbeitszimmer (→ 295)) oder betrieblichen Zwecken (Büro) genutzt.

▶▶ Werbungskostenabzug bei verbilligt überlassenen Wohnungen

456 Werden Wohnungen verbilligt überlassen, z. B. an nahe Angehörige oder Bekannte, kann dies doch zur steuerlichen Anerkennung der damit verbundenen Aufwendungen führen, vorausgesetzt, die gezahlte Miete beträgt mindestens 56 % des ortsüblichen Betrags für vergleichbare Wohnungen.

Bei Vermietung unter 56 % der ortsüblichen Miete wird Ihnen das Finanzamt den Teil der Werbungskosten kürzen, der auf den unentgeltlichen Teil der Vermietung entfällt.

Betragen die Mieteinnahmen mindestens 56 %, aber unter 75 %, müssen Sie Ihre Einkunftserzielungsabsicht durch eine Langfristprognose nachweisen. Gelingt dies nicht, werden die Werbungskosten entsprechend gekürzt.

▶▶ Erhaltungsaufwendungen

457 Erhaltungsaufwendungen sind im Jahr der Zahlung voll abzugsfähig. In vielen Fällen ergeben sich jedoch Abgrenzungsprobleme zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (→ 443).

Erhaltungsaufwendungen liegen dann vor, wenn keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen. Dies ist der Fall,

- wenn sich die Wesensart des Gebäudes nicht verändert oder
- das Gebäude nur in einem ordnungsmäßigem Zustand erhalten wird oder
- die Ausgaben regelmäßig in gleicher Höhe anfallen.

Beispiele für die Abgrenzung Erhaltungsaufwand zu Herstellungsaufwand:

Maßnahme	Herstellungskosten	Erhaltungsaufwand
Einbau einer Fahrstuhlanlage	x	
Austausch von Fenstern		x
Ausbau des Dachgeschosses	x	
Austausch Einzelöfen durch Zentralheizung		x
Anbau eines Balkons	x	
Garagenanbau	x	
Reinigung des Heizkessels		x
Umbau einer Großwohnung in mehrere Einzelwohnungen	x	

Maßnahme	Herstellungskosten	Erhaltungsaufwand
Anbringung einer Wärmedämmung		x
Einbau einer Alarmanlage	x	
Ersatz eines Flachdaches durch ein Satteldach		x
Anbringen einer zusätzlichen Fassadenverkleidung		x

Tipp:

In Einzelfällen lässt die Finanzverwaltung bei Unwetterschäden, z. B. Überschwemmungen, Blitzeinschlag zu, dass größere Aufwendungen bis zu 45.000 Euro ohne nähere Prüfung als Erhaltungsaufwand behandelt werden.

Hinweis:

Haben Sie Erhaltungsaufwendungen für Baudenkmäler oder für Objekte in Sanierungsgebieten, können die Erhaltungsaufwendungen auch auf bis zu 5 Jahre verteilt werden.

▶▶ Schuldzinsen

Grundsätzlich können nur die Schuldzinsen abgezogen werden, die auf den vermieteten Teil einer Wohnung entfallen.
Dabei empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Die Herstellungs- bzw. Anschaffungskosten sind dem selbstgenutzten Teil und dem vermieteten Teil nachweisbar zuzuordnen. Dies kann entweder aufgrund der Wohn- bzw. der Nutzfläche als auch direkt durch getrennte Kaufverträge geschehen.
- Entgelte für Lieferungen und Leistungen, die ausschließlich einen bestimmten Gebäudeteil betreffen, z. B. Aufwendungen für Bodenbeläge, Malerarbeiten, Sanitärinstallationen) sind dem Gebäudeteil zuzuordnen.
- Kosten, die das Gesamtgebäude betreffen, z. B. Aushub der Baugrube, Rohbau, Dacheindeckung, Außenanstrich, sind dem selbstgenutzten und vermieteten Teil nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzflächen anteilig zuzuordnen.
- Für den selbstgenutzten als auch vermieteten Teil sind getrennte Darlehen aufzunehmen.
- Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten werden über die getrennten Darlehen bezahlt.

Beispiel:

A kauft ein Einfamilienhaus mit zwei Wohnungen W1 (Wohnfläche 40 qm), W2 (Wohnfläche 60 qm). Die Wohnung W2 soll vermietet werden. Die Anschaffungskosten betragen für die Wohnung W1 70.000 Euro und für die Wohnung W2 130.000 Euro. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel in Höhe von 40.000 Euro und durch Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 160.000 Euro. Im Jahr 2007 wurden 8.000 Euro Schuldzinsen (Zinssatz 5 %) bezahlt.

1. Möglichkeit: Aufteilung der Schuldzinsen nach der Wohnfläche:

   Auf die vermietete Wohnfläche entfallen 60 qm/100 qm = 60 %. Die Schuldzinsen entfallen deshalb zu 60 % auf Vermietungseinkünfte, sie sind also in Höhe von 4.800 Euro abzugsfähig.

2. Möglichkeit: Direkte Zuordnung der Darlehensmittel zur Wohnung.

   Zur Finanzierung wurden zwei verschiedene Darlehen aufgenommen: Darlehen D1 zur Finanzierung der selbstgenutzten Wohnung W1 in Höhe von 30.000 Euro und ein Darlehen D2 zur Finanzierung der vermieteten Wohnung in Höhe von 130.000 Euro. Die auf das Darlehen D2 entfallenden Zinsen sind in voller Höhe von 6.500 Euro abzugsfähig.

Tipp:

Nach Aufgabe der Vermietungstätigkeit gezahlte Schuldzinsen sind als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig, soweit sie auf Kredite entfallen, die zur Finanzierung sofort abziehbarer Werbungskosten während der Vermietungsphase verwendet worden sind.

▶▶ Sonstige Ausgaben

459 Zu den sonstigen abziehbaren Werbungskosten gehören

- Geldbeschaffungskosten,
- Renten und dauernde Lasten,
- Grundsteuer,
- Straßenreinigung,
- Müllabfuhr,
- Wasserversorgung,
- Entwässerung,
- Hausbeleuchtung,
- Heizung,
- Warmwasser,
- Schornsteinreinigung,
- Hausversicherungen,
- Hauswart,
- Treppenreinigung,
- Fahrstuhl.

8 EINKÜNFTE AUS SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

8.1 Arten selbstständiger Tätigkeiten

Land- und Forstwirte 460
Gewerbetreibende 461
Freiberufliche Tätigkeit 462
Sonstige selbstständige Tätigkeiten 463
Mitunternehmerschaft 464
Verkauf einer wesentlichen Beteiligung 465
Gewerblicher Grundstückshandel 466

▶▶ Land- und Forstwirte

Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft zählen: **460**

- solche aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;
- solche aus Tierzucht und Tierhaltung dann, wenn es sich nicht um gewerbliche Tierzucht/-haltung handelt;
- solche aus Binnenfischerei, Teichwirtschaft, Fischzucht für Binnenfischerei und Teichwirtschaft, Imkerei und Wanderschäferei;.
- solche aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb aus Land- oder Forstwirtschaft im Zusammenhang stehen;
- solche aus Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften und ähnlichen Realgemeinden im Sinne des Paragraphen 3 Abs. 2 Körperschaftsteuergesetz;
- solche aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb;
- der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn sie die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

▶▶ Gewerbetreibende

461 Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören in erster Linie die Gewinne oder Verluste aus gewerblichen Unternehmen (etwa Handwerksbetrieben, Handel, Dienstleistungen, Vermittlungen und Beratungen, Produktionsbetriebe), aus dem Bergbau sowie aus der Gewinnung von Torf, Steinen, Erden, sofern es sich dabei nicht um landwirtschaftliche Nebenbetriebe handelt.

Allerdings ist immer zu prüfen, ob die Einkünfte nicht zu denen aus freiberuflicher (→ 462) oder anderer selbstständiger Tätigkeit gehören.

Eine Abgrenzung zu den anderen Einkunftsarten des Steuerrechts ist nicht immer ganz leicht. Sie erzielen "Einkünfte aus Gewerbebetrieb", wenn alle nachfolgenden Merkmale gleichzeitig zutreffen:

- Sie sind selbstständig tätig – also in eigener Verantwortung weisungsunabhängig und kein Arbeitnehmer (→ 247). Entscheidend ist, dass Sie das wirtschaftliche Risiko sowie den Erfolg und Misserfolg tragen.
- Sie üben diese Tätigkeit nachhaltig aus. Ein einmaliges Handeln führt nicht zu Einkünften aus Gewerbebetrieb, vielmehr muss die Absicht vorliegen, die Tätigkeit zu wiederholen und daraus eine selbstständige Erwerbsquelle zu machen;
- Sie haben die Absicht, Gewinne zu erzielen. Gewinnerzielungsabsicht ist zu verneinen, wenn ein Betrieb nicht nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geführt wird und auf Dauer keinen Gewinn abwerfen kann. Indizien dafür sind die Fortführung der Tätigkeit trotz anhaltender Verluste oder die Fortführung aufgrund besonderer persönlicher Neigungen;
- Sie beteiligen sich am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr, d.h. Sie bieten Ihre Leistungen der Allgemeinheit zum Kauf an. Wie groß der Kundenkreis ist, spielt aber keine Rolle;
- Ihre Tätigkeit gehört nicht zur Land- und Forstwirtschaft (→ 460), selbstständigen Arbeit, nichtselbstständigen Arbeit und zur Vermögensverwaltung. Bloße Vermögensverwaltung ist definiert als "Fruchtziehung aus zu erhaltenden Vermögenswerten". Dazu gehört z. B. die Vermietung von Grundbesitz, Realisierung von Kursgewinnen aus dem Verkauf von Aktien oder das Erzielen von Dividenden aus Kapitalbeteiligungen. Allerdings darf das Umschichten (Kauf und Verkauf) der Vermögenswerte nicht in den Vordergrund treten. Dann kann es sich wiederum um einen gewerblichen Grundstückshandel (→ 466) oder eine Börsenspekulation handeln.

▶▶ Freiberufler

462 Freiberufler haben im Vergleich zu Gewerbetreibenden bestimmte Vorteile. Sie zahlen keine Gewerbesteuer und können ihren Gewinn durch eine vereinfachte Einnahme-Überschuss-Rechnung (→ 469) ermitteln.

Sie erzielen "Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit", wenn

- Sie selbstständig (also nicht als Arbeitnehmer) tätig sind und
- es sich bei Ihrer Arbeit um eine wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit handelt oder
- es sich um einen Katalogberuf oder eine dem Katalogberuf ähnliche Tätigkeit handelt. Dazu gehören beispielsweise Ärzte, Architekten, Bildberichterstatter, Buchprüfer (vereidigter), Bücherrevisoren (vereidigter), Dentisten, Dolmetscher, Handelschemiker, Heilpraktiker, Ingenieure, Journalisten, Krankengymnasten, Lotsen, Notare, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Tierärzte, Übersetzer, Vermessungsingenieure, Wirtschaftsprüfer und Zahnärzte.

Die Abgrenzung zu einer gewerblichen Tätigkeit ist in vielen Fällen extrem schwer. Entscheidend sind unter anderem Ihre persönliche Arbeitsleistung im Betrieb und das Überwiegen der geistigen Arbeit gegenüber dem Kapitaleinsatz.

Hinweis:

Ist Ihre Tätigkeit oben nicht erwähnt, kann es sich trotzdem um eine dem Katalogberuf ähnliche Tätigkeit handeln, wenn Ihr Beruf mit einem Katalogberuf vergleichbar ist. Dazu gehören die Vergleichbarkeit der jeweils ausgeübten Tätigkeit nach den sie charakterisierenden Merkmalen, die Vergleichbarkeit der Ausbildung und die Vergleichbarkeit der Bedingungen, an die das Gesetz die Ausübung des zu vergleichenden Berufs knüpft.

Der Bundesfinanzhof hat aufgrund dieser Kriterien nachfolgende Berufe als freiberufliche Tätigkeiten anerkannt:

- Diplom-Informatiker, Diplom-Mathematiker,
- Fleischbeschauer,
- Hebamme, Entbindungspfleger, Fußpfleger, Diätassistenten,
- Kompasskompensierer auf Seeschiffen,
- Patentberichterstatter mit wertender Tätigkeit,
- Prozessagenten,
- Zahnpraktiker,
- selbstständiger EDV-Berater, wenn er eine qualifizierte Software durch eine klassische ingenieurmäßige Vorgehensweise entwickelt; dies ist bei Trivialsoftware nicht erfüllt;
- Gutachter,

- Altenpfleger, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt,
- Ergotherapeuten,
- Krankenpfleger/Krankenschwestern, soweit keine hauswirtschaftliche Versorgung der Patienten erfolgt,
- Logopäden,
- staatlich geprüfte Masseure, Heilmasseure, soweit diese nicht lediglich oder überwiegend kosmetische oder Schönheitsmassagen durchführen,
- medizinische Bademeister, soweit diese auch zur Feststellung des Krankheitsbefunds tätig werden oder persönliche Heilbehandlungen am Körper des Patienten vornehmen,
- medizinisch-technische Assistenten,
- Orthoptisten,
- Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
- Podologen
- Rettungsassistenten

▶▶ Sonstige Selbstständige

463 Sie haben eine "sonstige selbstständige Tätigkeit", sofern sie weder gewerbliche (→ 461) noch Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit (→ 462) erzielen, aber selbstständig tätig sind.

Dazu gehören zum Beispiel Einkünfte, die Sie erzielen als Testamentsvollstrecker, Vermögens-, Konkurs-, Vergleichs- oder Zwangsverwalter, Aufsichtsratsmitglied, Sachverständiger, Tagesmutter oder als Einnehmer einer staatlichen Lotterie (wenn diese nicht ausnahmsweise gewerblich sind).

Die Aufzählung ist nicht abschließend.

▶▶ Mitunternehmerschaft

464 Sie sind Mitunternehmer, wenn Sie als Gesellschafter einer Personengesellschaft (z. B. Gesellschaft bürgerlichen Rechts, KG, OHG) unternehmerische Initiative entfalten können und unternehmerisches Risiko tragen. Als Mitunternehmer können Sie bei unternehmerischen Entscheidungen mitbestimmen und sind am Gewinn und Verlust sowie in der Regel am Betriebsvermögen und Firmenwert beteiligt.

Auf Ihre zivilrechtliche Stellung als Gesellschafter kommt es nicht an, wenn Ihr tatsächliches Verhältnis zur Gesellschaft dem eines Gesellschafters entspricht.

Zu Ihren Einkünften aus der Mitunternehmerschaft zählen neben Ihren Gewinnanteilen auch Vergütungen, die Sie als Gesellschafter für Ihre Tätigkeit im Dienste der Gesellschaft von ihr erhalten. Dazu gehören etwa Zinsen für Darlehen, die Sie der Gesellschaft gewährt haben oder Mieten, die Sie von der Gesellschaft erhalten haben, weil Sie ihr bestimmte Wirtschaftsgüter überlassenen haben.

▶▶ Verkauf einer Beteiligung an Kapitalgesellschaften

465 Sofern Sie einen Gewinn mit dem Verkauf von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft erzielt haben, die zu Ihrem Privatvermögen gehört haben, ist dieser Gewinn steuerpflichtig, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt waren.

Wenn Sie die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben haben, liegt eine steuerlich bedeutsame Beteiligung auch dann vor, wenn Ihr Rechtsvorgänger – also die Person, die Ihnen die Anteile geschenkt hat – zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. Auch durch Reihenschenkung kann man die Vorschrift nicht umgehen, denn wenn einer der Schenkenden in der Reihe zu mindestens 1 % beteiligt war, liegt beim letzten in der Kette eine wesentliche Beteiligung vor, deren Veräußerung steuerpflichtig ist.

▶▶ Gewerblicher Grundstückshandel

466 In letzter Zeit hat sich der Bundesfinanzhof mehrfach dazu geäußert, ob der Kauf und der Verkauf von Wohnungen zu Einkünften aus gewerblicher Tätigkeit führt oder dem Privatbereich zuzuordnen ist.

Handelt es sich um eine gewerbliche Tätigkeit, unterliegen die Einnahmen sowohl der Einkommen- als auch der Gewerbesteuer. Gehören sie zum Privatbereich, sind sie nur steuerpflichtig, wenn zwischen dem Kauf und Verkauf weniger als 10 Jahre liegen.

Entscheidend für eine gewerbliche Tätigkeit ist die Nachhaltigkeit, d.h. der Steuerpflichtige muss sich wie ein gewerblicher Grundstückshändler verhalten. Der Bundesfinanzhof hat dazu folgende Kriterien aufgestellt:

- Ein gewerblicher Grundstückshandel kann vorliegen, wenn ein Steuerpflichtiger zunächst mehrere Grundstücke einzeln verkaufen will, die einzelnen Grundstücke später jedoch in einem Veräußerungsvorgang verkauft.
- Ein gewerblicher Grundstückshandel liegt in der Regel nicht vor, wenn innerhalb von 5 Jahren nicht mehr als 3 Wohneinheiten verkauft werden. Als eine Einheit gelten hierbei jeweils ein Einfamilienhaus, ein Zweifamilienhaus, eine Eigentumswohnung sowie ein Miteigentumsanteil z. B. an grundstücksverwaltenden Gesellschaften. Die Größe der Objekte und die Höhe des Veräußerungsgewinns spielen keine Rolle. Bei der 3-Objekt-Grenze sind Grundstücke nicht einzubeziehen, die durch Erbe erworben wurden oder über einen längeren Zeitraum privat genutzt oder vermietet wurden.

- Werden selbst errichtete Objekte verkauft, kann ein gewerblicher Grundstückshandel auch vorliegen, wenn weniger als 4 Objekte verkauft werden.
- Wird ein Objekt bereits vor Fertigstellung verkauft, ist der Fünfjahres-Zeitraum ohne Bedeutung.
- Ein gewerblicher Grundstückshandel kann vorliegen, wenn innerhalb der 5 Jahre weniger als 4 Objekte und in den nächsten 5 Jahren in relativ kurzer Zeit weitere Objekte veräußert werden.
- Werden langfristig vermietete Wohnungen über Schönheitsreparaturen hinaus umfassend modernisiert, so fallen diese unter die 3-Objekt-Grenze.

8.2 Gewinnermittlung

Überblick **467**

Buchführung (Bestandsvergleich) **468**

Einnahmen-Überschussrechnung **469**

▶▶ Überblick

Wie Sie Ihren Gewinn ermitteln müssen, hängt davon ab, ob Sie Freiberufler (→ 462), Gewerbetreibender (→ 461) oder Land- oder Forstwirt (→ 460) sind.

Nach dem Handelsgesetzbuch sind alle Gewerbetreibenden zur Buchführung verpflichtet, wenn das Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Nach der Abgabenordnung wird dieser Kreis noch um andere gewerbliche Unternehmer sowie um Land- und Forstwirte erweitert,

- deren Umsätze im Kalenderjahr mehr als 350.000 Euro (ab 2007: 500.000 Euro) betragen oder
- die land- und forstwirtschaftliche Flächen mit einem Wirtschaftswert von mehr als 25.000 Euro bewirtschaften,
- die einen Gewinn aus Gewerbebetrieb von mehr als 30.000 Euro im Wirtschaftsjahr erwirtschaften,
- die einen Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft von mehr als 30.000 Euro im Kalenderjahr erzielen.

Freiberufler (→ 462) und nicht buchführungspflichtige Land- und Forstwirte (→ 460) können ihren Gewinn wahlweise auch durch eine Einnahme-Überschussrechnung ermitteln.

Für kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe gibt es noch eine dritte Gewinnermittlungsart. Sind sie nicht buchführungspflichtig, übersteigt die selbstbewirtschaftete landwirtschaftliche Fläche nicht 20 ha bzw. der gesamte Tierbestand nicht 50 Vieheinheiten und liegt der Wert der Sondernutzungen nicht höher als 2.000 DM je Sondernutzung, kann der Gewinn über einen Durchschnittsgewinnsatz berechnet werden.

Hinweis:

Auch wenn keine Verpflichtung zur Buchführung besteht, kann der Gewinn über eine Buchführung ermittelt werden. Es gelten dann allerdings die in der Regel strengeren Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

▶▶ Buchführung (= Betriebsvermögensvergleich)

468 Im Rahmen des Betriebsvermögensvergleichs wird der Gewinn vereinfacht wie folgt ermittelt:

Betriebsvermögen am Schluss des laufenden Wirtschaftsjahres
./. Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangen Wirtschaftsjahres
---
= Betriebsvermögens-Änderung
+ Privatentnahmen
./. Privateinlagen

= Gewinn / Verlust

▶▶ Einnahmen-Überschussrechnung

469 Das Wesen der Einnahmen-Überschussrechnung besteht in der Gegenüberstellung der zugeflossenen Betriebseinnahmen und abgeflossenen Betriebsausgaben.

Zu den Betriebseinnahmen gehören insbesondere die Entgelte aus Lieferungen und Leistungen, Zinseinnahmen aus betrieblichen Guthaben und Forderungen, Vorschüsse, Teilzahlungen und Abschlagszahlungen sowie vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge und vom Finanzamt erstattete Vorsteuerbeträge.

Zu den Betriebsausgaben gehören z. B. ausgezahlte Löhne, Versicherungsbeiträge, Materialausgaben, Mieten, Zinsen, die gezahlte Vorsteuer und die an das Finanzamt gezahlte Umsatzsteuer-Zahllast.

Anschaffungs- und Herstellungskosten von nicht abnutzbarem Anlagevermögen sind allerdings erst im Zeitpunkt der Veräußerung oder Entnahme als Betriebsausgaben zu berücksichtigen. Gleiches gilt ab 2006 für Wertpapiere und Grundstücke des Umlaufvermögens, auch ihre Anschaffungskosten werden nunmehr nicht mehr sofort, sondern erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses beziehungsweise bei Entnahme berücksichtigt. Ausgaben für abnutzbare Wirtschaftsgüter sind nicht im Zahlungsjahr, sondern über jährliche Abschreibungen (→ 479) zu berücksichtigen.

Wichtig:

Auch bei einer Einnahmen-Überschussrechnung sind Sie verpflichtet, dem Finanzamt die Ein- und Ausgaben auf Verlangen nachzuweisen. Unabdingbare Grundlage ist deshalb eine Belegsammlung für alle Ausgaben. Für bestimmte Wirtschaftsgüter und Ausgaben müssen besondere Aufzeichnungen geführt werden, z. B.

1. Anlagenverzeichnis für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter,
2. Anlagenverzeichnis für nach dem 5. Mai 2006 angeschaffte oder in das Betriebsvermögen eingelegte abnutzbare Wirtschaftsgüter,
3. Anlagenverzeichnis für vor dem 1.1.2008 angeschaffte oder hergestellte geringwertige Wirtschaftsgüter, für nach dem 31.12.2007 angeschaffte bzw. hergestellte geringwertige Wirtschaftsgüter, ist ein Sammeltopf zu bilden – das Anlageverzeichnis entfällt dadurch;
4. Anlagenverzeichnis für Wirtschaftsgüter, die in fallenden Jahresbeträgen oder über eine erhöhte oder Sonderabschreibung abgeschrieben werden,
5. Verzeichnis für veräußerte Wirtschaftsgüter, für die eine Vergünstigung nach § 6c EStG in Anspruch genommen wurde,
6. Aufzeichnungen über beschränkt oder nicht abzugsfähige Betriebsausgaben (→ 470).

Hinweis:

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2004 beginnen, muss die Einnahmen-Überschussrechnung der Steuererklärung auf amtlichem Formular EÜR beigefügt werden. Kleinunternehmer mit jährlichen Bruttoeinnahmen unter 17.500 Euro können die Einnahmen-Überschussrechnung allerdings weiterhin formlos beim Finanzamt einreichen.

8.3 Ausgaben

8.3.1 Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte **470**
Bewirtungsaufwendungen **471**
Doppelte Haushaltsführung **472**
Gästehäuser **473**
Geldbußen **474**
Geschenke **475**
Arbeitszimmer **476**
Verpflegungs-Mehraufwendungen **477**
Gewerbesteuer **478**

▶▶ Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

470 Aufwendungen für Fahrten eines Selbstständigen zwischen der Wohnung und der Arbeitsstätte unterliegen denselben Abzugsbeschränkungen wie bei Arbeitnehmern (→ 338). Abzugsfähig sind 0,30 Euro pro Entfernungskilometer.

Werden die tatsächlichen Kosten (d. h. alle Kosten des Pkws) als Betriebsausgaben gebucht, so erfolgt hinsichtlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine auf der Entfernungspauschale basierende Höchstbetragsberechnung. Kosten, die auf betrieblich veranlasste Fahrten entfallen, sind dadurch im Ergebnis voll abziehbar; sie sind durch Belege nachzuweisen und durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch (→ 281) glaubhaft zu machen.

▶▶ Bewirtungsaufwendungen

471 Bewirtungsaufwendungen sind nur in Höhe von 70 % der angemessenen Kosten abzugsfähig, wenn die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass erfolgt.

Eine Abzugsbeschränkung besteht nicht, wenn die Verköstigung nicht im Vordergrund steht. So sind Aufwendungen für Getränke und Gebäck anlässlich einer betrieblichen Besprechung voll abzugsfähig.

Steuerlich überhaupt nicht berücksichtigt werden Aufwendungen, wenn sie privat veranlasst und unangemessen sind.

Für Bewirtungsaufwendungen gelten besondere Aufzeichnungspflichten. Die Belege müssen enthalten den Ort und den Tag der Bewirtung (maschinell ausgedruckt), die Teilnehmer der Bewirtung, den Anlass der Bewirtung und die Höhe der Aufwendungen. Bei Gaststättenrechnungen können die Namen der Teilnehmer, der Anlass der Bewirtung nachträglich durch den Unternehmer oder Gastgeber hinzugefügt und durch seine Unterschrift bestätigt werden.

Die Aufwendungen müssen auf einem gesonderten Konto zeitnah gebucht werden.

Wichtig:
Vom Finanzamt werden nur maschinell erstellte Rechnungen anerkannt. Bei Rechnungen über 100 Euro müssen zusätzlich vom Gastwirt der Name und die Anschrift des Gastgebers sowie die verzehrten Speisen und Getränke detailliert und mit den Einzelpreisen maschinell aufgeführt werden.

▶▶ Doppelte Haushaltsführung

Für den Betriebskostenabzug gelten dieselben Abzugsbeschränkungen wie für Arbeitnehmer (→ 322). **472**

▶▶ Gästehäuser

Aufwendungen für Gästehäuser werden steuerlich nicht anerkannt, wenn sie der Bewirtung und Beherbergung oder Unterhaltung von Personen dienen, die nicht Arbeitnehmer sind und sich außerhalb des Orts des Betriebes befinden. **473**

▶▶ Geldbußen

Inländische Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sowie Geldstrafen wegen eines Verbrechens oder Vergehens sind nicht abzugsfähig. Ausländische Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungs- und Verwarnungsgelder sind allerdings abzugsfähig. **474**

▶▶ Geschenke

Ausgaben für Geschenke an einen Geschäftsfreund sind nur abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten aller Geschenke, die der Geschäftsfreund im Jahr erhalten hat, 40 Euro im Jahr nicht übersteigen. **475**

▶▶ Arbeitszimmer

Für betrieblich genutzte häusliche Arbeitszimmer gelten für den Betriebskostenabzug dieselben Einschränkungen wie für Arbeitnehmer (→ 295). **476**

▶▶ Verpflegungs-Mehraufwendungen

Mehraufwendungen für Verpflegungen können nur nach den Vorschriften für Dienstreisen (→ 319) abgesetzt werden. **477**

▶▶ Gewerbesteuer

Gewerbesteuer, die für Erhebungszeiträume festgesetzt wird, die nach dem 31.12.2007 enden, können nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. **478**

8.3.2 Abschreibungen

Was sind Abschreibungen? 479

Anschaffungs-/Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage 483

Nutzungsdauer 484

Beginn der Abschreibung 485

Abschreibungsmethoden 486

Ansparabschreibung und Ansparrücklage 493

Investitionsabzugbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG 496

▶▶ Was sind Abschreibungen?

479 Anschaffungs- und Herstellungskosten von abnutzbaren Anlagegütern mit einer Nutzungsdauer von länger als einem Jahr dürfen nicht sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Ausgaben sind auf die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen.

Tipp:

Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgutes bei Anschaffung bis zum 31.12.2007 höchstens 410 Euro ohne Umsatzsteuer können die Aufwendungen sofort im Jahr der Zahlung abgesetzt werden. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei einer Anschaffung / Herstellung bis zum 1.1.2008 höchstens 150 Euro müssen sie sofort im Jahr der Zahlung voll abgesetzt werden.

480 Abnutzbar sind sowohl bewegliche Wirtschaftgüter des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kraftfahrzeuge, Einrichtungen), unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude, selbstständige Gebäudeteile, Außenanlagen), immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. Patente, Erfindungen, Nutzungsrechte) sowie der Geschäfts- oder Firmenwert und Konzessionen

481 Die Abschreibung können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie der wirtschaftliche Eigentümer sind. Dies gilt auch, wenn Sie ein Nießbrauchrecht entgeltlich erworben haben. Nicht zur Abschreibung berechtigt sind Mieter und Pächter.

482 Die Abschreibung ist vorzunehmen. Sie können nicht darauf verzichten. Ist der Ansatz der AfA irrtümlich unterblieben, so dürfen Sie die Abschreibung nachholen. Dabei sind die noch nicht abgesetzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Restnutzungsdauer zu verteilen.

Hinweis:

Ist die Abschreibung willkürlich unterblieben, kann eine unterlassene Abschreibung nicht mehr nachgeholt werden.

▶▶ Anschaffungs-/Herstellungskosten als Bemessungsgrundlage

483 Die Abschreibung wird von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten berechnet. In Fällen, in denen keine Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorliegen, z. B. bei Einlagen, bei der Eröffnung eines Betriebes oder bei einem unentgeltlichen Erwerb, hat der Gesetzgeber bestimmt, dass die Absetzung vom Einlagewert bzw. von den Anschaffungskosten des Rechtsvorgängers vorzunehmen ist.

Bei nachträglichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ist die AfA ab dem Wirtschaftsjahr der Entstehung der nachträglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten wie folgt vorzunehmen:

Letzter Buchwert bzw. Restwert des Wirtschaftsguts
+ nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

= neue AfA-Bemessungsgrundlage

Die neue AfA-Bemessungsgrundlage ist auf die Restnutzungsdauer zu verteilen. Unter Umständen ist die Restnutzungsdauer neu zu schätzen. Bei einer degressiven AfA ist der bisherige AfA-Satz jedoch beizubehalten.

▶▶ Nutzungsdauer

484 Anhaltspunkte für die Schätzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer bilden die vom BMF aufgestellten AfA-Tabellen (→ 291). Bei neuerworbenen gebrauchten Gegenständen kann auch die Restnutzungsdauer angesetzt werden.

▶▶ Beginn der Abschreibung

485 Abschreibungen können Sie bereits im Jahr der Lieferung bzw. der Fertigstellung des Wirtschaftsgutes vornehmen. Es spielt dabei keine Rolle, wann die Zahlung erfolgt.

Im Jahr der Herstellung bzw. Anschaffung ist die Abschreibung grundsätzlich monatsgenau vorzunehmen. Dabei dürfen angefangene Monate voll gerechnet werden.

Im Jahr des Ausscheidens des Wirtschaftsgutes ist die AfA ebenfalls nur zeitanteilig anzusetzen. Angefangene Monate dürfen dabei voll gerechnet werden.

▶▶ Abschreibungsmethoden

486 Steuerlich zugelassen sind die Sammelpostenauflösung lineare AfA (→ 488), Leistungs-AfA (→ 489), degressive AfA (→ 490), Teilwertabschreibung (→ 491), Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Nutzung (→ 492), Gebäude-AfA (→ 443), erhöhte AfA, Ansparabschreibung (→ 495), Investitionsabzugbetrag und Sonderabschreibung nach § 7 g EStG (→ 496).

487 Sammelpostenauflösung

Für alle selbstständig nutzbaren Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2007 angeschafft bzw. hergestellt werden und deren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 150 Euro übersteigen und nicht 1.000 Euro übersteigen, ist ein jahrgangsbezogener Sammelposten zu bilden. Dieser Sammelposten ist im Wirtschaftsjahr der Bildung und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren mit jeweils zwanzig Prozent gewinnmindernd aufzulösen.

Wichtig:

Scheidet ein Wirtschaftsgut vorzeitig z. B. durch Verkauf oder Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, wird der Sammelposten nicht vermindert. Es wird also nicht mehr das einzelne Wirtschaftsgut abgeschrieben, sondern der Sammelposten wird unabhängig von der Existenz des Wirtschaftsguts aufgelöst. Für im Sammelposten zusammengefasste Wirtschaftsgüter darf keine lineare AfA, Leistungs-AfA, degressive AfA, Teilwertabschreibung oder Abschreibung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Nutzung angesetzt werden.

488 Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung kommt in Betracht für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Einrichtungen), unbewegliche Wirtschaftsgüter außer Gebäude und immaterielle Wirtschaftsgüter.

Sie wird ermittelt mit Hilfe eines Prozentsatzes (100 / betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer (→ 484))

Hinweis:

Wirtschaftsgüter, die nach den Vorschriften für geringwertige Wirtschaftsgüter abzuschreiben sind oder innerhalb des Sammelpostens berücksichtigt werden, dürfen nicht linear abgeschrieben werden.

489 Leistungs-Abschreibung

Die Leistungs-Abschreibung ist nur zugelassen für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. An Stelle der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer tritt die jährliche Leistung des Wirtschaftsgutes. Leistungseinheiten können z. B. Betriebsstunden oder gefahrene km sein.

Hinweis:

Die Leistungs-Abschreibung muss wirtschaftlich begründet sein, z. B. bei erheblichen jährlichen Leistungsschwankungen oder unterschiedlichem Verschleiß. Die jährliche Leistung muss nachgewiesen werden.

Degressive Abschreibung **490**

Die degressive Abschreibung ist zulässig für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Statt der linearen Abschreibung (→ 488) kann der Steuerpflichtige die Absetzung in fallenden Jahresbeträgen vornehmen. Dabei bleibt der Abschreibungssatz konstant; er darf jedoch höchstens das Doppelte des bei der linearen Abschreibung anzuwendenden Steuersatzes, höchstens jedoch 20 % betragen. Die Abschreibung wird vom Restwert vorgenommen.

Hinweis:

Für Wirtschaftsgüter, die nach dem 31.12.2005 und vor dem 1.1.2008 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der Abschreibungssatz höchstens das Dreifache des bei der linearen Abschreibung anzuwendenden Steuersatzes betragen, höchstens jedoch 30 %. Für nach dem 31.12.2007 angeschaffte bzw. hergestellte Wirtschaftsgüter ist keine degressive Abschreibung mehr möglich.

Wichtig:

Eine Absetzung für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung ist bei Anwendung der degressiven Abschreibung nicht zulässig.

Tipp:

Bei der degressiven Abschreibung wird das Wirtschaftsgut nicht auf 0 abgeschrieben. Deshalb empfiehlt es sich im Wirtschaftsjahr auf die lineare Abschreibung zu wechseln, in dem sich erstmals bei der degressiven AfA ein niedrigerer AfA-Betrag ergäbe, als bei einer linearen AfA.

Für die degressive Abschreibung von Gebäuden (→ 449) gelten abhängig von dem Datum des Bauantrages, der Anschaffung oder der Herstellung unterschiedliche Sätze.

Teilwertabschreibung **491**

Unter Teilwert versteht man den Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde unter der Voraussetzung, dass der Erwerber den Betrieb fortführt.

Eine Teilwertabschreibung ist vorzunehmen, wenn der Teilwert dauerhaft niedriger ist als der Buchwert. Nach einer Teilwertabschreibung ist der Restwert auf die Restnutzungsdauer zu verteilen.

Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Nutzung (AfaA) **492**

Verringert sich die Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes durch

- eine außergewöhnliche technische Nutzung (z. B. durch Schäden und Zerstörung durch Brand, Hochwasser, Unfall oder unsachgemäße Behandlung) oder

- eine außergewöhnliche wirtschaftliche Nutzung (z. B. Veralterungen durch Neuerfindungen, Mode-, Geschmackswechsel)

ist neben der planmäßigen linearen oder Leistungsabschreibung eine Absetzung für außergewöhnliche technische und wirtschaftliche Nutzung vorzunehmen.

Der Betrag der AfaA kann berechnet werden durch den Ansatz eines geschätzten Prozentsatzes des Restbuchwertes oder durch eine Verkürzung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Nach einer AfaA ist die planmäßige Abschreibung ab dem Jahr nach der Vornahme der AfaA wie folgt zu berechnen:

- bei Gebäuden: Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungs- / Herstellungskosten abzüglich der vorgenommenen AfaA. Anzusetzen sind die Abschreibungssätze nach § 7 Absatz 4 oder Absatz 5 EStG.
- bei beweglichen und anderen abnutzbaren Wirtschaftsgütern: Bemessungsgrundlage ist der nach der Vornahme der AfaA verbliebene Restbuchwert. Dieser ist auf die verkürzte Restnutzungsdauer zu verteilen.

Wichtig:

Ermitteln Sie Ihren Gewinn durch Bestandsvergleich (→ 468) ist eine Zuschreibung vorzunehmen, wenn die Gründe für die AfaA weggefallen sind.

▶▶ Ansparabschreibung und Ansparrücklage

493

Wichtig:

Die nachfolgenden Anmerkungen zur Ansparrücklage gelten nur noch für Wirtschaftsjahre, die vor der Verkündigung des Unternehmenssteuerreformgesetzes enden. Ausführungen zur Ansparabschreibung gelten nur noch für Wirtschaftsgüter, die vor dem 1.1.2008 angeschafft oder hergestellt wurden. Für später endende Wirtschaftsjahre bzw. für nach dem 31.12.2007 angeschaffte Wirtschaftsgüter gibt es statt der Ansparrücklage einen Investitionsabzugsbetrag und statt der Ansparabschreibung eine Sonderabschreibung nach § 7g EStG.

494 Als Inhaber eines kleineren Unternehmens haben Sie die Möglichkeit, eine Ansparrücklage zu bilden. Dadurch erhöhen Sie im Jahr der Bildung Ihre Ausgaben; damit verringert sich Ihr zu versteuernder Gewinn.

Wichtig:

Die Bildung einer Ansparrücklage führt im Jahr der Bildung zu einer Steuerersparnis. In den Folgejahren muss die Rücklage allerdings gewinnbringend aufgelöst werden und führt damit zu Steuererhöhungen.

Gefördert wird die voraussichtliche künftige Anschaffung oder Herstellung von beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens. Diese müssen spätestens bis zum Ende des zweiten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wirtschaftsjahrs angeschafft oder hergestellt sein. Bei Existenzgründern verlängert sich der Zeitraum auf 5 Jahre.

Erfolgt keine Anschaffung ist die Rücklage mit einem Gewinnzuschlag von 6 % des aufzulösenden Rücklagenbetrages für jedes volle Wirtschaftsjahr, in dem die Rücklage bestanden hat, aufzulösen. Bei Existenzgründern entfällt der Gewinnzuschlag.

Die Rücklage ist auch aufzulösen, sobald das Wirtschaftsgut angeschafft wurde und Abschreibungen vorgenommen werden dürfen und zwar in Höhe von 40 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten, spätestens zum Ende des zweiten auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahres. Bei Existenzgründern verlängert sich die Frist auf 5 Jahre.

Die Rücklage beträgt 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Rücklage darf 154.000 Euro, bei Existenzgründern 307.000 Euro nicht übersteigen. Die Rücklage ist nicht personen-, sondern betriebsbezogen. Das Betriebsvermögen der selbstständigen Tätigkeit darf zum Ende des Jahres, das der Rücklagenbildung vorangeht, nicht mehr als 204.517 Euro betragen.

495 Im Gegenzug können Sie im Jahr der Anschaffung / Herstellung und in den 4 folgenden Jahren zusätzlich zu der normalen Abschreibung Sonderabschreibungen bis zu 20 % der Anschaffungs- / Herstellungskosten ansetzen. Voraussetzung für diese Sonderabschreibungen ist allerdings,

- dass das Wirtschaftsgut mindestens 1 Jahr nach der Anschaffung / Herstellung in einer inländischen Betriebsstätte dieses Betriebs verbleibt und
- im Jahr der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich beruflich genutzt wird.

Hinweis:

Ermitteln Sie Ihren Gewinn im Rahmen der Einnahmen-Überschussrechnung (→ 469) gelten die betriebsbezogenen Voraussetzungen immer als erfüllt.

Wichtig:

Die günstigeren Regelungen für die Existenzgründer gelten nicht für bestimmte Branchen. Dies sind die Eisen- und Stahlindustrie, der Schiffbau, die Kraftfahrzeug-Industrie, die Kunstfaserindustrie, der Landwirtschaftssektor, der Fischerei- und Aquakultursektor, der Verkehrssektor und der Steinkohlebergbau.

►► Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibung nach § 7g EStG

496 Für die Anschaffung und Herstellung von neuen oder gebrauchten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern in Wirtschaftsjahren, die nach der Verkündigung des Unternehmersteuerreformgesetzes enden, kann ein Investitionsabzugsbetrag in Höhe von bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden. Voraussetzung ist, dass

bestimmte Größenmerkmale nicht überschritten werden (bei Gewerbetreibenden oder anderen buchführenden Selbstständigen ein Betriebsvermögen von 235.000 Euro; bei Land- und Forstwirten ein Wirtschaftswert von 125.000 Euro; bei Einnahme-Überschuss-Rechner ein Gewinn vor Abzug des Investitionsabzugsbetrag von 100.000 Euro)

das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich in den dem Jahr der Bildung folgenden 2 Wirtschaftsjahren angeschafft oder hergestellt wird – nicht begünstigt sind Investitionen im Jahr der Bildung,

das Wirtschaftsgut voraussichtlich mindestens bis zum Ende des folgenden Wirtschaftsjahres in einer inländischen Betriebsstätte zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird und

der Steuerpflichtige das Wirtschaftsgut in den beim Finanzamt einzureichenden Unterlagen nach seiner Funktion benennt und die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angibt.

Der Investitionsabzugbetrag und alte Ansparrücklagen dürfen pro Betrieb insgesamt 200.000 Euro nicht übersteigen.

497 Die Bildung und Auflösung des Investitionsabzugbetrags geschieht außerbilanziell. Im Jahr der Bildung wird der Gewinn um den Investitionsabzugbetrag vermindert. Im Jahr der Anschaffung des Wirtschaftsguts werden 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten dem Gewinn wieder hinzugerechnet; die Anschaffungskosten können bis zu 40 % gewinnmindernd gekürzt werden. Die Bemessungsgrundlage für die lineare AfA und Sonder-AfA verringert sich entsprechend.

Der Investitionsabzugsbetrag ist in Höhe eines nicht verbrauchten Teils spätestens bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres gewinnwirksam rückgängig zu machen. Dies trifft zu, wenn die voraussichtlichen Anschaffungs- / Herstellungskosten höher sind als die tatsächlichen Anschaffungs- / Herstellungskosten zuzüglich nachträglicher Anschaffungs- / Herstellungskosten.

Wurde ein gleichartiges Wirtschaftsgut innerhalb des Dreijahreszeitraums nicht angeschafft oder das Wirtschaftsgut nicht zu mindestens 90 % betrieblich genutzt, ist sowohl der Investitionsabzugsbetrag, die Herabsetzung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, die Verringerung der Bemessungsgrundlage für Abschreibungen und die Hinzurechnung von 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten rückgängig zu machen.

Dabei wird die Veranlagung des Bildungsjahres und der Folgejahre korrigiert. Ein Gewinnzuschlag wie bei der Ansparrücklage fällt nicht an; stattdessen kann das Finanzamt jedoch Zinsen nach § 233 AO verlangen.

498 Für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens kann eine Sonderabschreibung geltend gemacht werden. Diese beträgt im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren insgesamt 20 % der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Voraussetzung ist, dass

der Betrieb zum Schluss des Wirtschaftsjahres, das der Anschaffung oder Herstellung vorangeht, die Größenmerkmale (→ 496) nicht überschreitet und

das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung / Herstellung und im darauf folgenden Wirtschaftsjahr in einer inländischen Betriebsstätte zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird.

Für die Sonderabschreibung ist es nicht erforderlich, dass ein Investitionsabzugsbetrag in Anspruch genommen wird.

Wichtig:

Vergünstigungen für Existenzgründer, z. B. die Verlängerung des Investitionszeitraums, fallen weg.

Beispiel:

Gustav Müller ist selbstständig tätig. Er beabsichtigt im Jahr 2008 die Anschaffung von einem Lkw. Die Anschaffungskosten betragen voraussichtlich 75.000 Euro. Im Jahr 2007 beträgt der Gewinn 90.000 Euro; im Jahr 2008 beträgt der Gewinn 80.000 Euro. Die tatsächlichen Anschaffungskosten des Lkw betragen 70.000 Euro.

	Bildungsjahr 2007	**Anschaffungsjahr 2008**
1. Bildung des Investitionsabzugsbetrags: bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten	Investitionsabzugsbetrag = 40 % von 75.000 € = 30.000 €, Gewinn = 90.000 ./. 30.000 € = 60.000 €	
2. Gewinnerhöhende Hinzurechnung: 40 % der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal in Höhe des Investitionsbetrags		Hinzurechnung = 40 % von 70.000 €, maximal 30.000 € = 28.000 €; Gewinn = 80.000 + 28.000 € = 108.000 €

	Bildungsjahr 2007	Anschaffungsjahr 2008
3. Kürzung der Anschaffungskosten um bis zu 40 %, höchstens um Betrag aus Nr. 2; im Beispielfall werden 20 % angesetzt, Bemessungsgrundlage für Abschreibungen wird um Kürzungsbetrag vermindert.		Kürzung = 20 % von 70.000 €, maximal 28.0000 € = 14.000 €; Gewinn = 108.000 € ./. 14.000 € = 94.000 €; Bemessungsgrundlage für die Abschreibung beträgt: 70.000 € ./. 14.000 € = 56.000 €
4. Sonderabschreibung im Jahr der Anschaffung und in den 4 folgenden Jahren bis zu insgesamt 20 Prozent; Ansatz im Jahr der Anschaffung 20 %		Sonderabschreibung = 56.000 * 20 % = 11.200 €; Gewinn = 94.000 € ./. 11.200 € = 82.800 €
5. Zwangsweises Rückgängigmachen des Investitionsabzugsbetrags in Höhe des nicht verbrauchten Abzugsbetrags im Bildungsjahr	Nicht verbrauchter Abzugsbetrag = Bildung aus Nr. 1 ./. Hinzurechnung aus Nr. 2 = 30.000 € ./. 28.000 € = 2.000 €; Gewinn = 60.000 € + 2.000 € = 62.000 €	

8.4 Steuerpflichtige Gewinne

8.4.1 Laufende Betriebsgewinne

Laufende Betriebseinnahmen 499

Laufende Betriebsausgaben 501

Steuerlich begünstigte laufende Gewinne 504

▶▶ Laufende Betriebseinnahmen

499 Steuerpflichtig sind Einnahmen aus Geschäften, die Sie im Rahmen einer landwirtschaftlichen, gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit erzielt haben. Dies sind z. B. die Erlöse aus den Lieferungen und Leistungen, bei Ärzten die Praxisgebühr, die Erträge aus dem Verkauf des Umlaufvermögens, Gewinne aus der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen und Erträge aus dem Verkauf von Anlagegütern, soweit sie im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit erfolgen.

Hinweis:

Alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht unmittelbar mit der steuerbegünstigten Aufgabe oder der Veräußerung eines Betriebs, Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils oder einer 100% Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft zusammenhängen, können dem normalen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

500 Aber auch die Entnahme von Gegenständen und Leistungen für private Zwecke werden steuerlich als fiktive Betriebseinnahme erfasst. Dazu zählen z. B. die Nutzung von betrieblichen Pkws für private Fahrten, die Nutzung von betrieblichen Telekommunikationseinrichtungen für private Telefonate oder die Entnahme von Lebensmitteln.

Entnommene Gegenstände sind mit dem Teilwert und entnommene Leistungen grundsätzlich mit den Selbstkosten zu bewerten.

Hinweis:

Statt dem Nachweis der Selbstkosten lässt der Gesetzgeber in bestimmten Fällen den Ansatz pauschaler Werte bei der privaten Benutzung betrieblicher Fahrzeuge (Einprozent-Regelung) oder bei der Entnahme von Waren in der Gastronomie und im Lebensmittelhandel zu.

Wichtig:

Auch Einnahmen aus Nebentätigkeiten gehören zu den laufenden Betriebseinnahmen, wenn sie im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit anfallen.

In welchem Jahr die Einnahmen zu versteuern sind, ist abhängig von der gewählten Gewinnermittlungsart (→ 505). Bei Ermittlung des Gewinns durch den Bestandsvergleich (→ 468) ist die wirtschaftliche Zugehörigkeit von Bedeutung; bei Ermittlung im Rahmen der Einnahmen-Überschussrechnung (→ 469) ist der Zufluss von Bedeutung.

Hinweis:

Nicht zu den Betriebseinnahmen gehören Einlagen und durchlaufende Posten.

▶▶ Laufende Betriebsausgaben

501 Laufende Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind und nicht unmittelbar mit der steuerbegünstigten Veräußerung oder Aufgabe eines Betriebes (→ 505) zusammenhängen.

Hinweis:

Betriebsausgaben sind steuerlich auch anzuerkennen, wenn sie im Interesse des Betriebes liegen, jedoch nicht notwendig sind.

Aufwendungen vor der Betriebseröffnung sind anzuerkennen, wenn ein objektiver Zusammenhang zum Betrieb besteht. Dies gilt auch für Ausgaben, die nach der Betriebseinstellung erfolgen.

Erfolgt die Gewinnermittlung über den Bestandsvergleich (→ 468) sind die Ausgaben im Jahr der wirtschaftlichen Zugehörigkeit zu erfassen; wird die Einnahmen-Überschussrechnung (→ 469) angewendet, ist das Jahr des Abflusses von Bedeutung.

Zu unterscheiden sind

- voll abziehbare Betriebsausgaben (→ 502) und
- nichtabziehbare Betriebsausgaben (→ 470)

502 Zu den sonstigen voll abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören z. B. Arbeitsmittel, Beiträge an Berufsverbände, Beratungskosten, Büromaterial, Energiekosten, Fachliteratur, Finanzierungskosten, Fortbildungskosten, Kfz-Kosten, Mieten, Löhne und Gehälter inklusive Sozialversicherungsbeiträge und vermögenswirksame Leistungen, Reparaturen, Rückstellungen, betriebliche Steuern, Versicherungen, Abschreibungen auf Forderungen.

Während bei den voll abziehbaren Betriebsausgaben die gesamten Aufwendungen abgezogen werden können, sind nicht abziehbare Betriebsausgaben überhaupt nicht oder nur beschränkt abzugsfähig.

Aus Vereinfachungsgründen hat die Finanzverwaltung für bestimmte Berufsgruppen eine pauschale Ermittlung der Betriebsausgaben zugelassen. **503**

Berufsgruppe	Pauschsatz
hauptberuflich ausgeübte schriftstellerische oder journalistische Tätigkeit	30 % der Betriebseinnahmen, höchstens 2.455 Euro / Jahr
wissenschaftliche, künstlerische oder schriftstellerische Tätigkeit, Vortragstätigkeit, Erteilung von Nachhilfeunterricht	25 % der Betriebseinnahmen, höchstens 614 Euro / Jahr
Hebammen	25 % der Betriebseinnahmen, höchstens 1.535 Euro / Jahr
Tagesmütter	179 Euro bei Teilzeitpflege bis zu 4 Stunden am Tag, 383 Euro bei einer Vollzeitpflege, 460 Euro bei behinderten und erziehungsschwierigen Kindern; jeweils pro Kind und Jahr.

▶▶ Steuerlich begünstigte Gewinne

Normalerweise werden Betriebsgewinne mit dem vollen Steuersatz versteuert. Der Gesetzgeber lässt jedoch eine ermäßigte Besteuerung zu für **504**

- Veräußerungsgewinne (→ 505) nach der Fünftelregelung oder dem halben Steuersatz,
- Entschädigungen für den Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder die Nichtausübung einer Tätigkeit oder als Ausgleichszahlung an den Handelsvertreter nach der Fünftelregelung (→ 92),
- Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten nach der Fünftelregelung (→ 92),
- Nutzungsvergütungen für die Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke sowie Zinsen auf Nutzungsvergütungen und Entschädigungen, die mit der Inanspruchnahme von Grundstücken für öffentliche Zwecke zusammenhängen nach der Fünftelregelung (→ 92),
- Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen nach der Fünftelregelung (→ 92).

Dividenden und Beteiligungserträge werden nach dem Halbeinkünfteverfahren (→ 399) besteuert.

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Das Halbeinkünfteverfahren wird durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt. Danach werden Dividenden und Beteiligungserträge, die außerhalb von Gewinneinkünften erzielt werden, zu 100 % und Dividenden und Beteiligungserträge innerhalb von Gewinneinkünften zu 60 % besteuert.

8.4.2 Veräußerungsgewinne

Was sind Veräußerungs- und Aufgabengewinne? 505

Veräußerungsfreibetrag 507

Umfang der Steuerbegünstigung 508

Ermittlung des Veräußerungsgewinns 509

Rücklagen nach § 6b / 6c EStG 510

▶▶ Was sind Veräußerungsgewinne und Aufgabegewinne?

505 Auch wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb, Ihre Freiberuflerpraxis oder Ihren Betrieb eines sonstigen Selbstständigen aufgeben oder veräußern, müssen Sie die dabei erzielten Gewinne versteuern. Das gilt auch dann, wenn Sie sich nur von einem selbstständigen Teilbetrieb, einer Mitunternehmerbeteiligung oder einer 100%igen im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft trennen.

Wichtig:

Eine Betriebsveräußerung liegt nur dann vor, wenn sie entgeltlich erfolgt. Deshalb fallen keine Veräußerungsgewinne im Rahmen einer Schenkung, vorweggenommenen Erbfolge sowie im Erbfall an.

506 Ein Teilbetrieb ist ein eigenständiger Teil des Gesamtbetriebes, der für sich allein lebensfähig ist. Abgrenzungsmerkmale für den Teilbetrieb ist eine gewisse wirtschaftliche Selbstständigkeit, eine selbstständige Lebensfähigkeit mit der Möglichkeit der Fortführung durch einen Erwerber und eine organisatorische Geschlossenheit. Indizien für die Eigenständigkeit sind ein selbstständiger Einkauf, ein selbstständiger Verkauf, verschiedenes Personal, örtliche Trennung und eine gesonderte Buchführung.

Hinweis:

Für die Steuerbegünstigung einer Veräußerung ist es erforderlich, dass alle wesentlichen Betriebsgrundlagen auf einen Erwerber in einem einheitlichen Vorgang übergehen. Der Erwerber muss in der Lage sein, den bisherigen Betrieb fortzuführen.
Eine steuerbegünstigte Betriebsaufgabe setzt voraus, dass die betriebliche Tätigkeit in einem einheitlichen Aufgabevorgang eingestellt wird durch einen vom Steuerpflichtigen gefassten Beschluss oder durch ein von außen auf den Betrieb einwirkendes Ereignis.

Dem eigentlichen Teilbetrieb steht die Veräußerung / Aufgabe eines Mitunternehmeranteils oder die Veräußerung einer zum Betriebsvermögen gehörenden 100%igen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft gleich.

Ein Gewinn, den Sie beim Verkauf des Betriebes an eine Mitunternehmerschaft erzielen, wird nur insoweit als (steuerlich begünstigter) Veräußerungsgewinn behandelt, als er auf hinzugekommene Gesellschafter entfällt. Wenn Sie also Ihren Betrieb in eine Personengesellschaft einbringen, an der Sie selber beteiligt sind, müssen Sie den Teil des Veräußerungsgewinns normal versteuern, der auf Ihren eigenen Anteil an der Mitunternehmerschaft entfällt. Nur der Teil, der quasi an die anderen Gesellschafter veräußert wurde, ist steuerbegünstigt.

Für die Veräußerung von einer Gesellschaft an einen Einzelunternehmer gilt das oben Gesagte analog.

Bei der Betriebsaufgabe wird diese Regelung auf die einzelnen Wirtschaftsgüter angewandt, die eventuell im Rahmen der Aufgabe veräußert werden.

Wichtig:

Keine Aufgabe oder Veräußerung eines Betriebes liegt vor, wenn die wesentlichen Betriebsgrundlagen ohne Einstellung der betrieblichen Tätigkeit nur verlegt werden, der Betrieb durch eine Betriebsverpachtung oder Ruhen lassen der gewerblichen Tätigkeit nur unterbrochen wird bzw. sich der Unternehmenszweck oder die Struktur des Betriebs ändert.

▶▶ Veräußerungs- und Aufgabefreibetrag

Der Gewinn unterliegt aber nicht in vollem Umfang der Einkommensteuer. Zum einen profitieren Sie unter Umständen (falls Sie älter als 55 Jahre oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne berufsunfähig sind) von einem Freibetrag, so dass er eventuell ganz steuerfrei bleibt. Zum anderen unterliegt der steuerpflichtige Anteil einem begünstigten, d.h. in der Progression gemilderten Steuersatz.

Der Freibetrag beträgt 45.000 Euro. Er mindert sich jedoch um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro übersteigt.
Der Freibetrag von 45.000 Euro gilt unabhängig davon, ob ein ganzer Betrieb, Teilbetrieb, Mitunternehmeranteil oder Bruchteil eines Anteils veräußert oder aufgegeben wird.

Wichtig:

Den Freibetrag erhalten Sie nur auf Antrag und nur einmal in Ihrem Leben. Er gilt auch als vollständig verbraucht, wenn er nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.

Hinweis:

Vollendet der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr zwar nach Beendigung der Betriebsaufgabe oder -veräußerung, aber noch vor Ablauf des Veranlagungszeitraums der Beendigung der Betriebsaufgabe, sind weder der Freibetrag noch der ermäßigte Steuersatz zu gewähren.

▶▶ Umfang der Steuerbegünstigung

508 Neben dem Freibetrag (→ 507) werden die Veräußerungs- und Aufgabegewinne nach der Fünftelregelung (→ 92) ermäßigt besteuert.

Bei Steuerpflichtigen, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, wird bei der Besteuerung auf Antrag statt der Fünftelregelung ein ermäßigter Steuersatz berücksichtigt. Hierbei gilt:

- Die Besteuerung nach dem durchschnittlichen Steuersatz gilt nur für die ersten 5 Millionen Euro eines Veräußerungsgewinns;
- der ermäßigte Steuersatz beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 15 vom Hundert;
- die ermäßigt besteuerten Veräußerungsgewinne dürfen nicht dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen.

Wird ein Teil des Verkaufspreises später uneinbringlich, mindert dies den Veräußerungsgewinn. Dabei hat der Forderungsausfall steuerliche Rückwirkung: Es entsteht nicht im Jahr des Forderungsausfalls ein Verlust, sondern im Jahr der Betriebsveräußerung ein geringerer Veräußerungsgewinn.

▶▶ Ermittlung des Veräußerungs- und Aufgabegewinns

509 Der Veräußerungsgewinn kann wie folgt ermittelt werden

beim Verkauf eines Betriebs oder Teilbetriebs:

Veräußerungspreis
+ gemeiner Wert in das Privatvermögen übernommener Wirtschaftsgüter
./. Veräußerungskosten
./. Buchwerte des Betriebsvermögens

= Veräußerungsgewinn

und beim Verkauf eines Mitunternehmeranteils:

Veräußerungspreis für den Gesellschaftsanteil
./. Veräußerungskosten
./. steuerliches Kapitalkonto

= Veräußerungsgewinn

und bei der Aufgabe eines Betriebes / Teilbetriebes

Einzelveräußerungspreis der verkauften Güter
+ gemeiner Wert aller in das Privatvermögen überführten Wirtschaftsgüter und
+ gemeiner Wert aller unentgeltlich übertragener Wirtschaftsgüter
./. Aufgabekosten
./. Buchwert des Betriebsvermögens

= Aufgabegewinn

Wichtig:

Der Veräußerungsgewinn oder Aufgabegewinn ist entstanden im Zeitpunkt der tatsächlichen Betriebsübertragung oder -aufgabe. Für die Besteuerung der in das Privatvermögen übernommenen Wirtschaftsgüter ist der Zeitpunkt der Entnahme maßgebend.

Zum Veräußerungspreis gehören alle in Geld oder Geldeswert erbrachten Gegenleistungen. Die Gegenleistung kann über Barzahlung, Schuldübernahme, Stundung, Kaufpreisraten, Renten oder Sachwerte erbracht werden.

Werden im Rahmen der Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe bestimmte unwesentliche Güter nicht mitveräußert und in das Privatvermögen überführt, ist der Veräußerungspreis um den gemeinen Wert dieser Güter zu erhöhen.

Veräußerungskosten und Aufgabekosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarer sachlicher Beziehung zur Betriebsveräußerung bzw. Betriebsaufgabe stehen, wie z. B. Notarkosten, Maklergebühren, Schätzungsgebühren, Reisekosten.

Als Buchwerte des Betriebsvermögens sind die in der letzten Schlussbilanz ausgewiesenen Werte anzusetzen.

▶▶ Rücklagen §6b / §6c EStG

Wenn Sie im Zusammenhang mit der Veräußerung bzw. Aufgabe Ihres Betriebes oder Ihrer Freiberuflerpraxis Rückstellungen/Rücklagen (z. B. Reinvestitionsrücklagen) auflösen mussten, geben Sie dies bitte bei Ihrer Steuererklärung an. **510**

Die Eintragung ist von Bedeutung, da Ihr Finanzamt die Erfassung im Rahmen der Gewinnermittlung überprüfen will. Außerdem ist die Auflösung der Rücklage grundsätzlich über die Freibeträge und den geringeren Steuersatz begünstigt.

Der Gewinn aus der Auflösung einer Rückstellung ist nur dann nicht zum Veräußerungsgewinn zu rechnen, wenn die Auflösung der Rückstellung und die Betriebsveräußerung/-aufgabe in keinem rechtlichen oder ursächlichen, sondern lediglich in einem gewissen zeitlichen Zusammenhang miteinander stehen.

8.5 Umsatzsteuer

Prinzip der Umsatzsteuer **511**
Umsatzsteuerpflichtige Leistungen **512**
Kleinunternehmer **513**
Steuerfreie Leistungen **514**
Steuersatz **515**
Vorsteuer **516**
Rechnungen **517**
Ist- oder Sollbesteuerung **518**
Voranmeldungen **519**
Jahreserklärung **520**

▶▶ Prinzip

511 Wer als Verbraucher Waren erwirbt oder Dienstleistungen in Anspruch nimmt, zahlt Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt). Die Umsatzsteuer ist für jeden Bürger gleich hoch – egal, ob Millionär oder Sozialhilfeempfänger. Anders als bei der Einkommensteuer kommt es auf die individuelle Leistungsfähigkeit des einzelnen Steuerpflichtigen nicht an.

Die Umsatzsteuer belastet wirtschaftlich nur den Endverbraucher. Unternehmer erhalten hingegen gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer vom Finanzamt zurück.

Beispiel: Ein Einzelhändler erwirbt bei einem Großhändler eine Ware für netto 1.000 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer in Höhe von 190 Euro gleich brutto 1.190 Euro. Der Einzelhändler verkauft die Ware anschließend an einen Endverbraucher für 1.500 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer in Höhe von 285 Euro gleich brutto 1.785 Euro.

So stellt sich die Situation für den Einzelhändler dar:

1. Einkauf	
Zahlung an Großhändler	1.190 €
Erstattung der gezahlten Umsatzsteuer (= Vorsteuer) durch das Finanzamt	– 190 €
Tatsächliche Anschaffungskosten	
	1.000 €

2. Verkauf	
Zahlung vom Verbraucher	1.785 €
Weiterleitung der erhaltenen Umsatzsteuer an das Finanzamt	– 285 €
Tatsächlicher Verkaufserlös	1.500 €

Für den Einzelhändler ist die Umsatzsteuer also erfolgsneutral. Der Verbraucher kann sich hingegen die gezahlte Umsatzsteuer nicht vom Finanzamt wiederholen. Obwohl der Einzelhändler die Umsatzsteuer an das Finanzamt abführt, trägt sie wirtschaftlich der Endverbraucher. Weil die Umsatzsteuer vom Konsumenten auf dem Umweg über den Unternehmer erhoben wird, zählt sie zu den indirekten Steuern.

Der Vorsteuerabzug bewirkt, dass beim Weg einer Ware über mehrere Handelsstufen auf Umsatzsteuer nicht noch einmal Umsatzsteuer erhoben wird. Nur auf den Mehrwert wird im Ergebnis zusätzlich Umsatzsteuer erhoben. Daher auch die Bezeichnung Mehrwertsteuer.

▶▶ Umsatzsteuerpflichtige Leistungen

512 Arbeitnehmer, Kapitalanleger und Rentner erbringen keine Leistungen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Sie tragen zwar als Verbraucher wirtschaftlich die Umsatzsteuer. Eine Steuerklärung müssen sie jedoch nicht abgeben, das ist Aufgabe der leistenden Unternehmer.

Sie vermieten eine Immobilie? Dann erbringen sie zwar eine grundsätzlich steuerbare Leistung. Diese ist aber nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbefreit. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auf die Befreiung verzichten und die Vermietungsumsätze der Umsatzsteuer unterwerfen. Sie haben dann auch Anspruch auf einen Vorsteuerabzug. Das rechnet sich aber nur in seltenen Ausnahmefällen.

Als Gewerbetreibender oder Freiberufler sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für Ihre Lieferungen und sonstige Leistungen Umsatzsteuer zu erheben und an das Finanzamt abzuführen. Wer umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt, wird als Unternehmer bezeichnet. Für die Umsatzsteuer macht es übrigens keinen Unterschied, ob es sich einkommensteuerrechtlich um eine gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit handelt.

▶▶ Kleinunternehmer

513 Nicht jeder Unternehmer muss jedoch Umsatzsteuer zahlen. Nach § 19 Abs. 1 UStG gilt eine Ausnahmeregelung für Kleinunternehmer. Als Kleinunternehmer gelten Unternehmer, deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 Euro nicht übersteigen wird.

Der Nachteil: Kleinunternehmer dürfen die ihnen von anderen Unternehmern in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abziehen.

Tipp:

Die Sonderregelung für Kleinunternehmen kann sich wegen der Versagung des Vorsteuerabzugs nachteilig auswirken. Das Gesetz räumt daher die Möglichkeit ein, auf die Sonderregelung zu verzichten und die Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften zu wählen. An die Verzichtserklärung sind Sie dann 5 Jahre gebunden.

Unternehmer, die im Vorjahr einen Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) von mehr als 17.500 Euro hatten, haben ihre Umsätze stets nach den allgemeinen Vorschriften zu versteuern. Sie sind daher zum Vorsteuerabzug berechtigt und müssen auch die Umsatzsteuer in ihren Rechnungen offen ausweisen. Das gilt auch für die Unternehmer, die zwar im Vorjahr die Umsatzgrenze von 17.500 Euro nicht überschritten haben, jedoch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich einen Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) von mehr als 50.000 Euro haben werden.

Hinweis für Existenzgründer:

Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Jahres ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kommt es in diesem Fall nur darauf an, ob der Unternehmer voraussichtlich die Grenze von 17.500 Euro nicht überschreitet.

▶▶ Steuerfreie Leistungen

514 Das Umsatzsteuergesetz enthält einen umfangreichen Katalog von Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Die eine Gruppe, so genannte Abzugsumsätze, umfasst Umsätze, bei denen der Vorsteuerabzug erhalten bleibt. Zu ihnen gehören insbesondere Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen. Für die andere Gruppe, sogenannte Ausschlussumsätze, von Befreiungen ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Dazu zählen insbesondere die Vermietung von Grundstücken sowie Leistungen der Ärzte und anderer Heilberufe.

▶▶ Steuersatz

515 Das Umsatzsteuergesetz kennt insbesondere zwei Steuersätze: den allgemeinen Steuersatz von 19 % und den ermäßigten von 7%. Die meisten Umsätze unterliegen dem allgemeinen Steuersatz. Der ermäßigte Steuersatz gilt insbesondere für Lebensmittel, Personennahverkehr sowie Bücher und Zeitungen.

▶▶ Vorsteuer

516 Unternehmer können von der Steuer, die sie für ihre Umsätze schulden, die Umsatzsteuerbeträge (= Vorsteuern) abziehen, die ihnen andere Unternehmer für ausgeführte steuerpflichtige Umsätze offen in Rechnung gestellt haben.

Wichtig:

Nur Unternehmer sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Verbraucher können die gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer beim Finanzamt geltend machen. Auch Unternehmer können Vorsteuern nur abziehen, wenn sie auf Umsätze entfallen, die für das Unternehmen bestimmt sind. Steuern, die einem Unternehmer für einen Gegenstand berechnet wurden, den er ausschließlich zu privaten Zwecken nutzt (zum Beispiel für ein privates Fernsehgerät), sind daher vom Vorsteuerabzug ausgeschlossen.

Wird ein Wirtschaftsgut (zum Beispiel ein Computer) sowohl betrieblich als auch privat genutzt, kann zwar die gesamte Vorsteuer abgezogen werden, die private Nutzung ist jedoch als unentgeltliche Wertabgabe (Eigenverbrauch) umsatzsteuerpflichtig. Im Ergebnis wird so der Vorsteuerabzug entsprechend korrigiert.

Der Vorsteuerabzug setzt grundsätzlich eine korrekte Rechnung mit offen ausgewiesener Umsatzsteuer voraus. Eine Ausnahme gilt jedoch für Kleinbetragsrechnungen. Das sind Rechnungen, deren Gesamtbetrag 150 Euro nicht übersteigt. In diesem Fall genügt es, wenn der Rechnungsaussteller den Steuersatz angegeben hat. Der Umsatzsteuer-Betrag braucht nicht ausgewiesen zu sein.

Hinweis:

Unternehmer, die von der Umsatzsteuer befreite Umsätze tätigen, können insoweit die ihnen in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht abziehen. Auch die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb (d. h. Warenankauf aus dem übrigen Gebiet der Europäischen Gemeinschaft) und die Einfuhrumsatzsteuer (Wareneinkauf aus dem übrigen Ausland) kann in diesem Fall ebenfalls nicht als Vorsteuer abgezogen werden, es sei denn, es handelt sich um sogenannte Abzugsumsätze.

Unternehmer, die sowohl steuerpflichtige Umsätze als auch steuerfreie Umsätze ohne Berechtigung zum Vorsteuerabzug ausführen, müssen ihre Vorsteuern in abziehbare und nichtabziehbare Beträge aufteilen.

Tipp:

Als Vorsteuer abziehbar sind bei der deutschen Umsatzsteuer nur die nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz geschuldeten Steuerbeträge. Unternehmer, die mit ausländischen Vorsteuerbeträgen belastet werden, haben jedoch vielfach die Möglichkeit, sich von dem ausländischen Staat die gezahlte Umsatzsteuer zurückzuholen (sogenanntes Vorsteuer-Vergütungsverfahren). Experten schätzen, dass nur wenige Unternehmer diese Möglichkeit nutzen.

Alle Unternehmer, die Rechnungen mit ausländischer Umsatzsteuer bezahlt haben, sollten daher eine Erstattung prüfen. Derartige Rechnungen können zum Beispiel beim Besuch von Messen und Ausstellungen im Ausland, bei Wartungsleistungen beim Kunden im Ausland oder vergleichbaren Situationen anfallen. Bei der Geltendmachung der Ansprüche hilft die der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK). Mehr Infos im Internet unter www.dihk.de.

▶▶ Rechnungen

517 Erbringt ein Unternehmer eine Leistung an einen anderen Unternehmer, hat der Empfänger Anspruch auf eine korrekte Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer. Schließlich will er ja die gezahlte Umsatzsteuer als Vorsteuer absetzen.

Wichtig:

Rechnungen über 150 Euro müssen folgende Angaben enthalten:

- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
- die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird (Rechnungsnummer),
- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
- den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung (§ 10) sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist und
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

▶▶ Ist- oder Sollbesteuerung

518 Bei der Ermittlung der Umsatzsteuer ist grundsätzlich von den vereinbarten Entgelten auszugehen (so genannte Sollbesteuerung). Dies bedeutet, dass die Steuer bei Ausführung des Umsatzes entsteht und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem der Rechnungsbetrag eingeht. Ebenso kann der Vorsteuerabzug bereits dann vorgenommen werden, wenn eine Rechnung mit offenem Steuerausweis bei dem Unternehmer eingeht, sofern er die Leistung bereits erhalten hat. Auch hier kommt es auf die Bezahlung nicht an.

Eine Sonderregelung gilt bei Anzahlungen: Werden vor Ausführung eines Umsatzes Anzahlungen geleistet, entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung. Dementsprechend kann der Leistungsempfänger die ihm für die Anzahlung in Rechnung gestellte Steuer als Vorsteuer abziehen, sobald er den Betrag gezahlt hat.

Tipp:

Da die Sollbesteuerung für kleinere und mittlere Unternehmen zu Schwierigkeiten führen kann, sieht das Umsatzsteuergesetz vor, dass Freiberuflern unabhängig vom Umsatz und anderen Unternehmen mit einem Vorjahres-Gesamtumsatz ohne Umsatzsteuer bis 250.000 Euro auf Antrag die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten (so genannte Istbesteuerung) gestattet werden kann. Für Unternehmen im Beitrittsgebiet gilt eine erhöhte Grenze bis 500.000 Euro. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums entsteht, in dem das Entgelt vereinnahmt wird. Für den Vorsteuerabzug ändert sich jedoch nichts.

▶▶ Voranmeldungen

519 Als Unternehmer sind Sie verpflichtet, innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres eine Voranmeldung abzugeben, in der Sie die Steuer für das abgelaufene Kalendervierteljahr (Voranmeldungszeitraum) selbst berechnen müssen. Der errechnete Betrag ist als Vorauszahlung an das Finanzamt zu zahlen. Für größere Unternehmen gilt ein monatlicher Voranmeldungszeitraum. Dies gilt auch für neue Unternehmen im Jahr der Neugründung und dem Folgejahr. Im Rahmen der Voranmeldung erfolgt die Verrechnung der Vorsteuer mit der Umsatzsteuer für die von Ihnen ausgeführten Umsätze.

Es besteht die Möglichkeit, die Abgabefrist um einen Monat nach hinten zu verschieben, durch einen Antrag auf Dauerfristverlängerung

Beispiel:

Sie haben im Voranmeldungszeitraum September 2007 Umsätze in Höhe von 100.000 Euro ausgeführt, die dem Steuersatz von 19 Prozent unterliegen. Die Umsatzsteuer beträgt demnach 19.000 Euro. Im gleichen Zeitraum haben Sie selbst Rechnungen über empfangene Leistungen erhalten, in denen Vorsteuerbeträge von insgesamt 9.000 Euro ausgewiesen sind.

Ihre Zahllast errechnet sich für den Voranmeldungszeitraum September 2007 demnach wie folgt: Umsatzsteuer 19.000 Euro abzüglich abziehbare Vorsteuer 9.000 Euro gleich 10.000 Euro. Diesen Betrag müssen Sie an das Finanzamt zahlen.

Aktueller Hinweis:

Seit 2002 gilt für Existenzgründer im laufenden und folgenden Kalenderjahr ebenfalls ein monatlicher Voranmeldungszeitraum.

Wichtig:

Sie müssen Ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen grundsätzlich elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Möchten Sie weiterhin die Voranmeldungen auf Papier abgeben, können Sie eine Ausnahmegenehmigung zur Vermeidung einer unbilliger Härte beantragen, z. B. bei nicht vorhandenem PC, bei geringen Umsätzen, bei nicht vorhandenem Internetanschluss oder bei Einsatz eines nicht unterstützten Betriebssystems Linux oder Mac OS.

▶▶ Jahreserklärung

520 Nach Ablauf des Kalenderjahrs hat der Unternehmer eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer ebenfalls selbst berechnen muss. Die Frist für die Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2007 endet – wie bei der Einkommensteuer – am 31.05.2008.

Die Steuererklärung steht einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Das heißt: Das Finanzamt setzt die Steuer nur dann durch einen Steuerbescheid fest, wenn es dabei von der in der Steuererklärung errechneten Steuer abweicht.

Ergibt sich auf Grund der Umsatzsteuererklärung eine Abschlusszahlung, ist diese innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig.

Tipp:

Sie können die Daten der Umsatzsteuererklärung auch elektronisch übermitteln. Informationen hierzu erhalten Sie unter der Internet-Adresse www.elster.de.

Hinweis:

Zur Umsatzsteuererklärung gehören der vierseitige Hauptvordruck USt 2 A und die Anlagen UR und UN. Die Anlage UR ist grundsätzlich von jedem Unternehmer zusammen mit dem Hauptvordruck abzugeben. Sie ist einzureichen, wenn unter anderem Angaben zu innergemeinschaftlichen Erwerben und steuerfreien Umsätzen zu erteilen sind. Die Anlage UN ist nur von Unternehmern abzugeben, die im Ausland ansässig sind.

8.6 Gewerbesteuer

Gewerbesteuerpflicht **521**

Berechnung der Gewerbesteuer **522**

Auswirkung bei Einkommensteuer **523**

Beispiel **524**

▶▶ Gewerbesteuerpflicht

Die Gewerbesteuer ist für Sie nur ein Thema, wenn Sie bei der Einkommensteuer-Veranlagung Einkünfte aus Gewerbetrieb versteuern. **521**

Steuergegenstand bei der Gewerbesteuer ist der Gewerbebetrieb. Es ist gleichgültig, wem der Betrieb gehört, wem die Erträge des Betriebs zufließen und wie die persönlichen Verhältnisse des Betriebsinhabers sind. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Einkommensteuer als Personensteuer. Die Gewerbesteuer berücksichtigt nicht die Leistungsfähigkeit einer Person, sondern besteuert eine Sache, nämlich den Gewerbebetrieb.

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, der in Deutschland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts zu verstehen. Keine Gewerbesteuer zahlen Freiberufler und Landwirte. Kapitalanleger und Vermieter bleiben ebenfalls verschont.

▶▶ Berechnung der Gewerbesteuer

Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Als Ausgangsgröße dient der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb. Bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen sind vorzunehmen. **522**

Hinzuzurechnen sind beispielsweise

- Gewinnanteile des stillen Gesellschafters,
- die Hälfte der Miet- und Pachtzinsen,
- zur Hälfte Entgelte für Schulden, die wirtschaftlich mit der Gründung oder dem Erwerb des Betriebs oder mit einer Erweiterung oder Verstärkung des Betriebs zusammenhängen (Laufzeit des Kredits ist unbedeutend) oder

- zur Hälfte Entgelte für Schulden für den Erwerb eines Mitunternehmeranteils oder für Zwecke der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder zum Erwerb einer wesentlichen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft (Laufzeit des Kredits ist unbedeutend),
- zur Hälfte Entgelte für Schulden, die zur dauernden Verstärkung des Betriebskapitals dienen. Entgelte sind Leistungen für die reine Kapitalüberlassung insbesondere Zinsen, Damnum, Disagio und Vorfälligkeitsentschädigungen; nicht jedoch Geldbeschaffungskosten, laufende Verwaltungskosten, Depotgebühren, Währungsverluste, Bereitstellungszinsen.

  Zu den Dauerschulden gehören insbesondere Globalkredite und Hypothekenschulden. Grundsätzlich stellt jede Schuldaufnahme im Rahmen eines Gewerbebetriebes eine Verstärkung des Betriebskapitals dar, es sei denn es handelt sich um einen durchlaufenden Kredit. Entgelte für Schulden, die zum laufenden Geschäftsverkehr gehören, sind grundsätzlich nicht dauerhaft und deshalb nicht hinzuzurechnen. Dazu gehören z. B. Entgelte für Schulden zur Bezahlung von Löhnen, Kontokorrentkredite sowie Wechselschulden und Warenschulden, wenn sie innerhalb von 12 Monaten getilgt werden oder wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang zu einem bestimmten Geschäftsvorfall stehen.

Hinweis:

In der Regel kann jedoch davon ausgegangen werden, dass Schulden mit einer tatsächlichen Laufzeit – nicht vertraglich vereinbarte Laufzeit – von mehr als einem Jahr Dauerschulden sind, wenn sie nicht in Zusammenhang mit einem bestimmten Geschäftsvorfall stehen.

Wichtig:

Ab dem Jahr 2008 werden grundsätzlich nur noch 25 % der Schuldzinsen hinzugerechnet. Als Schuldzinsen gelten alle Schuldzinsen sowie Finanzierungsanteile von Mieten, Pachten und Lizenzen. Für Leasingraten und Mietzahlungen für bewegliche Wirtschaftsgüter gilt ein ermäßigter Satz von 20 %. Für alle Zinsen gibt es einen Freibetrag von 100.000 Euro.

Zu kürzen ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb unter bestimmten Voraussetzungen um Gewinnanteile an einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft.

Wichtig:

Einzelunternehmer und Personengesellschaften profitieren von einem Freibetrag von 24.500 Euro. Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag.

Die Berechnung der Gewerbesteuer erfolgt in zwei Schritten:

Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages durch das Finanzamt

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser beträgt 5 Prozent (Steuermesszahl) des Gewerbeertrags.

Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften gelten für Gewerbeerträge bis 48.000 Euro (nach Abzug eines Freibetrages von 24.500 Euro) ermäßigte Steuermesszahlen. Die Steuermesszahl beträgt:

für die ersten 12.000 Euro 1%
für die weiteren 12.000 Euro 2%
für die weiteren 12.000 Euro 3%
für die weiteren 12.000 Euro 4%
für alle weiteren Beträge 5%

Hinweis:

Der Steuermessbetrag ist zu zerlegen, wenn Betriebsstätten in mehreren Gemeinden unterhalten worden sind. Als Zerlegungsmaßstab werden grundsätzlich die Arbeitslöhne herangezogen.

Wichtig:

Ab 2008 gibt es nur noch eine Steuermesszahl von 3,5 %.

Anwendung eines Hebesatzes durch die Gemeinde

Die Gemeinde multipliziert den Gewerbesteuermessbetrag mit einem Hebesatz und ermittelt so die festzusetzende Gewerbesteuer.

Jede Gemeinde setzt den Hebesatz für die Ermittlung der Gewerbesteuer selbst fest. Der Hebesatz schwankt stark zwischen den Gemeinden. So verlangten im Jahr 2005 134 Gemeinden den Mindesthebesatz von 200 %, der höchste Hebesatz betrug 900 %. Im Bundesdurchschnitt lag der Hebesatz bei 389 %..

▶▶ Auswirkung bei Einkommensteuer

Die Gewerbesteuer mindert als Betriebsausgabe den steuerlichen Gewinn aus Gewerbebetrieb bei der Einkommensteuer. Bei bilanzierenden Gewerbetreibenden mindert eine Gewerbesteuerrückstellung den Gewinn im Entstehungsjahr.

Wichtig:

Bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften wird im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung der 1,8fache Gewerbesteuer-Messbetrag auf die Einkommensteuer des Inhabers bzw. der Gesellschafter angerechnet. Im Ergebnis hat daher die Gewerbesteuer für Personenunternehmen keine große Bedeutung mehr. Nur bei hohen Hebesätzen führt sie zu einer zusätzlichen Belastung.

Hinweis:

Die Steuerermäßigung für gewerbliche Einkünfte bei der Einkommensteuer wird nur gewährt, wenn der Hebesatz der Gemeinde mindestens 200 % beträgt.

Wichtig:

Ab 2008 ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig. Der Anrechnungsfaktor erhöht sich jedoch von 1,8 auf 3,8.

▶▶ Beispiel

524 Ein Einzelunternehmer betreibt einen Gewerbebetrieb in Köln (Hebesatz 450%). Der Gewinn aus Gewerbebetrieb im Jahr 2007 beträgt 76.520 Euro. Hinzurechnungen und Kürzungen sind nicht vorzunehmen.

Ermittlung des Gewerbesteuermessbetrages

Gewinn aus Gewerbebetrieb 76.520 Euro
= Vorläufiger Gewerbeertrag 76.520 Euro
Abrundung 76.500 Euro
- Freibetrag – 24.500 Euro
= Gewerbeertrag 52.000 Euro
x Steuermesszahlen (12.000 Euro x 1% + 12.000 Euro x 2% + 12.000 Euro x 3% + 12.000 Euro x 4% + 4.000 Euro x 5% = 120 Euro + 240 Euro + 360 Euro + 480 Euro + 200 Euro
= Steuermessbetrag 1.400 Euro)

Anwendung eines Hebesatzes durch die Gemeinde

Steuermessbetrag 1.400 Euro
x 450% = Gewerbesteuer 6.300 Euro

Anrechnung Einkommensteuer

Steuermessbetrag 1.400 Euro
x 1,8 = Anrechungsbetrag 2.520 Euro

Hinweis:

Zusätzliche Auswirkungen bei der Einkommensteuer ergeben sich dadurch, dass die Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abzugsfähig ist. Im Ergebnis wird die Gewerbesteuerbelastung in den meisten Fällen fast kompensiert.

9 ÜBRIGE EINKÜNFTE

9.1 Erhaltene Unterhaltsleistungen

Zu den sonstigen Einkünften zählen Unterhaltsleistungen, die Sie von Ihrem geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten erhalten haben, wenn Sie dem so genannten Realsplitting zugestimmt haben. **525**

Das Verfahren des Realsplittings hat zur Folge, dass Ihr geschiedener oder dauernd getrennt lebender Ehegatte die Unterhaltszahlungen bis zu 13.805 Euro voll als Sonderausgaben geltend machen kann und damit Steuern spart. Auf der anderen Seite müssen Sie die empfangenen Unterhaltsleistungen versteuern. Deswegen benötigt der Exgatte Ihre Zustimmung zu diesem Verfahren. Diese müssen Sie mittels der so genannten Anlage U erteilen, die Sie bei Ihrem Finanzamt erhalten. **526**

Tipp:

Damit Sie durch dieses Verfahren keine Nachteile erleiden, sollten Sie mit Ihrem Ehegatten vereinbaren, dass dieser die bei Ihnen anfallenden Steuern übernimmt. Dazu ist er nach der Rechtsprechung von Familiengerichten verpflichtet. Dieses Verfahren ist besonders dann vorteilhaft, wenn Ihr Ehegatte einen hohen Verdienst und damit einen hohen Steuersatz hat, während Ihr Einkommen und die daraus resultierende Steuer geringer sind. Die Differenz aufgrund der unterschiedlichen Steuersätze verbleibt unter dem Strich als plus. Schwieriger wird die Beurteilung, wenn Ihnen durch die Unterhaltszahlungen andere Leistungen gestrichen werden, etwa Wohngeld, Sparprämie, Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe. Auch für diese indirekten Nachteile haben Sie Anspruch auf Entschädigung. Der Vorteil des Sonderausgabenabzugs beim Unterhaltszahler schwindet dabei schnell dahin.

Sie müssen maximal 13.805 Euro Unterhalt pro Jahr versteuern. Von diesen Einnahmen geht noch ein Werbungskostenpauschbetrag von 102 Euro ab.

Achtung: Nur der vom Exgatten geleistete Unterhalt führt zu steuerpflichtigen Einkünften. Etwaige Unterhaltszahlungen von Ihren Eltern oder Kindern müssen Sie hier nicht erklären und versteuern.

9.2 Private Veräußerungsgeschäfte

Überblick 527

Veräußerung von Wertpapieren 530

Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäude 534

Termingeschäfte und gleichgestellte Geschäfte 535

Währungsgewinne und -verluste 536

Ermittlung des Spekulationsgewinns oder -verlustes 537

▶▶ Überblick

527 Normalerweise unterliegen Veräußerungen von Gegenständen aus dem Privatvermögen nicht der Einkommensteuer. Es gibt allerdings 2 Ausnahmen:

- Die Veräußerung von wesentlichen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (→ 540) führt zu gewerblichen Einkünften.
- Die Veräußerung von privaten Wirtschaftsgütern innerhalb einer bestimmten Frist nach dem Kauf führt zu sonstigen Einkünften (→ 528). Hierzu zählen insbesondere Wertpapiere, Kunst-, Schmuck- und andere Wertgegenstände sowie Grundstücke und Gebäude. Erfolgt der Verkauf vor der Anschaffung liegt unabhängig von einer Frist immer ein Spekulationsgeschäft vor.

528

Hinweis:

Der Verkauf von Wirtschaftsgütern des täglichen Gebrauchs sind keine Spekulationsgeschäfte. Sie müssen die Gewinne nicht versteuern. Sie können allerdings auch nicht Verluste, z. B. aus dem Verkauf eines privaten Pkws, mit positiven Einnahmen verrechnen.

529 Es gibt jedoch eine Freigrenze. Gewinne aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern bleiben steuerfrei, wenn sie im Kalenderjahr weniger als 512 Euro betragen.

Wichtig:

Betragen die Gewinne 512 Euro müssen Sie den kompletten Betrag versteuern. Bei Ehegatten wird der Betrag nicht verdoppelt, sondern für jede Person gesondert gewährt.

Wichtig:

Spekulationsverluste können nur mit Spekulationsgewinnen ausgeglichen werden. Ein nicht ausgeglichener Verlust kann jedoch vor- bzw. rückgetragen werden.

▶▶ Veräußerung von Wertpapieren

Der Verkauf von Wertpapieren unterliegt der Einkommensteuer, wenn zwischen dem Kauf und Verkauf nicht mehr als 1 Jahr liegt. Dabei ist grundsätzlich jedes Wertpapier für sich zu betrachten. Aus Vereinfachungsgründen lässt das Finanzamt jedoch eine Durchschnittsbetrachtung zu, wenn Wertpapiere zu verschiedenen Zeiten angeschafft wurden. Dabei gilt, dass die zuerst angeschafften Aktien zuerst verkauft werden (first in – first out-Prinzip). **530**

Beispiel:

In Ihrem Wertpapier-Depot befinden sich seit dem 31.3.2004 200 Aktien der X-AG, welche zum Stückpreis von 200 Euro angeschafft wurden. Im laufenden Jahr haben Sie weitere Aktien der X-AG hinzu gekauft – und zwar am 7. Januar 2007 80 Stück zu 180 Euro; am 4. Februar 2007 60 Stück zu 200 Euro und am 8. März 2007 60 Stück zu 220 Euro.

Am 11. Mai haben Sie sich entschieden, 320 Aktien der X-AG zu veräußern. Der Veräußerungserlös pro Aktie beträgt 250 Euro.

Der Spekulationsgewinn ermittelt sich wie folgt:

Anschaffungskosten im Jahr 2007: 39.600 Euro;

durchschnittlicher Stückpreis der im Jahr 2007 erworbenen Aktien: 39.600 Euro / 200 Stück = 198 Euro / Stück;

der Überschuss pro verkaufter Aktie beträgt: (250 Euro – 198 Euro) = 52 Euro.

200 Aktien werden aus dem Altbestand aus 2003 verkauft. Hier ist die Jahresfrist überschritten; eine Besteuerung erfolgt deshalb nicht. Zu versteuern sind deshalb 120 Aktien zu 52 Euro = 6.240 Euro.

Hinweis:

Der Gewinn aus dem Verkauf von Aktien, GmbH-Anteilen oder Genuss-Scheinen wird nur noch zur Hälfte besteuert. Die andere Hälfte des Veräußerungsgewinns ist steuerfrei. Andererseits können Verluste nur noch zur Hälfte mit Veräußerungsgewinnen verrechnet oder rück-/vorgetragen werden.

Bei der Berechnung der Jahresfrist ist bei einem entgeltlichen Erwerb das Anschaffungsdatum der Tag des Kaufvertrages; bei einer vorherigen Entnahme aus einem Betriebsvermögen das Entnahmedatum und bei einem unentgeltlichen Erwerb, z. B. einer Schenkung, das Anschaffungsdatum des Rechtsvorgängers. **531**

532 Veräußerungsdatum ist bei einer entgeltlichen Veräußerung der Tag des Kaufvertrages bzw. bei einer Einlage in das Betriebsvermögen das Einlagedatum, wenn der Gegenstand innerhalb von einem Jahr nach seiner Anschaffung aus dem Betriebsvermögen veräußert wird.

Hinweis:

Das Bundesverfassungsgericht hat die Besteuerung von Spekulationsgewinnen aus Wertpapierverkäufen für die Jahre 1997 und 1998 für verfassungswidrig erklärt. Zu der gesetzlichen Regelung ab 1999 hat sich noch kein oberstes Gericht geäußert. Die Finanzämter werden Steuerbescheide nach Erlass des Urteils nicht mehr vorläufig erlassen und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ablehnen.

533 Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Zu unterscheiden sind ab dem 1.1.2009:

1. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die vor dem 1.1.2009 erworben wurden. Der Gewinn bzw. Verlust gehört weiterhin zu den sonstigen Einkünften. Steuerpflicht entsteht nur dann, wenn zwischen dem Kauf und Verkauf mindestens ein Jahr liegt. Verluste können nur mit Gewinnen aus dem Wertpapierverkauf verrechnet werden. Die Besteuerung erfolgt nach dem Halbeinkünfteverfahren.
2. Gewinne und Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Der Gewinn bzw. Verlust gehört künftig zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und ist auf jeden Fall voll steuerpflichtig. Verluste können weiterhin nur mit Gewinnen aus Wertpapierverkäufen verrechnet werden. Das Halbeinkünfteverfahren findet keine Anwendung mehr.

►► Veräußerung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Gebäude

534 Veräußerungsgewinne bzw. -verluste sind steuerlich zu berücksichtigen, wenn zwischen dem Kauf und dem Verkauf nicht mehr als 10 Jahre liegen. Als Kaufdatum bzw. Verkaufsdatum gilt hierbei der Zeitpunkt der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages. ´

Eine Besonderheit besteht für selbstgenutzte Objekte. Auch bei Unterschreiten der Zehnjahresfrist liegt in folgenden Fällen kein steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft vor:

- Das Gebäude oder die Wohnung wurde im Zeitraum zwischen der Anschaffung bzw. Fertigstellung und der Veräußerung ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet.
- Die Immobilie wurde Im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Eine ganzjährige Nutzung ist nicht erforderlich.

Zur Beurteilung der Nutzung gilt als Anschaffungsdatum bzw. Verkaufsdatum nicht der Tag der Beurkundung des Kaufvertrages, sondern der Zeitpunkt des Übergangs der Nutzen und Lasten.

Wichtig:

Eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt auch vor, wenn die Wohnung gemeinsam mit einem Dritten bewohnt wird oder Teile der Wohnung einem Dritten unentgeltlich überlassen werden. Die Ihnen zur Verfügung stehenden Räume müssen jedoch die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen.

Die Steuerbefreiung gilt auch für Wohnungen, die Sie einem Kind unentgeltlich überlassen haben, für das Sie während der Nutzungsdauer der Wohnung Kindergeld (→ 201) erhalten haben.

Wichtig:

Wird ein Gebäude gleichzeitig zu eigenen Wohnzwecken genutzt und fremdvermietet, liegen steuerrechtlich zwei verschiedene Wirtschaftgüter vor. Die Steuerbefreiung gilt deshalb nur anteilig für den eigengenutzten Teil des Gebäudes.

Tipp:

Wenn das Gebäude leer steht, kann die Voraussetzung "Dienen zu Wohnzwecken" trotzdem erfüllt sein. Entscheidend ist, ob das Leerstehen durch das Bereithalten für eine spätere Selbstnutzung bedingt ist.

Tipp:

Wird die Wohnung im Rahmen einer Erbfolge oder Schenkung übertragen, wird der Zeitraum der Nutzung zu eigenen Wohnzwecken durch den Rechtsvorgänger dem Rechtsnachfolger zugerechnet.

Hinweis:

Der Verkauf von privaten Grundstücken, Gebäuden und Wohnungen kann auch zu einem gewerblichen Grundstückshandel (→ 466) führen.

Wichtig:

Bei Veräußerungen bis zum 31.12.1998 galt eine Spekulationsfrist von zwei Jahren. Private Grundstücksveräußerungsgeschäfte nach dem 31. Dezember 1998, bei denen die zuvor geltende Spekulationsfrist von zwei Jahren bereits abgelaufen war, wurden übergangslos der Einkommensbesteuerung unterworfen. Diese Regelung ist nach Auffassung des BFH gesetzwidrig.

▶▶ Termingeschäfte und gleichgestellte Geschäfte

535 Zu dieser Gruppe gehören Kaufoptionen, Verkaufsoptionen, Warenterminkontrakte, Finanzterminkontrakte, Optionsscheine sowie Aktien ersetzende Zertifikate (z. B. DAX-Partizipationsscheine), bei denen die Rückzahlung des Kapitals nicht garantiert ist, Forwards und Devisentermingeschäfte.

Eine Steuerpflicht ist gegeben, wenn Sie innerhalb eines Jahres einen Differenzausgleich erhalten.

Hinweis:

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Die Besteuerung von Termingeschäften erfolgt analog zu den Verkaufsgewinnen bzw. -verlusten aus Wertpapieren. Gewinne aus der Rückzahlung von Zertifikaten nach der Einjahresfrist sind nur noch steuerfrei, wenn die Rückzahlung vor dem 30. Juni 2009 erfolgt oder die Zertifikate vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden.

▶▶ Währungsgewinne und -verluste

536 Währungsgewinne und -verluste entstehen, wenn Sie beispielsweise eine Fremdwährungsanleihe kaufen und vor Ablauf eines Jahres wieder verkaufen.

▶▶ Ermittlung des Spekulationsgewinns oder -verlustes

537 Den Veräußerungsgewinn bzw. -verlust können Sie wie folgt ermitteln:

Veräußerungspreis
./. Anschaffungskosten, Herstellungskosten des Wirtschaftsgutes bzw. Entnahmewert
./. Anschaffungsnebenkosten
./. Veräußerungskosten
./. in Anspruch genommene Abschreibungen, erhöhte Abschreibungen, Sonderabschreibungen (nur für nach dem 31.7.1995 angeschaffte Wirtschaftsgüter)

= Gewinn / Verlust aus dem Veräußerungsgeschäft

Hinweis:

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Die Besteuerung von Termingeschäften erfolgt analog zu den Verkaufsgewinnen bzw. -verlusten aus Wertpapieren. Gewinne aus der Rückzahlung von Zertifikaten nach der Einjahresfrist sind nur noch steuerfrei, wenn die Rückzahlung vor dem 30. Juni 2009 erfolgt oder die Zertifikate vor dem 15. März 2007 angeschafft wurden.

9.3 Einkünfte aus sonstigen Leistungen

538 Zu den anderen wiederkehrenden Bezügen gehören Einnahmen, die Sie aus gelegentlichen "Leistungen" erzielen. Als gelegentliche Leistung zählt ein bestimmtes Tun, Dulden oder Unterlassen. Die damit verbundenen Einnahmen sind als anderer wiederkehrender Bezug steuerpflichtig. Andere wiederkehrende Bezüge sind sozusagen das Auffangbecken der steuerpflichtigen Einnahmen. Erfüllt Ihre Einnahme die Bedingung für eine der anderen Einkunftsarten, wird sie daher automatisch dort zugeordnet.

Wiederkehrende Bezüge können etwa durch folgende Tätigkeiten entstehen:

- Mitnahmevergütung im Pkw (Fahrgemeinschaften),
- gelegentliche Vermietung beweglicher Gegenstände,
- gelegentliche Vermittlung von Versicherungen oder Bausparkassen,
- gelegentlicher Auftritt eines Amateurmusikers,
- einmalige Bürgschaftsprovisionen,
- Entgelte für freiwilliges Einsammeln leerer Flaschen,
- Abfindungen für Wohnungsaufgabe,
- Entgelte für Beschränkungen einer Grundstücksnutzung,
- Entgelte für das Einräumen eines Vorkaufsrechtes,
- Entgelte für den gesetzlich vorgeschriebenen Grenzabstand zum Nachbargebäude,
- Entgelte für die Abgabe eines zeitlich befristeten Kaufangebotes,
- Entgelte für einen Verzicht auf Abwehrrechte des Inhabers eingetragener Warenzeichen,
- Entgelte für ein umfassendes Wettbewerbsverbot,
- Entgelte für die Duldung eines Bauvorhabens,
- Vergütungen für die Rücknahme eines Widerspruchs gegen den Bau und Betrieb eines Kraftwerks,
- Bindungsentgelte im Wertpapieroptionsgeschäft,
- Entgelte an medizinische Probanden,
- Einkünfte aus gewerbsmäßiger Unzucht.

Hinweis:

Die Einnahmen gehören nur dann zu den sonstigen Leistungen, wenn sie zu keiner anderen Einkunftsart, z. B. zu Einkünften aus selbstständigen Tätigkeiten gehören.

Veräußerungen privater Vermögensgegenstände (→ 527) fallen aber nicht unter diese Einkunftsart.

Soweit Ihnen Verluste aus den genannten Tätigkeiten entstanden sind, können Sie diese leider nicht steuerlich geltend machen. Es besteht also keine Ausgleichsmöglichkeit mit anderen positiven Einkünften.

Die mit den steuerpflichtigen gelegentlichen Leistungen im Zusammenhang stehenden Ausgaben stellen Werbungskosten dar und mindern Ihre Einnahmen. Für gelegentliche Leistungen sieht das Gesetz keinen Pauschbetrag vor. Hier werden nur tatsächlich angefallene und nachgewiesene Ausgaben als Werbungskosten berücksichtigt.

Tipp:

Geringe Einnahmen von unter 256 Euro bleiben steuerfrei. Sollten Sie diese Grenze aber überschreiten, sind die gesamten Einkünfte voll steuerpflichtig.

9.4 Abgeordnetenbezüge

539 Zu den sonstigen Einkünften gehören auch die Abgeordnetenbezüge der Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Länderparlamente und des Europaparlamentes. Nicht dazu rechnen die Zahlungen der Fraktionen.

Erhält ein Abgeordneter zu seinen Bezügen steuerfreie Aufwandsentschädigungen, scheidet ein Werbungskostenabzug aus. Ist dies nicht der Fall, kann er Werbungskosten nachweisen.

Nicht zu den Werbungskosten zählen allerdings Sonderbeiträge an die Partei und Wahlkampfkosten.

9.5 Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften

Sofern Sie einen Gewinn mit dem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft erzielt haben, ist dieser Gewinn als gewerbliche Einkünfte zu behandeln und damit steuerpflichtig, wenn Sie innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft zu mindestens 1 % beteiligt waren. **540**

Wenn Sie die Anteile innerhalb der letzten fünf Jahre unentgeltlich erworben haben, liegt eine Beteiligung auch dann vor, wenn Ihr Rechtsvorgänger – also die Person, die Ihnen die Anteile geschenkt hat – zu mindestens 1 % an der Gesellschaft beteiligt war. Auch durch Reihenschenkung kann man die Vorschrift nicht umgehen, denn wenn einer der Schenkenden in der Reihe zu mindestens 1 % beteiligt war, liegt beim letzten in der Kette eine Beteiligung vor, deren Veräußerung steuerpflichtig ist.

Um Ihre Einkünfte – also den Gewinn oder Verlust – zu ermitteln gehen Sie bitte wie folgt vor: **541**

Veräußerungspreis der Beteiligung (ohne Umsatzsteuer)
./. Anschaffungskosten der Beteiligung
./. Veräußerungskosten

= Veräußerungsgewinn / -verlust

Wird ein Teil des Veräußerungspreises später uneinbringlich, mindert dies Ihren Veräußerungsgewinn. Dabei hat der Forderungsausfall steuerliche Rückwirkung. Ihnen entsteht also nicht im Jahr des Forderungsausfalls ein Verlust, sondern Sie erzielen rückwirkend im Jahr der Beteiligungsveräußerung einen geringeren Veräußerungsgewinn. Liegt für dieses Jahr bereits ein bestandskräftiger Steuerbescheid vor, so kann er aufgrund der Rückwirkung gem. § 175 Abs. 1 Nr. 2 AO zu Ihren Gunsten geändert werden.

Haben Sie Anteile geschenkt bekommen, müssen Sie die Anschaffungskosten des Schenkenden in oben genannte Formel einsetzen.

Der Veräußerungsgewinn ist nur dann steuerpflichtig, wenn er den Anteil von 9.060 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht. Eine Erhöhung wegen Alters oder Berufsunfähigkeit gibt es hier nicht. **542**

Beispiel 1:

Sie verkaufen einen 100%-Anteil an einer Kapitalgesellschaft. Nur in diesem Fall beträgt der Freibetrag tatsächlich 9.060 Euro.

Sie verkaufen einen 50%-Anteil an einer Kapitalgesellschaft. Der Freibetrag beträgt dann 4.530 Euro.

Außerdem verringert sich der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Anteil von 36.100 Euro übersteigt, der dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entspricht.

Sie verkaufen einen 100%-Anteil an einer Kapitalgesellschaft und erzielen einen Veräußerungsgewinn von 38.100 Euro. Der Freibetrag verringert sich um 2.000 Euro auf 7.060 Euro.

Gewinne aus dem Verkauf von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften werden wirtschaftlich einer Totalausschüttung der von der Kapitalgesellschaft thesaurierten Gewinne gleichgestellt. Der Gewinn unterliegt deshalb dem Halbeinkünfteverfahren (→ 399), d.h. nur die Hälfte des Gewinns ist zu versteuern.

Gesetzesänderung ab 1.1.2009: Das Halbeinkünfteverfahren wird durch das Teileinkünfteverfahren ersetzt. Von dem Veräußerungsgewinn sind dann 60 % zu versteuern.

10 SONDERAUSGABEN

10.1 Überblick zu Sonderausgaben

Sonderausgaben sind im Einkommensteuergesetz abschließend aufgeführt. Es handelt sich um privat veranlasste Lebenshaltungskosten, die jedoch aus sozialen Gründen von dem Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden können. **543**

Ein Abzug der Aufwendungen kommt nur in Betracht, wenn

- die Ausgaben vom Steuerpflichtigen selbst bezahlt wurden,
- keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten vorliegen,
- der Steuerpflichtige selbst der Schuldner ist und
- die Zahlung im Veranlagungsjahr erfolgte.

Hinweis:

Sonderausgaben kann nur derjenige geltend machen, der Sie tatsächlich bezahlt hat. Dies gilt auch für getrennt veranlagte Ehegatten. Wählen Ehegatten die Zusammenveranlagung, spielt es keine Rolle, wer von den Ehegatten die Kosten getragen hat.

Zu den abzugsfähigen Ausgaben gehören

- Beiträge an Lebens-, Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen (Vorsorgeaufwendungen (→ 545)),
- Mitgliedsbeiträge und Spenden (→ 589) an gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Organisationen sowie Zuwendungen an politische Parteien,
- Unterhaltszahlungen (→ 600) an den getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten,
- im Jahr 2007 gezahlte Kirchensteuer und Kirchgelder (→ 587),
- Kosten für Ihre eigene Berufsausbildung (→ 603) und die Ihres Ehegatten,
- gezahlte Renten (→ 602),
- Schulgelder (→ 224) an staatlich genehmigte Privatschulen,
- Kinderbetreuungskosten, (→ 219) soweit sie nicht als Werbungskosten abzugsfähig sind.

Aus systematischen Gründen werden nicht ausgeglichene Verluste aus dem Vorjahr im Rahmen des Verlustabzuges (→ 608) wie Sonderausgaben behandelt. Der Abzug erfolgt jedoch vor der Berücksichtigung der oben aufgeführten Ausgaben.

544 Ohne Einzelnachweis erhalten Arbeitnehmer für Vorsorgeaufwendungen einen Vorsorgepauschbetrag und alle Steuerpflichtigen für die übrigen Sonderausgaben einen Sonderausgaben-Pauschbetrag in Höhe von 36 Euro gewährt. Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich der Betrag auf 72 Euro.

10.2 Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge)

Was sind Vorsorgeaufwendungen? 545
Rentenversicherungen 547
Rürup-Versicherungen 548
Krankenversicherungen 549
Pflegeversicherungen 550
Unfallversicherungen 551
Haftpflichtversicherungen 552
Arbeitslosenversicherung 553
Lebensversicherungen 554
Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag 555
Ermittlung der abziehbaren Beiträge 556
Abziehbare Beiträge für Rentenversicherungen und Rürup-Renten 557
Abziehbare Beiträge für sonstige Versicherungen 558
Günstigerprüfung 559
Vorsorgepauschale 560

▶▶ Was sind Vorsorgeaufwendungen?

545 Vorsorgeaufwendungen sind Zahlungen an eine begünstigte Personenversicherung. Steuerlich abzugsfähig sind

- Beiträge zum Aufbau einer Altersvorsorge, insbesondere zu Rentenversicherungen (→ 547) und Rürup-Versicherungen (→ 548) sowie

- sonstige Vorsorgeaufwendungen, insbesondere Beiträge für private und gesetzliche Krankenversicherungen (→ 549), freiwillige und gesetzliche Pflegeversicherungen (→ 550), Unfallversicherungen (→ 551), Haftpflichtversicherungen (→ 552), Arbeitslosenversicherungen (→ 553), Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen und Unfallversicherungen sowie
- Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall (→ 554), wenn sie vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden, z. B. Risikolebensversicherungen, Kapitallebensversicherungen, Rentenversicherungen mit und ohne Wahlrecht, Pensions-, Versorgungs- und Sterbekassen.

546

Hinweis:

Hinweis: Beiträge sind nicht abzugsfähig, wenn sie mit steuerfreien Einnahmen in unmittelbar wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Darunter fallen insbesondere

- gesetzliche Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, die auf steuerfreien Arbeitslohn entfallen,
- steuerfreie Zuschüsse zur Krankenversicherung der Rentner und
- steuerfreie Zukunftsleistungen des Arbeitgebers,
- von Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) einbehaltene Beiträge zur Sozialversicherung.

Die Beiträge dürfen außerdem keine vermögenswirksamen Leistungen darstellen, auf die Anspruch auf eine Arbeitnehmersparzulage besteht.

▶▶ Rentenversicherungen

547

Abzugsfähig sind die

- Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung,
- freiwillige Beiträge zur Höher-, Weiter- oder Nachversicherung und Zahlungen zum Ausgleich der Minderung der Anwartschaft bei der Scheidung,
- Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen und
- Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die gleiche Leistungen wie die gesetzliche Rentenversicherung erbringen; zu den Versorgungswerken gehören insbesondere die Versorgungswerke der Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Mitglieder des Landtages von Nordrhein-Westfalen, Notare, psychologischen Psychotherapeuten, Rechtsanwälte, Steuerberater, Tierärzte, Wirtschaftsprüfer, Zahnärzte;
- steuerfreien Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder ein diesem gleichgestellter steuerfreier Arbeitgeberzuschuss.

Wichtig:

Für den Abzug ist ein Versicherungsverhältnis des Zahlenden erforderlich. Deshalb sind Nachzahlungen von Rentenversicherungsbeiträgen für andere Personen nicht als Sonderausgaben, sondern als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art abzugsfähig.

▶▶ Rürup-Versicherungen

548 Abzugsfähig sind Beiträge zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung, wenn

- der Beitragszahler, die versicherte Person und der Leistungsempfänger identisch sind; bei einer ergänzenden Hinterbliebenenabsicherung können auch der Ehegatte oder steuerlich anerkannte Kinder Leistungsempfänger sein;
- die Laufzeit der Versicherung nach dem 31.12.2004 beginnt;
- der Vertrag nur eine Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente vorsieht, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Steuerpflichtigen beginnt; ergänzend kann auch die Berufsunfähigkeit, die verminderte Erwerbsfähigkeit oder auch Hinterbliebene abgesichert werden; dann müssen jedoch mehr als 50 % der Beiträge auf die eigene Altersversorgung des Steuerpflichtigen entfallen;
- die Ansprüche aus dem Vertrag nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind und es darf kein Anspruch auf Auszahlung bestehen.

Hinweis:

Wegen der Nichtvererblichkeit darf im Todesfall keine Auszahlung an die Erben erfolgen. Das vorhandene Vermögen kommt der Versichertengemeinschaft zugute.

Wichtig:

Zu den abziehbaren Beiträgen gehören auch Beiträge, die im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung in eine Rürup-Versicherung gezahlt werden, insbesondere rein arbeitgeberfinanzierte oder durch Entgeltumwandlung finanzierte Beiträge. Nicht berücksichtigt werden steuerfreie Beiträge, pauschal besteuerte Beiträge und Beiträge, die auf Grund einer Altzusage geleistet werden.

▶▶ Krankenversicherungen

549 Zu den Krankenversicherungen gehören z. B. die gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen, Krankentagegeldversicherungen, Auslandskrankenversicherungen, Zusatzversicherungen für Zahnersatz und Kurkostenversicherungen.

Im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung trägt der Arbeitgeber 50 % der Beiträge. Dieser Anteil ist steuerfrei. Ein Sonderausgabenabzug scheidet für den Arbeitgeberanteil aus. Der Arbeitnehmeranteil kann dagegen als Sonderausgabe beschränkt abgezogen werden.

Hinweis:

Zuzahlungen im Krankheitsfall und die Praxisgebühr sind keine Sonderausgaben, sondern außergewöhnliche Belastungen.

Wichtig:

Bonuszahlungen einer gesetzlichen Krankenkasse für z. B. gesundheitsbewusstes Verhalten und Beitragsrückerstattungen durch private Krankenkassen mindern im Jahr der Zahlung durch die Krankenkasse die vom Steuerpflichtigen in diesem Jahr geleisteten Krankenversicherungsbeiträge

▶▶ Pflegeversicherungen

550 Zu den abzugsfähigen Sonderausgaben gehören Ausgaben zur Pflegeversicherung. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die Zahlung an einen gesetzlichen Sozialversicherungsträger oder an eine private Krankenkasse erfolgt ist.

Zusätzliche freiwillige Beiträge, die Sie über den gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen hinaus eingezahlt haben, können ebenfalls abgesetzt werden.

▶▶ Unfallversicherungen

551 Beiträge sind Sonderausgaben, wenn sie private Risiken abdecken. Zahlungen an Unfallversicherungen, die ausschließlich berufliche bzw. betriebliche Risiken absichern, sind Werbungskosten oder Betriebsausgaben (z. B. Ausgaben eines Arbeitnehmers an eine gesetzliche Unfallversicherung).

Deckt die Unfallversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken ab, ist eine Aufteilung vorzunehmen. Aus Vereinfachungsgründen kann die Hälfte der Beiträge als Sonderausgaben und die andere Hälfte als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Tipp:

Entfällt mehr als 50 % der Beiträge auf berufliche Risiken, sollten Sie den höheren Anteil als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ansetzen. Beim Werbungskostenabzug wirken sich die Ausgaben voll aus, während beim Sonderausgabenabzug der abzugsfähige Betrag durch die Höchstbeträge begrenzt wird.

Wichtig:

Versicherungsleistungen sind so zu behandeln wie die Beiträge. Wurden die Beiträge z. B. als Werbungskosten aus nichtselbstständiger Arbeit berücksichtigt, sind die Erstattungen der Versicherung Arbeitslohn.

▶▶ Haftpflichtversicherungen

552 Haftpflichtversicherungen sind sowohl als freiwillige als auch gesetzliche Versicherungen möglich. Entscheidend für den Abzug ist, ob eine Sache oder eine Person versichert wird. Beiträge an Sachversicherungen sind nicht abzugsfähig.

Werden durch eine Haftpflichtversicherung sowohl private als auch berufliche Risiken abgedeckt, sind die Beiträge im Verhältnis der betrieblichen zur beruflichen Nutzung aufzuteilen.

Beispiele für abzugsfähige Haftpflichtversicherungen sind die Kfz-Haftpflichtversicherung, die Hundehaftpflichtversicherung und die Familienhaftpflichtversicherung. Nicht absetzbar sind Beiträge an die Kaskoversicherung und Hausratversicherung.

Hinweis:

Benutzen Sie Ihr Fahrzeug nur für private Fahrten und für Fahrten zur Arbeit und werden die Fahrten im Rahmen der Entfernungspauschale (→ 341) abgerechnet? Dann können Sie aus Vereinfachungsgründen den vollen Beitrag für die Kfz-Haftpflichtversicherung als Sonderausgabe ansetzen.

Wird das Fahrzeug auch für Dienstreisen benutzt und die Fahrten über die Dienstreisepauschale abgerechnet, ist eine prozentuale Aufteilung im Verhältnis der dienstlichen Fahrten zu den Privatfahrten erforderlich.

Wird die Dienstreise über den tatsächlichen km-Kostensatz abgerechnet, wirkt sich der Versicherungsbeitrag bereits über den km-Kostensatz steuermindernd aus. Ermitteln Sie in diesem Fall den prozentualen Anteil der Dienstreisen und setzen Sie den gekürzten Versicherungsbeitrag als Sonderausgaben an.

▶▶ Arbeitslosenversicherungen

553 Beiträge des Arbeitnehmers zur Arbeitslosenversicherung sind Vorsorgeaufwendungen. Der Arbeitgeberanteil ist steuerfreier Arbeitslohn und nicht abzugsfähig.

▶▶ Lebensversicherungen

554 Ab dem Veranlagungsjahr 2005 können Beiträge zu einer Kapital-Lebensversicherung nur noch abgezogen werden, wenn die Versicherungslaufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat und mindestens ein Versicherungsbeitrag bis zum 31.12.2004 entrichtet wurde. Beiträge zu Risikolebensversicherungen sind nach wie vor immer abzugsfähig.

Wichtig:

Ein laufender Versicherungsbeitrag ist steuerlich bis zum 31.12.2004 entrichtet, wenn er das Jahr 2004 betrifft und bis zum 10.01.2005 entrichtet wurde.

Zu den Lebensversicherungen gehören folgende Versicherungen:

- **Risikolebensversicherungen:** Diese sehen nur für den Todesfall eine Leistung vor. Sie werden oft nur für einen bestimmten Zeitraum abgeschlossen, z. B. Reiseversicherung oder im Zusammenhang mit Bauspardarlehen.
  Beiträge an diese Versicherungen sind unabhängig von der Art der Zahlung (einmalig oder laufend) und der Dauer der Vertragslaufzeit als Vorsorgeaufwendungen abzugsfähig.
- **Kapitallebensversicherungen:** Zur steuerlichen Behandlung siehe Kapitel Kapitallebensversicherungen (→ 561)
- **Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht:** Bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht werden die Versicherungsleistungen in Form einer Rente ausbezahlt. Der Versicherungsnehmer hat jedoch auch die Möglichkeit, eine Kapitalzahlung zu verlangen.
  Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht werden steuerlich wie Kapitallebensversicherungen (→ 561) behandelt.
- **Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht:** Die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgt hier immer in Form einer Rente. Es besteht nicht die Möglichkeit einer Kapitalzahlung.
- **Pensions-, Versorgungs- und Sterbekassen, Zusatzversorgungseinrichtungen für Angestellte im öffentlichen Dienst:** Beiträge an Pensions-, Versorgungs-, Sterbekassen sind nur dann als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht und die Leistungen der Kasse nicht beliebig verändert werden können.

▶▶ Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

555

Als Arbeitnehmer erhalten Sie am Jahresende die Lohnsteuerbescheinigung bzw. -karte von Ihrem Arbeitgeber zurück. Darin wird der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ausgewiesen. Der bescheinigte Gesamtsozialversicherungsbeitrag enthält Ihren Anteil an der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung.

Hinweis:

Wenn Sie keine Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung bezahlen, haben Sie keinen Arbeitnehmeranteil. Bei freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder privat krankenversicherten Personen ist im Gesamtsozialversicherungsbeitrag der Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung nicht enthalten.

▶▶ Ermitteln der abziehbaren Beiträge

556 Die abziehbaren Beiträge werden in einer komplizierten Berechnung ermittelt:

1. Zunächst sind die abziehbaren Beiträge für Rentenversicherungen und Rürup-Versicherungen zu ermitteln.
2. Anschließend werden die abziehbaren Beiträge für sonstige Versicherungen berechnet.
3. Im nächsten Schritt wird überprüft, ob nach dem Rechtsstand zum 31.12.2004 höhere Vorsorgeaufwendungen geltend gemacht werden können.
4. Anschließend wird die Vorsorgepauschale nach dem neuen Recht als auch nach dem Rechtsstand zum 31.12.2004 ermittelt; der höhere Betrag ist für die weitere Berechnung als Vorsorgepauschale anzusetzen.
5. Führen die nachgewiesenen Aufwendungen zu einem höheren Abzug als bei Ansatz der Vorsorgepauschale, sind die nachgewiesenen Aufwendungen zu berücksichtigen; ansonsten ist die Vorsorgepauschale anzusetzen.

▶▶ Abziehbare Beiträge für Rentenversicherungen und Rürup-Versicherungen

557 Die Ermittlung des Abzugs vollzieht sich in folgenden Schritten

1. Ermittlung der steuerbegünstigten Ausgaben
   Abziehbar sind sowohl die Eigenbeiträge zu Rentenversicherungen und Rürup-Versicherungen als auch vom Arbeitgeber erhaltene steuerfreie Zuschüsse zu den Rentenversicherungen.
2. Ermittlung des Höchstbetrags
   Der Abzug ist begrenzt auf 20.000 Euro, bei zusammenveranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro. Der Höchstbetrag ist jedoch zu kürzen bei Personen, die zu einem bestimmten Personenkreis gehören und die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben.

   Zu dem Personenkreis gehören insbesondere:

- Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Amtsträger,
- Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind,
- Arbeitnehmer, die auf Antrag des Arbeitgebers von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit worden sind,
- Bundestagsabgeordnete, Landtagsabgeordnete, Abgeordnete des Europaparlaments,

- beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, denen eine betriebliche Altersversorgung ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen zugesagt worden ist oder die Anwartschaftsrechte durch steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, Pensionskasse oder eine Direktversicherung, erworben haben.

Wichtig:

Wird einem Alleingesellschafter oder Geschäftsführer von der GmbH eine Altersrente zugesagt, ist keine Kürzung vorzunehmen. Für die Altersvorsorge ist in diesem Fall eine Pensionsrückstellung zu bilden, die den gesellschaftsrechtlichen Anspruch des Gesellschafters auf den GmbH-Gewinn mindert; der Alleingesellschafter finanziert durch den geminderten GmbH-Gewinn seine Altersvorsorge.

Der Kürzungsbetrag ist der Betrag, der dem Gesamtbeitrag zur allgemeinen Rentenversicherung entspricht. Dabei ist auf den Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung abzustellen. Bemessungsgrundlage sind die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der Tätigkeit, höchstens bis zum Beitrag der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) in der allgemeinen Rentenversicherung.

1. Übersteigen die steuerbegünstigten Ausgaben aus Nr. 1 den Höchstbetrag aus Nr. 2 ist der gekürzte Höchstbetrag aus Nr. 2 für die weitere Berechnung anzusetzen.
2. Der Betrag aus Nr. 3 ist im Jahr 2007 mit 64 % und 2008 mit 66 % anzusetzen.
3. Bei Arbeitnehmern, die steuerfreie Arbeitgeberleistungen zur Rentenversicherung oder diesen gleichgestellte steuerfreie Zuschüsse vom Arbeitgeber erhalten haben, ist der Betrag aus Nr. 4 um die Arbeitgeberanteile zu kürzen.

Beispiel:

Die Eheleute Müller zahlen im Jahr 2007 jeweils 8.000 Euro für eine Rürup-Versicherung. Der Ehemann Hartmut erzielt im Jahr 2007 aus einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis 30.000 Euro; der Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung beträgt 2.925 Euro. Die Ehefrau Elke ist Beamtin ohne eigene Aufwendungen für ihre künftige Pension. Ihre Einnahmen aus dem Beamtenverhältnis betragen 41.000 Euro.

1. Ermitteln der steuerbegünstigten Ausgaben

Rürup-Rente (2 x 8.000 Euro)	16.000 €
Arbeitsverhältnis Ehemann: Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung	2.925 €

Arbeitsverhältnis Ehemann: Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung	2.925 €
Summe der steuerbegünstigten Ausgaben	21.850 €

2. Ermitteln des Höchstbetrages

Höchstbetrag für zusammenveranlagtes Ehepaar	40.000 €
abzüglich fiktiver Gesamtbeitrag Rentenversicherung (41.000 € x 19,9 %)	8.159 €
gekürzter Höchstbetrag	31.841 €

3. Die Summe der steuerbegünstigten Ausgaben übersteigt nicht den gekürzten Höchstbetrag. Es sind für die weitere Berechnung 21.850 Euro anzusetzen.

4. Der Betrag aus Nr. 3 ist mit 64 % anzusetzen, also mit 13.984 Euro.

5. Der Betrag aus Nr. 4 ist noch um den steuerfreien Arbeitgeberanteil aus dem Arbeitsverhältnis des Ehemanns in Höhe von 2.950 Euro zu kürzen. Abziehbar sind also 10.597 Euro.

▶▶ Abziehbare Beiträge für sonstige Vorsorgeaufwendungen

558 Sonstige Vorsorgeaufwendungen, d. h. Beiträge für private und gesetzliche Krankenversicherungen (→ 549), freiwillige und gesetzliche Pflegeversicherungen (→ 550), Unfallversicherungen (→ 551), Haftpflichtversicherungen (→ 552), Arbeitslosenversicherungen (→ 553), Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen, Unfallversicherungen und für vor dem 1.1.2005 abgeschlossene Lebensversicherungen, können grundsätzlich bis zu 2.400 Euro pro Kalenderjahr abgezogen werden. Der Höchstbetrag von 2.400 Euro verringert sich jedoch auf 1.500 Euro für Personen,

- die ganz oder teilweise ohne eigene Aufwendungen einen Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung oder Übernahme von Krankheitskosten haben oder
- für deren Zukunftssicherung der Arbeitgeber steuerfreie Leistungen oder gleichgestellte Zuschüsse bezahlt, z. B. sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer oder
- wenn ein Träger der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfreie Zuschüsse zu den Aufwendungen eines Rentners für seine Krankenversicherung bezahlt.

Von der Kürzung sind beispielsweise betroffen

- Rentner, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfreie Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen erhalten,
- sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer, für die der Arbeitgeber steuerfreie Beiträge zur Krankenversicherung leistet,

- Besoldungs- und Versorgungsempfänger mit Beihilfeanspruch,
- in der gesetzlichen Krankenversicherung ohne eigene Beiträge familienversicherte Angehörige.

▶▶ Günstigerprüfung

559 Die neuen Regelungen zum Abzug von Vorsorgeaufwendungen sind in bestimmten Fällen ungünstiger als nach der für das Kalenderjahr 2004 geltenden Vorschriften. Zur Vermeidung einer Schlechterstellung wird in diesen Fällen bis zum Jahr 2019 der höhere Betrag berücksichtigt. Die Günstigerprüfung erfolgt automatisch durch das Finanzamt.

Hinweis:

In die Günstigerprüfung werden nur Aufwendungen einbezogen, die nach den neuen Regelungen abzugsfähig sind; Beiträge zu einer Kapitalversicherung mit Versicherungsbeginn im Jahr 2005 werden deshalb nicht berücksichtigt. Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung bleiben unberücksichtigt.

Vor Verabschiedung des Jahressteuergesetzes 2007 war es unter bestimmten Konstellationen möglich, dass Beiträge für Rürup-Versicherungen bei der Günstigerprüfung nicht berücksichtigt wurden, insbesondere wenn das Abzugsvolumen nach altem Recht höher war als nach neuem Recht. Der Gesetzgeber hat dies erkannt und deshalb mit Wirkung vom 1.1.2006 bestimmt, dass in diesem Fall über einen Erhöhungsbetrag die Beiträge zu einer Rürup-Rente in jedem Fall berücksichtigt werden.

▶▶ Vorsorgepauschale

560 Hat der Steuerpflichtige im Jahr 2007 Arbeitslohn bezogen, wird für die Vorsorgeaufwendungen eine Vorsorgepauschale abgezogen, wenn der Steuerpflichtige nicht Aufwendungen nachweist, die zu einem höheren Abzug führen.

Die Vorsorgepauschale wird wie folgt ermittelt:

1. Ermittlung des verminderten Arbeitslohns
   Bemessungsgrundlage ist der Arbeitslohn vermindert um einen Versorgungsfreibetrag und einen Altersentlastungsbetrag.
2. Ermitteln der Pauschale für Rentenversicherungen
   Die Pauschale für Aufwendungen für den Aufbau einer Altersvorsorge ist der Betrag, der bezogen auf den verminderten Arbeitslohn – höchstens die Beitragsbemessungsgrenze (West) –, 50 % des Beitrags in der allgemeinen Rentenversicherung entspricht.
   Im Jahr 2007 ist die Pauschale mit 28 % anzusetzen. In den Folgejahren erhöht sich der Vomhundertsatz pro Kalenderjahr um je 4 vom-Hundert-Punkte.

Die Pauschale für Rentenversicherungen erhalten nicht

- Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder auf Antrag des Arbeitgebers von der Versicherungspflicht befreit waren und denen für den Fall ihres Ausscheidens aus der Beschäftigung eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zusteht oder die in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern sind;
- Personen, die Versorgungsbezüge erhalten haben;
- Personen, die aus der gesetzlichen Rentenversicherung eine Altersrente erhalten haben;
- Personen, die nicht der Rentenversicherungspflicht unterliegen und eine Berufstätigkeit ausgeübt haben, wenn sie im Zusammenhang mit ihrer Berufstätigkeit auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung erworben haben
  - ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistung
  - durch steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers an einen Pensionsfonds, Pensionskasse oder für eine Direktversicherung.

3. Ermitteln der Pauschale für sonstige Vorsorgeaufwendungen
   Für sonstige Vorsorgeaufwendungen wird eine Pauschale gewährt in Höhe von 11 % des verminderten Arbeitslohns, höchstens 1.500 Euro. Diese Pauschale erhalten alle Arbeitnehmer.
4. Ermitteln der gesamten Vorsorgepauschale
   Die gesamte Vorsorgepauschale ist die Summe aus der Pauschale für Rentenversicherungen und der Pauschale für sonstige Vorsorgeaufwendungen.
5. Günstigerprüfung
   Soweit in den Jahren 2005 bis 2019 die Vorsorgepauschale nach den im Jahr 2004 geltenden Regelungen günstiger ist, ist diese anzusetzen.

10.3 Kapitallebensversicherungen

Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug 561

Mindestlaufzeit 562

Steuerschädliche Verwendung der Lebensversicherung 564

▶▶ Voraussetzungen für den steuerlichen Abzug

Bei einer Kapitallebensversicherung besteht die Versicherungsleistung in einer Prämienzahlung, die einen Sparanteil enthält. Da das Kapital in einer bestimmten Zeit angespart werden muss, stellt der Gesetzgeber für die Anerkennung der Aufwendungen zusätzliche Bedingungen: **561**

- Die Laufzeit der Versicherung muss vor dem 1.1.2005 begonnen haben.
- Mindestens ein Versicherungsbeitrag muss bis zum 31.12.2004 entrichtet worden sein.
- Die Beiträge müssen laufend gezahlt werden, d.h. die Beitragszahlungsdauer muss grundsätzlich der Vertragslaufzeit entsprechen. Es reicht jedoch auch aus, wenn nach dem Vertrag eine laufende Beitragsleistung von mindestens 5 Jahren vereinbart ist.
- Bei ab dem 1.4.1996 geschlossenen Verträgen muss die beim Todesfall zu zahlende Versicherungssumme während der gesamten Vertragsdauer mindestens 60 % der Summe aller Beiträge ausmachen, die über die gesamte Vertragslaufzeit zu zahlen sind.
- Die Ansprüche aus Versicherungsbeiträgen dürfen während deren Dauer im Erlebensfall nicht der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dienen, dessen Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind.
- Die Vertragslaufzeit muss mindestens 12 Jahre betragen.
- Nicht abzugsfähig sind Beiträge an fondsgebundene Lebensversicherungen.
- Vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Beiträge an eine Direktversicherung können als Sonderausgaben nicht abgezogen werden.

▶▶ Mindestlaufzeit

Die Vertragslaufzeit muss mindestens 12 Jahre betragen, d.h. in diesem Zeitraum dürfen keine Versicherungsleistungen erfolgen. Eine vorzeitige Auszahlung ist jedoch unschädlich im Todesfall. **562**

Hinweis:

Beiträge an Lebensversicherungen, die eine Leistung bei Eintritt einer bestimmten Krankheit vorsehen, sind steuerbegünstigt, wenn der Versicherungsfall auf bestimmte Krankheiten beschränkt wird. Diese sind Herzinfarkt, Bypassoperationen, Krebs, Schlaganfall, Nierenversagen, Aids und multiple Sklerose.

Hinweis:

Für die Bürger in den neuen Bundesländern mit einem Wohnsitz in den neuen Bundesländern am 31.12.1990 gelten bezüglich der Mindestlaufzeit Sonderbedingungen: Bei einem Vertragsabschluss bis zum 31.12.1996 und einem Mindestlebensalter von 47 Jahren beim Vertragsabschluß verkürzt sich die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren um die Zahl der angefangenen Lebensjahre, um die der Steuerpflichtige älter als 47 Jahre ist, höchstens auf 6 Jahre. Bei einem 52-jährigen beträgt die Mindestlaufzeit beispielsweise 7 Jahre.

Wichtig:

Eine Änderung der Vertragsbedingungen bezüglich der Vertragsdauer, Beitragsdauer, Versicherungssumme und Beitragshöhe führt nicht zur Beendigung des Vertrages. Vielmehr bleibt der alte Vertrag weiterhin begünstigt. Für nach der Vertragsänderung geleistete Beiträge und angefallene Zinsen gilt jedoch eine neue Mindestvertragslaufzeit.

563 Bei Zuzahlungen zur Abkürzung der Vertragslaufzeit bei gleich bleibender Versicherungssumme sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Wurde die Zuzahlung nach Vertragsabschluß vereinbart, ist die Zuzahlung steuerlich nicht abzugsfähig;
- War die Zuzahlung bereits im Vertrag vereinbart, ist sie berücksichtigungsfähig, wenn die Zuzahlung frühestens nach dem 5. Jahr erfolgt, die Restlaufzeit nach der letzten Zuzahlung mindestens noch 5 Jahre beträgt, die Zuzahlungen pro Jahr nicht mehr als 10 % und während der Vertragslaufzeit insgesamt nicht mehr als 20 % der Versicherungssumme betragen und die Mindestvertragsdauer von 12 Jahren gewahrt bleibt.

▶▶ Steuerschädliche Verwendung der Lebensversicherung

564 Eine steuerschädliche Verwendung der Lebensversicherung liegt in folgenden Fällen vor:

- Die Ansprüche (angespartes Kapital, Zinsen, Gewinnanteile) werden zur Sicherung oder Tilgung von Darlehen eingesetzt, deren Finanzierungskosten Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Ausnahme: Es wird Anlagevermögen finanziert. Deswegen bleiben auch Versicherungspolicen steuerbegünstigt, die zur Finanzierung des Eigenheims mit Arbeitszimmer oder des beruflich genutzten Autos dienen. Achtung: Vorsicht ist in solchen Fällen aber geboten, wenn bei Abschluss des Darlehensvertrages ein Disagio vereinbart wurde. Das Disagio gehört im Gegensatz zu Häusern und Autos nicht zum Anlagevermögen. Die Lebensversicherungspolice darf das Darlehen daher nur bis zur Höhe des Auszahlungsbetrages sichern. Wird auch das Disagio abgesichert, ist es aus mit den Steuervergünstigungen. In diesem Fall können weder die Beiträge zur Lebensversicherung als Sonderausgaben abgezogen werden, noch bleiben die Erträge daraus steuerfrei.

In der Regel nicht absetzbar sind Versicherungsbeiträge zur Finanzierung beruflich oder betrieblich genutzter Objekte.

- Es wird vor Fälligkeit der Versicherungssumme vereinbart, dass die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag gepfändet werden können oder die Versicherung der Tilgung des Darlehens dient, abgetreten, verpfändet oder die Police zur Sicherheit hinterlegt wird. In diesem Fall können Sie die Versicherungsprämien nur unter folgenden zusätzlichen Voraussetzungen als Sonderausgabe ansetzen:
- mit dem Darlehen wird ein Wirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt, das auf Dauer der Einkunftserzielung dient (Anlagevermögen), und der Teil des Versicherungsanspruchs, der auf das Darlehen entfällt, ist nicht höher als die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts (Achtung Disagio!) oder
- es handelt sich um eine Direktversicherung (Arbeitgeber zahlt Versicherungsbeiträge und versteuert sie pauschal) oder
- die Versicherung dient nur vorübergehend (nicht länger als drei Jahre) der Sicherung eines betrieblich veranlassten Darlehens. Allerdings können Sie die Versicherungsbeiträge dann zumindest im Zeitraum der Sicherungsverwendung nicht als Sonderausgabe absetzen oder
- das Darlehen wurde vor dem 14.2.1992 aufgenommen und die Verpflichtung, das Darlehen aus der Lebensversicherung zu tilgen, bestand ebenfalls schon vor dem 14.2.1992, oder
- die Darlehensschuld wurde vor dem 14.2.1992 durch die Versicherung getilgt.

Hinweis:

Sie können die Versicherungsbeiträge auf jeden Fall als Sonderausgaben absetzen, wenn Sie die Versicherungsleistung nach Fälligkeit – also im Erlebensfall – zur Darlehenstilgung verwenden, ohne dass vorher eine Tilgungs- oder Sicherungsabrede getroffen worden ist. Auch wenn die Versicherungsleistung bei Tod des Versicherten zur Darlehenstilgung verwandt wird, ist dies steuerlich unschädlich, wenn

- keine Sicherungsabrede für den Erlebensfall getroffen wurde und
- dem Darlehensgläubiger auch kein unwiderrufliches Bezugsrecht für den Fall des Todes eingeräumt wurde oder das unwiderrufliche Bezugsrecht vor dem 1.7.1994 eingeräumt wurde.

10.4 Riesterrente

10.4.1 Wer erhält die Riesterrente?

Geförderte Personen **565**

Pflichtversicherte in der Rentenversicherung **567**

Einverständniserklärung für Beamten **568**

▶▶ Geförderte Personen

565 Zum Ausgleich der in Zukunft langsamer steigenden Renten hat der Gesetzgeber im Jahr 2002 die Riester-Rente eingeführt. Zum Ausgleich der Versorgungslücke erhalten Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (→ 567) sind, eine staatliche Förderung, wenn sie einen Riester-Vertrag abschließen.

Einen **unmittelbaren** Anspruch auf Altersvorsorge-Zulage bzw. den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (→ 579) haben

- Pflichtversicherte (→ 567) in der gesetzlichen Rentenversicherung;
- Arbeitslose, die nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommen keine Leistung vom Arbeitsamt erhalten,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- Empfänger von einer Besoldung und Amtsbezügen (z. B. Beamte, Richter, Soldaten, Minister), wenn sie über das zuständige Amt für Besoldung oder Amtsbezüge eine Zulagenummer oder Versicherungsnummer beantragt haben und eine Einverständniserklärung abgegeben haben;
- Beschäftigte, die rechtlich wie Beamte behandelt werden und damit in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei sind (z. B. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen), wenn sie über das zuständige Amt für ihre Versorgung eine Zulagenummer oder Versicherungsnummer beantragt haben und eine Einverständniserklärung (→ 568) abgegeben haben;
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft auf diese Beschäftigung erstreckt wird;
- Minister, Senatoren und Parlamentarische Staatssekretäre.

Die steuerlichen Vorteile werden gewährt, wenn die Zugehörigkeit zu dem begünstigten Personenkreis auch nur während eines Teils des Kalenderjahres vorlegen hat.

Keinen Anspruch haben **566**

- Selbstständige, sofern sie nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
- Personen, die freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind,
- Pflichtversicherte berufsständischer Versorgungseinrichtungen (z. B. Ärzte),
- Empfänger von Arbeitslosengeld II,
- Rentner,
- geringfügig Beschäftigte, für die nur der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wird.

Wichtig:

Gehört ein Ehepartner dem begünstigten Personenkreis an, kann auch der andere Partner mit einem eigenen Altersvorsorgevertrag mittelbar gefördert werden, selbst wenn er nicht zum unmittelbar begünstigten Personenkreis gehört.

▶▶ Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Zu den Pflichtversicherten gehören **567**

- Arbeitnehmer (→ 247), die Arbeitsentgelt aus einer unselbstständigen Tätigkeit erhalten,
- geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben (der Verzicht führt dazu, dass der pauschale Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung durch eigene Beitragsleistung auf den vollen Satz aufgestockt wird),
- Auszubildende mit oder ohne Arbeitsentgelt-Bezug,
- Wehr- und Zivildienstleistende,
- Selbstständige, wenn diese regelmäßig nur für einen Auftraggeber tätig sind und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen,
- Künstler und Publizisten,
- Hausgewerbetreibende,
- Hebammen und Entbindungspfleger,

- Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind,
- Bezieher von Lohnersatzleistungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld II), wenn diese im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt rentenversicherungspflichtig waren,
- Empfänger von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung rentenversicherungspflichtig waren,
- Personen in der Zeit, für die Kindererziehungszeiten anzurechnen sind, d.h. in den ersten 36 Kalendermonaten nach der Geburt,
- Pflegepersonen, die einen Pflegebedürftigen nicht erwerbsmäßig an mindestens 14 Stunden wöchentlich in seiner häuslichen Umgebung pflegen,
- Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaft.

▶▶ Einverständniserklärung für Beamte

568 Bezieher von Besoldung und Amtsbezügen haben über die für ihre Besoldung oder Amtsbezüge zuständige Stelle eine Zulagennummer oder eine Versicherungsnummer zu beantragen.

Gegenüber der für ihre Besoldung und Amtsbezügen zuständigen Stelle haben sie zu erklären, dass

1. diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrages (→ 578) und die für die Gewährung der Kinderzulage (→ 577) erforderlichen Daten der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentrale Zulagenstelle mitteilt und
2. die zentrale Zulagenstelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann.

Die Einverständniserklärung ist bis zum Widerruf wirksam.
Der Widerruf ist vor Beginn des Kalenderjahres zu erklären, für das das Einverständnis nicht mehr gelten soll.

Entsprechendes gilt auch für Beschäftigte, die rechtlich wie Beamte behandelt werden (z. B. Beschäftigte von Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, Lehrer oder Erzieher an nichtöffentlichen Schulen).

10.4.2 Geförderte Geldanlagen

Überblick 570
Zertifizierte Anlagen 570
Pensionsfonds 571
Pensionskassen 572
Direktversicherungen 573

▶▶ Überblick

Voraussetzung für die staatliche Förderung sind Beitragszahlungen **569**

- in einen auf den Namen des unmittelbar oder mittelbar geförderten Anspruchsberechtigten (→ 565) lautenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag oder
- eines Arbeitnehmers aus dem versteuerten Arbeitslohn, aus dem auch Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden,
- in einen Pensionsfonds (→ 571) bzw. eine Pensionskasse (→ 572) oder
- in eine Direktversicherung (→ 573),

Eine Zertifizierung für Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherung ist nicht erforderlich. Voraussetzung ist jedoch die Auszahlung in Form einer lebenslangen Rente oder über einen Auszahlungsplan mit anschließender lebenslanger Rente.

Beiträge, für die bereits eine Arbeitnehmer-Sparzulage (→ 262) oder eine Wohnungsbauprämie gewährt bzw. die im Rahmen des normalen Sonderausgabenabzugs (→ 545) steuerlich berücksichtigt wurden, können nicht gefördert werden.

▶▶ Zertifizierte Anlagen

Als zertifizierte Anlagen werden insbesondere Banksparpläne, Fondsparpläne und private Rentenversicherungen angeboten. **570**
Altersvorsorgeverträge werden nur zertifiziert, wenn

- die Auszahlung nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor dem Beginn einer regelmäßigen Altersrente erfolgt,
- der Anbieter des Vertrages bei Vertragsabschluss zusichert, dass zu Beginn der Auszahlungsphase mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich der staatlichen Zulagen zur Verfügung stehen und

- die Auszahlung in Form einer lebenslangen monatlichen gleich bleibenden oder steigenden Rente oder innerhalb eines Auszahlungsplanes erfolgt; bis zu 30 vom Hundert des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals kann außerhalb der monatlichen Leistungen ausgezahlt werden; die gesonderte Auszahlung der in der Auszahlungsphase anfallenden Zinsen und Erträge ist zulässig;
- die Vertragsbestimmungen das Ruhen lassen des Vertrages (insbesondere wenn Sie die Beiträge nicht mehr bezahlen können, z. B. bei Arbeitslosigkeit) oder die Kündigung durch den Versicherungsnehmer mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres in der Ansparphase vorsehen,
- die Kapitalentnahme (→ 582) aus dem Vertrag für Wohneigentum vertraglich vereinbart ist,
- das Kündigungsrecht des Anbieters ausgeschlossen ist,
- Abschluss- und Vertriebskosten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren gleichmäßig verteilt oder prozentual von den Beiträgen abgezogen werden,
- der Berechtigte informiert wird über Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten, die von den Beiträgen abgezogen werden,

Zusätzlich kann in einem Altersvorsorgevertrag eine **ergänzende Hinterbliebenenabsicherung** vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass die Auszahlung in Form einer Rente erfolgt.

Vor dem 1.8.2001 abgeschlossene Verträge sind förderungswürdig, wenn sie auf zertifizierte Verträge umgestellt werden.

Vor Vertragsabschluss muss der Anbieter Sie informieren über

- die Höhe und zeitliche Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten,
- die Kosten der Vermögensverwaltung,
- die Kosten bei dem Wechsel zu einem anderen Produkt und,
- die Beitragsverwendung, Kapitalbildung, Kosten und Erträge.

Altersvorsorgeverträge werden insbesondere angeboten von Lebensversicherungsunternehmen, Pensionskassen, Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsunternehmen, Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland oder einem anderen EG-Staat in Form von privaten Rentenversicherungen, Banksparplänen und Aktienfondssparpläne.

Ob eine Anlage zertifiziert ist, erkennen Sie an der amtlichen Prüfnummer und dem Zusatz: "Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10 a des Einkommensteuergesetzes förderungswürdig."

Wichtig:

Die Zertifizierung sagt nichts aus über die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die zivilrechtliche Wirksamkeit der vertraglichen Vereinbarungen und die Erfüllbarkeit der Zusicherungen des Anbieters.

▶▶ Pensionsfonds

Pensionsfonds sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, **571**

- die im Rahmen des Kapitaldeckungsverfahrens
- ausschließlich Altersversorgungsleistungen (Altersrente, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung)
- durch Leistungszusagen oder Beitragszusagen mit Mindestleistung
- für einen oder mehrere Arbeitgeber
- zugunsten von Arbeitnehmern erbringen.

Während Direktversicherungen (→ 573) und Pensionskassen (→ 572) nur maximal 35 % der Anlagemittel in Aktien anlegen dürfen, bestehen solche Bindungen für den Pensionsfonds nicht. Die Anlage in risikoreichere, in vielen Fällen auch renditestärkere Anlageformen steht ihm offen.

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers sind als Arbeitslohn (→ 254) zu versteuern.

Steuerliche Begünstigungen während der Ansparphase können Sie nachfolgender Tabelle entnehmen

Finanzierung (Arbeitgeber / Arbeitnehmer)	geförderte Beiträge	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
vom Arbeitgeber finanzierte Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagen-Förderung / zusätzlichen Sonderausgabenabzug auf die Steuerfreiheit verzichten	Steuerfreie Beitragsleistungen sind auch sozialversicherungsfrei **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung
	Beiträge, soweit sie nicht steuerfrei sind wegen Überschreitens der 4 % der Beitragsbemessungsgrenze oder nicht steuerfrei sind wegen Verzicht auf die Steuerfreiheit zugunsten der Zulagenförderung	Beiträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Beitragsleistungen sind sozialversicherungspflichtig

Finanzierung (Arbeitgeber / Arbeitnehmer)	geförderte Beiträge	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
Entgeltumwandlung: vom Arbeitnehmer finanzierte Beiträge aus Sonderzahlungen und laufendem Arbeitsentgelt	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug ist nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagenförderung / zusätzlichen Sonderausgabenabzug auf die Steuerfreiheit verzichten	Steuerfreie Beitragsleistungen sind bis 2008 sozialversicherungsfrei, ab 2009 sozialversicherungspflichtig Geplante Gesetzesänderung: Nach einem Gesetzentwurf der Bundesregierung sollen Beitragsleistungen auch nach 2008 noch sozialversicherungsfrei sein. **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung
	Beiträge, soweit sie nicht steuerfrei sind wegen Überschreitens der 4 % der Beitragsbemessungsgrenze oder wegen Verzicht auf die Steuerfreiheit zugunsten der Zulagenförderung	Beiträge sind mit dem individuellen Steuersatz zu versteuern Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Für den Pensionsfonds aufgewendete Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig
Beiträge aus Arbeitslohn, die nicht durch Zulage gefördert werden und nicht steuerfrei sind		bei Vorliegen der Voraussetzungen Sonderausgabenabzug (⟶ 545)	Für den Pensionsfonds aufgewendete Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig

▶▶ Pensionskassen

572 Pensionskassen sind rechtsfähige Versorgungseinrichtungen, die dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf ihre Leistungen einen Rechtsanspruch gewähren.

Träger einer Pensionskasse sind ein oder mehrere Unternehmen. Diese zahlen Beiträge, aus denen später die Rentenleistungen finanziert werden.

Pensionskassen unterliegen der Versicherungsaufsicht und damit den Anlagebeschränkungen für Versicherungen.

Die Beitragsleistungen des Arbeitgebers sind als Arbeitslohn zu versteuern.

Die **steuerliche Begünstigungen** während der Ansparphase können Sie nachfolgender Tabelle entnehmen

Finanzierung (Arbeitgeber/ Arbeitnehmer)	Beitragshöhe	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
Beitragsleistung des Arbeitgebers aus dem ersten Dienstverhältnis	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagen-Förderung auf die Steuerfreiheit verzichten	Steuerfreie Beitragsleistungen sind auch bis zum 31.12.2008 sozialversicherungsfrei **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung.
	wenn entweder die Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde oder die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und es sich um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handelt: Für den Beitragsanteil, für den eine Steuerfreiheit nicht in Frage kommt wegen Überschreitens der 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bis zu 1.752 Euro	Lohnsteuer-Pauschalierung	Beitragsleistungen sind sozialversicherungsfrei
	Für den Beitragsanteil, für den weder eine Steuerfreiheit noch eine Lohnsteuer-Pauschalierung vorgenommen wurde	Versteuerung des Beitragsanteils mit dem individuellen Steuersatz Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Beiträge sind sozialversicherungspflichtig
Entgeltumwandlung: vom Arbeitnehmer finanzierte Beiträge aus Sonderzahlungen, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden (z. B. Weihnachtsgeld)	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagen-Förderung auf die Steuerfreiheit verzichten	Beiträge sind bis 2008 sozialversicherungsfrei, ab 2009 sozialversicherungspflichtig **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung.

Finanzierung (Arbeitgeber/ Arbeitnehmer)	Beitragshöhe	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
	wenn entweder die Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde oder die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und es sich um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handelt: Für den Beitragsanteil, für den eine Steuerfreiheit nicht in Frage kommt wegen Überschreitens der 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bis zu 1.752 Euro	Lohnsteuer-Pauschalierung Auf die Lohnsteuer-Pauschalierung kann zu Gunsten der Zulagenförderung verzichtet werden, wenn es sich nicht um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handelt.	Beiträge sind bis 2008 sozialversicherungsfrei, ab 2009 sozialversicherungspflichtig
	Für den Beitragsanteil, für den weder eine Steuerfreiheit noch eine Lohnsteuer-Pauschalierung vorgenommen wurde	Versteuerung des Beitragsanteils mit dem individuellen Steuersatz Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Beiträge sind sozialversicherungspflichtig
Entgeltumwandlung: vom Arbeitnehmer finanzierte Beiträge aus laufendem Arbeitsentgelt	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagen-Förderung auf die Steuerfreiheit verzichten	Beiträge sind bis 2008 sozialversicherungsfrei, ab 2009 sozialversicherungspflichtig **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung.
	wenn entweder die Versorgungszusage vor dem 1.1.2005 erteilt wurde oder die Versorgungszusage nach dem 31.12.2004 erteilt wurde und es sich um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handelt: Für den Beitragsanteil, für den eine Steuerfreiheit nicht in Frage kommt wegen Überschreitens der 4 % der Beitragsbemessungsgrenze bis zu 1.752 Euro	Lohnsteuer-Pauschalierung Auf die Lohnsteuer-Pauschalierung kann zugunsten der Zulagenförderung verzichtet werden, wenn es sich nicht um eine umlagefinanzierte Altersversorgung handelt.	Beiträge sind sozialversicherungspflichtig

Finanzierung (Arbeitgeber/ Arbeitnehmer)	Beitragshöhe	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
	Für den Beitragsanteil, für den weder eine Steuerfreiheit noch eine Lohnsteuer-Pauschalierung vorgenommen wurde	Versteuerung des Beitragsanteils mit dem individuellen Steuersatz Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Beiträge sind sozialversicherungspflichtig
Beiträge aus Arbeitslohn, die nicht durch Zulage gefördert, nicht pauschaliert werden und nicht steuerfrei sind		bei Vorliegen der Voraussetzungen Sonderausgabenabzug (→ 545)	Für die Pensionskasse aufgewendete Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig

▶▶ Direktversicherung

573 Im Gegensatz zu anderen Versicherungen schließt nicht der einzelne Beschäftigte einen Versicherungsvertrag ab.

Vielmehr schließt der Arbeitgeber für mehrere Personen Gruppenverträge oder nur für einzelne Beschäftigte Individualverträge ab.

Direktversicherungen unterliegen der Versicherungsaufsicht und dürfen ihre Mittel deshalb nicht frei anlegen.

Direktversicherungen werden steuerlich nur anerkannt, wenn

- es sich um eine Lebensversicherung handelt,
- Bezugsberechtigter der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen sind,
- bei Kapitallebensversicherungen die Vertragsdauer mindestens 5 Jahre beträgt und
- wenn die Todesfallleistung einer nach dem 31.12.1996 abgeschlossenen Kapitallebensversicherung während der gesamten Laufzeit des Versicherungsvertrags mindestens 60% der Summe der Beiträge beträgt, die nach dem Vertrag für die gesamte Vertragsdauer zu zahlen sind.

Die Beiträge werden vom Lohn bzw. Gehalt abgeführt. Steuerlich sind sie als Arbeitslohn zu versteuern.

Die steuerlichen Begünstigungen für Direktversicherungs-Beiträge in der Ansparphase ergeben sich aus nachfolgender Tabelle

steuerliche Förderung	geförderte Beiträge	Auswirkungen im Steuerrecht	Auswirkungen bei der Sozialversicherung
Lohnsteuer-Pauschalierung (nur für Verträge, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen wurden und das Wahlrecht zwischen Pauschalierung und Steuerfreiheit bis zum 30.6.2005 oder bei Arbeitgeberwechsel ausgeübt wurde bzw. wird)	Beiträge aus Einmalzahlungen, die zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden, z. B. Weihnachtsgeld	Lohnbestandteile werden bei Individualverträgen bis zu 1.752 Euro bzw. bei Gruppenverträgen bis zu 2.148 Euro mit 20 % besteuert.(2) Sonderausgabenabzug ist nicht möglich Förderung durch Zulage nicht möglich	Für die Direktversicherung aufgewendete Lohnbestandteile sind bis 2008 sozialversicherungsfrei
	Beiträge, die aus geschuldetem Arbeitslohn bezahlt werden (Gehaltsumwandlung)	Behandlung wie Einmalzahlungen	Für die Direktversicherung aufgewendete Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig
Steuerfreiheit (für Verträge, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden oder das Wahlrecht zwischen Pauschalierung und Steuerfreiheit bis zum 30.6.2005 oder bei Arbeitgeberwechsel nicht ausgeübt wurde bzw. wird)	Beitragsleistungen bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; der Höchstbetrag erhöht sich um 1.800 Euro, wenn die Beiträge auf Grund einer Versorgungszusage geleistet werden, die nach dem 31.12.2004 erteilt wurde	Steuerfreiheit Sonderausgabenabzug nicht möglich Arbeitnehmer kann zugunsten der Zulagen-Förderung auf die Steuerfreiheit verzichten	Beiträge sind bis 2008 sozialversicherungsfrei, ab 2009 sozialversicherungspflichtig **Hinweis:** Die Erhöhung um 1.800 Euro gilt nicht für die Sozialversicherung.
Zulage bzw. zusätzlicher Sonderausgabenabzug	Beiträge aus individuell versteuertem und verbeitragtem Arbeitslohn	Wenn Voraussetzungen für die staatliche Förderung gegeben sind, wird Zulage bzw. der zusätzliche Sonderausgabenabzug gewährt	Für die Direktversicherung aufgewendeten Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig
Sonderausgabenabzug	Beiträge aus Arbeitslohn, die nicht durch Zulage gefördert noch pauschaliert werden	Bei Vorliegen der Voraussetzungen Sonderausgabenabzug (⟶ 545)	Für die Direktversicherung aufgewendete Lohnbestandteile sind sozialversicherungspflichtig

10.4.3 Betriebliche Altersvorsorge

Bisher war die betriebliche Altersvorsorge nur in bestimmten Branchen möglich. **574**

Ab 1.1.2002 können Sie einen Teil Ihres Entgeltes in Beiträge für die betriebliche Altersvorsorge umwandeln. Ihr Arbeitgeber ist bei Bedarf dazu verpflichtet, eine betriebliche Altersvorsorge anzubieten.

Durch die betriebliche Altersvorsorge entstehen folgende Vorteile:

- Da viele Personen im Betrieb an der Altersvorsorge teilnehmen, können bessere Bedingungen in Bezug auf Verwaltungskosten, Abschlussprovisionen und Ausgabeaufschläge erreicht werden.
- Der Arbeitgeber übernimmt die Suche nach geeigneten Anlageformen und führt die Beiträge ab. Der einzelne Beschäftigte bzw. der Betriebsrat muss sich nur einmal mit dem Arbeitgeber über die Art und Weise der betrieblichen Altersvorsorge einigen.
- In der Regel leistet der Arbeitgeber einen finanziellen Beitrag.

Im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge werden durch Zulagen (→ 575) bzw. den zusätzlichen Sonderausgabenabzug (→ 579) folgende Anlageformen gefördert:

- Direktversicherung (→ 573),
- Pensionskasse (→ 572) und
- Pensionsfonds (→ 571).

Voraussetzung für die staatliche Förderung ist, dass

- die Beiträge aus dem individuell versteuerten Arbeitslohn des Arbeitnehmers geleistet werden,
- zum Aufbau einer kapitalgedeckten Altersvorsorge verwendet werden und
- die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Rente garantiert.

Nicht gefördert werden Beiträge in Unterstützungskassen und Direktzusagen.

10.4.4 Altersvorsorge-Zulage

Überblick 575
Grundzulage 576
Kinderzulagen 577
Mindesteigenbeitrag 578

▶▶ Überblick

575 Die Zulage setzt sich zusammen aus

- einer Grundzulage (→ 576) und
- Kinderzulagen (→ 577)

Die volle Zulage erhalten Sie jedoch nur, wenn Sie einen jährlichen Mindesteigenbeitrag (→ 578) leisten.

Liegen Ihre Beiträge unter dem Mindesteigenbetrag erfolgt eine Kürzung der Zulage im Verhältnis Ihrer Altersvorsorgebeiträge zum Mindestbeitrag.

Beispiel:

Leistet der Zulagenberechtigte nur 50 % des Mindesteigenbeitrages, erhält er auch nur 50 % der Grund- und Kinderzulage.

▶▶ Grundzulage

576 Die Grundzulage beträgt

für 2002	maximal 38 €
für 2003	maximal 38 €
für 2004	maximal 76 €
für 2005	maximal 76 €
für 2006	maximal 114 €
für 2007	maximal 114 €
ab 2008	maximal 154 €

Gehören beide Ehegatten zum geförderten Personenkreis (→ 565), erhält jeder Ehegatte die volle Grundzulage, wenn er einen auf sich lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen hat und er den Mindesteigenbeitrag (→ 578) eingezahlt hat.

Gehört nur ein Ehegatte zum geförderten Personenkreis, so erhält jeder Ehegatte die volle Grundzulage für einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag, wenn nur der unmittelbar begünstigte Ehegatte den Mindestbeitrag geleistet hat. Ein zusätzlicher Mindestbeitrag des nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Die Zulage des nicht unmittelbar begünstigten Ehegatten wird entsprechend gekürzt, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte den Mindesteigenbeitrag nicht geleistet hat.

▶▶ Kinderzulagen

577 Für jedes Kind, für das Sie als Anspruchsberechtigter Kindergeld (→ 201) erhalten, wird eine Kinderzulage gewährt.

Diese beträgt

für 2002	maximal 46 €
für 2003	maximal 46 €
für 2004	maximal 92 €
für 2005	Maximal 92 €
für 2006	maximal 138 €
für 2007	maximal 138 €
ab 2008	maximal 185 €

Die Kinderzulage wird für jedes Kind nur einmal bezahlt.
Erhalten mehrere Zulagenberechtigte für dasselbe Kind Kindergeld (→ 201), erhält derjenige die Zulage, dem im Kalenderjahr zuerst das Kindergeld ausgezahlt worden ist.

Bei Eltern, die beide zu irgendeinem Zeitpunkt im Kalenderjahr unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und die nicht dauernd getrennt leben, erhält die Mutter die Zulage.

Auf Antrag beider Eltern kann die Zulage auf den Vater übertragen werden. Dieser Antrag gilt nur für ein Beitragsjahr und kann nicht zurückgenommen werden.

▶▶ Mindesteigenbeitrag

578 Der Gesetzgeber fördert Ihre private Altersvorsorge nur, wenn Sie sich mit Eigenbeiträgen selbst daran beteiligen.

Ihren Mindesteigenbeitrag ersehen Sie aus der nachfolgenden Tabelle:

Kalenderjahr	jährlicher Beitragssatz (1)	mindestens jedoch für Berechtigte		
		ohne Anspruch auf Kindergeld-zulage	mit Anspruch auf 1 Kinder-zulage	mit Anspruch auf 2 oder mehr Kinderzulagen
2005	2 % der 2004 erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen, maximal 1.050 € abzüglich möglicher Zulagen	60 €	60 €	60 €
2006	3 % der 2005 erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen, maximal 1.575 € abzüglich möglicher Zulagen	60 €	60 €	60 €
2007	3 % der 2006 erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen, maximal 1.575 € abzüglich möglicher Zulagen	60 €	60 €	60 €
für 2008 und Folgejahre	4 % der im vorangegangen Kalenderjahr erzielten rentenversicherungspflichtigen Einnahmen, maximal 2.100 € abzüglich möglicher Zulagen	60 €	60 €	60 €

(1) Bei Beamten treten an die Stelle der rentenversicherungspflichtigen Einnahmen die bezogene Besoldung und Amtsbezüge. Bei Beschäftigten, die rechtlich wie Beamte behandelt werden, sind die Einnahmen anzusetzen, die beitragspflichtig wären, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde.

Ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt geringer als das rentenversicherungspflichtige Entgelt (z. B. bei Auszubildenden) oder ist die Lohnersatzleistung niedriger als die beitragspflichtigen Einnahmen (z. B. bei Krankengeldbezug) ist das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt anzusetzen.

Wird kein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt bezogen, wird von der Mindestbemessungsgrundlage bei geringfügiger Beschäftigung ausgegangen. Dies sind zurzeit jährlich 1.860 Euro.

Bei Pflichtversicherten in der Land- und Forstwirtschaft sind als Bemessungsgrundlage die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zu Grunde zu legen, die im zweiten dem Sparjahr vorangegangene Kalenderjahr erzielt wurden.

(2) Bei Personen mit geringem Einkommen und Kindern kann es sein, dass der Beitragssatz den Mindestbeitrag unterschreitet. In diesem Fall ist der höhere Mindestbeitrag anzusetzen.

Wichtig:

Als Bemessungsgrundlage sind nicht die Einnahmen des Sparjahres, sondern die des Vorjahres anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn im Sparjahr erheblich geringere oder erheblich höhere Einnahmen erzielt werden.

Wird nach Ablauf des Beitragsjahres festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Kinderzulage nicht vorgelegen haben, ändert sich die Berechnung des Mindesteigenbeitrages für dieses Beitragsjahr nicht.

Beiträge des Arbeitgebers in eine Direktversicherung werden, soweit sie nicht pauschal besteuert werden, dem Arbeitnehmer als Arbeitslohn zugerechnet und damit auf den zu zahlenden Mindesteigenbeitrag angerechnet.

Gehört nur ein Ehegatte zu dem unmittelbar geförderten Personenkreis so erhält der andere Ehepartner die volle Zulage, wenn der unmittelbar begünstigte Ehegatte seinen Mindesteigenbeitrag geleistet hat. Ein Mindesteigenbeitrag des nur mittelbar begünstigten Ehegatten ist nicht erforderlich.

Bei der Berechnung des Mindesteigenbeitrags werden alle den Ehegatten zustehenden Zulagen berücksichtigt.

10.4.5 zusätzlicher Sonderausgabenabzug

Überblick 579

Beispiel 1: Sonderausgabenabzug bei zusammenveranlagten Ehegatten 580

Beispiel 2: Sonderausgabenabzug bei mehr als 2 Verträgen 581

▶▶ Überblick

579 Im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung überprüft das Finanzamt von Amts wegen, ob die Zulage (→ 575) oder der zusätzliche Sonderausgabenabzug für Sie günstiger ist.

Ist dies der Fall, bekommen Sie die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung vom Finanzamt direkt erstattet. Im Gegensatz zur Zulage erfolgt keine Gutschrift auf dem Altersvorsorgevertrag.

Insgesamt können unmittelbar begünstigte Anspruchsberechtigte (→ 565) Ihre Beiträge zuzüglich der erhaltenen Zulage als Sonderausgaben jährlich abziehen und zwar

für 2005	bis maximal 1.050 €
für 2006	bis maximal 1.575 €
für 2007	bis maximal 1.575 €
ab 2008	bis maximal 2.100 €

Jedem zusammenveranlagten Ehegatten steht der Sonderausgabenabzug gesondert zu, wenn beide zum begünstigten Personenkreis gehören.

Gehört nur ein Ehegatte unmittelbar dem zulagenberechtigten Personenkreis an, sind alle von beiden Ehegatten geleisteten Altersvorsorgebeträge und die dafür zustehenden Zulagen bei diesem Ehegatten zu berücksichtigen.

Die Übertragung eines nicht ausgeschöpften Sonderausgabenabzugbetrages von einem Ehegatten auf den anderen Ehegatten ist ausgeschlossen. (Beispiel)

Im Rahmen des Sonderausgabenabzugs werden im Gegensatz zur Zulagenberechnung mehr als 2 Verträge berücksichtigt. (Beispiel)

▶▶ Beispiel 1: Sonderausgabenabzug bei zusammenveranlagten Ehegatten

580

	Ehemann	Ehefrau
Zulage	76 €	76 €
Eigenbeitrag	1.900 €	400 €
davon gefördert	1.499 €	400 €
Sonderausgaben	1.575 €	476 €

Günstigerprüfung

angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte	100.000 €
./. Sonderausgaben Ehemann	1.575 €
./. Sonderausgaben Ehefrau	476 €
zu versteuerndes Einkommen	97.949 €

Steuer auf 100.000 €	26.192 €
Steuer auf 97.949 €	25.354 €
Differenz	838 €
./. Zulagen insgesamt (76 € + 76 €)	152 €
zusätzlicher Steuervorteil	686 €
davon entfällt auf Ehemann (1.499 € / (1.499 € + 400 €) = 79 %)	542 €
davon entfällt auf Ehefrau (400 € / (1.499 € + 400 €) = 21 %)	144 €

▶▶ Sonderausgabenabzug bei mehr als 2 Verträgen

581

Persönliche Daten:

Familienstand:	ledig, keine Kinder
beitragspflichtige Einnahmen in 2007	60.000 €

Der Mindesteigenbeitrag für 2007 beträgt 1.124 Euro (2 % von 60.000 Euro = 1.200 Euro, höchstens 1.575 Euro abzüglich Zulage von 76 Euro)

Vertragsdaten:

	Vertrag 1	**Vertrag 2**	**Vertrag 3**
Eigenbeitrag	210 €	200 €	1.600 €
Zulagenanteil	15 € (28 € * 210 /(210 + 200))	13 € (28 € * 200 /(210 + 200))	-

Bei der Zulagenberechnung wird nur Vertrag 1 und Vertrag 2 berücksichtigt. Geleistet wurden demnach nur 410 Euro und nicht der Mindesteigenbeitrag von 1.575 Euro. Die Zulage wird gekürzt auf 28 Euro (Altersvorsorgebeitrag 410 Euro / Mindesteigenbeitrag von 1.124 Euro * 76 Euro).

Sonderausgabenabzug – Günstigerprüfung

angenommener Gesamtbetrag der Einkünfte	50.000 €
./. Sonderausgaben (210 € + 15 € + 200 € + 13 € + 1.600 €, höchstens 1.575 €)	1.575 €
zu versteuerndes Einkommen	48.425 €

Steuer auf 50.000 €	13.096 €
./. Steuer auf 48.425 €	12.455 €
Differenz	641 €
./. Zulagen	28 €
zusätzlicher Steuervorteil	613 €
darauf entfällt auf Vertrag 1 (210 € / (210 € + 200 € + 1.600 €) = 45 %)	81 €
darauf entfällt auf Vertrag 2 (200 € / (210 € + 200 € + 58 €) = 43 %)	78 €
darauf entfällt auf Vertrag 3 (1.600 € / (210 € + 200 € + 58 €) = 12 %)	22 €

10.4.6 Verwendung der Riesterrente

Kapitalentnahme zur Finanzierung von Wohneigentum 582

Vorzeitige Verfügungen 583

▶▶ Kapitalentnahme zur Finanzierung von Wohneigentum

582

Innerhalb der Ansparphase dürfen mindestens 10.000 Euro bis höchstens 50.000 Euro nach Zustimmung der Zentralen Zulagenstelle zinslos und unversteuert an den Zulageberechtigten ausgezahlt werden. Diese Grenzen beziehen sich auf das geförderte Kapital. Nicht dazu gehören zusätzliche Beiträge und das Kapital, das in einem umgestellten Altvertrag vor der Umstellung gebildet wurde.

Der Betrag muss jedoch **unmittelbar** zur Finanzierung des Erwerbs oder des Baus von selbst genutztem Wohneigentum verwendet werden. Spätestens im 2. Jahr nach Erwerb des selbst genutzten Wohneigentums muss mit der Rückzahlung des Darlehens in den Altersvorsorgevertrag in monatlich gleichen Raten begonnen werden. Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres des Zulageberechtigten muss das Darlehen vollständig getilgt sein.

Bei einer nicht ordnungsgemäßen Tilgung liegt eine schädliche Verwendung vor.

Wird das so erworbene Eigentum verkauft oder nicht mehr für eigene Wohnzwecke genutzt, z. B. vermietet, muss die Restsumme des Darlehens wieder in eine förderungsfähige Anlage eingezahlt oder in ein Ersatzobjekt investiert werden.

Ist dies nicht der Fall liegt eine schädliche Verwendung vor.

Die Entnahme von Kapital zum Zwecke der Umschuldung eines für Wohnungsbauzwecke aufgenommenen Darlehens steht nicht in unmittelbaren Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung. Eine unschädliche Entnahme ist deshalb nicht möglich.

▶▶ Vorzeitige Verfügungen

583

Vorzeitige **unschädliche Verfügungen** sind nur in folgenden Fällen möglich:

- Auszahlung beim Tod des Zulagenberechtigten:
  Sehen die Bedingungen des Altersvorsorgevertrages im Fall des Todes des Zulagenberechtigten die Auszahlung des Kapitals an die Erben vor (z. B. bei Investmentsparverträgen), handelt es sich um eine schädliche Verfügung.
  Mit dem Tod des Zulageberechtigten gilt der geförderte Altersvorsorgevertrag steuerlich als beendet und das angesammelte Kapital als ausgezahlt.
  Erfüllen die Ehegatten die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung, tritt die schädliche Verwendung jedoch nicht ein, wenn das steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital im Fall des Todes des einen Ehegatten auf einen Altersvorsorgevertrag des anderen Ehegatten eingezahlt oder übertragen wird.

- Auszahlung zur Verwendung für eine eigenen Wohnzwecken dienende Wohnung im eigenen Haus .
- Umstellung einer Kapital-Lebensversicherung auf einen Altersvorsorgevertrag.

584 **Schädliche Verfügungen** liegen beispielsweise in folgenden Fällen vor:

- Kapitalentnahme zur Finanzierung von Wohneigentum,
- Die Auszahlung des geförderten Altersvorsorgevermögens erfolgt nicht in gleich bleibenden oder steigenden monatlichen Leibrenten, sondern z. B. im Rahmen einer Einmalzahlung,
- Auszahlung des geförderten Kapitals an die Erben:
  Im Fall des Todes eines zulagenberechtigten Ehegatten wird das geförderte Altersvorsorgevermögen an die Erben ausbezahlt.
  Eine schädliche Verwendung liegt nicht vor, wenn bei Ehegatten, die die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllen, das steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital im Falle des Todes des einen Ehegatten auf einen Altersvorsorgevertrag des anderen Ehegatten eingezahlt oder übertragen wird.
- Widerruf der Bezugsberechtigung einer arbeitgeberfinanzierten Direktversicherung,
- Kündigung des Vertrages,
- keine gesetzeskonforme Auszahlung oder Verwendung von geförderten Geldern für selbst genutzte Wohnungen,
- Verlagerung des Wohnsitzes in das Ausland während der Ansparphase.

585 Verwenden Sie das geförderte Vermögen nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, entstehen Ihnen erhebliche Nachteile:

- Sie müssen den im ausgezahlten Kapital enthaltenen Förderanteil (gezahlte Zulagen und gewährte Steuerermäßigung) an die zentrale Stelle zurückzuzahlen.
- Wertsteigerungen im ausgezahlten Kapital (z. B. Guthabenzinsen, Überschussbeteiligungen) sind als sonstige Einnahmen zu versteuern. Dieser Betrag ist mit 5 % für den Zeitraum zwischen der Entnahme und der schädlichen Verwendung zu verzinsen.

Beiträge, die im Rahmen einer Zusatzversicherung zum Altersvorsorgevertrag (z. B. für Absicherungen für Hinterbliebene oder für die verminderte Erwerbsfähigkeit) dafür eingesetzt werden, müssen nicht versteuert werden und bleiben bei der Berechnung des Rückforderungsbetrages außer Betracht.

Besteht die Rückzahlungspflicht aufgrund der Verlagerung des Wohnsitzes in das Ausland kann der Rückzahlungsbetrag auf Antrag bis zur Auszahlung der Versorgungsleistungen gestundet werden.

10.4.7 Besteuerung der Auszahlung

Die Besteuerung der Auszahlung richtet sich nach der Art der gewählten Anlage und der Art der Auszahlung. **586**

Welcher Anteil der Auszahlung gefördert wurde, ersehen Sie aus der Mitteilung Ihres Anbieters.

Anlageform	**Besteuerung des Anteils, der durch steuerfreie Beiträge des Arbeitgebers oder durch Altersvorsorgezulage (→ 575) oder durch zusätzlichen Sonderausgabenabzug (→ 579) gefördert wurde**	
	Einmalzahlung	**Rentenzahlung**
	Altvertrag und Neuvertrag	Altvertrag und Neuvertrag
zertifizierte Altersvorsorge-Verträge, wenn es sich um Lebensversicherungen, Direktversicherungen oder Pensionskassen handelt	Steuerschädliche Verfügung	volle Versteuerung als sonstige Einkünfte im Jahr des Zuflusses
Pensionsfonds	nicht möglich	volle Versteuerung als sonstige Einkünfte im Jahr des Zuflusses
andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge (z. B. Bank- und Investmentsparverträge)	steuerschädliche Verfügung	Besteuerung der auf dem nicht geförderten Kapital beruhenden Erträge, abhängig von der Art der Erträge entweder voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren
Direktzusage Unterstützungskasse	–	–

Anlageform	Besteuerung des Anteils, der nicht staatlich durch Zulage oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug gefördert wurde bzw. nicht aus steuerfreien Beiträgen des Arbeitgebers entstanden ist			
	Einmalzahlung		Rentenzahlung	
	Altvertrag (Abschluss bzw. Versorgungszusage vor dem 1.1.2005)	Neuvertrag (Abschluss bzw. Versorgungszusage nach dem 31.12.2004)	Altvertrag (Abschluss bzw. Versorgungszusage vor dem 1.1.2005)	Neuvertrag (Abschluss bzw. Versorgungszusage nach dem 31.12.2004)
zertifizierte Altersvorsorge-Verträge, wenn es sich um Lebensversicherungen, Direktversicherungen oder Pensionskassen handelt	Volle Besteuerung der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen	Volle Besteuerung des Unterschiedsbetrags zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge; erfolgt die Auszahlung erst nach dem 60. Lebensjahr und bestand der Vertrag mindestens 12 Jahre ist der Betrag nur zur Hälfte steuerpflichtig	Besteuerung des Ertragsanteils (→ 423) wie bei privaten Versicherungen	wenn Voraussetzungen für Rürup-Rente vorliegen: Besteuerung in Höhe des Besteuerungsanteils wie gesetzliche Renten ansonsten Besteuerung des Ertragsanteils (→ 423) wie bei privaten Versicherungen

Anlageform	Besteuerung des Anteils, der nicht staatlich durch Zulage oder zusätzlichen Sonderausgabenabzug gefördert wurde bzw. nicht aus steuerfreien Beiträgen des Arbeitgebers entstanden ist			
	Einmalzahlung		Rentenzahlung	
Pensionsfonds	nicht möglich	nicht möglich	Besteuerung des Ertragsanteils (→ 423) wie bei privaten Versicherungen	wenn Voraussetzungen für Rürup-Rente vorliegen: Besteuerung in Höhe des Besteuerungsanteils wie gesetzliche Rente ansonsten Besteuerung des Ertragsanteils (→ 423) wie bei privaten Versicherungen
andere zertifizierte Altersvorsorgeverträge (z. B. Bank- und Investmentsparverträge)	Besteuerung der auf dem nicht geförderten Kapital beruhenden Erträge, abhängig von der Art der Erträge entweder voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren	Besteuerung der auf dem nicht geförderten Kapital beruhenden Erträge, abhängig von der Art der Erträge entweder voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren	Besteuerung der auf dem nicht geförderten Kapital beruhenden Erträge, abhängig von der Art der Erträge entweder voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren	Besteuerung der auf dem nicht geförderten Kapital beruhende Erträge, abhängig von der Art der Erträge entweder voll oder nach dem Halbeinkünfteverfahren
Direktzusage Unterstützungskasse	Besteuerung als nachträglicher Arbeitslohn (→ 254) Versorgungsfreibetrag und Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag gewährt			

Der Anbieter der Versorgungsleistungen hat Ihnen bei erstmaligem Bezug sowie bei Änderung der Leistungshöhe die Höhe der zugeflossenen Leistungen, jeweils getrennt nach gefördertem und nicht gefördertem Anteil, mitzuteilen.

10.5 Kirchensteuer und Kirchgelder

Kirchensteuer **587**

Kirchgelder **588**

▶▶ Kirchensteuer

587 Im Veranlagungsjahr gezahlte Kirchensteuer (→ 95) können Sie unbeschränkt als Sonderausgaben abziehen. Zu den Beträgen gehören die von Ihrem Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung bzw. Lohnsteuerkarte bescheinigten Zahlungen, Kirchensteuer-Vorauszahlungen für das laufende und die Folgejahre sowie Kirchensteuer-Nachzahlungen.

Hinweis:

Im Veranlagungsjahr erhaltene Kirchensteuer-Erstattungen, z. B. aus der Einkommensteuerveranlagung für 2006, mindern die abzugsfähigen Beträge.

Wenn die im selben Kalenderjahr erhaltene Erstattung höher ist als die Zahlungen, wird der übersteigende Betrag mit den Zahlungen aus den Vorjahren verrechnet. Es wird in diesen Fällen ein neuer Steuerbescheid erstellt.

Wichtig:

Es kommt nicht darauf an, für welches Jahr Sie die Kirchensteuer bezahlt haben, sondern wann Sie die Kirchensteuer entrichtet haben.

Freiwillige Zahlungen an Kirchen und über die Kirchensteuer hinausgehende Zahlungen sind nicht als Kirchensteuer, sondern nur als Spenden (→ 589) beschränkt abzugsfähig.

Tipp:

Erhebt Ihre Religionsgemeinschaft keine Kirchensteuern, können Sie freiwillige Zahlungen wie Kirchensteuern unbeschränkt absetzen, wenn die Gemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts in irgendeinem Bundesland anerkannt ist. Die Höhe ist jedoch begrenzt auf den Betrag, den andere Kirchen in Ihrem Bundesland erheben würden.

Gesetzesänderung ab 2009: Die auf pauschal versteuerte Kapitalerträge entfallende Kirchensteuer ist nicht als Sonderausgabe abzugsfähig.

▶▶ Kirchgelder

588 Manche Kirchen erheben in bestimmten Fällen auch Kirchgelder. Insbesondere dann, wenn ein Ehegatte aus der Kirche austritt, der andere jedoch in der Kirche verbleibt.

Diese Beträge können Sie wie die Kirchensteuer in voller Höhe absetzen.

10.6 Spenden und Mitgliedsbeiträge

Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug **589**

Spenden für gemeinnützige Zwecke **594**

Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke **595**

Besonderheiten bei Zuwendungen an Stiftungen **597**

▶▶ Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug

589 Spenden sind Ausgaben, die freiwillig an eine steuerbegünstigte Organisation für gemeinnützige (→ 594), mildtätige, wissenschaftliche, kirchliche oder religiöse Zwecke (→ 595) oder an politische Parteien und Wählervereinigungen gezahlt werden. Der Spender darf keine Gegenleistung erhalten.

Als Spenden kommen sowohl Geld-, Sach- als auch Aufwandsspenden in Frage. Bei Sachspenden ist in vielen Fällen die Wertermittlung problematisch. Bei neuen Gegenständen ist der Einkaufspreis anzusetzen, bei gebrauchten Gütern der Marktpreis.
Aufwandsspenden liegen vor, wenn Ihnen z. B. während einer Tätigkeit im Verein Kosten entstehen. Zu denken ist an Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Telefonkosten.

Tipp:

Auch unentgeltliche Arbeitsleistungen und Aufwandsspenden sind unter bestimmten Voraussetzungen abzugsfähig. Sie müssen aufgrund der Satzung oder einer individuellen Vereinbarungen einen Anspruch auf eine Vergütung bzw. Aufwandsersatzanspruch haben, die Vergütung bzw. der Aufwandsersatz müssen angemessen sein und Sie müssen den Verzicht auf die Vergütung bedingungslos und zeitnah zur Spende erklären.

Geplante rückwirkende Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Mitgliedsbeiträge an Kulturfördervereine können abgezogen werden, auch wenn die Mitglieder finanzielle Vorteile bekommen, z. B. verbilligte Eintrittskarten.

590 Nur bestimmte Organisationen sind berechtigt, steuerbegünstigte Spenden anzunehmen. Dies sind inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts, inländische öffentliche Dienststellen oder von der Körperschaftsteuer befreite Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, politische Parteien und Wählervereinigungen.

Hinweis:

Nur inländische Organisationen sind steuerbegünstigt. Es ist jedoch unschädlich, wenn eine inländische Organisation die Spenden für Zwecke im Ausland verwendet.

591 Sofern Sie an einer Personengesellschaft oder anderen Personenvereinigungen beteiligt sind, die ihrerseits im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Spenden geleistet haben, verteilt das Finanzamt, das für die Gesellschaft zuständig ist, diese Spenden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Gewinnfeststellung auf alle Beteiligten – also auch auf Sie. Ihren Anteil können Sie als Sonderausgabe geltend machen. Übernehmen Sie dazu Ihren Anteil aus der Gewinnfeststellung.

592 Spenden müssen mit einer Zuwendungsbestätigung nachgewiesen werden. Ein Glaubhaftmachen reicht nicht aus. Die Bestätigung muss auf einem vorgeschriebenen Formular erfolgen und

- den Spendenempfänger,
- die Art der Zuwendung (Geld-, Sachspende, Mitgliedsbeitrag, Aufwandsspende),
- den Betrag, bei Sachspenden die Bezeichnung und den Wert der Spende,
- den Namen und die Anschrift des Zuwendenden,
- die Angabe des Finanzamtes sowie die Steuernummer des Empfängers,
- das Datum des letzten Freistellungsbescheides und
- die Bestätigung der Verwendung der Spende für einen bestimmten Zweck und
- den Ort, Datum und die Unterschrift des Zahlungsempfängers

enthalten. Bei Zuwendungen an Wählervereinigungen sind zusätzliche Angaben zur politischen Beteiligung erforderlich.

Hinweis:

Zur Vereinfachung genügt in bestimmten Fällen als Nachweis auch der Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug oder der von der Bank abgestempelte Überweisungsbeleg. Dies gilt insbesondere bei Überweisungen auf Sonderkonten in Katastrophenfällen und bei Spenden bis 100 Euro an politische Parteien oder staatliche Behörden. Achten Sie darauf, dass auf den Quittungsabschnitten Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, die Art der Spende und die Steuerfreistellung des Zahlungsempfängers vorhanden sind.

Tipp:

Falls Sie Ihre Spende über Online-Banking überweisen, benötigen Sie als Nachweis einen PC-Ausdruck mit Angabe des Namens und der Kontonummer des Auftraggebers und des Empfängers, des Betrags und des Buchungstags. Bei einer Spende bis 100 Euro an eine gemeinnützige Körperschaft oder politische Partei ist zusätzlich noch ein vom Zahlungsempfänger hergestellter Beleg erforderlich mit Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer, über die Spende oder den Mitgliedsbeitrag und den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird. Diese zusätzliche Bescheinigung ist nicht erforderlich bei Spenden zur Linderung der Not in Katastrophenfällen.

Wichtig:

In manchen Bundesländern wird eine abgestempelte Durchschrift des Überweisungsbeleges nicht mehr anerkannt. In diesem Fall muss der Kontoauszug als Nachweis vorgelegt werden.

Geplante Gesetzesänderung rückwirkend ab 1.1.2007: Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements soll die Grenze für das vereinfachte Nachweisverfahren von 100 Euro auf 200 Euro hochgesetzt werden.

Wurden die Spenden im Rahmen einer **Sammelaktion** gesammelt, bietet sich folgendes Verfahren an: **593**

1. Auf dem Einzahlungsbeleg wird "Belegschaftsspende" vermerkt.
2. Der Empfänger der Zuwendung erhält eine Liste mit den Namen, der Anschrift und dem jeweiligen Betrag der Spender.
3. Der Empfänger erstellt für jeden Spender auf der Liste eine Zuwendungsbestätigung.

▶▶ Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke

Die steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecke sind in einer besonderen Anlage 1 zur Einkommensteuer-Durchführungsverordnung aufgeführt. Dabei sind zu unterscheiden **594**

- Organisationen, bei denen Mitgliedsbeiträge ohne jeglichen Eigennutz geleistet werden.
  Dazu gehören z. B. Zwecke zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Förderung der Jugend- und Altenhilfe, des Tier- und Naturschutzes sowie Förderung kultureller Zwecke, die nicht der Freizeitgestaltung dienen.
  Abzugsfähig sind hier sowohl die Mitgliedsbeiträge als auch Spenden.
- Organisationen, bei denen die Freizeitgestaltung der Mitglieder im Vordergrund steht:
  Dazu gehören z. B. die Förderung des Sports, der Heimatpflege, der Tierzucht, der Kleingärtnerei oder des Brauchtums.
  Abzugsfähig sind hier nur die Spenden und nicht die Mitgliedsbeiträge.

Hinweis:

Gewährt eine gemeinnützige Einrichtung ihren oder nur einzelnen Mitgliedern geldwerte Vorteile, durch die kulturelle Betätigungen gefördert werden, die in erster Linie der Freizeitgestaltung der Mitglieder dienen, dürfen alle Mitglieder der Einrichtung ihre Mitgliedsbeiträge nicht abziehen. Die Beschaffung von verbilligten oder unentgeltlichen Eintrittskarten für Mitglieder zu Veranstaltungen, die auch der Allgemeinheit zugänglich sind, hat deshalb zur Folge, dass Mitgliedsbeiträge nicht abziehbar sind. Mitgliedsbeiträge dürfen auch dann nicht abgezogen werden, wenn bereits die Möglichkeit der Inanspruchnahme von geldwerten Vorteilen durch die Mitglieder besteht. Auf die tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an.

▶▶ Spenden für mildtätige, kirchliche, religiöse und wissenschaftliche Zwecke

595 Mildtätige Zwecke liegen vor, wenn Personen selbstlos unterstützt werden, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder ihrer wirtschaftlichen Lage auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Darunter fallen insbesondere die Unterstützung von Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, für Drogensüchtige, Einrichtungen und Werkstätten für Behinderte und Obdachlosenheime.

Wissenschaftliche Zwecke sind gegeben, wenn die unterstützte Organisation auf dem Gebiet der Forschung und Lehre tätig ist.

Kirchliche Zwecke verfolgt eine Körperschaft, wenn ihre Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft selbstlos zu fördern.

Wichtig:

Kirchensteuerzahlungen (→ 587) sind nicht freiwillig und deshalb keine Spenden.

▶▶ Höhe der abzugsfähigen Zuwendungen

596 Zuwendungen werden steuerlich nicht in voller Höhe berücksichtigt. Es gelten folgende Beschränkungen:

1. Spenden (ohne Parteispenden) sind bis zur Höhe von 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte oder bis zu 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter als Sonderausgaben abzugsfähig.
   Zu den Umsätzen gehören dabei sowohl die nach dem Umsatzsteuergesetz steuerbaren als auch nicht steuerbaren Umsätze.
   Nicht zu den Löhnen zählen Aufwendungen für die Altersversorgung und Unterstützung.

2. Für Aufwendungen für wissenschaftliche, mildtätige und besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle Zwecke erhöht sich der Betrag um weitere 5 % des Gesamtbetrages der Einkünfte.

3. Für Zuwendungen an politische Parteien wird eine Steuerermäßigung (→ 642) gewährt. Soweit die Zahlungen 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 3.300 Euro) übersteigen, sind sie bis zu weiteren 1.650 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten 3.300 Euro) als Sonderausgaben abzugsfähig.

4. Zuwendungen an freie Wählervereinigungen werden nur über eine Steuerermäßigung (→ 642) berücksichtigt. Ein Sonderausgabenabzug ist nicht möglich.

5. Sofern Sie für mildtätige, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke eine Spende von mindestens 20.450 Euro geleistet und dadurch den Höchstbetrag für den Spendenabzug überschritten haben, können Sie diese in dem Jahr vor dem Jahr der Zahlung, im Jahr der Zahlung und in den fünf folgenden Jahren jeweils im Rahmen der Höchstbeträge absetzen.
   Auch wenn die Steuerbescheide für die Vorjahre bereits bestandskräftig sind, können sie noch entsprechend geändert werden.

Beispiel:

A hat 2.000 Euro an das Rote Kreuz, 2.000 Euro an die Kirche und 7.000 Euro für wissenschaftliche Zwecke gespendet. Der Gesamtbetrag der Einkünfte liegt bei 40.000 Euro.

Abzugsfähig sind zunächst einmal 5 % von 40.000 Euro = 2.000 Euro; für die wissenschaftlichen Zwecken weitere 5 % von 40.000 Euro = 2.000 Euro.

Spenden für wissenschaftliche Zwecke	**7.000 €**	
Zusatzhöchstbetrag	2.000 €	
abzugsfähig sind		2.000 €
Rest	5.000 €	
+ übrige Spenden	4.000 €	
= zusammen	9.000 €	
allgemeiner Höchstbetrag	2.000 €	
abzugsfähig sind		2.000 €
abzugsfähig sind insgesamt		4.000 €

Hinweis:

Geplante rückwirkende Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements werden die Höchstgrenzen für nach dem 31.12.2006 geleistete Spenden vereinheitlicht und angehoben von bisher 5 % bzw. 10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte auf 20 % bzw. von 2 auf 4 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter. Alle Spenden, die im Veranlagungszeitraum nicht abgezogen werden können, können zeitlich unbegrenzt vorgetragen werden. Der Spendenrücktrag für Großspenden entfällt allerdings.

In Einzelfällen kann der Wegfall des Spendenrücktrags nachteilig sein. Der Steuerpflichtige kann deshalb für im Veranlagungsjahr 2007 geleistete Spenden den Rücktrag beantragen; dann gelten jedoch auch die früheren geringeren Höchstbeträge.

▶▶ Besonderheiten bei Zuwendungen an Stiftungen

597 Für Spenden an Stiftungen ist vom Gesetzgeber eine erweiterte Abzugsfähigkeit geschaffen worden.

598 **Zusätzlicher Abzugsbetrag von 20.450 Euro**

Demnach können Zuwendungen an Stiftungen des öffentlichen Rechts und an steuerbefreite Stiftungen des privaten Rechts, mit Ausnahme von Stiftungen zur Förderung von gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO, bis zu einem Höchstbetrag von 20.450 EUR neben dem "normalen" Spendenabzug abgezogen werden.

Bei Zuwendungen an Stiftungen sind vier Fallgruppen zu unterscheiden:

1. Stiftungen, bei denen die 20.450 Euro neben dem 5-prozentigen Spendenabzug abzugsfähig sind (z. B. Stiftung zur Förderung des Sports)
2. Stiftungen, bei denen die 20.450 Euro neben dem 10-prozentigen Spendenabzug abzugsfähig sind (z. B. Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke)
3. Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen und bei denen die 20.450 Euro abzugsfähig sind (daneben kein 5- bzw. 10-prozentiger Abzug) z. B. Stiftung zur Förderung des demokratischen Staatswesens
4. Stiftungen, die gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO verfolgen (Freizeitbeschäftigung, z. B. Stiftung zur Förderung des Brauchtums) und die nur den 5-prozentigen Abzug erhalten, daneben kein zusätzlicher Abzugsbetrag von 20.450 Euro.

Beispiel:

Sie spendeten in 2007 21.000 Euro an eine Stiftung zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke.

Als Sonderausgaben abzugsfähig sind sofort 20.450 Euro. Der übersteigende Betrag von 550 Euro ist als "normale" Spende zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke in die Höchstbetragsberechnung mit einzubeziehen.

Hinweis:

Geplante Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Der zusätzliche Abzugsbetrag in Höhe von 20.450 Euro entfällt für Spenden ab dem 1.1.2007. Da dies für den Steuerpflichtigen nachteilig ist, kann er für im Jahr 2007 geleistete Spenden den zusätzlichen Abzug beantragen. Dann gelten jedoch auch die geringeren Höchstbeträge für alle Spenden. Ein Spendenvortrag für die übrigen Spenden entfällt.

Zuwendungen in den Vermögensstock einer Stiftung anlässlich der Neugründung **599**

Zuwendungen, die anlässlich der Neugründung in den Vermögensstock einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer steuerbefreiten Stiftung des privaten Rechts geleistet werden, können im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Veranlagungszeiträumen nach Antrag des Steuerpflichtigen bis zu einem Betrag von 307.000 Euro abgezogen werden.

Hinweis:

Geplante rückwirkende Gesetzesänderung ab 1.1.2007: Der Höchstbetrag wird rückwirkend für im Jahr 2007 geleistete Spenden angehoben auf 1.000.000 Euro.

Als anlässlich der Neugründung einer Stiftung geleistet gelten Zuwendungen bis zum Ablauf eines Jahres nach Gründung der Stiftung.

Bei mehreren Zuwendungen an unterschiedliche Stiftungen im selben Veranlagungszeitraum ist der Höchstbetrag nur einmal zu berücksichtigen. Der Höchstbetrag kann innerhalb des Zehnjahreszeitraums nur einmal in Anspruch genommen werden.

Beispiel:

Sie zahlen am 1.8.2006 250.000 EUR in den Vermögensstock der am 1.7.2006 gegründeten Stiftung A. Am 1.9.2008 zahlen Sie 400.000 EUR in den Vermögensstock der am 1.5.2008 gegründeten Stiftung B.

Der Abzugszeitraum für die Zuwendung an die Stiftung A läuft von 2006 bis 2014. Das Abzugsvolumen beträgt bezogen auf den Abzugszeitraum 307.000 EUR. Es wird hier jedoch durch die Höhe der Zuwendung auf 250.000 EUR begrenzt und kann in einem Betrag oder auf den Abzugszeitraum gleichmäßig verteilt berücksichtigt werden.

Der Abzugszeitraum für die Zuwendung an die Stiftung B läuft von 2008 bis 2016. Das Abzugsvolumen beträgt bezogen auf den Abzugszeitraum 307.000 EUR und kann in einem Betrag oder auf den Abzugszeitraum verteilt berücksichtigt werden.

Für den Abzugszeitraum 2008 bis 2014 können jedoch nur 57.000 EUR berücksichtigt werden, da 250.000 EUR schon durch die Zuwendungen an die Stiftung A "verbraucht" sind.

Im Abzugszeitraum 2015 bis 2016 können 307.000 EUR der Zuwendung an die Stiftung B in einem Betrag oder auf beide Jahre verteilt berücksichtigt werden, da ab 2015 ein neuer 10-jähriger Abzugszeitraum beginnt.

Der Restbetrag der Zuwendung an die Stiftung B in Höhe von 36.000 EUR (400.000 – 307000 – 57000) ist im Rahmen an "normalen" Zuwendungen an Stiftungen bis zur Höhe von 20.450 EUR abzugsfähig.

(Quelle: Verfügung OFD Frankfurt vom 16.2.2001 und Verfügung OFD Koblenz vom 17.8.2000)

10.7 Unterhaltsleistungen

Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten . . . 600

Was gehört zu den Unterhaltsleistungen? 601

▶▶ Unterhaltsleistungen an den geschiedenen / dauernd getrennt lebenden Ehegatten

600

Unterhaltsleistungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können Sie entweder als außergewöhnliche Belastung oder als Sonderausgabe absetzen. Ein Ansatz als außergewöhnliche Belastung (→ 612) ist nur dann vorteilhaft, wenn die Unterhaltsleistung verhältnismäßig niedrig ist und Ihr Ehegatte kaum über eigenes Einkommen verfügt.

Hinweis:

Der Ansatz der Unterhaltsleistungen als außergewöhnliche Belastungen ist einfacher als der Sonderausgabenabzug. Sie benötigen nicht die Zustimmung des Unterhaltsempfängers. Nachteilig beim Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist, dass nur 7.680 Euro abzugsfähig sind. Hat der Empfänger höhere Einkünfte als 624 Euro erfolgt sogar eine Kürzung des Höchstbetrages.

Bei höheren Beträgen als 7.680 Euro ist ein Abzug als Sonderausgabe günstiger. Sie können dann Unterhaltsleistungen bis zur Höhe von 13.805 Euro absetzen. Allerdings muss Ihr Ehegatte die Leistungen versteuern. Er muss diesem Verfahren – begrenztes Realsplitting genannt – zustimmen, auch wenn Sie ihm die daraus entstehenden steuerlichen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteile ersetzen. Für diese Zustimmung müssen beide Ehegatten die "Anlage U" zur Steuererklärung ausfüllen und unterschreiben.

Tipp:

Den Abzug der Unterhaltsleistungen müssen Sie jedes Jahr neu in Ihrer Einkommensteuererklärung beantragen. Die Zustimmung des anderen Ehegatten auf der Anlage U hat jedoch Dauerwirkung und gilt bis auf Widerruf. Eine durch Urteil erwirkte Zustimmung gilt jedoch nur für das entsprechende Veranlagungsjahr.

▶▶ Was gehört zu den Unterhaltsleistungen?

601

Zu den Unterhaltsleistungen gehört alles, was der Ehegatte zum Leben benötigt. Zahlungen können dabei direkt an den Ehegatten oder auch direkt an Dritte (z. B. Vermieter, Kranken, Bausparkasse, Versicherungen) erfolgen. In der Regel werden die Unterhaltsverpflichtungen gerichtlich festgesetzt oder vertraglich vereinbart.

Abzugsfähig ist auch der volle Barunterhalt, wenn der Unterhaltsverpflichtete dem unterhaltsberechtigten Ehegatten eine Wohnung entgeltlich überlässt. Bei einer unentgeltlichen Überlassung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass neben nutzungsabhängigen Kosten der Wohnung (z. B. Grundsteuer, Energiekosten) auch der Mietwert der Wohnung und verbrauchsunabhängige Kosten (z. B. Reparaturkosten, Darlehenszinsen) abgezogen werden können.

Die Familiengerichte verlangen, dass Sie die bei Ihrem Ehegatten durch die Anwendung des Realsplittings entstandenen Nachteile ersetzen. Dies sind zum einen die entstandenen zusätzlichen Steuern, nicht gewährte Sparprämien und Arbeitnehmersparzulagen sowie gestrichene Lohnersatz- und Sozialleistungen (z. B. Wohngeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe).

Beispiel:

Beträgt Ihr zu versteuerndes Einkommen 50.000 Euro, bringt ein Abzug von 13.805 Euro Unterhalt eine Steuerersparnis von 5.227 Euro. Übernehmen Sie nun die dafür bei Ihrem Ehegatten fälligen Steuern auf 13.805 Euro, nämlich 1.247 Euro, bleibt ihnen ein Plus von 3.980 Euro.

Wichtig:

Ihr ehemaliger Ehegatte kann die Zustimmung auf der Anlage U verweigern, wenn Sie ihm nicht schriftlich zusichern, dass Sie ihm die zusätzlichen Belastungen erstatten. Er darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn Sie ihm die Übernahme zugesichert haben.

10.8 Gezahlte Renten und dauernde Lasten

602 Sofern Sie an jemanden regelmäßig und dauerhaft Zahlungen (Rente bzw. dauernde Last) leisten, können Sie diese als Sonderausgabe absetzen. Ihre Zahlung darf aber weder freiwillig noch aufgrund einer freiwillig eingegangenen Verpflichtung erfolgen. Ferner dürfen die Zahlungen weder zu den Betriebsausgaben noch zu den Werbungskosten gehören.

Der Unterschied der dauernden Last zur Rente liegt im fehlenden Rentenstammrecht und darin, dass die Höhe der Zahlungen nicht fest ist, sondern an die Bedürfnisse des Empfängers bzw. die Leistungsfähigkeit des Zahlers angepasst werden kann.

Die Zahlungen einer von Ihnen geleisteten dauernden Last und Leibrente können Sie in voller Höhe als Sonderausgabe absetzen, gezahlte Leibrenten werden jedoch nur in Höhe des Ertragsanteils (→ 429) berücksichtigt.

10.9 Aus- und Weiterbildung

Was ist eine Ausbildung? **603**

Höhe der abziehbaren Kosten **604**

▶▶ Was ist eine Ausbildung?

Unter einer Berufsausbildung versteht man das Erlernen von Grundlagenkenntnissen für einen künftigen Beruf, der später gegen Entgelt ausgeübt werden soll.
Zur Ausbildung gehören neben der praktischen Ausbildung für einen künftigen Beruf z. B. auch eine Schulausbildung, Hochschulausbildung und Unterbrechungszeiten wegen Erkrankung oder Mutterschutz.

Art der Ausbildung	Beispiele	Ende
Schulausbildung	• Unterricht an allgemein bildenden öffentlichen oder privaten Schulen nach amtlichen Lehrplänen • Fernunterricht, wenn Regelmäßigkeit und Stetigkeit vorliegt • Selbststudium ist laut Finanzverwaltung in der Regel mangels Lernkontrolle und Mindestorganisation keine Schulausbildung	Beendigung der Schulausbildung mit Abbruch der Schule oder mit Ablauf des Schuljahres
Hochschulausbildung	• Studium, wenn Immatrikulation vorliegt und beruflicher Abschluss verfolgt wird bzw. Aufbau-/Ergänzungsstudium zu einer Zusatzqualifikation führt; • Promotion	Beendigung mit Abbruch des Studiums oder mit der schriftlichen Bekanntgabe des Examensergebnisses oder mit Aufnahme einer Vollzeittätigkeit

Art der Ausbildung	Beispiele	Ende
Praktische Berufsausbildung	• Ausbildung in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, • Staatlich geförderte Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahme • Vorbereitungsdienst der Lehramts- und Rechtsreferendare, der Polizei, der Beamtenanwärter • Dienstbegleitende Ausbildung während des Grund- /Zivildienstes • Ein Sprachaufenthalt im Ausland gehört zur Berufsausbildung, wenn die Ausbildung von einer fachlich autorisierten Stelle vorgegeben wird. • Praktikum, wenn Grundlagen für einen angestrebten Beruf vermittelt werden • Volontariat • Einstiegsqualifizierung nach dem EQJ-Programm	Beendigung mit Abbruch der Berufsausbildung oder mit dem Zeitpunkt, zu dem der Auszubildende / Beamtenanwärter von dem Prüfungsergebnis unterrichtet wird oder mit Aufnahme einer Vollzeittätigkeit

Tipp:

Auch der Besuch allgemein bildender Schulen, also etwa Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien, sowie Abendschulen, Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen zählt für den Fiskus bereits zur Berufsausbildung. Damit können Sie Steuern sparen wenn Sie z. B. nach Feierabend im zweiten Bildungsweg einen Schulabschluss nachholen und neben dem Studium einen einträglichen Job ausüben.

Wichtig:

Als Sonderausgaben können Sie jedoch nur Kosten für erstmalige Ausbildungen ansetzen. Dazu zählen Bildungsmaßnahmen vor der ersten Berufsausbildung, ein direkt nach dem Schulabschluss oder nach einer Berufsausbildung begonnenes Erststudium oder ein berufsbegleitendes Erststudium.

Findet die Ausbildung oder das Erststudium im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses statt, sind die Ausgaben Werbungskosten und keine Sonderausgaben.

Bildungsmaßnahmen nach der erstmaligen Berufsausbildung sind voll abzugsfähige Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben, wenn sie in direkter Beziehung zu einem ausgeübten Beruf oder zu einer künftigen Tätigkeit stehen.

Aufwendungen für Weiterbildungen in einem nicht ausgeübten Beruf sind seit 2004 nicht abzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung und werden deshalb weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben berücksichtigt. Eine Weiterbildung in einem nicht ausgeübten Beruf liegt beispielsweise vor, wenn sie einen früher erlernten Beruf nicht ausüben, die für den erlernten Beruf erforderlichen Kenntnisse jedoch erhalten, erweitern oder auffrischen möchten.

▶▶ Höhe der abziehbaren Kosten

Aufwendungen für die Aus- und Weiterbildung sind nur beschränkt abzugsfähig und zwar bis zu 4.000 Euro. **604**

Erhalten Sie Ausbildungshilfen, etwa Leistungen nach dem BAföG oder dem Arbeitsförderungsgesetz, ist für Sie ein Sonderausgabenabzug nur dann möglich, wenn Ihre Kosten höher liegen als der Zuschuss.

Hinweis:

Auch bei Ehegatten gilt der Höchstbetrag für jeden Ehegatten. Nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge können nicht übertragen werden. Wer von den Ehegatten die Kosten tatsächlich bezahlt hat, spielt für den Abzug jedoch keine Rolle.

Abziehbar sind die Kosten, die auch bei einer Fortbildung (→ 355) anfallen können.

11 VERLUSTVERRECHNUNG

11.1 Überblick

Übersteigen die Ausgaben die Einnahmen, entsteht ein Verlust. Das allein ist schon ärgerlich genug. Doch es droht zusätzlicher Ärger mit dem Finanzamt. Die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Verlusten sind in den letzten Jahren nämlich erheblich verschärft und mehrfach geändert worden. **605**

So werden – vereinfacht ausgedrückt – Verluste bei der Einkommensteuer-Veranlagung 2007 berücksichtigt:

1. Für bestimmte Einkunftsbereiche ist der Verlustausgleich auf positive Einkünfte aus demselben Segment beschränkt. Für diese Segmente sind zunächst jeweils getrennt die positiven und negativen Einkünfte zu ermitteln und diese dann innerhalb des Segments auszugleichen.
2. Die unter 1. ermittelten negativen Einkünfte werden gesondert festgestellt, soweit sie nicht ausgeglichen und nicht in das Vorjahr zurückgetragen werden können.
3. Für Einkunftsbereiche, die nicht einer besonderen Abzugsbeschränkung unterliegen, sind die positiven und negativen Einkünfte gegeneinander auszugleichen. Die Beschränkung des Verlustausgleichs innerhalb derselben Einkunftsart gilt ab 2004 nicht mehr. Verbliebene positive Einkünfte aus Nummer 1 sind beim Verlustausgleich mit zu berücksichtigen.
4. Die unter 3. ermittelten negativen Einkünfte werden gesondert festgestellt, soweit sie nicht nach Nummer 3 ausgeglichen und nicht in das Vorjahr zurückgetragen werden können.

Können Verluste mit positiven Einkünften verrechnet werden, reduziert dies im Ergebnis das zu versteuernde Einkommen und führt so zu einer Steuerersparnis.

Tipp:

Es lohnt, eine Steuererklärung auch dann abzugeben, wenn keine positiven Einkünfte, sondern nur Verluste erzielt wurden. Beispielsweise, wenn ein Student nach Abschluss des Studiums eine neue Existenz gründet. Die Verluste können in Folgejahren zu einer Steuerersparnis führen.

Verluste aus steuersparenden Kapitalanlagen sind bei Steuerzahlern mit hoher Steuerbelastung sehr willkommen. Doch Vorsicht: Für Verluste aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen ist die Verlustverrechnung ganz erheblich eingeschränkt.

Tipp:

Experten bezweifeln, dass die Abzugsbeschränkungen in allen Details verfassungsgemäß sind. Betroffene Steuerzahler sollten daher die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Bundesverfassungsgerichts verfolgen.

Wichtig für Erben:

Ein vom Erblasser mangels positiver Einkünfte nicht ausgeglichener Verlust ist im Jahr des Erbfalls bei der Einkommensteuerveranlagung des Erben abziehbar. Ist ein Verlustausgleich nicht möglich, sind die Verluste beim Erben im Wege des Verlustrücktrags oder -vortrags zu berücksichtigen.

11.2 Verlustausgleich im selben Jahr

Horizontaler Verlustausgleich **606**

Vertikaler Verlustausgleich **607**

▶▶ Horizontaler Verlustausgleich

Bei der Einkommensteuer-Veranlagung sind Verluste zunächst im selben Jahr mit Gewinnen innerhalb derselben Einkunftsart auszugleichen. Dies bezeichnen Steuerexperten als horizontalen Verlustausgleich. **606**

Beispiel:

Ein Steuerzahler betreibt einen Getränkehandel und erzielt im Jahr 2007 einen Gewinn aus Gewerbebetrieb in Höhe von 30.000 Euro. Der Verlust aus einer Beteilung an einem Getränke-Großhandel beträgt für 2007 5.000 Euro. Der Gewinn von 30.000 Euro und der Verlust von 5.000 Euro werden innerhalb der Einkunftsart Gewerbebetrieb verrechnet. Bei der Berechnung der Summe der Einkünfte sind also Einkünfte aus Gewerbebetrieb in Höhe von 25.000 Euro zu berücksichtigen.

Weiteres Beispiel:

Ein Steuerzahler vermietet zwei Häuser. Der Überschuss der Mieteinnahmen über die Werbungskosten aus dem ersten Haus beträgt im Jahr 2007 20.000 Euro. Aufgrund umfangreicher Renovierungsmaßnahmen ergibt sich beim zweiten Haus ein Verlust in Höhe von 30.000 Euro. Die Einkünfte aus beiden Häusern sind zu verrechnen. Nach diesem horizontalen Verlustausgleich verbleibt ein Verlust von 10.000 Euro. Wie sich dieser steuerlich auswirkt, richtet sich nach den Regelungen des vertikalen Verlustausgleichs.

Ein Verlustausgleich innerhalb der Einkunftsart ist unbegrenzt möglich. Bei Ehegatten ist eine Verrechnung von Verlusten mit Einkünften des Ehegatten möglich.

Wichtiger Hinweis:

Der horizontale Verlustausgleich wird von Ihrem Einkommensteuer-Programm automatisch vorgenommen.

▶▶ Vertikaler Verlustausgleich

Bleiben nach dem horizontalen Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart Verluste übrig, können diese in den meisten Fällen mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden. Dies wird als vertikaler Verlustausgleich bezeichnet. **607**

Beispiel:

Ein Steuerpflichtiger vermietet ein Mietshaus und erzielt in 2007 einen Verlust aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 5.000 Euro. Die Einkünfte aus seiner Angestellten-Tätigkeit betragen 40.000 Euro. Zudem erzielt er in 2007 aus einem Reisebüro einen Verlust bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb in Höhe von 20.000 Euro. Im Rahmen des vertikalen Verlustausgleichs erfolgt eine Verrechnung. Die Summe der Einkünfte beträgt 15.000 Euro.

Hinweis:

Bei Verlusten, die im Jahr 2003 oder früher zu berücksichtigen waren, war der vertikale Verlustausgleich durch die Mindestbesteuerung begrenzt. Ab dem Jahr 2004 ist diese Einschränkung weggefallen. Verluste können deshalb künftig unbegrenzt abgezogen werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten ist nun bedeutungslos, wer von beiden die positiven und wer die Verluste erzielt hat.

11.3 Verlustabzug (Verlustrücktrag und -vortrag)

Verlustrücktrag **608**

Verlustvortrag **609**

▶▶ Verlustrücktrag

608

Verluste, die im Rahmen des horizontalen und vertikalen Verlustausgleiches nicht ausgeglichen werden konnten, werden von Amts wegen in das Vorjahr zurückgetragen. Der Abzug erfolgt vom Gesamtbetrag der Einkünfte vorrangig vor anderen Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen.

Wichtig:

Der Steuerpflichtige kann jedoch einen Antrag auf andere Behandlung des Verlustes stellen. Ein Verlustrücktrag sollte begrenzt werden, damit sich der Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und anderer Abzugsbeträge sowie diverser Freibeträge (Tariffreibetrag) im Rücktragsjahr noch zu Gunsten der Steuerpflichtigen auswirken können.

Beim Verlustrücktrag ist allerdings eine weitere Begrenzung zu beachten: Der Verlustrücktrag ist nämlich zusätzlich auf 511.500 Euro, bei Verheirateten auf 1.023.000 Euro, begrenzt.

Hinweis:

Auch für Verluste, die im Jahr 2004 entstanden sind und die in das Jahr 2003 zurückgetragen werden, gilt die neue Regelung. Die Verrechnung innerhalb der Einkunftsarten im Jahr 2003 entfällt.

Wurden Ehegatten im Jahr 2003 zusammenveranlagt, kann ein Rücktrag bis zu 1.023.000 Euro erfolgen. Es spielt dabei keine Rolle, welcher Ehegatte die positiven und welcher Ehegatte die negativen Einkünfte erzielt hat.

Bei einer getrennten Veranlagung, kann ein Ehegatte auch die Verluste derjenigen Veranlagungszeiträume zurücktragen, in denen die Ehegatten zusammen oder besonders veranlagt waren. Es werden jedoch nur die Verluste berücksichtigt, die der Ehegatte auch tatsächlich erlitten hat.

Tipp:

Auf Antrag können Sie den Verlustrücktrag betragsmäßig beschränken. Ein Verlustrücktrag aus dem Jahr 2007 nach 2006 ist nur in Höhe der positiven Differenz aus Gesamtbetrag der Einkünfte 2006 abzüglich Sonderausgaben 2006 abzüglich außergewöhnliche Belastungen 2006 abzüglich Kinderfreibeträge 2006 ./. sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge 2006 ./. Grundfreibetrag 2006 sinnvoll.

▶▶ Verlustvortrag

609 Nicht ausgeglichene und nicht zurückgetragene Verluste werden in die Folgejahre vorgetragen. Der Vortrag ist zeitlich und betragsmäßig nicht begrenzt. Durch folgende Deckelung erfolgt jedoch eine zeitliche Streckung.

Der Verlustvortrag wird bis zu 1.000.000 Euro (bei zusammen veranlagten Ehegatten 2.000.000 Euro) vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vortragsjahres in voller Höhe abgezogen; der 1.000.000 Euro übersteigende Betrag wird zu 60 % berücksichtigt.

Beispiel:

Ein aus dem Jahr 2006 stammender Verlust in Höhe von 2.000.000 Euro wird in das Jahr 2007 übertragen. Der Gesamtbetrag der Einkünfte des ledigen Anton Müller beträgt 3.000.000 Euro. Von dem Verlust sind 1.000.000 Euro voll abzugsfähig, von dem übersteigenden Betrag nur 600.000 Euro. Insgesamt ist im Jahr 2007 ein Verlustvortrag in Höhe von 1.600.000 Euro zu berücksichtigen. Die übrigen 400.000 Euro werden gesondert festgestellt und in dem Jahr 2008 berücksichtigt.

Wichtig:

Eine Änderung ergibt sich für Ehegatten. Wird ein Verlustvortrag aus einem Jahr der Zusammenveranlagung in ein Jahr der Nichtzusammenveranlagung vorgetragen, ist eine Aufteilung der Verluste vorzunehmen. Die Aufteilung auf die Ehegatten erfolgt nach dem Verhältnis, in dem die auf den einzelnen Ehegatten entfallenden Verluste im Veranlagungsjahr der Verlustentstehung zueinander stehen.

11.4 Sonderregelungen für bestimmte Einkünfte

610 Für bestimmte Einkunftsbereiche gelten bei der Verlustverrechnung Sonderregelungen. Das Einkommensteuergesetz beschränkt bei einer Reihe spezieller Einkünfte den Verlustausgleich auf positive Einkünfte aus demselben Segment. Darüber hinaus darf nur innerhalb des Einkünftesegments zurück- oder vorgetragen werden.

Dies gilt insbesondere für

- Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften (Spekulationsgeschäfte),
- Verluste aus gewerblicher Tierzucht oder gewerblicher Tierhaltung,
- Verluste aus bestimmten gewerblichen Termingeschäften,
- Verluste aus sonstigen Leistungseinkünften wie zum Beispiel Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände

Gesetzesänderung ab 2009: Ab 2009 gibt es auch Sonderregelungen für Verluste aus Kapitalvermögen. Zunächst hat das auszahlende Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut im Rahmen eines Verrechnungstopfes die negativen Kapitalerträge einschließlich gezahlter Stückzinsen bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen. Der nicht ausgeglichene Verlust wird grundsätzlich innerhalb des Kreditinstituts auf das nächste Jahr übertragen. Der Steuerpflichtige kann jedoch statt der Übertragung die Berücksichtigung der Verluste in der Einkommensteuerveranlagung wählen. Er fordert dann sein Kreditinstitut bis zum 15. Dezember auf, eine Bescheinigung über die nicht ausgeglichenen Verluste zu erstellen. Die Verluste können dann mit anderen der Kapitalertragsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften verrechnet werden. Ein Verlustrücktrag für Verluste aus Kapitalvermögen gibt es nicht mehr.

Für alle genannten Einkunftsbereiche gilt: Sie sind nur mit entsprechenden positiven Einkünften im selben Jahr ausgleichsfähig. Sie dürfen weder mit anderen Einkünften aus derselben Einkunftsart noch mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden.

Darüber hinaus dürfen im selben Jahr nicht ausgeglichene Verluste in entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 10d EStG (Verlustabzug) nur mit entsprechenden positiven Einkünften im vorangegangenen und in späteren Wirtschaftsjahren verrechnet werden.

Tipp:

Damit Verluste nicht verloren gehen oder sich erst in späteren Jahren auswirken, kann es sinnvoll sein, entsprechende Gewinne im selben Einkunftssegment zu realisieren und so einen Verlustausgleich zu ermöglichen.

Eine Sonderregelung gilt nach § 2a EStG auch für Verluste aus bestimmten Auslandstätigkeiten. Wer beispielsweise im Ausland aus der Vermietung einer Ferienwohnung oder aus einer im Ausland belegenen Betriebsstätte Verluste erzielt, kann diese mit steuerpflichtigen Einkünften in Deutschland nicht oder nur unter eingeschränkten Voraussetzungen ausgleichen. Entweder sind die ausländischen Verluste ebenso wie ausländische Gewinne aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland steuerfrei oder aber sie sind den Abzugsbeschränkungen des § 2a EStG unterworfen. Negative ausländische Einkünfte sind dabei auch nicht im Rahmen eines negativen Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

Aktueller Hinweis:

Der Europäische Gerichtshof hat am 21.2.2006 entschieden, dass die unterschiedliche Behandlung von ausländischen Vermietungsverlusten und positiven ausländischen Vermietungsverlusten gegen europäisches Recht verstößt. Wenn positive ausländische Einkünfte den Steuersatz durch den Progressionsvorbehalt erhöhen, müssen auch negative ausländische Einkünfte den Steuersatz senken.

Tipp:

Betroffene Steuerzahler mit negativen Einkünften aus anderen EU-Staaten sollten deshalb beantragen, dass negative ausländische Einkünfte im Rahmen des Progressionsvorbehalts berücksichtigt werden. Falls das Finanzamt den Anspruch ablehnt, kann Einspruch eingelegt und auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 21.2.2006 verwiesen werden (Aktenzeichen C-152/03). In bedeutsamen Fällen ist es dabei sicher ratsam, einen Steuerberater hinzuziehen.

11.5 Verlustabzug im Erbfall

611 Ein Verlust kann nicht durch Rechtsgeschäft unter Lebenden übertragen werden. Das heißt: Ein Steuerpflichtiger, der seinen Verlust nicht ausschöpft, kann seinen Verlustvortrag weder steuerwirksam verschenken noch verkaufen.

Anders sieht es jedoch im Erbfall aus. Obwohl es an einer expliziten gesetzlichen Regelung fehlt, ist nach gefestigter Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs ein vom Erblasser mangels positiver Einkünfte nicht ausgeglichener Verlust im Jahr des Erbfalls bei der Einkommensteuerveranlagung des Erben abziehbar. Ist ein Verlustausgleich nicht möglich, sind die Verluste beim Erben im Wege des Verlustrücktrags oder -vortrags zu berücksichtigen. Im Ergebnis kann also der Erbe einen in der Person des Erblassers entstandenen Verlust bei seiner eigenen Besteuerung absetzen, soweit der Erblasser den Verlust bei sich selbst hätte geltend machen können.

Aktueller Hinweis:

Mit Urteil vom 16.05.2001 hat der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen I R 76/99) den Verlustabzug im Erbfall damit begründet, dass der nicht ausgeglichene Verlust letztlich Ausdruck des Umstands sei, dass der Erblasser gemessen an seiner Leistungsfähigkeit zuviel an Steuern gezahlt habe. Den ersatzlosen Wegfall des Verlustabzugs beim Erblasser hält der Bundesfinanzhof als nicht mit dem Nettoprinzip vereinbar. Allerdings stellten die BFH-Richter klar, dass der Erbe die Verluste des Erblassers nur dann ausgleichen bzw. abziehen kann, wenn er durch sie wirtschaftlich belastet ist.

Das Bundesfinanzministerium hat auf das BFH-Urteil mit BMF-Schreiben vom 26.07.2002 (Aktenzeichen IV A 5 – S 2225 – 2/02) reagiert. Es vertritt die Auffassung, dass eine wirtschaftliche Belastung des Erben insbesondere dann nicht vorliegt, wenn der Erbe für Nachlassverbindlichkeiten entweder gar nicht oder nur beschränkt haftet.

12 AUßERGEWÖHNLICHE BELASTUNGEN

12.1 Außergewöhnliche Belastungen

Besondere außergewöhnliche Belastungen **613**

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen **614**

ABC der allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen **618**

▶▶ Überblick

Wenn Ihnen zwangsläufig Ausgaben entstehen, die höher sind als bei der Mehrzahl der Steuerpflichtigen, können Sie diese Ausgaben auf Antrag als "außergewöhnliche Belastung" absetzen. **612**

Bei den außergewöhnlichen Belastungen unterscheidet das Finanzamt zwischen

- besonderen außergewöhnlichen Belastungen (→ 613) und
- allgemeinen außergewöhnlichen Belastungen (→ 614).

▶▶ Besondere außergewöhnliche Belastungen

Die besonderen außergewöhnlichen Belastungen sind im Einkommensteuergesetz aufgeführt. Die Außergewöhnlichkeit wird unterstellt und wird vom Finanzamt nicht weiter geprüft. Die abziehbaren Beträge sind jedoch durch Pausch- oder Höchstbeträge begrenzt. **613**

Zu den besonderen außergewöhnlichen Belastungen gehören die Ausgaben aufgrund einer Behinderung (→ 619), Kinderbetreuungskosten (→ 216), Aufwendungen für die Unterstützung Bedürftiger (→ 626), für eine Haushaltshilfe (→ 632), für die Heimunterbringung (→ 634), für Hinterbliebene (→ 624) und für die persönliche Pflege (→ 625).

▶▶ Allgemeine außergewöhnliche Belastungen

Allgemeine außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn **614**

- der Steuerpflichtige belastet (→ 615) ist und
- die Ausgaben außergewöhnlich (→ 616) sind und
- zwangsläufig (→ 617) anfallen,
- der Steuerpflichtige keinen Gegenwert erlangt und
- die Ausgaben keine Betriebsausgaben, Werbungskosten und Sonderausgaben sind.

615 Eine Belastung hat nur derjenige, der die Ausgaben tatsächlich bezahlt hat. Erstattungen mindern den berücksichtigungsfähigen Betrag. Eine Belastung wird verneint, wenn Sie durch Ihre Aufwendungen materielle Gegenwerte erhalten, auf Ersatzansprüche verzichten oder einen Vermögensschaden erleiden.

Hinweis:

Erfolgt die Erstattung in späteren Kalenderjahren, sind sie trotzdem im Jahr der Aufwendungen zu verrechnen, wenn sie dem Grunde nach am Schluss des Jahres der Aufwendungen feststanden.

Tipp:

Aus Billigkeitsgründen werden Ausgaben zur Schadensbeseitigung bei existenziell notwendigen Gegenständen aufgrund von unabwendbaren Ereignissen und zur Milderung körperlicher Mängel anerkannt, soweit sie den Wert des zerstörten oder beschädigten Wirtschaftsgutes nicht übersteigen.

616 Die Außergewöhnlichkeit liegt nur vor, soweit die Aufwendungen die Ausgaben der überwiegenden Mehrheit der Steuerpflichtigen mit gleichen Einkommensverhältnissen, gleichen Vermögensverhältnissen und gleichem Familienstand übersteigen. Das Finanzamt zieht deshalb in bestimmten Fällen eine Haushaltsersparnis bzw. eine zumutbare Belastung ab. Dies ist der Teil der Ausgaben, den Sie nach Ansicht des Finanzamts selbst tragen können.

Die zumutbare Belastung berechnet sich anhand folgender Tabelle:

Bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte	**bis 15.340 €**	**über 15.340 € bis 51.130 €**	**über 51.130 €**
bei Steuerpflichtigen ohne Kinder			
– nach der Grundtabelle	5 %	6 %	7 %
– nach der Splitting-Tabelle	4 %	5 %	6 %
bei Steuerpflichtigen			
– mit 1 oder 2 Kindern	2 %	3 %	4 %
– mit 3 oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

des Gesamtbetrags der Einkünfte.

Gesetzesänderung ab 2009: Der Gesamtbetrag der Einkünfte ist ab 2009 zu erhöhen um die pauschal versteuerten Zinseinkünfte.

Tipp:

Sofern mehrere Ausgaben anfallen, die Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen können (etwa mehrere Arztrechnungen, Anwalts- und Gerichtskosten bei einer Scheidung), sollten Sie versuchen, alle Rechnungen in einem Jahr zu zahlen. In diesem Fall zieht das Finanzamt Ihre zumutbare Belastung nur einmal von Ihren Kosten ab.

617 Die Bedingung der Zwangsläufigkeit der Ausgaben ist nach Definition des Finanzamts dann erfüllt, wenn Sie sich ihnen dem Grunde nach aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können und wenn sie von der Höhe her gerechtfertigt sind. Die ansetzbaren Kosten umfassen nicht nur den unmittelbaren Aufwand (z. B. die Arztrechnung), sondern auch die damit zusammenhängenden Nebenkosten (z. B. Fahrtkosten).

Tipp:

Stehen Ausgaben in Zusammenhang mit Arbeitsunfällen oder mit einer Berufskrankheit sind sie in voller Höhe als Werbungskosten zu berücksichtigen.

▶▶ ABC der außergewöhnlichen Belastungen

618

Ausbildungskosten	Aufwendungen werden im Rahmen von Werbungskosten bzw. Sonderausgaben berücksichtigt. Ein Abzug als außergewöhnliche Belastungen kommt nur in Betracht bei Umschulungen nach einem schweren Unfall.
Beerdigungskosten	Abzugsfähig sind Kosten, soweit sie den Nachlass und Versicherungsansprüche übersteigen. Berücksichtigt werden beispielsweise Aufwendungen für das Grab, Bestattungsunternehmen, Sarg, Grabstelle. Nicht abzugsfähig sind Kosten für Trauerkleidung, Bewirtung, Grabpflegekosten
Behinderungskosten	Typische Aufwendungen sind mit dem Behindertenpauschbetrag abgegolten. Nicht laufende und nicht typische Ausgaben können neben dem Pauschbetrag angesetzt werden. Kosten für den behindertengerechten Umbau eines Badezimmers oder den Anbau eines Fahrstuhls sind in der Regel nicht abziehbar, da der Steuerpflichtige einen Gegenwert erlangt.
Besuchsfahrten	Aufwendungen sind abzugsfähig, wenn sie medizinisch notwendig sind.

Diätverpflegung	nicht abzugsfähig
Ehescheidungskosten	Kosten der Ehescheidung und Regelungen der Scheidungsfolgen, insb. der elterlichen Sorge, der Entscheidung über den Unterhalt, Versorgungsausgleich sind abzugsfähig
Fachliteratur	nicht abzugsfähig
Geburt	Abziehbar sind Kosten für den Arzt, Krankenhaus, Hebamme, häusliche Säuglingsschwester. Aufwendungen für die Ausstattung sind wegen eines erhaltenen Gegenwertes nicht abzugsfähig
Hausrat	Außergewöhnliche Belastungen liegen vor, wenn der Verlust oder Beschädigung auf ein unabwendbares Ereignis zurückzuführen ist, nicht verschuldet wurde und keine Ersatzansprüche bestehen
Hausschäden	Abziehbar, wenn Schaden durch ein außergewöhnliches Ereignis (z. B. Brand, Hochwasser, Sturm) entstanden ist, kein Baumangel ist, z. B. Schimmelpilz, kein Verschulden vorliegt, keine Ersatzansprüche vorhanden sind und keine übliche Versicherungsmöglichkeit für den Schaden besteht. Ansetzen können Sie die Wiederherstellungskosten. Eine Wertverbesserung mindert die außergewöhnlichen Belastungen.
Krankheitskosten	Eigene Arzt- und Krankenhauskosten sowie für den Ehegatten und Kinder sind stets zwangsläufig; eine Haushaltsersparnis mindert die abziehbaren Kosten nicht. Abziehbar sind z. B. Ausgaben für die Leistung des Arztes, für Arznei- und Heilmittel, soweit sie verordnet werden und Aufwendungen für vorbeugende Maßnahmen. Leistungen einer Krankentagegeldversicherung mindern nicht den abzugsfähigen Betrag; Beihilfen des Arbeitgebers bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Arbeitslohn versteuert wurden.
Künstliche Befruchtung	Kosten einer künstlichen Befruchtung sind abziehbar, wenn die Befruchtung nicht auf einer früheren freiwilligen Sterilisation beruht.

Kurkosten	Kurkosten sind abzugsfähig, wenn die Kur medizinisch notwendig war und unter ärztlicher Aufsicht durchgeführt wurde. Erforderlich ist ein vor Antritt der Kur ausgestelltes amtsärztliches Zeugnis oder der Bewilligungsbescheid der Krankenkasse. Abzugsfähig sind die Unterkunftskosten und der Verpflegungsmehraufwand nach Kürzung einer Haushaltsersparnis von 20 %, Fahrtkosten in Höhe der Bahnkosten bzw. in voller Höhe, wenn der Steuerpflichtige auf das Fahrzeug angewiesen ist bzw. Kosten einer Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Betreuung nachgewiesen wird
Pflegekosten	Statt dem Pauschbetrag können die typischen pflegebedingten Aufwendungen abgezogen werden.
Prozesskosten	Strafprozesskosten sind im Fall der Verurteilung nicht abzugsfähig; Zwangsläufigkeit liegt im Fall des vollständigen Freispruchs jedoch vor. Zivilprozesskosten können abzugsfähig sein, wenn ein existenziell notwendiger Bereich betroffen ist. Zwangsläufigkeit fehlt bei einem erheblichen Verschulden. Verfahren vor den Finanzgerichten sind regelmäßig nicht zwangsläufig.
Schadensersatzleistungen	Abzugsfähigkeit hängt vom Grad des Verschuldens ab
Scheidung	Kosten für die Auseinandersetzung des Vermögens anlässlich einer Scheidung sind nicht als außergewöhnliche Belastung steuermindernd zu berücksichtigen
Umzugskosten	Abzugsfähigkeit ist gegeben, wenn der Umzug wegen einer Krankheit dringend erforderlich ist.

12.2 Außergewöhnliche Belastungen besonderer Art

12.2.1 Behinderung

Merkmale einer Behinderung **619**

Behindertenpauschbeträge **622**

Neben den Pauschbeträgen absetzbare Aufwendungen **623**

▶▶ Merkmale einer Behinderung

619 Eine Behinderung liegt dann vor, wenn die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.

620 Festgestellt wird die Behinderung in der Regel durch das Versorgungsamt. Ab einem Grad der Behinderung von 50 erhalten Sie zusätzlich noch einen Schwerbehindertenausweis. Steuerlich nicht anerkannt wird Ihre Behinderung, wenn der Grad der Behinderung weniger als 25 beträgt.

621 Zusätzlich zum Grad der Behinderung werden noch folgende steuerlich relevante Merkmale vergeben:

Merkmal	Bedeutung	
G	Gehbehinderung	Das Merkmal G erhalten Personen, die nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurücklegen können, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden
aG	außergewöhnliche Gehbehinderung	Darunter fallen Personen, die sich wegen der Schwere der Behinderung dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeugs bewegen können.
Bl	Blind	Personen, die von Geburt an blind sind, das Augenlicht verloren haben oder deren Sehschärfe nicht mehr als 1/50 beträgt
H	Hilflosigkeit	Personen, die für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder Anleitung zu den oben genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, aber eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist.

▶▶ Behindertenpauschbeträge

Je nach dem Grad der Behinderung werden auf Antrag Pauschbeträge abgezogen. Damit sind die Aufwendungen abgegolten, die typischerweise und regelmäßig durch die Behinderung entstehen. **622**

Diese sind z. B.

- Aufwendungen für laufende Medikamente, Wäsche, Hilfeleistungen, Prothesen, Hilfsmittel
- Ausgaben für einen Blindenhund
- Umzugskosten eines erheblich Geh- und Stehbehinderten
- Kosten für die Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt bei Inanspruchnahme des erhöhten Pauschbetrages.

Anstelle des Abzugs der Pauschbeträge können Sie die durch die Behinderung entstandenen Aufwendungen insgesamt auch als allgemeine außergewöhnliche Belastungen (→ 614) steuerlich geltend machen. Dann wird allerdings eine zumutbare Belastung (→ 615) abgezogen.

Die Höhe der Pauschbeträge können Sie aus folgender Tabelle entnehmen.

Grad der Behinderung	Pauschbetrag
von 25 und 30	310
von 35 und 40	430
von 45 und 50	570
von 55 und 60	720
von 65 und 70	890
von 75 und 80	1.060
von 85 und 90	1.230
von 95 und 100	1.420
Hilflosigkeit	erhöhter Pauschbetrag von 3.700
Blinde	erhöhter Pauschbetrag von 3.700

▶▶ Neben den Pauschbeträgen abzugsfähige Aufwendungen

623 Durch die Behinderung entstandene Aufwendungen, die nicht typisch sind und deshalb nicht regelmäßig anfallen, können zusätzlich zum Behindertenpauschbetrag (→ 622) abgezogen werden.

Zweck der Ausgabe	Höhe des Abzugs	Abzug als
Blindencomputer		außergewöhnliche Belastung
außerordentliche Krankheitskosten	Ausgabe nach Abzug der zumutbaren Belastung	außergewöhnliche Belastung
Fahrtkosten	für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 oder mindestens 50 und gleichzeitiger Gehbehinderung die tatsächlichen Kosten oder bei fehlendem Einzelnachweis 0,30 Euro pro gefahrenem km	Werbungskosten
	bei einem Grad von mindestens 80 ohne Einzelnachweis oder Grad von mindestens 70 und gleichzeitiger Gehbehinderung 3000 km * 0,30 Euro, eine höhere Fahrleistung liegt nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes (BFH vom 02.10.1992 Bundessteuerblatt 1992 Teil II Seite 286) in aller Regel nicht mehr im Rahmen des Angemessenen	außergewöhnliche Belastungen
	bei einer außerordentlichen Gehbehinderung bis zu 15.000 km * 0,30 Euro ohne Nachweis; ein höherer Abzug ist möglich bei Nachweis	außergewöhnliche Belastungen
	zu ärztlichen Behandlungen mit dem Pkw oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln	außergewöhnliche Belastung
Führerscheinkosten	tatsächliche Kosten nach Abzug der zumutbaren Belastung	außergewöhnliche Belastung

Zweck der Ausgabe	Höhe des Abzugs	Abzug als
Haushaltshilfe	ab einem Behinderungsgrad von 50 bis zu 924 Euro	außergewöhnliche Belastung
Heilkur		außergewöhnliche Belastung
Heimunterbringung, behinderungsbedingt	Abzug möglich, sofern nicht der erhöhte Behindertenpauschbetrag in Anspruch genommen wurde	außergewöhnliche Belastung
Reisebegleitung		außergewöhnliche Belastung
Umrüstung eines Pkw	tatsächliche Kosten nach Abzug der zumutbaren Belastung, wenn der Behinderte auf die Benutzung des Pkw angewiesen ist (Merkmale aG, Bl oder H)	außergewöhnliche Belastung
Wartung und Pflege	Ausgabe nach Abzug der zumutbaren Belastung	außergewöhnliche Belastung

Tipp:

Ist Ihr Kind behindert, können Sie den ihm zustehenden Pauschbetrag auf sich übertragen lassen. Dies ist immer dann sinnvoll, wenn das Kind keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat und den Freibetrag daher nicht ausnutzt. Außerdem können Sie alle zusätzlich zum Pauschbetrag absetzbaren Kosten beim Finanzamt geltend machen. Allerdings ziehen die Beamten davon wiederum die zumutbare Belastung ab.

12.2.2 Hinterbliebenen-Versorgung

624 Wenn Sie als Witwer oder Witwe laufend Hinterbliebenenbezüge erhalten, können Sie einen Hinterbliebenenpauschbetrag in Höhe von 370 Euro beantragen, wenn die Rente nach

- den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung,
- den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten,
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper, Gesundheit oder
- nach dem Bundesversorgungsgesetz oder einem ähnlichen Gesetz gezahlt wird.

  Zu den ähnlichen Gesetzen gehören:

  - das Soldatenversorgungsgesetz, das Zivildienstgesetz,
  - das Häftlingshilfegesetz,
  - das Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen,
  - das Gesetz über den Bundesgrenzschutz,
  - das Gesetz über das Zivilschutzkorps,
  - das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen,
  - das Gesetz zur Einführung des Bundesversorgungsgesetzes im Saarland,
  - das Bundesseuchengesetz oder
  - das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.

Der Hinterbliebenenpauschbetrag kann neben dem Behindertenpauschbetrag (→ 622) gewährt werden.

12.2.3 Persönliche Pflege

625 Ausgaben, die Ihnen für die Pflege einer hilflosen Person in deren oder in Ihrer Wohnung entstehen, werden auf Antrag entweder als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art oder in Form einer Pauschale in Höhe von 924 Euro berücksichtigt.

Hinweis:

Sie können auch Kosten als außergewöhnliche Belastungen absetzen, die Ihnen für die persönliche Pflege einer angehörigen Person entstehen, die nicht nur vorübergehend hilflos ist. Wichtig ist, dass Sie die Pflege persönlich, entweder in ihrer eigenen Wohnung oder in der Wohnung der zu pflegenden Person durchführen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht alle vor (z. B. weil die zu pflegende Person zwar krank, aber nicht hilflos ist), haben Sie keinen Anspruch auf den Pauschbetrag. Trotzdem kann ein Abzug als außergewöhnliche Belastung in Betracht kommen. Sie müssen dann allerdings Ihre tatsächlichen Kosten nachweisen. Folgende Kosten kommen nach einer Verfügung der Oberfinanzdirektion Köln und verschiedenen BFH-Urteilen für den Abzug in Frage:

- für die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft,
- für die Unterbringung in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Pflegeheim,
- für Fahrten zur krankheitsbedingten Betreuung des Angehörigen, soweit diese über die Besuchsfahrten hinausgehen, die Sie auch ohne Erkrankung des Angehörigen durchgeführt hätten,
- für Besuchsfahrten zu einem in einem Pflegeheim untergebrachten Angehörigen,
- für Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Angehörigen, wenn der Besuch nach dem Urteil des verantwortlichen Krankenhausarztes zur Linderung oder Heilung einer bestimmten Krankheit entscheidend beitragen kann.

Hinweis:

Der Pflegepauschbetrag wird nur gewährt, wenn die Pflege unentgeltlich erfolgt. Falls der Pflegebedürftige Pflegegeld an die pflegende Person weitergibt, gilt Folgendes: Verwaltet die pflegende Person das Pflegegeld lediglich treuhänderisch für den Pflegebedürftigen und verwendet sie es ausschließlich für Aufwendungen des Pflegebedürftigen, ist die Pflege unentgeltlich. Ansonsten liegt eine entgeltliche Pflege vor. Die Pflegeperson muss die konkrete Verwendung des Pflegegeldes nachweisen und gegebenenfalls eine Vermögenstrennung durchführen.

12.2.4 Unterstützung Bedürftige

Unterstützungsbedürftige Personen 626

Aufwendungen zum Unterhalt 628

Höhe der abziehbaren Aufwendungen 629

▶▶ Unterstützungsbedürftige Personen

626 Als bedürftig gilt, wer außerstande ist, selbst für seinen Lebensunterhalt zu sorgen, also

- keine oder nur geringe eigene Einkünfte hat oder
- kein oder nur ein geringes Vermögen besitzt oder
- seine eigene Arbeitskraft nicht zum Broterwerb einsetzen kann (z. B. aufgrund einer Ausbildung, Arbeitslosigkeit, Krankheit, Alter, Mutterschaft).

Es werden nur Zuwendungen für gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen anerkannt.

Wichtig:

Unterhaltsleistungen an nicht gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (z. B. Geschwister, Verlobter, nicht verwandte Personen) sind nicht mehr steuermindernd zu berücksichtigen, und zwar selbst dann nicht, wenn dem Steuerpflichtigen die Unterhaltspflicht gegenüber seinen Geschwistern oder anderen Angehörigen durch eine ausländische Rechts- oder Sittenordnung auferlegt wird und der Unterhaltsanspruch sogar aufgrund internationalen Privatrechts im Inland durchsetzbar ist.

627 Gesetzlich unterhaltsbedürftig sind der Ehegatte sowie Verwandte in auf- und absteigender Linie, also Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel oder auch angenommene Kinder. Nicht hierzu gehören in der Seitenlinie verwandte und verschwägerte Personen (z. B. Geschwister, Tanten und Onkel, Schwiegersöhne und -töchter). Eine gesetzliche Unterhaltspflicht kann sich auch aus den Folgen einer Trennung oder Scheidung von Ehegatten ergeben.

Bei nicht miteinander verheirateten Paaren ist auch der Elternteil unterhaltsberechtigt, der aus Anlass der Geburt eines Kindes in seiner Erwerbsmöglichkeit eingeschränkt ist.

Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel aufgrund Ihrer Unterhaltsleistungen gekürzt werden, z. B. Kürzung oder Verweigerung von Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften.

Bei Unterhaltsleistungen an Personen unter 27 Jahre prüft das Finanzamt immer, ob Sie oder jemand anders Anspruch auf einen Kinderfreibetrag (→ 205) hat. Es kommt nicht darauf an, dass der Kinderfreibetrag tatsächlich gewährt wird oder dass er sich steuermindernd auswirkt.

Steuerlich gesehen ist nämlich der Unterhalt generell bereits mit dem Kinderfreibetrag abgegolten.

Hinweis:

Eltern erhalten für ihre Söhne während der Zeit des Grundwehr- oder Zivildienstes weder Kindergeld noch einen Kinderfreibetrag. Die Dienstzeiten verlängern vielmehr den Bezug von Kindergeld um 10 beziehungsweise 13 Monate über das 27. Lebensjahr (ab 1.1.2007: 25. Lebensjahr) des Kindes hinaus. Häufig bringt das den Eltern aber nichts mehr. Voraussetzung für die Verlängerung ist nämlich, dass die Berufsausbildung des Kindes dann noch nicht abgeschlossen ist.

Tipp:

Sofern Sie Ihr Kind während der Dienstzeit unterstützen und damit den Wehrsold aufbessern, können Sie diese Unterhaltszahlungen aber als außergewöhnliche Belastung absetzen. Dies ist bis zu einem Betrag von jährlich 7.680 Euro (pro Monat: 640 Euro) möglich. Eigene Einkünfte des Sohnes von mehr als 624 (pro Monat: 52) Euro mindern allerdings den Unterhaltsfreibetrag. Das Entlassungsgeld zählt nicht zu den eigenen Einkünften und Bezügen, da es auf die Zeit nach Ende des Grundwehrdienstes entfällt.

Hinweis:

Unschädlich ist ein Vermögen bis zu 15.500 Euro. Nicht auf das Vermögen angerechnet werden Haushaltsgegenstände, eine selbst genutzte Immobilie sowie Vermögensgegenstände, die einen besonderen persönlichen Wert haben.

Hinweis:

Unterhaltszahlungen an Ihren geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten können Sie als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn Sie nicht den Abzug als Sonderausgaben (→ 600) beantragt haben (Realsplitting, Abzug des Unterhalts bis 13.805 Euro).

▶▶ Aufwendungen zum Unterhalt

628 Abziehbar sind nur typische Unterhaltsaufwendungen. Dazu zählen z. B. die Aufwendungen für die Ernährung, das Wohnen und die Kleidung, Kosten für Gegenstände des täglichen Bedarfs, kleinere Geräte und Ersatzteile für Haus und Garten, Aus- und Fortbildungskosten, Krankenversicherungsbeiträge und Aufwendungen für die Unterbringung in einem Altersheim.

Nicht berücksichtigt werden Ausgaben für Geschenke, teurere Gegenstände der Unterhaltselektronik.

Tipp:

Unterstützen Sie die Person auch im Fall von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Kur usw., können diese Aufwendungen als sonstige außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Sind Ihre Aufwendungen jedoch nicht allzu hoch und ist der abzugsfähige Unterhaltshöchstbetrag mit typischen Unterhaltsleistungen nicht ausgeschöpft, ist es günstiger, wenn Sie dem Unterhaltsempfänger stattdessen Bargeld zur Bezahlung seiner Rechnungen geben.

▶▶ Höhe der abziehbaren Kosten

629 Sie können Zahlungen für den Unterhalt oder die Berufsausbildung einer Person, die als bedürftig gilt, bis zu einem Betrag von 7.680 Euro (monatlich: 640 Euro) als außergewöhnliche Belastung absetzen.

Tipp:

Führen Sie mit Ihrem nichtehelichen Partner einen gemeinsamen Haushalt, brauchen Sie keine Aufwendungen nachweisen. Das Finanzamt kann davon ausgehen, dass Sie Unterhalt in Höhe des Höchstbetrages geleistet haben.

Der Höchstbetrag wird jedoch gekürzt um

- Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person, die über einem Freibetrag von 624 Euro (monatlich 52 Euro) liegen und um
- als Zuschuss gezahlte Ausbildungsbeihilfen aus öffentlichen Mitteln. Allerdings wird hier nur der als reiner Zuschuss bezogene Teil angerechnet, so dass z. B. der Teil des BAföGs unberücksichtigt bleibt, der auf Darlehensbasis gewährt wird.

Beispiel:

Sie haben beispielsweise eine Person mit 7.800 Euro unterstützt, die gegen Sie einen Unterhaltsanspruch hat. Diese Person hat selbst während des gesamten Jahres 2.920 Euro als Arbeitnehmer verdient.

Als Einkünfte sind 2.000 Euro anzurechnen (2.920 Euro abzüglich dem Arbeitnehmerfreibetrag in Höhe von 920 Euro).

Als außergewöhnliche Belastungen können Sie 6.304 Euro [7.680 Euro – (2.000 Euro – 624 Euro)] von der Steuer absetzen.

Tipp:

Das Finanzamt darf den Höchstbetrag von 7.680 Euro dann nicht kürzen, wenn der Unterhaltsempfänger Erziehungsgeld erhält. Die Richter begründeten ihre Auffassung damit, dass das Erziehungsgeld bei der unterstützten Person nicht zu den Einkünften oder Bezügen zählt.

Wichtig:

Der Höchstbetrag wird nur für die Monate gewährt, in denen Sie die unterhaltsberechtigte Person tatsächlich unterstützen und kein Kindergeld- bzw. Kinderfreibetraganspruch besteht. Sie sollten deshalb Zahlungen nur für die Monate leisten, in denen die unterstützte Person kein hohes Einkommen hat.

Lebt die unterstützte Person in einem Land, in dem der Lebensstandard niedriger ist als in Deutschland, werden die Höchstbeträge um ein oder zwei Drittel gekürzt.

630 Der Höchstbetrag bezieht sich auf die unterstützte Person. Tragen mehrere Personen zum Unterhalt bei, erhält nicht jeder Unterstützer den vollen Höchstbetrag. Es erfolgt vielmehr eine Kürzung, entsprechend dem Anteil der gezahlten Leistungen.

631 Haben Sie Unterhaltszahlungen an mehrere Personen in einer Summe geleistet, wird der abziehbare Höchstbetrag für jede unterhaltene Person getrennt ermittelt. Dazu müssen Sie Ihre Aufwendungen grundsätzlich unterschiedslos auf die Zahl der unterstützten Personen aufteilen.

Etwas anderes gilt, falls Sie den mit der unterstützten Person in Haushaltsgemeinschaft lebenden Ehegatten mit unterstützt haben. Dann müssen die Einkünfte und Bezüge zunächst für jeden Ehegatten getrennt ermittelt und dann erst zusammengerechnet werden. Die addierten Einkünfte und Bezüge werden um 1.248 Euro (2 x 624 Euro) gekürzt. Der verbleibende Betrag wird von der Summe der beiden Höchstbeträge abgezogen.

Wichtig:

Unterhaltsleistungen werden nur soweit anerkannt, wie sie in einem angemessenen Verhältnis zu Ihrem Einkommen stehen. Die Zahlungen sind deshalb nur bis zu einer bestimmten Opfergrenze abzugsfähig; diese beträgt 1 % je volle 500 Euro Ihres Nettoeinkommens, jedoch höchstens 50 % des Nettoeinkommens.

Für Ihren Ehegatten und für jedes Ihrer Kinder, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, verringert sich der obige Prozentsatz um jeweils 5 %.

12.2.5 Haushaltshilfe

Was ist eine Haushaltshilfe? 632

Höhe der abziehbaren Aufwendungen 633

▶▶ Was ist eine Haushaltshilfe?

632 Eine Haushaltshilfe wird steuerlich anerkannt, wenn sie Arbeiten verrichtet, die normalerweise im Haushalt anfallen. Dazu gehören z. B. Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen.

Hinweis:

Die Haushaltshilfe kann neben hauswirtschaftlichen Tätigkeiten auch andere Arbeiten verrichten, z. B. Kinderbetreuung. In diesem Fall müssen Sie die Entgelte aufteilen in den Teil für Haushaltshilfen und den anderen nicht als Haushaltshilfe abziehbaren Teil.

Für die steuerliche Berücksichtigung spielt es keine Rolle, ob die Haushaltshilfe von Ihnen angestellt wird, außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses tätig wird oder von einem Unternehmen angestellt ist. Entscheidend ist nur, dass die Tätigkeit in Ihrem Haushalt erfolgt.

Wichtig:

Personen, die Ihrem Haushalt angehören, können keine steuerliche Haushaltshilfe sein.

▶▶ Höhe der abziehbaren Aufwendungen

633 Ausgaben für eine Haushaltshilfe können Sie bis zu einem Betrag von 624 Euro (monatlich 52 Euro) als außergewöhnliche Belastung absetzen, wenn

- entweder Sie oder Ihr Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
- Sie, Ihr Ehegatte, ein zu Ihrem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere Person, die in Ihrem Haushalt lebt, krank war.

Der Betrag erhöht sich auf 924 Euro (monatlich 77 Euro), wenn Sie, Ihr Ehegatte, ein zu Ihrem Haushalt gehöriges Kind oder eine andere Person, die in Ihrem Haushalt lebt, nicht nur vorübergehend körperlich hilflos oder zu mindestens 50 % schwerbehindert sind.

Zwei Alleinstehende in einem Haushalt können den Freibetrag insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen.

Hinweis:

Der Betrag wird nur zeitanteilig gewährt und zwar für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen an mindestens einem Tag erfüllt sind.

Wichtig:
Aufwendungen für eine Haushaltshilfe, die den Höchstbetrag von 624 Euro bzw. 924 Euro überschreiten, können auf Antrag im Rahmen einer Steuerermäßigung für haushaltsnahe Aufwendungen geltend gemacht werden.

12.2.6 Heimunterbringung

634 Wohnen Sie oder Ihr Ehegatte in einem Pflegeheim, können Sie die damit verbundenen Ausgaben insoweit als außergewöhnliche Belastung absetzen, als sie auf Dienstleistungen entfallen, die mit der Arbeit einer Haushaltshilfe (→ 632) vergleichbar sind. Der Abzug ist pauschal auf 624 Euro jährlich (monatlich 52 Euro) begrenzt. Er erhöht sich auf 924 Euro jährlich (monatlich 77 Euro), wenn Sie oder Ihr Ehegatte dauernd pflegebedürftig sind.

Der Betrag wird für die Monate gewährt, in denen die Voraussetzungen mindestens an einem Tag vorgelegen haben. Für den Monat des Eintritts der dauernden Pflegebedürftigkeit wird der höhere Pauschbetrag gewährt.

In folgenden Fällen können sie die Heimunterbringungskosten jedoch auch außerhalb des Pauschbetrages als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Es gibt keine Obergrenze. Die Ausgaben werden allerdings um die zumutbare Belastung gekürzt.

- Kosten für die behinderungsbedingte Unterbringung in einer betreuten Wohngemeinschaft: Werden die Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen, braucht die Notwendigkeit der Unterbringung nicht anhand eines amtsärztlichen Attestes nachgewiesen zu werden (Urteil des Bundesfinanzhofes III R 24/01 vom 23.05.2002).
- Kosten für die krankheitsbedingte Unterbringung in einem Alters(wohn)heim sind abzüglich der Haushaltsersparnis und der Pflegezulage als außergewöhnliche Belastung abziehbar (Urteil des Bundesfinanzhofes III R 15/00 vom 18.04.2002).

Wichtig:
Bei Abzug von behinderungsbedingten Unterbringungskosten in einem Altenheim, kann der Behindertenpauschbetrag nicht zusätzlich in Anspruch genommen werden.

Normalerweise erhalten Ehegatten den Abzugsbetrag alternativ für eine Haushaltshilfe oder Heimunterbringung nur einmal. Der Pauschbetrag wird jedoch zweimal gewährt, wenn beide Ehepartner in einem Altersheim oder Pflegeheim untergebracht sind oder der eine Ehepartner in einem Pflegeheim wohnt und der andere zu Hause lebende Ehepartner eine Haushaltshilfe beschäftigt.

13 STEUERERMÄßIGUNGEN

Überblick **635**

Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte **636**

Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse / haushaltsnahe Dienstleistungen **637**

Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen **642**

Anrechnung der Gewerbesteuer **643**

Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften **644**

▶▶ Überblick

Steuerermäßigungen mindern nicht die Einkünfte, sondern werden direkt von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen. **635**

Das Einkommensteuerrecht kennt folgende Ermäßigungen

- Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte (→ 636),
- Steuerermäßigung bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen / haushaltsnahen Dienstleistungen (→ 637),
- Steuerermäßigung bei Zuwendungen an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen (→ 642),
- Anrechnung der Gewerbesteuer (→ 643),
- Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften (→ 644)

▶▶ Steuerermäßigung für ausländische Einkünfte

Zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung von ausländischen Einkünften werden bereits gezahlte ausländische Steuern auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Näheres finden Sie im Kapitel " Ausländische Einkünfte (→ 662)". **636**

▶▶ Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnissen / haushaltsnahe Dienstleistungen

Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungen oder für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen werden im Rahmen einer Steuerermäßigung berücksichtigt. **637**

Was sind haushaltsnahe Aufwendungen

Haushaltsnah sind Tätigkeiten, die gewöhnlich durch Mitglieder eines privaten Haushalts erledigt werden. Darunter fällt das Einkaufen, Kochen, Backen, Nähen, die Wäschepflege, Reinigung und Pflege der Wohnung, Gartenpflege, die Durchführung von Schönheitsreparaturen, Umzug sowie die Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen. Nicht haushaltsnah ist die Unterrichtung von Kindern, Vermittlung besonderer Fähigkeiten, sportliche und andere Freizeitaktivitäten.

Seit dem Veranlagungsjahr 2006 werden alle ab dem Jahr 2006 von Handwerksunternehmen ausgeführte Erhaltungs-, Renovierungs- und Modernisierungsmaßnahmen gefördert. Dabei spielt es keine Rolle mehr, ob die Tätigkeiten nur von Fachleuten durchgeführt werden können oder die Arbeiten regelmäßig oder unregelmäßig anfallen. Anerkannt werden z. B. auch der Austausch der Fenster, Dachdeckerarbeiten, Austausch des Bodens, Wartung, Reparatur, Erneuerung der Heizungsanlage.

Wichtig:

Handwerkerleistungen, die über Schönheitsreparaturen hinausgehen (z. B. Renovierung einer Hausfassade), waren bis zum Jahr 2005 nicht abzugsfähig. Ausgaben für Nichtschönheitsreparaturen, die das Jahr 2005 betreffen, jedoch erst im Jahr 2006 bezahlt wurden, können deshalb nicht im Jahr 2006 berücksichtigt werden.

638 Abziehbar sind jedoch nicht die gesamten Aufwendungen, sondern nur die Arbeitskosten. Zu den Arbeitskosten gehören

- bei einem Minijob: der Bruttoarbeitslohn, die vom Steuerpflichtigen getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung (U1 und U2),die an den Gemeindeversicherungsverband zu zahlenden Unfallversicherungsbeiträge.
- bei Dienstleistungen: Stundenlohn, Fahrtkosten inklusive der Umsatzsteuer.

Abzugsfähig sind nicht Materialkosten. Dienstleistungen, bei denen die Lieferung von Waren im Vordergrund steht, werden nicht berücksichtigt.

639

Hinweis:

Beschäftigungsverhältnisse zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten, zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern und zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft werden steuerlich nicht anerkannt.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (z.B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

Voraussetzungen für den Abzug

Voraussetzungen für den Abzug sind: **640**

- Die Arbeiten werden in dem inländischen Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführt; nicht begünstigt sind deshalb Aufwendungen für Essen auf Rädern, Reinigung in einer Wäscherei, Betreuung eines Kindes in der Wohnung einer Tagesmutter, Handwerkerarbeiten in der Werkstatt.

Tipp:

Kosten für Pflege- und Betreuungsleistungen können Sie auch geltend machen, wenn die zu pflegende Person nicht in Ihrem Haushalt, sondern in ihrer eigenen Wohnung gepflegt wird.

- die Kosten sind keine Betriebsausgaben, Werbungskosten oder Sonderausgaben. Nicht berücksichtigt werden deshalb Aufwendungen für ein Arbeitszimmer, für vermietete Gebäude oder Kosten für besonders geförderte Baudenkmäler und Sanierungsgebäude. Auch Kinderbetreuungskosten (→ 216), die ihrer Art nach Werbungskosten oder Sonderausgaben sind, bleiben bei der Steuerermäßigung vollständig außer Betracht. Gemischte Aufwendungen sind entsprechend dem zeitlichen Anteil aufzuteilen.
- Die Maßnahme wird nicht bereits durch das CO2-Gebäudesanierungsprogramm der KfW-Förderbank gefördert.
- Kosten, die ihrer Art nach außergewöhnliche Belastungen sind, werden berücksichtigt, soweit sie nicht als außergewöhnliche Belastungen abgezogen wurden. Dies gilt insbesondere für die zumutbare Belastung oder über den Höchstbeträgen liegende Kosten für eine Haushaltshilfe oder Heimunterbringung. Wird der Pflegepauschbetrag (→ 632) in Anspruch genommen, wird eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

Wichtig:

Kinderbetreuungskosten für Kinder von Alleinverdiener-Eltern im Alter zwischen 0 und 3 Jahren sind weder Werbungskosten noch Sonderausgaben. Stattdessen werden die Ausgaben bei der Steuerermäßigung berücksichtigt.

- Es handelt sich nicht um eine Neubaumaßnahme (z. B. Neuanlage eines Gartens).
- Der Abzug wird im Mantelbogen der Steuererklärung beantragt.
- Bei Inanspruchnahme von fremden Dienstleistungen: Die Aufwendungen werden durch Vorlage einer Rechnung nachgewiesen; die Zahlung erfolgt unbar und wird durch Vorlage eines abgestempelten Bareinzahlungs- oder Überweisungsträgers und des Kontoauszugs nachgewiesen.

- Bei Minijobs in inländischen Privathaushalten: Die Abwicklung erfolgt über das Haushaltscheckverfahren. Der Steuererklärung sind die entsprechenden Nachweise beizufügen, z. B. die von der Bundesknappschaft am Jahresende ausgestellte Bescheinigung über die geleisteten Abgaben; bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen der Arbeitsvertrag sowie Nachweise über die gezahlten Löhne und Abgaben.
- Bei Inanspruchnahme von fremden Dienstleistungen: Auftraggeber für die Dienstleistungen ist der Steuerpflichtige.

Tipp:

Auch Mieter und Mitglieder einer Wohnungseigentümergemeinschaft können die Steuerermäßigung beantragen. Voraussetzung ist nach einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums jedoch die Vorlage einer Nebenkostenabrechnung bzw. Jahresabrechnung oder eine gesonderte Bescheinigung,

- in der die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und Dienstleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind,
- in der der Anteil der steuerbegünstigten Kosten (Arbeits- und Fahrtkosten) ausgewiesen ist und
- in der der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers anhand seines Beteiligungsverhältnisses individuell errechnet wurde.

Höhe der abziehbaren Kosten

641 Welche Kosten abziehbar sind, hängt von der Art der Tätigkeit ab.

Art der Dienstleistung / Beschäftigung	Höhe der Steuerermäßigung
Minijob	10 % der im Veranlagungsjahr gezahlten Arbeitskosten, jährlich bis zu 510 Euro Liegt der Arbeitslohn über 400 Euro monatlich und handelt es sich daher um ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, können sogar 12% der Kosten, höchstens jedoch 2.400 Euro im Jahr von der Steuerschuld abgesetzt werden. Für jeden Kalendermonat, in dem kein förderfähiges Beschäftigungsverhältnis bestanden hat, mindert sich der Höchstbetrag um ein Zwölftel.

Art der Dienstleistung / Beschäftigung	Höhe der Steuerermäßigung
alle Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, z. B – Arbeiten am Dach, an der Fassade, an Garagen, – Reparatur oder Austausch von Fenstern und Türen, – Streichen/Lackieren von Türen, Fenstern, Wandschränken, Heizkörpern und -rohren, – Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, – Reparatur, Wartung oder Austausch von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen, – Modernisierung oder Austausch der Einbauküche, Modernisierung des Badezimmers, – Reparatur und Wartung von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z.B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer), – Maßnahmen der Gartengestaltung, -Pflasterarbeiten auf dem Wohngrundstück, – Kontrollaufwendungen, z. B. Schornsteinfegergebühren – Hausanschlüsse für Kabel, Strom	20 % der im Veranlagungsjahr gezahlten Arbeitskosten (→ 638) inklusive von Fahrtkosten und der Umsatzsteuer, maximal 600 Euro;

Art der Dienstleistung / Beschäftigung	Höhe der Steuerermäßigung
sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen, (→ 637) z.B. – Reinigung der Wohnung durch Dienstleistungsagentur, – Gartenpflegearbeiten, – Pflege von nahen Angehörigen durch Pflegedienst, – Umzugsdienstleistungen	20 % der im Veranlagungsjahr gezahlten Arbeitskosten (→ 638) inklusive der Fahrtkosten und der Umsatzsteuer abzüglich Erstattungen durch Dritte / Pflegeversicherung, maximal 600 Euro; für Pflege- und Betreuungsleistungen für Personen, die Leistungen der Pflegeversicherung beziehen oder mindestens in die Pflegestufe I eingestuft sind, erhöht sich der Höchstbetrag auf 1.200 Euro.

Die Steuerermäßigung für Minijobs, Handwerkerleistungen und sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen können gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

Hinweis:

Leider können Alleinstehende oder Paare, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, nicht die doppelten Beträge geltend machen. Die Steuerermäßigungen gibt es nur einmal pro Haushalt.

►► Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und unabhängige Wählervereinigungen

642 Spenden und Mitgliedsbeiträge (→ 589) an politische Parteien können zur Hälfte von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden. Maximal begünstigt sind Ausgaben von 1.650 Euro/3.300 Euro (Alleinstehende/Verheiratete).

Hinweis:

Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge an politische Parteien sind ebenfalls bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abzugsfähig. Mehr Infos finden Sie im Kapitel Sonderausgaben (→ 543).

Zusätzlich zu den Zuwendungen an politische Parteien mindern auch Spenden und Mitgliedsbeiträge an freie Wählervereinigungen zur Hälfte die Steuer. Auch hier sind Ausgaben bis maximal 1.650 Euro/3.300 Euro (Alleinstehende/Verheiratete) begünstigt. Voraussetzung ist, dass die – vor allem auf kommunaler Ebene aktiven – freien Wählervereinigungen die Rechtsform eines Vereins haben.

▶▶ Anrechnung der Gewerbesteuer

643 Bei Einkünften aus Gewerbebetrieb fällt neben der Einkommensteuer auch Gewerbesteuer an, wenn bestimmte Freibeträge überschritten sind. Die gezahlte Gewerbesteuer ist bei der Einkommensteuer als Betriebsausgabe im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte aus Gewerbebetrieb abziehbar.

Einzelunternehmen und Personengesellschaften können zusätzlich die gezahlte Gewerbesteuer auf ihre Einkommensteuerschuld anrechnen. Diese Ermäßigung nach § 35 EStG beschränkt sich auf den Anteil der Einkommensteuer, der auf gewerbliche Einkünfte entfällt. Die Ermäßigung der tariflichen Einkommensteuer beläuft sich auf das 1,8fache des Gewerbesteuermessbetrages.

Hinweis:

Die tarifliche Einkommensteuer kann durch die Anrechnung der Gewerbesteuer maximal bis auf 0 Euro reduziert werden. Wird – zum Beispiel auf Grund einer Verlustverrechnung – keine Einkommensteuer festgesetzt, ist auch keine Anrechnung der Gewerbesteuer möglich. Eine Übertragung der nicht ausgenutzten Steuerermäßigung in andere Jahre ist nicht möglich.

Tipp:

Personenunternehmen sollten bei ihrer Steuerplanung unbedingt auf die volle Anrechnung der Gewerbesteuer achten. Vor allem im Rahmen der Verlustverrechnung sollte eine optimale Ausnutzung der Steuerermäßigung angestrebt werden.

Hinweis:

Gesetzesänderung ab 2008: Ab dem Jahr 2008 wird der Anrechnungsfaktor von 1,8 auf 3,8 erhöht. Im Gegenzug kann die Gewerbesteuer jedoch nicht mehr als Betriebsausgabe abgezogen werden. Die Steuerermäßigung wird begrenzt auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer des Unternehmens. Falls die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer zu dem Zeitpunkt der Festsetzung der Einkommensteuer noch nicht bekannt ist, wird die Anrechnung nur vorläufig gewährt. Nach der endgültigen Festsetzung der Gewerbesteuer durch die Gemeinde werden die Steuerbescheide entsprechend geändert.

▶▶ Tarifbegrenzung bei Gewinneinkünften

644 Übersteigt das zu versteuernde Einkommen bei Ledigen 250.000 Euro bzw. bei zusammenveranlagten Ehegatten 500.000 Euro wird der Spitzensteuersatz ab dem Jahr 2007 von 42 % auf 45 % angehoben. Für Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieben gibt es allerdings im Gegenzug einen Entlastungsbetrag von 3 %, der von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen wird. Diese Einkünfte werden im Ergebnis also weiterhin mit 42 % besteuert.

Der Entlastungsbetrag kann wie folgt ermittelt werden:

1. Ermitteln der Gewinneinkünfte
   Gewinneinkünfte sind die Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, aus freiberuflicher Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieben. Zu den Gewinneinkünften zählen allerdings nicht begünstigt besteuerte Einkünfte, z. B. Veräußerungsgewinne, Entschädigungen, Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten, Einkünfte aus außerordentlichen Holznutzungen, außerordentliche Einkünfte aus Forstwirtschaft im Sinne des § 34b EStG sowie Nutzungsvergütungen und Zinsen, soweit sie für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren nachgezahlt werden. Gewinneinkünfte von zusammenveranlagten Ehegatten sind zusammenzurechnen.
2. Ermitteln des Anteils der Gewinneinkünfte an der Summe der Einkünfte
   Sollte die Summe der Einkünfte kleiner sein als die Gewinneinkünfte, ist ein Anteil von 100 % anzusetzen.
3. Ermitteln des Teils des zu versteuernden Einkommens, der 250.000 Euro übersteigt. Bei Anwendung des Splittingtarifs, z. B. bei Zusammenveranlagung ist die Hälfe des gemeinsam zu versteuernden Einkommens anzusetzen.

Anteil der Gewinneinkünfte aus Nr. 2 * Teil des zu versteuernden Einkommens aus Nr. 3

Entlastungsbetrag = 3 % von Nr. 4

Aufrunden des Entlastungsbetrags auf volle Euro.

Bei Anwendung des Splittingtarifs ist der Entlastungsbetrag aus Nr. 6 zu verdoppeln.

Sind in dem zu versteuernden Einkommen Progressionseinkünfte enthalten, gibt es keinen Entlastungsbetrag. Vielmehr wird die unterschiedliche Besteuerung von Gewinneinkünften und anderen Einkünften bei der Ermittlung des besonderen Steuersatzes im Rahmen des Progressionsvorbehaltes berücksichtigt.

Hinweis:

Gesetzesänderung für 2008: Der Entlastungsbetrag fällt ab dem Jahr 2008 wieder weg.

14 SELBSTGENUTZTE IMMOBILIEN

14.1 Förderungsmöglichkeiten

Die Förderungsmöglichkeiten des selbstgenutzten Wohneigentums können Sie aus folgender Tabelle entnehmen: **645**

	Zeitraum	Begünstigte Maßnahme	Höhe der Förderung
1	Beginn der Herstellung oder Anschaffung nach dem 31.12.2005	Keine Förderung mehr möglich	
2	Beginn der Herstellung oder Anschaffung nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2006	Anschaffung oder Herstellung einer selbstgenutzten Wohnung; Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von 2 Jahren nach der Anschaffung der Wohnung durchgeführt werden	Eigenheimzulage: 8 Jahre maximal 1.250 Euro pro Jahr zuzüglich Kinderzulage von 800 Euro pro Kind und Jahr zuzüglich Ökozulagen
3	Bauantrag ab 1.1.1996 und Fertigstellung bzw. Anschaffung ab 1.1.2002 und vor dem 1.1.2004	Ausbau, Erweiterung, Herstellung, Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung	Eigenheimzulage: 8 Jahre maximal 1.278 Euro pro Jahr für Altbauten, Ausbau oder Erweiterung; 8 Jahre maximal 2.556 Euro pro Jahr für Neubauten zuzüglich Kinderzulage von 767 Euro pro Kind und Jahr zuzüglich Ökozulagen

	Zeitraum	Begünstigte Maßnahme	Höhe der Förderung
4	Bauantrag ab 1.1.1996 und Fertigstellung bzw. Anschaffung nach dem 31.12.1995 und vor dem 31.12.2001	Ausbau, Erweiterung, Herstellung, Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung	Eigenheimzulage: 8 Jahre maximal 2.500 DM pro Jahr für Altbauten, Ausbau oder Erweiterung; 8 Jahre maximal 5.000 DM pro Jahr für Neubauten zuzüglich Kinderzulage von 1.500 DM pro Kind und Jahr zuzüglich Ökozulagen
5	Bauantrag oder Anschaffung bis zum 27.10.1995	Ausbauten, Erweiterung, Herstellung, Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung	§ 10 e EStG: 4 x 6 %, maximal 19.800 DM 4 x 5 %, maximal 16.500 DM zuzüglich Baukindergeld 512 Euro (bis 31.12.2001: 1.000 DM) pro Kind und Jahr
6	Bauantrag oder Anschaffung vom 27.10.1995 bis 31.12.1995	Ausbauten, Erweiterung, Herstellung, Anschaffung einer selbstgenutzten Wohnung	wahlweise Eigenheimzulage wie bei Nr. 2 oder Förderung nach § 10 e EStG wie bei Nr. 3
7	Abschluss der Baumaßnahme nach dem 31.12.1990	Maßnahmen an einem Baudenkmal oder Sanierungsgebäude	§ 10f EStG: Abschreibung der Aufwendungen 10 Jahre jeweils 10 %
8	Aufwendungen in den Jahren 1991 bis 1998	Erhaltungs- und Herstellungsaufwendungen an bestehenden Gebäuden in den neuen Bundesländern und Ostberlin	§ 7 Fördergebietsgesetz Abschreibung der Aufwendungen, in Höhe von maximal 40.000 DM: 10 Jahre jeweils 10 %
9	Abschluss der Maßnahmen bis zum 31.12.2001	Herstellungs- und Erhaltungsaufwand an Gebäuden in den neuen Bundesländern und Ostberlin, wenn diese bis zum 31.12.1990 fertig gestellt wurden	§ 4 InvZulG: Zulage in Höhe von 15 % der Aufwendungen, maximal in Höhe von 20.452 Euro, soweit sie 2.556 Euro übersteigen

14.2 Eigenheimzulage

14.2.1 Persönliche Voraussetzungen

Überblick **646**

Kein Überschreiten der Einkommensgrenze **647**

▶▶ Überblick

Voraussetzung für die Eigenheimzulage ist die persönliche unbeschränkte Steuerpflicht. Dabei spielt es keine Rolle, ob auch tatsächlich eine Veranlagung zur Einkommensteuer erfolgt. **646**

Voraussetzung für die Gewährung der Eigenheimzulage ist, dass Sie

- bürgerlich-rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer der Immobilie (→ 648) sind und
- ein förderungswürdiges Objekt (→ 650) angeschafft haben (bei einer vorweggenommenen Erbfolge liegt keine Anschaffung vor, folglich erhalten Sie auch keine Eigenheimzulage) und
- die Einkommensgrenze in mindestens einem Jahr nach der Anschaffung bzw. Herstellung nicht überschritten wird.

Der Förderzeitraum beträgt 8 Jahre. Beginn ist das Jahr der Anschaffung oder Fertigstellung der Immobilie.

Wichtig:

Die Eigenheimzulage erhalten Sie nur für die Jahre im Förderzeitraum, in dem Sie die Wohnung auch tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt haben und erst ab dem Jahr, in dem Ihre Einkünfte erstmalig die Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Beispiel:

Die Wohnung wurde am 07.03.2000 angeschafft. Die Eigenheimzulage kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beansprucht werden für die Jahre 2000 bis 2007.

▶▶ Kein Überschreiten der Einkommensgrenze

Eine Eigenheimförderung erhalten Sie erst ab dem Erstjahr. **647**
Erstjahr ist das erste Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung der Immobilie, in dem Sie die nachfolgenden Grenzwerte nicht überschreiten.

Familienstand im Erstjahr	Bauantrag / Anschaffung nach dem 31.12.2003 und vor dem 1.1.2006 Summe der positiven Einkünfte des Erstjahres + Summe der positiven Einkünftedes Vorjahres übersteigt nicht ...	Bauantrag / Anschaffung nach dem 31.12.2001 und vor dem 1.1.2004 Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres + Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres übersteigt nicht ...	Bauantrag / Anschaffung nach dem 31.12.1999 und vor dem 1.1.2002 Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres + Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres übersteigt nicht ...	Bauantrag/Anschaffung nach dem 31.12.1995 und vor dem 1.1.2000 Gesamtbetrag der Einkünfte des Erstjahres + Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres übersteigt nicht ...
Alleinstehend ohne Kinder	70.000 €	81.807 €	160.000 DM	240.000 DM
Alleinstehend mit Kindern (Kein Miteigentümer der Wohnung hat auch Anspruch auf Kinderzulage für dasselbe Kind)	70.000 € + 30.000 € für jedes Kind	81.807 € + 30.678 € für jedes Kind	160.000 DM + 6 0.000 DM für jedes Kind	240.000 DM + 20.000 DM für jedes Kind
Alleinstehend mit Kindern (Miteigentümer der Wohnung hat auch Anspruch auf Kinderzulage für dasselbe Kind; z.B. bei zusammenlebenden nicht verheirateten Eltern)	70.000 € + 15.000 € für das Kind	81.807 € + 15.339 € für das Kind	160.000 DM + 30.000 DM für jedes Kind	240.000 DM + 10.000 DM für das Kind
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratet ohne Kinder	140.000 €	163.614 €	320.000 DM	480.000 DM
nicht dauernd getrennt lebende Verheiratete mit Kinder	140.000 € + 30.000 € für jedes Kind	163.614 € + 30.678 € für jedes Kind	320.000 DM + 60.000 DM für jedes Kind	480.000 DM + 20.000 DM für jedes Kind

Der Kinderzuschlag wird in den Jahren berücksichtigt, in denen das Kind zu dem Haushalt des Anspruchsberechtigten gehört und Kindergeld oder ein Kinderfreibetrag gewährt wird.

Für Verheiratete, die im Vorjahr die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung erfüllen, nicht jedoch im Erstjahr, gelten die Grenzwerte für Alleinstehende.

Hinweis:

Ab dem Jahr 2004 sind bei der Einkommensgrenze nur noch die positiven Einkünfte zu berücksichtigen. Überschüsse können nicht mehr mit den Verlusten einer anderen Einkunftsart verrechnet werden. Ein Verlustausgleich innerhalb derselben Einkunftsart ist jedoch weiterhin möglich.

Wichtig:

Ob die Grenzwerte nach dem Erstjahr überschritten werden, ist für die Eigenheimzulage ohne Bedeutung.

Beispiel:

Die Wohnung wurde vom ledigen Wilhelm Schmidt am 07.03.2000 angeschafft. Sein Gesamtbetrag der Einkünfte betrug

im Jahr	Gesamtbetrag der Einkünfte im Jahr	Summe der Gesamtbeträge der Einkünfte im Jahr.. und im Vorjahr
1998:	30.000 €	
1999:	45.000 €	75.000 €
2000:	45.000 €	90.000 €
2001:	42.000 €	87.000 €
2002:	34.000 €	76.000 €
2003:	48.000 €	82.000 €
2004:	voraussichtlich 55.000 €	103.000 €

Der Förderzeitraum läuft vom Jahr 2000 bis 2007. Erstjahr ist das Jahr 2002, da hier zum ersten Mal die Grenze von 81.807 Euro unterschritten wurde. Das Unterschreiten im Jahr 1999 ist ohne Bedeutung, da 1999 außerhalb des Förderzeitraums liegt. Das spätere Überschreiten im Jahr 2003 und 2004 ist ohne Bedeutung.

Tipp:

Die Finanzverwaltung vertrat früher die Auffassung, dass das Erstjahr frühestens zum Zeitpunkt des Bezugs des Objekts beginnt. Diese Auffassung ist inzwischen überholt. Sollten Sie aufgrund der alten Rechtsauffassung keine Eigenheimzulage erhalten haben, können Sie die Neufestsetzung der Eigenheimzulage mit Wirkung ab dem 1.1.2003 beantragen.

Beispiel:

wie oben. Bezug der Wohnung war der 7.3.2003.

Nach der alten Rechtsauffassung, nach der auch der Bezug Voraussetzung für das Erstjahr war, ist weder das Jahr 2002 (wegen fehlendem Bezug) noch das Jahr 2003 und Jahr 2004 (wegen Überschreiten der Einkommensgrenze) Erstjahr. Eine Eigenheimzulage wurde bis zum Jahr 2004 nicht gewährt. Nach der neuen Rechtsauffassung ist das Erstjahr das Jahr 2002. Eine Eigenheimzulage wird ab dem Jahr 2002 gewährt, und zwar für die Jahre, in denen die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

In diesem Fall ist es sinnvoll eine Neufestsetzung der Eigenheimzulage zu beantragen.

Hinweis:

Wurde die Immobilie bis zum 31.12.2003 angeschafft, konnten Sie durch Wahl der Veranlagungsart (getrennte Veranlagung, besondere Veranlagung) das Überschreiten der Einkommensgrenze verhindern. Dies ist nach dem 31.12.2003 nicht mehr möglich.

14.2.2 Begünstigte Objekte

Erstobjekte 648

Wohnungsorientierte Genossenschaftsanteile 651

Nutzung zu eigenen Wohnzwecken 652

Objektbeschränkung 653

Folgeobjekte 654

▶▶ Erstobjekte

648 Zulagenbegünstigt sind die Herstellung und die Anschaffung einer im Inland belegenen Wohnung im eigenen Haus oder einer eigenen Eigentumswohnung. Der oder die Anspruchsberechtigte muss als bürgerlich-rechtlicher oder wirtschaftlicher Eigentümer die Herstellungs- oder Anschaffungskosten der Wohnung getragen haben.

Wichtig:

Gefördert werden nur noch Objekte, mit deren Herstellung vor dem 1. Januar 2006 begonnen wurde oder im Fall der Anschaffung auf Grund eines vor dem 1. Januar 2006 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrages angeschafft worden sind. Ein Genossenschaftsbeitritt muss vor dem 1.1.2006 erfolgt sein.

Das zivilrechtliche Eigentum ist nicht erforderlich

- bei einem von den Kindern errichteten und finanzierten Gebäude, das auf dem Grundstück der Eltern steht oder
- wenn bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemeinsame Leistungen zum Bau erbracht werden, aber nur einer Eigentümer ist.

Da das EigZulG keine Rechtsnachfolgeregelung enthält, kann die Zulage an den unentgeltlichen Einzelrechtsnachfolger nicht weitergezahlt werden (z. B. Schenkung). Dagegen setzt der Erbe als Gesamtrechtsnachfolger nach der so genannten "Fußstapfentheorie" die gesamte Rechtsstellung des Erblassers fort. Insofern ergeben sich keine Unterschiede zu § 10e EStG.

649 Seit der Verabschiedung des Haushaltbegleitgesetzes im Dezember 2003 sind Ausbauten und Erweiterungen nur noch zulagenbegünstigt, wenn mit der Maßnahme vor dem 1.1.2004 begonnen wurde.

Als Beginn der Baumaßnahme gilt

bei Maßnahmen, bei denen ein Bauantrag erforderlich ist:	Eingang des Bauantrages bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde, z. B. Gemeinde, örtliche Baugenehmigungsbehörde, Bauaufsichtsbehörde.
bei Maßnahmen, bei denen nur eine Bauanzeige erforderlich ist:	Eingang der Bauanzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde.
bei Maßnahmen, bei denen weder ein Bauantrag noch eine Bauanzeige erforderlich ist:	Jahr, in dem mindestens 20 % der Baumaterialien angeliefert wurden (Urteil des BFH vom 30.9.2003, Aktenzeichen III R 51/01)

Nach der Rechtsprechung des BFH ist bis 2003 eine Erweiterung nur anzuerkennen, wenn ein vollwertiger, d.h. voll auf die Wohnfläche anzurechnender Wohnraum i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 der II. BVO geschaffen wird. Danach ist der Garagenanbau nicht mehr begünstigungsfähig, wenn mit deren Herstellung nach dem 31.12.1996 begonnen wurde. Für den Wintergarten, der nach seiner baulichen Gestaltung (insbesondere Raumhöhe, Belüftung, Beheizung und Beleuchtung) zum dauernden Aufenthalt von Menschen auch in den Wintermonaten objektiv geeignet ist kommt eine Zulage nach dem Eigenheimzulagengesetz weiterhin in Betracht (Bundesministerium der Finanzen vom 15.07.1996 – IV B 3 – S 2225 a – 159/96). In den Zweifelsfällen wird das Finanzamt eine Ortsbesichtigung durchführen.

Ausgeschlossen von der Begünstigung sind **650**

- Ferien- oder Wochenendhäuser,
- Wohnungen, die im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung genutzt werden,
- Schwarzbauten (also solche, die ohne erforderliche Baugenehmigung errichtet wurden),
- die Anschaffung vom Ehegatten

▶▶ Wohneigentumsorientierte Genossenschaftsanteile

Für einen achtjährigen Förderzeitraum begünstigt § 17 EigZulG einmalig die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen. **651**

Voraussetzungen:

- Beitritt zur Genossenschaft bis zum 31.12.2005
- Zeichnung eines Geschäftsanteils von mindestens 5.000 Euro (bei Anschaffung bis zum 31.12.2003 5.113 Euro);
- die Eintragung in das Genossenschaftsregister nach dem 1.1.1995,

- die satzungsmäßige unwiderrufliche Einräumung des vererblichen Rechts auf Erwerb des Eigentums an der von den Genossenschaftsmitgliedern bewohnten Wohnung für den Fall, dass von den in dem Objekt wohnenden Mitgliedern mehrheitlich eine schriftliche Zustimmung über die Begründung von Wohneigentum und die Veräußerung der Wohnungen erteilt wird und
- bei Anschaffung nach dem 31.12.2003 der Anspruchsberechtigte spätestens im letzten Jahr des Förderzeitraums mit der Nutzung einer Genossenschaftswohnung zu eigenen Wohnzwecken beginnt.

▶▶ Nutzung zu eigenen Wohnzwecken

652 Die Eigenheimzulage wird nur für Kalenderjahre des Förderzeitraums gewährt, in denen die Wohnung zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird, frühestens jedoch im Erstjahr (→ 647). Die Wohnung muss deshalb tatsächlich bezogen und von dem Anspruchsberechtigten alleine oder gemeinsam mit seiner Familie bewohnt werden.

Wichtig:

Die Eigenheimzulage steht Ihnen auch dann in voller Höhe für das Veranlagungsjahr zu, wenn Sie die Wohnung nur für einen Teil des Jahres zu eigenen Wohnzwecken benutzt haben. Dies ist z. B. der Fall bei der Anschaffung oder Veräußerung der Wohnung im Laufe des Jahres oder einer zeitweisen Vermietung und Selbstnutzung.

Der eigenen Wohnnutzung wird die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an Kinder, Ehegatten, geschiedene Ehegatten, Großeltern, Eltern, Geschwister, Schwiegereltern, Schwager und Schwägerin, Tanten und Onkel gleichgestellt.
Eine unentgeltliche Überlassung liegt auch dann noch vor, wenn nur die verbrauchsabhängigen Nebenkosten von den benutzenden Personen bezahlt werden.

Beispiel:

Eine Wohnung wurde am 1.4.2000 von Herrn Schmidt angeschafft. Der Förderzeitraum läuft von 2000 bis 2007. Erstjahr ist 2002. Vom 7.3.2000 bis zum 15.4.2003 ist die Wohnung vermietet, am 16.4.2003 zog Herr Schmidt selbst ein. Am 15.2.2004 wird die Wohnung wieder vermietet.

Die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken liegt vom 16.4.2003 bis zum 14.2.2004 vor, also für die Jahre 2003 und 2004. Da 2003 und 2004 nach dem Erstjahr 2002 und innerhalb des Förderzeitraums (2000 bis 2007) liegen, erhält Herr Schmidt für die Jahre 2003 und 2004 auf Antrag eine Eigenheimzulage.

▶▶ Objektbeschränkung

653 Eigenheimzulage kann nur für ein Objekt in Anspruch genommen werden Zu den anzurechnenden Objekten gehören auch Objekte, für die früher die § 7b oder § 10e-Förderung gewährt wurde.

Wichtig:

Ein Objektverbrauch tritt auch dann ein, wenn Sie die Förderung nicht über den gesamten Begünstigungszeitraum, nicht in voller Höhe oder nur für einen Miteigentumsanteil in Anspruch genommen haben. Die Objektverbrauchsregelung gilt jedoch nicht für geförderte Wohnungsbaugenossenschaftsanteile.

Ehegatten können ungeachtet der gewählten Veranlagungsart die Eigenheimzulage für zwei Objekte in Anspruch nehmen, jedoch nicht gleichzeitig für zwei in räumlichem Zusammenhang belegene Objekte, wenn die Ehegatten bereits im Fertigstellungs-/Anschaffungszeitpunkt die Voraussetzungen der Zusammenveranlagung erfüllt haben.

Hinweis:

Auch vor der Eheschließung angeschaffte oder hergestellte Objekte zählen mit.

Ein räumlicher Zusammenhang ist anzunehmen, wenn die Wohnungen durch einen geringen Aufwand zu einer Wohnung zusammengefügt werden können.

Tipp:

Die Eigenheimzulage kann jedoch auch für zwei in räumlichen Zusammenhang stehenden Wohnungen gleichzeitig gewährt werden, wenn eine dieser Wohnungen unentgeltlich an Angehörige überlassen wird. (Urteil des BFH vom 28.06.2002, Aktenzeichen IX R 37/01).

Beispiel:

Erfolgt in einem Kalenderjahr der Umzug der Ehegatten von einem "10 e – Objekt" in ein "Objekt nach dem Eigenheimzulagengesetz" und sind beide Objekte mindestens durch eine Straße getrennt, so kommt im selben Kalenderjahr sowohl die Förderung nach § 10 e EStG als auch eine Eigenheimzulage in Betracht. Bei dieser Gestaltung tritt Objektverbrauch ein. Baukindergeld gibt es für dasselbe Kind allerdings nur einmal. Die Wahl sollte daher auf die Kinderzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz fallen, da diese Zulage höher ist.

Der räumliche Zusammenhang führt auch im Verhältnis von selbstbewohnter und unentgeltlich überlassener Wohnung zur Objektbeschränkung.

Beim Hinzuerwerb eines / des Miteigentumsanteils des Ehegatten infolge Erbfalls oder wegen Wegfalls der Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung kann der hinzuerwerbende Ehegatte den auf den erworbenen Anteil entfallenden Fördergrundbetrag nach § 9 Abs. 2 – 4 EigZulG weiter in der bisherigen Höhe in Anspruch nehmen. In diesen Fällen der so genannten "Anteilsvereinigung" spielt es keine Rolle, ob die Anteilsübertragung entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt.

▶▶ Folgeobjekt

654 Kann der gesamte Förderungszeitraums eines Erstobjekts nicht in Anspruch genommen werden, können die Rest-Begünstigungsjahre auf ein Folgeobjekt übertragen werden.
Dies ist der Fall,

- bei der Nutzungsänderung von der eigenen Wohnnutzung oder unentgeltlichen Überlassung zur betrieblichen Nutzung;
- bei der Veräußerung oder unentgeltlichen Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums oder
- bei der Nutzungsänderung von der eigenen Wohnnutzung oder unentgeltlichen Überlassung zur Vermietung

Wichtig:

Die Nutzungsänderung von der eigenen Wohnnutzung zur unentgeltlichen Überlassung an Angehörige oder umgekehrt beendet nicht die Anspruchsberechtigung für das Erstobjekt.

Folgeobjekt kann sowohl eine neue Wohnung, ein Miteigentumsanteil, ein Ausbau oder eine Erweiterung sein. Es darf sich jedoch nicht um einen Ausbau oder eine Erweiterung einer ebenfalls geförderten Wohnung handeln.

Für das Folgeobjekt sind keine zeitlichen Grenzen mehr vorgesehen. Da diese Folgeobjektregelung auch im Verhältnis zu einem Erstobjekt im Sinne des §7b EStG und § 10e EStG Anwendung findet, bedeutet dies, dass auch ein nicht ausgenutzter § 7b-Begünstigungszeitraum oder § 10e-Begünstigungszeitraum noch nach mehr als drei Jahren auf ein Eigenheimzulagenobjekt übertragen werden kann.

Unverändert gilt, dass das Folgeobjekt ein eigenständiges Objekt ist im Bezug auf:

- die Bemessungsgrundlage
- die Neu- oder Altbauförderung sowie die Öko-Komponenten,
- die Einkunftsgrenze und des dafür maßgeblichen Erstjahres.

Der Förderzeitraum für das Folgeobjekt ist um die Anzahl der Jahre zu kürzen, für die beim Erstobjekt Anspruchsberechtigung bestanden hätte. In entsprechender Anwendung der TZ. 79 des § 10e-Erlasses sind auch die Jahre anzurechnen, in denen beim Erstobjekt die Einkunftsgrenze überschritten oder das Erstobjekt noch nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war. Überschneidet sich der Förderzeitraum des Folgeobjekts mit dem Förder- oder Abzugszeitraum des Erstobjekts, beginnt der Förderzeitraum für das Folgeobjekt erst mit Ablauf des Jahres des letztmaligen Selbstbewohnens des Erstobjekts.

Hinweis:

Es gibt nur 1 Folgeobjekt. Wird bei dem Folgeobjekt die Förderungszeit nicht voll ausgenutzt, ist die Restlaufzeit verloren.

Tipp:

Ehegatten können die Förderung von 2 Folgeobjekten in Anspruch nehmen. Haben Ehegatten bisher die Förderung für nur 1 Objekt in Anspruch genommen, können Sie wählen, ob Sie das Zweitobjekt als Folgeobjekt mit der Restbegünstigungszeit des Erstobjektes oder als Zweitobjekt mit der achtjährigen Förderung behandeln möchten.

14.2.3 Höhe der Eigenheimzulage

Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag 655

Höchstbetragsbegrenzung 656

Fördergrundbetrag 657

Kinderzulagen 658

Ökologische Zusatzförderung 659

Förderung bei Genossenschaftsanteilen 660

▶▶ Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag

655 Bemessungsgrundlage für den Fördergrundbetrag sind die Herstellungs- oder Anschaffungskosten (→ 447) der Wohnung. Die Anschaffungskosten des Grund und Bodens sind in voller Höhe in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wichtig:

Ab 2004 gehören zur Bemessungsgrundlage auch Aufwendungen für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung an der Wohnung durchgeführt werden.

Bei teilweiser Nutzung der Wohnung zu anderen als eigenen Wohnzwecken, z. B. als häusliches Arbeitszimmer, ist die Bemessungsgrundlage um den hierauf entfallenden Teil der Herstellungs- und / oder Anschaffungskosten inkl. Grund und Boden-Anteil zu kürzen.

Bis 31.12.2003 werden auch Ausbauten und Erweiterungen gefördert. Daraus folgt, dass zur Bemessungsgrundlage der Herstellungskosten von Ausbauten und Erweiterungen nur Aufwendungen rechnen können, die sich auf diese begünstigte Maßnahme erstrecken. Begünstigte Maßnahmen liegen somit auch vor, wenn nach der Fertigstellung (=Bewohnbarkeit) Herstellungskosten anfallen, die auf unbedeutenden Restarbeiten nach Bezugsfertigkeit beruhen, nicht jedoch bei nachträglichen Herstellungskosten, denen ein von der Herstellung oder Anschaffung zeitlich und sachlich abgrenzbarer neuer Herstellungsvorgang zugrunde liegt. Da anschaffungsnahe Aufwendungen (im Sinne von Abschnitt 157 EStR) diese Qualifikation allein wegen des engen zeitlichen Zusammenhangs zur Anschaffung erlangen, sind sie ungeachtet ihrer Behandlung als Anschaffungs- oder Herstellungskosten noch dem Anschaffungsvorgang zuzurechnen und daher geeignet, die Bemessungsgrundlage auch nachträglich zu erhöhen.

Sind die nach dem Jahr der Herstellung oder Anschaffung anfallenden Herstellungs- oder Anschaffungskosten noch berücksichtigungsfähig, erhöhen sie vom Jahr ihrer Entstehung an die Bemessungsgrundlage.

Eine dem § 10e entsprechende Rückbeziehung auf den Beginn des Förderzeitraums ist im EigZulG nicht vorgesehen.

▶▶ Höchstbetragsbegrenzung

656 Das Fördervolumen ist auf die Herstellungs- und/oder Anschaffungskosten des begünstigten Objekts begrenzt.

Die Zulagenbegrenzung dürfte daher im Wesentlichen nur in Fällen des teilentgeltlichen Erwerbs und bei Ausbauten und Erweiterungen mit verhältnismäßig niedrigen Herstellungs- oder Anschaffungskosten von Bedeutung sein. Sie erstreckt sich im Übrigen nur auf die Fördergrundbeträge und die Kinderzulagen (→ 658), nicht hingegen auf die beiden Öko-Komponenten (→ 659).

Bei Miteigentümern ist die Zulagenbegrenzung für jeden Anspruchsberechtigten gesondert nach der anteilig auf ihn entfallenden Bemessungsgrundlage vorzunehmen.

Die Förderung wird bei Ausbauten und Erweiterungen zusätzlich dadurch eingeschränkt, dass die Gesamtförderung aus abgesenktem Fördergrundbetrag und Kinderzulage auf maximal 50% der tatsächlichen Herstellungskosten beschränkt wird. Die Neuregelung gilt erstmals für Ausbauten und Erweiterungen, mit deren Herstellung der Anspruchsberechtigte nach dem 31.12.96 begonnen hat.

▶▶ Fördergrundbetrag

657 Gefördert wird die Maßnahme grundsätzlich im Jahr der Fertigstellung oder Anschaffung und in den folgenden sieben Jahren, vorausgesetzt die Wohnung wird in den Kalenderjahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt.

Der Fördergrundbetrag beträgt bei einer Anschaffung bzw. Herstellung nach dem 31.12.2003 für Alt- und Neubauten 1% der Bemessungsgrundlage, maximal 1.250 Euro.

In beiden Fällen wird der Höchstbetrag also bei einer Bemessungsgrundlage (BMG) von 125.000 Euro erreicht.

Im Fall des Miteigentums steht Ihnen nur der entsprechende Anteil des Höchstbetrages zu. Auch der im Geltungsbereich des § 10e EStG angewandte Grundsatz über die Teilung der Rechtszuständigkeit am gemeinsamen Zwei- oder Mehrfamilienhaus, in dem ein Miteigentümer eine seiner Beteiligungsquote entsprechende Wohnung zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist auf die Eigenheimzulage übertragbar.

Die Miteigentumsregelung des § 9 Abs. 2 Satz 3 EigZulG sieht eine quotale Kürzung des Förderbetrags nur vor, wenn mehrere Anspruchsberechtigte Eigentümer einer Wohnung sind. Im Fall des Hinzuerwerbs eines Miteigentumsanteils zu Alleineigentum (z. B. im Rahmen der Erbauseinandersetzung) ist daher für eine quotale Höchstbetragskürzung kein Raum. Unverändert gilt im Übrigen, dass beim teilentgeltlichen Erwerb (z. B. vorweggenommene Erbfolge) keine Kürzung des Höchstbetrags erfolgt.

Hat der Anspruchsberechtigte bereits Zulagebeträge für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 EigZulG in Anspruch genommen, mindert diese im jeweiligen Jahr des Förderzeitraums den Fördergrundbetrag für die Herstellung oder Anschaffung der Wohnung (§ 9 Abs. 2 Satz 4 EigZulG).

▶▶ Kinderzulagen

658 Die Kinderzulage beträgt bei einer Anschaffung bzw. Herstellung ab 1.1.2004 jährlich 800 Euro für jedes Kind. Der Anspruchsberechtigte oder sein Ehegatte muss im jeweiligen Kalenderjahr des Förderzeitraums einen Kinderfreibetrag oder Kindergeld erhalten.

Wichtig:

Also durch die Übertragung des Kinderfreibetrages geht die Kinderzulage verloren.

Tipp:

Durch die Übertragung des Kinderfreibetrages auf einen Stiefelternteil oder die Großeltern kann auch für diesen Stiefelternteil oder die Großeltern die Gewährung der Kinderzulage erreicht werden.

Das Kind muss außerdem im Förderzeitraum zum Haushalt des Anspruchsberechtigten gehören oder gehört haben.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine dauerhafte Haushaltszugehörigkeit im gesamten Förderungszeitraum nicht erforderlich ist. Vielmehr kann ein Steuerpflichtiger für ein Kind, das im Zeitpunkt der Anschaffung der Wohnung zu seinem Haushalt gehört, die Kinderzulage unabhängig davon beanspruchen, ob das Kind nach Bezug der ihm unentgeltlich überlassenen Wohnung weiterhin zu seinem Haushalt gehört.

Ein auswärts studierendes Kind führt nach Auffassung des Bundesfinanzhofes einen abhängigen Haushalt, wenn es aufgrund familiärer und wirtschaftlicher Abhängigkeiten sowie aufgrund eigener Interessen häufig in das Elternhaus zurückkehrt, dort weiterhin ein Zimmer hat und dort auch regelmäßig und intensiv versorgt wird. Das Kind ist dann noch als zum elterlichen Haushalt gehörig anzusehen.

Der Anspruchsberechtigte muss seinen Haushalt nicht in dem begünstigten Objekt führen, so dass die Kinderzulage auch für eine an Angehörige unentgeltlich überlassene Wohnung zu gewähren ist. Es muss sich um einen inländischen Haushalt des Anspruchsberechtigten handeln.

Bewohnen Miteigentümer eine Wohnung gemeinsam und haben sie für das gleiche Kind Anspruch auf die Kinderzulage, so wird ihnen diese je zur Hälfte gewährt.

Die Kinderzulage kann nur für ein begünstigtes Objekt in Anspruch genommen werden. Dabei schließen sich auch die Kinderzulage und das Baukindergeld nach § 34 f EStG gegenseitig aus.

In gleicher Weise wie beim Fördergrundbetrag ist auch die Kinderzulage um die für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen nach § 17 Satz 5 EigZulG in Anspruch genommene Kinderzulage von jährlich 256 Euro zu kürzen.

▶▶ Ökologische Zusatzförderung

659 Die sogenannte Öko-Komponenten sind keine selbstständigen Fördertatbestände, sondern sie werden nur als Erhöhungsbeträge zum Fördergrundbetrag gewährt. Dieser muss sich auf die Herstellung oder Anschaffung einer Wohnung beziehen, Ausbauten und Erweiterungen sind von diesen Komponenten ausgeschlossen.

Die Öko-Zulage ist zweigeteilt, liegen die Voraussetzungen beider Komponenten vor, sind sie nebeneinander zu gewähren.

Für den Einbau bestimmter Energiesparanlagen (§ 9 Abs.3 S.1 und 3 EigZulG) beträgt sie 2 % der BMG, max. 256 Euro. Darunter zählen

- verbrennungsmotorisch oder thermisch angetriebene Wärmepumpenanlagen mit einer Leistungszahl von 1,3,
- Elektro-Wärmepumpenanlagen mit einer Leistungszahl von mindestens 4,0,
- elektrische Sole-Wasser-Wärmepumpenanlagen mit einer Leistungszahl von mindestens 3,8,
- Solaranlagen oder
- Anlagen zur Wärmerückgewinnung, einschließlich der Anbindung an das Heizsystem.

Auf die Abgrenzung zwischen Herstellungskosten und Erhaltungsaufwendungen kommt es insoweit nicht an.

Für die Herstellung oder Anschaffung eines so genannten Niedrigenergiehauses, dessen Jahres-Heizwärmebedarf den maximal zulässigen Wert um mindestens 25 % unterschreitet (§ 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 1) beträgt sie 205 Euro.

Voraussetzung ist des Weiteren der Nachweis des Jahres-Heizwärmebedarfs durch Vorlage eines Wärmebedarfsausweises (im Sinne des § 12 der Wärmeschutz VO nach dem Muster A der Anlage 3 zur Wärmebedarfs-ÜberwachungsVO). Nähere Angaben zum entsprechenden Nachweis bei Ihrem Installateur.

▶▶ Förderung bei Genossenschaftsanteilen

660 Der Förderungsbetrag beträgt 3 % von der geleisteten Einlage (=Bemessungsgrundlage), max. 1.200 Euro.

Die Kinderzulage (→ 658) wird unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 5 EigZulG in Höhe von 250 Euro für jedes Kind gewährt.

Förderhöchstbetrag ist die geleistete Einlage.

Für den Fall der späteren, satzungsgemäß vorgesehenen Anschaffung der Wohnung sind die für die Anschaffung von Genossenschaftsanteilen in Anspruch genommenen Zulagebeträge auf die für die Wohnung in Betracht kommenden Zulagebeträge anzurechnen.

14.2.4 Verfahrensregeln

661 Der Anspruch auf Eigenheimzulage entsteht mit Beginn der Nutzung der angeschafften/hergestellten Wohnung (Ausbau oder Erweiterung) zu eigenen Wohnzwecken. Für jedes weitere Jahr des Förderungszeitraums entsteht der Anspruch mit Beginn des Kalenderjahres, für das Eigenheimzulage festzusetzen ist. Die Eigenheimzulage wird für das laufende Jahr und gegebenenfalls für die vorangegangenen Jahre des Förderzeitraums innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids und für jedes weitere Jahr des Förderzeitraums ohne weiteren Antrag jeweils am 15. März ausgezahlt.

Die Eigenheimzulage wird auf Antrag (amtlich vorgeschriebener Vordruck) durch das auch für Ihre Einkommensteuer zuständige Finanzamt festgesetzt. Ihr Anspruch auf die Zulage entsteht mit Beginn der Eigennutzung.

Sie müssen Ihrem Finanzamt eingetretene Änderungen, die zu einer Minderung, Erhöhung oder zum Wegfall der Eigenheimzulage führen, anzeigen. Die Festsetzung der Eigenheimzulage wird dann entsprechend geändert bzw. aufgehoben.

Bei Miteigentümern (Ausnahme Ehegatten) einer Wohnung kann die Bemessungsgrundlage gesondert und einheitlich festgestellt werden. Gegenstand des Feststellungsverfahrens ist also nicht die Eigenheimzulage selbst, der Feststellungsbescheid ist vielmehr der Grundlagenbescheid für den Erlass von Zulagenbescheiden gegen die einzelnen Anspruchsberechtigten.

15 AUSLÄNDISCHE EINKÜNFTE

Was sind ausländische Einkünfte? 662

Quellensteueranrechnung 664

Nach DBA steuerfreie Einkünfte 667

▶▶ Was sind ausländische Einkünfte?

662

Auch Einkünfte, die Sie im Ausland erzielen, müssen grundsätzlich in Deutschland versteuert werden. Dies kann dazu führen, dass die Einnahmen sowohl im Inland als auch im Ausland einer Einkommensteuer unterworfen werden.

Zur Vermeidung dieser Doppelbesteuerung gibt es verschiedene Methoden:

- Die bezahlte ausländische Steuer wird auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet (Anrechnungsmethode (→ 664)).
- Die ausländische Steuer wird als Betriebsausgabe oder im Rahmen des Werbungskostenabzugs bei der Ermittlung der Einkünfte berücksichtigt. (Abzugsmethode).
- Die ausländischen Einkünfte werden durch Doppelbesteuerungsabkommen steuerfrei gestellt und in den Progressionsvorbehalt einbezogen (Freistellungsmethode (→ 667))
- In Einzelfällen werden die ausländischen Einkünfte pauschal besteuert oder durch Verwaltungsanweisungen von der deutschen Einkommensteuer ausgenommen. (Pauschalbesteuerung).

Welche Methode angewendet wird, wird in Doppelbesteuerungsabkommen geregelt. Sind keine Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden, gelten die Regelungen des deutschen Einkommensteuergesetzes.

663

Zu den ausländischen Einkünften zählen abschließend

- Einkünfte aus nicht selbstständiger Arbeit, wenn die Tätigkeit im Ausland ausgeübt oder dort verwertet wird;
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, wenn die Tätigkeit im Ausland ausgeübt wird oder verwertet wird;
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, wenn die bewirtschafteten Flächen im Ausland liegen;

- Einkünfte aus Kapitalvermögen, wenn der Schuldner seinen Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland hat oder das Vermögen durch einen ausländischen Grundbesitz abgesichert ist;
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung; wenn die Immobilie oder die Sachinbegriffe im Ausland liegen oder die Rechte zur Nutzung im Ausland überlassen sind;
- Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, wenn die Wirtschaftsgüter im Ausland belegen sind oder der Sitz der Kapitalgesellschaft sich im Ausland befindet;
- sonstige Einkünfte, wenn der zur Leistung Verpflichtete seinen Wohnsitz, seine Geschäftsleitung oder den Sitz im Ausland hat.

Wichtig:

In manchen Doppelbesteuerungsabkommen ist geregelt, dass Arbeitnehmer, die in einer bestimmten Grenzzone der Bundesrepublik leben, ihren ausländischen Arbeitslohn in Deutschland versteuern müssen (Grenzgänger). Voraussetzung ist, dass der Arbeitnehmer täglich zu seinem inländischen Wohnort zurückkehrt. Dies ist in den Abkommen mit Frankreich, der Schweiz und Österreich vereinbart.

Sind Arbeitnehmer nur vorübergehend im Ausland tätig, hat Deutschland das Besteuerungsrecht, wenn die Aufenthaltsdauer des Arbeitnehmers im Ausland maximal 183 Tage pro Jahr beträgt und der Arbeitnehmer im Inland wohnt.

Tipp:

Bei einer vorübergehenden ausländischen Tätigkeit können Sie die Werbungskosten für die ersten 3 Monate nach den Regelungen einer Dienstreise (→ 314) abrechnen. Danach liegt eine doppelte Haushaltsführung (→ 322) vor.

▶▶ Quellensteueranrechnung

664 In der Regel werden ausländische Kapitaleinkünfte, Versorgungsbezüge, Versicherungsrenten, Lizenzgebühren, Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen sowie Einkünfte von im Ausland tätigen Künstlern und Sportlern in Deutschland besteuert. Die bezahlte ausländische Steuer wird dann auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet. Voraussetzung ist, dass die ausländische Steuer der deutschen Einkommensteuer entspricht und die ausländische Steuer tatsächlich festgesetzt, gezahlt und keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegt und die Steueranrechnung nicht durch ein Doppelbesteuerungsabkommen ausgeschlossen oder eingeschränkt wird. Angerechnet werden darf sie nur in dem Veranlagungszeitraum, in dem die betreffenden Einkünfte der Besteuerung unterworfen werden.

665

Tipp:

Bei bestimmten Staaten ist die Anrechnung fiktiver Quellensteuern zulässig. Selbst wenn im Ausland keine oder eine niedrigere Quellensteuer bezahlt worden ist, ist eine Anrechnung auf die deutsche Steuer möglich. Im Moment sind dies Argentinien, China, Griechenland, Indien, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Portugal, Südkorea, Türkei, Uruguay und Venezuela. Ein bestimmter Nachweis ist nicht erforderlich. Es reicht der Antrag auf Abzug der fiktiven Steuer in der Anlage AUS.

666

Die ausländische Steuer wird jedoch höchstens bis zu dem Betrag angerechnet, bis zu dem auf die ausländischen Einkünfte deutsche Einkommensteuer entfällt. Dieser Höchstbetrag für die Steueranrechnung ist für die Einkünfte und die Steuern aus jedem einzelnen ausländischen Staat gesondert zu ermitteln. Der Betrag ergibt sich aus folgender Formel:

Höchstbetrag = gesamte Einkommensteuer x (ausländische Einkünfte / Summe der Einkünfte).

Für diese Berechnung sind die ausländischen Einnahmen zu kürzen um die auf die ausländischen Einnahmen entfallenden Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben (gegebenenfalls auch um den anteiligen Werbungskosten-Pauschbetrag) und den anteiligen Sparerfreibetrag (→ 417).

Hinweis:

Zum Nachweis der Zahlung der ausländischen Steuern, reichen Sie dem Finanzamt die Erträgnisaufstellung Ihrer Bank ein.

Tipp:

Anstelle dieser Anrechnung können Sie per Antrag auch den Abzug der ausländischen Steuer bei der Ermittlung der jeweiligen Einkünfte (dann als Werbungskosten oder Betriebsausgaben) wählen (Antragsrecht). Dies kann vorteilhaft sein, wenn die ausländische Steuerbelastung wesentlich höher ist als die inländische, die deutsche Steuer so gering ist, dass sich die Steueranrechnung nicht lohnt, Verlustvorträge vorhanden sind, die nach deutschem Recht ermittelten ausländischen Einkünfte negativ sind oder der Steuerabzug zu einem negativen Gesamtbetrag der Einkünfte führt.

Dieses Antragsrecht auf Abzug ausländischer Steuern bei der Ermittlung der Einkünfte muss für die gesamten Einkünfte und Steuern aus demselben Staat einheitlich ausgeübt werden.

Ein Abzug als Werbungskosten ist unabhängig von einem Antrag vorzunehmen, wenn die ausländische Steuer nicht der deutschen Steuer entspricht oder Einnahmen aus Nicht-DBA-Staaten vorliegen.

Hinweis:

Für die nach DBA fiktive ausländische Steuer kann erstmals für 1994 der Abzug nicht mehr beantragt werden, wenn das den Einkünften zugrunde liegende Rechtsgeschäft (z. B. Kauf eines Wertpapiers) nach dem 10.11.1993 abgeschlossen worden ist. Insoweit ist das Antragsrecht weggefallen. Hinsichtlich der anderen Einkünfte aus demselben Staat besteht jedoch weiterhin das Antragsrecht.

Beispiel:

Der Kunde erhält eine amerikanische Dividende von 1.000 Euro, die bei Auszahlung um 150 Euro Quellensteuer gekürzt wird. Seine gesamten Kapitaleinkünfte liegen unterhalb der Freibeträge. Da die deutsche Einkommensteuer auf seine Kapitalerträge 0,- Euro beträgt, erhält er keine Anrechnung der amerikanischen Quellensteuer; die Belastung ist definitiv.

Seine übrigen inländischen Zinserträge liegen bei 10.000 Euro. Die Werbungskosten betragen 1.730 Euro.

Zu versteuern sind:

10.000 €	Zinseinkünfte
500 €	1/2 der Dividende
10.500 €	Einnahmen
– 3.100 €	Freibeträge und Werbungskosten
7.400 €	Einkünfte

Sein Gesamtbetrag der Einkünfte in 2007 beträgt insgesamt 85.000 Euro; die Einkommensteuer 20.580 Euro. Die auf die ausländische Dividende entfallende Einkommensteuer beträgt 352 Euro (Steuerpflichtige Dividende (nach Abzug der anteiligen Freibeträge) * 20.580 Euro Einkommensteuer / 85.000 Euro Gesamtbetrag der Einkünfte) = 85 Euro.

Die Quellensteuer von 150 Euro kann nur mit 85 Euro angerechnet werden. Da die Dividende nur zur Hälfte versteuert wird, ist die darauf entfallende Einkommensteuer entsprechend geringer. Die weiterhin volle Anrechnung ausländischer Quellensteuern auf Dividenden gelingt nur bei Kunden mit hohen Steuersätzen.

▶▶ Nach DBA steuerfreie Einkünfte

Soweit Sie Einkünfte erzielt haben, die aufgrund eines DBA im Inland steuerfrei sind, erhöhen diese nicht Ihre Einnahmen. **667**

Diese Einkünfte unterliegen jedoch regelmäßig dem Progressionsvorbehalt (→ 38), d.h. die Einkünfte werden in die Bemessung des Steuersatzes einbezogen, der auf das zu versteuernde Einkommen anzuwenden ist.

Die Höhe dieser ausländischen Einkünfte ist nach dem deutschen Steuerrecht (Einnahmen minus Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben) zu ermitteln. Dazu kommen die darin enthaltenen

- Gewinne aus gewerblichen Betriebsstätten, die bei der Ermittlung der Einkünfte hinzuzurechnen sind:
  Wenn Sie in oder vor dem Veranlagungsjahr Verluste aus gewerblichen Betriebsstätten eines Staates bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte abgezogen haben, dann ist Folgendes zu beachten:
  Die Summe der positiven Einkünfte aus gewerblichen Betriebsstätten desselben Staates werden dem Gesamtbetrag der Einkünfte im Veranlagungsjahr bis zur Höhe des Betrages zugerechnet, bis zu dem in den vergangenen Jahren Verluste abgezogen, aber durch Hinzurechnung positiver Einkünfte der Folgejahre noch nicht ausgeglichen worden sind. Auch ein eventuell erzielter Veräußerungsgewinn wird auf diese Weise Ihrem Gesamtbetrag der Einkünfte zugerechnet.
  Entsprechendes gilt regelmäßig auch dann, wenn eine ausländische Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt wird.
- nach DBA steuerfreie außerordentliche Einkünfte im Sinne der §§ 34, 34b EStG.
  Außerordentliche Einkünfte, die nach einem DBA steuerfrei sind (z. B. Veräußerungsgewinne aus einer gewerblichen Betriebsstätte), unterliegen nicht dem Progressionsvorbehalt (→ 38).
  Sie werden jedoch bei Überschreiten der Freigrenzen mit dem ermäßigten Steuersatz nach § 34 Abs. 1 EStG versteuert.

16 RANDZIFFERN-INDEX

Numerisch

1 %-Regelung 277

A

Abfindungen 254
Abgabefrist 43
Abgabenordnung. 107
Abgeordnetenbezüge 539
Abschreibung 382,479
Abschreibung, Fördergebietsgesetz . . . 453
Abschreibung, degressive. 449,490
Abschreibung, lineare 448
Abstandszahlung 442
Adoptivkinder 192
Altersentlastungsbetrag 78
Altersruhegeld. 421
Altersteilzeitlohn 254
Altersvorsorge. 565,574
Altersvorsorge-Zulage. 575
Altersvorsorgevertrag 569
Altersübergangsgeld. 270
Altersübergangsgeld-Ausgleichsbetrag 270
Amtspflichtverletzung 144
Angehörige 441,456
Anhängige Verfahren 147
Anlage AV 60
Anrechnungsmethode. 664
Anschaffungskosten 290,446,483
Ansparabschreibung. 494
Anteile an Kapitalgesellschaften. 505
Antragsveranlagung 42
Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung254
Arbeitgeberwechsel. 229,369
Arbeitnehmer. 247
Arbeitnehmerpauschbetrag. 248
Arbeitnehmersparzulage. 262
Arbeitsessen 254
Arbeitslohn 247
Arbeitslosenbeihilfe 270
Arbeitslosengeld 270,38
Arbeitslosenhilfe 270,38
Arbeitslosenversicherung 553
Arbeitslosigkeit 40
Arbeitsstätte 316,338
Arbeitszimmer. 295,476
Aufmerksamkeit. 272
Aufwandsentschädigung. 257
Ausbauten. 649
Ausbildung. 351,603,618
Ausbildungsfreibetrag 208
Ausbildungskosten, besondere 200
Aushilfskräfte. 232
ausländische Steuer 664
Auslandssprachkurs 357
Auslandstätigkeit. 254
Ausländische Einkünfte. 662,73
Aussetzung der Vollziehung 145
Auswärtstätigkeit. 316
Außenprüfung 137
Außergewöhnliche Belastungen 616

B

Bahncard 254
Bankguthaben 400
Banksparplan 570
Baudenkmal 451
Baukostenzuschüsse 442
Bausparguthaben 401
Bausparvertrag 264
Bedürftige 626
Beerdigungskosten 618
Behindertenpauschbetrag 622
Behinderung 338,618,619
Belege 116,63
Belegschaftsrabatt 254
Belohnungen 254
Berufsausbildung 349
Berufskleidung 254,303
Berufsunfähigkeitsrente 421
Berufsverband 305
Bescheiddatenabholung 120
Bescheidrückübermittlung 136
Besondere Veranlagung 49,54
Bestandskraft 141
Beteiligungserträge 404
Betriebsaufgabe 505
Betriebsausgabe 501
Betriebseinnahme 499
Betriebsfest 254
Betriebsprüfung 137
Betriebsveranstaltung 232
Bewerbungskosten 390
Bewirtung 471
Bewirtungskosten 307
Bezüge 199
Bilanz 74
Bonusaktien 404
Brille 390
Buchführung 468
Bußgelder 390
Bürgschaft 390

C

Computer 254,312

D

Darlehen 390
Datensicherheit 122
Datenzugriff 139
Dauernde Last 602
Diebstahlsverlust 390
Dienstreisen 254,314
Dienstreisepauschale 317
Direktversicherung 232,573
Dividenden 404
Diätverpflegung 618
Doppelbesteuerung 73
Doppelbesteuerungsabkommen 667
doppelte Haushaltsführung 322,472
Durchschnittssteuersatz 91

E

Ehegattenveranlagung 49
Ehescheidung 618
Ehrenamtliche Tätigkeit 257
Eigenheimzulage 648
Eingetragene Lebenspartnerschaft 58
Eingliederungshilfe 270
Einkommen 81
Einkommen, Kinder 199

Einkommensteuer-Vorauszahlung 94
Einkünfte 70
Einnahme-Überschuss-Rechnung 74
Einnahmen-Überschuss-Rechnung . . . 469
Einsatzwechseltätigkeit 232,384
Einspruch 141
Einspruchsfrist 143
Einverständniserklärung 568
Einzelveranlagung 49
Elektronische Steuererklärung 114
Elster 114
Entfernungspauschale 341
Entlastungsbetrag für Alleinerziehende 212
Entnahme 500
Erbbauzinsen 442
Erhaltungsaufwendungen 447,457
Erlass 177
Erstattung 383
Erstattungszinsen 414
Ertragsanteil 429,430
Ertragsausschüttung 405
Erweiterungen 649
Erziehungsfreibetrag 205
Erziehungsgeld 270
Essensmarken 254
eTIN 227
Exkursionen 390

F

Fachliteratur 335
Fachtagung 357
Fahrgemeinschaft 344
Fahrlehrer 282
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte 232,254,338,470
Fahrtenbuch 281
Fahrtätigkeit 232,336
Familienheimfahrt 330
Festgelder 400
Feststellung, gesonderte und einheitliche . . 132
Festverzinsliche Wertpapiere 402
Firmenwagen 254,276
Folgebescheid 133
Folgeobjekt 654
Fondsparplan 570
Forstwirt 460
Fortbildung 349,350
Freiberufler 462
Freibetrag für Land- und Forstwirte 79
Freibetrag, Veräußerung 507
Freistellungsauftrag 396
Freistellungsmethode 667
Fristverlängerung 43
Fördergebietsgesetz 453
Fördergrundbetrag 657
Fünftelregelung 92

G

Geburt 618
Geburtsbeihilfe 254
Geburtstagsfeier 254
Gebäudeabschreibung 443
Gehbehinderung 619
Geldbußen 474
Geldstrafen 390
Gemeinnütziger Zweck 594
gemischtgenutzte Gebäude 455
Genossenschaftsanteile 651
Geringfügige Beschäftigung 232

Gesamtbetrag der Einkünfte 77
Geschenke 254,475
Gesonderte Feststellung 132
Getrennte Veranlagung 49,53
Gewerbebetrieb 461
Gewerbesteuer 643
Gewerkschaftsbeiträge 305
Gewinnermittlung 467
Gewinnerzielungsabsicht 72
Gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft 58
Gnadensplitting 55
Grenzbelastung 90
Grenzsteuersatz: 91
Grundfreibetrag 90
Grundlagenbescheid 133
Grundstücke, Veräußerung 534
Grundstückshandel 466
Grundtabelle 88
Grundtarif 49
Grundzulage 576

H

Haftpflichtversicherung 552
Halbeinkünfteverfahren 399
Handelsvertreter 282
Handy 362
Haushalts-Job 637
Haushaltsaufnahme 194
Haushaltshilfe 623,632
Hausrat 618
Hausschäden 618
Hausstand 326
Heimunterbringung 634
Heiratsbeihilfe 254
Herstellungskosten 446,483
Hilflosigkeit 619
Hinterbliebene 624
Homo-Ehe 58
Horizontaler Verlustausgleich 606
Härteausgleich 87

I

Immobilienfonds 436
Incentive-Reisen 254
Insolvenzgeld 270,38
Internetkosten 362
Internetzugang 232
Investitionszulage 645
Investmentfonds 405
Istbesteuerung 518

J

Jahreserklärung 520
Job-Ticket 347
Jubiläumszuwendung 254

K

Kapitalertragsteuer 395
Kapitallebensversicherung 561
Kappung 101
Kaution 442
Kilometersatz 391
Kinderbetreuungskosten 216
Kinderfreibetrag 205,86
Kindergeld 201
Kinderzulage 577
Kinderzulage, Eigenheimförderung 658
Kindschaftsverhältnis 191
Kirchenaustritt 103

Kirchenlohnsteuer 100
Kirchensteuer 587,95
Kirchensteuer, Kappung 101
Kirchgeld 588
Kirchlich 594
Klage 149
Kleinunternehmer 513
Kochherd 369
Kommunikationsgeräte 254
Komprimierte Steuererklärung 121
Kontoführungsgebühren 390
Kontrollmitteilungen 140
Korrektur, Steuerbescheide 180
Kost und Logis 254
Krankengeld 270,38
Krankenversicherung 549
Krankheitskosten 618
Kur 618
Kurzarbeitergeld 270
Kurzfristige Beschäftigung 232

L

Landwirt 460
Lebensgemeinschaft 57
Lebensmittelpunkt 326
Lebenspartnerschaft 58
Lebensversicherung 264,554
Leistungsabschreibung 489
Liebhaberei 435,72
Lohnersatzleistung 269
Lohnersatzleistungen 38
Lohnsteuer 225
Lohnsteuer-Jahresausgleich 225,42
Lohnsteuerbescheinigungen 229
Lohnsteuerfreibetrag 233
Lohnsteuerkarte 233
Lottogewinn 71

M

Maklerkosten 369
Miete 369
Mieteinnahmen 432
Mieteraufwendungen 442
Mildtätig 595
Mindesteigenbeitrag 578
Mindestlaufzeit 562
Minijob 637
Mitgliedsbeitrag 589
Mitunternehmer 464
Musterverfahren 128
Mutterschaftsgeld 270
Möbelwagen 369

N

NV-Bescheinigung 398
Nebenkosten 439
Nichtaufgriffsgrenze 64
Nichteheliche Lebensgemeinschaft 57
Nichtselbstständige Tätigkeit 247
Nichtzulassungsbeschwerde 171
Nutzungsdauer 484
Nutzungswert 276

O

Ökologische Zusatzförderung 659

P

Parteispenden 642
Pauschale Besteuerung 230
Pauschale Kirchenlohnsteuer 231
Pensionsfonds 571

Pensionskasse 572
Personalcomputer 232
Pflege 625
Pflegekinder 193
Pflegekosten 618
Pflichtveranlagung 38
Pflichtversicherte 567
Progression 90
Progressionsvorbehalt 38
Prozesskosten 390,618

Q

Quellensteuer 405

R

Rabattfreibetrag 275
Ratensparvertrag 264
Realsplitting 526
Rechtsbehelf 141
Reinigungskosten 390
Reisekosten 317
Religiöser Zweck 594
Rente 40,421,602
Rentenversicherung 567
Revision 164
Riesterrente 565
Rücklage 510

S

Sachbezug 272
Sachinbegriffe 434
Sanierungsgebiet 451
Schadensersatz 390
Schadensersatzleistungen 618
Schadensersatzzahlungen 442
Scheidung 56
Schlichte Änderung 60
Schuldzinsen 390,458
Schulgeld 224
Schwerbehindertenausweis 619,620
Schätzung 131,47
Selbstgenutzte Immobilien 645
Selbstständige 462
Software 313
Sollbesteuerung 518
Sonderausgaben 543,579
Sonderausgaben-Pauschbetrag 544
Sozialhilfe 270
Spareinlagen 400
Sparerfreibetrag 417
Spekulationsgeschäfte 527
Spekulationsgewinn 537
Spenden 589,642
Spendenbescheinigung 592
Spitzensteuersatz 91
Splittingtabelle 88
Splittingtarif 49
Sprachkurs 350,357
Steuerberatungskosten 361
Steuererklärung 37
Steuererklärung, vereinfachte 62
Steuerermäßigung, Spenden 642
Steuerermäßigung, haushaltsnahe Beschäftigung 637
Steuerfestsetzung, unter Vorbehalt 129
Steuerfestsetzung, vorläufige 127
Steuerhinterziehung 48
Stiftung 597
Strafverteidigungskosten 390
Studienreise 359

Stundung 173
Stückzinsen 402
Summe der Einkünfte 76
Säumniszuschlag 126

T

Tafelgeschäft 408
Tarif 88
Taxifahrer 282
Teilarbeitslosengeld 270,38
Teilbetrieb 506
Teilwertabschreibung 491
Telefaxkosten 362
Telefonanlage 362
Telefonanschluss 254
Telefonkosten 362
Telenummer 118
Termingeschäfte 535
Totalgewinn 72
Transportkosten 369
Trinkgelder 254

U

Überbrückungsgeld 270
Übergangsgeld 270
Übernachtungskosten 320,332
Umsatzsteuer 511
Umsatzsteuersatz 515
Umzug 102,44
Umzugskosten 369,618,635
Uneheliche Lebensgemeinschaft 57
Unfallkosten 379
Unfallversicherung 232,551
Unterhaltsberechtigte 627
Unterhaltsgeld 270
Unterhaltsleistungen 525
Unterrichtskosten 369
Urlaubsgeld 254

V

Verböserung 146
Verdienstausfallentschädigung 270
vereinfachte Steuererklärung 62
Verfahren, anhängige 147
Verkehrsmittel, öffentliche 343
Verletztengeld 270
Verlustabzug 82
Verlustausgleich 605,606,75
Verlustrücktrag 608
Verlustvortrag 608
Vermietung 432,456
Vermögensverwaltung 461
vermögenswirksame Leistungen . . . 254,262
Verpachtung 432
Verpflegung 275
Verpflegungsmehraufwendungen 319,331,477
Versicherungen 390,545
Versorgungsbezug 254
Versorgungsfreibetrag 249
Verspätungszuschlag 46
Vertikaler Verlustausgleich 607
Verwarnungsgelder 390
Verwitwete 55
Veräußerungsgeschäfte 505
Veräußerungsgeschäfte, private 527
Veräußerungsgewinn 505
Veräußerungsrente 421
Vollziehung, Aussetzung 145

Voranmeldung 519
Vorauszahlung 125,130,94
Vorauszahlungen 130
Vorbehalt der Nachprüfung 129
Vordrucke 59
Vorläufige Steuerfestsetzung 127
Vorsorgeaufwendungen 545
Vorsteuer 516

W

Waisenrente 421
Wechselnde Einsatzstellen 384
Weihnachtsgeld 254
Weiterbildung 603
Werbungskosten 283,431
Werbungskostenpauschbetrag . . . 283,431
Wertpapiere, Veräußerung 530
Wiedereinsetzung 143
Witwenrente 421
Witwensplitting 55
Wohneigentum 582
Wohngeld 270
Wohnungssuche 369
Wohnungsvermittlung 369
Wohnzwecke 652
Währungsgeschäfte 536

Z

Zertifizierung 570
Zinsen 442
Zu versteuerndes Einkommen 85
Zulage, Altersvorsorge 575
Zumutbare Eigenbelastung 617
Zusammenveranlagung 49,52
Zuwendungsbestätigung 592
Zwangsgeld 45
Zwischengewinn 407